Grundzüge

des

Finanzhaushaltes der Kantone

und

Gemeinden.

Von

Dr. jur. **J. Steiger**

unter Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus
und kantonaler Behörden.

Bern.
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1902.

Inhaltsverzeichnis.

Allgemeiner Teil.

	Pag.
I. Vermögenslage der Kantone	413
II. Einnahmen und Ausgaben der Kantone	418
III. Anteil der Kantone an den Bundeseinnahmen	423
IV. Grundzüge der kantonalen direkten Steuern	435
V. Specialsteuern	461
VI. Regalien und staatliche Betriebe	479
VII. Das Finanzwesen der Gemeinden	482
Schlusswort	503

Specieller Teil.

	Pag.
Kanton Zürich	509
„ Bern	516
„ Luzern	521
„ Uri	526
„ Schwyz	529
„ Obwalden	532
„ Nidwalden	534
„ Glarus	536
Kanton Zug	541
„ Freiburg	545
„ Solothurn	549
„ Baselstadt	554
„ Baselland	557
„ Schaffhausen	561
„ Appenzell A.-Rh.	564
„ Appenzell I.-Rh.	567
„ St. Gallen	569
„ Graubünden	573
„ Aargau	578
„ Thurgau	582
„ Tessin	587
„ Waadt	590
„ Wallis	596
„ Neuenburg	599
„ Genf	605
Finanzstatistik der grössern Ortschaften	610
Anhang (diverse Tabellen)	625

Errata.

Pag. 419, Spalte 1, 4^b streichen.
» 419, » 2, lies unterpfändliches Kapital.
» 446, » 1, » 64 statt 44 %.
» 449, » 2, » pag. 493 statt 448.
» 451/52 » 2, » überall = statt minus.
» 454, » 1, » pag. 628 statt 428.
» 465, » 1, unten, Zürich Basel streichen.
» 465, » 2, lies Stamm der Grosseltern statt Namen.
» 477, » 1, » bundesrechtlich statt bundesgerichtlich.
» 487, » 2, unten, Passus betr. Solothurn streichen.
» 489, Anmerkung 8, lies Arbeitsertrag Renten I. und II. Klasse, Zinsen III. Klasse.
» 499, Spalte 2, Zeile 13 «Thurgau» streichen.
» 500, » 2, lies pag. 529, statt 521.
» 528, » 1, » 20 Gemeinden, statt 22.
» 549, » 2, » Fr. 5,145,001 Versicherungsfonds nicht in Betracht gezogen, diese 5.145 Millionen Franken.
» 550, » 1, » Fr. 496,000 statt 116,000.
» 556, » 2, » pag. 555 statt 459.
» 557, » 1, Anmerkung, lies 9 katholische Gemeinden statt 7.
» 559, » 2, lies 21 Gemeinden statt 91.
» 578, » 2, » 16,522,182 statt 15,120,182.
» 585, » 2, » Die Bürgergemeinden tragen gesetzlich etc. «ausser den Steuern» nichts bei.
» 593, » 1, » 282 statt 782.
» 602, » — » 13.446 Millionen Franken statt 12.445.
» 609, » 2, Anmerkung, lies Extrabestimmungen statt abstimmungen.
» 610, » 2, lies 316,124 statt 313,724.
» 617, » 2, Anmerkung, lies 7 Sommermonate statt 5.
5 Wintermonate statt 7

Notiz.

Eine ganze Reihe von zum Teil *wichtigen Ergänzungen und Modifikationen,* die nachträglich von Behörden noch gewünscht oder vom Verfasser nach nochmaliger Revision für notwendig erachtet wurden, konnten erst in der im Buchhandel bei Herrn *A. Francke* in Bern demnächst erscheinenden Oktavausgabe angebracht werden. Sie beziehen sich hauptsächlich auf den allgemeinen Teil. Vorliegende Ausgabe wurde schon im September gedruckt.

Allgemeiner Teil.

I. Vermögenslage der Kantone.

Die Anlage der Staatsrechnungen.

Betrachtet man die kantonalen Staatsrechnungen und Verwaltungsberichte von 1900 in Bezug auf die Zusammenstellung der Aktiven und Passiven, sowie die Ausrechnung des Netto-Staatsvermögens, so fällt sofort die ganz verschiedenartige Behandlung auf. Die einen Kantone führen unter den Aktiven produktive und unproduktive Vermögensgegenstände auf, die andern lassen die unproduktiven Aktiven in der Rechnung entweder ganz unerwähnt oder erwähnen sie bloss *pro memoria*.

Es ist selbstverständlich, dass die Kantone, welche bloss die produktiven Aktiven aufführen, ein richtigeres Bild von der wirklichen Finanzlage geben als die, welche mehr oder weniger scharf getrennt produktive und unproduktive Aktiven untereinanderwürfeln.

Zu den unproduktiven Aktiven werden im allgemeinen gerechnet: Gerichts- und Rathäuser, Kranken-, Schul-, Schützen-, Zeughäuser, Klöster, Pulvertürme etc., kurz alles, was dem Staat nichts abwirft.

Nidwalden verzeichnet als Aktiven bloss die Staatskapitalien, Staatswaldungen, Vorräte an Salz, Samen und Waldkulturen, *Uri* nur Kapitalien und Staatsdomänen, desgleichen *Obwalden, Zug, Glarus* und *Appenzell I.-Rh.*, *Schwyz* führt ausstehende Steuern, Kapitalien, Zeughauseffekten und Wasserheizung auf. *Baselstadt* scheidet ebenfalls alle unproduktiven Aktiven aus, daher der bedeutende Passivsaldo. Er ist um so bedeutender, als bei Baselstadt städtische und kantonale Verwaltung fast ganz ineinander aufgehen und eine Reihe von Vermögensobjekten zu den unproduktiven Aktiven gerechnet werden, die in allen andern Kantonen im *Gemeinde*haushalt verzeichnet sind, wie Primarschulhäuser.

Auch *Aargau* stellt seine Bilanz auf Basis der produktiven Aktiven auf, giebt aber noch eine gesonderte Aufstellung des unabträglichen Vermögens (Verwaltungs- und Staatsgebäude, Gotthardsubvention, sämtliches Mobiliar).

Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Wallis und *Neuenburg* ziehen bei der Bilanz allerdings die unproduktiven Aktiven mit ein, bezeichnen aber die unproduktiven resp. unabträglichen Werte. Solothurn giebt beide Resultate mit und ohne Abzug der unproduktiven Aktiven. Es ist selbstverständlich, dass wir im ersteren Falle ein ganz anderes Bild erhalten als im zweiten. So reduziert sich nach Abzug der unproduktiven Werte bei Freiburg der *Aktiv*saldo von 4.6 Mill. Franken per 31. Dezember 1900 auf 12.36 Mill. Franken *Passiv*saldo, bei Solothurn der Aktivsaldo von 1.7 Mill. Franken in ein Minus von 0.5 Mill. Franken, bei Neuenburg das Plus von 2.6 Mill. Franken in ein Minus von 4.1 Mill. Franken. Im Interesse einer soliden und übersichtlichen Finanzrechnung wäre es entschieden zu wünschen, dass alle Kantone ihre unproduktiven Aktiven ausscheiden, d. h. besser getrennt halten würden, sonst bewegt man sich in einer fortwährenden Selbsttäuschung. Rein geschäftlich gesprochen, sollten die unproduktiven Aktiven wie in einem soliden Geschäftsbetriebe nach dem Verkehrswert eingesetzt werden, den sie, abgesehen von ihrem momentanen Gebrauchswert, besitzen. Da dies aber jeweilen komplizierte Taxationen und Abschreibungen nach sich ziehen würde, so scheint uns der von den Kantonen *Freiburg, Solothurn, Wallis, Neuenburg* und namentlich *Aargau* eingeschlagene Mittelweg der richtige, in irgend einer Form diese Aktiven mit den ungefähren Anlagekosten getrennt aufzuführen. So sehr man sich daran stösst, wenn ohne alle Ausscheidung produktive und unproduktive Aktiven in den kantonalen Staatsrechnungen durcheinandergeworfen werden, was jede klare Übersicht und Beurteilung des reinen Staatsvermögens erschwert oder verunmöglicht, so vermisst man es, wenn die unproduktiven Aktiven nicht einmal aufgeführt werden oder die Wertangaben fehlen.

Glarus, Baselstadt, Nidwalden, Schwyz und *Appenzell A.-Rh.* verzeichnen in ihren Staatsrechnungen weder den Charakter noch den Wert der unproduktiven Aktiven, *Uri* und *Appenzell I.-Rh.* zählen wenigstens die Gegenstände auf, wenn auch ohne Wertangabe.

Bei *Genf* und *Tessin* ist es überhaupt unmöglich, aus der Staatsrechnung das Staatsvermögen festzustellen. Sie enthält nur eine Aufstellung der Staatsschulden, weiter nichts.

Aus vorstehendem geht zur Genüge hervor, dass es einfach unmöglich ist, aus den kantonalen Staatsrechnungen das Netto-Staatsvermögen der Kantone genau festzustellen und zu berechnen, wie die Kantone finanziell stehen. Bald sind produktive und unproduktive Aktiven ausgeschieden, bald nicht, und, wenn ausgeschieden, finden wir sie nur in wenigen Fällen mit Wertangaben aufgeführt. Dieser Mangel an einem einheitlichen System macht sich auf allen Gebieten der kantonalen Staatsrechnungen fühlbar, er bildet auch gewiss den Hauptgrund, warum so wenige sich mit der kantonalen Finanzrechnung bis jetzt befasst haben und so wenig Klarheit über diese Materie herrscht.

Die **kantonalen Fonds.** Eben so ungleichartig ist die Behandlung der *vom Staat verwalteten oder ihm gehörenden Specialfonds.* In vielen Rechnungen bilden sie einen Teil der Aktiven, andere führen sie gar nicht oder separat auf.

Jedenfalls bilden sie einen sehr wesentlichen Faktor zur Beurteilung der kantonalen Finanzlage. Mancher kantonale Passivsaldo verwandelt sich thatsächlich in ein Plus, sobald die Fonds in Betracht gezogen werden, so bei Uri, Glarus, Appenzell I.-Rh.

Wichtig scheint die Frage, inwiefern die Fonds zu einer Entlastung der steuerzahlenden Bevölkerung beitragen. Dies ist natürlich nur dann der Fall, wenn sie diejenigen Abteilungen der Staatsverwaltung betreffen, deren Ausgaben in erster Linie durch allgemeine Steuern zu decken sind, nämlich das Kranken-, Armen- und Schulwesen.

Am stärksten vertreten sind unzweifelhaft die Irren- und Krankenfonds, dann kommen die Kirchen-, Schul-, endlich die Armenfonds. Verhältnismässig sehr starke Fonds besitzen die Kantone Glarus und Baselland und dann die Kantone, die, dank der Säkularisation der Klöster, ihr Staatsvermögen bedeutend vergrössert haben, nämlich Solothurn, St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Zürich, Appenzell A.-Rh. und *Aargau* machen einen strengen Unterschied zwischen Fonds, welche als eigentliches Staatsgut zu betrachten sind, und solchen, welche vom Staat bloss verwaltet werden. Zu ersteren gehören bei Zürich die Fonds für Irren-, Kranken-, Armen-, Kirchen- und Schulpflege und werden zum eigentlichen Staatsvermögen gerechnet, zu letzteren eine Reihe von Stipendien, Unterstützungskassen und vor allem der Reservefonds der Brandassekuranzanstalt. Bei Aargau gehört zum eigentlichen Staatsgut bloss der Schul- und Armenfonds, abgesehen vom sogenannten Amortisationsfonds und Liquidationsconto von Muri, alle übrigen Fonds werden bloss vom Kanton verwaltet im Betrag von 5.2 Millionen Franken. In *Appenzell A.-Rh.* sind das Salzregal, die Assekuranzkasse, die Bau- und Strassenkasse u. s. w. der Landes*verwaltung* zugewiesen.

In der Staatsrechnung von *Bern* wird ausdrücklich darauf hingedeutet, dass die Specialfonds *nicht* zum Staatsvermögen gehören. Hingegen ist die Verwaltung dem Staate unterstellt laut Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

Ganz eingeschlossen in die Bilanz der Staatsrechnung, und nicht bloss teilweise, wie in Zürich und Aargau, sind die Fonds in *Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Wallis.* Aus allen übrigen Rechnungen (z. B. bei *Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Baselstadt, Appenzell I.-Rh., Graubünden, Waadt, Neuenburg, Genf*) lässt sich nicht ersehen, inwiefern die Fonds als reine Staatsgüter zu betrachten sind oder nicht. Es ist dies auch nicht sehr erheblich, denn schliesslich kommen sie alle der Bevölkerung zu gute, ganz oder teilweise.

Bei manchen Kantonen bilden die Fonds für *Brand- und Viehversicherung* die Hauptposten. Insofern sie den Charakter von *Garantie*fonds haben, können sie nicht als eigentliches Staatsgut angesehen werden.

Es wäre völlig irrtümlich, anzunehmen, dass die Staatsrechnungen ein vollständiges Bild von den Fonds darbieten, welche für den kantonalen Fiskus entlastend wirken zu gunsten der Steuerzahler. Für die deutsche Schweiz mag dies zwar im allgemeinen zutreffen, dagegen existieren in der Westschweiz beträchtliche Fonds, die in der Staatsrechnung nicht aufgeführt sind, weil sie ganz unabhängig vom Kanton verwaltet werden. So besitzt das Hospice Général in Genf, dem die ganze Armenunterstützung obliegt, einen Fonds von mehreren Millionen Franken, in Neuenburg finden sich die Fonds Dubois und Borel, der erstere für ein Asile des vieillards bestimmt, der letztere für Waisenkinder u. s. w. Die Asphaltminen werfen dem Staat Fr. 200,000 ab, trotzdem figurieren sie nicht im Staatsvermögen. Wir verweisen diesbezüglich auf den speciellen Teil.

Immerhin spielen die kantonalen Fonds in der deutschen Schweiz eine viel bedeutendere Rolle als in der französischen Schweiz. Von den Fonds der Gemeinden, Bürgergemeinden und Korporationen wird in einem spätern Kapitel die Rede sein.

* * *

Was die **Anlage der Staatsrechnungen** im allgemeinen betrifft, so können wir nur früher Gesagtes wiederholen [1]). Es fehlt bei vielen die nötige Klarheit. Musterhaft in verschiedener Richtung ist die Rechnung von *Zürich,* die trotz der komplizierten Verwaltung einen vollen Überblick über alle Materien gewährt. Allerdings fehlt eine klare Ausscheidung des produktiven und unproduktiven Vermögens. Die *Berner* Rechnung ermangelt für ferner Stehende der nötigen Klarheit, weil bloss Buchauszüge der Soll- und Habenposten gebracht werden, ohne dass man sich ein wirkliches Bild über die einzelnen Materien und ihre Entwicklung im Laufe der Zeit verschaffen kann. Es ist fast unmöglich, die produktiven von den unproduktiven Aktiven genau auszuscheiden auf Grund der Staatsrechnung, wie sie vorliegt, und noch viel weniger kann man sich ein klares Bild machen über die Entwicklung einzelner Verwaltungszweige, z. B. Eisenbahnsubventionswesen. Die Aufstellung der Aktiven und Passiven ist viel zu wenig detailliert.

[1]) Betrachtungen über Finanzhaushalt der Kantone 1899.

Indessen darf die Berner Rechnung wieder andern Kantonen als Muster dienen, was die klare Ausscheidung der einzelnen Verwaltungsabteilungen betrifft und die übersichtliche Darlegung der Netto-Einnahmen oder Ausgaben in denselben. Die Staatsrechnung von *Luzern* giebt allen wünschbaren Aufschluss, enthält aber keine klare Ausscheidung vom produktiven und unproduktiven Vermögen. Die Rechnungen der *Urkantone* sind entsprechend ihrem einfachen Verwaltungsorganismus ziemlich primitiv, aber doch übersichtlich abgefasst. Vorzüglich ist die Anlage der Staatsrechnung von *Obwalden*. *Obwalden* und *Nidwalden* sind thatsächlich die einzigen Kantone, die mit der Staatsrechnung keinen amtlichen Rechenschaftsbericht herausgeben. Bei *Glarus, Zug* und *Freiburg* findet man sich ohne grosse Mühe zurecht. Eingehend und klar sind die Rechnungen von *Solothurn, Baselstadt* und *Baselland*. Bei Baselstadt vermisst man die Aufführung der unproduktiven Aktiven, die einen enormen Betrag ausmachen, um den Gegenwert zum Passivsaldo von 12—13 Millionen einigermassen zu verstehen. *Schaffhausen, Appenzell A.-Rh.* und *Appenzell I.-Rh.* lassen an Übersichtlichkeit der Darstellung für den Nichteingeweihten eher zu wünschen übrig, wenigstens was die Betriebsrechnung betrifft. *Graubünden* und *St. Gallen* sind besser. Viel verständlicher gegen früher ist die Staatsrechnung des Kantons *Tessin*. Eine Vermögensbilanz fehlte ganz. In der Betriebsrechnung war alles untereinandergewürfelt, jetzt ist die Rechnung klar und departementsweise ausgeschieden. Durch die Rechnungen von *Waadt, Wallis, Neuenburg* und *Genf* findet man sich leicht durch, wenn man sich in deren eigenartige Darstellung etwas eingelebt hat. Die Rechnung von Waadt erinnert betr. die Betriebsrechnung und die lakonische Darstellung der Vermögensrechnung an Bern, ohne die Vorzüge der Berner Rechnung in demselben Mass zu besitzen. *Genf* produziert wie Tessin keine Vermögensbilanz, sondern führt bloss die öffentliche Schuld auf. Einen Anhaltspunkt für das Staatsvermögen des Kantons Genf bietet eine Probebilanz, die der Staatsrechnung von 1894 beigefügt ist, und eine approximative Aufstellung des Vermögensbestandes aus dem Jahre 1882.

* * *

Bei der Aufstellung der kantonalen Vermögen im speciellen Teil, deren Resultat summarisch auf pag. 416 aufgeführt ist, sind gewisse einheitliche Prinzipien gewahrt worden, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Dabei spielte eine möglichst *einheitliche* Ausscheidung des *produktiven* und *unproduktiven* Vermögens die Hauptrolle. Doch kann die Aufstellung auf absolute Gleichartigkeit keinen Anspruch erheben, weil die Schätzung für *Immobilien* laut Staatsrechnung ohne eingehende Enquete nicht verändert werden konnte. Auch bei den *Titeln* konnte nur geprüft werden, inwiefern sie dem Staat etwas abwerfen oder nicht, je nachdem wurden sie in die produktiven oder unproduktiven Aktiven eingereiht, mit Ausnahme der Subventionsaktien für zu bauende oder erst erstellte Eisenbahnen und öffentliche Werke, die mit den notwendigen Erklärungen meist in den produktiven Aktiven belassen wurden, in der Annahme, dass sie mit Rücksicht auf einen *produktiven* Zweck ausgegeben worden seien. Unverzinsliche Guthaben, wie z. B. Steuerrestanzen, wurden bei den produktiven Aktiven eingestellt, da sie jeden Moment bei Eingang produktiv werden können.

Andererseits wurden *Vorräte* und *Militäreffekten*, wo sich der produktive und unproduktive Bestand nur schwer auseinanderhalten lässt, als unproduktiv belassen, obwohl die Praxis der Kantone in dieser Hinsicht, wie auch bei den unverzinslichen Guthaben, eine verschiedene ist. Bei kantonalen Militär*anstalten* wurde die vom Bund eingegangene Zinsvergütung kapitalisiert und das Betreffnis als produktives Vermögen behandelt.

Das Hauptunterscheidungsmoment für **produktiv** und **unproduktiv** war folgendes: Güter, Kapitalien, Titel, die für den Staat eine *regelmässige Einnahmsquelle* (ausser den Steuern und Gebühren) bilden, sind produktiv, also z. B. Domänen, Wälder, vermietete Gebäude, Aktien und Obligationen. Strafanstalten bilden keine Einnahmsquelle für den Staat, obwohl seine Ausgaben für dieselben vermindert werden durch den Arbeitsertrag der Sträflinge. Eine schwierige Frage ensteht in den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Waadt, wo die *Pfarrhäuser* dem Staat gehören, der auch die Geistlichen besoldet. Es wird mit Recht geltend gemacht, sie seien insofern produktiv, als der Staat sonst den Pfarrern höhere Besoldungen zahlen müsste, wenn letztere selbst für die Wohnung zu sorgen hätten. Der Staat bezieht somit aus den kantonalen Pfarrhäusern Miete in Form von verkürzter Besoldung. Bei den Regierungs- und Amtshäusern zahlt er den dort Angestellten die *volle* Besoldung in bar; diese Gebäude bilden keine Einnahmsquelle für den Staat, sondern höchstens eine Ausgabenersparnis, weil der Staat sonst Miete zahlen müsste, wenn sie nicht vorhanden wären. Der Ertrag der Pfarrhäuser ist natürlich ein geringer in Anbetracht der vielen Unterhaltsspesen.

Unproduktive Aktiven sind solche, die keine Einnahmsquelle für den Staat bilden oder überhaupt nichts abwerfen, und dahin gehören auch alle diejenigen Titel und Aktien, deren Unabträglichkeit als eine konstante betrachtet werden kann.

* * *

Die *Fonds zu bestimmten Zwecken* wurden soweit als möglich ebenfalls nach diesen Grundsätzen analysiert. Musterhaft ist die von der Tit. Staatsbuchhaltung des Kantons Zürich und dem Tit. Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen ausgearbeitete Ausscheidung (siehe specieller Teil, pag. 509 und 561), die allein ein richtiges Bild vom Staatsvermögen giebt, d. h. vom produktiven *allgemeinen* Zwecken dienenden Vermögen, dessen Ertrag *beliebig* verwendet wird, und vom produktiven *speciellen* Zwecken dienenden Vermögen, dessen Ertrag eine *bestimmte* Verwertung findet. Es ist wertvoll, zu wissen, inwiefern die Fonds zu speciellen Zwecken grösstenteils aus unabträglichen Immobilien bestehen oder mehr aus liquiden Betriebsfonds. Es sind nur ganz wenige Kantone, die nach dieser Richtung ein klares Bild geben. Bei den andern sind in den Aktiven das eigentliche Staatsgut und die speciellen Fonds durcheinandergeworfen, (Aargau, Thurgau, Nidwalden, Obwalden), oder die speciellen Fonds werden dem allgemeinen Staatsgut ohne nähere Analyse einfach angefügt, wie z. B. bei St. Gallen, Solothurn.

Aus diesen Gründen erklärt sich, warum die nachstehende Aufstellung des kantonalen Staatsvermögens pro 1900 keine einheitlich durchgeführte ist und warum sie keine absolut sicheren Vergleiche von einem Kanton zum andern gestattet, wenn sie auch ein ziemlich deutliches Bild vom Vermögensstand eines jeden Kantons darbietet.

* * *

Eine *Einigung unter den Kantonen auf gewisse gleichmässige Darstellung* wenigstens der Vermögensrechnung wäre sehr wünschbar, z. B. betr. die Ausscheidung des produktiven und unproduktiven Vermögens, Darstellung der Fonds zu bestimmten Zwecken. Dabei wäre die Frage: **Was ist produktiv und unproduktiv?** einheitlich zu entscheiden, ebenso die *Art der Einschätzung* des Grundbesitzes, der Gebäude, der Subventionen (Aktien). Nur auf diese Weise würde man eine *vergleichbare* Basis von Kanton zu Kanton erhalten. Dies wäre sehr wohl möglich, ohne dass die Kantone auf die Eigenart der Darstellung ihres Staatsvermögens verzichten müssen.

T. 1.

	Produktive Aktiven	Unproduktive Aktiven	Total Aktiven	Passiven	Überschuss der produktiven u. unproduktiven Aktiven	Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven	Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven	Fonds zu bestimmten Zwecken, ohne Versicherungs- u. Garantiefonds	Reserven der Staatsbanken
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	97,952,128	37,928,587	135,880,715	72,457,945	63,422,770	25,494,183	—	[3] 1,000,000	9,900,000
Bern	101,048,816	30,844,307	131,893,123	74,786,423	57,106,700	26,262,393	—	14,660,000	1,000,000
Luzern	13,341,855	6,845,399	20,187,254	13,061,855	7,125,399	280,000	—	3,500,000	1,452,000
Uri	268,360	200,000	468,360	680,000	*—211,640*	—	411,640	510,000	290,000
Schwyz	1,573,465	625,000	2,198,465	2,925,407	*—726,942*	—	1,351,942	300,000	379,000
Obwalden	609,456	562,724	1,172,180	18,790	1,153,390	590,666	—	[4]	180,529
Nidwalden	169,524	170,000	339,524	54,009	285,515	115,515	—	[4]	132,244
Glarus	3,880,771	1,941,000	5,821,771	4,091,099	1,730,672	—	210,328	2,700,000	500,000
Zug	1,791,456	411,459	2,202,915	1,514,000	688,915	277,456	—	400,000	Keine Staatsbank
Freiburg	37,697,346	17,504,992	55,202,338	50,559,099	4,643,239	—	12,861,753	5,000,000	803,783
Solothurn	9,150,942	2,245,119	11,396,061	9,650,974	1,745,087	—	500,032	4,300,000	1,212,000
Baselstadt	33,614,770	50,332,037	83,946,807	46,996,648	36,950,159	—	13,381,878	—	—
Baselland	418,682	1,703,822	2,122,504	—	2,122,504	418,682	—	6,750,000	1,563,744
Schaffhausen	11,481,905	2,901,648	14,383,553	2,268,312	12,115,241	9,213,593	—	[4]	327,467
Appenzell A.-Rh.[1]	2,739,324	472,600	3,211,924	2,083,276	1,128,648	656,048	—	1,050,000	400,000
Appenzell I.-Rh.	206,819	150,000	356,819	273,895	82,924	—	—	690,000	40,983
St. Gallen	28,045,229	8,223,854	36,269,083	27,858,998	8,410,085	186,231	—	12,070,000	2,321,589
Graubünden	7,728,736	2,257,081	9,985,817	8,318,706	1,667,111	—	589,970	4,100,000	2,154,000
Aargau	26,680,874	13,471,485	40,152,359	2,486,927	37,665,432	[7] 24,193,947	—	[5] 5,500,000	Keine Staatsbank
Thurgau	12,107,471	4,940,626	17,048,097	3,600,983	13,447,114	8,506,488	—	[4]	760,000
Tessin	—	3,131,040	3,131,040	14,155,008	*—11,023,968*	—	14,155,008	—	Keine Staatsbank
Wallis	3,004,987	1,653,561	4,658,548	6,466,230	*—1,807,682*	—	3,461,243	—	30,000
Waadt	21,060,140	10,392,299	31,452,439	19,192,881	12,259,558	1,867,259	—	300,000	Keine Staatsbank
Neuenburg	21,161,183	6,779,521	27,940,704	25,303,228	2,637,476	—	4,142,045	[6] 7,350,000	646,000
Genf	8,968,100	26,700,000	35,668,100	42,674,200	*—7,006,100*	—	33,706,100	3,550,000	Keine Staatsbank
Total	444,702,339	232,388,161	677,090,500	431,478,893	245,611,607	98,062,461	84,771,939	73,730,000	24,093,339
Fonds zu bestimmten Zwecken	—	—	—	—	73,730,000	—	—	—	—
Reserve der Staatsbank	—	—	—	—	24,093,339	—	—	—	—
Totalvermögen[2]	—	—	—	—	**343,434,946**	—	—	—	—

[1] Passiven Fr. 2,083,276. — [2] Produktives und unproduktives. — [3] Rest in den Staatsgütern. — [4] Staatsgut inbegriffen. — [5] Rest im Staatsgut inbegriffen. — [6] Mit 5 Millionen Franken Asphaltminen. — [7] Diese Summe betrifft laut Staatsrechnung bloss Fr. 18,888,847 mit Einschluss von Fr. 100,000 an Vorräten etc. und *Ausschluss* von Fr. 1,402,000 Gotthardsubvention und Fr. 4,003,100 Pfarrhäusern.

Die Vermögenslage im Jahr 1900.

Nach den auf Seite 416 entwickelten Normen ist versucht worden, die Vermögenslage der Kantone pro 1900 möglichst genau zu fixieren. Gemäss den im speciellen Teil ausgeführten Details ergeben sich folgende Hauptposten (Tab. 1.):

Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven über die Passiven	266,387,939
Überschuss der Passiven über die produktiven und unproduktiven Aktiven	20,776,332
Netto Staatsvermögen	245,611,607
Fonds zu betimmten Zwecken (Staatsgüter oder vom Staat verwaltet) . .	73,730,000
Kantonalbankreserven	24,093,339
Total	343,434,946

Die Kantone verfügten somit über ein Vermögen von **343 Millionen Franken.**

Das **produktive** Staatsvermögen ist indessen viel kleiner. Nach Abzug der unproduktiven eigentlichen Staatsgüter von Fr. 232,388,161 vom netto Staatsvermögen von 245.6 Mill. Franken, also ohne Fonds und Bankreserven, bleiben netto bloss *13.29 Mill. Franken.*

Auch diese Summe ist sehr relativ zu verstehen. Man braucht nur die bis jetzt wenigstens unrentabeln Eisenbahnsubventionen verschiedener Kantone (cirka 15 Mill. Franken), ferner die momentan noch im Bau befindlichen elektrischen Anlagen Freiburgs (4 Mill. Franken) davon abzuziehen, so gelangt man sofort zu einem *Passivüberschuss* von cirka 6 Mill. Franken, der sich noch vergrössert, wenn man die bei den Kantonen Zürich, Bern, Aargau, Waadt eingesetzten Summen für die Pfarrhäuser von gegen 13 Millionen bloss zur halben Summe annehmen würde, was nicht ungerechtfertigt wäre. Rechnet man etwas schärfer, so steht jedenfalls so viel fest, dass *das für die allgemeine Staatshaushaltung dienende* **produktive** *Vermögen sämtlicher Kantone = Null ist, und dass sich momentan eher ein* **Überschuss der Passiva** über die produktiven Aktiva von 6—12 Mill. Franken ergeben würden.

Allerdings dürfen die *Fonds zu bestimmten Zwecken* von 73.7 Mill. Franken nicht ausser Betracht fallen. Weniger gilt dies von den *Reserven der Staatsbanken,* die dem allgemeinen Staatshaushalt nicht zu dienen haben, sondern in erster Linie zur Deckung der Noten in Zeiten der Krisis bestimmt sind. Immerhin wurden sie der Ordnung halber aufgeführt, da sie zum Staatsvermögen gehören.

Eine im Jahre 1899 über die Entwicklung der Staatsvermögen von 1885 bis 1897 angestellte Enquete (siehe Betrachtungen über Finanzhaushalt) hat ergeben, *dass die Überschüsse der produktiven Aktiven über die Passiven um ca. 5 Millionen abgenommen, die Überschüsse der Passiven über die produktiven Aktiven um ca. 6 Millionen zugenommen, die produktiven Netto-Staatsvermögen seit 1885 daher um ca. 11 Millionen abgenommen haben, während die Summen der in den Staatsrechnungen verzeichneten Fonds zu bestimmten Zwecken um ca. 40 Millionen Franken gestiegen sind.* Zieht man in Betracht, dass der weitaus grösste Teil der Fonds aus Posten besteht, deren Zinsen direkt zur Steuerentlastung beitragen, so darf man wohl sagen, dass die Vermögenslage der Kantone seit 1888 nicht gelitten hat.

Das *Reinvermögen des Bundes* weist folgende Steigerung auf:

Jahr	Reinvermögen inkl. unproduktive Aktiven	Unproduktive Aktiven [1]	Reinvermögen exkl. unproduktive Aktiven	Specialfonds
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1885	15,454,860	17,094,633	—	7,673,432
1897[2]	77,963,139	71,419,126	6,544,013	26,208,298
1900	94,308,423	84,753,167	[3] 9,555,256	32,692,842
1901[3]	98,961,359	[4] 92,467,411	6,493,948	33,733,854

[1]) Bestehend aus unproduktiven Liegenschaften, Inventarien und unverzinslichen Beständen (Vorräte), worunter auch der Barvorrat im Gewölbe, 1901: 11,503, 1900: 10,329, 1897: 10,382, 1885: 1,05 Millionen Franken.

[2]) Das *schweiz. Finanzdepartement* bemerkt:
In der durch die Staatsrechnung pro 1894 ausgewiesenen Vermögensvermehrung rührt eine Summe von Fr. 10,147,740 her von der 1893 vorgenommenen periodischen Neuschätzung der Liegenschaften und der Einstellung zu ihrem vollen Werte der unproduktiven Liegenschaften, welche bisher nur zur Hälfte ihres Wertes im Liegenschaftsinventar figurierten.

[3]) Die Revision der Liegenschaftsschätzungen von 1900, berücksichtigt in der Staatsrechnung pro 1901, hatte abermals eine Vermehrung des Liegenschaftsinventars zur Folge von Fr. 4.237,100.
Auf Antrag des Bundesrates hat die Bundesversammlung anlässlich der Genehmigung der Staatsrechnung pro 1901 beschlossen, die produktiven Liegenschaften auf 70 % und die unproduktiven Liegenschaften auf 50 % der gegenwärtigen Schätzung successive abzuschreiben.

[4]) Eidgenössische Staatsrechnung 1901:

Liegenschaften	Fr. 31,583,400
Unverzinsliche Bestände . .	„ 20,589,916
Inventar	„ 40.294,095
	Fr. 92.467,411

(Die übrigen Jahrgänge sind analog berechnet.)

Die Vermehrung des abträglichen Nettovermögens des *Bundes* ist keineswegs so bedeutend, als man gewöhnlich annimmt. Seit 1900 hat es sogar erheblich abgenommen, während das unproduktive Vermögen in scharfer Progression zunimmt. Wenn man scharf rechnen und die Post- und Telegraphengebäude zum wirklich produktiven Wert unter Berechnung der zu Lasten des Bundes fallenden Unterhaltungskosten einsetzen wollte, desgleichen die in der eidgenössischen Staatsrechnung als *produktiv* aufgeführten Waffenplätze, Pulver-, Waffen- und Munitionsfabriken, Zollgebäude, so würden obige 6.49 Millionen Franken thatsächlich

so gut verschwinden, wie oben erwähnte 13.29 Millionen Franken der Kantone. Diese Bemerkungen sollen lediglich die in den Räten und anderswo oft citierten 100 Millionen Franken Reinvermögen des Bundes ins richtige Licht stellen.

Auch bei den Kantonen hat sich der Wert der *unproduktiven* Aktiven seit 1888 ganz bedeutend vermehrt, dank den grossen Schulhäuserbauten infolge Ausdehnung des Erziehungswesens, den vielen neuen Bauten anderer Art u. s. w. Die Erhöhung des Wertes der *unproduktiven* Aktiven bildet also ausser den Fonds eine weitere Nettovermehrung des Staatsvermögens, wenn auch nicht um die Summen, welche die betreffenden Immobilien und Mobilien gekostet haben, sondern zu ihrem Verkehrswerte, der sich sehr schwer bestimmen lässt. *Von einem Rückgang der kantonalen Staatsvermögen im allgemeinen kann jedenfalls keine Rede sein, wenn die Vermehrung der dem Staate gehörenden oder ihm zu gute kommenden Fonds nebst der Erhöhung des Verkehrswertes der unproduktiven Aktiven seit 1888 in Betracht gezogen wird.*

Die Staatsanleihen.

Wir geben zunächst das Verzeichnis der kantonalen Staatsanleihen pro 1900. Die Details betr. Verzinsung etc. finden sich im speciellen Teil.

	Fr.
Zürich	33,649,000
Bern	68,697,000
Hypothekarbank	(50,000,000)
Kantonalbank	(15,000,000)
Luzern	11,084,000
Uri	680,000
Schwyz	2,930,000
Obwalden	15,000
Nidwalden	48,200
Glarus	1,000,000
Zug	1,492,000
Freiburg	50,526,000
Solothurn	9,394,000
Baselstadt	45,140,000
Baselland	—
Schaffhausen	—
Appenzell A.-Rh.	2,000,000
„ I.-Rh. ca.	260,000
St. Gallen	24,900,000
Graubünden	7,305,300
Eisenbahnanleihe	10,000,000
Aargau	2,070,000
Thurgau	2,650,000
Tessin	14,155,000
Übertrag	287,995,500
Waadt	19,107,500
Wallis	6,051,000
Neuenburg	20,429,000
Genf	42,674,200
Total	376,257,200 [1])

Die meisten Anleihen sind im Inlande placiert. Unter den im Ausland abgeschlossenen Anleihen figurierten Ende 1900:

	Fr.
Bern Hypothekarbank 3 %	(50,000,000)
Anleihen 1895 3 %	48,697,000
Berner Kantonalbank	(15,000,000)
Freiburg	50,526,000
Graubünden Eisenbahnanleihen 3 %	10,000,000
Wallis cirka	5,000,000
Total	119,223,000

Ende 1900 waren die Kantone dem Auslande ca. 119 Mill. Franken schuldig oder 31 % oben verzeichneter Anleihen. Mit Einschluss der zwei Berner Banken macht es sogar 184,119.22 Fr., ohne Anleihen der Gemeinden.

II. Einnahmen und Ausgaben der Kantone.

Die Verwaltungsrechnungen der Kantone beziehen sich auf die Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse zu gunsten oder zu lasten der verschiedenen Zweige der Staats*verwaltung:*

Die Verwaltungsrechnungen pro 1900 und 1888 gestalten sich wie folgt: (Tab. 2 und 3.)

Hieraus ergiebt sich eine Vermehrung der Einnahmen und Ausgaben um 61.7 % resp. 64.4 %. Die bei den einzelnen Kantonen erwähnte Steigerung der Einnahmen und Ausgaben in Prozenten geben nur ein ungefähres Bild, je nachdem der betreffende Abschluss pro 1900 oder 1888 sich günstig oder ungünstig gestaltet hat. Dies trifft besonders bei Luzern, Obwalden, Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Genf zu.

[1]) Der Stand der Staatsanleihen per Ende Juni 1902 hat sich wie folgt verändert. Aufgenommen wurden:

3	Millionen	4	% Kanton	Zürich 1901.
10	„	4	„ „	Baselstadt 1901.
2	„	4	„ „	St. Gallen 1901.
12	„	3½	„ „	Graubünden 1902.
6.7	„	3½	„ „	Neuenburg 1902.

Die Verwaltungsrechnungen der letzten Jahre in sämtlichen Kantonen weisen folgende Resultate auf:

			Ertrag Alkoholmonopol		Subventionen aller Art ohne Alpenstr.
			Fr.		Fr.
1901	Rückschlag approximativ[1])	3,780,000	trotz	5,519	und 7,251
1900	Rückschlag	608,416	„	6,453	„ 7,405
1899	„	2,300,315	„	6,453	„ 7,223
1898	„	7,484	„	6,453	„ 6,272
1897	Vorschlag ca.	1,530,001	mit	6,306	„ 6,026
1896	„ „	1,020,000	„	5,602	„ 5,628
1895	„ „	25,000	„	4,810	„ 5,157
1894	„ „	510,000	„	4,913	„ 5,618
1893	Rückschlag „	250,000	trotz	5,368	„ 4,119
1892	„ „	1,650,000	„	5,778	„ 3,401
1891	Vorschlag „	1,150,000	mit	6,013	„ 2,903

Hieraus geht zur Genüge hervor, dass es den Kantonen immer schwerer wird, das Gleichgewicht zu bewahren, dass sie ohne die Einkünfte aus dem Alkoholmonopol, den Subventionen aller Art, der Hälfte der Militärpflichtsteuer (ca. 1.5 Mill. Fr.), der eidg. Patenttaxe (Fr. 250,000—300,000) sich entweder gar nicht hätten entwickeln können oder ganz enorme Deficite gemacht hätten.

Einnahmen.

Beiträge des Bundes.

In der Steigerung der Einnahmen nehmen die erhöhten Bundessubventionen eine wichtige Stelle ein, wie aus obiger Aufstellung hervorgeht. 1900 betrugen sie 15.718 Millionen Fr. oder 13 % der Totaleinnahmen (Tab. 4 und 4[b]).

Steuern, Gebühren und Regalien.

Die grösste Einnahmsquelle sind die Steuern und Gebühren. Die **direkten Steuern** betragen 29 % 1900 und 1888 der Gesamteinnahmen. Von 1888 bis 1900 sind sie von Fr. 7.41 auf Fr. 10.72 pro Kopf gestiegen oder um **44.7 %**. Die Vermehrung der Einnahmen um 46.2 Mill. Fr. von 1888—1900 ist somit fast zu einem Drittel durch die Mehrbelastung der Steuerpflichtigen erzielt worden. Das Steuerkapital ist von 1898 bis 1900 um 630 Millionen Fr. hinauf geschraubt worden. Es betrug 1898 10,585 Millionen Fr. gegen 11,245 Millionen Fr. 1900. (Siehe Tab. 1[a].)

Nach der Höhe des versteuerten Kapitals bilden die Kantone folgende Reihenfolge: Genf, Basel, Waadt, Schaffhausen, Glarus, Neuenburg, Aargau, Freiburg (?), Zürich, Bern, Zug, Obwalden, Solothurn, Nidwalden, Graubünden, Luzern, Thurgau, Baselland, Uri, Appenzell I.-Rh., Wallis, Appenzell A.-Rh., Schwyz, St. Gallen, Tessin.

[1]) Ohne Nidwalden.

Steuerkapital der Kantone. Tab. 1[a].

Kantone	Steuerkapital 1900	Per Kopf der Wohnbevölkerung	Steuerkapital	Jahr
	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	1,313,151,500	3.047	1,240,097,000	1897
Bern[1])	1,795,431,520	3.046	1,713,000,000	1898
Luzern	356,738,260	2.435	325,303,000	1896
Uri (1897)	43,753,000	2.221	43,753,000	1897
Schwyz (1897)	93,973,300	1.697	93,973,000	1897
Obwalden	40,544,860	2.657	39,855,000	1898
Nidwalden	33,750,000	2.582	30,004,000	1898
Glarus	141,396,200	4.371	140,109,000	1897
Zug	73,529,000	2.930	77,359,000	1898
Freiburg	400,000,000	3.126	[2]) 400,000,000	.
Solothurn	265,495,420	2.635	224,513,545	1898
Baselstadt	868,537,000	7.739	811,000,000	1898
Baselland	154,963,500	2.262	138,363,000	1896/98
Schaffhausen	202,126,100	4.869	185,525,000	1897
Appenzell A.-Rh.	99,261,200	1.796	95,029,900	1898
Appenzell I.-Rh.	26,144,600	1.937	25,337,000	1898
St. Gallen	351,800,600	1.406	338,696,000	1897
Graubünden	259,193,200	2.480	256,697,000	1898
Aargau	810,000,000	3.923	660,683,000	.
Thurgau	271,682,700	2.400	254,706,000	1898
Tessin	193,552,500	1.396	185,588,000	1897
Waadt	1,458,163,800	5.182	1,418,682,000	1897
Wallis	211,864,370	1.851	200,000,000	1897
Neuenburg	499,429,000	3.955	477,179,000	1898
Genf[2])	1,250,094,000	9.427	1,210,000,000	1898
Total	11,214,575,630		10,585,452,445	.

[1]) Fr. 1,005,423,000 Grundsteuer.
„ 532,888,520 Kapitalsteuer (unpfändliches Kapital).
„ 257,120,000 Einkommen III. Kl. (von Zinsen kapitalisiert).

[2]) Ganz approximativ. Eine richtige Angabe des eingeschätzten Steuerkapitals war nicht erhältlich.

Eine erhebliche Einnahmsquelle bilden die **Erbschafts- und Verkehrssteuern,** die 1900 13.2 Mill. Fr. betrugen oder nahezu 12 % der Gesamteinnahmen. (Tab. 6.)

Die **Erwerbssteuern,** *Wirtschafts-, Getränkesteuer,* kantonale *Handels- und Hausierpatente* warfen 4 3/4 Millionen Fr. ab = ca. 4 %. (Tab. 7.) **Diverse Steuern** (Hundesteuer etc.) ca. 0.8 Millionen Fr.

Die **Regalien und staatlichen Betriebe** 10—11 Mill. Fr. = ca. 9 % der Gesamteinnahmen. (Tab. 9 und 10.)

Von den 4.458 Mill. Fr. Ertrag der Kantonalbanken figurieren unter den eigentlichen Einnahmen der Verwaltungsrechnungen pro 1900 bloss etwas über die Hälfte des Betrages, der Rest wurde in Reserve-

Betriebsrechnung pro 1900.

T. 2.

Kantone	Einnahmen	Steigerung [1]) seit 1888	Ausgaben	Steigerung [1]) seit 1888	Vorschlag	Rückschlag
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.
Zürich	18,672,696	119.8	19,376,317	129.4	—	703,621
Bern	33,554,182	56.2	33,528,840	56.3	25,342	—
Luzern	2,337,268	37.5	2,450,998	46.3	—	113,730
Uri	418,615	28.2	391,649	22.9	26,966	—
Schwyz	524,679	35.7	506,967	33.8	17,712	—
Obwalden	325,080	110.3	339,082	131.1	—	14,002
Nidwalden	226,137	61.8	218,011	64.0	8,126	—
Glarus	944,687	23.8	900,321	9.6	44,366	—
Zug	538,752	95.3	515,897	94.6	22,855	—
Freiburg	3,898,850	23.5	3,910,380	23.9	—	11,530
Solothurn	2,463,119	34.5	2,405,170	36.6	57,949	—
Baselstadt	11,739,734	88.2	12,092,637	111.9	—	352,903
Eisenbahnumbau	—	—	(837,727)	—	—	—
Baselland	1,307,606	93.3	1,294,231	93.3	13,375	—
Schaffhausen	1,898,881	47.8	1,929,568	75.7	—	30,687
Appenzell A.-Rh.	800,900	81.7	777,961	59.9	22,939	—
Appenzell I.-Rh.	199,514	1.8	155,481	− 16.1	44,033	—
St. Gallen	4,505,546	59.7	4,276,121	59.0	229,425	—
Graubünden	1,193,171	26.5	2,053,389	30.1	4,822	—
Landessteuer 1900	865,040					
Aargau	3,581,550	34.2	3,737,410	33.3	—	155,860
Thurgau	2,143,460	74.8	2,090,905	72.5	52,555	—
Tessin	3,773,438	46.6	3,589,094	64.2	184,344	—
Waadt	10,271,985	44.2	10,506,015	56.2	—	234,030
Wallis	1,768,039	48.3	1,715,164	51.9	52,875	—
Neuenburg	3,984,641	38.9	4,120,008	42.2	—	135,367
Genf	9,100,432	74.6	8,764,802	44.3	335,630	—
Total	121,038,002	61.7	121,646,418	64.4	1,143,314	1,751,730
Rückschlag	—		608,416		—	608,416

[1]) Diese Prozente sind nicht absolut massgebend. Je nachdem der Abschluss pro 1900 sich günstig oder ungünstiger als 1888 gestaltete, ist auch die Steigerung pro 1900 auch eine zufällig etwas stärkere oder schwächere.

Conto abgeliefert (Zürich allein Fr. 650,000) oder zu Gunsten kantonaler Unternehmungen und Stiftungen verwendet. Ferner ist zu bemerken, dass in den Staatsrechnungen pro 1900 teilweise die Ergebnisse von 1899 verbucht sind.

Produktives Staatsvermögen (brutto). Die Einnahmen aus dem produktiven Staatsvermögen bilden eine bedeutende Einnahmsquelle. Bei einem Totalbetrag von 444.7 Millionen Franken 1900 mögen sie etwa 13—16 Millionen abwerfen.

Bei den Kantonen mit grossen produktiven Aktivüberschüssen bildet der Überschuss der Aktivzinsen über die Passivzinsen keine unerhebliche Einnahmsquelle.

Sie betrugen 1900 approximativ:

In Zürich 675,000

In Bern aus der Staatsrechnung nicht ersichtlich, immerhin mindestens ½ Million Franken.

In Baselland 26,500

In Schaffhausen einige hunderttausend Franken.

In Appenzell A.-Rh. . . . —

In St. Gallen 35,000

In Aargau 520,000

In Thurgau 225,000

Im ganzen werden es ca. 2 Millionen Franken sein.

Fassen wir die gesamten Einnahmen der Kantone zusammen, so fliessen cirka 13 % aus Bundesbeiträgen, 30 % aus direkten Steuern, 12 % aus Erbschafts- und Verkehrssteuern, aus Erwerbssteuern gegen 4 %, aus Regalien und staatlichen Betrieben 9 %, aus produktiven Aktiven ca. 13 %. Der Rest fällt auf diverse

Betriebsrechnung pro 1888.

T. 3.

Kantone	Einnahmen	Ausgaben	Vorschlag	Rückschlag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	8,495,237	8,444,828	50,409	—
Bern	21,480,225	21,449,322	30,903	—
Luzern	1,700,117	1,675,798	24,319	—
Uri	326,425	318,627	7,798	—
Schwyz	386,662	378,932	7,730	—
Obwalden 1888/1889	154,591	146,742	7,849	—
Nidwalden	139,794	132,922	6,872	—
Glarus	762,856	821,325	—	58,469
Zug	275,855	265,056	10,799	—
Freiburg	3,157,469	3,156,669	800	—
Solothurn	1,831,962	1,760,231	71,731	—
Baselstadt	6,237,012	5,707,114	529,898	—
Baselland	676,543	669,578	6,965	—
Schaffhausen	1,284,672	1,098,145	186,527	—
Appenzell A.-Rh.	440,880	486,392	—	45,512
Appenzell I.-Rh.	196,070	185,392	10,678	—
St. Gallen	2,820,997	2,689,094	131,903	—
Graubünden	982,598	1,578,010	48,936	—
Steuern	644,348			
Aargau	2,669,620	2,802,789	—	133,169
Thurgau	1,226,464	1,212,416	14,048	—
Tessin	2,573,461	2,185,168	388,293	—
Waadt	7,124,452	6,724,312	400,140	—
Wallis	1,192,543	1,129,333	63,210	—
Neuenburg	2,867,727	2,896,919	—	29,192
Genf	5,211,504	6,073,739	—	862,235
Total	74,860,084	73,988,853	1,999,808	1,128,577
Vorschlag	871,231		871,231	

Einnahmen, hauptsächlich Einnahmen verschiedener Departemente ausserhalb des Finanzdepartements [1]), Gebühren aller Art, die statistich nicht specifiziert werden können.

	Total-einnahmen	Steuern	Eisenbahnen brutto	Gebühren und Verkehrsabgaben	Verbrauchssteuer
Preussen 1898/99 Mk.	2187.627	164.5	1209.7	170.39	
Österreich 1898 . fl.	719.9	123.08	118.8	120.28	ca. 250
Ungarn 1898 . . fl.	498.17	92.98	136.4	65.18	„ 142
Frankreich 1898 Fr.	3558.76	534.74	—	994.86	„ 1210
Grossbrit. 1897/98 £	140.2	20.63		40.75	„ 34
Italien . . . . Fr.	1696.7	518.9	79.93	268.30	350

[1]) Wie sehr die Kantone viel mehr als andere Staaten, mit Ausnahme von Genf, auf den Ertrag der direkten Steuern angewiesen sind, zeigt nachstehender Vergleich mit dem Ausland. Nur Italien weist einen ähnlichen Prozentsatz auf.

Ausgaben der Kantone.

Die statistische Bearbeitung der Ausgaben der Kantone ist noch schwieriger als die der Einnahmen, weil die Verhältnisse in den einzelnen Kantonen zu verschieden sind. Wir haben uns daher auf nachstehende Erhebungen beschränkt. (Tab. 11—14.)

Schulwesen und *Bauten* machen mindestens 35-40 % aller Ausgaben aus, *Verwaltung* und *Gericht* und *Justiz* nach früher angestellten Erhebungen 10—15 %, *Landwirtschaft, Armenwesen, Sanität* und *Militär* mindestens 15 %, *Verzinsung* der *Passiven* ca. 15 %.

Bildungswesen. Die statistische Verarbeitung der Ausgaben für das Bildungswesen in Kantonen und Gemeinden ist im „Jahrbuch des Unterrichts in der Schweiz“ von Dr. jur. Albert Huber, Staatsschreiber in Zürich, eine sehr komplete und reichhaltige. Es sei daher auf die betreffenden Jahrbücher verwiesen.

Beiträge der Bundesverwaltung 1900. T. 4a.

Kantone	Militärpflicht-ersatz netto	Eidgenössische Patenttaxen	Alkohol-monopol	Diverse Subventionen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	233,581	37,495	745,923	
Bern	239,630	58,442	1,186,691	
Luzern	64,817	14,822	298,588	
Uri	6,860	1,828	38,027	
Schwyz	23,953	5,454	110,831	
Obwalden	3,982	1,585	33,066	
Nidwalden	2,723	1,362	27,544	
Glarus	20,330	3,723	74,346	
Zug	12,582	2,471	50,870	
Freiburg	40,647	12,713	262,963	
Solothurn	40,265	9,325	188,559	
Baselstadt	101,271	8,528	163,339	
Baselland	22,745	6,602	136,738	
Schaffhausen	23,438	4,109	83,327	
Appenzell A.-Rh.	24,283	5,736	119,227	
Appenzell I.-Rh.	3,860	1,353	28,388	
St. Gallen	113,449	25,138	504,607	
Graubünden	53,729	10,353	211,717	
Aargau	87,544	21,009	426,434	
Thurgau	43,988	11,460	231,266	
Tessin	45,442	13,400	279,281	
Waadt	140,534	26,871	552,853	
Wallis	22,632	10,712	224,041	
Neuenburg	85,060	11,986	239,881	
Genf	85,946	11,213	234,823	
Total	1,543,291	317,690	6,453,330	7,405,730

Direkte Steuern (brutto mit Nachsteuer). T. 5.

Kantone	Grund-, Vermögens-, Einkommens- und Kopfsteuern 1900	Per Kopf	Direkte Steuern 1888	Per Kopf
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	7,142,399	16.57	3,976,350	11.79
Bern	6,548,313	11.11	3,819,735	7.12
Luzern	409,448	2.79	175,000	1.29
Uri	53,728	2.73	35,942	2.08
Schwyz	213,647	3.86	181,154	3.60
Obwalden	15,030	0.98	—	—
Nidwalden	50,624	3.87	35,245	2.81
Glarus	418,899	12.95	347,161	10.26
Zug	127,567	5.08	88,558	3.85
Freiburg	1,280,919	10.01	906,480	7.61
Solothurn	318,107	3.16	—	—
Baselstadt	[1] 6,148,800	54.79	[1] 2,957,709	40.11
Baselland	361,521	5.28	—	—
Schaffhausen	356,835	8.60	223,062	5.90
	10,942	0.26	[2] 106,868	2.83
Appenzell A.-Rh.	262,436	4.75	202,752	3.75
Appenzell I.-Rh.	123,958	9.18	116,165	9.01
St. Gallen	1,691,106	6.76	1,057,657	4.64
Graubünden	[3] 878,120	8.40	611,755	6.45
Aargau	546,695	2.65	401,937	2.08
	[2] 11,855	0.06	[2] 4,285	0.02
Thurgau	784,442	6.93	389,010	3.72
Tessin	816,599	5.89	447,031	3.53
	[4] 71,600	0.52	[4] 56,950	0.45
Waadt	2,981,598	10.60	2,448,626	9.89
Wallis	[5] 338,129	2.95	[5] 291,699	2.86
Neuenburg	1,404,262	11.12	1,031,972	9.54
Genf	[6] 2,170,663	16.37	[7] 1,694,388	16.06
Total	35,538,242	10.72	21,607,491	7.41

[1] Mit städt. Gemeindesteuer. [2] Nachsteuer. [3] Staatsrechnung, pag. 72. [4] Industrie und Handel. [5] Ohne Taxe industrielle. [6] Inklus. Taxe personnelle, später abgeschafft, durch Mietsteuer ersetzt. [7] Zu den direkten Steuern sind noch zu zählen Fr. 179,146 centimes additionnels, Nr. 13 der Staatsrechnung.

Eine systematische Darstellung der Kosten der *Allgemeinen Verwaltung* und für *Konkurs, Justiz, Gericht und Polizei,* würde eine eingehende Enquete erfordern, da diese Verwaltungszweige in den Kantonen zu verschiedenartig organisiert sind. Die Staatsrechnungen geben in dieser Beziehung nicht genügenden Aufschluss. Weitgehende Erhebungen müssten an Ort und Stelle vorgenommen werden, um ein irgendwie zuverlässiges Bild zu erhalten. Immerhin wäre es eine verdienstliche Aufgabe, wenn diese Materie gelegentlich in vergleichbarer Weise gründlich bearbeitet würde.

Landwirtschaft. Die Nettoausgaben der Kantone betrugen 2.196 Millionen Fr. ohne Bundessubventionen, die 1900 2.075 Millionen Fr. erreichten. *Der Bund giebt also so viel aus, wie alle Kantone zusammen.*

Militärwesen. Die Nettoausgaben der Kantone betrugen 1900 1.3 Millionen Fr., der Reinertrag der Militärsteuer 1.54 Millionen Fr., das Militär kostet somit die Kantone nichts mehr.

Bauten, Korrektionen und Strassenwesen absorbieren mindestens 1/6 der Gesamtausgaben (Tab. 13). Eine systematische Schilderung dieses wichtigen Ausgabepostens liegt ausserhalb des Rahmens dieser Arbeit, da hierzu die weitgehendsten Erhebungen angestellt werden müssten. Der specielle Teil giebt einigermassen ein Bild von den bezüglichen Subventionen an die Gemeinden.

Betreffend Ausgaben für *Armenwesen* sei auf den betreffenden Abschnitt, pag. 497, verwiesen, ferner auf die schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege, vom statistischen Bureau, die alles Wissenswerte enthält.

Die Ausgaben für *Sanitätszwecke* sind in den Kantonen sehr verschieden. Die Staatsrechnungen sind

Erbschafts- und Verkehrssteuern 1900. T. 6.

Kantone	Erbschafts- und Schenkungs-steuern	Hand-änderung brutto	Stempel	Banknoten-steuer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	474,424	306,517	56,433 / [1]80,743	157,829
Bern	571,407	[2]816,676	516,640	114,406
Luzern	11,497	46,590	96,693	65,853
Uri	22,930	—	1,402	—
Schwyz	—	—	4,115	—
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—
Glarus	13,109	—	—	15,000
Zug	7,993	7,000	6,641	17,988
Freiburg	107,620	219,579	123,169	30,356
Solothurn	110,835	40,625 / [3]20,406	—	29,907
Baselstadt	439,058	464,598 / [4]51,186	[1]54,932 / 180,454	170,710
Baselland	14,826	37,017	—	—
Schaffhausen	38,007	—	—	30,000
Appenz. A.-Rh.	23,382	—	—	—
Appenz. I.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	115,126	Gemeindesache	176,965	195,237
Graubünden	—	—	—	23,943
Aargau	45,804	Gemeindesache	36,939	29,945
Thurgau	90,089	84,867	28,353	35,949
Tessin	90,750	18,374	90,103	49,415
Waadt	1,170,783	[5]651,757	401,175	—
Wallis	—	21,744	146,660	—
Neuenburg	257,708	303,605	—	95,381
Genf	[6]2,974,570	[7]683,890	[8]414,098	71,382
Total	5,579,918	3,775,431	2,415,515	1,133,301

[1]) Börse. [2]) Fr. 638,221 Taxen auf den Verkehrssummen, Fr. 173,455 reine Gebühren. [3]) Gebühr vom Vermögen in toter Hand. [4]) Grundbuch. [5]) Inklusive Ventes juridiques. [6]) Inklusive 15 centimes additionnels au profit de l'hôpital cantonal; Fr. 264,864, centimes additionnels Nrn. 12 und 13 Fr. 29,953 und Fr. 379,753 der Staatsrechnung. [7]) Inklusive Droits d'hypothèque et centimes additionnels Nr. 12 der Staatsrechnung, hypothèques Fr. 10,576, droits de mutation Fr. 24,817, vente judiciaire Fr. 362. [8]) Inklusive droits d'inscriptions Fr. 63,583 und Börse Fr. 17,198. [9]) mit droit d'enregistrement.

Erwerbssteuern 1900. T. 7.

Kantone	Wirtschafts- und Getränkesteuer, brutto	Handels- und Hausier-patente, brutto[1])
	Fr.	Fr.
Zürich	742,904	H. 85,116
Bern	1,089,218	H. 74,565
Luzern	231,023	H. 27,327
Uri	14,064	H. 6,390
Schwyz	Bezirkssache	H. [2]12,926
Obwalden	Kommunal	H. 2,554
Nidwalden	1,972	H. 1,966
Glarus	5,475	H. 6,503
Zug	14,712	G. [3]38,421
		H. 3,428
Freiburg	161,147	H. 37,175
Solothurn	118,538	H. 15,455
Baselstadt	278,748	H. 11,625
Baselland	80,731	H. 12,476
Schaffhausen	26,792	H. 9,421
Appenzell A.-Rh.	2,653	H. 8,651
		[4]1,728
Appenzell I.-Rh.	1,764	H. 2,027
St. Gallen	131,165	H. 46,979
		G. 14,669
Graubünden	Ertrag d. Irrenfonds	H. 23,813
Aargau	193,650	H. 34,798
		[5]65,724
Thurgau	64,530	H. 25,622
		G. 6,330
Tessin	6,876	H. 22,363
	505	G. [6]12,746
Waadt	380,543	H. 75,665
		[5]51,120
Wallis	[5]79,680	H. 16,314
		[7]109,618
Neuenburg	27,084	—
Genf	[8]31,479	H. 43,750
		[9]63,583
Total	3,685,253	970,878

H. = Hausier- und Handelspatente. G. = Gewerbepatente. [1]) Ohne Ertrag eidgenössischer Handelspatente. [2]) Hausierwesen Fr. 10,910, Gewerbepatente Fr. 2016. [3]) Handelspatente Fr. 37,905, Gewerbepatente Fr. 515. [4]) Handelstaxen. [5]) Anonyme Gesellschaften. [6]) Tasse sulle professioni ed arti. [7]) Taxe industrielle. [8]) 30 ct. sur la taxe des cabarets en dehors de Genève et Carouge fr. 16,425 et permission pour ouverture de cafés en dehors des heures fr. 15,054. [9]) Droit d'inscription. Gebühr auf Handel und Industrie.

übrigens dafür nicht massgebend. Wenn grosse Spital- und Irrenfonds vorhanden sind, weisen sie auch bei grossen Leistungen nur geringe Ausgaben auf. Eine klare, vergleichende Darstellung des Sanitätswesens in den Kantonen ist nur auf Basis ganz specieller Forschungen möglich.

Ein blosser Auszug aus der Staatsrechnung würde zu ganz falschen Schlüssen führen. Immerhin kann so viel gesagt werden, dass Zürich und Bern mit einer Nettoausgabe von je 1 Million, Genf und Waadt von je ca. Fr. 600,000, Thurgau Fr. 370,000, St. Gallen Fr. 300,000, Baselstadt Fr. 330,000, Glarus Fr. 70,000 wohl am meisten leisten. Brutto geben die Kantone ca. 8—9 Millionen Fr. laut Staatsrechnung aus. Dazu kommen noch die Leistungen der Fonds, die in den Staatsrechnungen nicht inbegriffen sind.

III. Anteil der Kantone an den Bundeseinnahmen.

I. Allgemeines.

Die Subventionen des Bundes bestehen aus zwei Hauptgruppen: ein Teil der Subventionen wird den Kantonen zur Deckung der eigenen Verwaltungskosten

Diverse Steuern 1900. T. 8.

Kantone	Hundesteuer	Diverse kleinere Steuern
	Fr.	Fr.
Zürich	145,966	—
Bern	Gemeindesache	—
Luzern	1,277	—
Uri	Gemeindesache	—
Schwyz	—	—
Obwalden	Gemeindesache	—
Nidwalden	—	—
Glarus	5,909	—
Zug	3,300	—
Freiburg	22,868	W. 9,609
Solothurn	28,330	—
Baselstadt	42,116	—
Baselland	11,340	—
Schaffhausen	8,860	—
Appenzell A.-Rh.	3,419	—
Appenzell I.-Rh.	—	—
St. Gallen	Gemeindesache	—
Graubünden	»	—
Aargau	»	—
Thurgau	22,493	—
Tessin	20,190	T. 7,284
Waadt	54,282	W. 13,552
		T. 49,939
		Bi. 15,520
Wallis	7,432	T. [1]7,575
Neuenburg	—	—
Genf	44,390	M. 132,460
		B. 54,989
		W. 25,283
		V. 42,159
		Bi. 10,185
Total	422,172	368,555

W. = Wagensteuer. T. = Tabaksteuer. Bi. = Billardsteuer. M. = Mietsteuer. B. = Bedientensteuer. V. = Velocipedsteuer.
[1]) Als Gewerbesteuer.

Regalien und staatliche Betriebe 1900.

I. T. 9.

Kantone	Jagd brutto	Fischereipatente und Zinse brutto	Wasserzinse aller Art	Bergwerke Minen netto
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	17,549	22,254	78,821	Defizit 8,353
Bern	58,689	8,478	—	—
Luzern	14,995	2,494	10,753	—
Uri	1,327	746	—	—
Schwyz	3,607	2,100	—	—
Obwalden	1,073	594	—	—
Nidwalden	546	300	—	—
Glarus	1,947	331	—	1,000
Zug	1,525	1,838	—	—
Freiburg	11,692	11,042	420	—
Solothurn	4,750	6,199	29,906	—
Baselstadt	460	842	—	—
Baselland	—	—	—	—
Schaffhausen	3,937	528	37,854	—
Appenzell A.-Rh.	1,415	1,227	—	—
Appenzell I.-Rh.	1,288	570	—	—
St. Gallen	11,751	8,668	—	—
Graubünden	22,532	—	—	—
Aargau	12,166	11,123	113,498	—
Thurgau	7,441	990	—	—
Tessin	15,416	493	—	—
Waadt	36,225	20,677	—	—
Wallis	8,350	2,658	1,900	11,141
Neuenburg	6,150	2,857	—	217,908
Genf	10,505	2,844	—	—
Total	255,336	109,853	273,152	221,696

verabfolgt, z. B. kantonale Fluss- und Strassenkorrektionen, Aufforstungen, Besoldung von Forstbeamten, kantonale Handels- und Gewerbeschulen. Andere Subventionen erhalten die Kantone lediglich zur Auszahlung an Dritte: Genossenschaften, Gemeindekorporationen u. s. w. Sie sind daher gewöhnlich in den Einnahmen der kantonalen Staatsrechnungen nicht vorgemerkt, aber ebensowenig in den Ausgaben, obwohl alle Bundessubventionen, auch die für Gemeinden und Genossenschaften bestimmten, durch die kantonalen Staatskassen an die Subvenierten bezahlt werden. Die in den Einnahmen der Staatsrechnungen wirklich verrechneten Subventionen figurieren stets auch in den Ausgaben als Zahlung an Genossenschaften, Gemeinden etc. Der in den kantonalen Rechnungen aufgeführte Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben rührt somit im ganzen nirgends von Bundessubventionen her, höchstens mögen da und dort Saldi von noch nicht an die Subventionierten völlig zur Auszahlung gelangten Subventionen enthalten sein.

Anders verhält es sich mit dem *Alkoholmonopol, den Patenttaxen der Handelsreisenden* und dem *Ertrag der Militärpflichtersatzsteuer,* die *nicht* zu den Subventionen gehören, sondern in allen Staatsrechnungen als reguläre und regelmässige Einnahmen figurieren, so gut wie die kantonalen Steuern. Man kann bei diesen Einnahmen auch nicht von *Abhängigkeit vom Bund* reden, weil sie den Kantonen von Rechts wegen zukommen, und die Art der Verwendung, abgesehen vom Alkoholzehntel, den Kantonen völlig anheimgestellt ist im Gegensatz zu den Subventionen. Das Alkoholmonopol ist, fiskalisch gesprochen, der Ersatz an

Regalien und staatliche Betriebe 1900.

II. T. 10.

Kantone	Salzregal netto	Kantonalbanken abzügl. Dotationszins.	Forstwesen netto
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . . .	182,177	834,345	148,930
Bern	876,200	317,741 [1] 541,680	538,630
Luzern . . .	150,401	305,133 [2] 27,808	ca. 34,000
Uri	33,094	54,867	ca. 6,000
Schwyz . . .	52,761	77,586	—
Obwalden . .	27,596	40,125	—
Nidwalden . .	14,445	29,640	—
Glarus . . .	24,744	104,967	—
Zug	11,827	—	—
Freiburg . . .	197,048	283,657	ca. [3] 180,000
Solothurn . .	83,330	251,321	ca. 30,000
Baselstadt . .	160,200	59,414	—
Baselland . .	87,121	119,857	—
Schaffhausen .	20,649	76,252	ca. 140,000
Appenzell A.-Rh.	27,728	133,571	—
Appenzell I.-Rh.	8,700	—	—
St. Gallen . .	145,547	229,729	ca. 73,000
Graubünden .	189,084	304,263	—
Aargau . . .	251,061	—	220,000
Thurgau . . .	82,137	341,069	ca. 90,000
Tessin . . .	197,281	—	—
Waadt . . .	376,089	—	ca. 300,000
Wallis . . .	191,803	[4] 28,209	—
Neuenburg . .	112,682	196,873	ca. 65,000
Genf	131,875	—	—
Total	3,635,580	[5] 4,458,107	1,825,560

[1] Hypothekarkasse. [2] Einzinserkasse. [3] Ohne Anteil der Banque de l'Etat, ca. Fr. 210,000. [4] Caisse Hypothécaire et d'Epargne du Canton du Valais. [5] Wovon auf staatliche Emissionsbanken Fr. 3,860,410 fallen.

T. 12.

Hochbauten, Strassen- und Wasserbauten 1900. [1]

Kantone	Einnahmen	Ausgaben	Netto Ausgaben
	Fr,	Fr.	Fr.
Zürich	87,514	1,846,926	1,759,412
Bern	966,232	3,335,334	2,369,102
Luzern	10,000	345,767	335,767
Uri	116,541	168,557	52,016
Schwyz . . .	1,342	78,123	76,781
Obwalden . . .	99,322 ([2] 15,030)	148,924	49,602
Nidwalden . .	21,740	30,570 [3] 31,099	39,929
Glarus	—	95,362	95,362
Zug	15,881	102,372	86,491
Freiburg . . .	96,136	701,575	605,439
Solothurn . . .	63,223	205,295	142,072
Baselstadt . . .	99,097	4,733,452	4,634,355
Baselland . . .	48,707	352,912	304,205
Schaffhausen .	34,729 [4] 100,000	184,652 [5] 134,207	149,923 34,207
Appenzell A.-Rh.	52,600	267,887	215,287
Appenzell I.-Rh.	—	18,830	18,830
St. Gallen . . .	—	1,186,616	1,186,616
Graubünden . .	221,061	636,822	415,761
Aargau	31,434	529,515	498,081
Thurgau . . .	—	450,386	450,386
Tessin	735,468	1,069,124	333,656
Waadt	613,844 [6] 22,000	2,208,832 267,000	1,594,988 245,000
Wallis	50,327	257,526	207,199
Neuenburg . .	6,703	333,743	327,040
Genf	([7] 51,037)	455,193	455,193
Total	3,493,901	20,176,601	16,682,700

[1] So gut als möglich den Staatsrechnungen entnommen. [2] Steuern. [3] Wildbäche. [4] Beitrag der Stadt Schaffhausen. [5] Schulbau. [6] Gebäude. [7] Ventes de terrains.

die Kantone für die ihnen entzogenen Ohmgelder. Es dürfen daher behufs richtiger Darstellung der finanziellen Abhängigkeit der Kantone vom Bunde bloss die eigentlichen Subventionen vom Reinertrag abgezogen werden.

Betrachten wir die verfassungsmässigen Beiträge aus dem Alkoholmonopol, den Patenttaxen und der Militärpflichtersatzsteuer. Letztere deckt momentan die Militärausgaben der Kantone, sie kommt somit einem wirklichen Finanzausgleich gleich; die Militärausgaben betrugen 1900 1.334 Millionen Franken, gegen 1.543 Millionen Franken Ertrag der halben Militärsteuer. Der Erlös aus den *Patenttaxen* ist den Kantonen zum beliebigen Gebrauch überlassen. Inwiefern das *Alkoholmonopol* seinen Zweck erfüllt hat, den Kantonen als Ersatz für das frühere Ohmgeld zu dienen, darüber giebt die *Botschaft des Bundesrates vom 5. Juni 1894* betreffend Stellungnahme zur Zollinitiative wertvolle Anhaltspunkte. Die Ohmgeldkantone und die Oktroigemeinden haben im Durchschnitt in den Jahren 1880 bis 1884 an Ohmgeld und Oktroi bezogen Fr. 3,580,880, während das Alkoholmonopol vom 1. September 1887 bis 31. Dezember 1893 Fr. 5,279,383 per Jahr abgeworfen hat.

Nachstehende Ohmgeldkantone nehmen heute mehr ein als früher:

	Ohmgeld Durchschnitt 1880—1884	Anteil Alkoholmonopol 1900
	Fr.	Fr.
Obwalden . .	19,359	33,066
Nidwalden . .	13,678	27,544
Glarus . . .	45,879	74,346

T. 11.

Brutto-Ausgaben der Kantone für das gesamte Unterrichtswesen (ohne Bundesbeitrag). [1])

Kantone	Primarschulen	Sekundar- und Fortbildungsschulen	Mittelschulen	Berufsschulen	Hochschulen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	2,207,440	597,756	348,560	619,328	570,093	4,343,177
Bern	2,280,859	501,259	225,844	798,086	774,009	4,580,057
Luzern	357,578	54,799	155,021	61,033	—	628,431
Uri	18,450	3,902	8,899	2,331	—	33,582
Schwyz	63,615	7,895	—	20,302	—	91,812
Obwalden	3,916	2,304	12,326	—	—	18,546
Nidwalden	10,218	1,088	613	—	—	11,919
Glarus	83,647	62,795	—	2,954	—	149,396
Zug	53,373	13,878	16,150	2,795	—	86,196
Freiburg	136,637	43,822	80,121	63,285	?	323,865
Solothurn	287,380	95,212	151,175	8,203	—	541,970
Baselstadt	2,107,619	496,906	515,727	163,142	384,350	3,667,744
Baselland	194,481	78,049	19,458	22,575	—	314,563
Schaffhausen	144,925	92,309	70,576	3,596	—	311,406
Appenzell A.-Rh.	44,370	11,133	8,987	12,403	—	76,893
Appenzell I.-Rh.	25,075	4,662	—	550	—	30,287
St. Gallen	321,452	102,426	199,326	179,983	—	803,187
Graubünden	177,444	9,600	126,439	70,196	—	383,679
Aargau	550,108	193,755	131,110	123,698	—	998,671
Thurgau	274,390	80,102	111,232	74,619	—	540,343
Tessin	218,185	71,100	98,608	108,462	—	496,355
Waadt	901,886	210,155	244,991	263,649	511,025	2,131,706
Wallis	52,991	1,600	72,896	49,013	2,600	179,100
Neuenburg	423,490	117,526	48,561	213,497	125,985	929,059
Genf	1,100,218	395,674	209,241	187,714	632,160	2,525,007
1900	12,039,747	3,249,707	2,855,861	3,051,414	3,000,222	24,196,951

[1]) Aus dem Jahrbuch des Unterrichts in der Schweiz von Dr. A. Huber.

	Ohmgeld Durchschnitt 1880—1884	Anteil Alkoholmonopol 1900
	Fr.	Fr.
Zug	17,710	50,870
Baselstadt	47,373	163,339
Baselland	51,454	136,738
Graubünden	155,382	211,717
Aargau	186,400	426,434
Tessin	161,139	279,281
Waadt	326,381	552,853
Wallis	36,632	224,041
Bern	1,074,191	1,186,691

Bloss Uri, Luzern, Freiburg, Solothurn, Genf stellen sich schlechter; Uri, weil der Ohmgeldertrag 1880 bis 1884 infolge des Baues der Gotthardbahn besonders hoch war, die andern drei Kantone, weil sie sehr hohe Ohmgeldtaxen besassen.

	Ohmgeld	Anteil Alkoholmonopol 1900
	Fr.	Fr.
Luzern	375,521	298,588
Uri	62,721	38,027
Freiburg	356,151	262,963
Solothurn	240,270	188,559
Genf Stadt	386,619	—

Grossen Nutzen haben die Kantone erzielt, die *kein* Ohmgeld hatten, wie Zürich, Schwyz, Schaffhausen, beide Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Neuenburg, Genf *Kanton*. Von 1887 bis 1900 haben sie aus dem Alkoholmonopolertrag bezogen:

	Million
Zürich	Fr. 7.38
Schwyz	„ 1.096
Schaffhausen	„ 0.824
Appenzell A.-Rh.	„ 1.179
Appenzell I.-Rh.	„ 0.280
St. Gallen	„ 4.992
Thurgau	„ 2.287
Neuenburg	„ 2.373
Total	Fr. 20.411

Wie überaus eng der Ertrag des Alkoholmonopols mit dem Resultat der kantonalen Staatsrechnungen verknüpft ist, geht aus vielen Amtsberichten hervor. Nimmt man den frühern Ertrag des Ohmgeldes durchschnittlich zu Fr. 3,600,000 an gegenüber dem gewöhnlichen Nettogewinn des Alkoholmonopols von 5 bis 6 Millionen Franken, so repräsentiert letzterer nahezu die Hälfte, d. h. zwischen 2 und 3 Millionen Franken, einen *wirklichen* Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, die sie mehr als das frühere Ohmgeld per Jahr erhalten.

* * *

Ganz anders verhält es sich mit den *Bundessubventionen*. Obwohl ihr wirtschaftlicher Nutzen ein unbe-

Landwirtschaft laut Staatsrechnung 1900.[1]) T. 13.
(Viehprämien, Bodenverbesserungen, ohne Viehseuchenpolizei.)

Kantone	Einnahmen	Ausgaben	Netto Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	164,594	379,245	214,651
Viehversicherung	—	—	70,737
Bern	555,054	1,054,497	499,443
Luzern	7,343	50,395	43,052
Uri	62	3,520	3,458
Schwyz . . .	825	25,370	24,545
Obwalden . . .	7,440	13,832	6,392
Nidwalden . .	6,283	12,475	6,192
Glarus	—	38,667	38,667
Zug	12,458	41,782	29,324
Freiburg . . .	25,620	129,671	104,051
Solothurn . . .	5,410	34,864	29,454
Baselstadt . . .	—	5,767	5,767
Baselland . . .	5,386	34,091	28,705
Schaffhausen . .	6,572	39,724	33,152
Appenzell A.-Rh.	9,195	30,483	21,288
Appenzell I.-Rh.	3,327	7,436	4,109
Bodenverbesserung	2,229	4,421	2,192
St. Gallen . . .	2,500	220,885	218,385
Graubünden . .	8,238	165,921	157,683
Aargau. . . .	55,644	138,176	82,532
Thurgau . . .	—	61,264	61,264
Tessin	36,824	70,290	33,466
Waadt	310,747	614,887	304,140
Wallis	—	71,539	71,539
Neuenburg . .	—	83,562	83,562
Genf	14,004	103,864	89,860
Total	1,239,755	3,436,628	2,196,873

[1]) So gut als möglich den Staatsrechnungen entnommen.

Militärwesen (ohne Militärsteuer) 1900. T. 14.

Kantone	Netto Ausgaben	Kantone	Netto Ausgaben
	Fr.		Fr.
Zürich	134,405	Schaffhausen . .	30,853
Bern	270,827	Appenzell A.-Rh.	21,682
Luzern. . . .	42,889	Appenzell I.-Rh.	3,079
Uri	6,298	St. Gallen . . .	158,146
Schwyz . . .	19,476	Graubünden . .	45,843
Obwalden . . .	5,900	Aargau. . . .	69,051
Nidwalden . .	7,882	Thurgau . . .	15,328
Glarus	14,652	Tessin	24,840
Zug	6,580	Waadt . . ca.	145,000
Freiburg . . .	33,838	Wallis	35,953
Solothurn . . .	32,045	Neuenburg . .	44,409
Baselstadt . . .	50,706	Genf	101,931
Baselland . . .	13,315	*Total*	1,334,928

streitbarer ist, so haben die Bundessubventionen nicht in der Art geholfen, die Kantone *finanziell zu konsolidieren,* wie das Alkoholmonopol. Fast in allen Fällen werden sie bloss ausbezahlt, wenn der Kanton gewisse Leistungen auf sich nimmt. Die Subvention dient lediglich zur *teilweisen* Deckung einer bestimmten Ausgabe, nicht wie der Ertrag des Alkoholmonopols etc. zur Deckung *beliebiger* Ausgaben. Die meisten Subventionen zwingen den Kanton, sein Ausgabenbudget zu vermehren, damit er die Subventionen überhaupt erhalten kann. Das ist zunächst weniger ein Finanzausgleich im Sinne einer finanziellen Entlastung, als eine starke Prämiierung *neuer* Ausgaben, die sehr beträchtlich sind. Seit den Jahren 1891 bis 1900 sind die an die Kantone verteilten Subventionen um cirka 4½ Millionen Franken gestiegen. Durchschnittlich repräsentieren diese 40-45 % der Kostensumme. Cirka 40 % zahlen die Kantone und cirka 20 % dürfte es noch auf Genossenschaften und Gemeinden treffen. Nach dieser Proportion hätten die Ausgaben der Kantone infolge der Subventionen um cirka 4—5 Millionen Franken seit 1891 zugenommen. Nun kann man nicht behaupten, diese 4—5 Millionen Franken oder ein Teil derselben wäre ohne Subventionssystem *nicht* ausgegeben worden, denn viele Ausgaben waren mit oder ohne Bundesunterstützung einfach unumgänglich notwendig, wie z. B. Flusskorrektionen, aber mit den kantonalen Mehrausgaben hätte man viel schärfer gerechnet als unter dem System der Bundessubvention. Anderseits muss anerkannt werden, dass ohne Bundessubventionen viele nützliche Anstalten nicht gegründet oder die Kantone unter der Last unumgänglicher Bauten und Korrektionen einfach finanziell erdrückt worden wären.

Letzteres in Betracht gezogen, bedeutet unser ganzes Subventionssystem immerhin doch einen gewissen Finanzausgleich zwischen Kantonen und Bund. Vollständig und gerecht ist er allerdings nicht, weil viele Kantone gar nicht die Mittel besitzen, die durch die Subventionsbedingungen ihnen auferlegten Mehrausgaben zu machen, z. B. Uri, Appenzell, Wallis etc. Der wahre Finanzausgleich beginnt erst, wenn *allen* Kantonen und den ärmern in *erster* statt in letzter Linie für bestimmte Zwecke oder zu freier Verwendung Gelder zur Disposition gestellt werden, wie beim Alkoholmonopol, ohne die oneröse Bedingung, die eigenen Ausgaben nach demselben oder einem höhern Massstab bemessen zu *müssen.*

Damit wollen wir nicht den Stab brechen über das jetzige Subventionswesen, sondern lediglich dessen wahren Charakter klarlegen. Wenn der Bund die Kantone nicht finanziell mithaftbar machen würde, so würde er einfach missbraucht. Die finanziellen Folgen für die Kantone durch das jetzige Subventionssystem muss man

T. 15.

Subventionen des Bundes an die Kantone nach den Geschäftsberichten des Bundesrats[1]).

	1901	1900	1899	1898	1897	1895	1893	1891	1885
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bauten, Korrektionen, Verbauungen ohne Alpenstrassen[2])	3,474,673	3,721,500	3,888,600	3,425,976	3,530,457	3,179,782	2,547,324	1,770,138	734,007
Aufforstung: Bundeskasse u. Hülfsmillion	299,989	304,651	330,979	181,716	166,007	154,364	178,837	91,821	34,779
Besoldung kant. Forstbeamter	126,027	123,648	122,290	82,875	57,284	54,403	34,030	—	—
Wildhut	13,354	12,507	13,687	11,337	11,476	12,621	12,302	12,710	11,935
Fischerei	34,214	33,120	59,124	48,206	48,138	46,219	24,002	28,056	6,790
	473,584	473,926	526,080	324,134	282,905	267,607	249,171	132,587	53,504
Handelsschulen	233,333	198,835	165,677	130,085	104,236	63,250	46,800	22,916	—
Kaufmännische Vereine inkl. ausserkantonale Beiträge[3])	110,545	101,312	93,255	82,280	49,903 (64,974)	32,195 (47,795)	26,200 (33,000)	—	—
	—	—	—	—				—	—
Berufsbildung, gewerbliche	912,167	831,999	786,229	712,285	673,902	567,752	447,476	363,757	152,042
Stipendien	30,669	38,950	39,001	39,603	27,765	11,650	26,965	17,840	8,240
Fachkurse	7,425	10,115	6,233	4,135	4,603	5,727	1,550	1,400	—
Weibliche Berufsbildung	181,762	164,306	158,157	108,766	84,387	—	—	—	—
	1,475,901	1,345,517	1,248,552	1,077,154	944,796	680,574	548,991	405,913	160,282
Stipendien	4,850	5,565	8,060	5,000	5,000	2,725	2,800	3,758	2,600
Ackerbauschule u. Gartenbau	66,145	58,143	55,896	61,352	56,768	52,460	51,328	44,510	12,334
Winterschulen	67,483	62,740	58,994	48,074	44,952	24,256	19,225	13,705	—
Specialkurse inkl. Hufschmiede	24,910	26,881	25,885	30,010	27,690	21,547	20,430	20,563	7,131
Weinbauschulen	62,427	61,038	59,074	58,110	54,637	47,592	62,737	65,988	—
Versuchswesen	—	—	—	7,930	2,750	4,248	9,323	5,165	—
Molkerei	22,339	22,136	19,866	20,245	20,797	22,611	22,926	23,543 Bern 25,000	— —
Pferdezucht: Prämien	117,361	120,551	126,383	107,140	101,569	88,099	80,119	66,000	30,800 1,317
Rindviehzucht: Prämien	374,445	413,760	420,699	360,212	347,870	313,085	224,246	184,010	120,836
Kleinviehzucht: Prämien	20,975	25,305	23,542	19,933	18,478	17,229	11,267	—	—
Bodenverbesserung	387,267	350,000	300,000	297,329	218,078	183,019	129,587	29,970	1,455
Reblaus und landw. Schäden	152,985	228,044	146,829	135,209	112,048	130,439	55,851	61,915	41,234
Hagelversicherung	270,172	279,438	132,439	142,834	121,928	105,632	84,160	50,420	—
Viehversicherung	252,481	206,482	176,617	139,639	129,809	6,365	—	—	—
Gründung v. Zuchtgenossenschaften	3,550	4,706	5,900	12,050	6,150	10,700	—	—	— —
	1,827,390	1,864,789	1,560,184	1,445,067	1,268,524	1,030,007	773,999	594,574	217,707
Bau und Korrektionen	3,474,673	3,721,500	3,888,600	3,425,976	3,530,457	3,176,782	2,547,324	1,770,138	734,007
Forst und Fischerei	473,584	473,926	526,080	324,134	282,905	267,607	249,171	132,587	53,504
Bildungswesen	1,475,901	1,345,517	1,248,552	1,077,154	944,796	680,574	548,991	405,913	160,282
Landwirtschaft	1,827,390	1,864,789	1,560,184	1,445,067	1,268,524	1,030,007	772,999	594,574	217,707
	7,251,548	7,405,732	7,223,416	6,272,331	6,026,682	5,157,970	4,119,485	2,903,212	1,165,500

[1]) Soweit sie sich auf bestimmte Kantone verteilen lassen. Allgemeine Subventionen wie Ausstellungen (Paris), schweizerische Vereine, Hengstenzucht sind nicht berücksichtigt. — [2]) Fr. 530,000 Art. 30 Bundesverfassung, Simplon 4½ Millionen, Graubünden 8 Millionen. Albula, in Raten. — [3]) Mit Einschluss von Subventionen an Vereine im Ausland, an Centralkomitee und für Lehrlingsprüfungen.

auch nicht überschätzen, denn wie gesagt, die Ausgaben, welche die Kantone infolge der Subventionsbedingungen *mehr* machen mussten, konnten sie zum grossen Teil doch nicht umgehen, weil die Verhältnisse sie so wie so dazu gezwungen hätten. Die gesamten Mehrausgaben der Kantone von 1900 gegen 1891 betrugen 37 ½ Millionen. Rechnet man hiervon ab cirka 4½ Millionen Bundessubventionen, welche die Kantone gegen früher mehr eingenommen, die sie aber gleich wieder ausgegeben haben und welche keine eigentlichen Mehrausgaben bedeuten, ferner cirka 4—5 Millionen wirkliche Mehrausgaben der Kantone als Gegenleistung für die Subventionen, so bleiben 27—28 Millionen Franken Mehrausgaben, die mit dem ganzen Subventionswesen nichts zu thun haben. Man kann daher im *allgemeinen* nicht behaupten, dass das herrschende Subventionssystem die kantonalen Finanzen allzusehr mitgenommen habe, einige Kantone wie Zürich, Bern, Tessin, Waadt, Neuenburg etc. ausgenommen.

Wirtschaftlich war bis jezt der Nutzen der Subventionen unzweifelhaft ein bedeutender. Es ist keine leichte Sache, sich über den *Nutzen* der Bundessubventionen ein zuverlässiges Urteil zu bilden, weil über jede Subventionsart nur Fachleute absprechen können und diesbezüglich sehr wenig Material vorliegt. Im grossen und ganzen darf man sagen, dass die Subventionen gut angewendet werden und dass sie wesentlich zum Gedeihen der Kantone beigetragen haben, nicht nur durch die finanzielle Unterstützung, sondern durch die *Art*, wie sie gegeben worden sind. Die

scharfen Bedingungen, die meistens an die Auszahlung geknüpft werden, haben aufklärend und belehrend gewirkt, die kantonalen Verwaltungen und die Einwohnerschaft sind zum Nachdenken angeregt und zu vermehrter eigener Thätigkeit angespornt worden. Dies gilt namentlich vom Gebiet der Verbauungen und Flusskorrektionen und von dem der Landwirtschaft, z. B. bei der *Rindviehzucht.* Die Subventionen für *Verbauungen* enthalten meistens strenge Bestimmungen bezüglich gleichzeitiger *Aufforstung* des betreffenden Gebietes. Das Verständnis für richtige Ausführung von Verbauungen, für korrekte Prämiierungen ist geweckt worden. Die *Verbauungen und Flusskorrektionen* sind noch lange nicht zu Ende, sie werden erst ein abgeschlossenes Ganzes bilden, wenn auch die Zuflüsse verbaut sind. Der Bundesrat hat sich hierüber in verschiedenen Botschaften schon sehr deutlich ausgesprochen. Es ist daher nach Ansicht von Fachleuten kaum anzunehmen, dass die Subventionen für Flusskorrektionen und Gewässerverbauungen wesentlich oder überhaupt abnehmen werden, ganz abgesehen davon, dass die bestehenden Bauten unterhalten und aufgefrischt sein wollen.

In engem Zusammenhang mit den Flusskorrektionen stehen die *Bodenverbesserungen und Entsumpfungen,* welche zu erstern vielfach die notwendige Ergänzung bilden. Über deren heilsamen Einfluss im Kanton St. Gallen giebt eine Schrift von *C. Schuler,* Ingenieur in St. Gallen, einen klaren Einblick. Zu den Bodenverbesserungen gehören auch die *Güterzusammenlegungen,* die sehr nutzbringend sind.

Sehr erfreulich sind die Erfahrungen auf dem Gebiete des *gewerblichen und kaufmännischen* Bildungswesens und der *weiblichen* Berufsbildung, welche durch das Subventionssystem des Bundes mächtig entwickelt worden sind.

Natürlich kommen in der Verwendung der Subventionen auch viele Auswüchse vor, namentlich auf dem Gebiet der Bodenverbesserung. Doch darf man sagen, dass die Lichtseiten gegenüber den Schattenseiten überwiegen.

Auf die vielfach aufgeworfene Frage eines ausgedehnteren **Finanzausgleichs** *zwischen Bund und Kantonen* werden wir am Schluss der Arbeit eingehender zu reden kommen.

II. Rechtliche Grundlage der Bundesbeiträge.

a. Bauten.

(Art. 23 der Verfassung.)

Prüfen wir die gesetzliche Grundlage der Subventionen für *Bauten* (Strassen, Brücken), so gründen sie sich auf Art. 23, Abs. I: *Dem Bunde steht das Recht zu, im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grossen Teiles derselben auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder die Errichtung derselben zu unterstützen.*

Ein Bundesgesetz ist zu Art. 23 nie erlassen worden, bezüglich Subventionen. Die Bundesversammlung kann die Subventionen nach ihrem Ermessen bestimmen.

b. Verbauungen und Korrektionen.

(Art. 24 der Verfassung.)

Anders steht es mit der *Verbauung und Korrektion von Wildbächen,* wo der revidierte Art. 24 und die darauf beruhende Gesetzgebung zur Anwendung gelangt mit der im revidierten Verfassungsartikel vorgesehenen Ausdehnung (Bundesbeschluss vom 19. März 1897).

Der revidierte Art. 24 lautet: *Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.* (Die frühern Worte „im Hochgebirge" sind gestrichen.) *Er wird die Korrektion und Verbauung der Wildwasser, sowie die Aufforstung ihrer Quellengebiete unterstützen und die nötigen schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der schon vorhandenen Waldungen aufstellen.*

Wasserbauten und Flusskorrektionen.

Die Aufsicht des Bundes und die Erteilung von Subventionen für Wasserbauten regelt sich nach dem **Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juni 1877.** Nach diesem Gesetz erstreckt sich die Oberaufsicht des Bundes

a) auf alle Wildwasser innerhalb der Abgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes,

b) auf diejenigen Gewässer ausserhalb des Forstgebietes, welche der Bundesrat im Einverständnis mit den betreffenden Kantonsregierungen, oder in Fällen, wo ein solches nicht erzielt werden kann, die Bundesversammlung bezeichnet.

Bundesbeiträge. Art. 9: Der Bund beteiligt sich an den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bauwerken durch Beiträge aus der Bundeskasse. Die vom Bund zu leistenden Beiträge sollen in der Regel *40 % der wirklichen Kosten nicht überschreiten. Ausnahmsweise* können dieselben, wo die Kräfte der Kantone nicht ausreichen und ein namhaftes öffentliches Interesse an dem Zustandekommen eines Werkes in Frage liegt, bis auf die *Hälfte der Kostensumme* erhöht werden.

Art. 10: Der Bundesrat setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Massgabe der im eidgenössischen Budget bewilligten Summen fest. Über Beiträge, welche für ein und dasselbe Werk die Summe von Fr. 50,000 überschreiten, entscheidet die *Bundesversammlung* durch besondere Beschlüsse. Wenn die wirklichen Auslagen den Kostenvoranschlag überschreiten, so ist für die Berechnung des Bundesbeitrages in der Regel, und soweit die Überschreitung nicht unzweifelhaft durch unvorherzusehende ausserordentliche

Ereignisse oder notwendig gewordene Mehrarbeiten gerechtfertigt werden kann, der mit den Ausführungsplänen eingereichte definitive Voranschlag massgebend.

Art. 11: Wenn infolge von Naturereignissen und ungeachtet sorgsamen Unterhaltes Werke von grösserer Bedeutung zerstört werden, so leistet der Bund an deren Wiederherstellung angemessene Beiträge. Unter dem gleichen Vorbehalte können bei solchen Werken, an deren Wiederherstellung andere Kantone wesenlich mitinteressiert sind, auch diese zu verhältnismässigen Beiträgen durch den Bundesrat angehalten werden.

Forstpolizei.

Das zweite auf Art. 24 der Bundesverfassung basierende Bundesgesetz betrifft die **eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei** und datiert vom *24. März 1876* [1]). Nach diesem Gesetz haben die Kantone die Obliegenheit, durch Abhaltung von *Forstkursen* die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden (Art. 9).

Bundesbeiträge. Der Bund unterstützt die laut Art. 9 abzuhaltenden kantonalen Forstkurse durch Beiträge, und ordnet die Einrichtung derselben im Einverständnis mit den Kantonen (Art. 23).

Der Bund unterstützt ferner durch Beiträge: 1. neue Waldanlagen; 2. Aufforstungen in Schutzwaldungen, sofern dieselben:

a) für den Schutz gegen Terraingefahren von grosser Wichtigkeit sind, ganz besonders wenn sie mit Verbauungen in Verbindung stehen;

b) bedeutende Schwierigkeiten in der Ausführung bieten (Art. 24).

Der Bundesrat setzt die Beiträge mit Berücksichtigung des Budgetansatzes und innerhalb folgender Minima und Maxima fest: 1. *30—70* % des wirklichen Kostenbetrages für neue Waldanlagen (gewöhnlich werden 50—60 % ausbezahlt); 2. *20—50* % für Aufforstungen in Schutzwaldungen (40—50 % gewöhnlich ausbezahlt).

Die Beiträge sind vom Bundesrat erst dann an die Kantonsregierungen zu verabfolgen, nachdem er sich durch Berichte des eidgenössischen Forstinspektors versichert hat, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt und richtig berechnet worden seien (Art. 25).

An dieses Gesetz schliesst sich eine **Vollziehungsverordnung** vom 8. Herbstmonat 1876 an, enthaltend: Vorschriften über den Termin und die Aufstellung der Subventionsbegehren. Diese gelten nach Art. 19 der Verordnung auch für Subventionen aus der sogenannten *Hülfsmillion* [2]), die 1868 anlässlich der grossen Überschwemmungen zur Ausführung von Schutzbauten und Aufforstungen gestiftet wurde.

Besoldungen der höhern Forstbeamten.

Die betreffenden Bundesbeiträge basieren auf dem *Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1892.*

Art. 1 lautet: Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Kantone des eidgenössischen Forstgebietes für Besoldungen und Taggelder ihrer höhern Forstbeamten *bis zu einem Drittel* (folgen Detailbedingungen). Im übrigen bestimmt der Bundesrat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Höhe des jedem Kanton zukommenden Bundesbeitrages (25—33⅓ % gewöhnlich bezahlt).

c. Wildhut und Fischerei.

Wildhut.

Die betreffenden Subventionsbestimmungen stützen sich auf Art. 25 der Bundesverfassung, lautend:

Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Bundesbeschluss vom 28. Brachmonat 1878 betreffend die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Überwachung der Bannbezirke für die Hochwildjagd.

Art. 1 lautet: An die Kosten der Wildhut in den durch Art. 15 des Bundesgesetzes vom 17. Herbstmonat 1875 über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen Bannbezirken für die Hochwildjagd hat die schweizerische Bundeskasse *einen Drittel* beizutragen, in dem Sinne, dass dieser Beitrag für Besoldung (thatsächlich bezieht sich dies hauptsächlich auf Schussprämien und Versicherungsprämien) der von den Kantonen bestellten Wildhüter verwendet werden soll. Es wird dem Bundesrat zu diesem Zweck für das Jahr 1878 ein Kredit von Fr. 10,000 angewiesen.

Nach Art. 2 setzt der Bundesrat die nähern Bedingungen für die Subventionen fest.

Das Gesetz wird ergänzt durch eine entsprechende **Verordnung** *vom 11. März 1879,* wonach die Ernennung der Wildhüter durch die Kantone der Genehmigung des eidgenössischen Landwirtschaftsdepartements (jetzt Departement des Innern) unterliegt (Art. 4).

Kontrolle. Art. 6: Das Departement kann sich durch besondere Beauftragte jeweilen vergewissern, dass obigen Vorschriften seitens der Kantone und der besondern Instruktion für die Wildhüter in geeigneter Weise nachgelebt wird.

Fischerei.

Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888. Art. 29:

Der Bund unterstützt Bestrebungen zur Hebung des Fisch- und Krebsbestandes, insbesondere die künstliche

---

[1]) Das neue eidg. Forstpolizeigesetz wird voraussichtlich dieses Jahr von den Räten erledigt werden.

[2]) Von der Hülfsmillion ist nichts mehr übrig; bloss die Kantone Uri, St. Gallen, Graubünden, Tessin und Wallis erhielten daraus Subventionen.

Fischzucht, die Errichtung von Fischwegen und Refugien, sowie Massnahmen, welche zur Ausrottung der für die Fischerei besonders schädlichen Tiere getroffen werden, durch Beiträge *bis auf die Hälfte der bezüglichen Kosten.* Die Kosten für Anstellung von sachverständigen Fischereiaufsehern werden den Kantonen vom Bunde zur Hälfte ersetzt.

Die hierzu, sowie die zur Überwachung und Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes im allgemeinen erforderlichen Kredite sind jährlich auf dem Wege des Budgets festzusetzen (gewöhnlich 50 % bezahlt).

Verordnung *zu obigem Bundesgesetz vom 3. Juni 1889.*

Kontrolle. Art. 23 *b:* sieht Möglichkeit der eidgenössischen Inspektion der Fischzuchtanstalten während des Betriebes vor.

d. Förderung der Landwirtschaft durch den Bund.

Art. 2: Der Bund hat . . . . zum Zweck . . . . Beförderung ihrer (der Eidgenosssen) gemeinsamen Wohlfahrt (siehe Bemerkungen am Schlusse der Arbeit).

Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 22. Dezember 1893.

Vollziehungsverordnung *vom 10. Juli 1894.*

Die wichtigsten Bestimmungen zu den Subventionen sind folgende:

Stipendien siehe *Bundesgesetz* Art. 2:

Der Bundesrat *ist ermächtigt,* Schülern, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, (unter bestimmten Bedingungen) Stipendien bis *zum Betrage von je Fr. 600* per Jahr zu erteilen.

Landwirtschaftlicher Unterricht. *Bundesgesetz* Art. 3:

An Kantone, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirtschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrat das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, erteilt der Bund, in der Voraussetzung, dass Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmässige jährliche Subvention.

Unter Bedingungen die der Bundesrat aufstellen wird, erhalten auch solche Kantone Unterstützungen, die landwirtschaftliche Wanderlehrer anstellen oder Wandervorträge und Specialkurse abhalten, Käserei-, Stall- und Alpinspektionen oder anderweitige die Landwirtschaft fördernde Untersuchungen vornehmen lassen.

Verordnung Art. 6:

Der den landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten zu gewährende Bundesbeitrag darf die *Hälfte der von denselben für Lehrkräfte* und Lehrmittel gemachten Ausgaben *nicht übersteigen.*

Versuchsstationen. *Bundesgesetz* Art. 4:

Der Bund subventioniert *je nach Bedürfnis* die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbauversuchsstationen, sowie weitere landwirtschaftliche Untersuchungsstationen.

Verordnung Art. 11:

Falls diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschluss führen, so dürfen diesen Anstalten Bundesbeiträge *bis zur Hälfte derjenigen Kosten* der Errichtung und des Betriebes in Aussicht gestellt werden, die durch die eigentliche Versuchsthätigkeit erwachsen.

Pferdezucht. (Ankauf von Zuchthengsten, Prämiierung von Zuchtstuten und Fohlen, Subventionen an kantonale Pferdeausstellungen und Zuchtvereine.) *Bundesgesetz* Art. 7:

In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens Fr. 200,000 zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden. Derselbe soll folgende Verwendung finden: . . . . Auch hier wird der Bundesrat die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus obigem Kredite verabfolgt werden.

Verordnung Art. 39:

Die Höhe der Prämie beträgt:

a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren Fr. 60;

b) für Stuten im Alter von 3—5 Jahren Fr. 220.

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien *a* und *b* nur einmal prämiiert werden.

Die Prämiensumme, welche für ein und dasselbe Tier zuerkannt werden kann, beträgt sonach Fr. 280.

Rindviehzucht. (Förderung der Zuchtstierhaltung, von weiblichen Zuchttieren, Viehzuchtgenossenschaften, Rindviehausstellungen.) *Bundesgesetz* Art. 5:

In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von mindestens Fr. 400,000 aufgenommen werden.

Die Bundesbeiträge für die Hebung der Zuchtstiere und weiblichen Zuchttiere sollen in *gleicher Höhe an die Kantone ausgerichtet werden, wie die von den letztern hierfür verwendeten Beträge.* Der Gesamtprämienbetrag von Bund und Kanton muss für den einzelnen Zuchtstier mindestens Fr. 100 betragen.

Die Zuteilung der Beiträge an die Kosten der Bildung von Viehzuchtgenossenschaften und für Prämiierung von Zuchtfamilien und Zuchtbeständen erfolgt *unabhängig* von den diesbezüglichen Leistungen der Kantone.

Prämien für Eber, Ziegenböcke und Widder. *Bundesgesetz* Art. 8:

Unter Bedingungen, die der Bundesrat feststellen wird, werden den Kantonen auch Beiträge zur Hebung der Kleinviehzucht verabfolgt werden.

Verordnung Art. 43: Der Bund wird hierfür nur den Betrag verwenden, welcher der *bezüglichen kantonalen Leistung entspricht.*

Bodenverbesserungen *Bundesgesetz* Art. 9:

Der Bundesrat unterstützt Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben . . . . Der Beitrag des Kan-

tons oder der Gemeinde, oder der Korporation muss in der Regel mindestens ebensohoch sein, als der des Bundes, welcher *40 % der Gesamtkosten* (exklusive Unterhaltungskosten) *nicht übersteigen* darf. *Ausnahmsweise* kann an Genossenschaften und Korporationen im Falle des Bedürfnisses und bei richtiger Durchführung ein Bundesbeitrag *bis auf 50 % der wirklichen Kosten* auch für solche Unternehmungen ausgerichtet werden, welche keine oder nur eine geringere Unterstützung von seiten des Kantons oder der Gemeinde erhalten [1]).

Art. 11: Der Bundesrat kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfnis anstellen . . . . An Kantone, welche entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Kantonen im Falle sind, *Kulturtechniker* anzustellen, leistet der Bund Beiträge bis *auf 50 %* der denselben ausgerichteten Besoldung.

Massnahmen gegen Schäden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen. *Bundesgesetz* Art. 12: Der Bund *kann* denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirtschaftlichen Kulturen Massregeln ergreifen, Unterstützungen bis *zum Betrage von 50 %* der von ihnen gemachten Angaben zukommen lassen.

Hagel- und Viehversicherung. *Bundesgesetz* Art 13:

Der Bund unterstützt ferner die Bestrebungen der Kantone für Viehversichung und für Hagelversicherung mit Beiträgen. Aus den für diesen Zweck alljährlich durch das Budget festzustellenden Summen werden Bundesbeiträge ausgerichtet an diejenigen Kantone, welche die *obligatorische Viehversicherung* im ganzen Kantonsgebiet oder in einzelnen Teilen desselben (Bezirken, Gemeinden etc.) ins Leben rufen, unterstützen und beaufsichtigen.

Die zur Unterstützung der *Hagelversicherung* vom Bunde alljährlich bewilligte Summe wird verwendet werden zu Beiträgen an die Kantone, welche die Hagelversicherung erleichtern und fördern:

a) durch Bezahlung der Policekosten;
b) mittelst Beiträgen an die Prämienzahlungen;
c) durch Bildung von Reservefonds.

Immerhin sollen die Beiträge des Bundes mit *Bezug auf beide Versicherungsarten nur bis zur Höhe der betreffenden kantonalen Beitragsleistungen ausgerichtet werden* [2]). — Der Bundesrat wird die weitern Bedingungen betreffend die Bewilligung und Verwendung dieser Beiträge festsetzen.

Anderweitige Förderung der Landwirtschaft. *Bundesgesetz* Art. 18:

Der Bund unterstützt allgemeine *landwirtschaftliche Ausstellungen,* welche nicht öfter als von sechs zu sechs Jahren abwechselnd in den verschiedenen Teilen der Schweiz stattfinden sollen.

Art. 19: Der Bundesrat wird für den weitern *Ausbau der landwirtschaftlichen Statistik* die geeigneten Massnahmen treffen. Über die Natur und den Umfang der zu machenden Erhebungen sowie über die Kosten derselben wird er jeweilen besondere Vorlagen einbringen. — Er *kann* auch die Kantone unterstützen, welche statistische Aufnahmen im Interesse der Landwirtschaft machen.

e. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

Art. 2: *Der Bund hat zum Zweck . . . Beförderung ihrer (der Eidgenossen) gemeinsamen Wohlfahrt;* eventuell in einigen Fällen auch Art. 27 I: *Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten und solche Anstalten zu unterstützen.*

Bundesgesetz betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884. Art. 2: Als Anstalten für die gewerbliche und industrielle Ausbildung sind zu betrachten: Die *Handwerkerschulen,* die *gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen,* auch wenn sie in Verbindung mit der Volksschule stehen; die *höhern industriellen und technischen Anstalten,* die *Kunst- und Fachschulen,* die *Muster-, Modell- und Lehrmittelsammlungen,* die *Gewerbe- und Industrie-Museen.*

Art. 3: Der Bund *kann* auch an die Kosten von *Wandervorträgen* und an die Honorierung von Preisaufgaben über die gewerbliche und industrielle Bildung Beiträge leisten.

Höhe des Beitrages. Art. 4: Die Beiträge des Bundes belaufen sich je nach dem Ermessen des Bundesrates bis auf die Hälfte der Summe, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird.

Art. 7: Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben; sie sollen vielmehr dieselben zu vermehrten Leistungen auf dem Gebiete der gewerblichen und industriellen Berufsbildung veranlassen.

Art. 8: In das Budget des Bundes wird ein jährlicher Kredit von Fr. 150,000 für die Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn *die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.* — Für 1884 wird dem Bundesrat zu diesem Zwecke als Nachtragskredit eine Summe von Fr. 100,000 zur Verfügung gestellt.

Kontrolle. Art. 5 I: Der Bundesrat wird sich von den Kantonsregierungen über die Verwendung der im Art. 4 erwähnten Summen nähere Auskunft geben lassen; er nimmt Einsicht von den Leistungen der Anstalten und lässt sich die Lehrprogramme, Berichte und Prüfungsresultate vorlegen.

Das *Reglement über Vollziehung des Bundesbeschlusses betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung,* vom 27. Januar 1885, ergänzt das oben erwähnte Bundesgesetz und enthält weitgehende Kompetenzen des Handels- und Landwirtschaftsdepartements z. B.

---

[1]) Von dieser Ausnahme wurde bis jetzt kein Gebrauch gemacht.

[2]) Bundesbeschluss 9. IV. 89. Für die Jahre 1890—1892 war die Subvention der Hagelversicherung vom „Stand der Bundesfinanzen" abhängig gemacht.

Art. 9: Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Vorbehalt endgültigen Entscheides des Bundesrates, von sich aus die im Art. 1 bezeichneten Gesuche innert den Grenzen des Budgets zu erledigen und den Betrag einer auszurichtenden Bundessubvention in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Art. 10: Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Die von den Kantonen und Gemeinden bisher übernommenen Subsidien dürfen nicht vermindert werden.

Förderung der kommerziellen Bildung.

Bundesbeschluss betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891.

Art. 1: Als Anstalten, welche gemäss Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung Beiträge aus der Bundeskasse erhalten können, sind auch die *kommerziellen Bildungsanstalten* zu betrachten, und es finden die Bestimmungen jenes Beschlusses auf dieselben analoge Anwendung.

Art. 2: Der Bundesrat wird zugleich auch *kaufmännischen Vereinen* für fachmännische Ausbildung Subventionen ausrichten.

Art. 3: Ebenso *kann* der Bundesrat Schülern mit vorzüglichen Fähigkeiten und Leistungen für den Besuch der oberen Klassen von inländischen Handelsschulen oder für den Besuch von höhern Handelschulen Stipendien gewähren.

Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 [1]).

Art. 7: Die Beiträge des Bundes können je nach Umständen bis auf die Hälfte der jährlich seitens der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebrachten Summen sich belaufen. Hierbei dürfen Zinse aus Anstaltsfonds mitberechnet werden.

Die Beiträge des Bundes dürfen keine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten zur Folge haben.

Art. 8: Der Bundesbeitrag darf *nicht* verwendet werden: *a)* für allgemeine Administration, Miete und Unterhalt der Lokale, Beleuchtung, Heizung, Bureaukosten; *b)* für die Beschaffung und den Unterhalt von Mobiliar, für Schülermaterialien, Rohmaterialien und solche Utensilien, welche steter Erneuerung bedürfen; *c)* für Anlage und Vermehrung von Anstaltsfonds, beziehungsweise Betriebsfonds.

Stipendien. Art. 10: Gesuche um Stipendien sind durch die Kantonsregierungen mit deren eingehender Begründung dem schweizerischen Handelsdepartement einzureichen.

Art. 12: Die Ausrichtung eines Bundesstipendiums setzt voraus, dass dem Bewerber von anderer Seite ebenfalls ein Stipendium verabfolgt werde. Das Bundesstipendium kann bis auf den Gesamtbetrag jenes Stipendiums gehen.

Kaufmännische Vereine. Art. 18: Die Bundesbeiträge dürfen verwendet werden für: 1. die Ausgaben für Unterrichtshonorare und für Vorträge, welche die Förderung der kommerziellen Bildung bezwecken; 2. die Ausgaben für fachwissenschaftliche Litteratur; 3. die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel.

Art. 19: Die Beiträge des Bundes an das Unterrichtswesen der kaufmännischen Vereine können je nach Umständen bis auf die *Hälfte* der in Art. 18 erwähnten Ausgaben sich belaufen. An die Ausgaben sehr bedürftiger Vereine können je nach dem Ermessen des Departements auch höhere Beiträge bewilligt werden. Bundesbeiträge dürfen nur insoweit gewährt werden, als die vom Handelsstand, von kantonalen und kommunalen Behörden geleisteten Beiträge und die von den Schülern erhobenen Stundengelder zur Bestreitung der Ausgaben für Unterrichtszwecke nicht ausreichen.

Weibliche Berufsbildung.

Bundesbeschluss betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895. Art. 1: Zur Förderung der hauswirtschaftlichen und beruflichen Bildung des weiblichen Geschlechtes leistet der Bund, in Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884 betreffend die gewerbliche und industrielle Bildung, Beiträge aus der Bundeskasse an diejenigen Unternehmungen und Anstalten, welche zum Zwecke jener Bildung bestehen oder zur Verwirklichung gelangen.

Art 2: In das Budget des Bundes wird alljährlich ein angemessener Kredit für die Unterstützung dieser Bildung aufgenommen.

Bemerkungen.

I. Kontrolle: Der Bund hat sich das Kontrollrecht über die Art der Verwendung der Subventionen meistens gewahrt. Bei Bodenverbesserungen wird bloss das *Projekt,* nicht die Ausführung der Verbesserung kontrolliert, auch ersteres geschieht meistens durch kantonale Angestellte. Dem Bund fehlen eigene Kulturingenieure, obwohl er des Recht hat, solche zu ernennen.

Leistungen der Kantone. In allen Gesetzen ist vorgesehen, dass die Kantone ihre Leistungen nicht vermindern dürfen.

II. Reduktion der Subventionen. *Welche Subventionen kann der Bund ohne Gesetzesänderung abschaffen oder beliebig reduzieren?*

---

[1]) Als Ergänzung siehe Bundesratsbeschluss betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung. (Vom 2. Dezember 1901.)

1. Anstalten, welche unter einen der Bundesbeschlüsse betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung, vom 27. Juni 1884, betreffend Förderung der kommerziellen Bildung, vom 15. April 1891, oder betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts, vom 20. Dezember 1895, fallen, dürfen für die Bemessung der Bundesbeiträge nicht Leistungen in Anrechnung bringen, welche entrichtet werden: *a)* für die Erstellung von Bauten; *b)* für die Verzinsung von Bauschulden; *c)* für die Amortisation von Bauschulden; *d)* für die Möblierung von Gebäuden.

Es ist wohl zu beachten, ob die Höhe des Bundesbeitrages durch *Gesetz,* durch *bundesrätliche Verordnung* oder *gar nicht* bestimmt ist. Eine bestimmte, durch Gesetz oder Bundesbeschluss beschlossene Höhe des Beitrages darf der Bund ohne Revision des betreffenden Bundesgesetzes oder Beschlusses nicht ändern, wohl aber kann er dessen Höhe reduzieren, falls sie nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt oder bloss durch bundesrätliche Verordnung angesetzt ist. Im allgemeinen ist die Gesetzgebung, inklusive Verordnungen, so elastisch, dass der Bund je nach der Finanzlage die Subventionen vermindern oder ausdehnen kann.

Wie aus obigen Ausführungen und dem Resumé pag. 625 hervorgeht, ist eine *gesetzliche* bestimmte Höhe der Subventionen einzig für Zuchtstiere, weibliche Zuchttiere und für die Wildhut vorgesehen. In vielen Fällen besteht bloss eine *Maximal*grenze. Eine *Minimal-* und *Maximal*grenze findet sich bei der Forstpolizei (Subventionen für neue Waldungen und Aufforstungen).

Da, wo die Höhe der Beiträge durch *bundesrätliche Verordnung* festgestellt ist, wie bei den Prämien für Pferdezucht, für Eber und Ziegenböcke, Viehzuchtgenossenschaften, kann der Bundesrat die Verordnung jederzeit abändern. Dies wird geschehen *müssen,* sobald von der Bundesversammlung der erforderliche Kredit nicht mehr bewilligt wird.

Da, wo das Gesetz *bestimmte Summen* nennt, die jährlich für bestimmte Zwecke ins *Budget* eingestellt werden müssen, dürfen Reduktionen allerdings ohne Gesetzesänderung nicht über diese Beträge hinausgehen. Es sind dies folgende Beträge: Hebung der Pferdezucht Fr. 200,000, Hebung der Rindviehzucht Fr. 400,000, gewerbliche, industrielle Berufsbildung Fr. 150,000, letztere „falls die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt".

Subventionen, die nur *fakultativ* vorgesehen sind (Strassen, Brücken, Stipendien, Massregeln gegen landwirtschaftliche Schäden, landwirtschaftliche Statistik, Handel, Museen), können natürlich jeder Zeit gestrichen werden, während bei den *obligatorischen* Subventionen wenigstens *etwas* gegeben werden *muss,* wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen seitens der Subvenienden erfüllt sind. Die Kompetenzen des Bundesrates im Subventionswesen sind somit keineswegs unumschränkt. *Was die vielbesprochene Reduktion der Subventionen betrifft, so kann sie* **ohne** *Gesetzesänderung durch blossen Budgetbeschluss ausser bei Zuchtstieren, weiblichen Zuchttieren und Wildhut überall in sehr weitgehender Weise vorgenommen werden, insofern die Finanzlage des Bundes dies erfordern sollte.*

III. Verfassungsgemässheit der Subventionen. Für alle Subventionen existiert eine klare verfassungsrechtliche Basis, *ausser für die Subventionen der Landwirschaft,* obwohl sie cirka $2^1/_2$ Millionen Franken betragen, und *zum Teil für das Bildungswesen.* Dass der bei Wolf citierte Art. 69 keine verfassungsgemässe Grundlage bildet, liegt auf der Hand. Er handelt von Epidemien und Viehseuchen, für die besondere Gesetz eexistieren, und nicht von Förderung der Landwirtschaft durch den Bund, von der in der ganzen Bundesverfassung nirgends die Rede ist. Man kann sich daher einzig auf Art. 2 der Verfassung stützen. *Der Bund hat zum Zweck: . . . . Beförderung ihrer (der Eidgenossen) gemeinsamen Wohlfahrt.*

Auch der Bundesrat gab zu, dass eine klare verfassungsgemässe Grundlage für die Subventionen an die Landwirtschaft etc. nicht existiert. In seiner Botschaft vom 4. Dezember 1883 betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund bestreitet er direkt die Anwendbarkeit von Art. 2 und bemerkt, dass in den Art. 24, 25 und 69 der Verfassung die Verpflichtung des Bundes zur Förderung der Landwirtschaft genau umgrenzt sei. Hätte man 1874 dem Bunde noch andere Pflichten in Bezug auf die Landwirtschaft übertragen wollen, so würde man die Art. 24 und 25 anders gefasst haben.

„Wenn nun aber auch", heisst es in der Botschaft, „für den Bund die verfassungsgemässe Pflicht zu einer Intervention auf dem Gebiete der Landwirtschaft nicht nachgewiesen werden kann, so schliesst das nicht aus, dass er freiwillig das landwirtschaftliche Gewerbe zu verbessern sucht und zum Zwecke der Hebung und Förderung desselben von den Kantonen oder privaten Vereinigungen geschaffene Institutionen unter gewissen Umständen unterstützt. . . Aus dem Nachweise, dass eine ausgiebigere Unterstützung der Landwirtschaft nicht eine verfassungsmässige Obliegenheit konstituiert, sondern ein Akt der Freiwilligkeit, eine Folge der Rücksichtnahme auf gewisse Verhältnisse, auf die Zeitlage ist, folgt aber auch, dass von einer Verwendung der finanziellen Mittel des Bundes erst dann die Rede sein kann, wenn derselbe seinen verfassungsmässigen Obliegenheiten nachgekommen ist, das heisst, es dürfen durch Subventionen zu gunsten der Landwirtschaft die in der Verfassung dem Bunde übertragenen Aufgaben nicht vernachlässigt werden."

Heute ist der Bund ohne neue Einnahmsquellen bekanntlich nicht einmal mehr in der Lage, die ihm laut Verfassung übertragenen Aufgaben auszuführen, wir erinnern an die *Kranken- und Unfallversicherung,* an die *Unterstützung der Kantone für Lebensmittelpolizei.*

Man kann daher wenigstens theoretisch wohl die Frage aufwerfen, ob die Subventionen, die sich auf Art. 2 der Verfassung stützen, heute überhaupt verfassungsgemäss seien, das heisst, solange der Bund der Lösung seiner verfassungsgemässen Aufgaben, wie die Versicherung und Lebensmittelpolizei, nicht nachgekommen ist.

Es betrifft dies die Landwirtschaft und das Bildungswesen, insofern bei letzterem nicht Art. 27 angewendet werden kann betreffend Subventionierung von „höhern Unterrichtsanstalten", die sich z. B. auf die weibliche Berufsbildung nicht beziehen lässt.

IV. Grundzüge der kantonalen direkten Steuern.

Allgemeines.

Die Staatseinnahmen der Kantone ergeben sich aus den Steuern, Gebühren, Regalien, Zinsen und Bundessubventionen. Es kann sich hier nicht darum handeln, längere theoretische Auseinandersetzungen über diese Einnahmenquellen zu geben, sondern lediglich ein kurzes Bild ihres Charakters und ihrer fiskalischen Bedeutung.

Steuern und Gebühren sind Abgaben, die sich dadurch voneinander unterscheiden, dass letztere das Äquivalent bilden für eine von den Behörden einer Person erwiesene bestimmte Leistung, während die Steuern ohne besondere Veranlassung einfach als Tribut für die Deckung der allgemeinen Staatsausgaben bezahlt werden. Gehen die Gebühren über die dem Staat für seine Leistung verursachten Kosten hinaus, so nehmen sie einen steuerähnlichen Charakter an. Wir erinnern bloss an die hohen Tarife der Handänderung in verschiedenen Kantonen (Zürich, Genf, Basel), wo die Gebühren für Handänderung dem Staat einen bedeutenden Nettoertrag abwerfen. Nicht so klar abgegrenzt wie Steuern und Gebühren sind die Definitionen über die verschiedenen *Steuerarten*. Dafür giebt es weder in der Wissenschaft noch in der Praxis eine allgemein angenommene Terminologie. Im allgemeinen unterscheidet man zwischen direkten und indirekten Steuern, die Wagner in seiner Finanzwissenschaft, I. Auflage, pag. 269, wie folgt definiert: „*Direkte* Steuern sind solche, wo nach Voraussicht, beziehungsweise nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuer*zahler* auch der Steuer*träger* ist, wo also eine Überwälzung an *andere nicht* vorausgesetzt oder gar gewünscht, mitunter selbst gesetzlich verboten oder mit Strafen bedroht wird; *indirekte* sind umgekehrt solche, wo der Steuerzahler voraussetzungsweise *nicht* der Steuerträger ist oder selbst absichtlich es nicht sein soll, sondern wo eine Überwälzung auf andere vorausgesetzt und gewünscht, ja ebenfalls wohl selbst durch Gebot zu erreichen gesucht wird." Diese Definition gründet sich auf eine frühere von Rau, Finanzw. I, § 293 [1]). Ihr vager Charakter zeigt am besten, dass eine klare Definition überhaupt nicht möglich ist. Auch Helferich bemerkt in Schönbergs Handbuch III, pag. 155: „Diese Annahme (der Überwälzung) ist keineswegs immer begründet, denn die direkt erhobenen Abgaben können gleichfalls auf andere übergewälzt werden und, indirekt erhoben, auf den unmittelbar Betroffenen liegen bleiben."

Man kann es daher unsern kantonalen Gesetzgebern nicht verübeln, wenn in den Steuergesetzen der Kantone die direkten und indirekten Steuern nicht immer einheitlich rubriziert sind und Einnahmen darunter figurieren, die gar nicht dahin gehören.

In den wissenschaftlichen Lehrbüchern unterscheidet man ferner zwischen *Personal-, Ertrags-, Aufwand-* und *Verkehrssteuer*. Zu den *Personalsteuern* gehören die Kopf-, Haushaltungs-, Einkommens- (Klassen-) und die Vermögenssteuer, zu den *Ertragssteuern* die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Die *Aufwandsteuern* sind solche Steuern, die Personen auferlegt werden, welche Aufwendungen für persönliche Zwecke machen. Es giebt direkte und indirekte Aufwandsteuern. Bei ersteren ist Steuerzahler und Steuerträger in der Regel identisch, z. B. bei der Hunde-, Wagen- und Bedientensteuer, bei letzteren wird die Steuer nur vorschussweise entrichtet, um sie später beim Verkauf auf dem Wege der Preiserhöhung auf den Konsumenten als eigentlichen Steuerträger überzuwälzen. Dazu gehören die Wirtschafts- und Getränkeabgaben, Tabaksteuer und in der Regel die Zölle.

Unter den *Verkehrssteuern* versteht man die Handänderungsabgaben, Stempelsteuer und Erbschaftssteuer. Im allgemeinen haben sie den Charakter von *direkten* Steuern, die nicht auf andere übergewälzt werden; dies gilt vor allem von der Erbschaftssteuer. Bei Handänderungs- und Stempelsteuern kommen Überwälzungen dagegen häufiger vor; sie haben meistens direkten, oft aber auch indirekten Charakter.

Da sich eine scharfe Grenze zwischen direkten und indirekten Steuern nun einmal schlechterdings nicht ziehen lässt, so unterscheiden wir für unsere kurze Darstellung des kantonalen Steuerwesens einfach zwischen *a)* allgemeinen direkten Steuern und *b)* Spezialsteuern. Dazu gehören auch die Gebühren. Zu den allgemeinen direkten Steuern, die mehr oder weniger von der Gesamtheit getragen und nicht übergewälzt

[1]) „Richtet sich die Forderung der Steuerzahlung geradezu an die Personen, welche man belasten will, so sind solche Steuern, unmittelbar erhoben, direkte. Hier ist der Steuerzahlende zugleich der Belastete oder der Steuerträger.

„Werden Steuern von Personen gefordert, die sie nach der Absicht (oder Voraussicht) der Staatsgewalt nicht selbst tragen, sondern von den zu Besteuernden sich ersetzen lassen sollen, so sind es *unmittelbar* erhobene, *vorgeschossene* oder *indirekte* Steuern."

werden, zählen die Personal- und Ertragssteuern, zu den Specialsteuern die Verkehrs- und Aufwandsteuern.

* * *

Bevor wir näher auf die einzelnen Steuerarten eintreten, mag ein Überblick über *die steuerpolitische Lage der Kantone am Anfang des 20. Jahrhunderts* von Interesse sein. Sie hängt aufs engste zusammen mit der finanziellen Lage der Kantone überhaupt, die sich in den letzten Jahren erheblich verschlechtert hat. Während das Jahr 1896 für die Betriebsrechnung der Kantone noch einen Totalvorschlag von cirka 1 Million Franken ergab und pro 1897 von $1^1/_2$ Millionen Franken, verzeigte der Abschluss von 1898 ein Deficit von einigen Tausend Franken und der von 1899 von über $2^1/_2$ Millionen. Das Jahr 1900 weist ein günstigeres Resultat auf, 0.608 Millionen Fr. Deficit, sei es infolge unerwarteter Erträgnisse der Erbschaftssteuer oder infolge neu eingeführter Steuern, sei es, dass die Steuerschraube überhaupt noch schärfer angespannt wurde oder sich sonstige Einnahmen günstiger gestellt haben. Das Jahr 1901 hat sich wieder ungünstiger gestaltet (*ca. 3.78* [1]) Millionen Fr. *Deficit* — das grösste bis jetzt dagewesene).

1885 betrugen die *Verwaltungsausgaben* der Kantone 66 Millionen Franken, 1891 84 Millionen, 1898 113 Millionen, 1899 118.7 Millionen, 1900 121.6 Millionen, und pro 1902 werden sie die doppelte Summe von 1885 nahezu erreicht haben, während die Bevölkerung seit 1885 höchstens 15 % zugenommen hat. Es macht sich somit eine grosse Lücke geltend, um die Mehrausgaben über das Verhältnis der Bevölkerungszunahme hinaus zu decken. Zunächst ist allerdings zu bemerken, dass der Nationalwohlstand und damit die Steuerkraft des Landes gestiegen sind, um wie viel, lässt sich nicht bestimmen. Die vermehrten Sparkasseneinlagen bilden wohl ein Symptom, aber noch keinen Massstab dafür. Die vermehrten Einlagen beruhen nicht nur auf der Zunahme des Nationalwohlstandes, sondern auch auf der vermehrten Popularität der Sparkasseninstitute. Ein Teil der Deckung der Mehrausgaben fällt auf die Zunahme der indirekten Steuern und Gebühren, die aber nicht sehr beträchtlich ins Gewicht fallen, obwohl eine Reihe von Gesetzen über Wirtschaftspatente, Handels- und Hausierpatente, Stempel u. s. w. seit 1885 eingeführt worden sind.

Weitaus das Hauptkontingent der Einnahmenvermehrung fällt auf neue *direkte Steuern* mit Einschluss von verschärften Erbschaftssteuern und das immer straffere Anziehen der Steuerschraube. Die Einnahmen aus den Grund-Vermögens-Einkommens-Steuern sind von 21.6 1888 auf 35.538 Millionen Fr. 1900 gestiegen oder von Fr. 7. 41 per Kopf auf Fr. 10. 72. Neue oder revidierte Steuergesetze sind seit 1885 eingeführt worden in Luzern 1892, Uri 1886, Glarus 1891, Zug 1896, Solothurn 1895, Baselstadt 1897, Baselland Verfassung 1892, Appenzell A.-Rh. 1897, Thurgau 1897, Tessin 1894, Neuenburg 1892, Genf 1900. In der Revision begriffen sind gegenwärtig die Steuergesetze von Zürich, Bern, St. Gallen, Aargau und Neuenburg. Ernstlich geplant sind Steuerrevisionen oder neue Gesetze in Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh. Es hat somit auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung in den letzten 15—16 Jahren eine völlige Umwälzung stattgefunden, einesteils um die Steuerlasten wirklich oder angeblich besser zu verteilen, andernteils aber, und das ist die Hauptsache, um dem Fiskus vermehrte Einnahmen zuzuführen.

In vielen Kantonen ist die Steuerschraube auf dem Maximum ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, z. B. im Kanton Zürich. Wie bitter die Steuerpflichtigen das beständige Anziehen der Steuerschraube im Kanton Zürich empfinden, geht daraus hervor, dass bei der Haupttaxation von 1897 9387 Berufungen auf die Rekurskommission und auf amtliche Inventarisation eingegangen sind, gegenüber 6827 Berufungen bei der Haupttaxation von 1894. 1900 fanden 8493 Rekurse statt.

Ein weiterer Beweis, dass die Spannkraft der Steuerpflichtigen an der Grenze angelangt ist, sind die bedeutenden *Steuerdefraudationen*. Es darf wohl behauptet werden, dass im Kanton Zürich zwischen 30 und 50 % steuerbares Kapital dem Staate verheimlicht wird. Von 1870 bis 1894 gelangten durchschnittlich 200 Fälle unvollständiger Versteuerung zur Anzeige. Eine Untersuchung ergab, dass die Betreffenden bloss 64 % ihres steuerbaren Vermögens versteuert hatten. Die Steuereinnahme, die dem Staat jährlich entgeht, wird auf $1^1/_2$ Millionen Franken geschätzt, oder wenn man rechnet, dass die Betreffenden ihr Einkommen ebenso schlecht versteuert haben wie ihr Vermögen, entgehen dem Staat jährlich cirka 2 Millionen Franken. In der Weisung der Finanzdirektion zum neuen Steuergesetz vom März 1899 heisst es Seite 57:

„Bei demjenigen Vermögen also, welches vormundschaftlich oder kraft des Erbschaftssteuergesetzes dem Verfahren der amtlichen Inventarisation unterliegt, ergab sich im Jahre 1897, dass nur 54.8 % wirklich versteuert worden waren. Nimmt man an, das Ergebnis des Jahres 1897 sei als ein ausserordentliches zu betrachten und der Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1896 von 60 % des versteuerten im Verhältnis zum steuerpflichtigen Vermögen bilde den richtigeren Massstab zur Übertragung auf die gesamte Vermögenstaxation, so

[1]) Ohne Nidwalden.

sind im Jahre 1897 statt versteuerter Fr. 1,240,097,200 steuerpflichtig gewesen rund Fr. 2,000,000,000. Der Nettoertrag der Vermögenssteuer pro 1897 beträgt rund Fr. 3,228,000. Von Fr. 2,000,000,000 steuerpflichtigem Vermögen würde die Steuer, zum bisherigen Steuerfuss gerechnet, cirka Fr. 5,500,000 betragen. Zur Deckung der für das Jahr 1897 thatsächlich bezogenen Vermögenssteuer hätte demnach unter der Voraussetzung, dass sämtliches im Kanton Zürich vorhandene steuerpflichtige Vermögen im gleichen Verhältnis wie das durch die Inventarisationen ermittelte zur Versteuerung herangezogen worden wäre, statt eines Steueransatzes von 4 ‰ des Vermögenskatasters ein solcher von 2.35 ‰ hingereicht." Viele erklären, die „Pflicht der Selbsterhaltung" gebiete ihnen, angesichts der vielerorts ein Viertel bis ein Drittel des Gesamteinkommens aus dem Vermögen ausmachenden Steuer, sich gegen den Fiskus zu verteidigen. Auch aus anderen Steuerarten lässt sich im Kanton Zürich nicht sehr viel mehr herausschlagen. Er besitzt eine erhebliche Erbschaftssteuer, Banknoten-, Stempel-, Hundesteuern; er erhebt die fast in allen Kantonen üblichen Gebühren, Patente von Wirtschaften, Kolporteuren. Einzig die anonymen Gesellschaften können noch schärfer besteuert werden. Die Erbschaftssteuer liesse sich noch wie in andern Kantonen auf Eltern, Gatten ausdehnen; die jetzt besteuerten Grade weisen übrigens hohe Sätze auf.

Ganz beträchtlich sind die Gemeindesteuern. 1899 fielen an Gemeindesteuern auf den Einwohner Fr. 28. 17; gegen Fr. 28. 68 1898; gegen Fr. 26. 43 1897; Fr. 25. 63 1896; Fr. 23. 75 1892; Fr. 22. 61 1891; Fr. 18. 91 1885; also eine beständige Steigerung von 1885—1898.

Nicht viel besser steht es im *Kanton Bern,* wenigstens für gewisse Klassen der Bevölkerung. Dort sind die Gemeindesteuerlasten von Fr. 8. 49 per Kopf 1882 auf Fr. 13. 06 1897 gestiegen. Infolge des neuen Armengesetzes ist die Staatssteuer um 1/4 % erhöht worden. Für Leute mit fixer Besoldung ist die Steuerlast fast unerträglich geworden, indem Landwirtschaft und Gewerbestand schlecht versteuern. Beide Erwerbsarten versteuern nur ganz wenig Einkommen, d. h. was man etwa auf die Sparkasse tragen kann, also den Nettogewinn; die vielen Angestellten mit fixer Besoldung hüten sich in der Regel davor, irgend welches Vermögen anzugeben. Sie finden, der Staat drücke ihnen bereits auf dem Einkommen eine über alle Massen hohe Quote ab. So treibt die Steuerdefraudation dank einer unsinnigen Lastenverteilung ihre schönsten Blüten.

In den Kantonen *Appenzell* und *St. Gallen* herrschen so hohe Steueransätze, dass von einer ehrlichen Versteuerung gar keine Rede sein kann.

Nach der Prozentzahl sämtlicher Gemeinden der drei Kantone, Zürich, St. Gallen, Thurgau, stellen sich nach einer Zusammenstellung von Staatsschreiber Müller in St. Gallen die Steuerlasten der letzteren für Gemeindezwecke, ausgeschieden nach Kategorien unter und über 1 % vom Vermögen, wie folgt:

An Gesamtgemeindesteuer erhoben Mitte der 90er Jahre:

	Von sämtl. Gemeinden unter 1 %	über 1 %
Thurgau	99.8 %	0.2 %
Zürich	93.1 %	6.9 %
St. Gallen 1881	60.1 %	39.9 %
„ Durchschnitt 1881—1895	43.1 %	56.5 %
„ 1896	36.5 %	63.5 %

Es ist deshalb ganz an der Tagesordnung, dass jede nur halbwegs kapitalkräftige Person, die sich in einer Gemeinde der genannten Kantone niederlässt, mit der Steuerbehörde einen Vergleich abschliesst. Damit will man sein Gewissen entlasten und doch den unsinnigen Steuersätzen nur einen Teil des Vermögens unterstellen. Es kommt vor, dass man von der Steuerbehörde direkt gefragt wird, wie viel man versteuern wolle. Die Einheimischen nehmen es als angenommene Thatsache an, dass man höchstens die Hälfte und noch häufiger bloss ein Drittel des Vermögens deklariert. In Appenzell A.-Rh. betragen die Landes- und Gemeindesteuern 8—12‰.

Auch in den Kantonen, wo keine allzu hohen Staatssteuerquoten existieren, ist man steuermüde. Im Kanton *Thurgau* hat die successive Erhöhung der Staatssteuer von 1 1/4 ‰ 1898 auf 1 3/4 ‰ 1900 deutlich spürbaren Unwillen hervorgerufen, dem verschiedene Gesetzesvorlagen zum Opfer gefallen sind. Die kleine Erhöhung der geringen Staatssteuer in *Solothurn* um 1/8 ‰ hat sofort eine Initiative dagegen provoziert. Die Steuererhöhung wurde wieder abdekretiert. Der Steuergesetzentwurf von *Bern* besitzt einstweilen wenig Aussicht auf Annahme. Die geplante geringe Erhöhung der Staatssteuer ist im *Aargau* vom Volk abgelehnt worden. In *Basel* wurde der Versuch der Einführung einer Grundsteuer schon im Grossen Rat abgelehnt. *Glarus, Nidwalden* und *Appenzell I.-Rh.* besitzen sehr einseitige und laxe Steuergesetze, und doch wollte das Volk bis jetzt nichts von Reformen wissen.

Mit einem Wort, man ist überall in der Schweiz steuermüde. Es scheint fast, als ob es unmöglich wäre, heute irgend ein neues Steuergesetz durchzubringen, und doch ist dies in verschiedenen Kantonen unerlässlich, wenn die Steuerschraube nicht einseitig bloss eine oder bestimmte wenige Klassen der Bevölkerung

treffen soll. Diese missmutige Stimmung kommt, wie erwähnt, nicht bloss von zu hohen Staatssteuersätzen her, denn es giebt noch genug Kantone, wo sie niedrig sind, sondern von der steigenden *Verschuldung* der *Landwirtschaft,* der *Steigerung der Löhne,* den vielfach *schmalen Besoldungen* und den hohen Gemeindesteuern. Diese Faktoren wollen genau studiert sein, wenn ein Steuergesetz überhaupt annehmbar sein soll.

Es gehört leider ferner zur modernen Steuerpolitik, dass man nicht bloss den Hang zur Steuerflucht der Bürger zu berücksichtigen hat, sondern in gewissen Kantonen auch die schrankenlose *Ausgabenwirtschaft* der gesetzgebenden Behörden. Diese Wirtschaft, die in Zürich, Basel, Waadt und Genf in den letzten Jahren am meisten floriert hat, ist für die betreffenden Finanzdirektoren ein mindestens so grosses Kreuz als die Steuerverheimlichungen der Einwohnerschaft. Ein Mittel dagegen ist der *Maximalsteuerfuss,* der ohne Einwilligung des Volkes nicht erhöht werden darf. Ganz probat ist er allerdings auch nicht, wenigstens ist es dem Basler Grossen Rat nicht eingefallen, sich durch die gesetzlich festgelegte Steuerquote in den Ausgaben einzuschränken. Dafür muss man nun Schulden machen. In Kantonen, wo die Landschaft eine viel erheblichere Rolle spielt, dürfte dies Mittel schon mehr ziehen. In Luzern und Aargau hat es sich so gut bewährt, dass die Regierung Mühe hat, berechtigten Forderungen der Staatswirtschaft entgegenzukommen, weil man mit dem Unwillen der Landbevölkerung bei Steuererhöhungen rechnen muss.

Die Parole bei allen Steuergesetzen aus den 90er Jahren lautet daher: Entlastung der wirtschaftlich Schwachen und Belastung des Kapitals. Die neueren Steuergesetze von Luzern, Solothurn, Zug, Appenzell A.-Rh., Thurgau, Baselstadt tragen alle mehr oder weniger dieselbe Signatur: Starke Berücksichtigung der Landwirtschaft, Erhöhung der steuerfreien Minima, Berücksichtigung der wenig bemittelten Witwen und Waisen, Schuldenabzug auf Immobilien, verschärfte Progression und Erbschaftssteuer, stärkere Belastung der anonymen Gesellschaften. Das sind die Forderungen, die heute an jedes moderne Steuergesetz in der Schweiz gestellt werden.

Allgemeine direkte Steuern.

Die **Kopfsteuer** erscheint in einigen Kantonen als Aktivbürgersteuer, in andern als eigentliche Personal- und Kopfsteuer. Zürich kennt bloss die Aktivbürgersteuer, Zug hat die Kopfsteuer und als Supplement die Aktivbürgersteuer.

Stand der kantonalen Kopfsteuer im Jahre 1900.

Zürich: 1/3 der vom Vermögen erhobenen Steuer	Fr.	1. 30
Uri: 50 Ct. per einfachen Steuersatz von 0.5 ‰, männliche und majorenne Bewohner	„	—. 50
Schwyz: Fr. 1 per einfachen Steuersatz von 1 ‰, männliche und majorenne Bewohner	„	2. —
Obwalden: Fr. 1 per einfachen Steuersatz von 1 ‰, jede majorenne Person	„	—. 30
Nidwalden: Gesetzlich vorgesehen für jede 18 Jahre alte Person. Wird nicht bezogen.		
Glarus: 50 Ct. per einfachen Steuersatz von 1 ‰, männliche und majorenne Bewohner	„	1. 25
Zug: Fr. 1 per männlichen Einwohner von 19 Jahren plus Fr. 1 Aktivbürgersteuer per 1 ‰ Vermögenssteuer. Nicht über Fr. 3 zusammen.		
Schaffhausen: Fr. 2 für die ersten 1000, für jede weitern 1000 1 Fr. mehr	„	2. —
Appenzell A.-Rh.: Bestimmter Satz von Fr. 2 für männliche und majorenne Bewohner	„	2. —
Graubünden: Bestimmter Satz von Fr. 1 für männliche und majorenne Personen	„	1. —
Tessin:	„	—. —

Bei den starken Steuererleichterungen (Existenzminima, die in fast allen Gesetzen vorkommen) ist es nur gerecht, wenn durch eine mässige Personalsteuer auch weniger Bemittelte einen kleinen Tribut dem Staat leisten. Namentlich gilt dies von den Aufenthaltern.

Die Forderung der Ausdehnung der Aktivbürgersteuer auf sämtliche volljährigen männlichen Kantonseinwohner war auch schon in der Bauernbundinitiative vom 1. November 1895 enthalten. „Schon lange — heisst es da — ist es von vielen Kreisen unseres Volkes als ein Unrecht empfunden worden, dass die zahlreichen Aufenthalter, die häufig unsern Arbeitern schwere Konkurrenz machen, und welche doch unsere staatlichen Institutionen vielfach in Anspruch nehmen, in der Besteuerung bisher leer ausgegangen sind. Deshalb der Vorschlag, die im Kanton als Aufenthalter befindlichen, erwerbsfähigen Personen mit der gleichen Steuer wie die Aktivbürger zu belasten, und zwar mit der jährlichen Steuer, sofern der Aufenthalt über einen Monat, und mit der halbjährlichen, sofern er unter einem Monat gedauert hat. Die Steuerpflicht soll beginnen mit der Deponierung der Ausweisschriften bezw. nach vierzehntägigem Aufenthalt.“

Was da gesagt wurde, gilt auch von den meisten andern Kantonen. Die Heranziehung der flottanten Bevölkerung zur Besteuerung gehört zu den *künftigen* Steuerproblemen. Charakteristisch ist die Zürcher'sche Forderung von Regierung und Handelskammer von Zürich: „Die Steuern der flottanten Bevölkerung sollen von den Arbeitgebern erhoben werden."

In der modernen Steuerwissenschaft wird sonst über Kopfsteuern eher abfällig geurteilt. Sie kommt hauptsächlich im Orient noch vor; auch in Russland bildete sich bis in die neuere Zeit die Haupteinnahme aus Steuern und doch hat die Kopfsteuer aus oben genannten Gründen auch heute noch ihre volle Berechtigung in Staaten mit mangelhaftem Steuersystem, jedenfalls für die Schweiz, wo sie als eine wünschenswerte und zum Teil notwendige Ergänzung der Vermögens- und Einkommenssteuergesetze bezeichnet werden darf, vollends mit Rücksicht des fast völligen Wegfalls der Konsumsteuern, die in andern Staaten die weniger Bemittelten belasten. Sie bildet ein gewisses Äquivalent gegenüber der im allgemeinen geringen Belastung des Einkommens im Verhältnis zur Vermögenssteuer, von der noch die Rede sein wird.

Russland hat die Kopfsteuer im Jahre 1885 mit Ausnahme von Sibirien abgeschafft. Der Ausfall wird durch den Ertrag der Grund-, Erbschafts-, Gewerbesteuer etc. gedeckt.

Vermögens- und Einkommenssteuer.

Die Vermögens- und Einkommenssteuern kommen in einer im Ausland wenig bekannten eigenartigen Vermischung in der Schweiz vor. Der Zweck der Zweiteilung ist, dass man das *fundierte* Einkommen (wie Kapitalien, Grundbesitz, Renten) stärker besteuern will als das *unfundierte* (Arbeitseinkommen). Die ausländische Gesetzgebung kommt diesem Postulat zum Teil dadurch nach, dass die Steuerquote auf dem fundierten Einkommen eine höhere ist als auf dem unfundierten oder durch Einsetzung der Grundsteuer und Kapitalrentensteuer.

Durchgehen wir die verschiedenen kantonalen Steuergesetze, so treten uns drei Gruppen entgegen:

I. Besteuerung des Vermögens für sich und Besteuerung des Einkommens, *a)* aus Vermögen (Zinsen) und *b)* aus dem Arbeitsertrag, so in Basel-Stadt und -Land, Solothurn, Tessin.

II. Besteuerung des Vermögens für sich und des Einkommens, aber bloss aus Arbeitsertrag. Dazu gehören die meisten Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Neuenburg. — Hierher gehört auch *Bern,* das allerdings als Vermögenssteuer bloss die Steuer auf Liegenschaften und die auf steuerbares Grundeigentum versicherten Kapitalien kennt. Von den übrigen verzinslichen Kapitalien wird das Einkommen (Zins) versteuert nach Massgabe der Einkommenssteuer.

III. Bloss Vermögenssteuer und keine Einkommenssteuer aus Arbeitsertrag haben Schwyz, Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh., Wallis und Genf.

Schwyz besteuert als Einkommen bloss Renten und Pensionen, Appenzell I.-Rh. kennt nur die Grundsteuer. Mobiliarbesitz und Kapitalien sind nicht versteuerbar. Wallis bezieht an Stelle der Einkommenssteuer eine Gewerbesteuer.

Im *speciellen* Teil finden sich die Hauptbestimmungen der kantonalen Steuergesetze mit den für 1902 gültigen Quoten.

Es ist daraus die Buntscheckigkeit der kantonalen Steuergesetze klar ersichtlich, namentlich auch mit Rücksicht auf die dort näher specifizierte *Art der* **Progression.** Bern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Wallis und Neuenburg kennen überhaupt keine volle Progression bei der *Vermögens*steuer. Obwalden, St. Gallen, Thurgau, Tessin haben die Progression bei der *Einkommens*steuer.

Es lassen sich vier Systeme unterscheiden. Klar und einfach sind einzig die Progressionssysteme auf dem Vermögen von Uri, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Waadt und Genf. Dort ist die Steuerquote für jede Vermögensklasse klar und deutlich angegeben, so dass jeder sein Betreffnis selbst ohne Mühe ausrechnen kann.

Dieses System birgt eine gewisse Gefahr in sich, dass die Steuerpflichtigen möglichst untertaxieren, um in eine niedere Klasse zu kommen. Dasselbe lässt sich übrigens von dem Progessionssystem B sagen, wo die proportional ausgerechneten *Steuerbetreffnisse progressive Zuschläge* erhalten, wie in Solothurn, Schaffhausen, Aargau. Etwas weniger dürfte sie vorwalten bei dem komplizierten System C der *Zuschläge zur einfachen Steuerquote,* wodurch letztere sich von einer bestimmten Vermögensgrenze zur andern um einen gewissen Satz erhöht, wie z. B. in Luzern, Glarus, Zug, Baselland, Graubünden. Dem gewöhnlichen Steuerpflichtigen ist dieses System schon zu kompliziert, um sich über dessen Bedeutung sofort klare Rechenschaft zu geben. Eine eigene Progression besitzt Zürich, die an die des Grossherzogtums Baden erinnert, bloss ist sie viel primitiver und weniger fein ausgebildet. Die Steuerquote wird in Zürich nicht verändert, dagegen gelangt bloss ein gewisser *sich progressiv steigender Vermögensteil* zur Versteuerung.

Das gleiche oder ähnliche System der Progression bei Vermögen und Einkommen haben Uri, Waadt, Zürich,

Luzern, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Graubünden. Bei Aargau und Schaffhausen ist Progression auf Einkommen bloss wenn der Steuerpflichtige kein steuerbares Vermögen besitzt. Appenzell A.-Rh. verfolgt bei der Einkommenssteuer das System C bis zu Fr. 10,000, dann hört die Progression auf.

Keines der genannten Systeme kann sich punkto Einfachheit und Klarheit mit dem in Preussen oder auch Baden adoptierten System messen, was Einfachheit der Berechnung für die Steuerpflichtigen und Vermeidung von schroffen Übergängen von einer Vermögensgrenze zur andern betrifft, und doch sind dies elementare Erfordernisse der Progression. In der Schweiz sind noch grosse Fortschritte möglich und wünschbar. Es geschieht nicht ohne Absicht, dass im folgenden Abschnitt den preussischen und badischen Systemen Aufmerksamkeit geschenkt wird, ersteres ist noch einfacher und leicht verständlich. Eine eingehende Kritik der kantonalen Progressionen ginge über den Rahmen dieser „Grundzüge" hinaus.

Der **Steuerfuss** wechselt im ganzen wenig in den Kantonen. Im Steuergesetz niedergelegt ist er in Basel und Genf, bei Wallis in der Verfassung, Art. 16, $1^1/_2$ ‰. In Uri, Ob- und Nidwalden und Glarus genehmigen die Landsgemeinden den vorgeschlagenen Steuerfuss, der übrigens selten ändert. Die andern Kantone überlassen die Festsetzung des Steuerfusses dem Grossen Rat, einige Kantone mit Bestimmung eines *Maximalsteuerfusses*, der ohne Volksabstimmung nicht überschritten werden darf, so Bern 2 ‰, Baselland 1 ‰, Luzern 1.5 ‰ (in 2 Jahren), (Luzern hat 1901 2 ‰ bewilligt für 2 Jahre). Solothurn bloss einfache Steuer 0.5 ‰ Vermögen, 1 % Einkommen. Aargau eine halbe direkte Staatssteuer, 0.6 ‰ Kapitalien, 0.5 % Einkommen etc. (Verf. Art. 25). Neuenburg 1.8 ‰ Vermögen, 1.2 % Einkommen, höherer Steuerfuss nur mittelst Dekret mit Referendumsklausel. In den übrigen Kantonen ist der Kantonsrat nicht gebunden, er hütet sich aber wohl, häufige Änderungen vorzunehmen. Im übrigen siehe Bemerkungen pag. 438.

Die Besteuerung der **Immobilien** ist in den Kantonen eine sehr verschiedene. Landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude sind steuerfrei in Genf, ebenso in Schwyz „die zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Fonds". Wallis besteuert $^2/_3$ des Schatzungswertes, Bern 50 %, Solothurn landwirtschaftliche Grundstücke zu 70 % des Katasterwertes, in Zug nach mässigem Ertragswert; in Schaffhausen und Aargau nach 10jährigem Durchschnitt des Verkehrswertes, in Schaffhausen letzterer zu 75 % berechnet. Appenzell A.-Rh. stipuliert Verkehrswert, Thurgau Katasterwert auf Grund der Verkaufspreise von 1836—1848. (Eine neue Schatzung ist in Arbeit.) Waadt schreibt Katasterwert vor, Neuenburg Verkaufswert, ebenso Genf in der Hauptsache. Es herrscht somit das grösste Chaos. Nach dieser Richtung wird ohne Zweifel die Einführung des Grundbuchsystems nach einheitlichen schweizerischen Grundsätzen einen wohlthätigen und ausgleichenden Einfluss ausüben.

Was die im *Ausland liegenden Liegenschaften* betrifft, so werden sie in Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Zug, Appenzell A.-Rh. besteuert, wenn dies nicht schon im Ausland geschieht[1]). Luzern, Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf besteuern nach ihren Steuergesetzen nur die im Kanton gelegenen Immobilien.

Im Zusammenhang mit den Immobilien steht der *Schuldenabzug*. Derselbe wird von allen Kantonen gestattet ausser Appenzell I.-Rh., immerhin in verschiedener Weise. Auch in Appenzell I.-Rh. hat der Schuldner wenigstens das Recht, die für den belasteten Teil der Liegenschaft bezahlte Steuer von der Zinszahlung an den Gläubiger abzuziehen. Baselland und Aargau knüpfen keine weitern Bedingungen an den Schuldenabzug. Bern, Wallis, Genf gestatten den Schuldenabzug nicht, wenn der *Hypothekargläubiger* ausserhalb des Kantons wohnt. Dasselbe ist der Fall in Luzern, Uri, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Waadt, Neuenburg, wenn der *Eigentümer* der Liegenschaft ausserhalb des Kantons wohnt. Die Kantone Zürich, Schwyz, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen machen den Schuldenabzug abhängig von der Proportion, in der er als Wert der Liegenschaft zu den Gesamtschulden und zum Gesamtvermögen des Eigentümers steht. Genf gestattet den Schuldenabzug überhaupt bloss bis zu Fr. 50,000.

Bei der Besteuerung der **Mobilien** ist von Bedeutung die *Steuerfreiheit* von *Vieh* in Bern, Zug, Freiburg, Graubünden, Wallis. Bei Appenzell I.-Rh. versteht sich dies von selbst, weil dort bloss die Grundsteuer existiert. Genf schliesst aus les „animaux destinés à l'exploitation agricole". Dies macht für den Fiskus einen nicht unbedeutenden Ausfall. *Hausrat* ist in der Mehrzahl der Kantone steuerfrei, vielfach auch *Arbeitsgeräte,* namentlich für landwirtschaftliche Zwecke. Die *Erntevorräte* des letzten Jahres werden nicht versteuert in Waadt, ebenso in Zug und Schaffhausen „der Ertrag der Grundstücke vom laufenden Betriebsjahr". Nur wenige Kantone enthalten Bestimmungen über *Lebensversicherungen.* Wo sie besteuert werden, gilt der

[1]) Ausserhalb des Kantons in der Schweiz liegende Immobilien können überhaupt nur dort besteuert werden, wo sie sich befinden.

Betrag der bezahlten Prämien oder im Maximum der Rückkaufswert (Luzern, Solothurn), Schaffhausen fixiert 30 % der einbezahlten Prämiensumme, Graubünden das Total derselben.

Die Bestimmungen über **Existenzminimum** sind im speciellen Teil ziemlich ausführlich wiedergegeben. Beim *Existenzminimum* ist ein Unterschied zu machen zwischen den Kantonen, die es unter allen Umständen gewähren — Zürich (Fr. 500 Einkommen), Bern (Fr. 100 Vermögen, Fr. 600 Arbeitserwerb, Fr. 100 Zinsen), Uri (Fr. 700 Einkommen), Schaffhausen (Fr. 4 Abzug von der Steuersumme) — und den Kantonen, welche die Steuer verlangen auf alles Einkommen und Vermögen, ausgenommen von denen, die ein gewisses Minimal-Vermögen oder -Einkommen nicht besitzen. Zu diesen gehören Uri und Schwyz (Vermögen), Obwalden (Vermögen und Einkommen), Glarus und Solothurn (Fr. 3000 Vermögen), Basel (Fr. 5000 Vermögen, ebenso Fr. 1200 Einkommen), Baselland (Fr. 500 Einkommen), Appenzell (Vermögen und Einkommen), St. Gallen (Einkommen Fr. 800), Graubünden (Fr. 1000 Vermögen, sowie Einkommen), Thurgau, Neuenburg (Vermögen Fr. 1500). Damit wären die Hauptbestimmungen der kantonalen Steuergesetze summarisch erörtert. Eine eingehende Spezifikation würde zu weit führen.

Besondere Vergünstigungen geniessen die *Witwen und Waisen,* dann die *Vorstände von Haushaltungen* in Solothurn, Baselstadt, Appenzell, Tessin, Waadt, Neuenburg. *Witwen und Waisen* erhalten einzig in Baselstadt und Glarus erhebliche Vergünstigungen, in den andern Kantonen nur in geringem Massstab. Da bleibt noch viel zu reformieren (siehe specieller Teil). Gewisse Reduktionen werden fast in allen Kantonen gestattet. *Arbeitsunfähige* geniessen Vorteile in Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Graubünden, Aargau, event. temporäre Steuerbefreiung (Glarus, Zug), ebenso in Baselstadt und Genf bei *Unglücksfällen* (Hagel, Überschwemmung, Verluste). Verschiedene Kantone besteuern *Dienstboten* und *Gesellen* nicht oder nur von einem gewissen Einkommen an, z. B. Obwalden, Baselstadt, Aargau, Thurgau. Die *Ausländer* geniessen vielfach besondere Vorteile, besonders in Waadt, Neuenburg, Genf, Tessin, Graubünden, Obwalden. (Siehe überall betreffende Kantone, specieller Teil.)

* * *

Ein Übelstand der meisten kantonalen Steuergesetze ist die *allzustarke Besteuerung des Vermögens gegenüber der Besteuerung des Einkommens aus Arbeitserwerb,* wie z. B. im Kanton Zürich. Das ganze zürcherische Steuerwesen ist in einer Schrift von Professor J. Wolf: „Die Steuerreform im Kanton Zürich 1897“ verurteilt worden. Es wird dort festgestellt, dass z. B. von 4000 Fr. Einkommen aus dem Vermögen 21.3 % vom Einkommen an Staat und Gemeinde ab-

T. 14.

	Fr. 25,000 à 4 % verzinslich	Fr. 1000 Arbeits-ertrag	Vermögen Fr. 50,000	Arbeits-ertrag Fr. 2000	Vermögen Fr. 100,000	Arbeits-ertrag Fr. 4000	Vermögen Fr. 250,000	Arbeits-ertrag Fr. 10,000
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	52. —	8. —	112. —	24. —	252. —	96. —	752. —	440. —
Bern	45. —	12. —	95. —	42. —	195. —	102. —	495. —	282. —
Luzern	18. 75	2. 25	37. 50	7. 20	75. —	18. —	212. 50	60. —
Uri	12. 50	—. 75	30. —	4. 55	80. —	19. 80	275. —	167. 40
Schwyz	50. —	—	100. —	—	200. —	—	500. —	—
Obwalden	7. 50	1. 20	15. —	4. 80	30. —	13. 80	75. —	49. 80
Nidwalden	37. 50	—	75. —	—	150. —	—	375. —	—
Glarus	37. 50	—	100. —	—	225. —	—	672. —	—
Zug	25. —	4. —	50. —	21. —	100. —	68. —	300. —	282. —
Freiburg	62. 50	17. 50	125. —	42. —	250. —	84. —	625. —	245. —
Solothurn	10. 85	2. 10	31. 90	9. 10	87. 15	27. 70	305. 20	97. 65
Baselstadt	20. —	—	57. —	—	157. 50	40. —	625. —	180. —
Baselland	30. —	5. —	70. —	10. —	168. —	28. —	660. —	160. —
Schaffhausen	21. —	6. —	47. 05	16. —	102. 90	36. 55	289. 80	102. 90
Appenzell A.-Rh.	55. —	1. 20	110. —	3. 20	230. —	24. —	625. —	180. —
Appenzell I.-Rh.	83. 55	—	166. 65	—	333. 35	—	833. 35	—
St. Gallen	80. —	6. 40	160. —	22. 40	320. —	96. —	800. —	640. —
Graubünden	51. —	6. —	106. —	21. —	230. —	91. —	700. —	591. —
Aargau	15. —	3. 50	31. 50	8. 50	69. —	18. 50	180. —	53. 35
Thurgau	—	5. —	62. 50	20. —	125. —	63. 75	312. 50	176. 25
Tessin	56. —	3. 75	128. —	18. —	300. —	60. —	1000. —	290. —
Waadt	30. —	2. 90	75. —	12. 70	195. —	45. 35	675. —	181. 20
Wallis	37. 50	15. —	75. —	30. —	150. —	60. —	375. —	150. —
Neuenburg	45. —	4. 80	90. —	16. 80	180. —	40. 80	450. —	112. 80
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—
Zürich	6. 25	4. —	25. —	16. —	100. —	64. —	625. —	400. —
Preussen	11. 25	—	48. 75	25. 25	118. 75	75. —	383. 75	265. —

geliefert werden muss, bei 16,000 Fr. 23.1 %. Dagegen bei 4000 Fr. Arbeitsertrag bloss 2.4 % vom Ertrag und bei 16,000 Fr. 5.7 %. Die verschiedenartige Belastung von Vermögen und Arbeitsertrag geht aus nachstehendem Tableau 14 hervor, dessen Zahlen dem Werke von M. de Cérenville: „Les impôts en Suisse" entnommen sind. Eine ganz unsinnige Belastung der kleinen Vermögen existiert namentlich in Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Neuenburg.

Für den Fiskus gestalten sich die Steuer-Einnahmen aus Vermögen und Einkommen sehr verschieden (Tab. 15). (Bei allen Kantonen waren die betr. Angaben nicht erhältlich.)

T. 15.

	Personal- und Aktivbürgersteuer	Vermögenssteuer 1900	Einkommenssteuer 1900	Total (ohne Nachsteuern)
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	124,762	3,693,804	2,834,873	6,653,438
Bern	—	3,750,115	2,797,730	6,547,845
Luzern	—	266,370	123,630	390,000
Uri	—	—	—	50,444
Schwyz	—	—	—	213,647
Obwalden	—	—	—	15,030
Nidwalden	—	50,624	—	50,624
Glarus	—	418,828	—	428,828
Zug	[1] 6,407 [2] 5,005	95,468	20,067	126,947
Freiburg	—	1,034,536	[3] 132,407	1,166,943
Solothurn	—	117,813	197,189	315,002
Baselstadt	—	1,868,431	2,465,778	—
Aktiengesellschaften	—	151,321	126,544	—
Städtische Gemeindesteuern	—	—	1,269,680	—
		2,019,752	3,862,002	5,881,754
Baselland	—	212,460	141,640	354,100
Schaffhausen	ca. 22,000	ca. 200,000	ca. 135,000	ca. 357,000
Appenzell A.-Rh.	10,253	166,793	26,514	193,307 10,250
Appenzell I.-Rh.	—	123,958	—	123,958
St. Gallen	—	1,139,583	385,526	[4] 1,525,109
Graubünden	31,684	623,514	222,922	878,120
Aargau	—	316,000	230,000	546,000
Thurgau	—	451,360	270,074	721,434
Tessin	—	387,105	455,478	842,583 [5] 816,598
Waadt	—	[6] 1,199,238	—	[9] 1,199,238
	—	[7] 1,409,340	373,020	1,782,360
Wallis	—	314,500	[8] 23,629	338,129
Neuenburg	—	998,858	352,261	1,351,129
Genf	—	[6] 806,519 [7] 1,364,153	—	—

[1]) Kopfsteuer. — [2]) Stimmrecht. — [3]) Auf Handel und Industrie. — [4]) Ohne anonyme Gesellschaften. — [5]) Thatsächlich eingegangen. — [6]) Foncier. — [7]) Mobilier. — [8]) Fr. 87,245 Renten, Fr. 285,775 Arbeitserwerb. — [9]) Renten, Besoldungen.

Die Belastung des Vermögens gegenüber dem Erwerb ist in der Schweiz in der Regel eine unverhältnismässig starke, infolgedessen auch die Lastenverteilung eine ungerechte. Eine Ausnahme bilden u. a. Bern, Baselstadt und Baselland, Solothurn und Tessin mit ihrer entwickelten Einkommenssteuer. Die Härten der Vermögenssteuer werden allerdings gemildert durch schlechte Einschätzungsverfahren und Steuerdefraudationen in vielen Kantonen, dann auch durch Steuererleichterungen für Witwen- und Waisen, die aber in den meisten Fällen durchaus ungenügend sind.

Im Vergleich zu den ausländischen Steuergrundsätzen entspricht das Berner Steuergesetz am meisten der modernen Anforderung der reinen Einkommenssteuer. Aber gerade die Erfahrungen im Kanton Bern haben gezeigt, dass sie in dieser Form für die Schweiz nicht praktikabel ist infolge der schlechten Einschätzungsverfahren. Selbst wohlhabende Landwirte und Gewerbetreibende machen rein lächerliche Angaben über ihr Einkommen aus Vermögen oder ihren Erwerb. Die Hauptlast fällt auf die fix Besoldeten, deren Einkommen aus Arbeitsertrag man kennt (siehe pag. 489 Stadt Bern). Diese sind wiederum beflissen, ihr Einkommen aus Vermögen möglichst zu verheimlichen.

Das bernische Gesetz wird der Forderung der höhern Besteuerung des fundierten Einkommens dadurch gerecht, dass es für dieses eine höhere Steuerquote eintreten lässt (2.5 % statt 1.5 % beim Arbeitseinkommen resp. 5 % und 3 %). 1900.

Der Haupteinwand gegen die reine Einkommensteuer besteht darin, dass bedeutende Vermögen, welche die Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert bilden, steuerfrei ausgehen würden. Die Zürcher Handelskammer will in ihren Vorschlägen für ein neues zürcherisches Steuergesetz Vermögensstücke, welche einen Verkehrswert besitzen, aber keinen Ertrag abwerfen, nicht zur Steuer heranziehen, weil als Einkommen nur versteuert werden kann, was man wirklich einnimmt und nicht ein fiktives Zinserträgnis. Dagegen würde der bei Landbörsen oder anderen Spekulationen erzielte Gewinn im Jahre des Anfalles desselben der Einkommenssteuer unterliegen. Es ist aber nicht einzusehen, warum Besitzer von Gütern, auch wenn diese zeitweise keinen Ertrag abwerfen, nicht dennoch besteuert werden sollen, denn es liegt in ihrer Hand, durch Verkauf den Verkehrswert zu erzielen und denselben in zinstragendes Vermögen umzuwandeln[1]).

Das bernische Gesetz begegnet dieser Schwierigkeit einigermassen durch Beibehaltung der Vermögenssteuer auf Liegenschaften. Auch die kantonsrätliche Kommission für das Züricher Steuergesetz sucht sie zu umgehen, wenn auch nach unserer Ansicht in kaum genügender Weise.

[1]) Siehe pag. 447, ausländische Steuergesetzgebung.

Das Einschätzungsverfahren.

Von grosser steuerpolitischer und fiskalischer Bedeutung ist das Einschätzungsverfahren, das sehr eng mit den zu erhebenden Steuerquoten und der Steuermoral eines Kantons zusammenhängt. Warum haben die Kantone Zürich, Bern, Glarus, Appenzell, St. Gallen, Tessin so hohe Staatssteuerquoten und warum können sich andere Kantone mit viel mässigeren Sätzen begnügen? Zum Teil kommt dies von der ungleichen Verteilung der Lasten her, besonders Bern, Glarus; zum Teil von sehr bedeutenden Staatsfonds (Schaffhausen, Aargau); zum Teil aber auch vom ungenügenden *Einschätzungsverfahren.* Dieses vollzieht sich entweder nach einer staatlichen Taxation (Appenzell A.-Rh., Glarus) oder nach der Selbstdeklaration. Im übrigen erfolgt die Einschätzung in den einzelnen Kantonen nach folgenden Grundsätzen.

Zürich. Selbsttaxation alle drei Jahre, kontrolliert durch die Gemeinde-Steuerkommission: 4 Mitglieder von der politischen Gemeinde, 2 Mitglieder vom Bezirksrat nicht in der betr. Gemeinde wohnhaft, 1 Steuerkommissär vom Regierungsrat gewählt.

Rekurs: An die Rekurskommission (5 Mitglieder vom Regierungsrat). Amtliche Inventarisation kann verlangt werden.

Steuerverheimlichung: Fünffacher Betrag der in den letzten 2 Jahren zu wenig bezahlten Beträge.

Bern. Jährliche Selbstschatzung, kontrolliert durch die Gemeindeschatzungskommission (3—7 Mitglieder vom Gemeinderat gewählt), der Fiskus hat einen Vertreter mit beratender Stimme, amtliche Schatzung von Immobilien.

Rekurs: I. Bezirkssteuerkommission (Regierungsstatthalter und 4 vom Regierungsrat gewählte Mitglieder), II. Regierungsrat (bis Fr. 50, Finanzdirektor).

Steuerverheimlichung: Doppelter Betrag der in den letzten 10 Jahren entzogenen Steuern.

Luzern. Selbsttaxation alle vier Jahre (Gebäude, amtliche Schatzung, alle 20 Jahre), kontrolliert durch den Gemeinderat (Rekurs an den Regierungsrat) für die Staatssteuer. Revision der Ansätze durch eine vom Regierungsrat ernannte Kommission (3 Mitglieder, wovon bloss eines aus dem Bezirk), amtliche Inventarisation.

Steuerentzug: Einfache Nachzahlung wenn nicht mehr als $^1/_3$ entzogen, sonst doppelte Nachzahlung, Nachsteuer bis auf 20 Jahren zurück.

Uri. Selbsttaxation alle 5 Jahre und Prüfung durch den Gemeinderat. Immobilien: amtliche Schatzung alle 15 Jahre.

Rekurs: An den Regierungsrat und von dort an das Kantonsgericht.

Steuerentzug: Der dreifache Betrag auf 5 Jahre zurück. (Hälfte der Nachsteuer an die betr. Gemeinde.)

Schwyz. Selbsttaxation und Prüfung durch den Gemeinderat.

Rekurs: Bezirksrat, Regierung und letzte Instanz Civilgericht.

Verweigerung des Selbsteinschätzens: Taxation, Gemeinderat, Fr. 5—40 Busse.

Steuerentzug: Doppelte Nachzahlung des auf jedes Jahr fallenden Steuerbetrages.

Obwalden. Selbsttaxation und Prüfung durch den Gemeinderat eventuell Regierungsrat alle 3 Jahre.

Rekurs: Regierung eventuell Rekurskommission vom Obergericht bezeichnet.

Steuerentzug: Doppelte Zahlung des vorenthaltenen Betrages.

Nidwalden. Selbstschätzung und Selbstberechnung des Steuerbetrages, amtliche Güterschatzung alle 15 Jahre.

Steuerentzug: Strafgesetz 1864.

Glarus. Amtliche Steuereinschätzung durch die Landessteuerkommission: 2 Abgeordnete aus jeder Wahlgemeinde und 3 vom Landrat gewählte Steuerkommissäre. Liegenschaften nach wirklichem Wert. Gebäudeassekuranz eventuell Nutzungswert.

Rekurs: Obersteuerbehörde: Regierung und 4 vom Landrat gewählte Beisitzer, eventuell Vorlage eines Inventars.

Zug. Selbsttaxation alle 4 Jahre und Prüfung durch den Gemeinderat und Kantonalsteuerkommission.

Rekurs: I. Kantonalsteuerkommission (Finanzdirektor und 6 vom Kantonsrat gewählte Mitglieder). II. Regierung. III. Gericht.

Freiburg. Amtliche Schatzung der Immobilien und Registierung der verzinslichen Titel. Selbsteinschätzung für das übrige Vermögen.

Rekurs: Bezirkssteuerkommission. Regierung.

Steuerentzug: Zehnfache Nachzahlung.

Solothurn. Selbsttaxation und Prüfung durch die Kreissteuerkommission: 4—6 Mitglieder aus den betreffenden Gemeinden mit Präsident vom Regierungsrat ernannt. (Immobilien amtliche Schatzung.)

Rekurs: I. Bezirkssteuerkommission. II. Regierung.

Steuerentzug: Dreifache Nachzahlung, wenn bis $^1/_3$ verheimlicht. Fünffache Nachzahlung, wenn mehr als $^1/_3$ verheimlicht.

Basel-Stadt. Selbsttaxation alle 3 Jahre bei Vermögen. Prüfung durch die Steuerverwaltung und jährliche Selbsteinschätzung bei Einkommen und Erwerb.

Rekurs: I. Steuerkommission. II. Regierungsrat.

Steuerentzug: Ein- bis fünffache Nachzahlung.

Basel-Land. Selbsttaxation alle 3 Jahre, Prüfung durch die Gemeinderäte, amtliche Inventarisation.

Rekurs: I. Taxationskommission, 5 Mitglieder durch den Landrat, 3 durch den Regierungsrat gewählt. II. Rekurskommission, Regierungsrat mit 4 vom Landrat gewählten Mitgliedern.

Steuerentzug: Fünffache Nachzahlung für die Zeit der Verheimlichung. (Betrag durch das Bezirksgericht ausgesprochen.)

Schaffhausen. Selbsttaxation alle 5 Jahre, Prüfung durch die Gemeinderäte, ferner durch die kantonale Steuerkommission (kantonale Steuerkommission mit 2 von der Regierung gewählten Experten; amtliche Inventarisation, ferner amtliche Schatzung der Immobilien, 10 Jahre.

Rekurs: I. Steuerkommission. II. Regierungsrat.

Steuerentzug: Nachsteuer bis auf 10 Jahre zurück, plus Verzugszins bei Entzug von $^1/_5$—$^2/_5$ des Vermögens noch extra dreifache Nachsteuer, $^2/_5$—$^3/_5$ fünffache, über $^3/_5$ des Vermögens siebenfache Nachsteuer, plus gewöhnliche einfache Nachsteuer und Zins.

Appenzell A.-Rh. Jährliche amtliche Taxation durch den Gemeinderat unter Bestätigung und Prüfung durch die Landessteuerkommission: 3 Mitglieder worunter 1 Regierungsrat vom Regierungsrat gewählt.

Rekurs: Regierungsrat.

Steuerentzug: Einfache Nachzahlung mit Zins für die Zeit der Verheimlichung.

Appenzell I.-Rh. Kein Steuergesetz. Immobilien amtlich geschätzt alle 5 Jahre.

St. Gallen. Mündliche Selbsttaxation vor der Steuerkommission: je 2 Mitglieder der Gemeinde, 2 vom Regierungsrate gewählt (aus dem Bezirk) nebst dem Steuerkommissär (nicht aus dem Bezirk stammend).

Rekurs: Regierungsrat.

Steuerentzug: $^1/_4$ Verheimlichung gesetzlich gestattet, darüber doppelte Nachzahlung des vorbehaltenen Betrages.

Graubünden. Selbsttaxation, alle 5 Jahre. Prüfung durch die Kreissteuerkommission: 3 Mitglieder, wovon der Steuerkommissär von der Regierung aus einem andern Kreis gewählt wird, 2 Mitglieder wählt das Kreisgericht. Jede Gemeinde 1 Mitglied mit beratender Stimme. Liegenschaften zu laufenden Preisen mit Rücksicht auf Ertragsfähigkeit geschätzt.

Rekurs: Regierungsrat.

Steuerentzug: Nachzahlung mit Zins nebst Busse bis fünffachem Betrag der Nachzahlung und Zins.

Aargau. Selbsteinschätzung alle 6 Jahre, Prüfung *a)* durch die Steuerkommission (5—9 Mitglieder, wovon die Einwohnergemeinde die grössere Hälfte, die Regierung die kleinere wählt), *b)* definitiv durch die Bezirkssteuerkommission, 5 Mitglieder vom Regierungsrat ernannt, Präsident und Vizepräsident derselben für alle Bezirke. 2 Mitglieder sind aus den Bewohnern des Bezirks und 1 Mitglied aus der Steuerkommission eines benachbarten Bezirks zu wählen. Gebäudebrandschatzung. Liegenschaften nach Wertklassen. Amtliche Inventarisation.

Rekurs: I. Bezirkssteuerkommission. II. Regierungsrat.

Steuerentzug: Zwei- bis sechsfache Nachzahlung.

Thurgau. Mündliche Deklaration vor der Steuerkommission: 4 Mitglieder vom Gemeinderat, kantonaler Steuerkommissär, Schatzung 6 Jahre gültig. Amtliche Gebäudebrandschatzung. Liegenschaften nach Kataster. Bauterrains nach Verkehrswert.

Rekurs: Regierungsrat. Amtliche Inventarisation kann verlangt werden.

Steuerentzug: Nachzahlung nebst Zinsen bis 10 Jahre zurück, ausserdem bei Verheimlichung über $^1/_6$ fünffacher Betrag.

Tessin. Selbsttaxation, geprüft *a)* vom Gemeinderat, *b)* definitiv vom kantonalen Steueramt (3 Mitglieder).

Rekurs: I. Kantonale Steuerkommission (9 Mitglieder vom Grossen Rat). II. Appellationsgericht.

Steuerentzug: Fünf- bis zehnfache Nachzahlung bis auf 5 Jahre zurück. Wenn keine Einsprache, Ermässigung der Strafe um $^1/_3$, bei Opposition wird der Fall dem Strafgericht zur Entscheidung überwiesen.

Waadt. Jährliche Selbsttaxation für mobile Werte, geprüft durch die Bezirkskommission (3 Mitglieder vom Regierungsrat ernannt). Bei Nichttaxation erhöht die Kommission die letztjährige Taxe im Minimum 10 %, im Wiederholungsfall um 20 % etc., kein Rekursrecht. Immobilien amtlich geschätzt. Amtliche Inventarisation.

Rekurs: Centrale Steuerkommission (3 Mitglieder vom Regierungsrat ernannt).

Steuerentzug: Nachtrag, plus zehnfache Busse für entzogenen Betrag. Nicht angenommene Busse wird vom Kantonsgericht entschieden.

Wallis. Taxation durch den Regierungsrat auf Antrag des Gemeinderates und des Steuereinziehers. Immobilien nach dem Verkaufswert. Gebäude zu $^2/_3$.

Steuerentzug: Fünffacher Betrag als Busse plus einfache Nachzahlung.

Neuenburg. Selbsteinschätzung, definitive Prüfung durch die Steuerkommission: kantonaler Steuerkommissär, 1 Mitglied vom Regierungsrat und eine Delegation von 1—3 Mitglieder der Gemeinde mit Berechtigung für eine Stimme.

Rekurs: Regierungsrat.

Steuerentzug: Nachzahlung, plus Busse bis fünffachen Betrag.

Genf. Selbsteinschätzung alle Jahre. Prüfung durch die Taxationskommission, 11 Mitglieder, 8 vom Grossen Rat, 3 vom Staatsrat ernannt.

Rekurs: I. Regierungsrat. II. Gerichte.

Steuerentzug: Nachsteuer, plus dreifachen Betrag als Busse bis zu 3 Jahren zurück.

Taxe mobilière. Amtliche Schätzung alle 10 Jahre.

Steuerentzug: Drei- bis Zehnfacher Betrag.

* * *

Überblickt man die wesentlichsten Bestimmungen des Einschätzungsverfahrens in den verschiedenen Kantonen, so tällt meistenorts in der deutschen Schweiz der überwiegende Einfluss der Gemeinderäte bei den Steuereinschatzungen auf, während in der französischen Schweiz und einigen wenigen deutschen Kantonen der kantonale Fiskus das Heft in den Händen behält.

Wer die Selbsttaxation unterlässt, verliert das Rekursrecht in Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, Graubünden, Waadt, Neuenburg.

Busse für Nichttaxation wird erkannt in Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Land, St. Gallen, Thurgau, Waadt.

Bei Rekursen ist der Regierungsrat oder eine centrale Steuerkommission überall die letzte Instanz ausser in Uri, Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Wallis, Genf, wo der Richter das letzte Wort zu sagen hat.

Es ist einleuchtend, dass die Steuereinschätzung durch den Gemeinderat nicht immer günstig für den kantonalen Fiskus ist, da Kanton und Gemeinden nicht immer dieselben fiskalischen Interessen besitzen, besonders wenn letztere mit hohen *Burger*gütern gesegnet sind, so dass die Gemeinde die Steuerkraft der Einwohner überhaupt nicht so sehr in Anspruch zu nehmen braucht, oder sie hat ein Interesse, diesen und jenen Arbeitgeber zu schonen[1]).

Die Kantone, in welchen die Angaben der Steuerpflichtigen in erster Linie durch den Gemeinderat geprüft werden, sind: Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Zug, Basel-Land, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Wallis.

Bei den meisten übrigen Kantonen findet eine mehr oder weniger intensive Mitwirkung der Kantonsbehörde schon von Beginn an mit, so in Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Neuenburg (siehe oben).

Es ist keine Frage, dass dieses System vorzuziehen ist. Bis 1871 duldeten z. B. die Gemeinden in Graubünden keine Einmischung des Staates, dann liess er sich vertreten, was eine Erhöhung des Steuerkapitals von 148 Millionen (1870) auf 173 Millionen (1873) zur Folge hatte.

Zu den Kantonen, wo schlecht versteuert wird, gehört auch der Kanton Tessin. Das geht aus dem Geschäftsbericht pro 1897 deutlich hervor. Das Steuervermögen betrug 1896 184,009,000 Fr., die von den Gemeindebehörden für 1897 aufgestellten Listen ergaben bloss noch ein Vermögen von 177,917,800 Fr., also 6,091,200 Fr. weniger entsprechend einem Mindertrag an Steuern von 913,300 Fr. „Angesichts solcher Resultate," heisst es im Bericht, „welche die fortwährende Tendenz der Steuerpflichtigen zeigen, dem Fiskus ihre steuerpflichtigen Kapitalien und das betreffende Einkommen zu verheimlichen und die *Willfährigkeit der Gemeinderäte, sie darin zu begünstigen und ihren Begehren um Steuerreduktion zu entsprechen,* hat sich das kantonale Steueramt ganz daraut verlegen müssen, neue Mittel und Wege zu finden, um die Ausfälle zu decken." Dem kantonalen Steueramt ist es denn mit grosser Mühe gelungen, das Steuerkapital auf 185.5 Millionen hinaufzutreiben. Übrigens beweisen die Erfahrungen in Zürich, St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh., dass es mit der staatlichen Mitwirkung bei der Einschätzung noch nicht gethan ist, denn in allen diesen Kantonen wird schlecht gesteuert. Allerdings ist die staatliche Mitwirkung bei der Steuereinschätzung keine intensive, der Einfluss der Gemeinderäte überwiegt wesentlich.

Als Illustration für mangelhafte Versteuerung sei noch auf den Bericht des Zürcher Regierungsrates über die Finanzlage des Kanton Zürichs vom November 1901 verwiesen. Darnach wurden von einem Gesamtbetrage von 460 Millionen Fr., welcher nach Abrechnung der Passiven und der steuerfreien Fahrhabe steuerpflichtig

[1]) Es ist auch das umgekehrte Verhältnis denkbar, der Kanton kann sich mit einer geringen Staatssteuer befriedigt erklären, dagegen die Gemeindelasten sind hoch. Die Steuerpflichtigen können die hohen Quoten der Gemeindesteuer nur bezahlen, wenn man sie nieder einschätzt, wobei dann der Kanton natürlich zu kurz kommt, so z. B. in St. Gallen, obwohl auch dort die Staatssteuer nicht gering ist.

gewesen wäre, nur 277 Millionen Fr., also durchschnittlich 60 % wirklich versteuert. Die aufeinanderfolgenden Jahrzehnte ergeben folgendes Bild:

Jahre	Inventarisationen	Steuerbares Vermögen Fr.	Versteuert wurde Fr.	in %
1870/79	3399	97,417,000	62,567,000	44 %
1880/89	2888	127,691,000	83,120,000	65 %
1890/99	4369	232,272,000	131,413,000	56.5 %

Im zuletzt abgelaufenen Jahrzehnt wurde durchschnittlich weniger gut versteuert als früher.

Da wo hohe Gemeindesteuern herrschen, wie in Zürich, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, kann eine scharfe kantonale Steuereinschätzung für die Steuerpflichtigen gerade unerträglich werden. Daher wurde seiner Zeit das St. Galler Steuergesetz verworfen und das Zürcher Gesetz wird dasselbe Schicksal teilen, wenn es nicht gelingt, gleichzeitig die Steuer*quoten* zu reduzieren. Der finanzielle Stand der Gemeinden bedingt in hohem Grad die Qualität der kantonalen Steuergesetze und erschwert deren Reform in verschiedenen Kantonen ganz ungemein.

Steuerreformen lassen sich gewöhnlich nicht als Teilstück durchführen, denn die Steuerunsitten haben in der Regel ihre sehr plausible Erklärung; diese werden nur beseitigt durch eine Reform an Haupt und Gliedern.

Wenn das Steuereinschätzungsverfahren in Neuenburg, Waadt, Basel, besser ist, als in der Ostschweiz, so gehen damit Hand in Hand vernünftigere Steuerquoten.

Es kommt für eine richtige Steuereinschätzung übrigens nicht nur auf die mehr oder weniger intensive Mitwirkung des Kantons an, sondern wesentlich auch auf das *Bussensystem gegen Steuerverheimlichung.* Trotz dem vorwiegend gemeinderätlichen Einfluss in Schaffhausen, ist die gute Steuereinschätzung nicht zum mindesten den drakonischen Bussen und der amtlichen Inventarisation zu verdanken.

Was das *Rekurswesen* betrifft, so geht aus obiger Aufstellung hervor, dass fast in allen Kantonen der Regierungsrat oberste Rekursinstanz ist. In Uri, Schwyz, Zug, Tessin, Waadt, Wallis, Genf entscheidet, wie erwähnt, eine *richterliche* Behörde in letzter Instanz, und zwar *materiell* und *formell,* in Zürich, Freiburg, Glarus, Basel-Land, Solothurn, Waadt eine besondere Rekurskommission. In Thurgau und St. Gallen kann dem Steuerpflichtigen das Handgelübde anbefohlen werden zur Bestätigung seiner Aussagen, in welchem Fall der Staat das Recht zur amtlichen Inventarisation im Todesfall hat. Auch in Basel-Stadt kann das Handgelübde verlangt werden.

Mit obigen wenigen Ausnahmen ist der Staat Richter und Partei in einer Person, denn auch die obersten besondern Rekurskommissionen sind vom Regierungsrat stark beeinflusst. Im Ausland bilden die *Verwaltungsgerichte* oberste Rekursinstanz, deren Einführung in der Schweiz in einigen grössern Kantonen geplant wird (Zürich, Bern, Baselstadt). Allerdings entscheiden die ausländischen Verwaltungsgerichte in der Regel bloss über unrichtige Anwendung des *Verfahrens,* womit man sich bei uns nicht befriedigt erklären wird.

Die *amtliche Inventarisation* ist in den Kantonen Luzern, Solothurn, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau und Waadt vorgesehen. (In Zürich auf Verlangen.) Im Aargau findet sie nur statt, wenn Gründe vorliegen, dass der Verstorbene zu wenig versteuert habe. Da wo rigurose Nachsteuern, wie in Schaffhausen und Waadt, vorgesehen sind, trägt die amtliche Inventarisation allerdings dazu bei, die Steuereinschätzung zu verbessern. Vom Kanton Appenzell A.-Rh. kann dies nicht behauptet werden. Dort hat man sich an sie gewöhnt, steuert aber trotzdem schlecht, weil bloss einfache Nachsteuer vorgesehen ist. Immerhin ist die amtliche Inventarisation ein Mittel, damit der Staat wenigstens nachträglich zu seiner Sache kommt.

Die ausländische Steuergesetzgebung im Vergleich zur Schweiz.

Anlässlich der Betrachtung der schweizerischen Gesetzgebung für direkte Steuern, ist ein kurzer Vergleich mit der ausländischen Gesetzgebung von Interesse. Sie unterscheidet sich von der schweizerischen dadurch, dass sie mehr auf der Einkommens- und weniger auf der Vermögenssteuer beruht, die von Schanz in seinen Steuern der Schweiz als ein mittelalterliches Gebilde charakterisiert wird: „Man kann es eine Art Gesetz nennen, dass alle Völker in ihren ersten Entwicklungsstufen der Vermögenssteuer sich zuwenden.... Es ist bis heute für die Schweiz geradezu eine Art Glaubenssatz, in der direkten Steuer vom Vermögen auszugehen.“ Das ist wahr. In der mehr oder weniger einseitigen Huldigung der Vermögenssteuer ist nicht zum mindesten die Ursache zu suchen, dass eine Verbesserung des kantonalen Steuerwesens sehr schwer hält. Das kommt aber nicht davon her, dass die Vermögenssteuer an sich etwas unrichtiges ist, sondern von der viel zu präponderanten Stellung, die sie in der Schweiz neben der Einkommenssteuer einnimmt, womit das fundierte Einkommen namentlich nach unten über alle Massen belastet wird. Dazu gesellt sich dann noch ein lückenhaftes Einschätzungsverfahren, wodurch die Steuerquoten in unnatürliche Höhen hinaufgeschraubt werden.

Während man in der Schweiz immerhin bestrebt ist, die alles dominierende Stellung der Vermögenssteuer successive abzuschwächen, macht sich seit einigen Jahren im Ausland die entgegengesetzte Strömung geltend. Man kommt von der einseitigen Bevorzugung der Einkommenssteuer seit einigen Jahren zurück und hat in verschiedenen Staaten eine Ergänzungssteuer zur Einkommenssteuer wieder eingeführt, zum Teil als Ersatz für die Real- und Gewerbesteuern. M. v. Heckel schreibt: „Der Kapitalwert des Vermögens bildet zur stärkern Belastung des fundierten Einkommens einen viel richtigeren Massstab als andere Formen, welche das Masslose haben, Einkommensteile *gemischten* Ursprungs nach einem einheitlichen Massstab zu beurteilen.... Endlich können im Rahmen einer Vermögenssteuer jene oft sehr wertvollen Teile des Vermögens, welche, ohne einen wirtschaftlichen Ertrag zu liefern, dem persönlichen Genuss des Eigentümers dienen, und gerade infolge dieser Verwendung in der Regel ein sicheres Merkmal der gesteigerten Steuerkraft darstellen (Parkanlagen, Galerien, Sammlungen, Bibliotheken), am leichtesten eine nur der Billigkeit angemessene Heranziehung zu den Staatslasten erfahren....“ Bei ihrem ersten Auftreten wird die Vermögenssteuer als eine ausserordentliche Auflage zu Kriegs- und ähnlichen Zwecken geschildert; erst allmählich streife sie das Merkmal der Ausnahmesteuer ab und werde zu einer ordentlichen und dauernden Einrichtung des Finanzwesens, doch müsse sie mit der fortdauernden Differenzierung des Volksvermögens und Volkseinkommens im Laufe der Steuergeschichte entwickelteren Formen der Besteuerung weichen. Erst in hoch ausgebildeten Systemen der Erwerbssteuersysteme findet sie als Ergänzungs- und Ersatzmittel wieder Eingang. In diesem Stadium scheint sich ein Teil der ausländischen Steuergesetzgebung zu befinden.

Zur *Begründung der hessischen Vermögenssteuer* (Ergänzungssteuer) wurde von amtlicher Seite bemerkt: „Ein grossindustrielles Unternehmen, in das Millionen veranlagt sind, ein Grundbesitz von gleichem Wert würden ohne jede Besteuerung sein, wenn Konjunktur oder ungeschickte Wirtschaft 3 Jahre hintereinander Bilanzen ohne Überschuss ergiebt. Jeder Arbeiter in der Fabrik und jeder Taglöhner auf dem Hofe würde eine grössere Steuerleistung an den Staat abführen, als der Fabrikbesitzer oder Grossgrundbesitzer und doch schützt der Staat den letztern ihre Millionen.

Ein Grundstückspekulant kann Baugrundstücke liegen haben, die in wenig Jahren auf das Mehrfache des Wertes steigen, ohne dass der Staat ihn zur Steuer heranziehen kann, weil die Baugrundstücke unbebaut liegen bleiben, da das Erträgnis der Bewirtschaftung dem Eigentümer zu unwesentlich gegenüber dem Anwachsen des Verkaufswertes erscheint, um sich dieserhalb zu bemühen. Den Luxus eines parkartigen Gartens in der Stadt, der einen Verkaufswert von Hunderttausenden haben kann, wird sich der Eigentümer gestatten können, ohne für das Vermögensobjekt, das einen tüchtigen Notpfennig zugleich bedeutet, irgend eine Staatsabgabe zu leisten.“

Bahnbrechend im kontinentalen Steuerwesen hat die *preussische Steuerreform* vom Jahr 1891 gewirkt mit seinem allgemeinen Einkommenssteuergesetz vom 24. Juni 1891, dessen Hauptmerkmale *feste* stufenweise Steueransätze sind, entsprechend dem Jahreseinkommen.

Mark		Mark	
900—1,050 =	6	3,900— 4,200 =	92
1,050—1,200 =	9	4,200— 4,500 =	104
1,200—1,350 =	12	4,500— 5,000 =	118
1,350—1,500 =	16	5,000— 5,500 =	132
1,500—1,650 =	21	5,500— 6,000 =	146
1,650—1,800 =	26	6,000— 6,500 =	160
1,800—2,100 =	31	6,500— 7,000 =	176
2,100—2,400 =	36	7,000— 7,500 =	192
2,400—2,700 =	44	7,500— 8,000 =	212
2,700—3,000 =	52	8,000— 8,500 =	232
3,000—3,300 =	60	8,500— 9,000 =	252
3,300—3,600 =	70	9,000— 9,500 =	276
3,600—3,900 =	80	9,500—10,500 =	300

Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von

10,500— 30,500	um	30	Mark	per	1,000 Mark
30,500— 32,000	„	60	„	„	1,500 „
32,000— 78,000	„	80	„	„	2,000 „
78,000—100,000	„	100	„	„	2,000 „

Bei Einkommen von 100,000—105,000 Mark beträgt die Steuer 4000 Mark und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 um je 200 Mark.

Der Tarif ist also progressiv. Die Steuer steigt von 0.62 % in der untersten Stufe von 900—1050 Mark bis 3 % 9500—10,500 Mark und behält diesen Satz bis zu 30,500 Mark. Dann steigt sie, bis sie bei Einkommen über 100,000 Mark 4 % der untersten Grenze jeder Stufe beträgt. Einkommen unter 900 Mark sind steuerfrei, Haushaltungsvorstände mit Einkommen bis 3000 Mark geniessen verschiedene Vergünstigungen.

Für jedes unselbständige Familienglied unter 14 Jahren dürfen M. 50 vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, bei Vorhandensein von drei oder mehr solchen Familiengliedern muss mindestens Ermässigung um eine Stufe eintreten.

Bei Einkommen bis zu M. 9500 kann Ermässigung des Steuersatzes um höchstens 3 Stufen erfolgen, bei besondern Umständen (grosse Kinderzahl, Krankheit, Unglücksfall).

Prämien bis zu M. 600 für Lebensversicherung sind abzugsberechtigt, ebenso die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungskasse oder Witwen-, Waisen- und Pensionskassen.

Nach den Erwerbsquellen werden vier Einkommensklassen unterschieden: 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten einschliesslich des Mietwerts der eigenen Wohnung, 3. aus Handel und Gewerbe, 4. sonstige Einkünfte. Für jede Klasse existieren besondere Vorschriften für die Berechnung des Einkommens.

Einschätzungs- und Rekurswesen. Die Organe der Einschätzung (Veranlagung) sind der Gemeindevorstand und der Voreinschätzungskommissär, die in der Regel für eine Gemeinde teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeindeversammlung gewählt werden, wobei die letztern Mitglieder die Majorität haben müssen.

Die *Veranlagungskommission,* in der Regel für jeden Kreis, teils beliebig von der Regierung auf sechs Jahre ernannt, teils von der Kreisvertretung aus Kreisangehörigen gewählt, wobei die ernannten Mitglieder die Zahl der gewählten nicht um die Hälfte überschreiten dürfen.

Für die *Berufungskommission* des Regierungsbezirks gelten analog die Bestimmungen für die Wahl der Veranlagungskommission.

Die Voreinschätzungskommission bereitet das Material für die definitive Einschätzung durch die Veranlagungskommission vor. Bis zu M. 3000 Einkommen macht sie bestimmte Anträge für die Einschätzung, die der von der Regierung ernannte Vorsitzende (Landrat oder Kommissär) der Veranlagungskommission bestätigt oder nicht. Die Einschätzung des Einkommens über M. 3000 basiert teils auf der obligatorischen Steuererklärung des Pflichtigen, teils auf den allgemeinen Ermittelungen der Voreinschätzungskommission. Wer der Aufforderung zur Steuererklärung nicht Folge leistet, verliert das Rekursrecht für das betreffende Jahr. Wer mehrfacher Aufforderung nicht nachkommt, kann ausserdem zu 25 % Zuschlag zur veranlagten Steuer angehalten werden. Bevor eine Steuererklärung beanstandet wird, soll der Versuch gemacht werden, die Anstände friedlich mit dem Steuerpflichtigen zu ordnen.

Die Einschätzung erfolgt für die Dauer des Steuerjahres. Eine Ausnahme tritt ein im Sinne der Vermehrung bei Erbfällen oder der Verminderung bei Unglücksfällen, wenn mehr als ein Viertel des Einkommens davon berührt wird.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in $^1/_4$jährlichen Beträgen.

Gegen Entscheide der Veranlagungskommission oder ihres Vorsitzenden kann Rekurs an die Berufungskommission erfolgen und gegen deren Beschlüsse an das *Oberverwaltungsgericht,* aber nur bei Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder bei wesentlichen Mängeln des *Verfahrens.*

Steuerhinterziehung in dieser oder jener Form wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrag der hinterzogenen Steuer mindestens aber mit M. 100 bestraft.

Ist aus den Umständen anzunehmen, dass zwar wissentlich, aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung verfahren wurde, so tritt eine Strafe von M. 20—100 ein. Indiskretion von Beamten und Kommissionsmitgliedern betreffend Einkommensverhältnisse wird bis zu M. 1500 gebüsst oder bis zu drei Monaten Gefängnis.

Das sind die Hauptzüge des preussischen Einkommensteuergesetzes von 1891, das einen gewaltigen Einfluss auf das ganze deutsche Steuerwesen ausgeübt hat. Seine Vorzüge springen in die Augen: *fester Steuersatz* mit einfacher, mässiger Progression, womit jeder sein Steuerbetreffnis leicht ausrechnen kann, *erhebliche Steuerfreiheit* bis M. 900, damit grosse Entlastung der untern Klassen, Besteuerung des Grundbesitzes nach dem wirklichen Ertrag. *Einfache Steuereinschätzung* mit angemessener aber nicht, wie in der Schweiz, meistens übertriebener Mitwirkung der Gemeindebehörden. Eine ziemlich ausschlaggebende Rolle üben diese bloss bei Einkommen bis zu M. 3000 aus. Erledigung der Rekurse durch besondere Instanzen (Oberverwaltungsgericht).

Die Schweiz kennt, abgesehen von Baselstadt, kein einziges Steuergesetz, das sich betreffend Klarheit und Einfachheit mit obigem Gesetz messen kann. Der neue Entwurf des zürcherischen Regierungsrats zu einem Steuergesetz von 1899, die Vorschläge der Zürcher Handelskammer zum Staatssteuergesetz des Kantons Zürich und der kantonsrätliche Kommissionsantrag vom 27. III. 1902 basieren in der Hauptsache ebenfalls auf dem preussischen Gesetz, berücksichtigen aber für schweizerische Verhältnisse die Vermögenssteuer zu wenig, die in Preussen in hervorragendem Masse bei den Kommunalstenern zur Geltung gelangt.

* * *

Die preussische Steuerreform fand ihren Abschluss durch die Gesetze vom 14. Juli 1893: Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, *Ergänzungssteuergesetz, Kommunalabgabengesetz.*

Preussen hat mit Gesetz vom 14. Juli 1893 die *Ergänzungssteuer* eingeführt, welche die Einkommenssteuer ergänzen soll. Vermögen bis zu M. 6000 sind steuerfrei.

Vermögen weiblicher Personen geniesst Steuerfreiheit, wenn sie minderjährige Familienangehörige, Waisen, Erwerbsunfähige zu unterhalten haben, insofern ihr einkommenssteuerpflichtiges Jahreseinkommen M. 1200 und ihr steuerbares Vermögen M. 20,000 nicht überschreitet. Steuerfrei sind Personen, deren steuerbares Vermögen den Gesamtwert von M. 6000 nicht überschreitet; ferner solche, deren Jahreseinkommen M. 1200 nicht übersteigt, insofern ihr steuerbares Vermögen nicht mehr als M. 20,000 beträgt.

Die Ergänzungssteuer beträgt bei einem steuerbaren Vermögen von

mehr als	bis u. mit	Mark	mehr als	bis u. mit	Mark
6,000	8,000	3	28,000	32,000	14
8,000	10,000	4	32,000	36,000	16
10,000	12,000	5	36,000	40,000	18
12,000	14,000	6	40,000	44,000	20
14,000	16,000	7	44,000	48,000	22
16,000	18,000	8	48,000	52,000	24
18,000	20,000	9	52,000	56,000	26
20,000	22,000	10	56,000	60,000	28
22,000	24,000	11	60,000	70,000	30
24,000	28,000	12			

und steigt bis und mit M. 200,000 für jede angefangenen M. 10,000 um je M. 5.

Bei Vermögen von mehr als M. 200,000 bis und mit 220,000 beträgt die Steuer M. 100 und steigt bei höhern Vermögen für je M. 20,000 um je M. 10.

Übertrifft der Ertrag der Vermögenssteuer einen gewissen Betrag, z. B. M. 35 Millionen pro 1895/96, um mehr als 5 %, so findet eine angemessene Herabsetzung obiger Ansätze ein, ebenso tritt im umgekehrten Falle eine Erhöhung statt, insofern der Ausfall nicht durch Mehrerträgnisse der Einkommenssteuer etc. gedeckt wird.

Dingliche und persönliche *Kapitalschulden* sind in *Abzug* zu bringen. Die *Einschätzung* spielt sich durch dieselben Instanzen wie bei der Einkommenssteuer ab. Eine Voreinschätzung durch die Voreinschätzungskommission findet nicht statt, dagegen wird für jeden Veranlagungsbezirk (Kreis) ein Schätzungsausschuss gebildet aus dem vom Staat gewählten Vorsitzenden der Veranlagungskommission und mindestens vier Mitgliedern, von denen zwei ständige durch die Regierung ernannt, die übrigen aus der Zahl der vom Kreis gewählten Mitglieder der Veranlagungskommission. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Finanzminister. Die Schätzungskommission präpariert alles Material für die definitive Einschätzung durch die Veranlagungskommission. Ein Zwang zur Selbsteinschätzung existiert nicht, dagegen ist sie statthaft.

Das *Rekurswesen* vollzieht sich analog dem Einkommenssteuergesetz. *Steuerverheimlichung* wird mit dem 10—25fachen Betrag der eingezogenen Jahressteuer oder mit mindestens M. 100 bestraft.

* * *

Prüft man die Anwendbarkeit der preussischen Steuergesetzgebung auf die Schweiz, so darf sie ihr füglich als Vorbild dienen, was *festen Steuersatz, Einfachheit der Progression* und *rationelles Einschätzungs- und Rekursverfahren* betrifft. Die Höhe des Steuersatzes müsste allerdings in der Schweiz eine bedeutend schärfere sein, wenigstens in den meisten Kantonen. Immerhin beweist die Aufstellung auf pag. 441, dass die Verteilung der Steuerlasten auf Vermögen und Einkommen in Preussen eine viel gerechtere ist. Das Einkommen ist höher besteuert als in den meisten Kantonen, das Vermögen geringer. Im übrigen kann man die Anwendbarkeit der preussischen Steuergesetzgebung für die Kantone nur im Zusammenhang mit dem preussischen Kommunalabgabengesetz von 1893 beurteilen, sonst gelangt man leicht zu unrichtigen Schlüssen (siehe pag. 448).

Zu bemerken ist, dass die schweizerischen Kantone allerdings mehr auf den Ertrag der Steuern angewiesen sind als Preussen, das 1898/99 1208.46 Millionen Mark Nettoeinnahmen nachwies, wovon bloss 155 Mill. Mark auf direkte Steuern (ohne Erbschaftssteuern und Stempelgebühren) abzüglich Erhebungsgebühren fallen, also ca. $^1/_7$ gegen nahezu ein Drittel der Schweiz. An die erwähnten 1208.46 Millionen Mark leistet die Eisenbahnverwaltung allein 516 Millionen Mark. Schon diese ganz andere Zusammensetzung der Staatseinnahmen zwingt die Schweiz, mehr aus den Steuern herauszuziehen. Das hindert nicht, dass ihr die Grundsätze, nach denen das preussische Steuerwesen gebildet ist, als Muster dienen dürfen und sollen.

Bemerkenswert ist folgende Entwicklung der preussischen Steuer-Nettoerträgnisse:

Vor der Steuerreform:

	Total Einnahmen netto	Direkte Steuern	Reinertrag der Eisenbahnen
1890/91	883.08	151.8	331
1892/93	977.58	164.12	366.8
Nach der Steuerreform:			
1896/97	1080.12	143.95	438
1897/98	1137.84	147.47	484
1898/99	1208.46	154.70	516

Die Steuerreform hat trotz steigernden Ausgaben keine Mehrbelastung der Steuerpflichtigen herbeigeführt, sondern eher eine Entlastung, wenn man die Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt. Dies schöne Resultat ist hauptsächlich den sich bedeutend vermehrenden Eisenbahneinnahmen zu verdanken.

Das Einkommen der in Preussen zur Steuer veranlagten Personen ist seit 1892 um 1533.5 Millionen Mark gestiegen, oder um 27 %. Es betrug 1899 7257.8 Millionen Mark.

* * *

Das preussische Steuersystem ist für andere deutsche Staaten bereits vorbildlich geworden. Es charakterisiert sich durch den Sieg der Personalsteuer auf dem Gebiete der direkten Staatssteuer, den Verzicht der Ertragssteuer, Grundsteuer, durch die Verbindung einer verbesserten Einkommenssteuer mit der Vermögenssteuer, unter Freilassung geringerer Vermögen und Zulassung des Schuldenabzugs, durch ein rationelleres Gemeindesteuergesetz. Das sind die Ergebnisse der preussischen Steuerreform, von der Adolf Wagner sagt, mit ihr breche eine grosse, in ihrer Weise grossartige Epoche in der Geschichte der preussischen Besteuerung im 19. Jahrhundert an.

Ein anderer kompetenter Kenner, Freih. v. Zedlitz, bemerkt: „Fasst man das Urteil über die Miquelsche Steuerreform kurz zusammen, so hat man in ihr ein geschlossenes gesetzgeberisches Werk von grossem Wurfe zu erkennen, welches die mit der Einführung der Klassen- und Gewerbesteuer eingeleitete Entwicklung zu einem nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Praxis bis auf Einzelheiten vollkommenen Abschluss gebracht hat. Es steht sowohl unter dem Gesichtspunkt der steuerlichen Gerechtigkeit der Steuertechnik wie der Staatswirtschaft durchaus auf der Höhe der Zeit und verspricht deshalb lange Dauer. Preussen freut sich unstreitig jetzt des weitaus vollkommensten Staats- und Kommunalsteuersystems innerhalb und ausserhalb Deutschlands, das aber noch nirgends vollständig erreicht worden ist".

* * *

Folgende Steuergesetze sind unter dem Einfluss der preussischen Einkommenssteuergesetze in den 90er Jahren zu stande gekommen: Reuss a. L. Ges. 4. I. 1893, Schwarzburg-Rudolfstadt 25. III. 1893, Schwarzburg-Sonderhausen Ges. 1. II. 1894, Lippe-Detmold Ges. 28. VIII. 1894, Sachsen Novelle 10. III. 1894, Hamburg Ges. 22. II. 1895, Hessen Ges. 25. VI. 1895, Anhalt Ges. 31. III. 1896, Sachsen-Altenburg Ges. 24. IV. 1896, Sachsen-Weimar Ges. 2. VII. 1897, Reuss j. L. Ges. 4. IV. 1898, Braunschweig Einkommenssteuer-Ges. 16. IV. 1896, Nov. 11. III. 1899, Ergänzungssteuergesetze 11. III. 1899, Gewerbesteuergesetz 27. III. 1893, Gemeindeabgabengesetz 11. III. 1899, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden sind daran, ihre Steuergesetzgebung unter starker Beeinflussung Preussens zu reformen.

Bahnbrechend vorangegangen in Süddeutschland ist **Hessen**, das im Juli 1899 seine Reformgesetzgebung abschloss. Der Finanzminister Küchler bemerkte, dass in dem von Preussen fast ganz umschlossenen Hessen „die erwerbsthätige Arbeit in unserm Lande unter keinen Umständen unter wesentlich ungünstigeren Bedingungen geübt werden darf als in dem uns zunächst interessierenden Nachbarstaat". Die Einkommenssteuer mit mässiger Progression bildet die Hauptsteuer. Die Einführung der Vermögenssteuer nach preussischem Muster ermöglicht die Aufhebung der Landwirtschaft und Gewerbe schwer belastenden Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Der durch die Vermögenssteuer nicht gedeckte Ausfall soll durch die Eröffnung anderweitiger Staatseinnahmen gedeckt werden (Umgestaltung der Stempelgebühren, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Hundesteuer, Errichtung einer Staatslotterie und Verwendung eines Teiles der Staatsbahnenüberschüsse).

Das revidierte hessische *Einkommenssteuergesetz* lehnt sich ebenfalls an das preussische an. Einkommen von 500—2599 Mark werden mit 3—39 Mark besteuert oder 0.6—1.5 %. Von 2600—11,999 mit 50 bis 350 Mark = 1.92 % bis ca. 3 %, dann für jede 1000 Mark mehr Einkommen 35 Mark Zuschlag, bis ausschliesslich 34,000 Mark, von da ab bis ausschliesslich 41,000 Mark um je 40 Mark, von da ab bis ausschliesslich 80,000 Mark um je 45 Mark, und dann um je 50 Mark, um schliesslich das Maximum der Besteuerung von 4.463 % zu erreichen. Im Durchschnitt sind die hessischen Steuerquoten höher als die preussischen, da der hessische Staatshaushalt mehr auf den Ertrag der direkten Steuern angewiesen ist, als Preussen. Bis 6000 Mark sind sie niedriger als in Preussen, von 10,000 Mark Einkommen an höher. Das steuerfreie Einkommen ist auf 500 statt 900 Mark in Preussen angesetzt, sowohl aus fiskalischen als aus anderen Gründen. Die Vermögenssteuer beträgt durchschnittlich etwas über 5.5 %o. Sie beginnt bei 3000 Mark. Im Gegensatz zu Preussen bestimmt ein besonderes Finanzgesetz, ob die vorstehenden Steuerbeträge für Einkommen und Vermögen erhoben, oder ob und um welchen Prozentsatz sie erhöht oder ermässigt werden sollen.

Die hessische Finanzverwaltung hat sich gehütet, die Steuerquoten noch höher hinauf zu treiben. Sie bemerkt in ihrer Begründung der Steuervorlagen: „Soll die wirtschaftliche Entwicklung des Landes seiner Lage und seinem Reichtum entsprechend gedeihen und fortschreiten, so muss vor allen Dingen an dem Grundsatz festgehalten werden, dass die Erwerbsthätigkeit in unserem Lande nicht wesentlich ungünstiger gestaltet werden darf als in Preussen".

„Und endlich der bewegliche Rentner! Es wird ihm in der Regel nicht einfallen, ein Mehr an Vermögenssteuer von 7—9 % zu leisten, ihm, dem die Verzehrung seiner Zinsen gerade so gut in Wiesbaden wie in Darmstadt und Mainz möglich ist. Der Rentner würde geradezu zum Land hinausgetrieben und dadurch ein indirekter Schaden dem Erwerbsleben und der Steuerkraft geschlagen, der grösser sein wird, als der direkte Steuerverlust durch den Abzug des betreffenden Rentners."

Das sind Erwägungen, die auch bei den schweizerischen Finanzpolitikern noch mehr in die Wagschale fallen sollten.

Angehörige anderer deutschen Staaten, sowohl als *Reichsausländer,* welche im Grossherzogtum wohnen, werden, im Falle sie nicht daselbst eine mit Erwerb verbundene Beschäftigung ausüben oder ausgeübt haben, erst zur *Einkommenssteuer* gezogen, wenn sie bereits 1 Jahr in Hessen gewohnt haben. Die Steuer wird in 6 Zielen erhoben, gegen 4 in Preussen. Einkommen aus Gewerbe und Grundbesitz wird nach dem Durchschnitt des Ertrages der 3 letzten Jahre berechnet. Bei der Einkommensberechnung kommen u. a. in Abzug: Schuldzinsen, die zu zahlende Vermögenssteuer, die Kommunalauslagen, Versicherungsprämien bis 400 Mark etc.

Die Einschätzung macht sich ähnlich wie in Preussen, dagegen werden alle Mitglieder der Veranlagungskommission vom Kreis und bloss der vorsitzende Kommissär vom Staat ernannt.

Der *Rekurs* erfolgt an die Landeskommission, gegen deren Entscheide an den *Verwaltungsgerichtshof* Beschwerde eingereicht werden kann, aber nur wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes, oder wegen mangelhaften Verfahrens.

Die Einschätzung der untern Steuerklassen, bis 2600 Mark, erfolgt durch eine örtliche Kommission unter Vorsitz des Steuerkommissärs.

Baden hat laut Gesetz vom 9. August 1900 die reine Einkommenssteuer, daneben für das fundierte Einkommen, und als Ersatz für die Vermögenssteuer, Ertragssteuern, und zwar die Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Einkommen bis zu 900 Mark sind frei. Der Steuertarif besitzt eine Eigentümlichkeit: Nach der Höhe des steuerbaren Einkommens werden sogenannte *Steueranschläge* gebildet, wie aus nebenstehender Tabelle ersichtlich ist.

In diesen Steueranschlägen liegt eine Degression. 20,000 Mark bis 500 Mark. Von dem Steueranschlag wird ein bestimmter Prozentsatz erhoben, 2.5 % seit 1894. Von 25,000 Mark an aufwärts ist er progressiv

I. Einkommenssteueranlagen für 1901.

Steuerbares Einkommen	Steueranschlag	Steuerbares Einkommen	Steueranschlag	Steuerbares Einkommen	Steueranschlag	Steuerbares Einkommen	Steueranschlag
Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
500	[1])100	3800	2300	7,100	5,600	12,000	11,000
600	[1])125	3900	2400	7,200	5,700	12,500	11,500
700	[1])150	4000	2500	7,300	5,800	13,000	12,000
800	[1])175	4100	2600	7,400	5,900	13,500	12,500
900	200	4200	2700	7,500	6,000	14,000	13,000
1000	250	4300	2800	7,600	6,100	14,500	13,500
1100	300	4400	2900	7,700	6,200	15,000	14,000
1200	350	4500	3000	7,800	6,300	15,500	14,500
1300	400	4600	3100	7,900	6,400	16,000	15,000
1400	450	4700	3200	8,000	6,500	16,500	15,500
1500	500	4800	3300	8,100	6,600	17,000	16,000
1600	550	4900	3400	8,200	6,700	17,500	16,500
1700	600	5000	3500	8,300	6,800	18,000	17,000
1800	650	5100	3600	8,400	6,900	18,500	17,500
1900	700	5200	3700	8,500	7,000	19,000	18,000
2000	750	5300	3800	8,600	7,100	19,500	18,500
2100	825	5400	3900	8,700	7,200	20,000	20,000
2200	900	5500	4000	8,800	7,300	20,500	20,500
2300	975	5600	4100	8,900	7,400	21,000	21,000
2400	1050	5700	4200	9,000	7,500	21,500	21,500
2500	1125	5800	4300	9,100	7,600	22,000	22,000
2600	1200	5900	4400	9,200	7,700	22,500	22,500
2700	1275	6000	4500	9,300	7,800	23,000	23,000
2800	1350	6100	4600	9,400	7,900	23,500	23,500
2900	1425	6200	4700	9,500	8,000	24,000	24,000
3000	1500	6300	4800	9,600	8,100	24,500	24,500
3100	1600	6400	4900	9,700	8,200	Hier hört Degression auf	
3200	1700	6500	5000	9,800	8,300		
3300	1800	6600	5100	9,900	8,400	25,000	25,000
3400	1900	6700	5200	10,000	9,000	26,000	26,000
3500	2000	6800	5300	10,500	9,500	27,000	27,000
3600	2100	6900	5400	11,000	10,000	28,000	28,000
3700	2200	7000	5500	11,500	10,500	29,000	29,000

II. Steuerquoten 1901 in Prozenten.

Gruppe	I.	von	100	Mk.	bis	mit	900	Mk.	2
„	II.	„	900	„	„	„	24,500	„	2½
„	III.	„	25,000	„	„	„	29,000	„	2.62½
„	IV.	„	30,000	„	„	„	39,000	„	2.75
„	V.	„	40,000	„	„	„	49,000	„	2.87½
„	VI.	„	50,000	„	„	„	74,000	„	3
„	VII.	„	75,000	„	„	„	99,000	„	3.12½
„	VIII.	„	100,000	„	„	„	149,000	„	3.25
„	IX.	„	150,000	„	„	„	199,000	„	3.37
„	X.	„	200,000	„	und mehr			„	3.5

[1]) Das Gesetz von 1900 erhöht die Steuergrenze auf 900 Mark. Dagegen bleiben die ersten vier Positionen von 1884 in Kraft bis zur Durchführung der durch das neue Gesetz bedingten neuen Gemeinde- und Städteordnung.

Die Bildung der Steueranschläge erfolgt:

a) Bei Einkommen bis einschliesslich 900 Mark; für die ersten 500 Mark minus 100 Mark, für je weitere 100 Mark minus 25 Mark Steueranschlag. (Forts. auf folgender Seite.)

zu erhöhen, bis zu 3.5 %. Ausserdem wird seit 1892 von den Anschlägen bis 200 Mark nur ein Steuersatz von 2 % erhoben.

Baden kennt wie Preussen die *Selbsteinschätzung*. Diese ist in der Regel nur einmal und bei Änderungen in den Einkommensverhältnissen abzugeben. Die Einschätzung erfolgt durch den Schätzungsrat, der aus 3 bis 18 Mitgliedern der Ortsgemeinde gebildet und vom Bezirksrat ernannt wird. Der staatliche Steuerkommissär hat Sitz und Stimme. Nachsteuern im Todesfall werden im doppelten Betrag entrichtet.

Steuerbeschwerden gehen zunächst an die grossherzogliche Steuerdirektion und von dort an den *Verwaltungsgerichtshof*. In neuerer Zeit wird nun angestrebt, die Ertragssteuer durch eine Vermögens-(Ergänzungs-)steuer zu ersetzen, weil diese viel grössere Beweglichkeit besitzt als z. B. die Grundsteuer. (Siehe die Steuerreform im Grossherzogtum Baden von Dr. Buchenberger.) Bis zum Erlass der Ergänzungssteuer bleibt die Ertragssteuer in Kraft. Der staatliche Ansatz für die *Grund-* und *Häusersteuer* beträgt 15 Pfennig per 100 Mark = 1.5 %. Die Gemeinden erheben z. B. im Bezirk Radolfzell 20—103 Pfennig = 2—10.3 %, im Durchschnitt 5—6 %.

Von der *Kapitalrentensteuer* erhält der Staat 10 Pfennig per 100 Mark = 1 % von dem mit 20 kapitalisierten Rentenbetrag. Die Gemeinden beziehen im gesetzlich festgelegten Höchstbetrage 8.8 Pfennig per 100 Mark = 0.88 %. Eine Rente von 20,000 Mark repräsentiert ein Kapital von 400,000 Mark = 400 Mark Staatssteuer à 1 %. Dazu kommt noch die Einkommenssteuer von 2½ % auf 20,000 Mark = 500 Mark. Total 900 Mark Staatssteuer.

Für eine Liegenschaft von 40,000 Mark wird 60 Mark Staatssteuer bezahlt. Ein Arbeiter mit 3 Mark Taglohn = 900 Mark Jahreseinkommen zahlt dem Staat 2 % auf 200 Mark Steueranschlag = 4 Mark und der Gemeinde je nach dem Gemeindesteuersatz, z. B. in Radolfzell à 1.8 % = 3.6 Mark; in Singen à 2¼ % = 4.50 Mark; in Arlen à 1.5 % = 3 Mark, resp. 7.6, 8.5 und 7 Mark Staats- und Gemeindesteuer.

Die *Progression* bei der Gemeindesteuer ist ausgeschlossen.

* * *

Um ein Urteil zu gewinnen über die Steuerlastung an der badisch-schweizerischen Grenze haben wir uns bemüht, mit Hülfe der badischen resp. schweizerischen Steuerämter einige Vergleichungen anzustellen, die in sehr verdankenswerter Weise dabei behülflich waren. (Tab. 16[a]—16[d]).

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass im allgemeinen die Arbeiter und Kapitalisten im Grossherzogtum Baden besser wegkommen, während infolge der hohen Ansätze der Grund- und Gewerbesteuern Landwirte und Geschäftstreibende durchschnittlich mehr Steuern zahlen als in der Schweiz. Bei St. Gallen und Rorschach ist die ungemein schlechte Einschätzung in Betracht zu ziehen, sonst wären die abnormen Steuersummen kaum verständlich. In That und Wahrheit entsprechen sie viel höhern Vermögens- und Einkommensansätzen als sie hier angegeben sind. Von amtlicher Seite wird uns diesbezüglich bemerkt:

Angesichts unserer Steuermisère ist zum vornherein mit der Präsumption einer mehr oder weniger erheblichen Steuerhinterziehung zu rechnen; ein *effektiv* vorhandenes *Netto*-Vermögen von Fr. 100,000 z. B. wird bei uns wohl nirgends mehr zu diesem vollen Betrage zur Versteuerung gebracht; im allerbesten Fall zu ¾, vielleicht zur Hälfte oder noch weniger, je nach der Praxis der betreffenden *Kommunal*steuerbehörde.

Jeder auch nur halbwegs ehrlich Versteuernde ist eben bei uns das Opfer von hundert andern, die dem Gesetz eine Nase drehen und darin vielfach von den Steuerbehörden, die ja alle 3 Jahre auch wieder gewählt sein wollen, nicht gestört werden, um nicht mehr zu sagen.

Über die Ansätze in Schaffhausen, Neuhausen, Thayngen ist zu erwähnen:

«Bei Staat und Gemeinden *muss* das Existenzminimum nicht gleich sein. Es ist den Gemeinden anheimgestellt, *ob* und *wie viel* Existenzminimum sie festsetzen wollen. Was die hohe *Besteuerung der Arbeiter* im Kanton Schaffhausen anbetrifft, so ist zu bemerken, dass nach dem Steuergesetz alles Einkommen ziemlich stark belastet wird; am meisten spüren das die Beamten und Angestellten mit fixem Gehalt. Den Arbeiter stellen wir nur mit 250 Arbeitstagen (cirka Fr. 600 bis 1250) ein. Solche mit höherem Einkommen sind meistens Angestellte und Beamte. Es müsste also bei dem «Arbeiter» im Schema streng genommen wohl eine entsprechende Reduktion Platz greifen. — *Schulsteuer* ist in der notierten Steuer inbegriffen. — *Armensteuern* haben die genannten Gemeinden nicht, sind überhaupt in den Schaffhauser Gemeinden selten, weil die Armengüter meist gut

---

b) Bei Einkommen bis einschliesslich 2000 Mark; für die ersten 1000 Mark minus 250 Mark, für je weitere 100 Mark minus 50 Mark, also 1100 Mark = 300 Mark Steueranschlag.

c) Bei Einkommen bis einschliesslich 3000 Mark; für die ersten 2000 Mark minus 750 Mark, für je weitere 100 Mark minus 75 Mark, also 2100 Mark = 825 Mark Steueranschlag.

d) Bei Einkommen von 3000 Mark bis ausschliesslich 10,000 Mark; für die ersten 3000 Mark minus 1500 Mark, für je weitere 100 Mark minus 100 Mark, also 3100 Mark = 1600 Mark Steueranschlag.

e) Bei Einkommen von 10,000 Mark bis ausschliesslich 20,000 Mark; für die ersten 10,000 Mark minus 9000 Mark, für je weitere volle 500 Mark minus 500 Mark, also 10,500 Mark = 9500 Mark Steueranschlag.

f) Bei Einkommen von 20,000 Mark bis ausschliesslich 25,000 Mark; jür je volle 500 Mark minus 500 Mark, also 20,500 Mark = 20,500 Mark Steueranschlag.

g) Bei Einkommen von 25,000 Mark und mehr; für je volle 1000 Mark minus 1000 Mark, also 25,600 Mark = 25,000 Mark, 26,900 Mark = 26,000 Mark Steueranschlag.

dotiert sind oder jährliche Zuschüsse aus der Einwohnerkasse erhalten, die durch die Gemeindeerträgnisse alimentiert wird.»

Staats- und Gemeindesteuer.

(Kirchensteuer ausgenommen.) T. 16a.

1901 Taglohn	I. Arbeiter Fr. 2. 50	Fr. 3. 75	Fr. 5. —	Fr. 7. 50	Besoldung Fr. 5000
Baselstadt	—	8. —	18. —	48. —	120. —
Binningen	7. —	18. 70	25. 50	37. 65	105. —
Birsfelden	4. 20	16. 50	22. 50	33. 25	95. —
Schaffhausen	11. —	26. —	41. —	71. —	188. 05
Neuhausen	13. 15	27. 30	41. 25	69. 40	177. 55
Thayngen	6. 87	16. 30	24. 75	41. 60	99. 05
Kreuzlingen	8. 12	12. 42	27. 08	52. 22	179. 25
Rorschach	4. —	18. 80	33. 60	51. 60	—
St. Gallen	4. —	17. 70	31. 40	48. 30	—
Radolfzell	5. 95	9. 50	18. 80	35. —	134. 40
Arlen	5. 48	8. 75	17. 50	32. 50	125. —
Singen	6. 55	10. 65	20. 80	38. 60	148. 40
Markelfingen	4. 10	6. 50	13. 55	25. 20	96. 90
Konstanz	6. 15	9. 90	19. 50	36. 15	—
Reichenau	4. 55	7. 25	15. —	27. 65	—
Wollmatingen	5. 48	8. 75	15. 50	32. 50	—
1902					
Lörrach	5. 95	9. 50	18. 80	35. —	134. 35
Grenzach	5. 45	8. 67	17. 36	32. 25	113. 75

[1]) Besoldung Fr. 7500: Schaffhausen Fr. 290. 35, Neuhausen Fr. 275. 35, Thayngen Fr. 149. 35, Radolfzell Fr. 241. 90, Arlen Fr. 225, Singen Fr. 267. 19, Markelfingen Fr. 174. 40, Lörrach Fr. 241. 90, Grenzach Fr. 223. 80.

T. 16b.

1901	II. Kapitalisten (Rentiers) Fr. 50,000	Fr. 100,000	Fr. 250,000	Fr. 1,000,000
Baselstadt	90. —	237. 50	885. —	5,665. —
Binningen	214. —	456. —	1,380. —	6,180. —
Birsfelden	190. —	408. —	1,260. —	5,700. —
Schaffhausen	182. 05	287. 90	1,024. 80	4,376. 50
Neuhausen	173. 55	366. 90	966. 30	4,130. 50
Thayngen	104. 55	222. 90	597. 30	2,636. 50
Kreuzlingen	300. —	600. —	1,500. —	6,000. —
Rorschach	584. —	1,164. —	2,904. —	11,604. —
St. Gallen	529. —	1,054. —	2,629. —	10,504. —
Radolfzell	131. 60	311. 62	905. 40	4,041. —
Arlen	129. —	303. —	875. —	3,900. —
Singen	135. 56	324. 56	950. 95	4,255. —
Markelfingen	107. 12	249. 10	713. 90	3,191. —
Konstanz	132. 90	315. 89	920. 56	4,112. —
Reichenau	123. 10	285. 75	814. 25	3,613. —
Wollmatingen	129. —	303. —	875. —	3,900. —
1902				
Lörrach	137. 65	321. 12	924. 20	4,076. —
Grenzach	126. 21	312. 56	916. 62	3,865. —

T. 16c.

Liegenschaftswert Ertrag	III. Landwirte Fr. 25,000 1,000	Fr. 50,000 2,500	Fr. 125,000 5,000
Baselstadt	28. —	90. —	285. —
Binningen	99. 25	222. 50	592. 50
Birsfelden	88. 25	197. 50	532. 50
Schaffhausen	93. 52	207. 45	558. 33
Neuhausen	90. 45	197. 35	527. 17
Thayngen	54. 30	119. 05	222. 27
Kreuzlingen	169. 75	384. 37	929. 24
Rorschach	308. 80	652. 80	1,692. 80
St. Gallen	280. 20	593. 40	1,545. 40
Radolfzell	196. 15	415. 30	1,071. 90
Arlen	170. 15	362. 50	937. 50
Singen	234. 30	494. 65	1,273. 45
Markelfingen	93. 19	204. 06	534. 37
Konstanz	208. 64	441. 72	1,139. —
Reichenau	118. 85	256. 87	643. 75
Wollmatingen	170. 15	362. 50	937. 50
Lörrach	195. 80	415. 30	1,071. 87
Grenzach	167. 60	357. 20	902. 20

T. 16d.

Betriebskapital Einkommen (Benefiz)	IV. Gewerbe, Handel Fr. 12,500 750	Fr. 25,000 1,875	Fr. 62,500 6,250	Fr. 125,000 12,500
Baselstadt	12. —	45. 50	252. —	605. —
Binningen	49. 50	115. 85	377. 55	887. 50
Birsfelden	41. 70	102. 25	340. 15	812. 50
Schaffhausen	61. —	156. 25	492. 70	1,024. 80
Neuhausen	60. 05	149. 30	465. 50	966. 30
Thayngen	35. —	90. 20	283. 90	597. 30
Kreuzlingen	87. 42	187. 90	601. 07	1,221. 75
Rorschach	149. —	323. 60	1,064. 60	2,447. 20
St. Gallen	135. 25	293. 90	983. 75	2,285. 40
Radolfzell	99. 70	214. 37	656. 87	1,396. 25
Arlen	86. 72	187. 50	581. 25	1,262. 50
Singen	119. 23	254. 70	770. 30	1,659. 37
Markelfingen	47. 80	106. 87	364. 37	786. 25
Konstanz	106. 17	227. 80	744. 70	1,500. 62
Reichenau	60. 79	133. 75	430. —	945. —
Wollmatingen	86. 72	187. 50	581. 25	1,262. 50
Lörrach	99. 70	214. 37	656. 87	1,421. 25
Grenzach	85. 42	184. 80	573. 70	1,246. 62

Ausser den Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Einkommen- und Rentensteuern und Gemeindeumlagen werden in Baden keine weitern direkten Steuern oder besonderen Umlagen mit Ausnahme der Kirchensteuern für den katholischen und evangelischen Religionsteil und die israelitische Religionsgemeinschaft erhoben. Diese Steuern sind nicht in Rücksicht gezogen.

Das tit. Steuerkommissariat in Konstanz schreibt:

Besondere *Schul- und Armensteuern* werden nicht extra erhoben. Ersterer Aufwand ist Sache des Staates, welcher dazu von den Gemeinden Beiträge erhebt. Letztere sind gesetzlich festgestellt. Zu denselben sind in erster Linie die Erträgnisse der etwa vorhandenen Schulpfründen, dem Schuldienste gehöriger Liegenschaften, Schulfonds etc. zu verwenden. Der Beitrag darf 14 Pfennig allgemeine Umlage nicht übersteigen und stuft sich nach der Höhe des Umlagefusses ab, z. B.: Eine Gemeinde, welche zur Deckung ihrer übrigen Ausgaben — ausser dem Schulaufwand — eine Umlage von 21—23 Pfennig erheben muss, ist nur verpflichtet, zur Deckung des Schulaufwandes höchstens 13 Pfennig zu erheben, bei 40—43 Pfennig höchstens 3 Pfennig
» 56—58 » » 2 »
» 58—60 » » 1 »
Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 Pfennig, so ist die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Der *Armenaufwand* für die Ortsangehörigen fällt der Gemeinde zu, jener für die Landarmen, d. i. solche Unterstützungsbedürftige, welche seit 2 Jahren keinen ständigen Wohnsitz nachweisen können, dem Kreisverbande. Letzterer deckt seine Bedürfnisse durch Umlagen auf die Gemeinden jenes Bezirks und erhält ausserdem hierfür gesetzlich normierte ganz bedeutende Zuwendungen aus der Staatskasse.

Die Details für obige Angaben finden sich im Anhang pag. 428 ff.

Weniger modern ist die Steuergesetzgebung der übrigen deutschen Grenzländer.

In **Bayern** besteht nach dem Gesetz von 1899 ein Ertragssteuersystem, in welchem die Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer durch eine partielle Einkommenssteuer ergänzt worden sind. Objekt der letztern ist dasjenige Einkommen, welches noch nicht durch eine jener vier Steuern getroffen wird. In Bayern trifft sie hauptsächlich Leute mit fixer Besoldung. Steuerfrei sind Stiftungen und wohlthätige Anstalten, weibliche Personen mit einem Gesamteinkommen unter 700 Mark, Minderjährige, verlassene Frauen etc. Der Tarif variiert von 0.25 % bis 3 %. Die Einschätzung erfolgt bis zu 3000 Mark durch die Steuerausschüsse der Gemeinde, unter Mitwirkung staatlicher Kommissäre; über 3000 Mark durch die Reichsämter, also ähnlich wie in Preussen.

Rekurriert wird an die Berufungskommission. Diese besteht aus dem vom Finanzministerium zu ernennenden Vorsitzenden, aus 15 vom Landrat und 2 vom Finanzminister erwählten Mitgliedern. Die *Oberberufungskommission* entscheidet in letzter Instanz. Sie besteht aus Mitgliedern, die vom Finanzminister, vom Minister des Innern und dem Landrat ernannt werden.

Württemberg hat ein veraltetes Steuersystem-(Gesetz vom 19. September 1852 betr. Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, ferner das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuergesetz vom 28. April 1873). Die Vorschläge der Regierung für Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer, unter Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer, habe bis jetzt zu keinem Resultat geführt. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf die auf dem königlichen Kammergut haftenden Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses, auf Renten und Dividenden von Aktiengesellschaften, auch wenn diese Erwerbssteuer zahlen, auf jede Art Erwerbes, der nicht schon der Gewerbesteuer unterliegt.

Der Steuertarif beruht auf Degression. Beim Dienst- und Berufseinkommen wird von dem Einkommen bis 850 Mark $^1/_{10}$,
von M. 850—1700 $^2/_{10}$
» » 1700—2550 $^4/_{10}$
» » 2550—3400 $^8/_{10}$
» » 3400 und mehr $^{10}/_{10}$
} als steuerbarer Betrag eingesetzt.

Bei Apanagen und Renten wird der volle Betrag gerechnet, bei Renten ohne Schuldenabzug. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz festgesetzt und hat seit 1894 4.8 % betragen.

Die Einschätzung erfolgt alljährlich. Ausgenommen die Apanagensteuer setzen die Oberämter, unter der Kontrolle des Steuerkollegiums, die Steuer auf Grund von Fassionen der Pflichtigen fest.

Hinterziehung wird mit 10facher Nachzahlung bestraft. Im Todesfall müssen die Erben bei derselben Strafe den zu wenigen Betrag dreifach nachzahlen.

Österreich. Die Steuergesetzgebung von Österreich ist sehr kompliziert. Die *Grundsteuer* beträgt $22^7/_{10}$ % vom ermittelten Katasterreinertrag. Man unterscheidet ferner die *Hauszinssteuer, Hausklassensteuer* und *5 % Steuer*. In Tirol, Vorarlberg werden im allgemeinen vom Bruttohauszins 30 % für Erhaltung und Amortisation abgerechnet und vom Rest 15 % als Hauszinssteuer erhoben. Die Hausklassensteuer wird in 16 Klassen geschieden. 1—40 Wohnbestandteile 3—440 Kr. In der Regel unterliegen ihr alle nicht vermieteten Wohnhäuser. — Von Gebäuden, welche im ganzen oder teilweise die Befreiung von der Gebäudesteuer geniessen, ist an *Steuer* 5 % des Reinertrages zu entrichten.

Erwerbssteuer. Nach dem neuen Steuergesetze von 1896 ist die Summe, welche sämtliche erwerbsteuerpflichtigen Personen in Österreich an Erwerbsteuer an den Staat leisten müssen, genau festgesetzt. Diese Summe beträgt 35,464,000 Kr. und heisst Erwerbsteuerhauptsumme oder Hauptkontingent. Diese Hauptsumme wird auf die einzelnen Steuerpflichtigen wieder aufgeteilt. Zu diesem Zwecke wurden sogenannte Veranlagungsbezirke gebildet (dieselben decken sich in der Regel mit den politischen Bezirken) und die Erwerbsteuerpflichtigen in Klassen eingeteilt.

In die I. Klasse gehören diejenigen, denen mehr als 2000 Kr., in die II. Klasse jene, denen mehr als 300 Kr., aber nicht mehr als 2000 Kr., in die III. Klasse jene, denen mehr als 60 Kr., aber nicht mehr als 300 Kr., und in die IV. Klasse endlich jene, denen nicht mehr als 60 Kr. an jährlicher Staatssteuer (ohne Zuschläge) *für den Geschäftsbetrieb* vorgeschrieben worden sind.

Alle Steuerpflichtigen innerhalb eines Bezirkes bilden eine sogenannte *Steuergesellschaft.* Die Steuerkommission hat die Aufgabe, die von der betreffenden Steuergesellschaft an den Staat zu leistende Erwerbsteuersumme auf die einzelnen der betreffenden Gesellschaft angehörigen Steuerträger aufzuteilen.

Personaleinkommenssteuer. Das Gesetz über die *direkten Personalsteuern* vom 25. Oktober 1896 behandelt zuerst die Erwerbs- und Rentensteuer, dann die eigentliche Personaleinkommenssteuer. Das neue Einkommenssteuergesetz ist nicht ein Ersatz für bestehende Gesetze, sondern eine Vermehrung bestehender Steuerarten. Um die Last nicht zu drückend zu machen, musste eine Herabsetzung des Ertrags der aufrecht gebliebenen sonstigen direkten Steuern herbeigeführt werden.

Die bisherigen Gesetze über Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer hat man in dem Verständnis stehen gelassen, dass falls die bisherigen Staatssteuereinnahmen infolge des neuen Personaleinkommenssteuergesetzes übertroffen werden, die Überschüsse zu Nachlässen an den bisherigen Steuern stattfinden. Im Jahr 1898 betrug der gesamte Ertrag nach dem neuen Gesetz 22,236 statt der fixierten 18 Millionen fl., infolgedessen wurde die Erwerbssteuerhauptsumme auf 17,457,000 fl. von 17,732,000 fl. herabgesetzt und der Nachlass an der Grundsteuer auf $12^1/_2$ % und an der Gebäudesteuer auf $11^2/_{10}$ % erhöht.

Aus dem Ertrag der direkten Personalsteuern wird den Kronländern jährlich ein Betrag von 3 Millionen fl. überwiesen, doch finden die Nachlässe an den Realsteuern, Grund- und Gebäudesteuern, sowie die Überweisungen nur gegenüber jenen Ländern statt, in denen keine Zuschläge zur Personaleinkommenssteuer beschlossen werden. Es soll damit die als notwendig erachtete Sicherung der Einkommenssteuer vor der Erhöhung durch die Zuschläge der Länder, Bezirke, Gemeinden erreicht werden, was auch scheint, gelungen zu sein.

Die Personaleinkommenssteuer wird von allen physischen Personen erhoben, verschiedene Ausnahmen vorbehalten.

Das neue Personaleinkommenssteuergesetz belastet die Pflichtigen in der Höhe von 0.5 % bis über 4.65 %. Die ersten 600 fl. sind steuerfrei.

	fl.
601—625	3. 60
1,000—1,100	10
2,000—2,200	34
3,000—3,300	62
4,200—4,600	101
7,000—7,500	199
9,000—9,500	272
10,000—11,000	319
20,000—22,000	730
30,000—32,000	1,125
44,000—46,000	1,764
100,000—105,000	4,650

Über 105,000 Steigerung um 250 fl. per 5000 fl.

Haushaltungsvorstände mit mehr als 2 unselbständig Erwerbenden geniessen Erleichterungen.

Die *Einschätzung* wird von den Bezirkshauptämtern und den Schätzungskommissionen besorgt, letztere zur Hälfte vom Finanzminister ernannt. Erstere bereiten das Material zur Einschätzung vor, die von den Kommissionen festgesetzt wird. Für Steuerpflichtige mit Einkommen über 1000 fl. ist die Selbsteinschätzung obligatorisch.

Rekurse finden statt an die Berufungskommission, von dort an den *Verwaltungsgerichtshof.*

Die Empfänger von Dienstbezügen, welche den Betrag jährlicher 3200 fl. erreichen oder übersteigen, haben neben der Personaleinkommensteuer auch eine *Besoldungssteuer* zu entrichten, welche ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen von 3200—15,000 fl. und darüber 0.4—6 % beträgt.

Der *Rentensteuer* unterliegt, wer aus Vermögensobjekten oder Vermögensrechten Bezüge empfängt, welche nicht schon durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder Besoldungssteuer unmittelbar getroffen sind.

Nach diesem Steuersystem für die Reichssteuern richten sich die Zuschläge für die *Landessteuer* und die Umlagen für die *Gemeindesteuer.* Dagegen werden sie von den verschiedenen Kronländern und Gemeinden nur teilweise erhoben. Die neue Personaleinkommenssteuer ist *Reichs*sache, dagegen wird eine *Besoldungs- und Rentensteuer* vom Land und der Gemeinde erhoben. Hausklassen- und Erwerbssteuer wird im Vorarlberg nicht vom Land, sondern bloss von den Gemeinden erhoben, allerdings mit sehr hohen Zuschlägen bis auf 400 %. Drückend sind die *indirekten* Steuern für Fleisch und Wein *(Konsum-Verbrauchssteuern).* Gewöhnlich wird einer Gemeinde eine gewisse Pauschalsumme zugeteilt. Kaffee, Zucker, Petroleum, Salz werden hoch besteuert. Im ganzen darf man wohl sagen, dass die Steuerbelastung in Österreich für das Reich, die Kronländer und die Gemeinden eine höhere ist als in der Schweiz für Kantone und Gemeinden.

In **Frankreich** beruht die *direkte* Besteuerung im wesentlichen auf den während der französischen Revolution geschaffenen Grundlagen: Man unterscheidet die *Grundsteuer* (1790, 1798, 1807 und 1881). Die *Personal- und Wohnungssteuer (impôt personnel et mobilier)* (1791 und 1832). Die *Thür- und Fenstersteuer* (1798, 1832, 1852); die *Gewerbe- und Patentsteuer* (1791, 1844, 1880). Es giebt dann noch eine *Bergwerksteuer* (1810) und die Steuer von den *Gütern der toten Hand* (1849). Die ersten 4 Steuern bilden die Grundlage für starke Zuschläge zur Deckung der Departements- und Kommunalausgaben. Zu den genannten Steuern trat 1872 noch eine Steuer vom *Einkommen aus beweglichen Werten* als Folge der durch den Krieg verursachten Mehrausgaben. Sie ist eine partielle *Kapitalrentensteuer* und erstreckt sich auf die Zinsen, Renten, Dividenden gewisser im Gesetz benannter Kapitalanlagen. Dazu kam vor einigen Jahren noch die *Wehrsteuer*. Die direkten Steuern sind durchaus ungenügend und werden durch zahlreiche Verkehrs- und Verbrauchssteuern ergänzt, deren Ertrag den der direkten Steuern bei weitem übertrifft. Zu den Verbrauchssteuern gehört das Tabakmonopol, die Alkoholsteuer, die Zuckersteuer, die Steuer auf Weine und Most, die Bier-, Salz- und Kerzensteuer. Zu den Aufwandsteuern das Zündholz- und Pulvermonopol, Pferde- und Wagensteuer.

In dem Steuersystem von Waadt, Freiburg, Genf und Wallis finden sich vielfache Anklänge an das französische System. Letzteres erklärt die Eigenart der Steuergesetze der welschen Kantone.

In **Italien** wiegt die *Einkommenssteuer* vor, laut Gesetz vom 24. August 1877, das nach deutschem Muster geschaffen ist. Sie ist eine partielle Einkommenssteuer oder eine nach den Grundsätzen der Einkommenssteuer angelegte Erwerbssteuer in Verbindung mit einer Renten-, sowie mit einer durch Abzug erhobenen Coupons- und Besoldungssteuer. Daneben figuriert noch die *Grund- und Gebäudesteuer* mit einem Ertrag von rund 200 Millionen Lire, während die Einkommenssteuer im Jahr 1898/99 286 Millionen Lire ergeben hat.

Die Steuersätze sind sehr hoch, sie betragen:

A. 20 % auf dem vollen Einkommen aus allen reinen Kapitalanlagen.

B. 10 % auf $^6/_8$ des Einkommens aus Verbindung von Kapital und Arbeit (Industrie, landwirtschaftliche Pacht, Handel).

C. 9 % auf $^5/_8$ des Einkommens aus reiner Arbeit, Löhne, Gehalte, Honorar.

D. 5 % auf $^4/_8$ des Einkommens aus Gehalten und Pensionen, vom Staat bezahlt.

Bei *B.* und *C.* findet noch ein weiterer Abzug statt, indem erst von 800 L. das ganze Einkommen zur Steuer herangezogen wird. Von 401—500 werden 250 L., bei 501—600 200 L., bei 601—700 150 L., bei 701—800 110 L. erst abgezogen. Immerhin ist die Belastung für die mittleren und niederen Klassen eine sehr starke.

Das italienische Gesetz hat sehr genaue Rekurs- und Schätzungsvorschriften. Unterlassung der Selbsteinschätzung wird strenge gebüsst. Die Steuerlisten werden veröffentlicht.

Die civile Klagbarkeit von nicht deklarierten unverzinslichen Schuldforderungen ist ausgeschlossen.

Grossbritannien und **Irland** besitzen, abgesehen von einer hochausgebildeten Erbschaftssteuer, der Grund- und Haussteuer, die reine Einkommenssteuer. Ursprünglich ist sie eine Kriegssteuer, veranlasst durch die kriegerischen Pläne Bonapartes. Das Gesetz von 1853 unterscheidet 5 Einkommensquellen:

A. Einkommen aus Pacht- und Mietzinsen, owner's tax.

B. Einkommen aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung von Grundstücken, farmers tax.

C. Einkommen aus öffentlichen Revenuen, fundholders tax. Die Steuer wird bei der Auszahlung der staatlichen Zinsen gleich abgezogen.

D. Einkommen aus Handel und Gewerbe; hierher gehören auch Angestellte.

E. Einkommen aus öffentlicher amtlicher Thätigkeit.

Die Steuer wird von der Auszahlung gekürzt.

Steuerfrei sind Einkommen unter 160 £.

Von 160—400 £ Einkommen erfolgt Abzug von 160 £
„ 400—500 „ „ „ „ „ 150 „
„ 500—600 „ „ „ „ „ 120 „
„ 600—700 „ „ „ „ „ 70 „
über 700 £ keine Kürzung.

Taxe bis *vor* dem Transvaalkrieg 8 d. per 1 £ Einkommen, heute 15 d.

Das Einschätzungsverfahren ist genau regliert, aber eher kompliziert.

* * *

Eine Umschau ergiebt, dass in den meisten europäischen Staaten die allgemeine Einkommenssteuer dominiert. Unbekannt ist sie in Frankreich und Russland, bloss teilweise existiert sie u. a. in Bayern, Mecklenburg und in der Schweiz. Was das Schätzungsverfahren betrifft, so steht die Schweiz in den meisten Kantonen hinter allen Ländern zurück. Im übrigen kann, was Einfachheit der Steuergesetzgebung betrifft, nur Preussen, event. Hessen, als Vorbild dienen, auch Baden in gewissen Punkten.

In der Steuer*belastung* der Nachbarstaaten werden die schweizerischen Kantone sowohl von Italien als

von Österreich mehr oder weniger übertroffen, mit Baden halten sie durchschnittlich Ebenmass. Für Frankreich fehlen uns genügende Anhaltspunkte [1]).

Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Bei der Bedeutung, welche die *anonymen Gesellschaften* im modernen Steuerwesen einnehmen und angesichts der besondern steuerrechtlichen und steuerpolitischen Behandlung, die ihnen naturgemäss zu teil wird, lohnt sich eine summarische Aufzählung der wichtigsten 1901 geltenden Systeme für Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Es lassen sich drei Systeme unterscheiden, die allerdings wieder unter sich verschiedenen Modifikationen unterworfen sind.

Alleinige Besteuerung der Gesellschaft: Bern, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, Aargau, Thurgau.

Besteuerung des Aktionärs und des Gesellschaftskapitals: Baselstadt, Tessin.

Besteuerung des Aktionärs und teilweise Besteuerung der Gesellschaft: Zürich, Luzern, Glarus, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf.

Die Hauptbestimmungen sind im Anhang pag. 642 ff. aufgeführt, soweit sie von den Kantonen erhältlich waren.

Im übrigen sind fast alle Gesetze voneinander verschieden; die Kantone haben sich im allgemeinen darauf beschränkt, zu gunsten oder ungunsten der Gesellschaft an den bestehenden Steuergesetzen mehr oder weniger herumzuflicken. Eine systematische Bearbeitung der Besteuerung von Aktiengesellschaften hat nur in *Baselstadt* stattgefunden, wo ein Sondergesetz im Jahre 1889 geschaffen und 1901 ergänzt wurde [2]). Aus demselben sollen hier zwei Momente hervorgehoben werden: der Wegfall jeglicher Progression und die mässige Vermögenssteuer von $1^1/_2$ ‰. Die Progression, vielfach eine starke, belastet in vielen Kantonen die meist mit hohen Kapitalien arbeitenden Gesellschaften zu stark, vollends im Falle der Nicht-Rendite. Auch Aargau und Tessin haben sich dieser Einsicht nicht verschlossen und die Vermögenssteuer für Aktiengesellschaften *proportional* gestellt mit Ausnahme des Reservefonds bei Aargau. Bei Tessin ist allerdings der Satz von 5 ‰ viel zu hoch.

Eine mässige *Vermögenssteuer* ist durchaus gerechtfertigt. Die grossen Fabriken der Aktiengesellschaften verursachen namentlich auf dem Land der Kantons- und Gemeindeverwaltung oft grosse Kosten für Schulen, Strassen, Polizei etc. Fällt die Dividende einmal aus, so haben die Gemeinde und der Fiskus des Kantons das Nachsehen. Das ist der Grund, warum die meisten Kantone mit Recht an der Vermögensbesteuerung der Gesellschaften festhalten. Bloss geht man zu weit, wenn das ganze Vermögen in progressiver Weise besteuert wird.

Einige Kantone begnügen sich, den Reservefonds zu besteuern, aber nicht das Aktienkapital, daher lassen sie den Aktionär, der im Kanton wohnt, nicht frei. Damit fährt der Fiskus in der Regel schlechter, als wenn er das ganze Aktienkapital besteuert, dagegen die im Kanton befindlichen Aktientitel nicht, denn so entgeht ihm derjenige Teil des Aktienkapitals, der ausser dem Kanton wohnenden Aktionären gehört. Es ist nur billig, dass auch sie durch Besteuerung der Gesellschaft betroffen werden und dass sie dadurch mithelfen, an die Deckung der Ausgaben beizutragen, die ihr Unternehmen dem betreffenden Kanton und der Gemeinde verursachen, auch

---

[1]) Einen wertvollen Überblick über den ausländischen Staatshaushalt und die Steuerverhältnisse gibt das vom französischen Finanzministerium herausgegebene *Le Régime fiscal des Valeurs mobilières,* bearbeitet von *A. Jobit, inspecteur de l'Enregistrement.*

[2]) Es enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Änderung des Gesetzes über die Besteuerung der anonymen Erwerbsgesellschaften, am 14. Oktober 1889 in Kraft getreten. Die Kapitalsteuer der anonymen Erwerbsgesellschaften wird für das einbezahlte Kapital von Eins vom Tausend auf Anderthalb vom Tausend, für das nicht einbezahlte Kapital von ein Viertel vom Tausend auf drei Achtel vom Tausend erhöht.

Die *Ertragssteuer* auf dem Reingewinne wird von Eins vom Hundert auf Anderthalb vom Hundert erhöht.

Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reingewinne einschliesslich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder Amortisationsfonds berechnet; Anteile am Reingewinne, welche statuten- oder vertragsgemäss den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zukommen, fallen bei dieser Steuer ausser Berechnung. — Die Ertragssteuer von Gesellschaften, welche in den *Land*gemeinden Niederlassung haben, fällt in die Kasse der betreffenden Einwohnergemeinde. — Bei Gesellschaften, welche neben der Niederlassung im Kanton auch eine solche *ausserhalb* des Kantons besitzen, tritt eine dem Umfange der auswärtigen Niederlassung entsprechende Minderung des Steuerbetrages ein.

Dem Vorwurf der Doppelbesteuerung begegnet der Ratschlag vom 17. VI. 1889 wie folgt: Es kann natürlich nicht bestritten werden, dass die Besteuerung der Aktiengesellschaft als solcher in letzter Linie den Aktionär trifft, der für sein in Aktien angelegtes Vermögen und das daraus resultierende Einkommen den ordentlichen direkten Steuern unterliegen mag; allein wir können nicht zugeben, dass der Bund befugt sei, hiergegen von dem Standpunkte der bundesrechtlich untersagten Doppelbesteuerung einzuschreiten; denn diese Mehrbelastung *ergibt sich nicht aus einer Kollision der Gesetzgebung mehrerer Kantone,* sondern sie kann durch die Gesetzgebung *desselben* Kantons bewirkt werden; und ähnliche Mehrbelastungen können in anderer Weise entstehen; wir erinnern z. B. an die Doppelbelastung der Inhaber von Wirtschaften, welche neben den ordentlichen Steuern die Wirtschaftspatentgebühren zu tragen haben, ohne dass von einer bundesrechtswidrigen Doppelbesteuerung je gesprochen worden wäre. Wenn es ein Kanton — und die Kantone sind im Steuerwesen souverän — für gerechtfertigt findet, Vermögen, das in gewisser Art angelegt ist oder Erwerb, der in gewisser Art erzielt wird, neben den ordentlichen Steuern mit einer besondern Steuer zu belasten, so kann hiergegen bundesrechtlich nicht eingeschritten werden, sofern nicht willkürlich verfahren wird.

für den Fall, dass es nichts abwirft, und eine Steuer auf dem Einkommen nicht erhoben werden kann. So gut ein Geschäftsmann zur Vermögenssteuer herangezogen wird, auch wenn er einmal nichts verdient, so gut soll dies bei Aktiengesellschaften geschehen.

Eine allgemeine Regel, was das beste System sei für die Besteuerung der Aktiengesellschaften, lässt sich schwer aufstellen. Das hängt davon ab, wie das Gesellschaftskapital der im Kanton domizilierten Gesellschaften zusammengesetzt ist, ob mehr einheimisches oder fremdes Geld darin steckt, ferner wie hoch die Staats- und Gemeindesteuern sind, ob die Gesellschaften mehr den Charakter von fabrikartigen Unternehmungen oder mehr von Banken und Syndikaten haben u. s. w. Am unrationellsten und für den Fiskus unvorteilhaft ist jedenfalls das oben erwähnte gemischte System.

* * *

In Deutschland ist eine etwas andere mehr theoretische Auffassung vorherrschend. In Preussen und Hessen wird das Vermögen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften nicht besteuert, und zwar wird dort folgendermassen argumentiert: „Die Aktie (Anteilschein) ist handelsrechtlich ein Passivum der Gesellschaft und ein Aktivum des Aktionärs, hiermit ergiebt sich ohne weiteres, dass die Aktie u. s. w. als *Vermögen* nur bei dem Aktionär u. s. w. besteuert werden kann, und dass von einer Besteuerung des Vermögens der Gesellschaft nur die insoweit Rede sein kann, als dieselbe nach Abzug ihrer Passiven noch eigenes Vermögen besitzt. Wollte man jedoch den Aktiengesellschaften gestatten, bei Berechnung ihres steuerbaren Vermögens den Wert der Aktien als Schulden abzuziehen, dann würde sich das steuerbare Vermögen und damit der finanzielle Effekt der Besteuerung auf ein Minimum reduzieren, weil etwa vorhandene Vermögensrücklage, Reservefonds u. s. w. immer wieder im Kurse der Aktien zum Ausdruck gelangen."

Die Frage der Besteuerung der nicht physischen Personen hatte seiner Zeit in der hessischen Kammer Anlass zu grossen Debatten gegeben, weil man in deren Besteuerung einen Schutz für das Kleingewerbe erblickte. Schliesslich siegte der Hinweis auf das Beispiel Preussens, mit dem man zu konkurrieren habe, sowie die Erwägung: „Die Ansiedelung nur einiger solch grosser Aktienunternehmungen in unserm Steuergebiet mit der damit verbundenen Gelegenheit für lohnende Arbeit und für Verdienst für Handwerk und Gewerb jeder Art würde einen höhern wirtschaftlichen Wert für das Land haben, als das direkte Steuereinkommen, das aus den vorhandenen Aktienunternehmungen für den Staat herausgeholt werden könnte." (Finanzarchiv 17. Jahrgang I, pag. 292.)

Diese Argumentation spricht wohl für eine mässige Besteuerung der Aktiengesellschaften im Gegensatz zu der momentan in der Schweiz herrschenden Tendenz, sie entkräftet aber keineswegs die oben citierten Gründe für eine Vermögenssteuer der Aktiengesellschaften.

* * *

Die Frage der Besteuerung der **Genossenschaften** und speciell der **Konsumgenossenschaften** ist eine sehr schwierige und viel bestrittene. Hüben und drüben fehlt es nicht an verworrenen Vermögens- und Einkommensbegriffen über Vermögen und Einkommen von Konsumgenossenschaften.

Die Delegiertenversammlung der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften verlangte am 21. März 1898 in Zürich, dass als Vermögen die im wirklichen Besitz der Genossenschaften befindlichen Fonds (Reserve etc., nicht aber auch die Gutscheine, Anteilscheine, Spareinlagen etc.) der einzelnen Mitglieder besteuert werden, welch letztere in Wirklichkeit Schulden der Genossenschaft vorstellen, dass die Einkommens- resp. Erwerbsteuer nur von den jährlichen Zuteilungen zum Genossenschaftsvermögen erhoben werde, allenfalls noch von den durch den eventuellen Verkauf an Nichtmitglieder entstandenen Gewinnen, sofern diese nicht ebenfalls zurückbezahlt werden, unter *keinen* Umständen aber von dem gesamten zur Rückvergütung an die *Mitglieder gelangenden Betriebsüberschüsse.*

Preussen und Hessen verzichten auf die Besteuerung des *Vermögens* der Konsumgenossenschaften. In den hessischen Motiven zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des *Einkommens*steuergesetzes von 1885 heisst es: „Es besteht nun keinerlei Anlass, auch fernerhin auf die Besteuerung des Einkommens der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu verzichten, da diese Gesellschaften sich aus kleinen Anfängen zu einer so bedeutenden Macht im Wirtschaftsleben der Nation entwickelt haben, dass die Steuerpolitik fast sämtlicher Staaten sich mit ihnen zu beschäftigen gezwungen war. Den ersten Anlass bildeten gewöhnlich die Agitationen der durch die Ausbreitung der Genossenschaften in ihrer geschäftlichen Existenz bedrohten Gewerbtreibenden, die auf die bevorzugte Lage dieser Konkurrenz hinwiesen, welche steuerfrei ein Einkommen produzieren dürfen, während sie selbst die volle Last der Staats- und Gemeindeabgaben zu tragen hätten. Mit Recht wurde andererseits wieder auf die socialpolitische Bedeutung der Genossenschaften hingewiesen, die unter anderm die Beschaffung guter und billiger Lebensmittel, gemeinsame Herstellung guter und billiger Waren, gemeinsamen Verkauf derselben und damit Beseitigung des ungebührlich ausgedehnten Zwischenhandels, Verbesserung der Kreditverhältnisse, Zwang

zur Barzahlung und Forderung des Sparsinns u. s. w. erstrebten und mit ihren Zwecken den Anspruch erheben könnten, in ihrer Entwicklung durch die Besteuerung nicht gestört zu werden.

Bei voller Anerkennung der socialpolitischen Zwecke der Genossenschaften, deren Erfüllung durch steuerliche Massregeln in keiner Weise erschwert werden soll, muss doch ohne weiteres zugegeben werden, dass in dem Augenblicke, in welchem die Genossenschaften die Vorteile ihres Betriebes auch *Nichtmitgliedern* zugänglich machen, die Möglichkeit einer scharfen Konkurrenzierung der übrigen Geschäftswelt gegeben ist und in vielen Fällen zur Thatsache wird, die im Hinblick auf die völlige Steuerfreiheit der Genossenschaften als eine ungerechte Benachteiligung der sonstigen Gewerbtreibenden empfunden wird.

In Anlehnung von Entscheidungen des Reichsgerichts [1]) und des preussischen Oberverwaltungsgerichts [2]) und im Anschluss an das Vorgehen der meisten andern deutschen Bundesstaaten glaubt der vorliegende Entwurf aus den eben erörterten Gründen die Steuerfreiheit der eingetragenen Genossenschaften nur so lange anerkennen zu dürfen, als dieselben sich durch die Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes auf ihre Mitglieder mit Verfolgung ihrer eigentlichen mehr socialpolitischen Zwecke begnügen und sich dadurch die Möglichkeit benehmen, den Gewerbtreibenden jene scharfe Konkurrenz zu bereiten, die in dem Augenblick eintreten kann, wenn auch *Nichtmitglieder* an den Vorteilen der Genossenschaften teilnehmen können. Denselben Standpunkt vertritt das Gesetz bezüglich der Konsumvereine, für welche natürlich im Sinne unserer vorherigen Ausführungen die Rechtsfähigkeit erste Voraussetzung der Besteuerung ist."

Einen ähnlichen Standpunkt vertreten die Motive zur Einkommenssteuernovelle von 1899.

Auch hier bildet die Beschränkung oder Nichtbeschränkung des Genossenschaftszwecks auf die Mitgliederzahl bei der Besteuerung das ausschlaggebende Moment.

Dieser Anschauung entspricht das neue hessische Einkommenssteuergesetz vom 12. August 1899:

Artikel 2. Der Einkommenssteuer unterliegen ferner:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Berggewerkschaften;
2. eingetragene *Genossenschaften,* deren Geschäftsbetrieb über den *Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht,* und unter der gleichen Voraussetzung *Konsumvereine,* die Rechtsfähigkeit besitzen, und zwar:
   a) wenn sie im Grossherzogtum ihren Sitz haben;
   b) in allen andern Fällen mit demjenigen Einkommen, welches aus im Grossherzogtum belegenen Grundbesitz oder einem im Grossherzogtum betriebenen Gewerbe herrührt, sofern dieses Einkommen mindestens 500 Mark beträgt.

Als steuerbares Einkommen der hiernach steuerpflichtigen Gesellschaften u. s. w. gelten die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, soweit dieselben als Aktienzinsen, Dividenden, Gewinnanteile oder unter irgend einer sonstigen Bezeichnung unter die Mitglieder verteilt oder aus dem Jahresgewinn zur Bildung von Reservefonds, zur Schuldentilgung, zur Amortisation des Grundkapitals oder zu Verbesserungen und Geschäftserweiterungen verwendet werden.

Die Vorstände der vorgenannten Gesellschaften u. s. w. sind verpflichtet, über deren Einkommen alljährlich vollständigen Aufschluss zu erteilen.

Die Gewinnanteile, welche Mitglieder der Vorstände, und der Aufsichtsräte solcher Gesellschaften beziehen, werden nicht bei den Gesellschaften, sondern bei den Empfangsberechtigten besteuert.

Eine ähnliche Bestimmung kennt das preussische Einkommenssteuergesetz.

Als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften, sowie der Konsumvereine gelten in Preussen die unter die Mitglieder verteilten Überschüsse zuzüglich der Beträge, welche zur Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden, sowie zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden nach Abzug von $3\frac{1}{2}$ % des einbezahlten Aktienkapitals. An Stelle der letztern tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder. — Diese Bestimmung gründet sich auf verschiedene gerichtliche Entscheide.

Auch das *österreichische* Personalsteuergesetz von 1896 unterwirft der Erwerbssteuer die Unternehmungen der registrierten und der sonstigen nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Produktivgenossenschaften, Vorschuss- und Kreditvereine, Konsum- etc. Vereine), sofern sie ihren Geschäftsbetrieb *nicht* auf ihre Mitglieder beschränken.

Als Kriterium für den Verkauf an Nicht-Mitglieder gilt in Preussen der „offene Laden". Dieser Begriff ist vom preussischen Oberverwaltungsgericht [1]) dahin ausgelegt worden, dass alle Läden, Lager- und Verkaufsräume, gleichgültig welcher Art, als offene Läden zu betrachten seien, die nicht durch ein physisches Hindernis geschlossen sind. Die *symbolische* Schliessung durch Plakate mit der Inschrift: „Eintritt nur Mitgliedern gestattet", oder „Nichtmitgliedern ist der Eintritt verboten" oder dergleichen sei nicht genügend, um den „*offenen*" Laden in einen für Nichtmitglieder geschlossenen zu verwandeln. Als ein „physisches Hindernis" ist von den Steuerbehörden in Preussen

[1]) Urteil vom 4. Okt. 1881.

[2]) Urteil vom 16. Dez. 1895. Siehe „Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften etc.". J. Wernicke, Finanzarchiv. 1898, I. Band.

[1]) Entscheid vom 11. April 1893.

die Anstellung eines Pförtners erachtet, der nach Prüfung der Legitimation der Mitglieder den Verschluss und den Zugang öffnet.

Diese ganze Auffassung hat etwas geschraubtes. Der Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird sich auf die Dauer nicht halten lassen. Es ist nicht zu wünschen, dass er in der Schweiz adoptiert wird, denn es ist eine Fiktion, bei der heutigen Geschäftsgebarung der Konsumvereine, auch wenn sie bloss an Mitglieder verkaufen sollten, nicht von Erwerb oder Einkommen reden zu wollen. Ursprünglich mag dies berechtigt gewesen sein, als es sich lediglich um billigen Bezug und Verteilung bestimmter Artikel unter die Mitglieder handelte.

Auch heute sollen Genossenschaften, die blosse *Einkaufs*gesellschaften sind, um ihren Mitgliedern gewisse Bedürfnisse billiger und zu *Kosten*preisen zu verschaffen, landwirtschaftliche Maschinen, Kohlen, oder die den gemeinschaftlichen Gebrauch von teuern Maschinen, Zuchtstieren, Hengsten etc. bezwecken, steuerfrei sein.

Anders bei Genossenschaften, die *gewerbsmässig* Handelsgeschäfte treiben, die eingekauften Waren nicht bloss verteilen, sondern sie regelrecht verkaufen mit einem Zuschlag. Es steht den Mitgliedern frei, welche und wie viel Waren sie nehmen wollen. Der Verkauf an ein Nichtmitglied unterscheidet sich nicht wesentlich von dem Verkauf an ein Mitglied. Das Mitglied, das für eine bestimmte Summe billige Waren im Jahr kauft, erhält denselben Rabatt, wie dasjenige, welches für die gleiche Summe teure Ware mit hohem Gewinnzuschlag gekauft hat. Die Genossenschaft erzielt thatsächlich eine Differenz zwischen Ausgaben und Einnahmen, die aber nicht in die Tasche eines einzelnen fliesst, sondern als Anteil Gewinnausgabeersparnis oder, wie man das nennen will, in die vieler Mitglieder, so gut wie die Dividende in die Hände der Aktionäre.

Die rechtliche, moralische Verpflichtung der Besteuerung wird denn auch, wie eingangs erwähnt wurde, von den Konsumgenossenschaften nicht bestritten, sondern bloss die Art der Besteuerung.

Allerdings haben die Konsumgenossenschaften es in der Hand, den Überschuss zum Teil verschwinden zu lassen durch Reduktion der Verkaufspreise, und sie haben auch schon damit gedroht. (Siehe Protokoll der Delegiertenversammlung 1898, pag. 104.)

Das ist schneller gesagt als gethan. Jede Genossenschaft muss die nötigen Beträge für Abschreibungen, etwaige Verluste etc. liquid halten. Gesetzt auch, die Massregel lasse sich durchführen, so würde damit der Fiskus sofort mit der Gegenmassregel, der *Umsatzsteuer*, wie z. B. in Sachsen antworten, die sie viel schärfer treffen würde, und mehr als eine fiskalische Notwehr zu betrachten wäre [1]).

Zug kennt bereits die Bestimmung, wenn nicht auf Geschäftsgewinn gearbeitet werde, so finde die Patentierung statt nach Massgabe des Geschäftsumsatzes.

Die Konsumgesellschaften lassen sich nicht mit humanen Einrichtungen, wie Spitäler und Stiftungen vergleichen, die für alle wohlthätig wirken. Sie bieten allerdings ihren Mitgliedern Vorteile, machen aber den Spezierern und Gewerbetreibenden erhebliche Konkurrenz. Diese Konkurrenz ist durchaus berechtigt und geschäftsmässig, aber sie bildet das Kriterium, dass es sich bei den Konsumvereinen nicht um eine *allgemeine* humane Einrichtung, sondern um ein nach kaufmännischen Regeln geführtes Geschäft, bei dem der Gewinn, statt in die Taschen einer einzelnen Person zu fliessen, allen Genossenschaftern zu gute kommt. Die Konsumvereine nehmen in grösserm oder geringerm Masse den Platz der Spezierer ein, und es ist ganz natürlich, dass der Fiskus trotz aller theoretischen Finessen einfach darauf angewiesen ist, in ähnlicher Weise auf sie zu greifen, um so mehr, als er es nicht mit einem Wohlthätigkeitsinstitut zu thun hat.

In seinem Entscheid vom 11. X. 1899 in Sachen des Konsumvereins Baden entschied das Bundesgericht u. a.: „Es ist zuzugeben, dass sich der Konsumverein Baden nach seinem Zweck und nach seiner Organisation als eine Art Gemeinwirtschaft darstellt, als eine Personenvereinigung, die dadurch, dass sie selbst Waren einkauft, in Verbindung mit der Art und Weise, wie sie dieselben ihren Mitgliedern abgiebt, diesen den Handelsprofit zum grössten Teil zuwendet und ihnen so eine Ersparnis verschafft. Allein nach aussen tritt der Verein nicht nur als selbständiges Rechtssubjekt, sondern auch als besonderer wirtschaftlicher Organismus auf, der als solcher durch seine Vertreter Handel treibt und nach seiner äusseren Geschäftsgebarung als Erwerbsgenossenschaft bezeichnet werden muss. Dieser Charakter der Vereinigung tritt nicht nur im Verhältnis zu den Verkäufern, von denen sie Waren bezieht, und zu Dritten hervor, sondern es ist auch die Abgabe von Waren an die Mitglieder keineswegs eine blosse Verteilung, sondern ein gewöhnlicher Verkauf, dessen ökonomisches Ergebnis zunächst einzig der Genossenschaft als solcher zukommt."

Dieser Auffassung hat sich in neuerer Zeit Baden angeschlossen, dessen Einkommenssteuergesetz keinen Unterschied zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern macht. Art. 5 B lautet: Steuerpflichtig sind:

„Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit be-

[1]) Siehe Umsatzsteuer und Konsumverein von Dr. Joh. Wernicke. Berlin 1898. J. Guttentag.

schränkter Haftung, sowie *Konsumvereine* — mit Ausnahme derjenigen, welche vorwiegend den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Vereinsmitglieder bezwecken — mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Einkommens, welcher ihrem Geschäftsbetrieb und ihrem Grundbesitze (einschliesslich von Gebäuden) im Grossherzogtum entspricht. Als steuerbares Einkommen gelten die Überschüsse, welche als Zinsen und Dividenden unter die Mitglieder verteilt oder denselben gutgeschrieben werden, soweit sie in jedem Jahre 3 % des einbezahlten Aktienkapitals — bei Gewerkschaften 3 % der Summe der von den Gewerken geleisteten Beiträge, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung 3 % des einbezahlten Stammkapitals und bei *Konsumvereinen* 3 % der Geschäftsguthaben der Mitglieder — übersteigen. Dem so ermittelten Betrage sind die zur Bildung von Reserve- oder Erneuerungsfonds, zur Amortisation von Schulden und des Grundkapitals oder zur Verbesserung und Geschäftserweiterung verausgabten Summen hinzuzurechnen."

Allerdings haben die Konsumvereine ein Recht, zu fordern, dass sie auch nicht stärker besteuert werden als gewöhnliche Spezierer. Es ist nur billig, sie mit den Aktiengesellschaften einer *besondern* Gesetzgebung zu unterwerfen, in welcher der eigenen Art der Konsumvereine Rechnung getragen und von der Progression — jedenfalls einer scharfen — und einer hohen Vermögenssteuer abgesehen wird. Als Vermögen sollen das Gesellschaftskapital (Summe der Anteilscheine) und die Reservefonds zur Versteuerung gelangen, um so mehr, als die Anteilscheine in der Regel von den Inhabern nicht versteuert werden, und doch bilden sie ein positives Aktivum. Es wäre zu wünschen, dass die Steuerfrage der Konsumvereine mehr in diesem Sinne gelöst würde, um so mehr, als verschiedene kantonale Gesetze nicht ohne sehr extensive Interpretation die herrschende Praxis der Besteuerung zulassen, worüber man sich in Kreisen der Konsumgenossenschaften oft nicht ganz mit Unrecht aufgehalten hat.

V. Specialsteuern.

Verkehrssteuern.

Zu den Verkehrssteuern gehören die *Erbschaftssteuern,* die *Handänderungsabgaben* und die *Stempelabgaben.*

Erbschaftssteuern.

Die Erbschaftssteuern bilden eine bedeutende Einnahmsquelle der meisten Kantone. Die Art und Höhe der Besteuerung ist sehr verschieden. Die einfachen Ansätze sind folgende:

	Ehegatten	Kinder	Eltern	Grosskinder	Grosseltern	Geschwister	Urgrosskinder	Onkel — Tante	Neffe — Nichte	Geschwisterkinder	Kinder von Geschwisterkindern	Entferntere Verwandte	Nicht-Verwandte
Zürich [1]	—	—	—	—	8	2	—	[4])6	6	10	—	—	10
Bern [1])	1	—	1	—	2	2	—	4	4	6	—	—	10
Luzern [1])	—	—	—	—	4	—	—	4	2	4	—	—	12
Uri	2	—	—	—	—	[2])1	—	1.5	1.5	3	—	—	25
Glarus	0.5	0.5	1	1	1	2	1	4	4	6	—	—	10
Zug	0.5	—	—	—	—	0.5	—	1	1	2	5	—	8
Freiburg	2	—	—	—	—	2	—	3	3	4	6	8	10
Solothurn	3	—	1.5	—	3	3	—	9	4.5	10.5	12	—	12
Baselstadt	1	1	2	2	4	4	2	6	6	9	12	12	12
Baselland	—	—	—	—	—	2	—	4	4	6	—	—	10
Schaffhausen	—	—	—	—	—	2	—	4	4	6	—	8	10
Appenzell A.-Rh.	—	—	2	—	4	2	—	4	2	4	—	—	10
St. Gallen	[3]) 0.5	[3]) 0.5	[3]) 0.5	[3]) 0.5	3	2	4	4	4	4	6	10	10
Aargau	—	—	—	—	—	1	—	3	3	6	9	—	20
Thurgau	2	—	—	—	2	2	—	4	3	3	—	—	6
Tessin	4	—	—	4	—	4	5	5	5	6	9	12-16	20
Waadt [6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	3	—	—	—	—	4	—	5	5	6	8	[5])10	20
Genf [1])	2	2	2	2	2	5	2	5	5	10	—	—	15

[1]) Neue Gesetze in Vorbereitung.

[2]) Falls Betrag Fr. 8000 übersteigt.

[3]) Falls Betrag Fr. 10,000 übersteigt.

[4]) Neffen und Nichten bezahlen 6 %; erben sie jedoch infolge des Eintrittsrechtes neben Geschwistern des Erblassers, so zahlen sie, wie die letztern, bloss 2 % (siehe § 4 b und § 5).

[5]) 10 im 6. Grad, 15 im 7. und 8. Grad.

[6]) *Waadt* hat ein neues Erbschaftssteuergesetz eingeführt (28. XII. 1901) mit folgenden Hauptbestimmungen:

Degrés	1re Catégorie 1 à 20,000 par cent fr.	2e Catégorie 20,001 à 50,000 par cent fr.	3e Catégorie 50,001 à 100,000 par cent fr.	4e Catégorie 100,001 à 200,000 par cent fr.	5e Catégorie 200,001 et au-dessus par cent fr.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Ligne directe ascend^te et descend^te à tous degrés	1. 60	2. —	2. 40	2. 80	3. 20
Ligne collatérale 2e degré	4. —	5. —	6. —	7. —	8. —
„ „ 3e „	4. 80	6. —	7. 20	8. 40	9. 60
„ „ 4e „	6. 40	8. —	9. 60	11. 20	12. 80
„ „ 5e „	8. —	10. —	12. —	14. —	16. —
„ „ 6e „	9. 60	12. —	14. 40	16. 80	19. 20
„ „ plus éloignée ou non parent	11. 20	14. —	16. 80	19. 20	22. 40
Epoux	4. —	5. —	6. —	7. —	8. —

Entre maître et domestique, 2.5 % sur les premiers dix mille francs, et sur l'excédent 6 %.

Dieser Aufstellung sind folgende Ergänzungen beizufügen:

Zürich. (Gesetz vom 20. Februar 1870.) *Steuerfrei:* Fr. 1000 für nähere Verwandte, ferner für Angestellte, Patenkinder und Bediente. *Progression:* Vermehrung der Steuerbeträge von 1/10 bei Erbschaft von Fr. 10,000, 2/10 von Fr. 20,000, 3/10 von Fr. 30,000, 4/10 von Fr. 40,000, 5/10 von Fr. 50,000. Einschätzung durch amtliche Inventarisation (erste Schätzung durch den Pflichtigen). Prüfung durch die Schätzungskommission,

eventuell Expertenkommission. *Steuerentzug:* Dreifache Nachforderung.

Bern. (Gesetz 26. V. 1864. 4. V. 1879.) *Steuerfrei:* Fr. 1000 (kinderlose Ehegatten Fr. 5000). Einschätzung: Selbsttaxation, eventuell amtliche Schätzung (für Liegenschaften: Grundsteuerschatzung). *Progression:* Über Fr. 50,000 Erbteil: 30 % Zuschlag zur Quote. Gemeinden: 10 % vom Ertrag.

Luzern. (Finanzgesetz des Kantons Luzern. Art. 51—53. Verord. 14. II. 1896.) *Steuerfrei:* Schenkungen und Vermächtnisse bis Fr. 600, ebenso solche an Dienstboten. — 1/3 des Ertrags fällt dem Staat zu, 1/3 der kantonalen Armenkasse, 1/3 dem Gemeindeschulfonds.

Uri. (Gesetz 20. X. 1889.) *Steuerfrei:* Erbanteil bis Fr. 8000 für Geschwister; für Gatten, Paten, Dienstboten Fr. 2000. *Starke Progression:* Zuschlag 1/10—20/10 des Steuerbetrages von Fr. 10,000—200,000. 1/3 des Ertrages erhalten die Gemeinden. Selbstschatzung. *Rekursinstanz:* Obergericht. *Steuerentzug:* dreifache Nachzahlung.

Schwyz. Keine Erbschaftssteuer.

Obwalden. Keine Erbschaftssteuer.

Nidwalden. Bloss als Gemeindesteuer.

Glarus. (Gesetz 7. V. 1891.) *Steuerfrei:* Fr. 1000, für Angestellte und Bediente Fr. 3000. *Progression:* Fr. 10,000—500,000 und mehr. Zuschlag 1—10 %o. Schatzung auf Basis der letzten Vermögensschatzung. Schulgemeinde 5 % des Ertrags. Rest: 50 % Staatskasse, 50 % Armengemeinden.

Zug. (Gesetz 28. X. 1896.) *Steuerfrei:* Schenkungen und Vermächtnisse gemeinnütziger Natur; Fr. 2000 im ganzen, je Fr. 2000 für Angestellte und Bediente. Nutzniessungskapital an überlebenden Ehegatten bis Fr. 10,000. Erbfälle an Geschwister unter 14 Jahren bis Fr. 6000. *Progression* von Erbteilen Fr. 10,000—100,000 0.5—2 %o. Schatzung wie für Vermögenssteuer.

Freiburg. (Gesetz Handänderung.) Vermächtnisse zu gunsten von Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten 2 %. Bevorzugte Verwandte versteuern die mehr erhaltene Quote um 1 % höher. Hinterlässt ein verstorbener Ehegatte keine legitimen Kinder, Geschwister, Neffe und Grossneffe resp. Nichte, so versteuert der hinterlassene Ehegatte 8 % statt sonst 2 %.

Solothurn. (Gesetz 13. XII. 1848.) Die Ansätze des Erbschaftssteuergesetzes sind durch Art. 81 A 1 der Verfassung vom Jahre 1887 insgesamt um 50 % erhöht worden.

Die in § 3 des Erbschaftssteuergesetzes vorgesehene *Progression* besteht zu Recht. Die Erbteile sind in alter Währung verstanden. Die Progression um 1/4 beginnt bei Fr. 7143, um 1/2 bei Fr. 14,286, um 3/4 bei Fr. 21,429 und um das Ganze bei Fr. 28,571.

Baselstadt. (Gesetz 14. X. 1897.) *Steuerfrei:* Fr. 400, für Kinder Fr. 2000, ebenso Grosskinder, deren Eltern gestorben, Angestellte Fr. 2000, gesetzlicher oder durch Ehevertrag festgesetzter Anteil des überlebenden Ehegatten, öffentliche gemeinnützige und wohlthätige Zwecke. Selbstschatzung, eventuell amtliche Inventarisation.

Baselland. (Gesetz 20. IV. 1891.) Die Bürgergemeinde (Armenfonds), bei Nichtkantonsangehörigen die Einwohnergemeinde (Schulfonds) erhält in allen Fällen, wo die Steuer erhoben wird, 5 %. Steuerfrei Vergabungen bis Fr. 200, bei Dienstboten bis Fr. 1000. *Progression:* Wie bei Vermögenssteuer.

Schaffhausen. (Gesetz 8. III. 1884.) *Steuerfrei:* Ascendenten, Descendenten Ehegatten, Dienstboten bis Fr. 1000. *Progression:* Fr. 2000—90,001 und mehr 1/10 Zuschlag bis 10/10.

Appenzell A.-Rh. *Steuerfrei:* Erbschaften Fr. 1000, Angestellte Fr. 2000. Schatzung: amtliche Inventarisation. Vermächtnisse steuerpflichtig mit Rückgriff des Erben auf Vermächtnisnehmer. (Gesetz 25. IV. 1897.)

Appenzell I.-Rh. Keine Steuern.

St. Gallen. Gesetz vom 16. Mai 1893.

Steuerfrei sind in allen Fällen Vermächtnisse und Schenkungen im Betrage von je Fr. 1000 und an Angestellte und Bedienstete bis auf den Betrag von Fr. 2000. Vermächtnisse und Schenkungen an die öffentlichen Güter des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden, sowie der Stiftungen und Unternehmungen im Kanton, welche gemeinnützigen, kirchlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sind von der Besteuerung ausgenommen. — Ein Reciprocitätsverhältnis mit anderen Kantonen besteht nicht und wäre auch die Eingehung eines solchen mit einem oder mehreren Kantonen angesichts der kategorischen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht zulässig.

Für die Festsetzung der Steuersummen ist eine *Progression* in der Weise vorgesehen, dass für je Fr. 1000 Kapital (Erbe, Vermächtnis oder Schenkung) ein Zuschlag von 1 %, vom einfachen Steuerbetrag gerechnet, gemacht wird. Die gesamte Steuersumme darf sich im Maximum nicht höher als auf den dreifachen Betrag des einfachen Steueransatzes beziffern. — *Schatzung* wie bei der direkten Vermögenssteuer.

Verteilung: Kanton 2/3 und Gemeinden 1/3 (Polizei-, Schul- und Armenwesen).

Graubünden. Gemeindesache.

Aargau. (Gesetz 28. V. 1857.) *Steuerfrei:* Dienstboten bis Fr. 500. Schenkungen unter Lebenden bis Fr. 500. Beschluss 22. IX. 1885. Die Hälfte dem Staat, die Hälfte dem Schularmenfonds der Heimatgemeinde wenn Erblasser Kantonsbürger, eventuell der Wohnortsgemeinde wenn Kantonsfremder.

Thurgau. (Gesetz Handänderung.) Bei Erbanteilen unter Fr. 212 bloss halbe Steuern. Erbportionen von

Fr. 6350 Erhöhung der Quote um 1/4, Fr. 12,700 um 1/2, Fr. 19,000 um 3/4, Fr. 25,000 um das Ganze. *Gebührenfrei:* Fr. 850 für Angestellte, gemeinnützige Zwecke, Anstalten.

Tessin. Gesetz 3. XII. 1894. Stiefsöhne, Stieftöchter, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Stiefväter und -mütter, Schwiegerväter und -mütter zahlen 5 %, die Conservatori delle Ipoteche erhalten 7 % vom Nettoertrag der Steuern und Bussen, aber nicht mehr als Fr. 500 per Erbschaft oder Schenkung.

Waadt. *Steuerfrei:* Wohlthätige Stiftungen an Anstalten, Fr. 5000 für Descendenten, Fr. 1000 für Dienstboten. (Gesetz vom 28. XII. 1901.)

Wallis. Kein Gesetz.

Neuenburg. (Dekret 8. III. 1894. 20. II. 1895.) Steuerfrei bis Fr. 1000, für Dienstboten Fr. 2000. Schenkungen bei Lebzeiten an Ascendenten und Descendenten.

Genf. Loi sur les contributions publiques, 9. XI. 1887. *Steuerfrei:* gemeinnützige Zwecke.

* * *

Keine Erbschaftssteuer haben heute die Kantone: Schwyz, Obwalden, Nidwalden (für den Kanton), Appenzell I.-Rh., Wallis.

Die Descendenz wird nur in Bern, Glarus, Baselstadt, St. Gallen, Waadt, Genf besteuert.

Im Vergleich zum Ausland ist im Durchschnitt die Erbschaftssteuer in der Schweiz eher eine geringe zu nennen [1]). Es hat dies darin seinen Grund, dass die Vermögenssteuer im Ausland nur schwach ausgebildet ist, und die Erbschaftssteuer als Belastung des fundierten Einkommens in die Lücke treten muss, dadurch erklärt sich die höhere Erbschaftssteuer in England, ebenso in Hamburg. Bei der stark entwickelten Vermögenssteuer in der Schweiz wäre es völlig irrtümlich, deshalb die hohen Ansätze Englands betreffend Erbschaftssteuer zum Muster zu nehmen. Die *Progression* nach der Grösse des Anfalls ist in Deutschland erst in den allerleisesten Anfängen vorhanden (Finanzarchiv 1901 II, pag. 178), während sie in der Schweiz schon ziemlich entwickelt ist. (Siehe obige Details.)

Die *ausländische* Erbschaftsgesetzgebung kennzeichnen folgende Hauptdaten:

In **Baden** (Gesetz 14. VI. 1899) zahlen Eltern 1 % bis Mk. 10,000, Grosseltern 1 % bis Mk. 5000, 2 % über Mk. 5000, Geschwister und Geschwisterkinder 3 % bis Mk. 3000, 4 % über Mk. 3000, andere Seitenverwandte, inkl. Stiefeltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder 6 %, ebenso für gemeinnützige Stiftungen; andere Personen 10 %. Descendenten und Ehegatten sind frei.

In **Bayern** (Gesetz 11. XI. 1899) zahlen Geschwister und deren Kinder, Grosseltern, Stiefeltern und -kinder 4 %, übrige Seitenverwandte 6 %, übrige Erben 8 %.

Elsass-Lothringen (Gesetz 17. VI. 1900) hat sich mit Gesetz vom 12. Juni 1889 von der französischen Gesetzgebung losgesagt und besteuert die *gerade* Linie mit 1 %, Ehegatten mit 3 %, Geschwister und deren Kinder, Onkel und Tanten mit 6 1/2 %, nähere Seitenverwandte 4. Grades mit 7 %, weitere Seitenverwandte mit 8 %, übrige Personen mit 9 %.

Hamburg (Gesetz 9. IV. 1894) besteuert Kinder mit 1 %, andere Descendenten und die Ascendenten mit 3 %, Stief- und Schwiegereltern resp. -kinder mit 4 %, verschiedene Seitenverwandte mit 6—8 %, übrige mit 10 %.

Sachsen. (Gesetz 9. III. 1880.)

1 % für Erbteile an Bedienstete,
2 „ „ „ „ Geschwister,
3 „ „ „ „ Geschwisterkinder,
4 „ „ „ „ Onkel und Tanten,
6 „ „ „ „ Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern der Eltern,
8 „ „ „ in andern Fällen.

Württemberg (Gesetz 26. XII. 1899) taxiert die Eltern und Geschwister mit 2 %, Stiefkinder, Grosseltern, Voreltern, Neffen, Nichten mit 3 %, Stief- und Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Grossneffen mit 4 %, andere Verwandte 4. Grades mit 6 %, übrige Fälle mit 8 %.

Preussen (auch Hessen) besteuert die direkte Linie nicht. Geschwister, Neffen, Nichten 2 %, Onkel, Tanten 4 %, entferntere und Nicht-Verwandte 8 %.

Andere Staaten haben noch höhere Quoten.

Italien.

Direkte Linie	1.6 %	Erbschaft,
	1.6 „	Schenkung,
Ehegatten	4.5 „	

[1]) Bemerkenswert ist der Ertrag der Erbschaftsabgaben auf der direkten Linie und den übrigen Verwandtschaftsgraden.

Baselstadt 1900.

	Fr.	Direkte Linie 1 % Fr.	Übrige Erbschaften Fr.
Erbschaftssteuer	439,057	168,618	270,439

In Genf zahlen Ascendenten und Descendenten 2 %, Geschwister, Onkel, Tante, Neffe und Nichte 5 %. Dort ergiebt sich folgendes Tableau „des droits de succession proprement dits“:

	Steuerkapital Mill. Fr.	Ertrag Mill. Fr.	1901 Mill. Fr.
2 %	29.95	0.599	0.432
5 %	23.01	1.157	0.440
10 %	2.19	0.219	0.042
15 %	2.52	0.378	0.543
	57.67	2.347	1.457

Geschwister	7 %
Onkel, Neffen, Tanten, Nichten .	8.5 „
Geschwisterkinder	12 „
Seitenverwandte bis zum 10. Grad	13 „
Andere	15 „
Wohlthätigkeitsanstalten	5 „

Ganz besonders hoch sind die Erbschaftssteuern in **Grossbritannien.** Dort existiert die sogenannte *Estate duty,* die das ganze Reinvermögen des Nachlasses trifft, ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrades:

über	£	100	bis unter	£	500	1	%
„	„	500	„	„	1000	2	„
„	„	1000	„	„	10,000	3	„
„	„	10,000	„	„	25,000	4	„
„	„	25,000	„	„	50,000	4½	„
„	„	50,000	„	„	75,000	5	„
„	„	75,000	„	„	100,000	5½	„
„	„	100,000	„	„	150,000	6	„
„	„	150,000	„	„	250,000	6½	„
„	„	250,000	„	„	500,000	7	„
„	„	500,000	„	„	1,000,000	7½	„
„	„	1,000,000	. . . . .			8	„

Der ausländische Mobiliarbesitz ist nur frei, wenn auch das letzte Domizil sich im Ausland befand. Damit wollte man erreichen, dass nicht die Kapitalanlagen im Ausland gefördert werden.

Zu dieser Steuer wird noch die *Legacy duty* erhoben; sie erfasst den Mobiliarbesitzer, und zwar mit 1 % für Descendenten und Ascendenten; 3 % für Geschwister und ihre Kinder; 5 % für Onkel und Tanten und deren Kinder; 6 % für Grossonkel und Grosstanten und -kinder; 10 % für entfernte Verwandte. Fremde Ehegatten frei. Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Verstorbene im Inland domiziliert war, und trifft das in- und ausländische Mobiliar.

Succession duty trifft den Immobilienbesitz nach dem nämlichen Steuerfuss wie die *Legacy duty.* Die direkte Linie ist, wenn sie *Estate duty* zahlt, von der *Legacy* und *Succession duty* frei.

Frankreich taxierte bis jetzt[1]:		Nach dem neuen Gesetz vom 25. Febr. 1901[2]:
Direkte Linie	1 %	1 — 2.5 % progr.
Ehegatten	3 „	3.75— 7 „
Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten .	6.5 „	10 —13.5 „
Grossonkel etc., Geschwisterkinder . . .	7 „	12 —15.5 „

[1]) Zur Hauptsteuer kommen noch 2½ Zehntel.

[2]) Ohne Zehntel-Zuschläge.

Verwandte über den 4. Grad hinaus	Bis jetzt: 8 %	Nach dem neuen Gesetz: 14—17.5 %[1])
Nichtverwandte	9 „	15—18.5 „

Frankreich besitzt eine sehr starke *Schenkungssteuer* von 1.7 % für die direkte Linie, 3.5—5 % Ehegatten, bis 13.5 % über 6. Grad und Nichtverwandte.

Russland, Österreich und **Dänemark** besteuern die direkte Linie, Descendenten, Ascendenten und die Ehegatten mit 1 %.

* * *

Das besteuerte Vermögen pro Kopf zeigt nach Schanz[2]) (1894—1896) in folgenden Staaten, in denen Descendenten, Ascendenten und Ehegatten besteuert sind, folgende Beträge in Mark: Frankreich 120.8, Grossbritannien, Irland 110.7, Holland 85.68, Belgien 52.16, Dänemark 33.52, Österreich 31.81, Spanien 31.27, Italien 23.42, Elsass-Lothringen 67, Hamburg 75.5.

In Staaten, in denen nur Seiten- und Nichtverwandte besteuert sind: Sachsen 1894/1896 Mk. 9.74, Preussen 1890 Mk. 9.02.

Auf den *Kopf der Bevölkerung* fielen 1900 in der *Schweiz* Fr. 1.68 = M. 1.35 oder ohne Genf Fr. 0.78 = M. 0.62 gegen 1896 Preussen 0.28, Bayern 0.42, Baden 0.52, Elsass-Lothringen M. 1.91, Hamburg 2.74, Grossbritannien M. 6.6, Frankreich M. 3.95, Italien 0.98, Holland M. 4.22. *Genf* hatte 1900 Fr. 22.3 oder M. 17.8 per Kopf aufzuweisen[3]), Zürich Fr. 1.10, Basel Fr. 3.88, Neuenburg Fr. 2.05, Waadt Fr. 4.—, Bern ca. Fr. 1.—. Diese Zahlen ändern sich natürlich von einem Tag zum andern und dürfen nicht als Durchschnitt taxiert werden. So hat Genf 1901 nahezu 1 Million weniger eingenommen, was den Betrag per Kopf pro 1901 auf ca. Fr. 15 = M. 12 reduziert — *immerhin noch der höchste Satz, der überhaupt wahrscheinlich existiert.*

Die Besteuerung der *direkten* Linie und Ehegatten bedeutet das 1.43—3.5fache der übrigen Verwandtschaftsgrade. In Frankreich betrug das vererbte Vermögen 1892/1896 in der geraden Linie und bei Ehegatten Fr. 4518 Millionen, das sonst vererbte Vermögen Fr. 1356.4 Millionen = 3.5 : 1. In Holland standen sich 1888/1890 durchschnittlich fl. 187.47 Millionen und fl. 84.11 Millionen gegenüber = 2.23 : 1; in Belgien 1893/1894 Fr. 227.9 und Fr. 159.1 Millionen = 1.41 : 1 u. s. w.

Interessant ist das Verhältnis des Erbsteuerertrags zu den allgemeinen direkten Steuern. In Grossbritannien-Irland 1896/1897 beträgt es 1.4 : 1 [4]), in Frankreich 1896

[1]) Über den 6. Grad hinaus.

[2]) Finanzarchiv 1898, II. B.

[3]) Siehe pag. 423.

[4]) Ertrag Erbschaftssteuer = 1 gerechnet.

2.5 : 1, in Belgien Budget pro 1897 2.5 : 1, in Holland 1896 2.8 : 1, in Dänemark 1817 7 : 1, in Österreich Budget pro 1897 9.6 : 1, in Italien 1895/1896 12.8 : 1, in Deutschland rechnet Schanz für die Jahre 1896 bis 1898 aus: Bayern 13.7 : 1, Baden 14 : 1, Preussen 16.4 : 1, Württemberg 18.8 : 1, Hessen 20.1 : 1, Sachsen 22 : 1, im Elsass, wo Ehegatten und die direkte Linie besteuert wird, 3.6 : 1, *Schweiz* 1900 6.3 : 1 inklusive Genf[1]) und 13.6 : 1 ohne Genf.

In Deutschland werden im allgemeinen ca. M. 150 frei gelassen. Österreich, Frankreich, Italien besteuern alles. In Belgien sind Fr. 1000, in England £ 100 frei. Personen, die in einem Dienstverhältnis zum Erblasser gestanden haben, werden in der Regel günstiger gestellt. In Deutschland sind überall M. 900—1000 frei, in Bayern M. 600. In England ist der Nachlass der im Krieg verstorbenen Soldaten und Seeleute von der *Estate duty* frei. Zuwendungen für öffentliche gemeinnützige Zwecke werden in der Regel begünstigt. Eine Ausnahme bildet Elsass-Lothringen.

* * *

Bis jetzt existiert in der Wissenschaft keine Einigkeit darüber, wohin die Erbschaftssteuer zu klassifizieren ist. Die einen (Schanz, H. W. B.[2]), III, 698 etc.) fassen sie als direkte Steuer auf, mit der sie viel Verwandtes hat. In den Staaten, wo die Einkommenssteuer dominiert, bildet sie einen wichtigen Faktor, das fundierte Einkommen höher zu besteuern, sie repräsentiert gleichsam eine nachträgliche Vermögenssteuer. Schanz bemerkt mit Recht, dass die Erbschaftssteuer das vorzüglichste und wichtigste Kontrollmittel der direkten Steuern ist: „Ohne die Erbschaftssteuer ist das direkte Steuerwesen, namentlich die allgemeine Einkommenssteuer auf Sand gebaut, erstere lässt sich so ausbilden, dass sie grobe Defrauden an den Tag bringt"; sie kann nicht abgewälzt werden, sie verursacht keine bedeutenden Erhebungskosten und wird verhältnismässig leicht getragen. Sie ist besonders gerecht, weil, abgesehen von Grosseltern, Eltern, Kindern und Geschwistern, das Bewusstsein der Blutsverwandtschaft nur noch ein geringes ist.

Vielen Orts figuriert die Erbschaftssteuer als *Handänderungsabgabe.* Dies trifft namentlich in der *französischen* Gesetzgebung zu, ferner in Zürich, Freiburg, Tessin, Waadt, Basel, Genf. Genf führt die Erbschaftssteuer in den droits d'enregistrement auf, mit genauer Klassifizierung der Verwandtschaftsgrade, Waadt in den droits de mutation. Jedenfalls kann ihr der verkehrstechnische Charakter nicht abgesprochen werden. Sie beruht doch vor allem auf einem Übergang von Vermögensstücken von Hand zu Hand und nicht auf einer direkten Steuerpflicht, die, wie die gewöhnlichen direkten Steuern, in ziemlich genau berechenbarer Weise an alle oder gewisse Bevölkerungsklassen regelmässig herantritt. Der Ertrag lässt sich nur schwer budgetieren, namentlich in kleinern Gemeinwesen. Sie hat mit allen Verkehrssteuern und -abgaben das Zufällige, Spontane gemein, und doch ist sie nicht als reine Handänderung aufzufassen, sonst hätte die verschiedene Behandlung näherer und entfernterer Verwandtschaftsgrade keine Berechtigung. Die Erbschaftssteuer muss daher für sich behandelt werden als eine besondere Specialsteuer, und zwar gehört sie als solche ihrer ganzen Natur nach zu der Gruppe der Verkehrssteuern.

* * *

Das *Erbrecht des Staates* tritt ein, wenn kein Erbe sich findet und die Verlassenschaft als herrenloses Gut zu betrachten ist. In neuerer Zeit wiegt die Tendenz vor, die Erbberechtigung nicht mehr in infinitum anzuerkennen, sondern sie mit einem gewissen Verwandtschaftsgrad abzuschliessen. Das zürcherische Gesetz schliesst mit den Urgrosseltern ab, ebenso der Entwurf zum schweizerischen Civilgesetz, das in Art. 487 stipuliert, sogar mit dem Namen der Grosseltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf, im Gegensatz zum bürgerlichen Gesetzbuch, das die Erbfolge in infinitum zulässt.

Nach dem *österreichischen* Gesetz reicht das Erbrecht nicht über die 6. Parentel hinaus.

Einer der Vorkämpfer des direkten Erbrechts des Staates war *Bluntschli,* der in einem Aufsatz, „Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts" (1879, Gesammelte kleine Schriften, Nördlingen), sich eingehend darüber aussprach. Er postuliert vor allem das *Erbrecht der Gemeinden* zu socialpolitischen Zwecken (Ausstattung unbemittelter Familien und Unterstützung gemeinnütziger Anstalten). Der Staat erbt erst in zweiter Linie zu gunsten wohlthätiger Zwecke (Armenwesen und gemeinnützige Anstalten). Ohne dass wir uns für das Erbrecht des Staates irgendwie aussprechen möchten, liegt in der ganzen Idee ein gesunder Kern, eine Art *nachträglicher socialer* Ausgleich der Begüterten zu gunsten der Armen, Schwachen, Kranken, und es liesse sich überlegen, ob in scharfer Erbschaftssteuer und Beschränkung der Erbberechtigung nicht eine ergiebige Finanzquelle liegt zur Entlastung des Armenwesens der *Gemeinden* und zur Förderung der socialen Versicherung. (Siehe auch Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweizerischen Erbrechts von Prof. Eugen Huber [1895, Reich, Basel], der sich ähnlich wie Bluntschli ausspricht, pag. 14 etc., ferner Erbrechts-

[1]) Genf participierte 1900 an 5.589 Mill. Fr. Totaleinnahmen mit 2.97 Mill. Fr.

[2]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

reform und Erbschaftssteuer von *G. Walter,* Staatsanwalt [Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 1895, III. Heft].) Seine Thesen lauteten:

1. Erbschaftssteuer und Beschränkung des Erbrechtes auf bestimmte nähere Grade der Verwandtschaft sind ebenso richtige als erfolgreiche Mittel, die Lage der ärmern Volksklassen zu bessern.

2. Sowohl die Erträgnisse der Erbschaftssteuer als das erblose Gut sollen ausschliesslich zu dem unter Ziffer 1 genannten Zwecke verwendet werden.

3. Der richtige Bezüger von Erbschaftssteuern und erblosem Gut ist in erster Linie die Gemeinde, nur ausnahmsweise und teilweise der Staat.

Nun geht aber aus dem speciellen Teil hervor, dass die Gemeinden nur einen beschränkten Anteil an den Erbschaftssteuern besitzen. Es hätte in den meisten Kantonen eine völlige Reform der Erbschaftssteuergesetze einzutreten. Gemeindesache sind die Erbschaftssteuern nur in Nidwalden und Graubünden. Eigene Steuern dürfen die Gemeinden erheben in Freiburg, Waadt, Neuenburg. Die Hälfte des Ertrags treten die Kantone Zug, Appenzell A.-Rh. den Einwohnergemeinden, Aargau dem Armen- und Schulfonds ab, Luzern $^1/_3$ dem Schulfonds, Uri dem Armenfonds, St. Gallen dem Polizei-, Schul- und Armenfonds. In den andern Kantonen fällt wenig oder nichts für die Gemeinde ab, abgesehen noch von Glarus.

Bei der Besteuerung wird in der Regel kein Unterschied gemacht, ob der Erbanfall durch *Testament* oder durch *Intestaterbrecht* erfolgt. Niederland, Belgien besteuern in der Seitenlinie den über den Intestaterbteil hinausgehenden Betrag so hoch, wie wenn er an Nichtverwandte fiele. Auch Zürich besteuert testamentarische Verfügungen mit dem höchsten Satz.

Damit der Erbschaftssteuer nicht bei Lebzeiten ausgewichen werden kann, muss mit der Erbschaftssteuer eine gut ausgebildete *Schenkungssteuer* Hand in Hand gehen.

So berechtigt die Erbschaftssteuer ist, so unrichtig scheint die Annahme, sie könne mit Vorteil in beliebiger Höhe erhoben werden. Thatsächlich bedeutet sie für den Staat nicht nur eine Einnahme, sondern auch eine Verminderung des steuerbaren Kapitals. Er verzichtet auf alle künftige Besteuerung des bezogenen Betrages, der in der Staatswirtschaft aufgeht.

Ungerecht ist auch eine scharfe *Progression,* weil sie für die Steuerpflichtigen ungleich wirkt. Erbt ein Vermögensloser, so empfindet er sie anders, als ein sonst schon begüterter Erbe, während bei der gewöhnlichen Vermögenssteuer der Effekt der Progression bei gleichen Steuersummen derselbe bleibt. Selbstverständlich gilt dies bloss von den Verwandtschaftsgraden, wo das Familienbewusstsein noch lebhaft vorhanden ist; bei entfernteren Graden, wo der Anfall einer Erbschaft eine reine Glückssache bedeutet, ist eine scharfe Progression durchaus gerechtfertigt.

Sehr entwickelt ist die Erbschaftssteuer in Basel, Waadt und besonders in Genf, wo sie zuweilen mehr einträgt als die direkte Steuer, siehe Tabelle pag. 422 und 423. In den meisten andern Kantonen ist sie noch sehr entwicklungsfähig.

Übrige Verkehrssteuern.

Die übrigen Verkehrssteuern können wir nur kurz erwähnen, soweit darüber Angaben seitens der kantonalen Finanzverwaltungen erhältlich waren. In den meisten Kantonen existieren Abgaben für die **Handänderung** *von Immobilien.* Die wesentlichsten Bestimmungen sind im Anhang aufgeführt, pag. 646. Auf weitere Ausführungen kann hier nicht eingetreten werden. Sie trägt den Kantonen gegen 4 Millionen Fr. ein. Zürich, Bern, Basel, Waadt, Neuenburg, Genf erzielen grosse Beträge (pag. 423).

Stempel.

Man unterscheidet *Fix- oder Feststempel* mit einem festen Geldbetrag. Entweder wird ein bestimmtes, diesen Geldbetrag bezeichnendes Stempelpapier oder eine Marke verwendet. Hierzu gehören z. B. Frachtbriefe, Gesundheitsscheine, Patente, auch die Post- und Telegraphenmarken u. s. w.

Der *Dimensionsstempel* bemisst sich nach dem Umfang der stempelpflichtigen Schriftstücke (Timbre de dimension in Frankreich).

Der *Wertstempel* im engern Sinne richtet sich nach dem Geldwertbetrag eines mit einer Abgabe belegten Dokuments.

Obwalden, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, beide Appenzell, Graubünden und Neuenburg kennen den Stempel nicht.

Für die Schilderung der wichtigsten Stempelbestimmungen siehe Anhang, pag. 647.

Die Stempelsteuer bildet keine unerhebliche Einnahmsquelle der Kantone, gegen $2^1/_2$ Millionen Fr., wovon mehr als die Hälfte auf Bern, Waadt, Genf fällt (pag. 423). Sie wird nicht mit Unrecht als die lästigste Abgabe bezeichnet. Gefährlich kann sie werden, wenn die freie Entwicklung gewisser Erwerbszweige dadurch unterbunden wird, wie z. B. der Wechsel- und Checkverkehr durch den Wechsel- und Checkstempel, der aus diesem Grund z. B. in Basel am 1. Oktober 1899 wieder abgeschafft wurde. Der Stempel hat dort einen Sinn, wo er einer bestimmten Leistung des Staates entspricht. Dagegen entbehrt z. B. der Stempel auf Quittungen einer steuerpolitischen Berechtigung.

Banknotensteuer.

Die Kantone bezogen 1900 von den 35 Emissionsbanken eine Banknotensteuer im Gesamtbetrage von Fr. 1,215,366.

Das Banknotengesetz von 1881 gestattet dem Bund den Bezug einer Kontrollgebühr von 1 °/₀₀ und den Kantonen die Erhebung einer Banknotensteuer von im Maximum 6 °/₀₀ der Emissionssumme. Die Banken, welche 60 °/₀ der Notenemission durch Hinterlage von Wertschriften decken, haben ausserdem an ihren Kanton eine Aufbewahrungsgebühr von 1 °/₀₀ des Betrages der hinterlegten Wertschriften zu entrichten.

Das gesetzliche Maximum von 6 °/₀₀ wurde 1900 in folgenden Kantonen bezogen: *Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Solothurn, Graubünden, Baselstadt, St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt* und *Neuenburg.*

Wird die Bundesbank gegründet, so entgeht den Kantonen einmal sicher die *Notensteuer* im Betrag von über 1 Million Franken; inwiefern es den Kantonalbanken gelingen wird, durch Ausdehnung des Geschäftskreises auch ferner einen Nettogewinn von ca. 3.5 Millionen Franken zu erzielen, wird die Zukunft lehren. Die Einnahmen für *kantonale Banknotensteuern* betrugen in den letzten Jahren:

1901	Fr.	1,201,828
1900	„	1,215,357
1899	„	1,162,832
1898	„	1,109,060
1897	„	1,028,798
1896	„	972,099
1895	„	907,391
1894	„	865,497
1893	„	840,619
1892	„	839,927
1891	„	870,344
1890	„	774,512
1889	„	722,656

Diese Einnahmen könnten die Kantone am Ende schon verschmerzen, denn die Kantonalbanken werden durch Aufgabe der Notenemission in der Lage sein, sich freier zu bewegen. Ein wichtigerer Punkt ist, dass ihnen die Nationalbank nicht allzusehr Konkurrenz bereitet, damit den Kantonen nicht noch der *Gewinn* der Kantonalbanken verkürzt wird, ein Verlust, den sie nebst der Einbusse der Notensteuer schon weniger ertragen könnten. Die Frage des Geschäftskreises der Bundesbank ist gerade nach dieser Richtung von hoher Bedeutung.

Ein Ansatz von 5 °/₀₀ bestand in den letzten Jahren in *Schaffhausen* und *Aargau*, ein solcher von 4 °/₀₀ in *Freiburg*, und mit 3 °/₀₀ begnügte sich der Kanton *Genf.*

Keine Steuern werden erhoben in *Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Baselland, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh.*

Im Kanton *Wallis* existiert keine Emissionsbank.

Gebühren.

Zu den Verkehrsabgaben lassen sich auch die verschiedenen Kanzlei- und Gerichtsgebühren zählen, ausserhalb den Handänderungs- und Stempelgebühren. Es giebt Verwaltungs- und Gerichtsgebühren. Sporteln heissen sie, wenn sie direkt in die Tasche des Beamten fliessen. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, hier die einzelnen Gebühren- und Sporteltarife wiederzugeben. Immerhin wäre es interessant, gelegentlich festzustellen, in welchen Kantonen die Gebühren ausschliesslich in die Staatskasse fliessen und wo sie teilweise den Beamten direkt zu gute kommen. Eine solche Untersuchung ist schon zur Feststellung der kantonalen Besoldungsverhältnisse wünschbar.

Aufwandsteuern.

Es giebt direkte und indirekte Aufwandsteuern; zu den direkten gehören die Hunde-, Bedienten-, Wagen- und andere Luxussteuern, die vom Steuerpflichtigen nicht auf andere übergewälzt werden.

Die *Hundesteuertaxen* befinden sich im Anhang.

Die *Wagensteuer* kennt man bloss in Genf, Waadt und Freiburg.

Die *Bedientensteuer* kommt in Genf vor.

Die *Billardsteuer* in Genf und Waadt.

Die *Reitpferde* besteuert nur Genf.

Viel wichtiger sind die *indirekten* Aufwandsteuern, vor allem die Getränkeabgaben, die auf die Konsumenten abgewälzt werden.

Wirtschafts- und Getränkeabgaben.

Die staatsrechtliche Grundlage der Wirtschaftsgesetzgebung und des Getränkehandels gründet sich auf Art. 31 und Art. 32bis.

Art. 31. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind:

b) Die Fabrikation und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe des Art. 32bis.

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Art. 32bis.

Aus Art. 31 ergiebt sich zunächst die Befugnis der Kantone, das Wirtschaftsgewerbe und den *Klein*handel mit geistigen Getränken Beschränkungen zu unterwerfen, in Form von Erhebung von Patenten, Normierung der Zahl der Wirtschaften (Bedürfnisfrage), Anordnung von Polizeistunden.

Der Kleinhandel erstreckt sich bei nicht gebrannten Wassern auf Quantitäten unter 2 Liter. Bei allen gebrannten Wassern auf Quantitäten unter 40 Liter.

Alle höheren Quantitäten gehören dem *Gross*handel an, der nicht eingeschränkt ist.

Für den Kleinhandel von *gebrannten* Wassern fallen noch verschiedene Artikel des Bundesgesetzes vom 23. XII. 1886 betreffend gebrannte Wasser in Betracht.

Art. 7. Das *Hausieren* mit gebrannten Wassern jeder Art, sowie der Ausschank von solchen und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen der besagte Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würden, sind verboten.

Art. 8. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art, in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel). Der Handel mit kleinern Quantitäten (Kleinhandel) zerfällt in:

a) Den Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle.

b) Den Verkauf über die Gasse.

Die Bewilligungen zum Ausschank- und Kleinverkauf werden von den kantonalen Behörden erteilt und sind an eine der Grösse und dem Werte des Umsatzes entsprechende Verkaufssteuer zu knüpfen, welche bis zum Erlass eines Bundesgesetzes von den Kantonen festgesetzt wird. — Brenner jedoch, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter *nicht* bundessteuerpflichtigen Branntwein darstellen, dürfen ihr Erzeugnis in Quantitäten von mindestens 5 Litern frei verkaufen.

Zu erwähnen ist noch eine Einschränkung laut Obligationenrecht, Art. 231, Abs. 2.

« Ebenso bleibt der Kantonalgesetzgebung vorbehalten, die Klagbarkeit von Forderungen aus dem Kleinvertrieb geistiger Getränke, einschliesslich der Forderung für Wirtschaftszinse zu beschränken oder aufzuheben. »

Auf Grund dieser bundesrechtlichen Bestimmungen sind die kantonalen Wirtschafts- und Getränkegesetze erlassen worden, deren wichtigste Bestimmungen betreffend Taxen etc. im Anhang folgen.

Die Wirtschafts- und Getränkegesetzgebung ist in den Kantonen in den Hauptzügen dieselbe. Die Einteilung und Benennung der Patente ist natürlich eine verschiedene, je nach den Verhältnissen. Von Bundes wegen sind einzig die Kleinverkaufsstellen gebrannter Wasser mit Taxen zu belegen, im übrigen haben die Kantone volle Freiheit auch bezüglich des Kleinverkaufs nicht gebrannter Wasser (unter 2 Liter). Keine kantonalen Taxen auf nicht gebrannte Wasser erheben Glarus, Graubünden, Appenzell A.-Rh. Taxfrei sind ferner die sogenannten ehehaften Wirtschaften. Das Ehehafts-, auch Realwirtsrecht (Luzern) genannt, ist ein Realrecht, das mit einem bestimmten Grundstück verknüpft ist. Es kann vom Staat gegen Entschädigung expropriiert werden. Neue Ehehaften werden nicht mehr erteilt. Selbstredend unterliegen auch die ehehaften Wirtschaften den wirtschaftspolizeilichen Vorschriften wie andere Wirtschaften. Ehehafte Wirtschaften giebt es in Zürich, Luzern, Freiburg, Solothurn, Aargau.

Was die Höhe der Taxen der taxpflichtigen Wirtschaften betrifft, so sei auf obige Zusammenstellung verwiesen, ebenso für die Verteilung des Ertrags der kantonalen Taxen auf Staat und Gemeinden und die Dauer der Patente. In vielen Kantonen ist im Wirtschaftspatent die Berechtigung zum Kleinverkauf miteingeschlossen. Aargau kennt eine besondere Getränksteuer, Luzern eine Erwerbssteuer.

Patente werden nur an am Ort Niedergelassene erteilt. Zürich verlangt 1 Jahr Niederlassung bei Gründung neuer Wirtschaften. Schwyz ebenfalls 1 Jahr Niederlassung im Kanton.

Andere Requisiten sind guter Leumund, bürgerliche Rechte und Ehren. Was den Leumund betrifft, so entschied der Bundesrat in Sachen H. Müller von Malters:

„Unter Aufhebung der regierungsrätlichen Schlussnahme, dass, bei aller zulässigen Strenge in der Handhabung der Bestimmungen über die persönlichen Requisite der Patentbewerber, doch gewisse Grenzen nicht überschritten werden dürfen; dass eine einmalige strafgerichtliche Verurteilung nicht die Wirkung haben könne, einer Person den guten Ruf für die ganze nachfolgende Lebenszeit zu entziehen; vielmehr der amtliche Vorhalt einer gerichtlichen Verurteilung nur dann als gerechtfertigt erscheine, wenn er sich auf Verhältnisse stützen kann, die in der Gegenwart noch fortbestehen, oder doch in ihren Folgen naturgemäss sich noch fühlbar machen (Bundesbl. 1895, I, 60 und 1896 II, 37)."

Ein Rekursentscheid vom 14. Juli 1900 erhält folgende Erwägung:

« Der Regierungsrat des Kantons Thurgau geht zu weit, wenn er W. den guten Leumund deshalb abstreitet, weil demselben ein Mangel an Fleiss, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit in Eingehung ökonomischer Verbindlichkeiten vorgeworfen werden müsse. Fleiss, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit im geschäftlichen Leben sind Tugenden; wer diese Tugenden nicht besitzt, ist deshalb noch nicht mit einem sittlichen Makel behaftet. Erst dann ist eine Trübung des guten Leumundes vorhanden, wenn der Fehler leichtsinnigen Schuldenmachens, der Mangel an Fleiss und Arbeitsamkeit einer Person derart ist, dass ihre Angehörigen darunter leiden, und dass die öffentliche Moral mit Recht daran Anstoss nimmt. »

Wirtschaftspatente können nur an bestimmte einzelne Personen erteilt werden für eine bestimmte

Lokalität, sie begründen in der Regel kein dingliches Recht.

Ehefrauen bedürfen zur Patentbewerbung der Zustimmung des Ehemannes. Wer mehrere Wirtschaften führen will, bedarf ebensovieler Patente. Die Übertragung des Patentes auf andere Personen und Gebäude innerhalb derselben Gemeinde ist z. B. möglich in Solothurn und Freiburg. Zürich und eine Reihe von Kantonen geben an eine Person nur ein Patent. Für eine zweite Wirtschaft ist ein neues Patent und die Stellung einer Person nötig, die das Patent nachsucht (ähnlich Bern, ebenso Freiburg und St. Gallen) oder für den Patentinhaber verantwortlich ist. In Neuenburg ist das Patent für monopolpflichtigen Alkohol ausdrücklich an eine bestimmte Fabrik, Débit oder Magazin gebunden. Einige Kantone, wie z. B. Obwalden, Baselland bestimmen, dass kein Patent für Wirtschaften in der Nähe von Kirchen und Schulen erteilt wird.

Ausgeschlossen von der Betreibung einer Wirtschaft sind die höhern Staatsangestellten, Schreiber von Behörden und in der Regel Geistliche und Lehrer. Die Gesetze von Zürich, Bern, Schaffhausen, Baselland etc. enthalten darüber sehr weitgehende Bestimmungen. Der Regierungsrat kann nach Ermessen die Beschränkung noch weiter ziehen.

Bezüglich der sanitarischen, polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen der Wirtschaftsbetriebe sei auf die betreffenden Gesetze verwiesen. Baselland hat weitgehende Bestimmungen.

In ausserordentlichen Fällen, bei Truppenzusammenzügen etc. werden besondere Patente für kürzere Dauer erteilt, als im Gesetz sonst vorgesehen ist.

In andern Beziehungen, wo die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, abgesehen von der wichtigen *Bedürfnisfrage,* von der besonders die Rede sein wird, ebenfalls von entscheidender Bedeutung ist bei der Erteilung von Wirtschaftspatenten, z. B. in betreff der lokalen Wirtschaftseinrichtungen, der Moralität der Wirtschaftsführung und des Besitzers hat der Bund den Kantonen von 1874 bis heute so ziemlich freie Hand gelassen.

Patente für den Kleinverkauf werden gewöhnlich nur an Händler von Getränken, an Lebensmittel-, Comestibleshandlungen, Droguerien, Konditoreien ausgegeben.

Die Patentbewilligung erfolgt durch den Regierungsrat, in Glarus durch die Gemeinde mit Rekurs an den Regierungsrat, ebenso in beiden Appenzell und Thurgau.

Der Entzug des Patentes erfolgt u. a. bei wiederholten und ernsten Verstössen gegen die Polizeiordnung.

Das Patent verfällt mit Ablauf der Patentperiode, wenn der Patentinhaber nicht mehr im Besitze der zur Führung einer Wirtschaft vorgeschriebenen Requisiten ist, wenn er infolge richterlichen Urteils unfähig geworden ist, eine Wirtschaft auszuüben.

Bei Todesfall des Patentinhabers ist die Übertragbarkeit bis zum Erneuerungstermin in der Regel möglich, wenn die in Aussicht genommene Person die nötigen Erfordernisse für die Erlangung eines Patentes besitzt. Bern sieht bloss eine gewisse Frist vor, Obwalden gar keine, Aargau verlangt Verantwortlichkeit der Vormünder.

* * *

Eine wichtige Rolle in der Wirtschaftsgesetzgebung spielt die *Bedürfnisfrage*, das heisst das Recht der kompetenten Behörde für Erteilung des Patentes nach Massgabe des Bedürfnisses. Dieses Recht hat seit 1874 staatsrechtlich verschiedene Phasen durchgemacht. Die erste geht bis zur Revision des Art. 31 vom 25. Oktober 1885, die zweite bis heute. Nach dem Wortlaut des ursprünglichen Art. 31 sind vorbehalten einzig die Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, ferner in litt. *c* „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes".

Um der allzu raschen Zunahme der Wirtschaften und dem Überhandnehmen des Alkoholismus zu steuern, wurde litt. *c* im Jahre 1885 in der eingangs dieses Abschnittes erwähnten Form des Art. 31 angenommen. Bis zu dieser Revision konnte die Bewilligung zum Betrieb einer Wirtschaft nicht vom Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig gemacht werden, weshalb die Beschränkung der Wirtschaften auf eine Normalzahl nicht haltbar war. Diese aus Art. 31 (frühere Fassung) der Bundesverfassung sich ergebende Rechtsfolgerung ist in der Rekurspraxis der Bundesbehörden von 1874 bis 1885 konsequent festgehalten worden. Über die Bedeutung des revidierten Art. 31 bemerkt ein bundesrätliches Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände:

„Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch die neue Bestimmung des Art. 31 (B.-V. Art. 31, litt. *c*) den Kantonsbehörden die rechtliche Möglichkeit verschafft werden wollte, der von ihnen als Volkskalamität erkannten stetigen Zunahme der Wirtschaften entgegenzutreten und bei der Beurteilung von Wirtschaftspatentbegehren in Zukunft die Bedürfnisfrage zu stellen.

Der revidierte Art. 31 der B.-V. sagt ausdrücklich, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes beschränken können. Demnach kann es nicht in der Befugnis der kantonalen Administrativbehörden liegen, durch

allgemeine Verfügungen oder durch Entscheidungen von Fall zu Fall in Anwendung der angeführten Bestimmung der B.-V. die Eröffnung von Wirtschaften wegen mangelnden Bedürfnisses nicht zu bewilligen. Es bedarf vielmehr einer *kantonalgesetzlichen Grundlage,* auf welche gestützt die Gemeinde-, Bezirks- und Regierungsbehörden der Kantone in dieser Richtung und in gedachtem Sinne verfügen können.

Diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung *nichts* davon sagt, dass die Wirtschaftsbewilligungen nach Massgabe des durch die Bevölkerung und den Verkehr einer Ortschaft sich ergebenden öffentlichen Bedürfnisses erteilt bezw. verweigert werden, *haben also diese Lücken auszufüllen,* wenn sie inskünftig an Patentgesuchen den erwähnten Massstab anlegen wollen.

Für die Kantone dagegen, deren Gesetzgebung bereits eine solche Bestimmung enthielt, wird es sich fragen, ob dieselbe bloss durch die bisher entgegenstehende Bestimmung der B.-V. ausser Kraft gesetzt oder durch einen von der zuständigen Kantonsbehörde ausgegangenen formellen Akt als dahingefallen oder aufgehoben erklärt worden ist. Im erstern Falle ist anzunehmen, dass mit dem Erlöschen der bisherigen und dem Inkrafttreten einer neuen, anders lautenden bundesrechtlichen Bestimmung die kantonalgesetzliche Vorschrift wieder auflebe und vollziehbar werde; im letztern Fall scheint uns, dass ein die Wiederherstellung des aufgehobenen kantonalen Rechtes bezweckender und herbeiführender Erlass der zuständigen kantonalen Behörde eintreten müsse."

Das Bundesgericht hat entschieden, dass diejenigen Kantone, welche in Anwendung des revidierten Art. 31 dem Inhalt früherer gesetzliche Bestimmungen über die Bedürfnisfrage von neuem Gesetzeskraft verleihen wolle, dies nur durch einen *neuen gesetzgeberischen* Erlass bewerkstelligen können.

Das luzernische Wirtschaftsgesetz vom 22. November 1883 stellt es in Art. 20 dem Regierungsrate anheim, die Erteilung von Wirtspatenten bis auf weiteres einzustellen, wenn wegen zu starker Vermehrung der an einem Orte bestehenden Wirtschaften eine ernstliche Besorgnis für das öffentliche Wohl begründet ist. Der Bundesrat hatte schon in seiner Rekursentscheidung betreffend Strahm in Malters (Bundesbl. 1891, II, 351) die Regierung des Kantons Luzern an die Bundesgerichtssprüche vom 2. Februar und 30. März 1889 (A. S. XV, 157 ff.) erinnert, welche es als nicht zulässig erklären, die Entziehung oder Verweigerung eines Wirtschaftspatentes auf ein *vor* 1885 (Revision von Art. 31 der Bundesverfassung) erlassenes, die Zahl der Wirtschaften wegen des öffentlichen Wohles beschränkendes kantonales Gesetz zu stützen.

Im Falle eines Joseph Meyer, in Gettnau, glaubte der Bundesrat, in dem allgemein lautenden § 15 des *Luzerner* Wirtschaftsgesetzes eine genügende Stütze zur Abweisung des Rekurses gefunden zu haben. Meyer gelangte aber an die eidgenössischen Räte und diese erkannten am 18./22. Dezember 1896, die Verweigerung des Wirtschaftspatentes durch die Regierung des Kantons Luzern entbehre der gesetzlichen Grundlage, da sie thatsächlich lediglich auf den Mangel eines Bedürfnisses gegründet war.

Nun mehrten sich die Wirtschaftsrekurse aus dem Kanton Luzern in ausserordentlichem Masse, wobei alle das gleiche juristische Argument ins Feld führten und daher, da die Wirtschaftspatente bloss wegen Mangel eines Bedürfnisses verweigert worden waren, gutgeheissen werden mussten [1]).

Die Folge war die Revision des Art. 20 durch den Kanton Luzern und die erneute Einführung des Bedürfnisartikels durch das Gesetz vom 3. März 1897.

Die den Kantonen seit 1885 eingeräumte Befugnis zu Beschränkungen muss nach den Grundsätzen der *Rechtsgleichheit* ausgeübt werden. In einem vom Bundesrat genehmigten Bericht des eidgenössischen Justizdepartements vom 23. I. 1891 über die Kompetenz des Bundesrates in Wirtschaftsrekursen heisst es:

„I. Wo das kantonale Gesetz selbst die Erteilung der Bewilligungen von einem bestimmten Verfahren und festen Regeln abhängig macht, braucht die Bundesgewalt nicht einzuschreiten, so lange diese Regeln, wie sie auch lauten mögen, ohne Unterschied der Person beobachtet werden (ausgenommen bleibt der sehr seltene Fall, dass diese Regeln der öffentlichen Wohlfahrt offenbar zuwiderliefen).

II. Wo dagegen das kantonale Gesetz eine unbestimmte und dehnbare Fassung hat, welche dem Ermessen der Regierung einen weiten Spielraum lässt, da wird der Bundesrat in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob bei Vollziehung des Gesetzes die verfassungsmässigen Rechte des Rekurrenten hinlänglich gewahrt worden sind. Diese Rechte sind durch die Revision des Art. 31 nicht aufgehoben worden.

Der Bürger kann zwar nicht mehr eine unbeschränkte Freiheit im Wirtschaftswesen beanspruchen; aber er kann nach wie vor verlangen, dass die Beschränkungen, welche man ihm auferlegt, aus dem nämlichen Grunde und in gleichem Masse auch diejenigen Bürger treffen, die sich in gleichen Umständen

[1]) § 15. Jedes Gesuch um Erlangung eines Wirtspatentes ist an den Regierungsrat zu richten, welcher darüber das Gutachten des betreffenden Gemeinderats und Statthalteramts in Bezug auf das öffentliche Wohl, auf die Person des Bewerbers und auf das für die Wirtschaft in Aussicht genommene Lokal einzuholen hat.

befinden wie er. Muss die kantonale gesetzgebende oder vollziehende Gewalt gern oder ungern einer beschränkten Zahl von Bürgern ein Vorrecht einräumen, um die Zahl der Schenken zu vermindern, so ist immerhin diese Vergünstigung an klar bestimmte, für jedermann gleichlautende Bedingungen thatsächlicher Natur zu knüpfen, und es ist ein Bürger, welcher unter gleichen Verhältnissen einem Mitbewerber hintangesetzt wird, wie bisher berechtigt, den Grundsatz des Art. 31 anzurufen."

Ebenso Geschäftsbericht 1899 pag. 319 und 320:

„Das Recht der Überprüfung einer auf kantonale Gesetzesvorschrift sich stützenden Verfügung, durch welche das Bedürfnis einer neuen Wirtschaft verneint wird, nimmt der Bundesrat für sich in Anspruch, sobald der Beschwerdeführer behauptet, in dieser Verneinung liege ein Willkürakt oder eine rechtsungleiche Behandlung der Bürger.

Eine rechtsungleiche Behandlung der Bürger, unter Vorschützung des sogenannten Bedürfnisartikels, liegt nach Ansicht des Bundesrates dort *nicht* vor, wo die verschiedene Beantwortung der Bedürfnisfrage für verschiedene Stadtteile, Bezirke oder Landesgegenden eines Kantons ihren Grund in der Verschiedenheit der thatsächlich bestehenden Verhältnisse hat, wie: regerer Verkehr, intensivere Industrie, verschiedene Lebensweise der Bevölkerung, grösserer Fremden- und Touristenverkehr, politische Bedeutung als Bezirkshauptort, Handelscentrum, Marktort und dergleichen mehr. Eine Abwägung aller dieser Faktoren steht grundsätzlich zunächst den Kantonsregierungen zu. (Entsch. BR. vom 2. Mai 1899 i. S. J. Handschin, Bundesbl. 1899, II, S. 945/947 und i. S. J. Frei-Eglin, Bundesbl. 1899, III, S. 35/36; Entsch. BR. vom 15. Juni 1899 i. S. F. Pilloud, Bundesbl. 1899, III, S. 1103/1104, und vom 3. Mai 1899 i. S. Finks [1]).)

Der Hinweis auf die verschiedene Zahl der Wirtschaftsbewilligungen bei ungefähr gleicher Seelenzahl in Vergleich gezogener Ortschaften ist vom Bundesrat damit beantwortet worden, dass die Bedürfnisfrage sich nicht einzig oder in allererster Linie nach der Seelenzahl einer Ortschaft entscheidet, sondern dass die verschiedenartigsten weitern Verumständungen zur Verneinung derselben führen können, ohne dass darin eine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt werden müsse. Eine solche liege erst dann vor, wenn unter *völlig gleichen oder doch ganz ähnlichen Verhältnissen verschiedene* Verfügungen getroffen werden, und zwar so, dass einer der Gleichberechtigten dadurch in seiner Rechtsstellung gegenüber den andern ohne rechtlichen Grund hintangesetzt wird. Das sei aber dort nicht der Fall, wo der Hinweis einer kantonalen Regierung auf die speciellen Verhältnisse einer Ortschaft die abweisende Schlussnahme rechtfertige. (Entsch. BR. i. S. Jos. Scherrer in Wolhusen gegen Regierung von Luzern vom 4. April 1899, Bundesbl. 1899, II, S. 539; vom 21. Juli 1899 i. S. Chassot.)

Bezüglich der Bedürfnisfrage entschied der Bundesrat in einem begründet erklärten Rekurs (Bodevin, Bundesblatt 1900, I, pag. 75 ff.), dass bei der Aufstellung des Begriffes des öffentlichen Wohles nur beabsichtigt wird, den sittlichen und ökonomischen Schädigungen, welche eine zu grosse Zahl von Wirtschaften mit sich bringt, entgegenzutreten, nicht aber die *Konkurrenz* im Wirtschaftsgewerbe überhaupt unmöglich zu machen (vgl. Salis, Bundesrecht, II, 262 f.).

«Selbst wenn es daher richtig wäre, dass eine Krise im Hoteliergewerbe von Freiburg durch die Konzessionierung eines neuen Hotels bevorstünde, so wäre die dadurch verursachte Schädigung der Interessen von Inhabern bestehender Hotels nicht notwendigerweise auch eine solche allgemeiner Interessen, welche aus Gründen des öffentlichen Wohles zu verhindern wäre.

«Im weitern wurde die Frage des Bedürfnisses eines den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Etablissementes auch vom Staatsrate nicht in Abrede gestellt. Da das zu errichtende Etablissement diesen Zweck erfüllte, musste in der Abweisung des Rekurrenten eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit erblickt werden; denn es ist eine Verletzung der Gewerbefreiheit, wenn ein Wirtschaftspatent verweigert wird, trotzdem ein Bedürfnis vorhanden ist.»

Der Bedürfnisartikel ist in den meisten Kantonen vorgesehen. Zürich limitiert die Zahl der Wirtschaften auf weniger als 200 Einwohner oder Wirtschaften mit bestimmten Ausnahmen. Mindestens alle 4 Jahre soll die Wünschbarkeit der Einschränkung studiert werden.

In Freiburg kann die Regierung erteilte Konzessionen sogar rückgängig machen gegen Entschädigung. Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Graubünden, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf haben keine Bestimmung betreffend Bedürfnisfrage.

Die Bedürfnisfrage hat übrigens auch ihre Schattenseiten. Der Regierungsrat von Baselstadt bemerkt darüber in seinem Ratschlag vom 14. Mai 1901 betreffend die Revision des Wirtschaftsgesetzes:

„Durch die Einschränkung der Wirtschaften auf das Mass des Bedürfnisses ist der *Wert* der *Wirtschaften gewaltig* und *unnatürlich* in die *Höhe getrieben* worden. Es hat sich ein eigentlicher *Handel mit Wirtschaftspatenten* entwickelt, dem man allerdings nach Kräften entgegengetreten ist. Vor allem aber ist den Behörden durch Aufnahme dieser Bedürfnisfrage in die Gesetzgebung eine ausserordentlich schwierige Aufgabe überbunden worden. Man darf wohl behaupten, dass in

[1]) B. B. 1902, II. Bd., pag. 465, i. S. Brändli.

unserer ganzen Gesetzgebung sich keine Bestimmung findet, die so allgemein, unbestimmt und elastisch ist und die dem freien Ermessen der ausführenden Behörden einen so weiten Spielraum lässt, wie dies bei der Bedürfnisfrage im Wirtschaftsgesetz der Fall ist. Bei aller Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit in der Anwendung der Bedürfnisbestimmung und trotz dem ernsten Bestreben, sich nur von sachlichen Erwägungen leiten zu lassen, sind die ausführenden Behörden doch oft genug dem Vorwurf der Inkonsequenz oder gar Willkür ausgesetzt, namentlich in denjenigen Fällen, wo dieser Kritik eine nur oberflächliche Vergleichung bewilligter und nicht bewilligter Wirtschaften ohne genauere Kenntnis der sämtlichen in Betracht zu ziehenden Umstände des einzelnen Falles zu Grunde liegt. Der Regierungsrat möchte daher, namentlich aus dem zuletzt angeführten Grunde, empfehlen, die *Bedürfnisbestimmung aus dem Gesetze zu entfernen,* wobei er sich freilich nicht verhehlt, dass gegen diesen Vorschlag Bedenken erhoben werden können.

Ein einfaches Fallenlassen der Bedürfnisbestimmung, ohne gleichzeitigen Ersatz durch ein anderes Mittel gegen die zu starke Überhandnahme der Wirtschaften, will der Regierungsrat nicht befürworten, weil die völlige Freigabe des Wirtschaftsgewerbes ohne jede Schranke, ausser den persönlichen und baulichen Erfordernissen, zu noch grösseren Übelständen führen würde, als sie jetzt bei Anwendung der Bedürfnisfrage vorhanden sind. Einmal würde die völlige Freigabe der Wirtschaften ein Überwuchern derselben zur Folge haben und die bedenklichen Zustände im Wirtschaftswesen wieder herbeiführen, wie sie vor Inkrafttreten des jetzigen Wirtschaftsgesetzes bestanden und wie sie zur Zeit, beim Fehlen jeder gesetzlichen Einschränkung gegenüber den Kleinverkaufsstellen, in Bezug auf diese bestehen. Der Trost, dass die freie Konkurrenz mit der Zeit die Zahl der Wirtschaften, dem thatsächlichen Bedürfnis entsprechend, regulieren werde, ist ein schwacher, denn die Erfahrung hat gerade bei der Jahr für Jahr regelmässig steigenden Zahl der Kleinverkaufsstellen gezeigt, dass diese „freie Konkurrenz" sehr lange, viel zu lange Zeit braucht, um eine wohlthätige Wirkung auszuüben. Sodann würde eine einfache Abschaffung der Bedürfnisbestimmung, ohne ein gleichzeitiges Ersatzmittel, einen rapiden und gewaltigen Preissturz sämtlicher Liegenschaften mit Wirtschaften zur sicheren Folge haben und den betreffenden Liegenschaftsbesitzern und Hypothekarkreditoren unberechenbaren Schaden zufügen."

Um diesen Eventualitäten vorzubeugen, beantragt der Regierungsrat, gleichwie bei den Kleinverkaufsstellen, auch für die Errichtung neuer Wirtschaften eine *feste einmalige Bewilligungsgebühr* festzusetzen, die neben der bisherigen jährlichen Patentgebühr von dem Inhaber des betreffenden Patentes zu bezahlen ist [1]).

Einen interessanten Beitrag zur Bedürfnisfrage bietet *„Die Gast- und Schankwirtschaften in den deutschen Gemeinden mit mehr als 15,000 Einwohnern etc." von Dr. G. Tenius,* die als Mitteilungen des statistischen Amtes der *Stadt Dortmund* erschienen sind. Im Deutschen Reich darf nach der Reichsgewerbeordnung die Erlaubnis zum Branntweinausschank nur auf Nachweis eines Bedürfnisses hin erteilt werden. Die Erlaubnis zum Betriebe einer Gastwirtschaft und zum Ausschank von Wein, Bier u. s. w. kann in Hamburg und Bremen ohne diesen Nachweis erteilt werden; im übrigen Deutschen Reich aber ist auch hierfür in allen Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern das Bedürfnis nachzuweisen, während alle Ortschaften mit *mehr* als 15,000 Einwohnern berechtigt sind, durch Ortsstatut, welches nach § 142 der Reichsgewerbeordnung gesetzliche Kraft besitzt, gleichfalls die Erlaubniserteilung hierfür von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen. 75 % der 261 Gemeinden, die 1895 über 15,000 Einwohner zählten, haben das Ortsstatut eingeführt. Je grösser die Ortschaften sind, um so weniger scheint sich das Bedürfnis nach Einführung eines solchen Statuts geltend gemacht zu haben. Von den 30 Grossstädten über 100,000 Einwohner haben es nur 53.3 % eingeführt, von den 33 Gemeinden mit 50—100,000 69.7 %, von den 28 Gemeinden mit 40—50,000 78.6 % und von den 169 Gemeinden mit 15—50,000 Einwohnern 79.3 %. Die Antworten der angefragten 261 Gemeinwesen lauten hinsichtlich der Erfahrung mit dem Bedürfnisartikel fast durchwegs günstig. Er hat an sehr vielen Orten eine Verminderung der Wirtschaften und Schankgelegenheiten herbeigeführt, je nach der mehr oder weniger scharfen Handhabung des Statuts; zum mindesten sind sie stationär geblieben. Das massgebende Urteil dürfte folgende Bemerkung der Stadt Greiz enthalten: „Infolge des Statuts ist die Zahl der Wirtschaften im Verhältnis zur Einwohnerzahl zurückgegangen. Dagegen sind die Preise für solche Gebäude, in denen Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, enorm gestiegen. Erfahrungen bezüglich der sittlichen Qualität der Wirtschaften sind weniger auf das Ortsstatut, als auf strenge polizeiliche Überwachung zurückzuführen." Coburg bemerkt:

---

[1]) Die Regierung von *Baselstadt* schlägt in ihrem Ratschlag vom 19. XII. 1901 betr. Revision des Wirtschaftsgesetzes hauptsächlich die Bezahlung einer einmaligen hohen Taxe vor, Fr. 2000 bis Fr. 20,000. Sie bekämpft vor allem die Überwucherung des Kleinverkaufs über die Gasse, gegen den sich bekanntlich auch die Motion Steiger vom 20. X. 1894 wendet. (Erhöhung des steuerfreien Minimums nicht gebrannter Wasser von 2 auf 10 Liter.)

„In Ortschaften, wo das Ortsstatut wieder temporär oder dauernd aufgehoben wurde, ist meistens sofort eine Vermehrung der Wirtschaften konstatiert worden, es hat sittlich unzweifelhaft gut gewirkt.“ Gera schreibt: Den sogenannten Restaurationsfabrikanten, welche aus der Neueinrichtung und dem Verkauf der Wirtschaften ein beklagenswertes Gewerbe machten, ist das Handwerk gelegt. Insofern hat sich auch die sittliche Qualität der Wirtschaften gehoben.

Es ist keine Frage, dass die Bedürfnisklausel den Wert der Wirtschaften künstlich in die Höhe treibt. Nach einem Bericht des Regierungsrates von *Baselland* vom 24. Juli 1901 über die Frage der Unübertragbarkeit der neuen Wirtschaftspatente wird eine Preisdifferenz zwischen der Brandlagerschatzung und dem erzielten Kaufpreis von 50—300 % konstatiert. Unter dem frühern Gesetze gab es im Jahre 1878, wo dieselben die höchste Zahl erreicht hatten, 477 Wirtschaften oder je eine auf 124 Einwohner; die Patentsteuer betrug Fr. 72,945 oder Fr. 1. 24 auf den Einwohner. Von nun an ging die Zahl der Wirtschaften infolge freiwilligen Verzichts einzelner Inhaber jedes Jahr zurück, und zwar bis auf 417 im Jahre 1887, von wo sie dann im Jahre 1889 mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes mit seinem Bedürfnisartikel und dem daraus hervorgegangenen Patenthandel wieder zu steigen begann. Man hofft, letzterer werde aufhören, sobald ersterer, wie dies nun pro 1902 geschehen ist, nur noch in Ausnahmsfällen zur Anwendung gebracht wird; dann dürfte sich die Wirtschaftsfrage von selbst reglieren, wie dies früher auch der Fall gewesen ist.

Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, dass die Schattenseiten der Bedürfnisfrage (Preissteigerung der Wirtschaftsbetriebe und der Grundstücke, Gefahr der Willkür seitens der Behörden etc.) die Lichtseiten nicht zu übertreffen vermögen, insofern die *Übertragbarkeit der Patente* möglichst erschwert und die Forderungen *geeigneter Requisiten des Patentinhabers* zum Wirt möglichst hoch geschraubt werden. Damit wird einerseits der Handel mit Patenten erschwert, und vermieden, dass jeder Hergelaufene sich als Wirt etablieren kann. Ohne diese Ergänzung kommt dem Bedürfnisartikel, namentlich in Gegenden, die schon reichlich mit Wirtschaften gesegnet sind, nur geringe Bedeutung zu und keinen Falls wirkt er repressiv, d. h. so, dass die Zahl der Wirtschaften zurückgeht. Wo sie sich noch in mässigen Grenzen bewegt, kann bei richtiger Anwendung des Bedürfnisartikels die weitere Vermehrung verhindert werden, aber ohne das Postulat der Unübertragbarkeit bleibt der Schacher mit Patenten und die künstliche Steigerung von Immobilien stets in Blüte.

Hausierwesen.[1])

Zürich:	Ges. 17. VI. 1894 und Verordnung 22. VI. 1894.	Baselland:	Ver. 30. VI. 1881. Ges. 2. IV. 1877. Erg. 15. XI. 1880.
Bern:	Ges. 24. III. 1878, Ver. 13. XI. 1896.	Schaffhausen:	Ges. 11. X. 1898.
Luzern:	Ges. 25. XI. 1890. Ver. 1892.	Appenzell A.-Rh.:	Ges. 28. IV. 1901.
Uri:	Ver. 25. XI. 1897.	Appenzell I.-Rh.:	Ver. 7. II. 1899.
Schwyz:	Ver. 27. VII. 1887.	St. Gallen:	Ges. 28. VI. 1887. » 23. XI. 1894.
Obwalden:	Ges. 30. IV. 1899.	Graubünden:	Ges. 31. V. 1899.
Nidwalden:	Ver. 30. XI. 1898.	Aargau:	Ges. 12. VI. 1899.
Glarus:	Ges. 8. V. 1892.	Thurgau:	Ges. 3. X. 1898.
Zug:	22. VIII. 1901. 18. I. 1902.	Tessin:	Ges. 23. XII. 1895.
Freiburg:	Ges. 29. XI. 1900. Ver. 13. XI. 1901.	Waadt:	Ges. 5. V. 1899. Ver. 8. XII. 1899.
Solothurn:	Ges. 16. VII. 1899. Ver. 30. XI. 1899.	Wallis:	Ges. 26. XI. 1900.
Baselstadt:	Ges. 13. XI. 1882. für Ausverkäufe: Ges. 11. X. 1900.	Neuenburg:	Ges. 24. I. 1888. Ver. 17. V. 1901.
		Genf:	Ges. 22. X. 1890. » 9. XI. 1887.

Der Wanderhandel im Kleinbetrieb — der Hausierverkehr — hat sich in neuerer Zeit unter dem Schutz der in Art. 31 der Bundesverfassung proklamierten Gewerbefreiheit stark entwickelt. Die Verfassung von 1848 gestattete in Art. 29 den Kantonen, noch grössere Einschränkungen hinsichtlich der Gewerbefreiheit zu machen. Sie garantierte freien Kauf und Verkehr für Lebensmittel, Vieh- und Kaufmannswaren u. s. w. Vorbehalten waren u. a. „polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe“, aber *ohne* die im jetzigen Art. 31 enthaltene Klausel: „Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.“ Nunmehr lautet Art. 31 *e*: (Den Kantonen) vorbehalten sind: *Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebs..... Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.*

Was unter Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit zu verstehen ist, wird durch kein Bundesgesetz definiert, nur die Rekurspraxis des Bundesrates bietet dafür Anhaltspunkte. Sie lässt sich nach dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. November 1883 wie folgt resümieren:

«Die Besteuerung des Hausiergewerbebetriebes (einschliesslich der Bestellungsaufnahme bei Nicht-Gewerbegenossen) ist verfassungsgemäss zulässig, sofern sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Kantone fixe Ansätze aufstellen und anwenden wollen, welche ein billiges Ermessen im einzelnen Falle, eine angemessene Würdigung des Hausiergewerbes nach der Natur und dem Umfange des Geschäftes und nach der Zeit, während welcher es ausgeübt wird, nicht gestatten. Wenn aber die

[1]) *Taxen.* Detailsbestimmungen siehe specieller Teil Anhang.

kantonalen Gesetze und Verordnungen ein Minimum und ein Maximum der Patenttaxen enthalten, innerhalb deren eine billige Abschätzung eines einzelnen Gewerbes möglich ist, so unterliegen dieselben grundsätzlich vom bundesrechtlichen Standpunkte aus keiner weitern Kritik; es wäre denn, dass im konkreten Falle auf ein bestimmtes Gewerbe eine offenbar unbillige, unverhältnismässig hohe Taxe angewendet werden wollte.»

Infolge mehrfacher Rekurse gegen die unzulässige Höhe einzelner kantonaler Hausierpatenttaxen beschloss 1882 die Bundesversammlung, „durch den Bundesrat untersuchen und berichten zu lassen, ob nicht leitende Grundsätze zu formulieren und der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen seien, nach welchen die kantonalen Hausierpatentgesetze geprüft und die Beschwerden wegen zu hoher Belastung mit Hausiertaxen im Sinne des Art. 31 der Bundesverfassung entschieden werden sollen". — Dies ist bis jetzt nicht geschehen.

Der Hausierverkehr kann unterschieden werden in *Hausierhandel:* Verkauf *a)* von kleineren Partien (Feilbieten von Haus zu Haus, Ankauf von Lumpen und Knochen im Herumziehen), *b)* von grössern Partien, Wanderlager, freiwillige Versteigerungen, Ausverkäufe und

in *Hausiergewerb.* Es betrifft dies den Betrieb eines Handwerks im Herumziehen, ferner die künstlerischen Produktionen und Schaustellungen.

Die Aufnahme von Bestellungen bei *Privaten* unterliegt dem Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892, nicht mehr den allgemeinen Bestimmungen der kantonalen Hausiergesetze, auch wenn sich in denselben noch solche vorfinden.

Patentberechtigt im Hausierverkehr sind die Kantons- und Schweizerbürger, ferner Angehörige solcher Staaten, welche durch Niederlassungsverträge den Schweizern gleichgestellt sind. Eine Verpflichtung zur Erteilung des Patentes liegt also nicht vor, wenn der betreffende Staat im Hausierverkehr nicht Gegenrecht übt. Dies ist speciell der Fall gegenüber *Österreich,* das ausdrücklich das Gegenrecht im Hausierwesen im Handels- und Niederlassungsvertrag ausschliesst. Art. 1 des Vertrages vom 7. Dez. 1875 lautet: „Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen bei ihrer Niederlassung oder während ihres kürzern oder längern Aufenthaltes in dem Gebiet des andern in Bezug auf alles was die Aufenthaltsbewilligung, die Ausübung der durch die Landesgesetze gestatteten Gewerbe und Berufe, die Steuern und Abgaben etc. belangt, den Inländern gleich gehalten werden. *Diese Bestimmungen haben jedoch auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung zu finden.*" Auch in *Deutschland* ist die Ausübung des Gegenrechts eine sehr beschränkte. Der verstorbene Ständerat *Cornaz* schreibt darüber in seinem trefflichen Bericht vom 24. März 1891 an das eidgenössische Justizdepartement über die Patenttaxen der Handelsreisenden:

«Einen fernern Beweis, dass die Verträge mit Deutschland den Schweizern nicht das Recht, in diesem Lande zu hausieren, gewährleisten, sehe ich darin, dass auch in Bayern die Ortsbehörde die Befugnis besitzt, unumschränkt darüber zu entscheiden, ob ein *Bedürfnis,* dass mit diesem oder jenem Artikel hausiert werde, vorhanden sei. Wenn das Gesuch bewilligt wird, so muss der Petent die bayrische Staatsabgabe und eine Gebühr von 40 Mark entrichten. Und dann hat er erst nur das Recht, mit seinen Waren in einem bestimmten Bezirk zu hausieren ....

Ich ziehe aus dem eben Gesagten den Schluss, dass die Hausierer in Deutschland thatsächlich keinerlei Schutz geniessen. — In dem Vertrag mit Österreich-Ungarn sind sie ausdrücklich von jedem Schutze ausgeschlossen. — Andererseits ist in den übrigen Verträgen keinerlei Vorbehalt zu ihren Gunsten aufgenommen, so dass die Bestimmung betreffend die meistbegünstigte Nation auf sie nicht Anwendung findet.

Demzufolge besteht zwischen den Handelsreisenden und den Hausierern der wesentliche Unterschied, dass wir mit Bezug auf die ersteren durch Verträge gebunden sind, die wir in unserer eigenen Gesetzgebung nicht missachten dürfen, während mit Bezug auf die zweiten die Schweiz und die Kantone vollkommen freie Hand haben, die Schweiz wenigstens keiner Macht gegenüber verpflichtet ist, die Fremden besser als die Angehörigen zu behandeln.»

«.... Ich stehe nicht an, hier am Schlusse meiner Auseinandersetzung über die Hausierer und Wanderkrämer zu erklären, dass die Kantone gewiss das Recht haben, gegenüber Deutschland und Österreich-Ungarn *Massregeln der Gegenwehr (Repressalien)* zu ergreifen. Ich glaube, sie haben, ohne dass die Bundesgesetzgebung hierüber etwas festzustellen hätte, das Recht, in ihre Gesetze den Vorbehalt aufzunehmen, dass ausländische Hausierer, welche übrigens den gleichen Gebühren und Abgaben zu unterwerfen sind, wie die einheimischen, nur in dem Masse zugelassen werden, in welchem den schweizerischen Hausierern und Wandergewerbsleuten in jenem Lande, aus welchem die Fremden stammen, die Ausübung ihres Berufes gestattet wird. Man hat in der Schweiz den Fehler begangen, diese Frage, welche von vorneherein hätte abgeklärt werden sollen, zu lange im unklaren zu lassen. Man sollte endlich einer der Hauptklagen der schweizerischen Handelswelt abhelfen und dem Gefühle der Rechtsgleichheit Genüge thun, welches durch das von einigen Ländern gegen uns eingeschlagene Verfahren empfindlich verletzt worden ist.»

Alt Nationalrat *Blumer-Egloff,* der sich betreffend Studium der Hausierfrage sehr verdient gemacht hat, schreibt diesbezüglich über das Resultat einer Studienreise Ende der Neunzigerjahre in Süddeutschland:

«Der Hinweis auf unsere Handels- und Niederlassungsverträge imponiert ihnen durchaus nicht. Die Antworten der Oberamtmänner in Bayern, Württemberg und Baden gingen übereinstimmend dahin, dass sie in erster Linie ihre angesessenen Handels- und Gewerbsleute zu schützen haben, und sollen wir es in der Schweiz nur auch so machen. Formell angestellte Gesuche, Hausierpatente für Schweizer

in Seidenwaren und Stickereien in einer grössern Zahl *deutscher* Städte, vom Bodensee bis zur Nordsee, zu erhalten, wurden zumeist abschlägig beschieden, weil kein *Bedürfnis* zum Hausieren in diesen Artikeln vorliege. Eine Menge solcher amtlicher Dokumente liegen in unserer Hand und stehen den kantonalen Behörden gerne zu Diensten ..... Man glaubt vielfach, dass unsere Handels- und Niederlassungsverträge mit den Nachbarstaaten uns zur Abweisung der fremden Hausierer nicht berechtigen. Was nützt uns die Gegenseitigkeit, wenn wir unsererseits faktisch keinen Gebrauch davon machen können? Wir glauben, als sicher annehmen zu dürfen, dass keiner je etwas gehört hat von Schweizern, die im Auslande hausieren, abgesehen von einigen Appenzellerinnen, welche über den Sommer an einzelnen deutschen Badeorten Stickereien verkaufen, dort aber Niederlassung nehmen.

Wenn man das Hausieren mit wertvollen Artikeln nicht ganz abschaffen will oder kann, was entschieden das Richtigste wäre, so soll man vor allem die *Bedürfnisklausel* in unsere Gesetze aufnehmen, wie diese in einzelnen deutschen Staaten besteht und wie *Thurgau* und *Obwalden* solche in ihren neuen Hausiergesetzen aufgenommen haben.»

Wir lassen nachstehend einen Auszug der uns von Herrn Blumer freundlichst überlassenen Auskünfte folgen. Eine ablehnende Haltung beobachtet hauptsächlich Bayern und Württemberg.

Polizeibehörde Hamburg. 26. Februar 1897.

Auf Ihre Anfrage vom 20. dieses Monats wird Ihnen mitgeteilt, dass, falls der Verkauf der fraglichen Artikel durch *ausländische* Hausierer erfolgen soll, die Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbebetriebes im diesseitigen Verwaltungsbezirk nicht erteilt werden wird, weil *ein Bedürfnis* hierfür *nicht* besteht.

Magistrat der Stadt Augsburg. 8. Februar 1897.

Auf Ihr Gesuch vom 5. dieses Monats teilen wir mit, dass für schweizerische *Hausierer* zum Handel mit Seiden- und Stickereiwaren in Bayern die Erteilung von Wandergewerbescheinen gemäss Abt. II A, Ziff. 4, der Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 27. November 1896 von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke derjenigen Behörde, in welcher dasselbe begonnen werden will, abhängig ist.

Im Bezirke der Stadt Augsburg besteht zur Ausübung des vorbezeichneten Handels *kein Bedürfnis,* weshalb eine Ausstellung von Wandergewerbescheinen für den besagten Zweck hier nicht erfolgen kann.

Magistrat Lindau. 9. Juli 1897.

Die Erteilung eines Wandergewerbescheines ist jedoch zu versagen, wenn ein Bedürfnis für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde, welche zur Ausstellung eines solchen Scheines berechtigt wäre, nicht besteht.

In gegenwärtigem Falle nun muss die *Bedürfnisfrage* für den Bezirk der unmittelbaren Stadt Lindau *verneint,* und kann Ihnen die erbetene Erlaubnis zum Hausieren im diesseitigen Stadtbezirk nicht erteilt werden.

Ob Sie in einem andern Bezirke Wandergewerbeschein ausgefertigt, bezw. Erlaubnis erhalten, ist zum mindesten fraglich.

Bezirksamt Sonthofen. 6. März 1897.

Übrigens wird die Ausübung dieses Hausierhandels von den einzelnen Bezirksämtern nur dann gestattet werden, wenn in einem Bezirke ein *Bedürfnis* nach einem solchen Gewerbebetrieb nachgewiesen wird.

Stadtpolizeiamt Stuttgart. 12. Februar 1897.

Zu bemerken ist, dass Ausländern (Nicht-Deutschen) in der Regel ein Wandergewerbeschein *mangelnden* Bedürfnisses halber *nicht* ausgestellt werden wird.

Stadtschultheissenamt Reutlingen. 20. März 1897.

Will der Gewerbebetrieb auf einen andern Bezirk ausgedehnt werden, so ist bei dem betreffenden Oberamt um Ausdehnung des Wandergewerbescheines auf dessen Bezirk nachzusuchen. Die Ausstellung oder Ausdehnung kann verweigert werden, wenn für den betreffenden Bezirk *kein Bedürfnis* für einen derartigen Betrieb vorliegt; oder die bereits im Besitz von Wandergewerbescheinen Befindlichen für das Bedürfnis genügen.

Stadtschultheissenamt Friedrichshafen. 10. Juli 1897.

Bemerkt wird, dass die Erteilung des Wandergewerbescheines dann zu versagen ist, wenn ein *Bedürfnis* zur Ausstellung eines solchen für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde *nicht besteht,* oder wenn polizeiliche Bedenken gegen die Person des Gesuchstellers vorliegen.

Aus dem Gesagten geht zunächst hervor, dass kein Kanton verpflichtet ist, einem österreichischen Hausierer ein Patent zu verleihen.

Bei Österreich bezieht sich dies auch auf seine in der Schweiz *niedergelassenen* Staatsangehörigen, für Deutschland ist die Frage mit Rücksicht auf die bei uns Niedergelassenen nicht abgeklärt. Thatsache ist, dass der deutsche Gesandte in der Schweiz unterm 10. Dezember 1876 dem Bundesrat schriftlich vorschlug, in das Protokoll über die Auswechslung der Ratifikationen des Niederlassungsvertrages von 1876 eine Erklärung aufzunehmen des Inhalts, dass das *Feilbieten im Umherziehen nicht* unter die Gewerbsarten zu rechnen sei, bei denen Deutsche und Schweizer gleich zu halten seien. Der Bundesrat blieb bei seiner Ansicht, die Bürger des einen Vertragsstaates sollten als *Niedergelassene* in dem andern auch mit Bezug auf den Hausierhandel den Einheimischen gleichgestellt werden. Trotzdem verharrte Deutschland *in praxi* bei seinem Standpunkt, wie oben demonstriert wurde, auch unter dem neuen Vertrag von 1890, jedenfalls soweit es die schweizerischen Hausierer als blosse Aufenthalter in Deutschland betrifft. Es ist schade, dass der Bundesrat in den 70er Jahren die schöne Gelegenheit hat vorbeigehen lassen, die Frage staatsrechtlich endgültig abzuklären. Der Niederlassungsvertrag vom 31. Mai 1890 mit Deutschland macht bezüglich Ausübung von Handel und Gewerbe keinen Unterschied zwischen Niedergelassenen und Nicht-Niedergelassenen. Es heisst einfach in Art. 1: „Die Deutschen können in der

Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten... Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf die gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne dass ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf." Dann Art. 3: „Die Schweizer werden in Deutschland... die nämlichen Rechte und Vorteile geniessen, wie sie der Art. 1 den Deutschen in der Schweiz zusichert."

In *Deutschland* ist der Hausierhandel durch die Gewerbeordnung geregelt. Ausländern kann er gestattet werden. Der deutsche Bundesrat hat jedoch dieses vermeintliche Recht illusorisch gemacht durch die Verfügung, Wandergewerbescheine an Ausländer seien zu versagen, wenn ein Bedürfnis für Ausübung des betreffenden Gewerbes im Bezirke der Behörde nicht bestehe oder eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Wandergewerbescheinen bereits erteilt worden sei. Wie obige Beispiele zeigen, wird dies überall als Grund angegeben, ein Hausierpatent nicht zu erteilen. Leider fehlt in der Schweiz die bundesrechtliche Grundlage zur Aufstellung der Bedürfnisklausel, sonst könnte man bei uns vorgehen wie in Deutschland. Immerhin ist erwiesen, dass die deutschen Staaten uns kein Gegenrecht halten. Wie weit sich dies auch auf in Deutschland *niedergelassene* Schweizer bezieht, können wir nicht ermessen; das wäre zu untersuchen. Jedenfalls betrifft es schweizerische Aufenthalter. *Die Kantone können somit auf alle Fälle nicht niedergelassenen Deutschen das Patent verweigern,* da Deutschland gegenüber Schweizern in ähnlicher Stellung kein Gegenrecht ausübt.

Bei *Italien* und *Frankreich* herrscht Gegenseitigkeit auch für die Hausierer. Die Verträge sind diesbezüglich ganz unzweideutig. Die betreffenden Ausländer, ob niedergelassen oder nicht, sind betreffend Erteilung von Hausierpatenten ganz den Schweizerbürgern gleichzuhalten, Gegenrecht vorbehalten (siehe Entscheid des Bundesrates B. Bl. 1900, I, 615)[1]).

Über die Bedeutung der Ausländer-Patente bemerkte Herr Blumer 1894 in Burgdorf.

«Die statistischen Erhebungen, welche unterm 1. Dezember v. J. vom Verein schweizerischer Geschäftsreisender unter freundlicher Mitwirkung des eidgenössischen statistischen Bureaus gesammelt und herausgegeben wurden, führen uns ein klares Bild vor Augen, in welch übergrosser Zahl die Ausländer am Hausierhandel beteiligt sind... Die Zahl der fremden Hausierer hat eigentlich erst in den letzten 10—20 Jahren in erschreckender Weise zugenommen, und kommen auf 35,690 Patente, welche im Jahre 1892 gelöst wurden, 11,939 auf *Ausländer,* also von rund 36,000 12,000 gleich 1/3 an Fremde.

Dabei ist als sicher anzunehmen, dass diese fremden Hausierer, welche sich mehr geschäftsmässig diesem Berufe widmen und Artikel mit sich führen, die, wie man sagt, ins Geld gehen, im Gegensatz zu den kleinen Hausierartikeln, welche einen Grossteil der Einheimischen mit sich führen, die Hauptsumme des Gesamtverkehrs vermitteln, welche von obigem Verein auf 20 Millionen Franken geschätzt wird.

Es hält freilich schwer, eine sichere Ziffer aufzustellen, indem die Patente teils für 1, 3, 6 oder 12 Monate genommen

---

[1]) Die wichtigsten Bestimmungen sind im Wortlaut:

„*Niederlassungsvertrag mit Italien* vom 22. VII. 1868: Art. 1. Zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien soll immerwährende Freundschaft und gegenseitige Niederlassungs- und Handelsfreiheit bestehen. Die Italiener werden in jedem Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt, wie die *Angehörigen der andern Kantone* jetzt oder in Zukunft gehalten werden.

Hinwieder werden die Schweizer in Italien hinsichtlich ihrer Personen und ihres Eigentums auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufgenommen und behandelt werden wie die Landesangehörigen.

Infolgedessen können die Bürger eines jeden der beiden Staaten, sowie ihre Familien, wofern sie den Gesetzen des Landes nachkommen, in jedem Teile des Staatsgebietes frei eintreten, reisen, sich aufhalten und niederlassen, ohne dass sie wegen Pässen, Aufenthaltsbewilligungen und Ermächtigung zur Ausübung ihres Gewerbes irgend einer Abgabe, Last oder Bedingung unterworfen wären, denen die Landesangehörigen selbst nicht unterworfen sind. Sie können sowohl *Grosshandel als Detailhandel treiben, jede Art von Handwerk oder Gewerbe ausüben,* die ihnen nötigen Häuser, Magazine, Kaufläden und Etablissemente in Miete oder Besitz nehmen, Waaren und Geldsendungen ausführen, und sowohl aus dem Innern des Landes als aus fremden Ländern Bestellungen annehmen, ohne dass die gedachten Bürger für alle oder einzelne dieser Verrichtungen Obliegenheiten oder *grössern und beschwerlichern Lasten unterworfen werden dürfen als solchen, welche den Landesangehörigen* auferlegt sind oder auferlegt werden können, vorbehalten die polizeilichen Vorsichtsmassregeln, die gegen Angehörige der meistbegünstigten Nationen angewendet werden. Bei allen ihren Ankäufen, wie bei allen ihren Verkäufen sollen die einen wie die andern auf dem Fusse vollständiger Gleichheit gehalten werden; sie dürfen den Preis ihrer Wertpapiere, Waren und Gegenstände jeglicher Art, seien sie ausländische oder inländische, seien sie zum Verkauf nach dem Innern des Landes oder zur Ausfuhr bestimmt, frei bestimmen, wobei sie sich jedoch an die Gesetze und Verordnungen des Landes genau zu halten haben.

Niederlassungsvertrag mit Frankreich vom 23. II. 1882: Art. 1. Die Franzosen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf ihre Personen und ihr Eigentum auf dem nämlichen Fusse und auf die gleiche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der andern Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können daher in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. *Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Franzosen sein,* und zwar ohne dass ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung überbunden werden darf.

Art. 2. Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatrikulationsscheine versehen sein, der ihnen von der Gesandtschaft der französischen Republik oder durch die von Frankreich in der Schweiz errichteten Konsulate und Vizekonsulate ausgestellt wird.

Art. 3. Die Schweizer werden in Frankreich die nämlichen Rechte und Vorteile geniessen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Franzosen in der Schweiz zusichert.

werden, und also die Mehrzahl der Personen mehrere Patente jährlich lösen. Man darf aber wohl annehmen, dass im ganzen doch mindestens 12,000 Hausierer vorhanden sind, die durchschnittlich 200 Tage des Jahres dem Berufe obliegen und täglich 10 Fr. erlösen; daraus ergäbe sich eine Summe von 24 Millionen.»

Die Ausländerfrage ist somit materiell von einschneidender Bedeutung, und man darf ihr namentlich von Bundes wegen schon gründliche Aufmerksamkeit schenken.

* * *

Die *Bedürfnisklausel,* die nicht nur Thurgau und Obwalden, sondern auch Schaffhausen und Appenzell I.-Rh. aufgenommen haben, wäre allerdings das radikalste Mittel, dem Überwuchern der deutschen und anderer Hausierer einen Damm entgegenzusetzen. Sie folgen damit bloss dem Beispiel Deutschlands. Die Wünschbarkeit der Bedürfnisklausel wird übrigens nicht allgemein geteilt. Der frühere Sekretär des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, *J. G. Schwander,* bemerkt darüber in der Schrift „Hausierwesen und Hausiergesetzgebung" von 1900:

«In einer grundsätzlich gehaltenen Gesetzgebung kann von vornherein kein Platz für die Aufstellung der *Bedürfnisfrage* sein. Denn eine Bestimmung, welche der Willkür den weitesten Spielraum einräumt, deren Anwendung dem örtlich und zeitlich wechselnden subjektiven Empfinden und Ermessen anheimgestellt wird, stellt die denkbar strikteste Negation der Gerechtigkeit und der wohlgesinnten Grundsätzlichkeit dar. Sie ist auch nichts anderes als das Eingeständnis gesetzgeberischen Unvermögens.»

Ganz unrecht hat er nicht; jedenfalls sollte die Einführung des Bedürfnisartikels erst in Frage kommen, wenn andere Mittel versagen; denn die Konstatierung des Bedürfnisses wird viel schwieriger sein als beim Wirtschaftswesen.

Die Frage ist bloss, ob die Bedürfnisklausel überhaupt *konstitutionell* zulässig ist, was wir bestreiten. Art. 31 e gestattet allerdings den Kantonen, Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebs etc. zu treffen. Aber diese Verfügungen „dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen". Eine solche Beeinträchtigung ist aber jede Bedürfnisklausel, deshalb war sie auch im Wirtschaftswesen bundesrechtlich nicht statthaft, bis die Revision des Art. 31e 1885 deren Anwendung als eine „durch das öffentliche Wohl geforderte *Beschränkung*" ausdrücklich gestattete, aber nur beim Ausschank geistiger Getränke. Bundesgerichtlich ist die Frage leider nie entschieden worden.

In verschiedenen Kantonen existieren erschwerende Bestimmungen für Nichtkantonseinwohner, die sowohl Schweizer als Ausländer treffen. So verlangt *Schaffhausen* Niederlassung seit einem Jahr, *Uri* Niederlassung und thatsächlichen Wohnsitz u. s. w. (Schauspiele ausgenommen), *Appenzell I.-Rh.* und *Glarus* verlangen von Nichtkantonseinwohnern doppelte Taxe, wenigstens für gewöhnliches Hausieren, nicht aber für Ausverkäufe, Liquidationen und freiwillige Versteigerungen. *Basel, Schaffhausen* und *Wallis* legen Unternehmern, die nicht im Kanton wohnen, eine Gebühr bis 100 Fr. per Monat auf, eine Bestimmung, die schon zu verschiedenen Rekursen Anlass gegeben hat, indem z. B. Baselstadt die Gebühr auch solchen Unternehmern auferlegen wollte, die bloss bestellte und zu Hause angefertigte Gegenstände in Basel montieren wollten, was der Bundesrat allerdings nicht guthiess (Bundesbl. 1895, I, 219).

Inwiefern alle diese Bestimmungen mit Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit) übereinstimmen, ferner mit Art. 43 IV: „Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitz *alle Rechte der Kantonsbürger* und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger" (d. h. nicht erst nach einem Jahr), ist uns unerfindlich, ebensowenig entsprechen sie dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit überhaupt[1]). Wenn man überhaupt die kantonale Hausiergesetzgebung auf ihre bundesrechtliche Zulässigkeit genau prüfen wollte, so würde sich ein wenig erbauliches Resultat ergeben. In einem schweizerischen Hausiergesetz müssten bundesrechtlich jedenfalls viel schärfere Grenzen gezogen werden.

* * *

Was nun die *wirtschaftliche* Seite der Frage betrifft, so versteht es sich von selbst, dass der Hausier-

[1]) Über die Stellung des Bundesrates zur Forderung der Niederlassung und vollends des „thatsächlichen Wohnsitzes" (Thurgau) siehe Entscheid Rekurs Guglielmi und Perini 27. II. 1900, Bundesbl. I, wo es pag. 626 heisst:

«Stetsfort ist dagegen vom Bundesrate daran festgehalten worden, dass sich weder ein grundsätzliches Verbot des Hausierhandels angesichts der Bestimmung des Art. 31 der neuen Bundesverfassung rechtfertigen lasse (Salis, Bundesrecht, II, Nr. 610), noch eine Rückkehr auf den Standpunkt der Bundesverfassung von 1848, welche in Art. 41, Ziffer 4, nur den im Kanton Niedergelassenen, freilich unter Gleichstellung mit den Bürgern des Niederlassungskantons, die freie Gewerbeausübung zusicherte. Denn diesem System gegenüber gewährleistet Art. 31 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Handels- und Gewerbefreiheit als ein jedem Schweizer zustehendes Grundrecht, Handel und Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nicht nur in dem Kantone oder den Kantonen, wo er niedergelassen ist, auszuüben (Bundesbl. 1895, I, 225, Erwägung 2, in Sachen Huldreich Graf). Und speciell mit Bezug auf den Hausierhandel wurde festgehalten, dass der Versuch, *den Hausierhändler zu nötigen, in jedem Kanton, den er betreten will, um seinen Handel zu treiben, vorerst die Niederlassung zu erwerben, eine Aufhebung des Hausierhandels selbst und eine Beeinträchtigung der Handelsfreiheit wäre,* welche über das hinausgeht, was den Kantonen betreffs Ausübung von Handel und Gewerbe zu verfügen gestattet ist» (Bundesbl. 1876, II, pag. 579, Salis II, Nr. 611).

handel und das Hausiergewerbe für Kaufleute und Gewerbetreibende mit festem Domizil eine gewisse Konkurrenz und für die betreffenden Gemeinden einen Steuerausfall bilden, da die Hausierer steuerrechtlich nicht greifbar sind, ausgenommen in der Wohnortsgemeinde, und die nicht niedergelassenen Ausländer überhaupt nicht. Dies bildet die Berechtigung der Besteuerung durch Patenttaxen, die natürlich in den Kantonen sehr verschieden sind. Der Unterschied zwischen den Minimal- und Maximalansätzen ist in der Regel ein sehr grosser. Beim Feilbieten von Waren durch Herumziehen variieren sie von 1—300 Fr., bei Warenlagern von 2—1000 Fr. per Monat. Ziemlich übereinstimmend, aber geringer, sind die Ansätze für Ankauf von Lumpen und für Handwerker im Herumziehen. Dazu kommt noch die Befugnis in vielen Kantonen, dass die Gemeinden die halbe oder ganze staatliche Taxe auch noch erheben können. Im ganzen darf wohl gesagt werden, dass die Taxen wenigstens in ihren Maxima vielfach die Grenze des Zulässigen erreicht, wenn nicht überschritten haben.

Die wirtschaftliche Seite charakterisiert Cornaz in seinem Bericht wie folgt:

« Meines Erachtens sollten die Berufsarten der Hausierer und Wanderkrämer nicht begünstigt werden, denn sie entsprechen keinem allgemeinen Bedürfnisse mehr. Sie haben gewiss in jener Zeit ihre Bedeutung gehabt, als die Verbindungswege noch wenig zahlreich und dazu beschwerlich waren. Die Ankunft eines Hausierers mit seinem allerlei Gebrauchs- oder Luxusgegenstände enthaltenden Ballen war ein kleines Ereignis für die abgelegenen Dörfer und Weiler und für die Gehöfte auf den Bergen. Der Wanderkrämer bot den Leuten Gelegenheit, ihre Ausstattung zu erneuern, ohne dass sie eine lange und mit Kosten verbundene Reise zu machen hatten. Man konnte sich damals besser als heutzutage über die Übelstände, welche die Ankunft dieser Gewerbsleute mit sich bringt, hinwegsetzen, weil dieselben zum Teil durch die Vorteile, welche man von ihnen zog, ausgeglichen wurden. Aber seit Landstrassen und Eisenbahnen das Land durchziehen, ist es nicht mehr so. Die Sitten haben sich verändert; die Reisen im Innern des Landes sind weit häufiger geworden; die Kaufläden sind viel zahlreicher und besser ausgerüstet, Auswahl und billige Preise überall zu finden.

Andrerseits giebt es unter den Hausierern viele mehr oder weniger verdächtige Personen. Unter dem Deckmantel dieses Gewerbes ist es ihnen möglich, sich in die abgelegenen oder von ihren Bewohnern gerade verlassenen Häuser einzuschleichen. Derartige Fälle kommen sehr oft vor; Diebstähle werden zur Anzeige gebracht, aber man kommt nicht dazu, sie gerichtlich zu beurteilen, weil die Urheber nicht haben erwischt werden können. Die Herkunft der bei Standkrämern, auf Wanderlagern und Liquidationen zum Verkauf gebrachten Waren ist oft sehr zweideutig. Man weiss, aber man kann nicht gerichtlich nachweisen, dass dieselben um Spottpreise angekauft und aus Konkursmassen entwendet worden sind. Es giebt organisierte Verbindungen von Land zu Land, wirkliche Verbrecherbanden, deren Geschäftsbetrieb in Betrug, Kreditmissbrauch, betrügerischem Bankerott und Hehlerei besteht u. s. w.

Alles, was man zu gunsten des Hausierhandels sagen kann, ist, dass arme, schwächliche und alte Leute auf diese Weise ihren Lebensunterhalt erwerben. Auch Frauen fristen kümmerlich ihr Leben mit diesem Gewerbe. Ich will diesen Gefühlsgrund gelten lassen. Nichts kann die Kantone verhindern, denjenigen ihrer Angehörigen, die sich in einem dieser Fälle befinden, kostenfreie Patente auszustellen. Der Kanton Neuenburg thut dies seit mehreren Jahren und hat auf diese Weise eine Anzahl Familien dem Elend entrissen.»

Dieser durchaus zutreffenden Schilderung entsprechen zahlreiche einschränkende Bestimmungen polizeilicher Natur, die gegenüber einem fahrenden Volk wohl angebracht sind. Die Hausiergesetzgebung hat sich in den letzten Jahren entwickelt und verschärft. Es herrscht immer mehr die Maxime vor, es dürfen keine Artikel angeboten werden, *deren Wert das Publikum nicht beurteilen könne.* Obwalden, Schaffhausen, Thurgau und Wallis haben diese Bestimmung ausdrücklich aufgenommen, d. h. die Regierung kann solche Artikel jederzeit vom Verkauf ausschliessen. Eine weitere Einschränkung ist die oben erwähnte Bedürfnisklausel und das Verbot des Verkaufs gegen Abschlagszahlungen (z. B. Obwalden, Thurgau und Wallis). Auch die Taxen sind vielfach erhöht worden.

Aus polizeilichen Rücksichten werden zahlreiche weitere *Bedingungen* an die Ausübung des Hausiergewerbes geknüpft, z. B. dass das Gewerbe nicht sittenwidrig sei; dass keine Ausbeutung des Publikums stattfinde (z. B. durch lotterieähnliche Spiele); dass keine körperlichen Gebrechen zur Schau gestellt werden; dass die Patentbewerber einen guten Leumund besitzen, nicht mit ansteckenden und ekelhaften Krankheiten behaftet, mit Ausweisschriften versehen, eigenen Rechtes oder vom Prinzipal gehörig bevollmächtigt und in der Regel 18 Jahre alt seien. Verboten ist fast überall das Mitführen schulpflichtiger Kinder, ferner in den meisten Kantonen das Hausieren zur Nachtzeit, sowie an Sonn- und andern kirchlichen Feiertagen; mehrere Kantone schützen auch die Wirtschaften gegen die Hausierer. Alleinreisende Ehefrauen müssen in mehreren Kantonen eine Bewilligung des Ehemannes vorweisen können. Explodierbare Stoffe, Arzneimittel, Gifte, geistige Getränke sind in der Regel vom Hausierverkehr ausgeschlossen, Gold- und Silberwaren in mehreren Kantonen. Patentfrei sind meistens die Produkte des Land-, Forst- und Gartenbaues, sowie die notwendigsten Nahrungsmittel (Milch, Brot, Eier, Fleisch).

Ebenso werden Armengenössigen meist die Taxen erlassen oder ermässigt, in einigen Kantonen auch den niedergelassenen ambulanten Handwerkern an ihrem Wohnort. — Bemerkt sei, dass die ambulante Ausübung operativer Gewerbe, Zahnkünstler etc., unter einschränkenden Bedingungen in verschiedenen Kantonen gestattet ist (Uri, Nidwalden, Schaffhausen, Thur-

gau). *Uri* besteuert das Einsammeln von Antiquitäten mit 80 Fr. per Monat.

Viel gefährlicher als der Kleinhausierhandel und das Hausiergewerbe, aus denen überhaupt zu viel Wesens gemacht wird, sind die *Wanderlager, Ausverkäufe* und *freiwilligen Versteigerungen.* Ausverkäufe und Versteigerungen sind in der Regel als Folge von Todesfall, Wegzug oder gänzlicher Aufgabe des Geschäftes taxfrei, weil in diesem Fall eine Besteuerung rechtlich entschieden unzulässig ist, abgesehen von der Ungerechtigkeit. Dagegen findet z. B. in Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden vor dem Verkauf amtliche Inventarisation und Kennzeichnung statt. In Schaffhausen dürfen, abgesehen von den bezeichneten Fällen, Ausverkäufe vor einem Jahr seit Geschäftseröffnung nicht stattfinden, auch eine Bestimmung, die dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit widerspricht, insofern es sich um *ernst* gemeinte Ausverkäufe handelt infolge schlechter Geschäfte, Todesfall etc.

An die Patenterteilung für Wanderlager, Ausverkäufe etc. knüpfen sich alle möglichen polizeilichen Massregeln: Vorweis der ursprünglichen Fakturen, Verbot gewisser Reklame, die zum Teil in die Gesetzgebung über den *unlautern Wettbewerb* hineingehört. Baselstadt hat diese Bestimmungen einem besondern Gesetz über den unlautern Wettbewerb einverleibt, ebenso Luzern und Freiburg [1]).

Die Wünschbarkeit dieser Ausscheidung wird heute allgemein anerkannt, ob es aber möglich und praktisch ist, sie heute schon durchzuführen durch ein *eidgenössisches Gesetz,* ist eine andere Frage. Einstweilen mangelt es durchaus noch an den nötigen Erfahrungen in den Kantonen, um darüber von Bundes wegen zu legiferieren.

VI. Regalien und staatliche Betriebe.

Die Regalien und staatlichen Betriebe bilden in der kantonalen Finanzwirtschaft nur eine bescheidene Rolle. Am meisten werfen die Staatsbanken und das Salzregal ab, die Erträgnisse aus Jagd, Fischerei, Wasserzinsen sind unbedeutender Natur.

[1]) Wer sich über die sonderbare Verquickung von Bestimmungen über unlautern Wettbewerb und rein polizeilichen Massregeln und Einschränkungen der kantonalen Hausiergesetzgebung orientieren will, den verweisen wir auf die eingehende Abhandlung von Dr. *Hans Schuler, „der unlautere Wettbewerb in den kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz“.* (Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz“. Urheberrecht, Aprilheft 1902.)

Jagdpatente.

In der Gesetzgebung über die Jagd sind zunächst die bundesrechtlichen Bestimmungen massgebend, gemäss Art. 25 der Bundesverfassung und dem Bundesgesetz vom 17. IX. 1875, dessen wichtigste Bestimmungen lauten:

Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Übereinstimmung mit diesem Gesetze zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 2. Jeder *Schweizer,* welcher eine kantonale Jagdbewilligung gelöst hat, ist, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 24, zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Kantonsgebiet befugt.

Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch *niedergelassenen Ausländern* zu gestatten.

Art. 3. Es steht, immerhin unter Vorbehalt der nachstehenden Verfügungen des Bundesgesetzes, bei der kantonalen Gesetzgebung, zu bestimmen, nach *welchem Systeme* der Jagdbetrieb in jedem Kantone stattfinden soll.

Art. 7. Die Jagd zerfällt in die niedere und die Hochwildjagd.

Art. 8. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat. Der Schluss für beide findet (vorbehalten Art. 9) am 15. Christmonat statt.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, unter Vorbehalt besonderer kantonaler Polizeivorschriften, die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd zu eröffnen.

Für Pachtreviere schliesst die Jagd am 31. Christmonat.

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange der Schweiz unbedingt verboten.

Art. 9. Die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen ist von den betreffenden Kantonen zu regeln, wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben.

Art. 10. Dem Bundesrate sowohl, als den kantonalen Behörden steht das Recht zu, nach freiem Ermessen durch besondere Schlussnahme einzelne Gebietsteile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen.

Art. 12. Die Jagd auf Gemsen und Murmeltiere ist im ganzen Gebiete der Schweiz auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, diejenige auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat beschränkt etc.

Ferner sei noch auf die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 12. IV. 1876 und vom 14. VIII. 1896 über die Bannbezirke für die Hochwildjagd verwiesen.

Im übrigen unterscheidet man bei der kantonalen Gesetzgebung zwischen Revier- oder Pachtsystem und Patentsystem. Die diesbezüglichen Bestimmungen fiskalischer Natur in den verschiedenen Kantonen für Jagdpatente oder Pachtbeträge finden sich in einem Tableau im Anhang, pag. 654.

Kein Patent erhalten in der Regel im Aktivbürgerrecht Eingestellte, Almosengenössige, gerichtlich Verurteilte, Geistesschwache, wiederholt wegen Jagd-

frevel Bestrafte. In mehreren Kantonen, z. B. Luzern, Uri, Solothurn, Freiburg, auch Fallite bis zu ihrer Rehabilitation.

Erforderlich ist in der Regel mindestens das 18. Altersjahr, in Glarus, Appenzell I.-Rh., St. Gallen und Thurgau 20 Jahre, Freiburg und Graubünden 17, Obwalden 16, Tessin 15 (unter Verantwortung des Vaters oder Vormundes).

Jagdgäste werden zugelassen gegen amtliche Bewilligung und Zahlung einer Taxe pro Tag.

Die Jagd an Sonn- und Feiertagen ist in einer Reihe von Kantonen untersagt.

Fischerei.

Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu (Bundesgesetz vom 21. XII. 1888, Art. 1). Dieses Recht üben sie aus durch Verleihung von Patenten zur Benutzung von bestimmten Geräten oder durch Verpachtung bestimmter Gewässer und Gewässerstrecken als geschlossene Reviere oder gleichzeitig durch Erteilung von Patenten und durch Verpachtung. Vorbehalten sind besondere Gerechtsame von Gemeinden, Korporationen oder Privaten, die der Staat nur gegen Entschädigung loskaufen kann.

Die Bewilligung zur Fischerei wird in der Regel nicht erteilt an Personen, die nicht in bürgerlichen Rechten und Ehren stehen. Einige Kantone schreiben eine bestimmte Altersgrenze vor, z. B. Uri 15, Schwyz 14, Waadt 20 Jahre alt. Aargau schliesst Vorbestrafte, Armengenössige aus.

Bern, Zug haben Fischverbot an Sonn- und Feiertagen während Gottesdienst. Uri, Obwalden ganz verboten, ebenso Freiburg, Wallis mit Ausnahmen.

Die Patente sind persönlich, nicht übertragbar. Uri erteilt Patente nur an Kantonseinwohner, ebenso Schwyz, Obwalden (mit Einschränkung); Freiburg, Neuenburg, Waadt verlangen Domizil im Kanton. Nähere Bestimmungen siehe Anhang pag. 655.

Wasserrechtszinse.

Die Wasserrechtszinsen bilden bis dato nur eine unbedeutende Einnahme, ca. Fr. 300,000. Bloss Zürich, Solothurn, Schaffhausen, Aargau ziehen einen erheblichen Betrag daraus. Im allgemeinen galt bis jetzt die Tendenz, die Anlage von Wasserwerken (für elektrische Zwecke) möglichst zu erleichtern und sie fiskalisch nicht allzu sehr zu belasten. Es ist anzunehmen, dass sich diese Einnahmsquelle für die Kantone noch bedeutend entwickeln wird.

Wasserzinsen werden erhoben für den Fall, dass keine Privatrechte für zinsfreie Benützung existieren.

Infolge einer Eingabe der Gesellschaft „Freiland“ vom April 1895, beschloss die Bundesversammlung nach Einsicht einer Botschaft vom 4. Juni 1895, es sei die Untersuchung der Wasserverhältnisse der Schweiz von Bundes wegen an die Hand zu nehmen. A. S. XV, 226.

Die kantonale Gesetzgebung über Wasserrecht hat sich in den letzten Jahren bedeutend entwickelt, siehe Gesetz Zürich, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg. Die von den Kantonen adoptierten Hauptgrundsätze figurieren auch im neuen Entwurf zum schweizerischen Sachenrecht Art. 922—943: Vorrecht des Gemeinwesens in der Ausnützung der Wasserrechte, Expropriationsbefugnis bei Werken, die dem allgemeinen Wohl dienen u. s. w. Wasserzinsen bezogen, wenigstens soweit laut Staatsrechnung ersichtlich, 1900 bloss Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Wallis, während viel mehr Kantone Tarife für Wasserrechtszinsen aufgestellt haben (siehe Anhang pag. 656). Jedenfalls bildet die Summe von Fr. 300,000 den Anfang einer ständigen Einnahmsquelle für die Kantone, die sich noch bedeutend entwickeln wird, besonders wenn die betreffenden Wasserwerke sich noch mehr konsolidiert haben. Bis jetzt war es eine durchaus richtige Politik, ihre Entwicklung nicht durch einen übertriebenen Fiskalismus zu lähmen.

Staatsbanken.

Eine bedeutende Rolle als Einnahmsquelle bildet der Ertrag der Staatsbanken, der sich 1900 auf 4.458 Millionen Franken belaufen hat, wovon auf staatliche Emissionsbanken 3.8 Millionen Franken fallen.

Verschiedene Kantone lassen den Gewinn der Kantonalbank nicht in die Staatskasse behufs Deckung der Verwaltungsausgaben fliessen, sondern verwenden ihn in anderer Weise: Die *Zürcher Kantonalbank* weist nach dem revidierten Bankgesetz vom 26. November 1901 50 % dem Reservefonds zu, 40 % der Staatskasse, 10 % dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonds. Von dem Fr. 700,000 betragenden Rückstellungsfonds fielen Fr. 500,000 in die Staatskasse und Fr. 200,000 an den kantonalen gemeinnützigen Fonds. Der gemeinnützige Fonds dient zur Linderung von Notständen grosser Volkskreise oder ganzer Landesgegenden, welche durch ausserordentliche Ereignisse, wie Elementarschäden, Epidemien, industrielle Krisen u. a. verursacht worden sind. Das revidierte Bankgesetz des *Kantons Thurgau* vom 23. November 1897 bestimmt, sobald der Reservefonds 4 % der grundversicherten Darlehen erreicht hat, wird der weitere Gewinn der Bank zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet (Katastervermessungen, Fonds für Hülfe bei

Elementarkatastrophen). Die *Bündner Kantonalbank* hat bis 20 % des Reinertrages dem Reservefonds zugewiesen und 80 % zur Tilgung der kantonalen Strassenschuld bestimmt. Nachdem letztere getilgt ist, wird der Betrag zur Amortisation des Eisenbahnanleihens verwendet; 1901 waren es Fr. 285,000. Die *Banque d'Etat* in Freiburg speist mit ihrem Gewinn die Universität (1900 Fr. 80,000), sie besorgt den ganzen Dienst der Verzinsung und Amortisation des Anleihens für ihr Dotationskapital von Fr. 15,000,000 und hilft ausserdem noch mit an der Verzinsung und Amortisation der Staatsschuld. Der Ertrag fliesst nicht direkt in die Staatskasse, figuriert auch nicht in der Staatsrechnung, kommt aber doch dem Kanton zu statten, dessen Reservekasse die Banque de l'Etat bildet. *Luzern* liefert fast die Hälfte des Nettogewinns an die kantonale Armenkasse und an die Anstalt Rathausen ab. *Obwalden* wendet die Hälfte des Reingewinns dem Fonds zur Errichtung einer kantonalen Krankenheilanstalt zu; *Baselland* verwendet den Reingewinn zur Hälfte zur Vermehrung des Reservefonds, die andere Hälfte ist laut Art. 42 des Bankgesetzes zur Amortisation des Dotationskapitals bestimmt. In *St. Gallen* geht die Hälfte des Reingewinns an den Fiskus, die andere Hälfte behält die Kantonalbank behufs Vermehrung des Reservefonds und Abschreibung des Baucontos.

Die Kantone Zug, Aargau, Tessin, Waadt, Genf, besassen 1901 keine Staatsbank. Dagegen sind Zug, Luzern, Freiburg, Aargau, Thurgau und Waadt mehr oder weniger stark mit Aktien beteiligt an Privatnotenbanken ihres Kantons, die oft irreführend den Namen „Kantonalbank" tragen. So hat Tessin keine Staatsbank; die dortige „Kantonalbank" ist Privatinstitut ohne Beteiligung des Staates.

Im allgemeinen werden die Kantonalbanken mehr oder weniger unabhängig von der Finanzverwaltung des Staates geführt. Musterhaft ist Zürich in dieser Richtung, im Gegensatz zu Freiburg und Bern.

In der Verwaltung der Freiburger Staatsbank herrscht eine starke Verquickung mit der Finanzverwaltung des Kantons, die zum Teil auch im Kanton Bern zu konstatieren ist und die als nicht gesund bezeichnet werden muss.

Nebenstehendes Tableau giebt ein Bild des Ertrags der staatlichen Emissionsbanken pro 1901. Die den Kantonen netto 4.036 Millionen abgeworfen haben, gegen 3.895 Millionen 1900. Die Angaben sind dem Schweiz. Finanzjahrbuch 1902 entnommen.

Reine Staatsbanken	Dotation des Staates	Diverse Verwendungen des Nettogewinns	Vorträge auf neue Rechnung	Saldo zur Verfügung der Kantone
	in Mill. Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
St. Gallische Kantonalbank	8.000	130,000	9,552	130,000
Basellandschaftliche Kantonalbank	3.000	70,255	9,058	70,000
Kantonalbank von Bern .	20.000	—	—	1,200,000
Thurgauische Kantonalbank	5.000	210,000	25,399	105,000
Graubündner Kantonalbank	2.000	—	—	285,000
Luzerner Kantonalbank .	3.000	67,000	—	269,275
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	2.000	26,406	—	61,613
Zürcher Kantonalbank . .	20.000	600,000	170,950	—
Ersparniskasse des Kts. Uri	0.750	14,000	—	41,750
Kantonale Spar- und Leihkasse Nidwalden . . .	0.500	9,513	—	17,667
Banque cant. Neuchâteloise	4.000	85,500	2,128	105,419
Schaffhauser Kantonalbank	1.500	16,489	—	48,398
Glarner Kantonalbank . .	1.500	—	—	108,646
Solothurner Kantonalbank .	5.000	46,000	25,791	184,000
Obwaldner Kantonalbank .	0.500	19,844	—	19,844
Kantonalbank Schwyz . .	1.500	40,000	1,879	40,000
Banque de l'Etat de Fribourg	21.000	117,706	—	1,075,640
Basler Kantonalbank . .	5.000	50,000	9,408	—
Appenzell I.-Rh. Kantonalbank .	0.500	5,500	4,175	12,600
	104 750	1,508,213	258,340	3,774,852
Gemischte Banken	Aktienkapital			5,541,405
Aargauische Bank . . .	*6.000	. . .		120,000
Banque cantonale Vaudoise	12.000	. . .		—
Zuger Kantonalbank. . .	*2.000	. . .		15,000
	* wovon 1/2 im Besitze des Staates	abzüglich nicht verrechnete Dotationszinse der Kantonalbank von Bern und Banque de l'Etat de Fribourg, die wir zu 4 % annehmen, auf 41 Millionen = ...		5,676,405 1,640,000
				4,036,405
		Kantonale Banknotensteuer ca.		1,201,800

Salzregal.

Ein sehr altes Regal ist das Salzregal, das alle Kantone kennen. In Art. 31 der Bundesverfassung wird das Salzregal ausdrücklich von der Handels- und Gewerbefreiheit ausgenommen. Es trägt den Kantonen durchschnittlich 3 1/2 Millionen Franken ein.

	Ertrag 1900	Verkaufspreise Kochsalz
	per Kopf	
Zürich	—. 42	10
Bern	1. 49	15
Luzern	1. 03	12
Uri	1. 68	18
Schwyz	—. 95	14
Obwalden	1. 81	18
Nidwalden	1. 10	15
Glarus	—. 76	15
Zug	—. 43	10
Freiburg	1. 54	15
Solothurn	—. 83	12

	Ertrag 1900	Verkaufspreise Kochsalz
	per Kopf	
Baselstadt	1.43	20
Baselland	1.27	20
Schaffhausen	—.50	10
Appenzell A.-Rh.	—.50	11½
Appenzell I.-Rh.	—.65	12
St. Gallen	—.58	12
Graubünden	1.81	22
Aargau	1.22	10
Thurgau	—.73	6
Tessin	1.38	25
Waadt	1.35	20
Wallis	1.67	20
Neuenburg	—.90	15
Genf	1.—	20

Preisermässigungen für Salz, das zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, oder bei Abnahme in grossen Mengen, haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf. 1900 hat das Salzregal Fr. 3,634,580 eingetragen.

VII. Das Finanzwesen der Gemeinden.

Die Finanzlage der Gemeinden.

So verschiedenartig die Kantone sind, so ist eine mehr oder weniger übersichtliche Darstellung ihres Finanzhaushalts immer noch leichter, als die Behandlung der viel buntscheckigeren Musterkarte der Gemeinden. Wer sich die Mühe nimmt, den speciellen Teil zu durchgehen, wird diese Wahrnehmung mehr als bestätigt finden. Hätte man es, wie in einigen Kantonen, für Verwaltung, Schul- und Polizeiwesen bloss mit der *Einwohner*gemeinde, für Armensachen mit der *Bürger*gemeinde, für kirchliche Angelegenheiten mit der *Kirch*gemeinde zu thun, so liesse sich die Sache noch machen. Indessen giebt es in vielen Kantonen besondere Schulgemeinden mit eigenem Finanzapparat, bald wird das Armenwesen von der Einwohnergemeinde, bald von der Bürgergemeinde, bald von beiden zusammen besorgt oder wie im Thurgau von der Kirchgemeinde. Nachstehende Aufstellung, die so gut als möglich den uns gemachten Angaben entnommen ist, macht dies anschaulich:

	Allgemeine Verwaltung und Polizeiwesen	Verwaltung des Schulwesens	Verwaltung des Armenwesens
Zürich	[1]) E. G. Civilgem.	Primarschulgem. Sekundarschulgem.	In der Regel Kirchgemeinden
Bern	E. G.	E. G.	E. G. im Prinzip, teilweise B. G.
Luzern	E. G.	E. G.	[2]) B. G.
Uri	E. G.	E. G.	E. B.
Schwyz	E. G.	E. G.	E. G.
Obwalden	E. G.	E. G.	B. G.
Nidwalden	E. G.	Schulgem.	Armengem.
Glarus	E. G.	Schulgem.	Armengem.
Zug	E. G.	E. G.	B. G.
Freiburg	E. G.	E. G.	E. G.
Solothurn	E. G.	E. G.	B. G.
Baselstadt	E. G.	E. G.	E. G. u. B. G.
Baselland	E. G.	Schulgem.	B. G.
Schaffhausen	E. G.	E. G.	B. G.
Appenzell A.-Rh.	E. G.	E. G.	E. G.
Appenzell I.-Rh.	E. G.	Schulgem.	E. G.
St. Gallen	E. G.	Schulgem.	E. G.
Graubünden	E. G.	E. G.	E. G.
Aargau	E. G.	E. G., auch Schulgenossenschft.	B. G.
Thurgau	E. G.	Schulgem.	Kirchgem.
Tessin	—	—	—
Waadt	E G.	E. G.	E. G.
Wallis	—	—	E. G.
Neuenburg	E. G.	E. G.	E. G.
Genf	E. G.	E. G.	E. G.

[1]) Einwohnergemeinde. [2]) Bürgergemeinde.

Hieraus ergiebt sich zur Genüge, dass die ganze Last der Gemeindeverwaltung zum überwiegenden Teil auf der *Einwohner*gemeinde ruht. Die *Bürger*gemeinde hat höchstens das bürgerliche Armenwesen zu besorgen oder die Erträgnisse der Armenfonds an die Einwohnergemeinde abzuführen. Ausnahmen bilden, wie wir später sehen, die Kantone der Westschweiz, Zürich, Appenzell und Graubünden, die entweder bloss *eine* Gemeinde kennen, wie die welschen Kantone, oder den Nutzen der Bürgergüter in erster Linie für allgemeine Verwaltungszwecke verwenden. Infolge der ganz ungenügenden und einseitigen Ausscheidung der Güter der Einwohner- und Bürgergemeinden in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind erstere auf eine schlechte finanzielle Basis gestellt worden, eine Unbilligkeit, die nur dadurch gut zu machen ist, dass die Bürgergemeinden in immer grösserem Masse sich an der Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten beteiligen, wovon noch zu reden sein wird.

In den meisten Kantonen ist die Vermögenslage der Einwohnergemeinden eine ungünstige. Es sei verwiesen auf die Beispiele im speciellen Teil.

In Zürich hat der *Passiv*überschuss der Einwohnergemeinden von 10.07 Millionen Franken 1889 bis 1899 um 50 % zugenommen. In *Luzern* haben alle Fonds steigende Tendenz ausser beim Polizeiwesen. Zug weist eine ungünstige Lage der Einwohnergemeinden auf gegenüber gut dotierten Bürgergemeinden. In Solothurn stehen sie ebenfalls weit hinter den Bürger- und Kirchgemeinden zurück. In *Baselland* ist das Total*deficit* der Einwohnergemeinden im Steigen begriffen, in ähnlichem Mass, wie die Aktiv*überschüsse* der Bürgergemeinden und übrigen Fonds. Der Passivüberschuss betrug 1885 0.52, 1900 0.813 Millionen Franken. Ähnlich verhält es sich im Kanton *St. Gallen,* wo die Einwohnergemeinden kein leichtes Dasein haben. Was die Lage der Dinge in der Centralschweiz, im Tessin u. s. w. betrifft, so sei auf den Abschnitt „Das Verhältnis der Bürgergemeinden und Korporationen zu den Einwohnergemeinden" pag. 498 verwiesen, ebenso auf die Ausführungen über die betreffenden Kantone im speciellen Teil. Jedenfalls ist die Lage der Einwohnergemeinden im allgemeinen keine rosige und muss im grossen und ganzen der Vermögensstatus der Einwohnergemeinden als ein wenig erfreulicher bezeichnet werden, im Gegensatz zu den reich dotierten Bürger- und Korporationsgemeinden.

* * *

Was die **Höhe der öffentlichen Güter** der politischen Gemeinden, der Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden betrifft, so lässt sich darüber auch nur schätzungsweise schwer etwas sagen. Eine Zusammenstellung der im speciellen Teil enthaltenen Notizen ergiebt nach Abzug der Passiva folgendes:

	Jahr.	Mill. Fr.
Zürich sämtliche öffentlichen Güter . . .	1899	74
Bern sämtliche öffentlichen Güter	1890	196
Luzern sämtliche öffentlichen Güter (ohne Kirchengüter)	1900	29
Uri Korporations-, Armen- und Schulfonds (ohne Kirchengüter)	1899	12
Schwyz sämtliche öffentlichen Güter . . .	1899	21
Obwalden Korporationen und Armenwesen .	1898	5.5
Nidwalden Korporationen, Armenwesen und Schulen	1900	4.6
Glarus sämtliche öffentlichen Güter (ohne Korporationen)	1900	16
Zug sämtliche öffentlichen Güter (ohne Kirchengüter)	1899	9.3
Freiburg sämtliche öffentlichen Güter (ohne Kirchengüter)	1900	46.5
Solothurn sämtliche öffentlichen Güter . .	—	44.2
Baselstadt bürgerliches Vermögen (mit Universitätsfonds)	1900	32.7
Baselland sämtliche öffentlichen Güter . .	1900	19.1
Schaffhausen sämtliche öffentlichen Güter .	1898	25.1
Appenzell A.-Rh. sämtliche öffentlichen Güter	1900	ca. 20
Übertrag . . .		555.0
Appenzell I.-Rh. Armen- und Korporationsgut	1900	2 5
St. Gallen sämtliche öffentlichen Güter (ohne politische und Kirchgemeinden)	1900	68.3
Graubünden sämtliche öffentlichen Güter .	1898	ca. 60
Aargau sämtliche öffentlichen Güter . . .	1900	ca. 97
Thurgau sämtliche öffentlichen Güter (zum Teil bloss produktives Vermögen ohne eigentliches Kirchengut)	1900	ca. 21.5
Tessin Patriziate	1899	9.7
Waadt sämtliche öffentlichen Güter (bloss produktiv)	1900	64
Wallis sämtliche öffentlichen Güter (ohne politische und Kirchgemeinden. Erstere haben Passivsaldo)	1900	22
Neuenburg sämtliche öffentlichen Güter . .	1900	42.6
Genf	—	—
		942.6

Hätte man sämtliche notwendige Daten, so würde sich nach Abzug der Passiven ein Vermögensbestand an produktiven und unproduktiven öffentlichen Gütern von cirka *1 Milliarde Franken* gegen *343* Millionen Franken an kantonalen Gütern ergeben, von denen der weitaus grössere Teil produktive Güter betrifft, weil Bürger- oder Korporationsgut.

Eine Untersuchung über die Vermögensverhältnisse der *Einwohnergemeinden* allein würde mit ziemlicher Sicherheit *einen ganz bedeutenden Überschuss der Passiven* über die produktiven Aktiven ergeben. Im Kanton Zürich macht er 16 Millionen Franken aus. Die Ortschaften über 10,000 Einwohner laut Tabelle pag. 489 weisen allein ein *Deficit* von 61 Millionen Franken auf. Diese Situation ist um so fataler, als die Bürgergemeinden mit Ausnahme einiger Kantone und die Korporationen sich in sehr unzulänglicher Weise an den Lasten der Einwohnergemeinden beteiligen.

Es versteht sich von selbst, dass obige Vermögenswerte nicht auf einheitlicher Berechnung beruhen, sie geben bloss ein ungefähres Bild von der Sachlage.

Eine *Erhebung über die Verschuldung der Gemeinden* hätte nur Sinn, wenn die produktiven Aktiven den Passiven gegenübergestellt werden könnten, entsprechend der Darstellung der kantonalen Finanzen und der Ortschaften über 10,000 Einwohner im speciellen Teil, sonst sagen die Zahlen nichts und führen bloss zu unrichtigen Schlüssen.

Diese Sachlage ist um so bedenklicher, als die Ausgaben der Einwohnergemeinden in stetem Steigen begriffen sind.

In *Schaffhausen* sind z. B. die Schulausgaben von Fr. 146,363 1891 auf Fr. 305,095 1900 gestiegen. Die Einwohnergemei den des Kantons *Genf* (abgesehen Stadt Genf) haben die Ausgaben von Fr. 900,295 1891 auf Fr. 1,916,401 1901 vermehrt.

In *Neuenburg* betrugen sie 1890 3.9, 1900 6.6 Mill. Franken. Im Kanton *Zürich* 8.07 1889 und 19.14 Mill. Franken 1899. (Siehe überall specieller Teil, auch Glarus).

In *Baselland* 0.925 1890 und 1.489 Mill. Fr. 1900.

Wenn man bedenkt, dass in den kantonalen Verwaltungen die Ausgaben von 1890 bis 1900 um durchschnittlich 64 % gestiegen sind, so hat sich in den Gemeinden eher noch eine höhere Steigerung spürbar gemacht, in den rein ländlichen Gemeinden weniger als in den mehr städtischen Gemeinwesen. Immerhin weisen z. B. im Kanton Zürich auch die Landgemeinden ohne Zürich und Winterthur eine Steigerung von fast 100 % auf, ebenso im Kanton Genf inklusive Plainpalais, aber ohne Stadt Genf.

Mangels bedeutender Vermögen mussten die Gemeinden auch ihre Einnahmen vermehren und zwar durch höhere *Steuern*. Im Kanton *Zürich* ist der Steuerertrag von 3.845 1889 auf 8.47 Mill. Franken gestiegen, wovon in den Landgemeinden von 1.145 auf 1.608 Mill. Franken = 40 %, in *Bern* um cirka 70 %, in Neuenburg 25 %, in Baselland 35 %. Bei Berücksichtigung der Bevölkerungszunahme sind die Gemeindesteuern mindestens um 30 % gestiegen, gegenüber den 44.7 % der kantonalen Steuern. Dabei ist zu beachten, dass die Gemeindesteuern in den meisten Kantonen höher ins Gewicht fallen als die kantonalen Steuern. Die Unpopularität der kantonalen Steuerrevisionen hat ihre Hauptwurzel in den steigenden Gemeindesteuerlasten.

Wir lassen noch einige amtliche Kundgebungen folgen:

Die Budgets von 10 *neuenburgischen* Landgemeinden ergeben folgendes Resultat:

	Recettes		Dépenses	
	1890	1900	1890	1900
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
St-Blaise . . .	25,600	45,299	25,800	47,400
Landeron . . .	45,300	49,000	40,000	44,000
Boudry	45,400	100,700	37,000	109,000
Colombier . . .	45,600	58,500	41,800	61,300
Couvet	43,500	142,600	43,300	146,000
Les Verrières . .	52,000	71,500	49,200	57,000
Cernier	36,200	58,600	35,300	60,000
Dombresson . .	29,800	41,200	30,800	34,000
Les Brenets . .	26,200	36,000	23,600	35,700
La Sagne . . .	46,700	52,000	43,200	49,500

Im Kanton *Bern* ergiebt sich nach Angaben der Gemeindedirektion für die Steuereinnahmen, sowie für die Hauptausgaben im Armen-, Schul- und Bauwesen pro 1900 gegenüber dem Jahre 1890 annähernd folgende durchschnittliche Zunahme in Prozenten:

1. Steuereinnahmen . . . . . cirka 71 %
2. Ausgaben für das Armenwesen . » 67 »
3. » » » Schulwesen . . » 72 »
4. » » » Bauwesen . . » 23 »

Aus dem Amt *Willisau* (Luzern) wird uns bemerkt: «Die Steuereinnahmen haben im Jahre 1900 gegenüber 1890 um cirka 30 % sich vermehrt, die Schulausgaben um cirka 32 %, die Passivzinse um 154 % und die Strassenkosten um cirka 15 %. Die Zunahme der Schulausgaben ist hauptsächlich der Lehrergehaltsaufbesserung und der Verbesserung der Schulgeräte und Lokale zuzuschreiben und die der Passivzinse den Subventionen an die Huttwil-Wolhusen-Bahn, an Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen und den Anleihensenthebungen für neue Gemeinde- beziehungsweise Schulhäuser.»

Einen genauen Einblick in das Steigen der Einnahmen und Ausgaben gewährt die sorgfältig geführte Gemeindestatistik des Departements des Innern von *Baselland:*

Einnahmen.

	1900		1890	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Barsaldo		63,910		37,555
Ertrag der Liegenschaften		32,001		8,198
Jagdpacht		11,295		6,007
Fischereipacht		6,077		3,818
Anteil Hundesteuer		11,394		7,032
Beiträge der Bürgergemeinden: An Beamtenbesoldungen	22,219		20,480	
An sonstige Ausgaben .	58,308		34,210	
		80,527		54,690
Kapitalzinsen		28,078		24,261
Staatsbeiträge: Feuerwehr	1,855			
Lehrerbesoldungen	116,721		80,468	
Arbeitslehrerinnen	14,033			
Schulkosten im Allgemeinen	10,000			
		142,609		80,468
Beiträge des kant. Kirchen- und Schulguts:				
an Lehrerbesoldungen	37,625			
an Kirchenwesen	5,279			
		42,904		5,516
Übertrag		418,795		227,545

	1900 Fr.	1900 Fr.	1890 Fr.	1890 Fr.
Übertrag		418,795		227,545
Gebühren und Bussen		7,018		4,996
Gemeindesteuern		689,726		510,306
Besondere Einzüge		35,173		30,149
Kapitalaufnahmen		249,000		112,291
Verschiedenes		135,220		73,456
Total Einnahmen		1,534,932		958,743
Ausgaben.				
Verwaltung		149,060		114,016
Unterhalt der Immobilien		292,204		133,154
Strassen- und Wasserbau, Unterhalt		157,153		95,006
Brunnen und Wasserleitungen		21,506		22,280
Beleuchtung		55,650		12,989
Löschwesen		23,453		10,564
Schulwesen: Besoldungen	305,868		206,968	
Entschädigungen	10,078		10,578	
Mobiliar	10,250		4,782	
Lehrmittel	26,769		18,320	
Diversi	24,908		13,520	
		377,873		254,168
Kirchenwesen		32,897		28,226
Verzinsung und Amortisation		163,356		93,688
Diversi	180,352		145,695	
Zuchtstiere	35,694		15,762	
		216,046		161,457
Total Ausgaben		1,489,198		925,548

Aus dieser Aufstellung ergiebt sich eine Vermehrung der Ausgaben von 1890—1900 um 60 %, worunter das Schulwesen mit cirka 50 %. Die Steuern sind um 35 % gestiegen, während die Bevölkerung eine Steigerung von höchstens 10 % aufweist.

Die *Wasserversorgungsunternehmungen* bilden selbständige Verwaltungen. Die Ausgaben von Fr. 325,382 1900 (Fr. 292,983 1890) werden u. a. gedeckt durch Fr. 117,578 Wasserzinse, Fr. 20,675 Beitrag der Einwohnergemeinden, Fr. 4850 Beitrag der Bürgergemeinden.

Die *Bürgergemeinden* haben im ganzen eingenommen Fr. 588,239 (1890 Fr. 468,173), worunter Fr. 235,311 Holzertrag und Fr. 71,270 von Liegenschaften. An öffentliche Lasten haben sie beigetragen:

	1900 Fr.	1890 Fr.
Einwohnergemeinden, Beitrag	80,527	54,690
Armenkasse	47,294	49,938
Staats- und Gemeindesteuern	40,850	28,375
	168,671	133,003

Man kann somit rechnen, dass 25 % der Einnahmen für öffentliche Zwecke verwendet werden.

* * *

Frägt man, wie sich die Haupt-Einnahmen und -Ausgaben der Einwohnergemeinden im Durchschnitt zusammensetzen, so ist das Bild in jedem Kanton wieder anders. Aus diversen Kantonen sind z. B. folgende Antworten eingegangen:

Hauptausgaben.

Kanton	Armenwesen	Schulwesen	Strassenbau und Korrektion	Allgemeine Verwaltung	Verzinsung von Schulden und Amortisation	Viehzucht
	%	%	%	%	%	%
Bern	11	25	?	8	9	—
Luzern						
Amt Willisau	—	34	23	7	6.5	12
Appenzell I.-Rh.	—	—	6—30	4—10	0—10	—
Appenzell A.-Rh.	14	24	14	—	—	—
Neuenburg	8.4	16.5	9.25	4.45	27.05	—
Schwyz	25.3	20	15.5	—	15.8	—
Glarus	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	26	30	10	10.9	—
Zürich (Landgemeinden)	—	—	25	—	—	—
Waadt	—	20	24	5.2	18	—
Tessin	0.5	20	—	13	24.3	—
Wallis[1])	3.2	16.9	20.8	—	19.3	—

[1]) Von 22 Gemeinden.

Haupteinnahmen.

Kanton	Steuern	Liegenschaften und Wälder	Diversi, Kapitalzinse	Öffentliche Werke
	%	%	%	%
Bern	53	10	8	—
Luzern Amt Willisau .	87	2.5	10.5 Kapitalzinse	—
Neuenburg . .	36	12.88	14.75	36.43
Schwyz	43	0.23	12	—
Glarus	24.5	53	—	—
Baselland . . .	46	0.5	—	—
Zürich (Landgemeinden) .	46	18	4.3	—
Tessin . . ca.	70—75	—	—	—
Wallis [1])	67.9	4.3	—	—

[1]) Von 22 Gemeinden.

Eine Aufstellung des Departements des Innern des Kantons *Tessin* liefert folgendes Ergebnis:

1900	Einnahmen	Ausgaben
	Fr.	Fr.
Saldo Übertrag von 1899 und Aktivzinsen 1900 .	450,133	
Passivzinsen	—	453,593
Verwaltung	—	245,817
Erziehung	98,128	362,396
Sanität	27,346	155,642
Kultus	—	145,234
Polizei (Strassenwesen) .	31,834	249,660
Steuern	1,510,320	—
Armenwesen	—	93,557
Geisteskranke	—	28,830
Diversi	98,031	130,003
	2,215,792	1,864,737

Einnahmenüberschuss Fr. 351,055. Eigentlich sollten obige Fr. 450,133 von dem Überschuss abgezogen werden, dann ergiebt sich ein Passivüberschuss. Das Departement des Innern bemerkt indessen, dass in dem Posten auch die Aktivzinsen von 1900 enthalten seien, die Summe somit nicht ganz abgezogen werden könne. Rechnet man die Totaleinnahmen zu 2 Mill. Franken, so betragen die *Steuern* nicht weniger als 75 % der Gesamteinnahmen.

Betreffend Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben sei auf umstehende Aufstellung von Baselland verwiesen, ferner auf den speciellen Teil Zürich, Schwyz, Glarus, Neuenburg. In den grössern Ortschaften betrugen die Steuern durchwegs 40—60 % der Totaleinnahmen (Zürich 50 %, Bern 55 %, Luzern 60 %, Solothurn 50 %, Schaffhausen 80 %).

Aus diesen ganz unvollständigen Angaben ergiebt sich bloss, dass die Steuern bei den Einnahmen der Gemeinden gegen 50 % ausmachen, gegen 29 % bei den Kantonen. Die Einnahmequellen sind viel unbedeutender und weniger zahlreich. In der Regel dürfen die Gemeinden weder Wirtschaftstaxen noch Jagd-, Fischerei-, Handänderungs-, Wasserkraftgebühren erheben, Erbschaftsgebühren nur in wenigen Kantonen. Nachstehende Aufstellung zeigt, in welchem Prozentsatz die Gemeinden an staatlichen Einnahmsquellen partizipieren und inwiefern sie zur Erhebung eigener Taxen kompetent sind.

	Jagd	Fischerei	Wirtschaft	Hundesteuer	Wasserzinse	Erbschaftsgebühr	Handänderung	Hausierwesen
Zürich	50 %	—	25 %	50 %	—	—	— (ohne Stadt)	—
Bern	—	—	10 %, Kleinverk. 50	eigene Taxe	—	10 %	—	Bis kantonale Taxe
Luzern	—	—	—	»	—	33⅓ %	eigene Taxe	Bis kantonale Taxe
Uri	—	—	33⅓ %	—	—	33⅓ %	—	bis ½ kant. Taxe
Schwyz	—	—	Bezirkssache	eigene Taxe	Bezirkssache	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	Schulfonds	Gemeindesache	—	—	—	bis ½ kant. Taxe
Nidwalden . . .	teilw. Gemeindesache	Gemeindesache	⅓ Armengemeinde	—	—	Gemeindesache	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	s. T. Armen Schulgem.	—	—
Freiburg	—	—	—	eigene Taxe	—	eigene Steuer	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	Gemeindetaxen	—	—	—	bis ½ kant. Taxe
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	idem
Baselland . . .	Gemeindesache	Gemeindesache	—	—	—	eigene Steuer	—	—
Schaffhausen . .	—	—	50 %	—	—	Nachsteuern	—	bis dopp. kant. Taxe
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	50 %	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	Bezirkssache	Bezirkssache	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	25 %	Gemeindesache	½	33⅓ %	Gemeindesache	bis kant. Taxe
Graubünden . .	—	—	10 %	Kreis und Gemeinde	Gemeindesache	Gemeindesache	—	—
Aargau	Gemeindesache	—	50 %	Gemeindesache	—	50 %	Gemeindesache	bis kant. Taxe
Thurgau	—	—	5 %	50 %	—	—	—	bis dopp. kant. Taxe
Tessin	10 %	—	20 %	—	—	falls keine Erben	—	kantonale Taxe
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	—	—	Gewerbesteuer	½ kantonale Taxe	—	—	—	eigene Taxe
Neuenburg . . .	—	—	50 %	eigene Taxe	—	eigene Taxe	—	eigene Taxe
Genf	—	• —	—	—	—	—	—	—

Man wird nicht behaupten können, dass die Kantone den Gemeinden zuviel Einnahmsquellen überlassen. Immerhin ist anzuerkennen, dass sie sich zum Teil in erheblicher Weise in Form von Subventionen an den Ausgaben der Gemeinden beteiligen, namentlich im Schul- und Bautenwesen. Die diesbezüglich gemachten Erhebungen finden sich im speciellen Teil. Komplett sind sie nicht, aber sie zeigen den gewaltigen Fort-

schritt, den das Subventionswesen in den letzten 10 Jahren gemacht hat, so dass es in einigen Kantonen wie Zürich und Bern für die Kantone geradezu drückend wird. Es hat sich gezeigt, dass es durchaus nicht vom Guten ist, wenn die Gemeinden zu sehr mit Subventionen verwöhnt werden. Ihre eigene selbständige Entwicklung leidet darunter, sie haben ein Interesse, ihre Finanzlage schlechter darzustellen, als sie ist, schlecht einzuschätzen, hohe Steuerquoten nachzuweisen u. s. w. Namentlich im Bauten- und Flusskorrektionswesen sind schon grosse Summen nutzlos angewendet worden im Gegensatz zum Schulwesen, wo es durchaus am Platze scheint, wenn der Kanton durch Übernahme eines Teils der Besoldung die Anstellung tüchtiger Lehrkräfte ermöglicht.

In einigen Kantonen werden Subventionen gegeben, sobald die Gemeinde einen gewissen Steuerfuss aufweist. (Siehe Graubünden und Wallis.) Es ist dies kein absolut untrügliches Barometer. Es giebt Gemeinden mit geringem Steuerfuss, die nichts thun für ihre Entwicklung, weil sie zu arm sind und Unterstützung sehr wohl brauchen könnten. Immerhin unterscheidet sich im allgemeinen das Subventionswesen des Kantons von dem des Bundes vorteilhaft dadurch, dass der Gemeinde wirkliche Lasten abgenommen werden und sie die Subventionen nicht bloss dann erhalten, wenn sie sich zu den bisherigen oder vermehrten Ausgaben verpflichten. Ein Beispiel vorteilhafter Subventionspolitik bietet Luzern dar, wo die Armensteuern stets abnehmen. (Siehe Luzern, specieller Teil.)

Sehr verschiedenartig gestaltet sich die Kontrolle der Kantone über die *Finanzverwaltung der Gemeinden.* Es ist ein weiter Sprung von der fast völligen Freiheit in einigen Urkantonen bis zu den drakonischen Bestimmungen des Kantons Freiburg. In den meisten deutschen Kantonen ist die Kontrolle der Gemeinderechnungen eine sehr oberflächliche, auch trotz gesetzlicher Vorschriften. In den Urkantonen, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Schaffhausen, St. Gallen findet eine genauere Prüfung kaum statt, ebenso in Tessin. In Graubünden gelangt z. B. eine Gemeinderechnung erst nach Chur, wenn gegen eine Gemeinde geklagt wird. So trat anlässlich einer von Pfarrer J. R. Truog[1]) vor einigen Jahren veranstalteten amtlichen Erhebung über die evangelischen kirchlichen Pfrundgüter zu Tage, dass eine ganze Reihe von Gemeinden in ungesetzlicher Weise mit ihrem Prundvermögen gewirtschaftet hatten und vom Kirchenrate und vom Kleinen Rat zur Wiederherstellung der Ordnung und des frühern Vermögensbestandes angehalten werden mussten. Auch aus andern Kundgebungen aus diesem und andern Kantonen geht hervor, dass allzu grosse Freiheit nicht vom guten ist. Durch Bezirksbeamte sollen wenigstens die Rechnungen geprüft werden, u. a. in Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Aargau. Appenzell A.-Rh. kennt seit den 30er Jahren die obligatorische Drucklegung der Gemeinderechnungen — eine sehr weise Einrichtung, die mehr nützt, als die angebliche Kontrolle durch die obern Instanzen. Sie verdient sehr, auch in andern Kantonen nachgeahmt zu werden, weil dadurch der Steuerpflichtige selbst in die Lage kommt, eine Kontrolle auszuüben. Für eine richtige Kontrolle fehlt den betreffenden kantonalen Behörden in der Regel schon das genügende Personal. Trotz mangelnder Kontrolle werden die Gemeinden im allgemeinen gut verwaltet.

Nach französischem Muster geniessen die Gemeinden der französischen Schweiz viel weniger Freiheit. Es betrifft dies Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Die betreffenden Gemeinden müssen bei jeder wichtigen Operation die Genehmigung der Regierung einholen. Die kantonale Direktion des Innern in Genf führt sogar die Buchhaltung für die Landgemeinden. (Siehe speciellen Teil.)

Zur Finanzkontrolle gehören auch die Vorschriften über die *Amortisation der Gemeindeschulden.* Wir erwähnen einige Bestimmungen des Zuteilungsgesetzes von *Zürich* und *Winterthur* von 1891. Dasselbe schreibt vor:

> Wenn zur Bestreitung einmaliger ausserordentlicher Ausgaben für Neubauten, Subventionen u. drgl. Anleihen erhoben werden, so muss ein Fünftel der Gesamtkosten aus den laufenden Einnahmen der Gemeinde bestritten werden, und zwar bei Bauten während der Bauperiode, bei Ausgaben für andere Zwecke während längstens fünf Jahren.
>
> Der übrige durch ertragbare Aktiven nicht gedeckte Teil der Schuld ist längstens binnen fünfundzwanzig Jahren zu amortisieren.

Schwyz verlangt obligatorisch die Aufstellung von Schuldentilgungsplänen und Vorlagen an die Kirchgemeinden. In *Freiburg* schreibt der Staatsrat die Anzahl der Jahre vor, innert welchen die Tilgungsabzahlungen gemacht werden sollen. Wird in *Solothurn* eine Fr. 20,000 übersteigende Baute beschlossen, so ist die Zeit der Amortisation gleichzeitig festzustellen. In *Schaffhausen* wird eine jährliche Amortisationsquote von mindestens 1 % verlangt, event. höher bei Anleihen für unproduktive Zwecke. Die Schuldentilgungspläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrats. *St. Gallen* kennt ebenfalls die obligatorische Amortisation. Die Pläne sind der Regierung vorzulegen. In allen Fällen, wo eine Schuld nicht in dem auf das Rechnungsjahr folgenden Jahr abbezahlt wird, soll im Kanton *Thurgau* der Tilgungsplan der Aufsichts-

[1]) „Die ökonomischen Verhältnisse der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Graubünden." 1898.

behörde vorgelegt werden. In *Neuenburg* ist den Gemeinden die Amortisation in 20—40 Jahren vorgeschrieben, nur als Ausnahme wird eine längere Periode gestattet.

Diese Angaben machen keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit, da eine eingehende Untersuchung hierüber nicht mehr angestellt werden konnte. Jedenfalls giebt es eine Reihe von Kantonen, wo noch keine Amortisationsvorschriften existieren.

Der Finanzhaushalt der grössern Ortschaften.

Es ist behufs Abklärung der Finanzlage der Gemeinden notwendig, dass in jedem Kanton die städtischen Betriebe einer besonderen Betrachtung unterworfen werden. Aus dem speciellen Teil (Gemeindehaushalt Zürich, Luzern, Neuenburg), geht zur Genüge hervor, zu was für falschen Schlüssen man gelangen würde über die Lage der Gemeinden, ohne Ausscheidung der grösseren städtischen Gemeinwesen. *Ohne* Stadt Luzern besassen z. B. die Gemeinden des Kantons Luzern 1898 ein Nettovermögen von 1.8 Mill. Franken, *mit* Stadt Luzern dagegen bloss 1.2 Mill. Franken. 60 Gemeinden des Kantons Neuenburg wiesen 1901 *ohne* Neuenburg, Locle und Chaux-de-Fonds einen *Überschuss der Passiven* über die produktiven Aktiven von 1.559 und 63 Gemeinden mit *Einschluss* der 3 Städte von 14.416 Mill. Franken auf! Das zeigt die Notwendigkeit der besondern Behandlung der städtischen Gemeinwesen. Bei letzteren spielen die öffentlichen Werke eine immer grössere Rolle, und sie sind die Hauptursache der verhältnismässig hohen Schulden der betreffenden Gemeinwesen, die aber nichts Schlimmes zu bedeuten haben, insofern die öffentlichen Werke sich zum mindesten verzinsen. Wir haben versucht, den Vermögensstatus der grössern Ortschaften über 10,000 Einwohner pro 1900 anolog den bei den Kantonen angewandten Prinzipien festzustellen nach Verständigung mit den betreffenden Behörden. Es dürfte dies gleichzeitig als Anfang dienen für eine weiter auszubildende Städtestatistik, die namentlich in Deutschland schon sehr entwickelt ist [1]).

Das Resultat der Untersuchung ist auf nachstehender Tabelle niedergelegt. Die Details finden sich im speciellen Teil pag. 610 ff. Die Zahlen haben sich natürlich seitdem geändert, aber die Sachlage ist im allgemeinen dieselbe geblieben. Es wurde vor allem auf eine klare Ausscheidung der öffentlichen Werke gesehen, auf das Verhältnis der Beiträge an die Steuern des Kantons zur Bevölkerungszahl. Soweit als möglich sind in der Verwaltungsrechnung die Abschreibung, Verzinsung und Preise für Leistungen der öffentlichen Werke vorgemerkt worden, indem dies allein eine vergleichende Beurteilung der öffentlichen Werke, die im Städtehaushalt eine immer wichtigere Rolle spielen, ermöglicht. Je nachdem viel oder wenig abgeschrieben, hoch oder nieder verzinst, teuer oder billig geliefert wird, stellt sich der Reinertrag, der bei gleichen Beträgen in zwei Städten eine ganz verschiedene Bedeutung haben kann. Leider waren die betreffenden Angaben nur in sehr unzureichendem Masse erhältlich. Nur eine Darstellung, wie sie *Schaffhausen* geliefert hat, dürfte für eine spätere vergleichende Erhebung als vorbildlich dienen.

Der Zusammenstellung ist zu entnehmen, dass die Totalaktiva *342.07* Millionen, die Passiva *289.05* Millionen und der Aktivüberschuss *53.019* Millionen Franken betrug. Schlimm wird das Bild nach Abzug der *unproduktiven* Aktiva. Es ergiebt sich ein *Passiv*saldo von Fr. *61.234* (mit Baselstadt 74.615 Millionen Franken), dem allerdings meist produktive Separatfonds von 21.755 Millionen Franken gegenüberstehen. Das Ergebnis ist ein bedeutend ungünstigeres, als bei den kantonalen Finanzen, die grössern Gemeinwesen haben unter einer viel höhern Zinsenlast zu seufzen. Die Finanzlage wird dadurch gemildert, dass einer Anzahl Städte, Zürich, Bern, Lausanne, *grössere Terrains* gehören, die in den Aktiven nicht aufgeführt sind, oder bedeutende Fonds, wie in Neuenburg.

Abgesehen von der nicht sehr günstigen Finanzlage der grössern Städte fällt ihre *ungewöhnlich starke Beteiligung an den Steuereinnahmen des Staates* auf.

An kantonalen Steuern, namentlich Einkommensteuern, tragen die grössern Ortschaften eine unverhältnismässige Quote, weil auf dem Lande weniger Einkommen zu versteuern ist und schlechter versteuert wird (siehe Tabelle). Es ist dies nicht ermutigend für die Einführung der reinen Einkommenssteuer verbunden mit einer minimen Vermögenssteuer nach preussischem Muster, diese würde die Sachlage noch verschärfen.

Was die öffentlichen Werke betrifft, so bildet die Gas- und Wasserversorgung eine durchwegs gute Kapitalsanlage. In der Entwicklung begriffen sind die Elektricitätswerke für Beleuchtung und Motoren. Der Gaspreis für Beleuchtung beträgt überall 25 Cts., für Koch- und Motorengas 17½ Cts., z. B. in Zürich, Winterthur; 20 Cts. in Bern, Luzern, Schaffhausen, Lausanne.

Weniger und gar nicht rentieren im allgemeinen die städtischen Trambahnen, was der Grund sein mag, dass man in der französischen Schweiz von der Verstaatlichung der Trambahnen abgesehen hat (Freiburg, Lausanne, Chaux-de-Fonds, Neuenburg, Genf).

[1]) Für eine brauchbare Finanzstatistik bedürfte es nicht nur viel *eingehenderer* Studier, sondern auch intensiver *Mitwirkung der Behörden* und der Befolgung gewisser allgemeiner *einheitlicher* Grundsätze in der Anlage der Stadtrechnungen.

Man zieht mit Recht vor, Privatgesellschaften eine durchschnittliche Dividende von 4 % zu überlassen als im teureren Regiebetrieb ein Defizit zu riskieren, weil das Publikum gewohnt ist, an städtische Betriebe viel höhere Anforderungen zu stellen als an Privatgesellschaften. Immerhin muss gesagt werden, dass mit dem Trambetrieb und der Anlage neuer Linien in der Regel eine Steigerung der Grundstückpreise verbunden ist und der städtische Fiskus eine Chance hat, Defizite durch höhere Schätzung der Grundstücke auf dem Steuerwege ganz oder teilweise zu decken.

Die *Abschreibungen* an Gas-, Wasser- und Elektricitätswerken sind verschieden, im Durchschnitt 4 bis 6 %, Luzern bloss 2 %. Am höchsten sind die Abschreibungen in Baselstadt, wo sie zum Teil 6 % überschreiten. Dazu kommt noch die *Verzinsung des Anlagekapitals.*

Bei den Trambahnen sieht es schon schlimmer aus. Dort ist von Amortisation in einer Reihe von Städten gar nicht die Rede. Das Ergebnis reicht kaum oder gar nicht hin zur Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Details Zürich, Winterthur, Bern, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen). In Baselstadt geht der Betriebsüberschuss ebenfalls von Jahr zu Jahr zurück. Auch dort dürfte der Trambetrieb bei richtiger Dotierung des Erneuerungsfonds bald keine Finanzquelle mehr bilden.

Die Hauptausgaben bilden wie überall Schul- und Bauwesen, dann aber insbesondere die Passivzinsen infolge der durch die öffentlichen Werke veranlasten hohen Anleihen. Bei den Einnahmen machen 1900 die *Steuern* 40—60 und mehr Prozent aus (Luzern 60 %, Schaffhausen 80 %, Vevey 60 %), Genf bloss 10 %, falls die Einnahmen der Services industriels brutto gerechnet werden, sonst giebt es einen höhern Prozentsatz. Die Verwaltungsrechnungen sind überhaupt nicht ohne weiteres vergleichbar, je nachdem gewisse grosse Einnahmen- und Ausgabenposten brutto oder netto aufgeführt sind. Eine nähere Ausführung liegt nicht im Rahmen der Arbeit, wir deuten bloss darauf hin.

Aus diesem Abschnitt wird man den Eindruck gewinnen von der Notwendigkeit einer separaten Behandlung der grossen Ortschaften in der Darstellung des Gemeindewesens, von der hohen Bedeutung, den sie für den kantonalen Fiskus haben, und dem kantonalsteuerpolitisch *entlastenden* Einfluss, den sie für die mehr ländlichen Bezirke des Kantons besitzen.

Vermögen der Ortschaften über 10,000 Einwohner 1900.

	Produktive Aktiven	Unproduktive Aktiven	Passiven	Reinvermögen	Passivüberschuss	Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven	Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven	Fonds zu bestimmt. Zwecken Mill. Fr.	Beteiligung in % an den Steuereinnahmen des Kantons: Bevölkerungsquote in %	Vermögenssteuer	Einkommenssteuer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	[4]) Fr.				
Zürich	64,338,187	18,093,440	82,717,611	—	285,984	—	18,379,424	1.721	35	60	65.2
Winterthur	18,997,706	3,099,002	21,925,740	170,968	—	—	2,928,034	1.748	5.1	9.2	12.3
Bern	22,658,391	15,967,517	26,017,452	12,608,456	—	—	[4])3,359,061	4.4	10.9	27.2	[8])42 II. Kl. 67 III. Kl.
Biel	7,686,959	1,858,016	8,915,430	629,545	—	—	1,228,471	—	—	—	
Luzern	10,787,094	1,395,235	11,893,966	288,363	—	—	1,106,872	1.3	20	40	53.6
Freiburg	2,576,222	939,231	3,565,860	—	50,407	—	989,638	—	11.5	13.6 [7])	39.2
Solothurn	744,096	623,748	709,217	658,627	—	34,879	—	0.78	10	23.6	26
Schaffhausen [1])	6,990,756	2,915,925	5,435,612	4,471,069	—	1,555,144	—	1.926	36.8	47.8	57.4
Herisau [2])	1,603.456	1,596,061	157,574	3,041,943	—	1,445,882	—	—	24.5	31.7	
St. Gallen	13,340,223	1,735,334	13,634,645	1,440,912	—	—	[5]) 294,422	—	13.24	39	58.8
Chur	4,510,297	899,781	3,952,000	1,458,078	—	558,297	—	—	11	16.7	36
Lausanne	19,363,129	4,636,920	25,869,782	—	1,869,733	—	[4])6,506,653	—	16.3	29.3	32.04
Vevey	2,370,958	2,155,991	4,151,602	375,347	—	—	1,780,644	—	—	—	—
Neuenburg	7,175,911	6,006,146	14,152,037	—	969,980	—	6,976,126	8.58	16.5	34.8	21.6
Chaux-de-Fonds	7,256,662	5,716,668	11,947,560	1,025,770	—	—	4,690,898	0.78	28.5	20.4	34.2
Locle	3,288,318	1,425,945	4,797,939	—	83,676	—	1,509,621	0.52	10	12.5	12
Genf [3])	34,128,178	45,189,511	49,207,376	30,110,313	—	—	15,079,198	— [6])	—	—	—
Total	227,816,543	114,254,471	289,051,403	56,279,391	3,259,780	3,594,202	64,829,062	21.755	—	—	—
Netto-Überschüsse				+ 53,019,611		— 61,234,860					

[1]) Inklusive Fonds zu diversen Zwecken Fr. 1,926,659. Mit Ausschluss derselben ergiebt sich ein *Passiv*überschuss von Fr. 371,515 (siehe Details Schaffhausen). — [2]) Der Überschuss des allgemeinen abträglichen Gemeindevermögens beträgt bloss Fr. 110,603. Der Rest betrifft Fonds zu bestimmten Zwecken. — [3]) Von *Plainpalais* waren Angaben nicht erhältlich. — [4]) Diesen Überschüssen steht der Wert grossen Bauterrains gegenüber, die in den Aktiven nicht aufgeführt sind (siehe specieller Teil), bei Genf ist dies nicht der Fall. — [5]) Diesem Betrag stehen cirka Fr. 700.000 Steuerguthaben gegenüber. — [6]) Die Fonds zu bestimmten Zwecken sind in den Aktiven inbegriffen. — [7]) Commerce et industrie, Gewerbesteuer. — [8]) Kapitalien, Renten I. und II. Klasse (Arbeitsertrag III. Klasse).

Das Steuerwesen in den Gemeinden.

Eine übersichtliche Darstellung des Gemeindesteuerwesens ist angesichts dessen grosser Vielgestaltung nicht so einfach. Es giebt Kantone, in denen jede Gemeinde betreffend Steuerwesen fast autonom ist, andere, die ein besonderes für alle Gemeinden gültiges Gemeindesteuergesetz besitzen, und endlich solche, wo sich die

Gemeinden in ihrem Steuerwesen mehr an das Staatssteuergesetz anlehnen. Eine genaue Ausscheidung hält ungemein schwer. Zur ersten Kategorie gehören hauptsächlich Solothurn und Graubünden. Auch in Baselland hat jede Gemeinde ein eigenes Steuerreglement. In Solothurn und Graubünden herrscht fast keine Beschränkung, was, wie erwähnt, nicht zum Wohl vieler Gemeinden ist. (Siehe Solothurn und Graubünden im speciellen Teil.)

Zur zweiten kann man etwa die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg rechnen.

Zur dritten Bern, Schwyz, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh.

Die *Progression* ist als unzulässig bezeichnet in Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Baselland, Schaffhausen, zum Teil in Waadt, Neuenburg.

Eine *Haushaltungssteuer* kennen die Kantone Zürich, Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis.

Die *Hypothekarschulden* werden *nicht* abgezogen in Zürich und Zug bei Aktiengesellschaften, in Bern, Freiburg, Baselland (fakultativ) für die Gemeindesteuern überhaupt. *Waadt* kennt eine besondere Immobiliensteuer ohne Hypothekenabzug. *Solothurn* gestattet Abzug der Hälfte. Wie bei den Kantonen gilt in der Regel die Bestimmung, dass für ausserhalb des Kantons Wohnende kein Schuldenabzug stattfindet, *Uri* macht ihn in diesem Fall vom Stand des gesamten Vermögens abhängig. *St. Gallen* besteuert die Hälfte, *Thurgau* ein Drittel des Grundeigentums ohne Schuldenabzug. Das Verbot des Schuldenabzugs hat zur Folge, dass ländliche Gemeinden infolgedessen wenig Steuerkapital aufzuweisen haben, namentlich wo eine starke Verschuldung vorherrscht. Ungerecht wäre es, wenn in den Kantonen ohne Schuldenabzug dennoch die *Progression* gestattet würde. Es ist dies weder in den Kantonen Bern, Freiburg, noch in Wallis der Fall. Es ist genug, wenn der Schuldenabzug verboten wird, man kann nicht noch seine Schulden progressiv versteuern.

Fronden giebt es noch in Uri, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Aargau.

Die *Kopfsteuer* existiert in Obwalden, Zug, Baselland, Schaffhausen, Tessin, Nidwalden, Glarus, Freiburg (Aufenthalter), Solothurn, Waadt.

Besondere *Schulsteuern,* abgesehen von der gewöhnlichen Gemeindesteuer (meist Polizeisteuer genannt), werden erhoben u. a. in Zürich, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Armensteuern in Zürich, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Baselland, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Aargau.

Kirchensteuern u. a. in Zürich, Bern, Luzern, Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau.

Zürich kennt noch die Civilgemeindesteuer, Schwyz und Appenzell I.-Rh. die Bezirkssteuer, Graubünden die Kreissteuer.

Erbschaftssteuern können erhoben werden in Nidwalden, Freiburg, Graubünden, Waadt, Neuenburg.

Am höchsten sind die Gemeindesteuern in St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Tessin, Zürich, Thurgau, lauter Kantone, die bekannt sind durch schlechte Einschätzung. In St. Gallen kommt der Durchschnitt auf 10—12 ‰, in Appenzell A.-Rh. auf 6—7 ‰, im Tessin auf 4—5 ‰ nebst hoher Herd- und Kopfsteuer, in Zürich 6—8 ‰ Thurgau 4—5 ‰. Hierzu treten mehr oder weniger hohe Landessteuern in St. Gallen 3.2 ‰, Appenzell $1^1/_2$ ‰, Tessin 2 ‰, Zürich 4 ‰ Thurgau $1^3/_4$ ‰. Schwyz hat 5—6 ‰ Gemeindesteuer und $1^1/_2$ ‰ Landessteuer, Wallis 5—6 ‰ (Landessteuer $1^1/_2$ ‰).

Eine weitere Gruppe bilden Bern 3—5 ‰ (Landessteuer 2.5 ‰), Luzern 2—3 ‰ und 1 ‰ Landessteuer, Obwalden 2—$2^1/_2$ ‰ (Landessteuer 0.3 ‰), Nidwalden 3—4 ‰ (Landessteuer $1^1/_2$ ‰), Glarus 3—4 ‰ (Landessteuer 2.5 ‰), Zug 3—4 ‰ (Landessteuer 1 ‰), Appenzell I.-Rh. 2—3 ‰ (Landessteuer 5 ‰), Aargau 2—4 ‰ (Landessteuer $^1/_2$ Steuer = ca. $^1/_2$ ‰), Waadt 1—3 ‰ (Landessteuer 1—2 ‰) mit vielen Extrasteuern, Neuenburg 2—3 ‰ (Landessteuer 2 ‰).

Ganz niedere Gemeindesteuern besitzen Uri $^1/_2$—1‰ (Landessteuer $^1/_2$ ‰), Freiburg 1—2 ‰ (Landessteuer ca. 2.5 ‰), Baselland 1—2 ‰ (Landessteuer 1 ‰), Schaffhausen 1—2 ‰ (Landessteuer 1 ‰).

Ein *Steuermaximum* besitzen die Kantone Glarus für die Armensteuer 1 ‰, Gemeindesteuer 1.5 ‰, Haushaltung Fr. 5, Schulsteuer $1^1/_2$ ‰, ferner Wallis und Neuenburg. Im Wallis darf in der Regel nicht mehr als 3 ‰ erhoben werden. Der Staatsrat kann bis zu 8 ‰ gestatten, über 8 ‰ nur der Grosse Rat. Neuenburg hat ein bestimmtes Maximum von 4 ‰. Das Steuermaximum ist somit noch sehr wenig verbreitet in den Gemeinden. Die Voraussetzung dafür ist ein möglichst einheitliches Einschätzungssystem.

Bemerkenswert sind die Bestimmungen in *St. Gallen* und *Tessin*, wonach in ersterem Kanton $^5/_6$ der nötigen Steuersumme auf Vermögens- und Einkommenssteuer und $^1/_6$ auf die Haushaltungssteuer fallen muss; im Tessin $^7/_{10}$ auf Vermögen und Einkommen, $^2/_{10}$ auf die Haushaltungssteuer, $^1/_{10}$ auf die Kopfsteuer.

Was die *Einschätzung* betrifft, so gilt auch bei den Gemeinden im allgemeinen das über die kantonalen Steuern gesagte. Der Steuerrodel des Kantons, der wesentlich auf den durch die Gemeindebehörden gemachten Zusammenstellungen beruht, wird auch für die Gemeinden angewendet, die somit ebenfalls dessen Vorzüge und Nachteile zu kosten bekommen. Diese sind, wie früher erwähnt, für Kanton und Gemeinden nicht immer dieselben. In Kantonen mit hoher Staatssteuer, wie z. B. St. Gallen, Tessin, Zürich, haben die Gemeindebehörden keinerlei Interesse, eine scharfe und richtige Einschätzung zu fördern. Man zahlt lieber eine höhere Quote für die Gemeinde, um dem Staat nicht zu viel geben zu müssen oder um gar sein Mitleiden zu erregen in der Erwartung reichlicher Subventionen. Es ist alles schon da gewesen. Auch die im allgemeinen niedrige Schätzung der Bürger- und Korporationsgüter ist wesentlich als eine steuerpolitische Vorsichtsmassregel aufzufassen, damit wenigstens die Staatssteuer nicht zu hoch bemessen wird. Dieser Zwiespalt in den Interessen der Art der Einschätzung zwischen Gemeinden und Staat, der in einer Reihe von Kantonen existiert, macht die staatliche Mitwirkung bei der Einschätzung durchaus notwendig. Sie existiert auch in den meisten Kantonen, wenn auch in verschiedenem Grade. (Das Nähere siehe beim Abschnitt Einschätzung, pag. 443.)

* * *

Dem Gemeindesteuerwesen der Kantone fehlt durchaus der einheitliche Gedanke zwischen Staatssteuer und Gemeindesteuer. Beide existieren in vielen Kantonen planlos nebeneinander. Der Kanton sorgt für seine Taschen, die Gemeinden für die ihrigen, so gut sie es verstehen, während, wie in Preussen, das staatliche und das Gemeindesteuergesetz nach *einem* Finanzplan aufgebaut werden sollten. *Preussen* hat in dem *Kommunalabgabengesetz vom 14. VII. 1893* seine grosse Steuerreform abgeschlossen. Die kurze Wiedergabe einiger Grundgedanken des Gesetzes ist sehr lehrreich.

Der leitende Gedanke war, dass die Personalsteuern (Einkommens- und Ergänzungssteuer, siehe pag. 446 ff.) vorzugsweise dem *Lande,* die *Real*-(Grund- und Gebäude-)steuern und *Gewerbesteuer den Gemeinden* zukommen sollten. Da die Realsteuern, auf die das Land verzichtet, auch eine Art Vermögenssteuer repräsentieren, so ist den Gemeinden die Erhebung einer *Ergänzungssteuer* auf dem *Vermögen nicht* gestattet.

Zunächst werden die Gemeinden auf die Erhebung von Gebühren und indirekten Steuern angewiesen, gemäss der Tendenz, die direkten Gemeindesteuern möglichst nieder zu halten; z. B. *muss* für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höhern Lehranstalten ein angemessenes *Schulgeld* erhoben werden, ebenso sind Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengelder gestattet, ferner können die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch *besondere wirtschaftliche Vorteile* erwachsen, *Beiträge* zu den Kosten der Veranstaltungen erheben. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen. Beiträge *müssen* in der Regel erhoben werden, wenn anderenfalls die Kosten, einschliesslich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals, durch Steuern aufzubringen sein würden.

Im Bezug von *indirekten und Special-Steuern* sind die Gemeinden, wie in der Schweiz, ziemlich beschränkt, und zwar auf *Wildbret-* und *Geflügelsteuer, Getränke-* und *Hundeabgaben.* Das *Hausiergewerbe* kann von der Gemeinde nicht besteuert werden. In der Hauptsache sind die Gemeinden auch in Preussen auf die direkten Steuern angewiesen, sei es, dass sie von *Grundbesitz* und *Gebäuden* (Realsteuern) und vom *Gewerbebetrieb* oder vom *Einkommen* erhoben werden. *Miet- und Wohnungssteuern* dürfen nicht neu eingeführt werden. Bei uns schwer durchführbare aber sehr gerechte Grundsätze sind folgende: Handelt es sich um Veranstaltungen, welche in besonders hervorragendem oder geringem Masse einem Teil des Gemeindebezirks oder einer Klasse von Gemeindeangehörigen zu statten kommen, und werden die oben erwähnten Beiträge nicht erhoben, so kann die Gemeinde eine entsprechende Mehr- oder Minderbelastung dieses Teils des Gemeindebezirks oder dieser Klasse von Gemeindeangehörigen beschliessen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung.

Aufwendungen der Gemeinde, welche in überwiegendem Masse dem *Grundbesitz* und dem *Gewerbebetrieb* zum Vorteil gereichen, sollen in der Regel durch *Real*steuern gedeckt werden, damit nicht andere Klassen, die nichts davon haben, allzusehr hergenommen werden.

Der *Kanton Wallis* hat eine ähnliche Bestimmung in seinem Gemeindesteuergesetz. Art. 3 lautet: „Handelt es sich um Aufführung eines Werkes, welches einer Gruppe von Grundeigentümern in grösserem Masse zu Nutzen kommt, *so können diese, je nach Erhöhung des Wertes, welchen ihr Eigentum erhält, zu einer ausserordentlichen Beisteuer gehalten werden.*

Die Vollziehung dieses Artikels wird durch ein Dekret reguliert."

Eine Reihe kantonaler Gesetze verpflichten die interessierten Grundbesitzer zu besonderen Leistungen bei Wuhrungen und Flusskorrektionen.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom preussischen Staat verlangten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern.

Gemeindesteuern vom Einkommen werden nur auf *Grund der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer* und in der Regel nur in der Form von Zuschlägen erhoben.

Die bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer erfolgte *Feststellung des Einkommens* und die Stufen des Steuertarifs der Staatseinkommensteuer dürfen *nicht* abgeändert werden.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. werden nach Massgabe folgender Steuersätze veranlagt:

1. bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mk. nach einem Steuersatze von $^2/_5$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuersatzes von 1.30 Mk.

2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mk. bis einschliesslich 660 Mk. nach einem Steuersatze von 2.40 Mk.

3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mk. nach einem Steuersatze von 4 Mk.

Interessant ist, dass u. a. der Gewerbesteuer auch die Gewerbebetriebe des *Staates* und der *Reichsbank* unterliegen (Staatsbahnen ausgenommen, ebenso Gewerbe mit geringerm Ertrag als 1500 Mk. oder einem kapital unter 3000 Mk.).

Sind besondere Gewerbesteuern nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staat veranlagten Gewerbesteuer. Dagegen unterliegen u. a. der *Gemeindeeinkommenssteuer der Staatsfiskus* bezüglich seines Einkommens aus den von ihm betriebenen **Eisenbahn-**, *Bergbau-* und sonstigen *gewerblichen Unternehmungen,* sowie aus *Domänen und Forsten.* Der Eisenbahnbetrieb unterliegt der Steuerpflicht in den Gemeinden, in welchen sich der Sitz der Verwaltung (beziehungsweise einer Staatsbahnverwaltungsbehörde), eine *Station* oder eine für sich bestehende *Betriebs-* oder *Werkstätte* oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet.

Es ist dies eine Bestimmung, *die in der Schweiz z. B. gegenüber den Bundesbahnen und staatlichen Unternehmungen ebenfalls angebracht wäre.*

Aktiengesellschaften und Konsumgenossenschaften, die auch an Nichtmitglieder verkaufen, zahlen sowohl Grundsteuer bei Immobilienbesitz als Gemeindeeinkommenssteuer.

Ein die Steuerpflicht begründender Betrieb von Handel und Gewerbe findet nur in denjenigen Gemeinden statt, in welchen sich der Sitz, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers, beziehungsweise der Gesellschaft, selbständig abzuschliessen.

Wenn einer Gemeinde, welcher ein Besteuerungsrecht nicht zusteht, durch den in einer andern Gemeinde stattfindenden Betrieb von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Fabriken oder Eisenbahnen nachweisbar *Mehrausgaben für Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens* oder der *öffentlichen Armenpflege* erwachsen, welche im Verhältnisse zu den ohne diese Betriebe für die erwähnten Zwecke notwendigen Gemeindeausgaben einen erheblichen Umfang erreichen und eine *Überbürdung der Steuerpflichtigen* herbeizuführen geeignet sind, so ist eine solche Gemeinde berechtigt, *von der Gemeinde, wo der Betrieb sich befindet, einen angemessenen Zuschuss zu verlangen.* Bei der Bemessung desselben sind neben der Höhe der Mehrausgaben auch die nachweisbar der Gemeinde erwachsenden Vorteile zu berücksichtigen. Die Zuschüsse der Betriebsgemeinde dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte der gesamten in der Betriebsgemeinde von den betreffenden Betrieben zu erhebenden direkten Gemeindesteuern betragen. Liegt der Betrieb in einem Gutsbezirk, so richtet sich der Anspruch gegen den Gewerbetreibenden; der Zuschuss darf in diesem Falle den vollen Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer nicht übersteigen.

Diese Bestimmung füllt eine Lücke aus, die viele Gemeinden in der Schweiz nur zu schmerzlich empfinden.

Weitere für unsere Verhältnisse bemerkenswerte Bestimmungen sind folgende: *Neuanziehende* können, auch wenn sie in der Gemeinde keinen Wohnsitz haben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern zur Steuer herangezogen werden, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt.

Die Gemeinde kann beschliessen, *Ausländer* und *Angehörige anderer Bundesstaaten,* welche in der Gemeinde einen Wohnsitz, aber nicht des Erwerbes wegen, haben, auf die Dauer von höchstens *drei Jahren* zu der Gemeindeeinkommensteuer nicht oder nur mit einem ermässigten Prozentsatze heranzuziehen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung.

Den Gemeinden sind *Vereinbarungen* mit Steuerpflichtigen gestattet, wonach von fabrikmässigen Betrieben und von Bergwerken an Stelle der Gemeindesteuer vom Einkommen und vom Gewerbebetriebe ein für *mehrere Jahre im voraus zu bestimmender fester jährlicher Steuerbeitrag* zu entrichten ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung.

Betreffend *Steuermaximum* stipuliert das Gesetz in Art. 54:

« Die vom Staat veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Solange die Realsteuern 100 % nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absatze bezeichneten Prozentsatze zulässig.

Werden mehr als 150 % der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 % belastet, so können von dem Mehrbetrag für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 % der Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 % der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden. Abweichungen sind nur aus besonderen Gründen zu gestatten ».

Die Steuerpflichtigen können durch Gemeindebeschluss zu *Naturaldiensten* (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden, analog unsern Frondiensten.

Steuerhinterziehung und *Indiskretion* werden stark bestraft:

Wer in der *Absicht* der Steuerhinterziehung unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der stattgehabten oder beabsichtigten Verkürzung, mindestens aber mit einer Geldstrafe von einhundert Mark bestraft. — Ist eine unrichtige oder unvollständige Angabe, welche geeignet ist, eine Verkürzung der Steuer herbeizuführen, zwar wissentlich, aber *nicht* in der *Absicht* der Steuerhinterziehung erfolgt, so tritt Geldstrafe von drei bis einhundert Mark ein. — *Straffrei* bleibt, wer seine unrichtige oder unvollständige Angabe, bevor Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet ist, berichtigt oder ergänzt.

Der Gemeindevorstand beziehungsweise die Mitglieder des Gemeindevorstandes, die Mitglieder der Steuerausschüsse, sowie die bei der Veranlagung beteiligten Gemeindebeamten werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, insbesondere auch den Inhalt einer Auskunftsertei-

lung oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu *drei Monaten* bestraft.

Der leitende Grundsatz im preussischen Kommunalwesen ist, dass die Ausgaben in erster Linie von denen getragen werden sollen, die den *Nutzen* davon haben, daher die Ausgestaltung der Gebühren für bestimmte Amtshandlungen, Belassung der Chaussee- und Brückengelder, Dekretierung von Beiträgen seitens der Interessenten, Zuschüsse aus andern Gemeinden, in denen viele nicht dort *wohnende* Arbeiter beschäftigt werden u. s. w. Die Gefahr einer allzu grossen Belastung der Fixbesoldeten durch die Einkommenssteuer ist bei der Belassung der Realsteuer weniger gross bei der Gemeindesteuer als beim Staatssteuergesetz, das mit seiner exklusiven Einkommenssteuer und geringen Vermögenssteuer für die Bauern und Landwirte befreiend gewirkt hat. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften bemerkt L. Herrfurth [1]), dass die Begünstigung, welche durch den Staat auf die Grundgebäudesteuer einzelner Klassen von Interessenten (Guts- und Bergwerksbesitzern) zu teil wurde, *bedenklich* sei, indem sie den Charakter eines *Geschenkes* erhielt, andererseits sei zu beachten, dass dadurch die Gemeinden in die Lage versetzt wurden, von dieser Steuerquelle ergiebigern Gebrauch zu machen und nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung die auch die Grund- und Gebäudebesitzer und Gewerbetreibenden in erster Linie in Anspruch zu nehmen und eine Entlastung von der Personalsteuer herbeizuführen, d. h. bei den Gemeindesteuern.

Ein zweiter Hauptgesichtspunkt bei der preussischen Steuerreform war, wie erwähnt, das Kommunalsteuersystem mehr als bisanhin auf die gerade für sie passenden Ertragssteuern zu begründen und sie erheblich von den Zuschlägen zur Einkommenssteuer zu entlasten. Schon der Vergleich der Etatjahre 1894/95 und 1895/96 zeigte eine erhebliche Herabminderung der Zuschläge. In den 1169 Städten des Geltungsbezirkes des Gesetzes ist der Finanzbedarf von 206 auf 237 Millionen gestiegen, der durch die Einkommenssteuer und ihr gleichgestellte Teil aufgebrachte Betrag von 143 (69.2 %) auf 105 Millionen (44.2 %) gesunken.

Man würde in der Schweiz bittere Enttäuschungen erleben, wenn man glauben wollte, man könne einfach das preussische Staatssteuergesetz kopieren ohne gleichzeitig das Gemeindesteuerwesen ebenfalls nach preussischem Muster auf die Basis zu stellen, dass die Grund- und Gebäudebesitzer allerdings bei der Staatssteuer mehr entlastet, aber bei der Gemeindesteuer mehr belastet werden und in umgekehrten Sinn die Fixbesoldeten und Kapitalisten. Im andern Fall hat man einfach das Resultat, dass die Grundbesitzer fast nichts versteuern — denn Einkommen geben sie doch wenig oder nichts an — und die Fixbesoldeten und Kapitalisten alles tragen müssen.

Immerhin sind obige Gesichtspunkte auch für die Schweiz nachahmungswert, weil bei uns die Verteilung der Steuerlasten im allgemeinen eine schlechte ist. Ein *gewisses Steuermaximum*, das ohne Bewilligung der Behörde nicht überschritten werden kann, wäre überall zu begrüssen. Die Voraussetzung einer *bessern Lastenverteilung* bildet die *bessere Einschätzung,* ohne die alle Reformpläne illusorisch sind, sowohl für den Kanton als für die Gemeinden. Zur Sanierung der Gemeindesteuern gehört bei uns auch eine *gerechtere Verteilung der Armenlasten,* unter denen namentlich viele Landgemeinden fast erdrückt werden. Nachahmenswert sind die Bestimmungen über *Finanzausgleich zwischen Gemeinden* von denen die einen als Wohnort von Arbeitern bloss die Lasten haben, die besondere Belastung von speciellen *Nutzniessern* an öffentlichen Werken nach dem Walliser Gesetz, strengere *Bestrafung von Indiskretion.* Wünschbar ist die Möglichkeit besonderer *Vereinbarung mit Industriellen* für eine Anzahl Jahre, mässige Begünstigung von *ausländischen Rentiers,* ferner *Steuerpflicht der Bundesbahnen* und *staatlicher Betriebe.* Die jetzige gänzliche Steuerfreiheit entbehrt der Berechtigung.

An der Einführung von Real- und Gewerbesteuern nach preussischem Muster ist nicht zu denken, — die Vermögenssteuer hat sich zu sehr eingelebt — sowenig als an eine schablonenhafte Nachahmung des oben erwähnten Steuerausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden, namentlich nicht in Kantonen, wo die Vermögenssteuer für beide Teile schon drückend genug wirkt und wo es sich höchstens darum handeln kann, die Steuerquoten durch bessere Einschätzung und schärfere Ausbildung der Einkommenssteuer im Kanton und den Gemeinden herunterzuschrauben und dadurch eine gerechtere Lastenverteilung herbeizuführen; die *Gewerbesteuer* entbehrt allerdings nicht der Berechtigung, denn im allgemeinen wird beim Gewerbe nicht gut versteuert, weder Vermögen noch Einkommen. Auch die *Aktiengesellschaften* können in verschiedenen Kantonen besser besteuert werden (Glarus, St. Gallen). Was den steuerpolitischen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden betrifft, so sind es mehr allgemeine Gesichtspunkte, die dem preussischen Gesetz entnommen werden können und deren Anwendbarkeit sich bei jedem Kanton wieder anders gestaltet.

Für alle Kantone gültigen Grundsätze sind dagegen der **einheitliche Guss,** aus dem Kantonales- und Gemeindesteuergesetz stammen sollen, die *Tendenz nach gerechter Verteilung der Lasten,* die überall durchblicken

[1]) Artikel Kommunalabgaben.

sollen, die *Ernsthaftigkeit der Einschätzung* und der feste Wille des Gesetzgebers vom Steuerpflichtigen nicht Dinge zu verlangen, die er *nicht leisten* kann, was bloss zu Lug und Trug führt. *Wie* diese grundlegenden Gesichtspunkte in den einzelnen Kantonen anzuwenden sind, hängt vom Stand der Dinge ab, der in jedem Kanton verschieden geartet ist, aber *möglich* ist die Anwendung überall. Das *kantonale* Gesetz muss vorangehen, so dass die Gemeindesteuergesetze bei aller Wahrung der lokalen Interessen, z. B. betr. Schuldenabzug und Progression, sich so viel als möglich an dasselbe anlehnen können, was sehr zur Vereinfachung dient. Vor allem muss die bessere Einschätzung und die nur dadurch mögliche Reduktion hohe Steuerquoten durch das kantonale Gesetz angebahnt werden, denn in der Regel werden die Gemeindesteuern nach dem staatlichen Steuerregister erhoben. Jedenfalls sollte kein kantonales Steuergesetz ohne Hinblick auf die richtige Harmonie mit den Gemeindesteuergesetzen revidiert werden. In dieser Beziehung war die preussische Steuerrevision von 1891 bis 1893 mustergültig und wenn hier das preussische Kommunalabgabengesetz zum Vergleich herangezogen wurde, so geschah es einfach deshalb, weil keines unserer kantonalen Gemeindesteuergesetze sich mit demselben nach dieser Richtung messen kann, noch was billige Verteilung der Lasten und Einschätzung etc. betrifft.

Eine einheitliche Steuerreform grössern Stils wie in Preussen, Baden der ziemlich zerfahrenen und willkürlichen Steuergesetzgebung der Kantone und der Gemeinden liesse sich allerdings nur auf eidgenössischem Boden durchführen, jedenfalls nicht zum Nachteil, weder der Kantone noch der Gemeinden. Daran ist aber in einem Bundesstaat nicht zu denken, besonders heute nicht, wo die Steuerhoheit noch zu den wenigen bis jetzt nicht angetasteten Hoheitsrechten der Kantone gehört, die bundesgerichtliche Rechtssprechung in Sachen der Doppelbesteuerung ausgenommen.

Die Bodenverschuldung in den Gemeinden.

Die Bodenverschuldung bildet einen wichtigen Massstab zur Beurteilung der finanziellen Lage der Kantone und namentlich der Gemeinden. Sie erklärt, warum die Steuereinnahmen auf dem Land an vielen Orten sehr kärglich bemessen sind und warum das Steuerkapital sich nach Abzug der Hypothekarschulden auf ein Minimum reduziert, so dass einige Kantone immer noch am Verbot des Schuldenabzugs wenigstens für die Gemeinden festhalten. Leider sind die Angaben, die wir aus verschiedenen Kantonen über diesen wichtigen Punkt besitzen, überaus spärlich und, abgesehen davon, beruht die Art der Berechnung auf ganz verschiedenen Grundlagen. Eine einheitliche Feststellung der Bodenverschuldung wird erst mit der projektierten Einführung des *Grundbuches* in den Kantonen erfolgen, heute kann es sich hier bloss um eine Zusammenstellung des bis jetzt zugänglichen Materials handeln.

Nach einer Arbeit des *bernischen* kantonalen statistischen Bureaus von 1893 belief sich laut Generaletat der Grundsteuerregister pro 1891 die Summe der grundpfändlich versicherten Schulden resp. der 25fache Betrag des Kapitalzinses und der Renten auf Fr. 412,381,440; das rohe Grundsteuerkapital (Grundstücke aller Art und Gebäude) bezifferte sich dagegen pro Ende 1899 auf Fr. 1,032,296,560; die grundpfändlichen Schulden machten demnach cirka 40 % des rohen Grundsteuerkapitals aus. Das statistische Bureau bemerkte:

« Obschon eine ziffernmässige Feststellung der laufenden nicht grundpfändlichen Schulden einerseits und des beweglichen Kapitals der Landwirte und Grundbesitzer andererseits fehlt, so kann doch mit ziemlicher Bestimmtheit angenommen werden, dass die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Kanton Bern zur Zeit eher unter, als über 40 % des Grundwertes steht; denn der hier inbegriffene städtische Grundbesitz samt den industriellen Gebäuden aller Art muss verhältnismässig wesentlich stärker mit Hypotheken belastet sein, als der ländliche Grundbesitz. » . . . . .

Demnach hätte sich das rohe Grundsteuerkapital von 1856 bis 1886, also in 30 Jahren um 65.7 %, die grundpfändlichen Schulden dagegen um 127 % direkt vermehrt. Mit dieser bedeutenden Schuldenvermehrung mag nun allerdings eine ebenfalls bedeutende Wertvermehrung an Betriebskapital der Landwirtschaft einhergelaufen sein; zwar sollen Meliorationen und Gebäudeverbesserungen von Belang nach gesetzlicher Vorschrift bei der jährlichen Revision der Steuerregister berücksichtigt worden und mithin in der Vermehrung des Grundwertes bereits inbegriffen sein. Dagegen dürfte hauptsächlich der Wert des vermehrten Viehstandes in Betracht fallen; derselbe ist auf cirka 25—30 Millionen zu veranschlagen — immerhin ein geringer Bruchteil der gesamten Grundpfandschuld beziehungsweise deren Zunahme von 230.3 Millionen. Der Stand der Verschuldung der Gemeinden war folgender:

Gemeinden mit einer Verschuldungsziffer von (%)

Landesteile	bis 10	10—20	20—30	30—40	40—50	50—60	über 60	Gemeinden
Oberland .	3	8	13	25	16	10	7	82
Emmenthal .	—	—	—	—	4	7	8	19
Mittelland .	1	8	24	31	33	27	14	138
Oberaargau .	—	1	16	13	14	6	2	52
Seeland . .	—	6	26	22	10	—	1	65
Jura . . .	?	?	?	?	?	?	?	?
Kanton . .	4	23	79	91	77	50	32	356

Schlimmer als im Kanton Bern steht es in *Obwalden*. Dort hat Regierungsrat *von Moos* [1]) eine sorg-

[1]) Staatsrechnung 1899/1900.

fältige Untersuchung angestellt auf Basis der Grundbücher und ist zu folgendem Resultat gelangt: Es waren in Prozenten vom Wert 1898 und 1865 verpfändet: Sarnen 51.45 (44), Kerns 52.43 (50.75), Sachseln 51.25 (49.75), Alpnach 60.82 (66.75), Giswil 66.2 (58.5), Lungern 47.82 (37), Durchschnitt 54.1 (50.25); Engelberg 1898 66.04. Es ergiebt dies eine durchschnittliche Verschuldung des Kantons von 56.15 % bei 40.657 Millionen Grundbesitz gegen 22.831 Millionen Franken Verschreibungen. Regierungsrat *von Moos* bemerkt dazu:

«Betrachten wir nun die sechs alten Gemeinden mit gleichem Gültenrecht, so ergiebt sich seit Abschluss der Gültenbereinigung im Jahre 1865 einerseits eine Vermehrung des Wertes der Liegenschaften von Fr. 13,330,919 = *65.53* %. Diese Wertvermehrung darf ruhig angenommen werden, sie steht eher unter der Wirklichkeit. Die Wertangabe vieler Liegenschaften, welche aus dem Gültenprotokoll entnommen werden musste, datiert oft auf viele Jahre zurück, wo der Wert bedeutend niedriger war als gegenwärtig. Um hier ganz zuverlässige Angaben zu erzielen, müsste eine allgemeine Güterschatzung vorgenommen werden. Anderseits muss aber konstatiert werden, dass die Wert*vermehrung* von der Vermehrung der Bodenbelastung noch überholt worden ist. Seit der Gültenbereinigung wurden nämlich Fr. 7,860,286 = *75.88* % mehr Gülten verschrieben als abbezahlt.»

In *Nidwalden* scheint die Verschuldung eher eine höhere zu sein, wenigstens wenn man die erwähnten Erhebungen in Obwalden vergleicht mit der Untersuchung des Regierungsrats *Flueler* in Stans über die Verschuldung in *Wolfenschiessen* und *Dallenwyl*, die im landwirtschaftlichen Jahrbuch von 1894 veröffentlicht wurde und die eine totale Verschuldung ergeben hat, auf Basis des mittleren Verkehrswertes von 1893 von cirka 66 2/3 %. Zu einem ähnlichen Ergebnis hat eine spätere Untersuchung in der Gemeinde Ennetmoos geführt. Nimmt man die Güterschatzung von 1875 als Basis, so ergiebt sich allerdings eine Verschuldung von 100 %. Als *Ursachen* der Verschuldung nennt der Bearbeiter der Statistik das Erbrecht vom 22. Februar 1859 resp. die Besserstellung des Vaters, eventuell der Mutter und Töchter zum Nachteil der Söhne, welche die väterliche Liegenschaft zu übernehmen das Vorrecht besitzen. Dieses Anschlagsgut des Vaters, eventuell der Mutter und Töchter, ist gesetzlich auf der betreffenden Liegenschaft zu bekennen. Die Folgen dieses Gesetzes zeigen sich schon in der Statistik für das Jahrzehnt 1861—1870 gegen dem vorhergehenden Jahrzehnte.

«Wird eine Liegenschaft mehreren Söhnen angeschlagen, so streben diese in der Regel nach eigenem Besitze. Sie vereinbaren einen *Güterausstandsvertrag*. Der austretende Sohn begnügt sich mit einer Ausstandssumme, die von dem Sohne, der Eigentümer des väterlichen Besitzes bleibt, wieder die Liegenschaft belastet wird. Die Ausstandssumme wird nicht selten als Anzahlung beim Ankauf einer andern Liegenschaft verwendet. Diese Trennung der Familie infolge der Ausstandsverträge, diese Zersplitterung der landwirtschaftlichen Kräfte zu intensivem Betriebe der Liegenschaften ist für Nidwalden nicht von gutem.

Die *Ausstandsverträge* vermehren die Zahl derer, die als Käufer von Liegenschaften auftreten. Vermehrte Nachfrage führt zu höhern Preisen. Der Kaufpreis über das bereits haftende Kapital wird zum Teil mit Gülten auf andern Gütern abbezahlt. Aus allen sechs bis dahin zur Bereinigung gelangten Bezirksgemeinden ergibt sich, dass ein hoher Prozentsatz der vermehrten Bodenverschuldung auf die immer steigenden Kaufpreise resp. die infolge von Käufen zu bekennenden Gülten zurückzuführen ist. Dann folgen als weitere Faktoren der Bodenverschuldung Neubauten, Gebäudereparaturen und Landverbesserungen. Verschwendung und Armut sind da und dort auch als Faktoren vermehrter Bodenverschuldung ersichtlich, bilden aber einen unwichtigen Prozentsatz der Bodenverschuldung überhaupt.

Als Hauptfaktor der steten Vermehrung der Bodenverschuldung ist jedoch *das unbeschränkte Bekennen von Gülten* zu betrachten. Der Besitzer einer Liegenschaft kann so weit hinauf dieselbe mit Gülten belasten, *als er will* und meint, Abnehmer für seine Gülten zu finden. *Das ist ein Krebsschaden des Landes,* und Aufgabe des Gesetzgebers ist es, bei der nächsten, im Wurfe liegenden Beratung des Sachenrechtes diesen Zuständen möglichst entgegenzuwirken und den Grundsatz durchzuführen, dass der Käufer einer Liegenschaft verpflichtet sein soll, einen Teil des Kaufpreises aus andern Mitteln zu tilgen als dem Gültbekenntnisse auf dem erkauften Grundstücke.»

Freiburg besitzt eine sorgfältig geführte Hypothekarstatistik. Die Bodenverschuldung betrug in den Gemeinden 1900 47.1 % [1]), 1897 44.3 % gegen 40 % 1884 auf Basis des Katasterwertes der Immobilien. Das Verhältnis scheint somit günstiger als in Unterwalden zu sein und nähert sich dem von Bern; immerhin ist die Verschuldung im Steigen begriffen.

Katasterwert 1900	Fr. 396,217,747
Hypothekarschuld	» 186,109,790
Unterpfandfreier Wert . .	Fr. 210,107,957

Über die Hypothekarverhältnisse in den einzelnen Bezirken von *Solothurn* giebt eine Arbeit des Finanzdepartements und des Departements des Innern von 1900 Aufschluss [2]). Aus einer Zusammenstellung ergiebt sich eine Verschuldung von 47.2 %. Am geringsten ist sie in den Bezirken Bucheggberg 32.43 %, Thierstein 34.29 % und Dornach 34.74 %, am höchsten im Bezirk Solothurn 55.58 %, ferner Olten 53.74 %, was die Wahrnehmung bestätigt, dass sich die Verschuldung in mehr industriellen und städtischen Kreisen so hoch, wenn nicht höher als in rein landwirtschaftlichen Gegenden gestaltet.

Grundschatzung	Fr. 285,870,015	
Hypotheken	» 136,114,815	
Schuldenfreier Grundbesitz	Fr. 149,755,200	= 52.8 %
Verschuldung	» 136,114,815	= 47.2 %

[1]) Rechenschaftsbericht der Regierung 1900.

[2]) Die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1900.

Baselstadt besitzt eine sehr genau ausgearbeitete Statistik über Bodenverschuldung aus dem Jahr 1898 von Professor Kozak[1]).

Pro 1899 war der Stand der Hypothekarverschuldung in *Baselland* 45.7 % und pro 1896 45.1. Eine amtliche Zusammenstellung pro 1901 ergab: Katasterschatzung Fr. 185,456,000, Hypothekarschulden Fr. 89,977,000, Überschuss Fr. 95,479,000. — Verschuldung 48.51 % Ende 1901.

Der landwirtschaftliche Betrieb der Ostschweiz steht punkto Verschuldung ungünstiger da, als in der Westschweiz. Sehr hoch ist sie in *Appenzell I.-Rh.* Eine Ende der 90er Jahre von Landammann Dähler angehobene Untersuchung weist Prozentsätze von 70 bis 78 % auf.

Appenzell	Fr. 7	Mill.	gegen 10	Mill.	Schatzungswert	= 70 %
Schwendi	» 4	»	» 5.1	»	»	= 78.5 %
Rütti	» 5.4	»	» 7½	»	»	= 72 %

Über die Höhe der Bodenverschuldung in *St. Gallen* fehlen jede Erhebungen, da solche nur von den *Gemeinden* erhältlich wären und die letztern bisher von Kantons wegen noch nie zu solchen angehalten wurden; auch *private* Untersuchungen existieren nicht.

Im *Aargau* betrug das Mittel der Bodenverschuldung nach den „Erhebungen über Vermögen, Schulden und Erwerb im Kanton Aargau von *J. Kistler* aus dem Jahr 1893" 39 %. 7—39 % wiesen 132 Gemeinden auf, 40—78 % 117 Gemeinden, unter letztern viele industrielle Ortschaften, während viele rein ländliche und abgelegene Gemeinden eine verhältnismässig niedere Bodenverschuldung aufweisen. Durch die statistischen Erhebungen von 1872, 1886 und 1892 wird nach Kistler dargethan, dass von 1872 bis 1892 der allgemeine Schuldenstand von 163 Millionen auf rund 236 Millionen gestiegen ist, die Schulden sich somit um 73 Millionen vermehrt haben, und zwar die Schulden auf Gebäuden um 46 Millionen, die Schulden auf Grundstücken um 19 Millionen und die nicht unterpfändlichen Schulden um 8 Millionen. Von diesem Zuwachs entfällt ein grosser Teil, wie die Angaben über die einzelnen Gemeinden es beweisen, auf die Städte und die grössern industriellen Ortschaften. Kistler bemerkt:

«Der nur auf die landwirtschaftliche Bevölkerung entfallende Teil der Mehrschulden beträgt jedenfalls höchstens ⅓ des ganzen Zuwachses, also etwa 15 Millionen Schulden auf Gebäuden, 6 Millionen Schulden auf Grundbesitz und 3 Millionen auf Obligationsschulden. Ein jährlicher Zuwachs an Schulden von im Durchschnitt mehr als 1 Million müsste nun freilich als eine bedenkliche Erscheinung betrachtet werden, wenn demselben nicht eine Vermögens*vermehrung* von mindestens dem doppelten bis dreifachen Betrag gegenüberstünde. Dass diese Vermögensvermehrung nicht nur eine scheinbare, sondern eine wirkliche ist, beweist nicht nur eine einlässliche Prüfung der statistischen Erhebungen, sondern noch viel deutlicher ein Blick in unsere landwirtschaftlichen Betriebe, ein Besuch in unsern Dörfern und Höfen, und eine vergleichende Zusammenstellung der vor 20 Jahren und jetzt bei unsern Sparkassen und Geldinstituten eingelegten und deponierten Gelder unserer Bevölkerung. Die Wohnungen, Scheunen und Ställe, das Haus- und Feldmobiliar sind allgemein besser und wertvoller geworden, und das angelegte Kapital ist gewachsen. Sodann ist durch die Erhebungen dargethan, erstens, dass eine erhebliche Steigerung der landwirtschaftlichen Schulden seit 1886 nicht stattgefunden hat, und zweitens, dass 158 von 249 Gemeinden auf dem Grundbesitz schon 1872 ungefähr dieselben Schulden hafteten, wie 1892. Unter den übrigen Gemeinden sind eine ganze Anzahl, wo der Schuldenzuwachs zwar vorhanden, der Schuldenstand aber doch nicht derart ist, dass von wirklicher Überverschuldung gesprochen werden kann.»

Eine hohe Verschuldung von gegen 70 % hat Nationalrat *Hofmann* im Jahr 1894 für den Kreis Matzingen im *Thurgau* berechnet[1]), was die Annahme bestätigt, dass die Verschuldung in der Ostschweiz am höchsten ist.

Nach Dr. Hofmann spielt als *Ursache der Vermehrung* der Hypothekarverschuldung, welche im Kanton im Anfange dieses Jahrhunderts ihren Anfang nimmt, die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen eine grosse Rolle. Ein anderer Grund des Wachstums der Verschuldung lag in einer Reihe von Fehljahren von 1812—1817 und in der Teuerung von 1816/17. Namentlich die Rebleute erlitten in dieser Zeit schwere Einbusse. — Die alte, in den arbeitsfreien Zeiten von der landwirtschaftlichen Bevölkerung in grossem Umfang betriebene Hausindustrie stand bereits auf dem Aussterbeetat. Die wenigen industriellen Etablissemente des Kantons, welche allmählich entstanden, waren bei weitem nicht in der Lage, den durch das Absterben erwähnter Hausindustrie herbeigeführten Einnahmenausfall zu ersetzen. So wurde also der Bauer von zwei Seiten her in seinen Einnahmen verkürzt. Dazu gesellt sich als nicht zu unterschätzender Faktor eine Vermehrung der Ausgaben, die sich nach verschiedenen Seiten hin äussert. Wie in Deutschland ist die Verschuldung namentlich bei dem sogenannten Kleingrundbesitz auf eine solche Höhe angewachsen, dass der den Besitz antretende Erbe meist nicht im stande ist, sich noch weitere Hypothekarschulden aufbürden zu können zu gunsten seiner Geschwister.

Eine gute Hypothekarstatistik besitzt *Waadt*[2]). Die Verschuldung steigt von Jahr zu Jahr. Immerhin betrug sie 1901 bloss 27.2 %[2]) gegen 25.84 % 1897, 22.47 % 1890.

Katasterwert	Fr.	1,240,607,166
Hypothekarschulden . .	»	338,697,238
Schuldenfreier Bestand .	Fr.	901,909,928

[1]) Bericht über den Liegenschaftsverkehr im Kanton Baselstadt.

[1]) Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1894.

[2]) Laut amtlichen Mitteilungen.

Im *Wallis*[1]) ist die Verschuldung ebenfalls mässig, 22.7 % 1899.

Schätzungswert	Fr. 186,443,163
Hypothekarschulden	» 45,952,824

Im allgemeinen ist die Verschuldung wie erwähnt in der Ostschweiz höher als in der Nord- und Westschweiz. Im Durchschnitt dürfte sie in der Schweiz 45—50 % betragen. Man hat schon wiederholt Anläufe genommen zu einer richtig durchgeführten Erhebung über Bodenverschuldung. (Am 15. Februar 1892 lud das schweizerische Landwirtschaftsdepartement alle Kantonsregierungen zu einer Zusammenstellung der Thatsachen über Bodenverschuldung und ihre Folgen ein.) Sie sind bis jetzt gescheitert, so dass wir uns gegenüber Deutschland stark im Rückstand befinden. Auch wenn wir das einheitliche Grundbuch einmal besitzen, so werden Bund und Kantone tief in den Sack langen müssen, um eine einheitliche und vergleichbare Verschuldungsstatistik zu Tage zu fördern. Vor allem ist eine nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführte Schatzung notwendig, die heute eine total verschiedene ist, wie aus obigem zu Genüge hervorgeht, mit der Einführung des Grundbuches allein ist es nicht gethan.

Das Armenwesen der Gemeinden.

In engem Zusammenhang mit dem Finanz- und Steuerwesen der Gemeinden ist die Handhabung des Armenwesens[2]).

In verschiedenen Kantonen regiert bezüglich des Armenwesens allerdings das Heimatsprinzip, aber das Deficit der Armenkasse wird von der *Einwohner*gemeinde getragen, z. B. in Uri, Schwyz, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt, Wallis.

In allen diesen Kantonen helfen die kantonsfremden Niedergelassenen sowie die Bürger anderer Gemeinden des Kantons mit, an die Armenlasten ihrer Wohnortsgemeinde beizutragen. Die auswärts, aber im Kanton wohnenden Gemeindebürger tragen nichts bei an die Armenlasten der Heimatgemeinde. Dasselbe ist der Fall in Solothurn und Schaffhausen, wo die Kantonsfremden steuerfrei ausgehen.

Dann giebt es einige Kantone, die das Armenwesen den Ortsbürgergemeinden übertragen, aber ihnen die Kompetenz verleihen, *Kantonsfremde,* die in der Bürgergemeinde wohnen, mit zu besteuern, z. B. Luzern, Obwalden (3/4 der Armensteuer), Zug, Basselland (bloss für Grundbesitz).

Von in und ausserhalb der Gemeinde im Kanton wohnenden *Bürgern* wird die Armensteuer erhoben in Zürich, Luzern (nur vom Mobiliarvermögen), Obwalden (auswärtige Bürger zahlen 3/4 der Armensteuer an die Heimatsgemeinde und 1/4 an die Bürgergemeinde des Wohnorts), Nidwalden, Glarus, Baselland (von auswärtigen bloss Kapital-Erwerb), Aargau.

In Neuenburg und Bern ist die Armenpflege Sache der Einwohnergemeinde nach dem Territorialprinzip. In Bern sind eine kleine Anzahl von Bürgergemeinden, deren Mittel noch zur Erhaltung ihrer Angehörigen ohne Staatshülfe hinreichen ausgenommen, diese Gemeinden dürfen aber keine Steuern erheben. In Thurgau ist das Armenwesen Sache der Kirchgemeinde.

Aus diesen wenigen Angaben geht deutlich hervor, dass das ganze Armenwesen heute in einem Übergangsstadium sich befindet. Das strenge Heimatsprinzip wird immer mehr durchlöchert und es bilden sich mehr oder weniger deutliche Ansätze des Territorialprinzips, besonders in den Kantonen, wo das Armenwesen von der Einwohnergemeinde finanziert wird. Aber gerade in jenen Kantonen zeigen sich unverkennbare Härten, die aus der Verquickung von Territorial- und Heimatsprinzip hervorgehen. Ein kantonsfremder Niedergelassener zahlt so lange Steuern an das Armenwesen, als es ihm gut geht. Verarmt er oder wird er alt und gebrechlich, so wird er nach der Heimatsgemeinde abgeschoben, wenn nicht die Wohnortsgemeinde ein Einsehen thut, was allerdings namentlich in den Städten immer mehr der Fall ist.

Schlimm sind in diesem Kantone die Landgemeinden dran, die wenig Niedergelassene haben und welche die auswärtigen Bürger nicht besteuern dürfen, aber für sie sorgen müssen, wenn sie verarmen oder wenn sie krank und gebrechlich nach der Heimatgemeinde zurückgesandt werden. Über die Art und Weise, wie zur Zeit im Kanton St. Gallen die Armensteuern unter industriellen und landwirtschaftlichen Gemeinden verteilt sind, heisst es in einer Kundgebung aus dem Rheinthal:

« Während die Gemeinden St. Gallen, Tübach, Rheineck, Buchs, Wartau, Sargans, Ragaz, Flums, Wallenstadt, Weesen, Rieden, Schmerikon, Rapperswil und Straubenzell, also 17 vorwiegend industrielle Gemeinden, mit einem Steuerkapital von 188 Millionen Franken im Jahre 1899 keinen Rappen zu entrichten hatten, mussten die übrigen mehrheitlich bäuerlichen Gemeinden mit einem Steuerkapital von nur 156 Millionen Franken im genannten Jahr für über 365,000 Franken Armensteuer (aus Vermögen) aufkommen. Also das viel produktivere, industrielle und gewerbliche Steuerkapital von 188 Millionen (dabei ist die Stadt St. Gallen allein mit 131 Millionen beteiligt) hat keine Armensteuer zu entrichten, dagegen hat das mehrheitlich bäuerliche und kleingewerb-

[1]) Statistique de la Dette Hypothécaire au Valais 1887—1899. Sion. Imprimerie F. Aymon.

[2]) Bezüglich Gesetzgebung und Statistik des Armenwesens sei auf den speciellen Teil, sowie besonders auf die sehr eingehende Arbeit des eidgenössischen statistischen Bureaus verwiesen. „Amtliche Armenpflege", bearbeitet von Dr. E. und H. Anderegg.

liche Kapital von 156 Millionen Franken für sämtliche Armensteuern im ganzen Kanton herzuhalten. Und zwar trifft dieses herrliche, steuerpolitische Bild nicht etwa bloss fürs Jahr 1899 zu, sondern im allgemeinen für die letzten drei Jahrzehnte.

So haben die elf Gemeinden St. Gallen, Rheineck, Wartau, Flums, Wallenstadt, Weesen, Rieden, Schmerikon, Rapperswil, Lichtensteig und Wil, die heute ein Steuerkapital von 170 Millionen Franken, also die Hälfte des kantonalen Steuerkapitals repräsentieren, in den letzten 25 Jahren keinen Rappen Armensteuer zu entrichten, während die andern 82 Gemeinden mit ungefähr gleich grossem Steuerkapital im gleichen Zeitraum Millionen und Millionen für Armenzwecke allein auf dem Steuerwege aufzubringen hatten.»

Dieses Bild wird uns von amtlicher Seite, einige Ausnahmen abgerechnet, im allgemeinen als richtig bezeichnet: „Die Lasten des Armenwesens wachsen eben überall, dank einer nach unserer vollsten Überzeugung *allzu freigestalteten Ehegesetzgebung,* ins Ungemessene, bis es einmal heisst: „Biegen oder brechen.“ Jedenfalls sind dies keine normalen Verhältnisse.

Von anderer amtlicher Seite wird bemerkt: „Obige Ausführungen und Aufstellungen sind im grossen und ganzen zutreffend, d. h. wir haben wirklich sehr ungleiche, zum Teil *drückende* Armenlasten aufzuweisen. Tübach, Sargans, Rieden, Schmerikon sind nicht vorwiegend industrielle Gemeinden, sondern agrikole; auch ist z. B. nicht richtig, dass Rheineck innert den letzten 25 Jahren nie Armensteuer erheben musste. Abgesehen von diesen Details muss aber zur Beurteilung der Gemeindesteuerlasten nicht bloss auf die Armensteuer abgestellt, sondern auch auf die übrigen Kommunalsteuern für Polizei, Schule und Kirche Rücksicht genommen werden, und dann ist das Gesamtbild vielfach ein anderes.

Eine stärkere Entlastung, namentlich der Landgemeinden, von Armensteuern wäre ja freilich sehr wünschenswert, allein das könnte nur durch eine Umgestaltung des Armenwesens nach dem Territorialitätsprinzip oder durch ganz namhafte Staatsunterstützung geschehen. Zu letzterer fehlt aber dem Staat zur Zeit das nötige Kleingeld, und der ersteren steht in den beteiligten Landesgegenden die Burgergutsfrage entgegen.“ Dieser Standpunkt gilt auch für viele andere Kantone. Für Landgemeinden mit wenig Niedergelassenen ist das in den Kantonen Zürich etc. übliche System immer noch das erträglichste, denn damit werden wenigstens die im Kanton wohnenden Bürger beitragspflichtig, obwohl heutzutag nicht einzusehen ist, warum die Unterstützungspflicht an die Heimatsgemeinde mit den kantonalen Grenzpfählen aufhören soll und warum viele Schweizerbürger nichts an das Armenwesen beitragen, wenn sie zufällig nach einem fremden Kanton übersiedeln, wo von kantonsfremden Niedergelassenen keine Armensteuer erhoben wird, wie in Zürich, Nidwalden, Glarus, Aargau. Allerdings ist der Bezug von bürgerlichen Armensteuern ausserhalb des Kantons schwer durchführbar, wenn er nicht durch kantonale Konkordate möglich gemacht wird.

Eine korrekte Reform schaffen wird nur der Übergang zum territorialen System in der ganzen Schweiz und die Abtretung der bürgerlichen Armengüter oder wenigstens deren Ertrages an die Einwohnergemeinde, wie es momentan im Kanton Bern der Fall ist, wo der Rest der Gemeinden mit bürgerlicher Armenverwaltung immer mehr zurückgeht.

Eine solche Anregung ist aus Obwalden gemacht worden von Landschreiber Bucher (Nr. 23, II. Jahrgang, Centralblatt für Staats- und Gemeinderverwaltung).

Wenn *Doppelbesteuerung* vermieden werden soll, so ist ein solches Konkordat aber nur gegenüber Kantonen möglich, welche die Niedergelassenen für Armenzwecke *nicht* besteuern, und das sind, wie oben auseinandergesetzt wurde, verhältnismässig wenige. Ein Konkordat hat also nur beschränkten Wert. Wir haben hier die Licht- und Schattenseiten einer solchen Reform nicht zu untersuchen. Dass trotz derselben die Unantastbarkeit der Bürgergüter gewahrt werden kann, beweisen die Erfahrungen im Kanton Bern, da diesbezüglich in bahnbrechender Weise vorgegangen ist (siehe Gesetzesentwurf über das Armenwesen des Kantons Bern nebst Bericht und Beilagen 1895). Die Reform zieht also nicht notwendig den Untergang der Bürgergüter nach sich, wenn auch eine Gefährdung nicht ausgeschlossen ist.

Die ganze Frage der Armensteuersache ist eine der heikelsten der Gegenwart. Mit der Heranziehung der Niedergelassenen zur Armensteuer und der Entwicklung der freien Armenpflege in den Städten ist von den meisten Kantonen das strenge Heimatsprinzip bereits verlassen worden und ein weitergehendes Konkordat für Steuereinzug von ausserhalb dem Heimatskanton wohnenden Kantonsbürgern illusorisch gemacht. Wir stehen also vor einer Halbheit. Ein eidgenössisches Gesetz müsste entweder das territoriale Prinzip aufstellen oder die Integrität des Heimatsprinzips mit interkantonalem Steuervollzug herstellen unter Aufhebung der Besteuerung der niedergelassenen Kantonsfremden für Armenpflege, die verwaltungsrechtlich ausgeschieden werden müsste von der übrigen Verwaltung. Dass man im Zeitalter der Freizügigkeit diesen eher etwas reaktionären Schritt thun wird, ist kaum anzunehmen. Für die Abklärung der Frage ist das Scheitern der *Kranken- und Unfallversicherung* zu bedauern, sie hätte wahrscheinlich successive das Schwergewicht nach der territorialen Seite hin verschoben und eine allmähliche Lösung der schwierigen Frage ohne Überstürzung erleichtert (siehe: Zur ökonomischen Tragweite des Versicherungsgesetzes vom Schreiber dieses,

pag. 59—62, 81). Eine Überstürzung in der Lösung der Frage ist gefährlich, denn das territoriale System hat auch seine Schattenseiten, die von Polizeidirektor Zuppinger in St. Gallen in einer Broschüre zur Revision des Armengesetzes des Kantons St. Gallen klar und bündig erörtert wurden. Einstweilen bleibt nichts anderes übrig, als abzuwarten, bis die Entwicklung der Dinge eine abgeklärtere Situation schafft, die wie erwähnt am ehesten von der Einführung der sozialen Versicherung zu erwarten ist und ganz besonders von der Alters- und Invalidenversicherung.

Das Verhältnis der Bürgergemeinden und Korporationen zu den Einwohnergemeinden.

Im Finanzhaushalt der Gemeinden spielt das Verhältnis der Bürgergemeinden und Korporationen zu den Einwohnergemeinden eine sehr erhebliche Rolle. Es ist in den Kantonen ganz verschieden geordnet. Ursprünglich kannte man bloss Bürgergemeinden. Infolge der sich immer mehr vermehrenden Freizügigkeit und der in Art. 41 der Verfassung von 1848 garantierten, wenn auch etwas bedingten Niederlassungsfreiheit, die dann 1874 fast unbeschränkt ausgedehnt wurde, bildete sich die Einwohnergemeinde aus. Nach der Verfassung von 1848 musste sich der Niedergelassene auf Verlangen ausweisen, dass er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im stande sei, ferner war er vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen, sowie vom Mitanteil an Gemeinde- und Korporationsgütern. Die Verfassung von 1874 kennt bloss den Ausschluss vom Stimmrecht in den bürgerlichen Angelegenheiten, es wäre denn, dass die Kantonalgesetzgebung etwas anderes bestimmen würde. Damit ist der Unterschied zwischen den beiden Verfassungsperioden klar markiert. Die Folge dieser Entwicklung und namentlich der Verfassung von 1874 war die *Ausscheidung* des gesamten bisherigen Gemeindevermögens in das Gut der politischen Einwohnergemeinde und der Ortsbürger, die sich zu besondern Gemeinden und Korporationen vereinigten.

Ihren öffentlichrechtlichen Charakter haben sie insofern gewahrt, als ihre Vermögensverwaltung der staatlichen Aufsicht unterliegt. In einigen Kantonen behielten die Ortsbürgergemeinden die Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens, das von dem der Einwohnergemeinde abgetrennt wurde. Sie bilden die eigentliche Heimatgemeinde. Eine weitere öffentliche Bedeutung kommt den Ortsbürgergemeinden in den Kantonen zu, wo sie nach Gesetz und nicht bloss freiwillig den Ertrag ihrer Güter zur Deckung der öffentlichen Lasten der Einwohnergemeinden ganz oder teilweise hergeben müssen und erst über den Rest frei verfügen können.

Untersuchen wir das Verhältnis der Bürgergemeinden und der Korporationen zur Einwohnergemeinde nach der *fiskalischen* Seite, so sind zu unterscheiden die steuerrechtliche Seite und die gesetzliche Pflicht zu Beiträgen an die allgemeine Verwaltung.

Was die *Steuerpflicht* betrifft, so treffen wir in den Kantonen folgende Verhältnisse:

Staats- und Gemeindesteuer wird bezahlt in den Kantonen Bern, Luzern, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, St. Gallen.

Bloss staatssteuer- und nicht gemeindesteuerpflichtig sind die Ortsbürgergemeinden und Korporationen in Neuenburg, Uri, Glarus, Thurgau.

Nicht staatssteuer-, bloss gemeindesteuerpflichtig sind die Bürgergemeinden Solothurn. Kranken-, Armen- und Schulgüter sind überall steuerfrei.

Durchgeht man die verschiedenen Kantone, so begegnen wir folgenden Systemen bezüglich der *Beitragspflicht* der Bürgergemeinden an die Einwohnergemeinden:

1. Völlige Freiheit der Bürgergemeinden bezüglich Verwaltung der Güter und Verwendung des Ertrags, auch keine Armenpflege.

2. Besorgung der bürgerlichen Armenpflege, sonst freie Verwendung des Nutzens, teilweise Heranziehung des Ertrags der Bürgergüter zur Deckung der öffentlichen Lasten.

3. Verwendung des Ertrags der Bürgergüter in erster Linie für die Deckung der Auslagen der öffentlichen Verwaltung und erst nachherige Verteilung eines Bürgernutzens.

Zur letzten Kategorie gehören die Kantone Zürich, die sogenannten gemischten Gemeinden des Berner Jura, Freiburg (mit Ausnahme der Stadt), Appenzell A.-Rh., Graubünden, Waadt, Neuenburg. Solange Steuern erhoben werden, kommen Zinsen und Einkünfte der bürgerlichen Güter den politischen Gemeinden zu gut. Nur die Verwaltung des Vermögens steht der Bürgergemeinde zu, insofern sie nicht dem Gemeinderat der politischen Gemeinde übertragen ist. Der Staat sorgt dafür, dass die betreffenden Güter in ihrem Bestand intakt erhalten werden. In Appenzell A.-Rh. fliessen die Zinsen der Armen- und Schulgüter direkt in die Gemeindekasse, aus der die Ausgaben des Schul- und Armenwesens bestritten werden. Im Kanton Zürich, wo besondere Schul- und Armengemeinden existieren, haben letztere gesonderte Vermögensverwaltung. Für alle weiteren Details sei auf den speciellen Teil (siehe die betreffenden Kantone) verwiesen. Graubünden kennt die weitgehende Bestimmung, dass mittels eines Entgeltes jeder Schweizerbürger den Mitgenuss am Gemeindevermögen (ausser Armengut) beanspruchen kann; insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern.

Zur zweiten Kategorie gehört ein kleiner Teil der bernischen Gemeinden. Die Korporationen von Uri und Obwalden unterliegen einer beschränkten Unterstützungspflicht der Einwohnergemeinde, ebenso die Tagwen von Glarus. In Zug, wo zwischen Korporations- und Bürgergemeinden unterschieden wird, besorgen die Bürgergemeinden das Armenwesen, die Korporationen leisten nach Gesetz nichts. In Luzern und Solothurn liegt den Bürgergemeinden das Armenwesen ob, ebenso in Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau. St. Gallen und Wallis kennen ausserdem eine beschränkte Beitragspflicht der Bürgergemeinde an die politische Gemeinde.

Als Regel wird in den Kantonen, wo das Armenwesen den Bürgergemeinden obliegt, keine Nutzen ausgeteilt, solange Armensteuern erhoben werden. Eine Ausnahme macht Solothurn, wo Bürgernutzen verteilt werden kann, auch wenn die Armenauslagen noch nicht gedeckt sind, aus ähnlichen Motiven, wie sie unten bei Tessin erwähnt sind.

Zu keinerlei Beiträgen an die öffentlichen Lasten sind gesetzlich verpflichtet ein grosser Teil der Bürgergemeinden des Kantons Bern, die Korporationen von Luzern, Schwyz, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., die Bürgergemeinden von Thurgau, Tessin. Sie sind völlig frei in der Verteilung des Nutzens. Die Bürgergemeinden der II. und III. Kategorie leisten übrigens in neuerer Zeit immer mehr auf dem Wege der freiwilligen Beiträge. Sie scheinen das Unrecht zu fühlen, dass die Einwohnergemeinden von den Lasten erdrückt werden, während sie selbst vielfach im Überfluss schwimmen.

Im *Tessin* verteilen die Patriziate Nutzen, auch, wenn die Gemeinde finanziell schlimm daran ist und von Steuern erdrückt wird. Es wird dies damit motiviert, dass dies im Interesse der Armen liege, deren Nutzungsquote beschnitten würde, wenn man durch Unterstützung der politischen Gemeinde suchen würde, die Steuern zu ermässigen, was nur den Reichen zu gute käme.

* * *

In verschiedenen Kantonen der deutschen Schweiz ist zu unterscheiden zwischen Bürgergemeinden und Korporationen, so in Schwyz (Ober- und Unterallmend), Luzern, Zug, Appenzell A.-Rh.

Eine besondere Stellung nehmen die Korporationen der innern Kantone zu den Einwohnergemeinden ein dank ihrer eigenartigen historischen Entwicklung. Der grösste Teil der Kantone Luzern, Uri, Schwyz und zum Teil auch in Unterwalden und Zug bildet heute noch gemeinsames Allmendgut bestimmter Korporationen. Der Erwerb des Nutzniessungsrechts ist nicht verbunden mit dem Erwerb des Burgerrechts einer Gemeinde; letzteres hat eigentlich in der Hauptsache praktisch lediglich eine armenrechtliche Bedeutung. Nur der Korporationsgenosse besitzt Nutzungsrecht am gemeinsamen Gut. Die Korporationen repräsentieren, wie erwähnt, ein bedeutendes Kapital. Es ist deshalb auch nicht zu verwundern, wenn sich hier wieder zwischen Genossen und „Beisassen“ die heftigsten Kämpfe abgespielt haben, besonders im Kanton Schwyz. In Zeiten der Not gelobten die Schwyzer am 16. April 1798, dass, wenn die Beisassen in den bevorstehenden Kämpfen treu zum Lande stehen, sie fernerhin als gleichberechtigt gehalten sein sollten. In den Jahren 1803—1807 wurden die Geschlechter der Beisassen oder der „neuen Landsleute“ (73 Geschlechter mit 648 Personen) als vollberechtigte Genossen anerkannt. Später wurden sie ziemlich gewaltthätig wieder ausgestossen (Landsgemeindebeschluss 26. April 1829).[1]) Nach neuern Verordnungen scheint man coulanter zu sein. Gegen Bezahlung einer höhern Auflage kann auch den „neuen Landsleuten“ der Viehauftrieb gestattet werden.

Heftige Kämpfe spielten sich in Schwyz auch unter den Genossen selbst ab zwischen Armen und Reichen (Hörner- und Klauenstreit in den 30er Jahren), was zu einer *progressiv* steigenden Auflage von 10 zu 10 „Kuhessen“ führte, die 1894 wieder fallen[2]) gelassen wurde. Die Korporationen spielen in Uri und Schwyz eine starke wirtschaftliche und politische Rolle. Sie sind mit ihren unabhängigen Landsgemeinden ein politischer Faktor. Man erinnere sich nur der jahrzehntelangen Streitigkeiten zwischen Ober- und Unterallmend einerseits und dem Kanton Schwyz andererseits betreffend Ausscheidung des alten Staatsvermögens, in denen der Kanton zum grossen Teile nachgeben musste (siehe specieller Teil, pag. 521).

Die privatrechtliche Seite ist bei den Korporationen der Centralschweiz viel schärfer ausgebildet als bei den neben ihnen bestehenden Bürgergemeinden. Sie bilden vollständig einen Staat im Staat[3]).

* * *

Bezüglich *Beteiligung an den öffentlichen Lasten* existieren wie schon erwähnt einige ziemlich vage Bestimmungen in Uri und Obwalden.

Die Korporationen von Zug und Schwyz sind bloss steuerpflichtig; an die öffentlichen Lasten tragen sie

---

[1]) Vergleiche Rechtsgutachten der Juristenfakultät zu Zürich betreffend die Allmendnutzungen der neuen Landsleute in Schwyz 1840.

[2]) Schweiz. Alpstatistik, die schweiz. Alpwirtschaft im Kanton Schwyz; Felber, Die Allmende des alten Landes Schwyz (1901, Zürich, F. Lohbauer).

[3]) Wir können hier nur eine ganz summarische Übersicht dieser Verhältnisse geben, im übrigen sei auf die zahlreichen Specialschriften verwiesen, u. a.: Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung etc., von Dr. A. v. Miaskowski; Die Rechtsverhältnisse von Gemeinland in Unterwalden, von A. Heusler, u. a.

von Gesetzes wegen nichts bei, ebenso in Luzern. Zu weitern Leistungen können sie nicht gezwungen werden, da sie einen vorwiegend privatrechtlichen Charakter tragen und ihnen Vermögensbesitz und Verwaltung von der Verfassung garantiert sind. Immerhin bilden sowohl die Korporationen der Zentralschweiz, als die Bürgergemeinden mit Bürgernutzen anderer Kantone für die Einwohnergemeinden *indirekt* insofern einen wichtigen Faktor, als sie einer Menge ärmerer Leute den Lebensunterhalt erleichtern. Je besser die Liegenschaften der Korporationen und Bürgergemeinden verwaltet werden, desto mehr werfen sie ab zu gunsten der Nutzniesser. Um eine intensive Wirtschaft zu ermöglichen, wurden in den letzten Jahrzehnten die im Thal befindlichen Allmendgüter der Korporationen vielfach verteilt. In Schwyz bilden sie Eigentum der Genossengemeinde einer Ortschaft. Die Alpen werden unverteilt gelassen. Gegenüber Uri, wo die beiden Korporationen nicht einmal Gemeindesteuern bezahlen müssen, herrscht in Luzern, Schwyz, Zug und wohl auch in Unterwalden etc. punkto Bewirtschaftung das rationellere System.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass bei der Ausscheidung zwischen Bürger- und Einwohnergemeindegut die Bürgergemeinden den Löwenanteil an sich gerissen haben, sie haben das *abträgliche* Vermögen behalten und das unabträgliche den Einwohnergemeinden überlassen. Es war dies, weil die Bürger sich in den meisten Gemeinden namentlich auf dem Land mehr als heute in der Mehrzahl befanden. Dies ist der Grund, warum die Bürger- und Einwohnergemeinden punkto Vermögenslage in einem *totalen Missverhältnis* zu einander stehen, wie es bereits auf Seite 487 gezeichnet wurde.

Im Kanton Zürich hatten z. B. die politischen Gemeinden 1899 einen *Passiv*überschuss über die produktiven Aktiven von 15.7 Millionen Franken gegenüber einem *Aktiv*überschuss der Armengemeinde von 8 Millionen Franken. In Baselland betrug der *Passiv*überschuss 1900 0.8 Millionen Franken gegen ca. 15 Mill. Franken *Aktiv*überschuss der Bürgerfonds. In Luzern besassen 1899 die Ortsbürger- und Korporationsgemeinden 23.3 Mill. Franken gegen 4 Mill. Franken Gemeindegüter inkl. Schulen. Die Einwohnergemeinden in Solothurn wiesen Ende der 90er Jahre ein produktives Vermögen von ca. 9 Millionen Franken gegen 23.8 Mill. Franken der Bürgergemeinden auf. Im *Aargau* fallen 1900 von 97.6 Millionen Franken diverse Gemeindegüter bloss 3.4 Millionen Franken inklusive Fonds und Stiftungen auf die Einwohnergemeinden und cirka 9 Millionen Franken auf die Schulgenossenschaften. Schlimm steht's auch im *Tessin,* wo alles produktive Vermögen den Patriziaten gehört. In der *Centralschweiz* gehört der nicht private Grund und Boden zum grössten Teil den Korporationen, die nicht einmal mit dem Armenwesen etwas zu thun haben. Es betrifft dies hauptsächlich *Uri, Schwyz* und *Unterwalden,* dann auch *Luzern* und *Zug* mit einem korporativen Vermögen von ca. 55—60 Millionen Franken. Auf Schwyz mit seinen hohen Gemeinde- und Bezirkssteuern fallen allein ca. 15 Millionen Franken, auf Luzern ca. 12, auf Uri ca. 11, auf Ob- und Nidwalden ca. 9 und auf Zug ca. $8^1/_2$ Millionen Franken. Es liesse sich dies noch weiter ausführen, wir verweisen auf die betreffenden Kantone im speciellen Teil, z. B. Wallis.

Alle Versuche der Behörden, eine bessere und gerechtere Ausscheidung herbeizuführen, scheiterten in den meisten Kantonen an einem starren Widerstand. Die Bürger drohten, jede Verfassung zu verwerfen, die eine allzu grosse Einschränkung der Bürgerrechte vorsah, und ihnen ihr Vermögen sowie dessen selbständige Verwaltung nicht ausdrücklich gewährleistete.

Es sei nur u. a. an die wuchtige Abwehr erinnert, die der Verfassungsentwurf des Kantons Bern im Jahre 1885 erlitt. Er wurde mit 31,460 Ja gegen 56,443 Stimmen verworfen. Beanstandet wurde namentlich die Verstaatlichung der Armenpflege und dann Art. 42.

> Die *Gemeinden übernehmen die bisherigen allgemeinen bürgerlichen Armen- und Nutzungsgüter.* Den gegenwärtigen Nutzniessern dieser letztern ist jedoch bis zu ihrem Absterben alljährlich der Wert ihrer Nutzungen nach den am 1. Januar 1885 bestehenden Reglementen zu entrichten.
>
> Abgesehen hiervon darf in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Steuer zur Bestreitung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse erhoben wird, *keine Verteilung von Nutzungen* irgend welcher Art stattfinden. Für diejenigen Gemeinden, in welchen Nutzungen verteilt werden dürfen, ist durch ein Gesetz Vorsorge zu treffen, dass dieselben vorzugsweise den ärmeren Gemeindegenossen zukommen.

Die gleiche Erfahrung machte *Schaffhausen* mit seinem vor einigen Jahren verworfenen Verfassungsentwurf, worin folgender Passus in Art. 107 Anstoss gab und zur Verwerfung beitrug. „Übersteigt der Ertrag des Bürgerguts durchschnittlich die jährlichen Bedürfnisse der Bürgergemeinde, so ist auf Verlangen der Einwohnergemeinde der Überschuss an diese letztere herauszugeben.“

Im übrigen gilt, was Charakter und Folgen der Ausscheidung von Bürger- und Einwohnergut betrifft, auch für andere Kantone, was die bernische Direktion des Gemeindewesens in ihrem Bericht von 1882 bemerkt:

> Im allgemeinen muss man gestehen, dass die Gemeindegüterausscheidung für die Hebung der bis zum Jahre 1852 beklagten Missstände in der Gemeindeverwaltung und Anbahnung einer ruhigen und festen Entwicklung des Gemeindewesens nicht die Wirkungen gehabt hat, welche diejenigen erwarteten, die sie hervorgerufen haben, sondern dass die Massregel bis zu einem gewissen Grade von Nachteil gewesen ist.

In erster Linie ist freilich nicht ausser acht zu lassen, dass sie das Grundübel, an dem unsere Gemeindeorganisation seit dem Jahre 1833 im grössern Teile des Kantons leidet, nicht heben konnte. Dieses liegt in der unnatürlichen Thatsache der Nebeneinanderstellung zweier Gemeinden, von denen die eine die öffentlichen Aufgaben erfüllen soll, ohne die Hülfsmittel zu besitzen, welche früher hierzu zur Verfügung standen, die andere aber den grössten Teil dieser Mittel besitzt, ohne dass sie dafür etwas für die öffentlichen Interessen zu leisten hat.

Die Gemeindegüterausscheidung hat aber nicht einmal den ihr durch das Gemeindegesetz eingeräumten Zweck ganz erfüllt. Der Gesetzgeber beabsichtigte durch die Anordnung der Ausscheidung nicht nur eine Beseitigung der Streitigkeiten über die Verwendung der Gemeindegüter, sondern auch eine billige und *angemessene Aussteuerung der Einwohnergemeinden für die Anforderungen der Zukunft.* Eine solche, die Zunahme der Bedürfnisse auch nur einigermassen ausreichend berücksichtigende Aussteuerung der Einwohnergemeinde aus den durch die Burgergemeinde angesprochenen Gemeindefonds hat *nirgends* stattgefunden.

Es sind in denjenigen Gemeinden, in denen burgerliche Korporationen vorhanden waren, durchschnittlich beinahe *zwei Dritteile sämtlicher Gemeindegüter im Besitze dieser letzteren geblieben, und zwar die wertvollern Vermögensteile, die meistens abträgliche Liegenschaften und Kapitalien umfassen,* während unter dem den Einwohnergemeinden zugeschiedenen Teil viele *unabträgliche* Gegenstände, wie öffentliche Plätze, Wege etc., enthalten sind. Mit einem Wort, die Gemeindegüterausscheidung der Burgergemeinden war den Einwohnergemeinden gegenüber eine zu karge und hat daher den Bedürfnissen nicht entsprochen. Diese ungenügende Abfindung der Einwohnergemeinden ist für sie um so drückender geworden, als die Anforderungen und Bedürfnisse in den letzten 25 Jahren in früher ungeahnter Weise gewachsen sind. . . .

Von nachteiliger Wirkung für unsere Gemeindeentwicklung ist die Güterausscheidung zwischen den Burger- und den Einwohnergemeinden insofern gewesen, als sie die durch das Gemeindegesetz von 1833 eingeführte *Doppelverwaltung* befestigt und die unnatürliche Absonderung des burgerlichen Elementes begünstigt hat. Während die Burgergemeinden vor dem Jahre 1852 bloss in der Verfassung einen Titel für ihre Burgergüter besassen, sind ihnen durch die mehrerwähnte Massregel in Gestalt der Güterausscheidungsakte *echte Eigentumstitel privatrechtlicher Natur* in die Hände gegeben worden.

Es ist zu bedauern, dass sich die Burgergemeinden zur Zeit der Güterausscheidung nicht alle zu dem Entschlusse aufzuschwingen vermocht haben, den ihnen der Verfasser des Gesetzes von 1852 nahe gelegt hat, *nämlich sich mit den Einwohnergemeinden definitiv zu echten gemischten Gemeinden* in der Weise zu verschmelzen, wie es die Landgemeinden des Amtsbezirks Pruntrut gethan haben. Wäre dieses geschehen, so wäre die *Burgergutsfrage gelöst* und Einwohnerschaften und Burgerschaften könnten mit demselben freudigen Interesse an der Lösung aller Gemeindeaufgaben mitwirken.

Ferner konstatiert der Bericht:

«Der Umstand, dass die Gemeinden des *Amtsbezirks Pruntrut* durchwegs reichlich mit Ortsgütern dotiert sind, erklärt sich aus der Thatsache, dass es dort s. Z. — dank den eifrigen Bemühungen des gewesenen Regierungsstatthalters Froté — gelungen ist, die Einwohner- und Burgergemeinden überall, mit Ausnahme der Stadt Pruntrut, zu *gemischten Gemeinden* mit einheitlicher Ortsverwaltung zu verschmelzen. Es ist dies das in § 69 des Gemeindegesetzes enthaltene Ideal, welches auch in der Mehrzahl von Gemeinden der übrigen Amtsbezirke des Jura (Delsberg, Laufen, Münster und Freibergen — in letzterem Amte zwar unter Beibehaltung eines ziemlich komplizierten, die Grundbesitzer in erster Linie begünstigenden Systems der Nutzungsberechtigung auf die Burgergüter) zur Verwirklichung gelangt ist. Auf diesen Umstand ist auch das Faktum zurückzuführen, dass eine grössere Anzahl Gemeinden, namentlich im Amt Pruntrut, bis dahin entweder keine oder dann ganz minime Gemeindesteuern zu erheben brauchten.»

Letzteres kann nun allerdings vom Kanton Zürich, Waadt, Neuenburg, Appenzell A.-Rh., wo ebenfalls das gemischte System herrscht, nicht behauptet werden, höchstens kann man sagen, dass die Steuern ohne dieses System noch viel höher wären.

* * *

Angesichts dieser Verhältnisse ist es bloss natürlich, wenn die Frage, inwiefern die Bürgergemeinde noch weiter zu Recht bestehen oder einfach ihr Vermögen mit dem der Einwohnergemeinde verschmolzen werden sollte, schon oft ventiliert worden ist. Rechtlich wäre dies schwer durchführbar. Nicht nur ist ihr Vermögen ihnen in den Kantonsverfassungen garantiert, sondern vermöge der Ausscheidungsakte zwischen Einwohnergemeinde- und Bürgergemeindegut (wo solche existieren) besitzen die bürgerlichen Gemeinden in vielen Kantonen privatrechtliche Eigentumstitel, die ihnen nicht so leicht, jedenfalls nicht ohne Entschädigung, durch eine Verfassungsänderung aus der Hand genommen werden können[1]). Ebenso schwierig wäre ein Aufgehen der, abgesehen vom Aufsichtsrecht des Staates, auf rein privatrechtlicher Basis stehenden Allmendkorporationen in den Einwohnergemeinden. Es waltet auch heute bei vielen Bürgergemeinden und Korporationen die unverkennbare Tendenz vor, das *privatrechtliche* Moment ihres Besitzes immer mehr hervortreten zu lassen und dessen öffentlichrechtliche Bedeutung abzustreifen, um ihr „Eigentum" gegen alle Eventualitäten sicher zu stellen. Anderseits ist eine starke Bewegung für Aufhebung der Bürgergüter spürbar, die zahlreiche Bürgergemeinden, namentlich in den Städten, bewogen haben, auf dem Wege der Freiwilligkeit zu geben, was man auf dem Boden des Rechts wenigstens heute

[1]) Das privatrechtliche Moment der Bürgergüter tritt besonders hervor in dem Gutachten von Prof. v. Wyss von 1889 über die Zürcher Vereinigungsfrage, desgleichen Prof. v. Orelli (1889) Gutachten an Stadtschreiber Dr. Usteri.

Zur Abklärung dieser Frage wäre zunächst eine genaue Untersuchung über den *Charakter* der Eigentumstotal der Bürgergemeinden in den verschiedenen Kantonen notwendig, d. h. inwiefern es rein verfassungsrechtlicher Natur ist oder inwiefern nebenbei noch privatrechtliche Momente mitspielen. Vergleiche Schollenberger (Staats- und Verwaltungsrecht I. Band, pag. 324 etc.), dessen Ansicht wir nicht überall teilen.

nicht von ihnen verlangen kann. So wünschbar eine Änderung der jetzigen Zustände in vielen Kantonen ist, so gibt es doch wirtschaftlich eine Reihe von Gründen, die gegen eine Verschmelzung von Einwohner- und Bürgergemeinden resp. ihrer Güter sprechen. Was Dr. Heeb[1]) von den Genossengütern in St. Gallen sagt, gilt auch im allgemeinen: „Das Genossengut hat aber nicht nur auf die Bauern, sondern auch auf die übrigen Schichten der Bevölkerung, insbesondere auf die Industriearbeiter und Handwerker, eine sehr günstige Wirkung. Es hält dieselben von dem Wandern nach den Industriecentren zurück. Dieses Festhalten der Bürger in der Heimat durch das Genossengut ist nach zwei Richtungen hin von grösster Bedeutung: einerseits für den Staat und die Gemeinden, andererseits für die Bürger selbst. Die Bedeutung für den Staat und die Gemeinden liegt darin, dass das Genossengut, indem es viele Bürger an die Heimatgemeinde fesselt, auch die Industrie „aufs Land zieht" u. s. w.

Eine Verschmelzung zwischen Bürger- und Einwohnergemeindegut ist auch nicht wünschbar wegen der heutigen Tendenz zu grossen Ausgaben und leichten Schuldenmachens. Für grössere Ortschaften könnte sie geradezu verhängnisvoll werden. Die Bürgergüter sind eine Reserve für die Zukunft, die man möglichst intakt lassen soll. Dagegen ist es gerechtfertigt, dass der Ertrag dieser Güter, die s. Z. von den Ortsbürgern mehr oder weniger sogar vielfach usurpiert worden sind, möglichst der Allgemeinheit zu gute komme, wie dies im Kanton Zürich u. s. w. der Fall ist. Auch die Einbürgerung soll erleichtert werden. Das scheint uns der beste Boden zu sein, auf dem nach der heutigen Sachlage der Dinge ein Ausgleich zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden stattfinden sollte[2]).

Schlusswort.

Nachdem wir die Grundzüge des Finanzwesens der Kantone und Gemeinden durchgegangen haben, drängt sich die Frage auf: *Was ist das Ergebnis der ganzen Situation?* Dieses kann weder für die Kantone noch für die Gemeinden allein gezogen werden, denn es giebt Kantone, wo Gemeinde- und Kantonsfinanzen normale sind, dann solche, wo der Kanton wohlhabend, die Gemeinden arm sind, und solche, wo das Gegenteil der Fall ist. Am schlimmsten steht es bei den Kantonen, in welchen der kantonale und der Gemeinde-Fiskus zu kämpfen haben. Zu letzteren gehört vor allem *Tessin* und zum Teil *Wallis,* die sich in den letzten Jahren entschieden vorwärts gearbeitet haben, besonders Wallis.

Der Kanton *Schwyz* steht auch nicht besonders günstig da, weder der Kanton noch die Gemeinden. Gespannt ist die kantonale Finanzlage in *Freiburg* und *Waadt,* dank grossen Schulden und Mangels produktiver Aktiven und Fonds, während die Gemeinden durchschnittlich mit wenig Steuern auskommen und ansehnliche Fonds besitzen. Der Kanton Waadt bewegt sich immerhin noch leichter als Freiburg, die Staatssteuer ist geringer, und mit Einschränkung unproduktiver Ausgaben und des teuren Verwaltungsapparates liesse sich ohne Zweifel eine Besserung der momentan gespannten Finanzlage des Kantons erzielen. *Neuenburg, Bern* und *Luzern* befinden sich ziemlich in der gleichen Lage wie Waadt, d. h. die jetzigen Steuereinnahmen reichen nicht mehr zur Deckung der unproduktiven Ausgaben aus. *Solothurn* hat sich allmählich zu einer finanziell unabhängigen Position empor gekämpft. Bei den Kantonen der Ostschweiz wird die Situation immer schwieriger. In *Zürich, Thurgau,* und besonders *St. Gallen,* werden die Gemeinden fast erdrückt unter den Steuerlasten, während der Fiskus des Staates sich beim jetzigen Steuerfuss nicht mehr oder kaum zu helfen weiss. In *Appenzell A.-Rh.* sind die Gemeinden schwer belastet, während der Kanton sich ziemlich leicht bewegt. Obwohl nicht reich, so behalten doch das volle Gleichgewicht in den kantonalen und Ge-

---

[1]) Siehe: Die Genossengüter im Kanton St. Gallen etc., von Gebh. Heeb. 1892.

[2]) Diese hier geschilderten Zustände sind jedenfalls in den Nachbarländern weniger bekannt. Der *badischen Gemeindeordnung* von 1897 entnehmen wir folgende Vorschriften:

§ 64. Alles liegende und fahrende Vermögen der Gemeinden, ersteres mag Gemeinde- oder Allmendgut sein, *ist das Eigentum der Gemeindebürger als Gesamtheit.*

§ 65. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt. — *Ausnahmsweise* verbleibt der Genuss von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten unter den unten folgenden Bestimmungen.

§ 70. Reichen die Gemeindeeinkünfte einschliesslich der in §§ 71—76 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine *Auflage auf die Bürgernutzungen* gemacht, soweit der bei Regulierung der Bürgereinkaufsgelder erhobene Anschlag des reinen Wertes derselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsart den Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Are Äcker oder Wiesen, oder für 36 Are Äcker oder Wiesen übersteigt. — Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streue und Leseholz bleibt hierbei ausser Betracht. — Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgernutzungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen. — Sie beträgt fünf Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Wertanschlages. — Durch Beschluss der stimmberechtigten Bürger mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine *stärkere Belastung der Bürgernutzungen* oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgernutzungsauflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Eine stärkere Belastung im ganzen als die gesetzlich vorgeschriebene bedarf der Zustimmung von zwei Dritteilen der Stimmberechtigten (§ 104, Absatz 2).

meindefinanzen folgende Kantone der Centralschweiz: *Uri, Ob-* und *Nidwalden, Zug,* und dann *Graubünden* und *Baselland, Appenzell I.-Rh.* Die Reduktion der Staatsschulden wird scharf im Auge behalten in diesen Kantonen, ebenso in Wallis. Reich zu nennen in Bezug auf die öffentliche Finanzlage sowohl des Kantons als der Gemeinden sind einzig *Schaffhausen, Aargau, Glarus* und etwa noch *Baselland.* Eine besondere Stellung nehmen die Städtekantone *Basel* und *Genf* ein, wo staatlicher und Gemeindehaushalt mehr oder weniger vermischt sind. Sie gestatten sich die meisten Schulden und den luxuriösesten Staatshaushalt. Ihr finanzieller Rückgrat bilden nicht grosse Fonds, sondern das Steuerkapital einer reichen Bevölkerung. Die Steuersätze sind in beiden Kantonen mässig, doch steht die Zeit bevor, wo sie erhöht werden müssen, in Genf ist es schon geschehen.

Wenn sich seit Anfang der 90er Jahre die kantonalen Finanzen nicht ungünstiger entwickelt haben, so ist dies verschiedenen Faktoren zu verdanken, in allererster Linie dem *haushälterischen Sinn der meisten kantonalen Regierungen,* die grösstenteils alles gethan haben, um den Steuerpflichtigen eine Erhöhung der Steuerlasten zu ersparen und die Staatsschulden zu reduzieren. In manchen Kantonen hat der gesunde Fortschritt unter diesem Sparsystem gelitten, andere Kantone, wie Zürich, Basel, Waadt, Genf, haben die Zügel zu sehr schiessen lassen und stehen heute an einem Punkt, wo es heisst: *Reduktion der unproduktiven Ausgaben* oder *Erhöhung der Steuern* aller Art und *Schuldenvermehrung.*

Der zweite Faktor bildet die *konstante Vermehrung des Steuervermögens,* hervorgerufen einesteils durch das fortgesetzte Anziehen der Steuerschraube und anderenteils durch das natürliche Anwachsen infolge vermehrten Wohlstandes und Zunahme der Bevölkerung.

Doch alles dies hätte lange nicht genügt, um das finanzielle Gleichgewicht der Kantone aufrechtzuhalten, wenn nicht die sich stes mehrenden *Zuschüsse aus den Bundeseinnahmen* gewesen wären, wie dies in pag. 419 ausgeführt worden ist. Ohne den Ertrag des Alkoholmonopols, der halben Militärsteuer, der Patenttaxen können die Kantone gar nicht mehr existieren. Das Ergebnis der kantonalen Staatsrechnungen steht in sehr enger Beziehung mit dem Ertrag des Alkoholmonopols. Viel mehr als bisanhin werden diese Einkünfte bei der jetzigen Gesetzgebung nicht abwerfen. Von einem eigentlichen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen kann bei ihnen nur zum Teil gesprochen werden. Immerhin bildet der Ertrag des Alkoholmonopols zu mindestens einem Drittel einen wirklichen Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, indem er sich auf 2—3 Millionen Franken höher beläuft als der Ertrag des früheren Ohmgeldes.

Die *Bundessubventionen* bedeuten für das Finanzwesen der Kantone, wie erwähnt, nur in beschränktem Masse eine Entlastung, indem sie ihnen nicht wie beim Alkoholmonopol zum freien Gebrauch überlassen werden, sondern in den meisten Fällen nur dann, wenn die Kantone und Gemeinden in ihren Ausgabenbudgets mindestens denselben Betrag für den zu subventionierenden Gegenstand ausgeworfen haben.

Immerhin haben die Subventionen thatsächlich finanzausgleichend gewirkt, denn viele Bauten und Korrektionen hätten die Kantone auch ohne Bund einfach erstellen *müssen* mit bedeutenden Kosten, die der Bund nun thatsächlich zum Teil getragen hat. Der beste Beweis hierfür ist, dass auch die ärmern Kantone Tessin, Wallis, die Centralschweiz gezwungen waren, in erheblicher Weise um Subventionen für Bauten und Korrektionen einzukommen. Und doch haben die gleichen Kantone von den *landwirtschaftlichen* Subventionen und namentlich von denen für *höheres Bildungswesen* sehr zurückgehalten, weil die Finanzlage des Kantons die mit den Subventionsbedingungen verknüpfte Mehrausgabe nicht so gerechtfertigt hätte wie beim Bauten- und Korrektionswesen.

Man darf also sagen, in den letzten Jahren ist, abgesehen vom Alkoholmonopol, ein wirklicher Finanzausgleich, d. h. eine direkte Entlastung der Kantone zu konstatieren in Form von mehr Nettoeinnahmen für die Kantone beim Bauten- und Korrektionswesen von 1—2 Millionen, Landwirtschaft und Bildungswesen vielleicht $^1/_2$—1 Millionen Franken per Jahr. Bei der *Landwirtschaft thut der Bund heute schon so viel als alle Kantone zusammen* [1]). Für die Berufsschulen gab der Bund 1900 cirka $1^1/_2$ Millionen Franken aus, die Kantone netto etwa 3.2 Millionen Franken. Im Bauten- und Korrektionswesen verausgabte der Bund 1900 3.47 Millionen Franken gegen cirka 16.6 Millionen Franken netto der Kantone. Auf allen diesen Gebieten lässt sich seitens des Bundes wenig mehr erwarten, er hat nachweisbar dort bereits eine grosse Aufgabe erfüllt.

Die in der Form durchaus verfehlte Zollinitiative von 1894 enthielt einen sehr guten Gedanken, sie bezweckte einen *wirklichen* Finanzausgleich *ohne* gleichzeitige Ausgaben*vermehrung* der Kantone. Leicht wird es allerdings nicht sein, einen gerechten Massstab aufzustellen, vielleicht fast unmöglich. Es ist z. B. nicht richtig, wenn reiche Kantone wie Schaffhausen, Aargau ebensoviel bekommen, wie die schwer belasteten Staatswesen von St. Gallen, Appenzell, Tessin, Wallis. Es ist ferner nicht richtig, wenn Kantone unterstüzt werden, solange sie ein defektes Steuergesetz besitzen, z. B. ohne Einkommenssteuer und richtige Steuerrevision wie Genf,

[1]) Siehe pag. 422.

Glarus u. s. w., oder wenn man Kantone auf die gleiche Linie stellt, von denen der eine nicht auskommt, weil er fast keine Steuern erhebt wie Luzern und Aargau und der andere Deficit macht trotz hoher Steuern. Auch hier müssten Bedingungen aufgestellt und Kategorien unterschieden werden, wie es die Kantone mit ihren Subventionen an die Gemeinden auch thun. Alles spricht daher dafür, dass der Finanzausgleich besser in *indirekter* Form geschieht, zunächst einmal etwa durch Einführung der *Alters-* und *Invaliden-Versicherung,* welche in ganz *direkter* Weise die Budgets des Armen- und Krankenwesens entlasten würde, im Gegensatz zur staatlichen *Unfall- und Krankenversicherung,* welche die Armenbudgets eher belasten wird [1]), was für ihre Wünschbarkeit nicht in Betracht fallen soll.

Übrigens bildet diese ganze Frage der erhöhten Intervention des Bundes einen Wechsel auf die Zukunft, dessen Einlösung hauptsächlich davon abhängen wird, wie sich die *Steigerung der Ausgaben des Bundes* in den nächsten Jahren und die *Zolleinnahmen nach Abschluss der Handelsverträge* gestalten werden. Einstweilen kann kein Mensch wissen, ob und wann er eingelöst wird. Es wird sich namentlich auch fragen, ob die *gleichen* Leute, die zu Hause über den kantonalen Finanzen jammern und nach vermehrter Unterstützung des Bundes rufen, *fortfahren, in Bern für jede Ausgabenvermehrung des Bundes zu stimmen* und damit den gewünschten Finanzausgleich verunmöglichen helfen. Handgreifliche Mittel, die Finanzlage der Kantone und damit indirekt die der Gemeinden zu verbessern, bilden zunächst eine bessere *Ausnützung des Alkoholmonopols,* aus dem sich auf Basis der von Bundesrat Hauser angeregten Revision nach Ansicht der Direktion der Alkoholverwaltung möglicherweise eine Million mehr für die Kantone herausschlagen lässt ohne namhafte Mehrbelastung der Konsumenten. Eine zu weitgehende Steigerung der Monopolverkaufspreise würde ohne Nutzen für den Fiskus und ohne Förderung des hygieinischen Zweckes eine Erhöhung der legalen monopolfreien Branntweinproduktion, eine vermehrte Anregung zu ungesetzlicher Alkoholerzeugung und eine Zunahme des Verbrauchs gegorener Getränke zur Folge haben [2]).

Anders dürfte sich die Sache gestalten, wenn die jetzt monopolfreien gebrannten Wasser ebenfalls dem Monopol unterstellt würden, was indessen im Volk kaum durchgehen dürfte. Jedenfalls ist die Sache eines genauen Studiums wert. Die Ablehnung der Revision des Alkoholgesetzes war seitens der Räte eine grosse Kurzsichtigkeit, es sei denn, dass sie sich bereits mit dem Gedanken trugen, erst den Spritzoll für die Kantone einzustecken und dann die Erhöhung des Verkaufspreises des monopolpflichtigen Alkohols noch dazu.

Eine zweite Frage ist, ob nicht die jetzigen *Bundessubventionsgesetze* in dem Sinn revidiert werden könnten, dass die Subvention mehr eine *wirkliche* Entlastung für die Kantone bedeuten, statt eine Ausgaben*vermehrung,* so dass ärmere Kantone es gar nicht wagen dürfen, um gewisse Subventionen einzukommen. Warum soll man den Kantonen nicht von den 7—8 Millionen Franken Subventionen wenigstens eine gewisse Summe für höheres Bildungswesen und landwirtschaftlichen Zwecken einfach zur Verfügung stellen. Daneben hätte die Pflege bestimmter Zweige nach dem jetzigen Subventionssystem speciell im Korrektionswesen, dessen Vorteile in erzieherischer Hinsicht durchaus anerkannt werden sollen, immer noch Platz. Einer solchen Revision müsste erst eine genaue Enquete von Fachleuten über den *Nutzen* der vom Bund verteilten Subventionen vorausgehen, die sonderbarerweise überhaupt nie gemacht wurde. Neben manchem Gutem würden dadurch auch allerlei Auswüchse ans Licht gestellt. Das ist alles, was die Kantone bei der heutigen Finanzlage des Bundes von diesem zu erwarten haben, abgesehen vom Tabakmonopol, welches eine naturgemässe Reserve für Zeiten der Not bilden und jetzt nicht angegriffen werden sollte.

* * *

Einstweilen heisst es indessen für die Kantone und Gemeinden: *Helft euch selbst!* Gross sind allerdings die Ressourcen nicht, die von ihnen noch nicht ausgebeutet sind. Aus den *direkten Steuern* ist schon noch etwas herauszudrücken, wenigstens sind die direkten Steuern von 28.9 1897 auf 35.5 Millionen Franken 1900 gestiegen. Wenn gerechtere Steuergesetze mit schärferem Einschätzungssystem unter gleichzeitiger Herabsetzung der Steuerquoten aus gearbeitet werden, so wird sowohl der Steuerpflichtige wie der Fiskus seine Rechnung dabei finden. Dies gilt besonders von den Kantonen, die höhere Steuereinnahmen am nötigsten hätten, wie Zürich, St. Gallen, Waadt, Neuenburg. Die *Wirtschaftsabgaben, Hausierpatente,* scheinen ziemlich ausgequetscht zu sein, ebenso die Regalien. Die Erträgnisse der Wirtschafts- und Hausierabgaben sind sich von 1897 bis 1900 gleichgeblieben, ebenso Jagd und Fischerei. Sehr viel mehr ist da nicht zu holen auf Basis der jetzigen Gesetze.

[1]) Siehe „Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungsgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege", von Dr. J. Steiger. (Bern 1900, Stämpfli & Cie.)

[2]) Anlässlich eines Kongresses des Abstinentenbundes in Luzern im Jahre 1899 beantragte J. Repond den Verkaufspreis des monopolpflichtigen Alkohols von Fr. 167.94 auf Fr. 268 zu erhöhen, was den Ertrag des Monopols von 6.16 auf 10.58 Millionen Franken = 4 Fr. 20 Cts. per Kopf gegen 2 Fr. 10 Cts. gesteigert hätte. Diesen Verkaufspreis erklärte er als nicht zu hoch, wenn man bedenke, dass in anderen Staaten bloss die *Steuer* (nicht der Verkaufspreis) folgende Sätze aufweise: Vereinigte Staaten Fr. 245, Holland Fr. 252, Russland Fr. 325, Paris mit Octroi Fr. 351, England Fr. 477.

Aus den Wirtschaftsabgaben liesse sich vielleicht noch mehr herausdrücken.

Entwicklungsfähig sind in vielen Kantonen die *Erbschaftssteuern,* die Besteuerung der *Aktiengesellschaften,* der *Wasserwerke.* Der Ertrag der Erbschaftssteuern ist seit 1897 um mindestens 75 % gestiegen, die Stempelabgaben um ein Drittel. Übrigens schadet es gewissen Kantonen, wie Zürich, Basel, Waadt, Genf, gar nichts, wenn sie etwas durch einen Engpass hindurch müssen. Das Ausgabendekretieren auf Kosten der Steuerzahler ist ihren Behörden so zur Leidenschaft geworden, dass es gut ist, wenn sie durch die Verhältnisse zur Einschränkung gezwungen werden. Das vermehrte Vorwalten des *gesunden Menschenverstandes* und eines *einfachern Sinnes* gehört bei verschiedenen Kantonen auch zur Herstellung des Gleichgewichts, nicht bloss das Fahnden nach neuen Einnahmsquellen.

Die übrigen Kantone haben bis jetzt so ziemlich ihr Gleichgewicht gewahrt, abgesehen von Aargau und Luzern, infolge einer allzu minimen Staatssteuer. Immerhin mehren sich die Anzeichen, dass auch in andern Kantonen trotz sorgfältigen Haushaltens die Ausgaben mit den Einnahmen nicht mehr Schritt halten, wenn man nicht die richtige Pflege des Staatshaushaltes vernachlässigen will. Aber gerade in diesen Kantonen (Urkantone, Baselland, Aargau, Schaffhausen, beide Appenzell) sind die ausserhalb der direkten Steuern liegenden Steuerabgaben noch sehr entwicklungsfähig. Man darf nicht vergessen, dass wir in der Schweiz die in andern Staaten namentlich die ärmeren Klassen so bedrückenden *Verbrauchs*steuern auf Fleisch, Getränke, Kaffee, Zucker, Tabak nicht besitzen, die mehr eintragen als die direkten Steuern. Um so mehr sind die Kantone auf die Ausbildung der Specialsteuern angewiesen [1]).

Alles in allem genommen kann man nicht behaupten, dass die Kantone am Ende ihrer finanziellen Leistungskraft angelangt sind. Bei richtigem *Ausbau des Alkoholmonopols* und *Revision des Subventionswesens des Bundes,* bei besserer *Ausgestaltung der bestehenden kantonalen Finanzquellen* und weiser *Einschränkung in den Ausgaben* sollten die Kantone noch für Jahre das Gleichgewicht halten können, ohne dass man gleich nach einem Beutezug und dem Tabakmonopol rufen muss. Dass die künftigen höhern Zolleinnahmen — die übrigens noch abzuwarten sind — nicht einzig dem Bunde zufallen, sondern einem allgemeinen humanitären, auch die Kantone, namentlich aber die *Gemeinden,* entlastenden Zweck dienen, dafür wird wohl gesorgt werden.

[1]) Aus der eher kühlen Aufnahme, welche die übrigens sehr bemerkenswerten Vorschläge des Herrn *E. Richard* in Zürich betreffend starke Zollbelastung von Tabak und Thee, Zucker etc. zu Gunsten der Kantone gefunden haben, scheint man in der Schweiz für eine Belastung dieser Artikel nicht eingenommen zu sein.

Je finanzkräftiger die Kantone sind, desto mehr können sie den **Gemeinden** Lasten abnehmen. Im Bauten-, Strassen- und Erziehungswesen geschieht dies bereits in hohem Mass, dagegen *nicht* im *Armenwesen,* wenige Kantone, wie Zürich, Bern, Glarus, Waadt, Neuenburg, Genf ausgenommen. Die politischen Gemeinden, die durschnittlich wenig oder kein produktives Vermögen besitzen — indem es in den Händen der Bürgergemeinden und Korporationen liegt — sind in der Hauptsache auf die direkten Steuergebühren, auf den Anteil an gewissen staatlichen Einnahmen und auf die Subventionen des Kantons angewiesen. Durch die bereits besprochene Verbesserung der Kantons- und Gemeindesteuergesetzgebung liesse sich wohl der Ertrag der Steuern erhöhen. Je besser der Kanton die Specialsteuern ausbildet, desto grösser kann der Anteil der Gemeinden werden. Sehr wünschbar ist eine *stärkere Beteiligung der Bürgergemeinden und Korporationen* an den Lasten der politischen Gemeinde.

Beim *Armenwesen* ist der einzige Punkt, wo der *Bund* direkt in das Finanzwesen der Gemeinden eingreifen kann, indem er durch Einführung der Alters- und Invalidenversicherung eine *Entlastung* herbeiführt.[1])

Das Finanzwesen der Gemeinden ist noch grosser Entwicklung fähig. Vor allem mangelt es in vielen Kantonen an Ordnung und System. Man lebt vielfach planlos von der Hand in den Mund und denkt viel zu sehr bloss an die Kantonsfinanzen, von einer zielbewussten kantonalen *Gemeinde*finanzpolitik ist oft wenig zu verspüren, die bei aller Wahrung der freien Verwaltung eben doch notwendig ist. Immerhin sind in den letzten Jahrzehnten nach dieser Richtung bedeutende Fortschritte erzielt worden. Ein abschliessendes Urteil über den Stand des Finanzwesens der politischen Gemeinden in den verschiedenen Kantonen lässt sich auf Basis des vorliegenden Materials nicht abgeben. Zürich, Baselland und Neuenburg sind die einzigen Kantone, welche die Kosten nicht scheuen, nach dieser Richtung für die Öffentlichkeit aufklärend zu wirken, bei allen andern Kantonen ist man auf vereinzelte Mitteilungen in Amts-berichten u. s. w. angewiesen. Mit andern Worten, das Gemeindefinanzwesen in der Schweiz muss zum grossen Teil als eine terra incognita bezeichnet werden. Vorliegende Schrift hat daher, soweit es die Gemeinden betrifft, mehr den Charakter einer Pionierarbeit, die den Wunsch nach Mehrwissen wecken und das für jedermann disponible Material abklären soll. Wenn ihr dies gelingt, so hat sie ihren Zweck erfüllt.

[1]) Die Subventionierung der *Primarschulen* durch den Bund fällt hier insofern nicht in Betracht, als sie nach dem vorliegenden Entwurf keine Entlastung bewirkt.

Specieller Teil.

Kanton Zürich.

Staatsvermögen laut Staatsrechnung 1900.

(Von der Tit. Staatsbuchhaltung an Hand der Specialinventare angefertigt.)

A. Produktive Aktiva.	Centralisiertes Staatsgut Fr.	Separate Fonds Fr.	Total Fr.
1. Kapitalien	64,042,011. 53	9,905,062. 93	73,947,074. 46
2. Waldungen	6,072,800. —	.	6,072,800. —
3. Entbehrliche Liegenschaften	193,296. 25	1,396,895. —	1,590,191. 25
4. Sogenannte unentbehrliche Liegenschaften:			
a. Grundstücke	1,880,761. 82	845,550. —	2,726,311. 82
b. Gebäulichkeiten	931,500. —	.	931,500. —
c. Pfarrhäuser [1] [2]	2,595,000. —	.	2,595,000. —
5. Vorräte	258,325. —	485,590. 84	743,915. 84
6. Barschaft	244,782. 65	12,220. 78	257,003. 43
7. Unverzinsliche Guthaben und daher in diesem Momente unproduktiv:			
a) Staatssteuerguthaben, *das dem Begriff produktive Aktiva nahe kommt*	6,123,625. 23	.	6,123,625. 23
b) Guthaben an Gemeinden für Flusskorrektionsarbeiten, *welcher Betrag nun als produktiv bezeichnet werden kann*	1,000,000. —	.	1,000,000. —
c) Restanzen, Ratazinse etc.	1,572,814. 06	391,892. 57	1,964,706. 63
	84,914,916. 54	13,037,212. 12	97,952,128. 66
B. Unproduktive Aktiva.			
1. Sogenannte unentbehrliche Liegenschaften:			
a) Grundstücke	3,555,108. 62	1,704,419. 40	5,259,528. 02
b) Gebäulichkeiten	15,618,750. —	8,724,850. —	24,343,600. —
2. Mobiliar	2,922,963. 38	1,159,319. 35	4,082,282. 73
3. Vorräte	950,907. 55	230,825. 68	1,181,733. 23
4. Unrealisierbare Guthaben an Gemeinden für Flusskorrektionen	3,061,443. 46	.	3,061,443. 46
	26,109,173 01	11,819,414. 43	37,928,587. 44
Total der Aktiva.			
A. Produktiv	84,914,916. 54	13,037,212. 12	97,952,128. 66
B. Unproduktive	26,109,173. 01	11,819,414. 43	37,928,587. 44
	111,024,089. 55	24,856,626. 55	135,880,716. 10

Passiva.	Fr.			
Staatsanleihen [3]	33,648,958. 19			
Diverse Verpflichtungen	38,154,073. 07			
		71,803,031. 26	654,914. 26	72,457,945. 52
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva über die Passiva		*39,221,058. 29*	*24,201,712. 29*	*63,422,770. 58*
Überschuss der produktiven Aktiva über die Passiva		*13,111,885. 28*	*12,382,297. 86*	*25,494,183. 14*

[1]) Was die *Pfarrhäuser* betrifft, so bemerkt uns Staatsbuchhalter Bucher in Zürich: Mit Bezug auf die Pfarrgebäude fragen wir uns, ob man dieselben nicht unter einem neuen Titel, „bedingt produktive Aktiva", aufführen könnte. Es ist ja richtig, dass dieselben als Pfrundlokalitäten einen Teil der gesamten Besoldung der Geistlichen ausmachen, während anderseits der Unterhalt ziemlich Geld kostet. Sollten aber nur einfach produktive und unproduktive Aktiva beibehalten werden, so entscheiden wir uns bezüglich der Pfarrhäuser im Hinblick auf unser zürcherisches Kirchengesetz für produktive Aktiva, erachten aber immerhin eine Bemerkung dazu für angebracht. [2]) Die Unterhaltskosten betrugen 1900 Fr. 65,498. [3]) Februar 1901 4 % Anleihen 3 Millionen Franken.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Staatsvermögens des Kantons Zürich ist es durchaus notwendig, die beiden Kategorien des centralisierten Staatsguts und der Specialfonds auseinanderzuhalten, denn nur über die Überschüsse des centralisierten Staatsguts kann für den allgemeinen Staatshaushalt frei verfügt werden, ausgenommen da, wo auch die Erträgnisse der Fonds in die allgemeine Betriebsrechnung des Staates fallen. Die Entwicklung dieser Überschüsse (Zunahme oder Abnahme) bildet einen gewissen Barometer für die Entwicklung des Staatshaushaltes. So ist z. B. der produktive Überschuss der Fonds zu bestimmten Zwecken von 1885—1897 um nahezu 1½ Millionen Franken gewachsen und derjenige des centralisierten Staatsguts um 8 Millionen Franken gefallen. (Betrachtungen über Finanzhaushalt der Kantone, pag. 47.)

1900 hat eine neue Schatzung des Staatsvermögens stattgefunden, bei der die Immobilien erheblich hinaufgeschraubt wurden, einerseits durch Anlehnung an die allgemeine Steigerung der Liegenschaftenwerte, anderseits durch eine gleichmässigere Einstellung der Wertansätze in die Rechnungen.

Zu erwähnen sind noch die Fonds, welche vom Staat *nur verwaltet* werden, im Betrag von Fr. 4,072,004, wovon die Brandassekuranz allein mit Fr. 2,978,457 beteiligt ist; der Rest fällt auf 25 verschiedene Fonds.

Staatsanleihen 1900.

Datum	Zinsfuss	Rückzahlbar	Fr.
29. Februar 1884	4 %	15. April 1904 . .	1,000,000
28. Juni 1897. .	3½ %	30. September 1907	8,000,000
30. Juli 1898 . .	3¾ %	1. Oktober 1908 .	6,000,000
9. März 1899 .	3¾ %	15. Juni 1909 . .	8,000,000
19. Juni 1899. .	3¾ %	15. Juni 1909 . .	1,000,000
15. Januar 1900.	4 %	28. Februar 1905 .	9,000,000
			33,000,000
(14. Februar 1901	4 %	15. März 1906 . .	3,000,000)
Noch nicht eingelöste Obligationen des am 28. Februar 1900 verfallenen Anleihens per Fr. 6,000,000 vom 14. November 1895: vier Stück à Fr. 1000 (Nr. 3638/41)			4,000
Schuld an die Eidgenossenschaft (Darleihen an die Stadt Winterthur)			644,958

Steuern.

(Gesetz vom 24. April 1870.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, Kirchen-, Schul-, Armenfonds, keinen Gewinn tragende Gemeindegüter, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Kleider, Bücher, Hausrat, Arbeitswerkzeug. Versicherungspolicen. Vermögen von Waisen und Arbeitsunfähigen können bis zu einem Betrage von 3000 Fr. befreit werden.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien: nur ein Teil des deklarierten Vermögens wird besteuert zu dem jährlich durch den Kantonsrat festgesetzten Steueransatz. (1902: 4 ‰.)

Die besteuerten Teile der deklarierten Vermögen belaufen sich auf:

5/10	für die ersten	20,000	Fr.
6/10	» » weitern	30,000	»
7/10	» » »	50,000	»
8/10	» » »	100,000	»
9/10	» » »	200,000	»
10/10	» den Mehrbetrag.		

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb nach Abzug der Unkosten und höchstens 5 % der in Handel oder Gewerbe engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen. Renten, die *nicht* durch Kapitalhingabe erworben wurden, und Pensionen.

Steuerfrei: 500 Fr. für jeden Pflichtigen.

Ansatz: Durch Gesetz festgesetzt auf 2 %, wenn der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt. (1902: 8 %.) Stärkere Progression als für die Vermögenssteuer.

Der steuerpflichtige Teil der deklarierten Einkommen nach Abzug der steuerfreien Fr. 500 beträgt:

2/10	für die ersten	1500	Fr.
4/10	» » weitern	1500	»
6/10	» » »	3000	»
8/10	» » »	4000	»
10/10	» den Mehrbetrag.		

Aktivbürgersteuer.

Jeder in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigte zahlt eine Taxe im Betrage von ⅓ der von 1000 Fr. Vermögen erhobenen Steuer; 1902: Fr. 1. 30.

Die **Specialsteuern** und **Regalien** sind reichlich ausgenützt und geben meist schöne Erträgnisse.

Über die **Verwaltungsrechnung** des Kantons geben folgende Daten Aufschluss:

		Rechnung Fr.			Voranschlag Fr.	
1899	Rückschlag	482,103	gegen	1899	577,930	Rückschlag.
1900	»	703,621	»	1900	962,290	»
1901	»	1,684,547	»	1901	1,396,530	»
				1902	1,370,000	»

Die gegenwärtige Finanzlage des Kantons ist eine sehr schwierige, ohne neue Einnahmsquellen lässt sich das finanzielle Gleichgewicht nicht herstellen.

Finanzreferendum.

Der Kantonsrat entscheidet über neue einmalige Ausgaben bloss bis zu Fr. 250,000, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 20,000. Höhere Beträge unterliegen der Volksabstimmung. (Art. 30 bis 31 der Verfassung.)

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung von 1869. Gesetz betr. das Gemeindewesen, 27. VI. 1875. Gesetz betr. die Civilgemeinden, 27. III. 1878.)

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze

selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben, oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Zürich unterscheidet zwischen *politischen Gemeinden, Schulgemeinden,* und *Kirchgemeinden.* Für specielle und örtliche Gemeindezwecke können auch andere Gemeindeverbindungen innerhalb der politischen Gemeinden, namentlich Civilgemeinden bestehen. Den Civilgemeinden kommt vor allem die Besorgung solcher speciellen und örtlichen Angelegenheiten zu, welche von den politischen Gemeinden nicht übernommen werden, wie z. B. Wasserversorgung (inbegriffen das Brunnenwesen), Strassenbeleuchtung. Die politischen Gemeinden können den Civilgemeinden mit deren Einverständnis einzelne Angelegenheiten, welche durch das Gemeindegesetz den politischen Gemeinden zugewiesen sind, wie das Feuerlöschwesen, die Beaufsichtigung des Flurwesens und die Ausführung öffentlicher Arbeiten übertragen. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Den politischen Gemeinden steht jederzeit frei, derartige Beschlüsse aufzuheben, wie auch die Oberbehörden ihre Genehmigung zurückziehen können, wenn sich Übelstände zeigen. Betreffend die Mehrlasten, welche für die politischen Gemeinden infolge der Bestimmungen des Strassengesetzes und Gemeindegesetzes insofern eingetreten sind, als Obliegenheiten der Civilgemeinden an die politischen Gemeinden übertragen wurden, sind die Civilgemeinden verpflichtet, billigen Ersatz durch Abtretung eines Teils des Civilgemeindegutes oder Bezahlung jährlicher Beiträge zu leisten. Insofern eine Verständigung über die Grösse des Ersatzes nicht erzielt werden kann, steht der Entscheid hierüber den Verwaltungsbehörden zu. Mit Genehmigung des Regierungsrates können indessen die politischen Gemeinden auf solche Ersatzleistungen ganz oder teilweise verzichten. Die Civilgemeinden sind jederzeit berechtigt, sich aufzulösen, sobald die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind. Derartige Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Administrativbehörden, welche auch von sich aus die Auflösung einer Civilgemeinde anordnen können, wenn die Zwecke, für welche dieselbe bestanden, nicht mehr vorhanden sind. Die Neubildung von Civilgemeinden wurde im Gemeindegesetz von 1866 grundsätzlich verboten, u. a. weil sie zahlreiche Deficite aufwiesen. Es scheint sich aber doch das Bedürfnis geltend gemacht zu haben, sie beizubehalten, wie dies aus dem Art. 47, Absatz 4, der Verfassung von 1869 hervorgeht.

Die Civilgemeinden ordnen die ihnen übertragenen Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig; insbesondere verwalten sie ihre Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen.

Die *Schul- und Kirchgemeinden* fallen nicht immer mit den politischen Gemeinden zusammen. Den Kirchgemeinden kommt neben den kirchlichen Angelegenheiten in der Regel die Besorgung des *Armenwesens* zu. Immerhin sind in Fragen des Armenwesens nur die in und ausserhalb der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnende Gemeindebürger stimmberechtigt. Kirchgemeinden und Schulgemeinden können sich unter Vorbehalt der Genehmigung mit den politischen Gemeinden gänzlich vereinigen.

Vermögen.

Gemeinde- und Bürgergüter. Die Gemeindegüter, ausgenommen die rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter, sind zunächst dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen. (Art. 55, Absatz 1, der Verfassung.) Den Gemeinden ist freigestellt, die Verwaltung aller Gemeindegüter dem Gemeinderat zu übertragen. Die Stiftungsgüter der Gemeinden, sowie die für besondere Zwecke vorhandenen Separatgüter werden nach den Bestimmungen der §§ 50—58 des privatrechtlichen Gesetzbuches verwendet und verwaltet. Die bezüglichen Rechnungen sind alljährlich dem Bezirksrat zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Die Stammgüter der Gemeinden sind ungeschmälert zu erhalten. Aus denselben dürfen jedoch, wenn ihr Bestand es erlaubt, Anstalten und Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Wohls gegründet und unterstützt werden. Solche Verwendungen unterliegen der Genehmigung des Bezirksrates. Denselben sind jeweilen die Bürgereinkaufsgebühren, ferner Legate und Schenkungen, welche nicht ausdrücklich zu sofortiger Verwendung gemacht werden, hinzuzuschlagen.

Falls aus bestimmten Gemeindegütern nach einer zehnjährigen Durchschnittsberechnung nicht nur sämtliche ihnen obliegende Gemeindeausgaben bestritten werden, sondern sich ausserdem ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben ergiebt, so kann letzterer an andere Gemeindegüter abgetreten werden. Solche Verwendungen unterliegen der Genehmigung des Bezirksrates.

Besitzen politische Gemeinden, welche in der bezeichneten Lage sich befinden, nutzungsfähige Liegenschaften, so sind sie berechtigt: *a)* den Ertrag derselben, soweit solcher nicht für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wird, unter die in der Gemeinde wohnenden bürgerlichen Familien oder im volljährigen Alter befindlichen bürgerlichen Personen gleichmässig

zu verteilen; *b)* den nicht aus Waldung oder Torfland bestehenden Boden den gleichen Berechtigten auf eine Anzahl Jahre zur Benutzung zu überlassen, soweit der Ertrag desselben nicht für die öffentlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wird.

Über die Art der Verteilung dieser Bürgernutzungen haben die Versammlungen der Bürger allgemeine Normen aufzustellen, welche der Genehmigung des Bezirksrates unterliegen.

Zum Unterschied von andern Kantonen der deutschen Schweiz werden die Güter der ursprünglichen Bürgergemeinden somit in erster Linie der allgemeinen Verwaltung nutzbar gemacht.

Die Vermögensbestände gehen aus folgenden Angaben in Millionen Franken hervor:

Jahr	Aktiven	Passiven	Überschuss	Nicht realisierbar	Überschuss der Passiven über produktive Aktiven
		Politische Gemeinden.			
1889	68.84	63.02	5.82	15.89	10.07
1897	87.00	81.82	5.18	19.6	14.42
1899	110.03	101.64	8.39	24.1	15.71
		Civilgemeinden.			Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven
1889	9.05	2.29	6.76	1.01	5.75
1899	8.73	2.6	6.13	1.37	4.76
		Kirchgemeinden.			
1889	12.53	0.49	12.04	9.65	2.39
1899	17.54	2.86	14.68	13.9	0.78
		Armengut.			
1889	7.6	0.247	7.35	0.4	6.95
1899	8.65	0.23	8.42	0.4	8.02
		Primarschulen.			Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven
1889	21.09	4.94	16.15	14.38	1.77
1899	20.4	3.34	17.06	15.00	2.06
		Sekundarschulen.			
1889	1.55	0.29	1.26	0.96	0.30
1899	2.3	0.44	1.86	1.6	0.26

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass sich die Situation der politischen Gemeinden seit 1889 erheblich verschlechtert hat, ebenso die der Civil- und Kirchgemeinden.

Total der Gemeindegüter.

Jahr	Aktiven	Passiven	Überschuss	Nicht realisierbar	Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven
1899	186.338	112.39	73.947	59.366	14.58
1898	179.000	108.95	70.05	55.37	14.68
1896	158.66	91.33	67.33	49.83	17.50
1892	128.38	70.39	57.99	39.65 [1]	18.34
1889	131.15	71.74	59.41	42.74	16.67

1894 fielen an Gemeindegütern auf den Einwohner Fr. 191, 1895 Fr. 172, 1896 Fr. 167, 1897 Fr. 165, 1898 Fr. 164. Infolge Höherschätzung in der Stadt Zürich stieg die Quote 1899 auf Fr. 172.

Über die Entwicklung der *Einnahmen und Ausgaben* der Gemeinden des *Kantons Zürich* von 1889 bis 1899 giebt eine Gemeindefinanzstatistik des kantonalen statistischen Bureaus wertvolle Aufschlüsse. Wir entnehmen ihr folgende Hauptziffern in Millionen Franken:

[1]) Veränderte Inventarisation der Altstadt Zürich 1890.

I.

Millionen Franken.

		Total Einnahmen	Steuern	Kapitalzinse	Ertrag der Liegenschaften	Total Ausgaben	Besoldungen und Verwaltung	Passivzinse	Gebäude und Liegenschaften	Strassenwesen	Polizei-, Bestattungs- und Löschwesen	Lehrmittel	Beiträge an Sekundarschulen
Politische Gemeinden . .	1899	18.895	8.470	1.956	1.187	19.142	2.901	3.491	2.078	4.748	1.526	—	—
	1889	8.433	3.845	0.895	1.006	8.071	1.209	2.780	0.304	1.287	0.586	—	—
Civilgemeinden	1899	0.825	0.135	0.050	0.447	0.887	0.048	0.090	0.170		0.060	—	—
	1889	0.739	0.072	0.049	0.398	0.613	0,034	0.093	0.084		0.041	—	—
Kirchgemeinden	1899	1.077	0.740	0.118	0.026	1.130	0.274	0.114	0.534		—	—	—
	1889	0.489	0.317	0.094	0.015	0.381	0.157	0.022	0.090		—	—	—
Primarschulgemeinden . .	1899	3.258	1.387	0.175	0.038	6.273	2.927	0.127	2.160	—	—	0.312	0.108
	1889	2.783	1.866	0.344	0.036	3.033	1.326	0.223	0.847	—	—	0.141	0.148
Sekundarschulkreisgemeinden	1899	0.576	0.354	0.120		0.690	0.359	0.018	0.115	—	—	0.066	—
	1889	9.523	0.198	0.210		0.490	0.310	0.010	0.015	—	—	0.052	—
Armengemeinden	1899	1.871	1.128	2.265	—	1.874	0.085	0.011	0.019	—	—	Unterstützungen 1.790	—
	1889	1.435	0.760	0.250	—	1.437	—	0.010	0.009	—	—	1.310	—
Total *	1899	28.310	12.116	3.068	2.266	31.225	6.695	3.897	5.552	4.803	—	—	—
	1889	15.004	7.058	1.930	1.490	14.573	3.130	3.154	1.383	1.328	—	—	—

* Mit Inbegriff der Einnahmen und Ausgaben der Stiftungsfonds sowohl in den Total- als auch in den Detailzahlen.

Die Ziffern auf Tabelle I geben indessen keinen vollständigen Einblick, wenn *Zürich und Winterthur* einerseits und die übrigen Gemeinden andererseits nicht ausgeschieden werden. Dem kantonalen statistischen Bureau verdanken wir diesbezüglich folgende Angaben:

II.

Millionen Franken.

Stadt Zürich		Total Einnahmen	Steuern	Kapitalzinse	Ertrag der Liegenschaften	Total Ausgaben	Besoldungen, allgemeine Verwaltung	Passivzinse	Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften	Erstellung und Unterhalt von Strassen, Kanalisation	Polizei-, Bestattungs- und Löschwesen	Lehrmittel und Schreibmaterialien	Beiträge an Sekundarschulen an Stelle direkter Steuern	Armenunterstützung
Politisches Gemeinde- und Schulwesen	1899	14.161	5.980	1.432	0.263	16.755	3.995	2.377	2.511	3.646	0.942	0.178	—	—
	1889	6.002	3.121	0.645	0·175	6.268	1.260	2.040	0.593	0.606	0.316	0.078	0.068	—
Bürgergemeinde	1899	0.043	—	0.008	0.034	0.021	0.003	—	0.017	—	—	—	—	—
	1889	0.022	—	0.004	0.017	0.017	0.002	0.003	0.001	—	—	—	—	—
Kirchgemeinden	1899	0.464	0.343	0.051	0.017	0.692	0.115	0.075	0.434	—	—	—	—	—
	1889	0.158	0.109	0.026	0.009	0.121	0.059	0.012	0.018	—	—	—	—	—
Armengemeinde	1899	0.334	0.218	0.065	0.002	0.336	0.031	0.001	0.001	—	—	—	—	0.282
	1889	0.168	0.049	0.064	0.003	0.189	0.010	—	0.001	—	—	—	—	0.166
Stiftungsfonds	1899	1.345				0.908								
Stiftungsfonds	1889	0.500				0.456								
Total Stadt Zürich	1899	16.348 [1]	6.541	1.556	0.316	18.712 [1]	4.144	2.453	2.963	3.646	0.942	0.178	—	0.282
	1889	6.850 [1]	3.279	0.739	0.204	7.051 [1]	1.331	2.055	0.613	0.606	0.316	0.078	0.068	0.166
Winterthur.														
Politisches Gemeinde- und Schulwesen	1899	2.197	0.882	0.396	0.297	2.191	0.558	0.775	0.076	0.122	0.159	0.023	—	—
	1889	1.491	0.583	0.217	0.272	1.571	0.513	0.617	0·042	0.036	0.064	0.014	0.054	—
Kirchgemeinden	1899	0.051	0.030	0.009	—	0.049	0.027	0.001	0.001	—	—	—	—	—
	1889	0.031	0.020	0·009	—	0.020	0.011	0.001	0.002	—	—	—	—	—
Armengemeinde	1899	0.101	0.044	0.046	0.003	0.112	0.005	0.001	—	—	—	—	—	0.105
	1889	0.059	—	0.044	0.007	0.065	0.003	0.001	0.001	—	—	—	—	0.059
Total Stadt Winterthur	1899	0.053				0.036								
	1889	0.031				0.022								
Stiftungsfonds	1899	2.402 [1]	0.956	0.451	0.300	2.388 [1]	0.590	0.777	0.077	0.122	0.159	0.023	—	0.105
Stiftungsfonds	1889	1.612 [1]	0.603	0.270	0.279	1.678 [1]	0.527	0.619	0.045	0.036	0.064	0.014	0.054	0.059

[1] Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungsfonds sind in den Totalzahlen inbegriffen, nicht aber in den Detailzahlen, weil eine Ausscheidung nach Stadt und Land zu viel Mühe verursachen müsste.

III.

Kanton Zürich, Landgemeinden (ohne die Städte Zürich und Winterthur).

Millionen Franken.

		Total Einnahmen	Steuern	Kapitalzinse	Ertrag der Liegenschaften	Total Ausgaben	Besoldungen, allgemeine Verwaltung	Passivzinse	Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften	Erstellung und Unterhalt Strassenwesen	Polizei-, Bestattungs- und Löschwesen	Lehrmittel und Schreibmaterialien	Beiträge an Sekundarschulen an Stelle direkter Steuern	Armenunterstützung
Politische Gemeinden	1899	3.507	1.608	0.150	0.628	3.906	0.465	0.039	0.537	0.981	0.425	—	—	—
	1889	2.461	1.145	0.102	0.570	2.012	0.277	0.282	0.126	0.645	0.207	—	—	—
Civilgemeinden	1899	0.782	0.136	0.042	0.413	0.866	0.045	0.092	0.099	0.055	0.060	—	—	—
	1889	0.603	0.072	0.044	0.269	0.488	0.032	0.071	0.064	0.040	0.041	—	—	—
Kirchgemeinden	1899	0.562	0.368	0.059	0.009	0.390	0.135	0.039	0.099	—	—	—	—	—
	1889	0.300	0.189	0.060	0.006	0.241	0.088	0.010	0.070	—	—	—	—	—
Primarschulgemeinden	1899	2.327	1·387	0.155	0.038	2.681	0.899	0.128	1·117	—	—	0.120	0.108	—
	1889	1.432	0.916	0.179	0.025	1.478	0.633	0.071	0.396	—	—	0.076	0.080	—
Sekundarschulkreisgemeinden	1899	0.538	0.254	0.022	0.002	0.573	0.272	0.018	0.111	—	—	0.057	—	—
	1889	0.304	0.144	0.019	0.001	0.266	0.163	0.004	0.011	—	—	0.026	—	—
Armengemeinden	1899	1.436	0.866	0.155	0.005	1.427	0.049	0.009	0.018	—	—	—	—	1.320
	1889	1.208	0.710	0.142	0.019	1.183	0.032	0.009	0.008	—	—	—	—	1.086
Stiftungsfonds		0.408				0.282								
Stiftungsfonds		0.234				0.176								
Total	1899	9.560 [1]	4.619	0.583	1.095	10.125 [1]	1.865	0.625	1.981	1.036	0.485	0.177	0.108	1.320
	1889	6.542 [1]	3.176	0.546	0.890	5.844 [1]	1.225	0.447	0.675	0.685	0.248	0.102	0.080	1.086

[1] Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungsfonds sind in den Totalzahlen inbegriffen, nicht aber in den Detailzahlen, weil eine Ausscheidung nach Stadt und Land zu viel Mühe verursachen würde.

Anmerkungen zu den Tabellen II und III.

Bis zu Ende des Jahres 1892 wurde in den 12 verschiedenen Gemeinden, aus denen sich die gegenwärtige Stadt Zürich zusammensetzt, über sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung (politisches Gemeindegut, Bürgergut, Kirchengut, Primarschulgut und Sekundarschulgut, sowie das Armengut) separate Rechnung gestellt, in der Altstadt

Zürich mit der Einschränkung, dass Primar- und Sekundarschulwesen von jeher vereinigt war.

Anlässlich der mit 1. Januar 1893 in Kraft getretenen Stadtvereinigung wurden die Güter in der Weise zusammengeworfen, dass seither über das politische Gemeinde-, Primar- und Sekundarschulwesen an Stelle von 37 nur noch eine Rechnung gestellt wird. Separat werden verwaltet das bürgerliche Armengut und das allgemeine Bürgergut, letzteres mit Ausschluss des früher der Altstadt gehörenden, nun in eine Stiftung zu gunsten des I. Stadtkreises umgewandelten Nutzungsgutes. Die Kirchengüter blieben, da die Stadtvereinigung auf sie keine Anwendung fand, intakt. Die Stadt Winterthur führte schon im Jahr 1889 nur eine Rechnung über das politische Gemeinde- und Schulwesen.

Für die Bearbeitung der Gemeindefinanzstatistik ergab sich nun die Notwendigkeit, aus der Rechnung über das allgemeine Gemeindegut die Einnahmen und Ausgaben für das Schulwesen auszuscheiden, um wenigstens die sämtlichen Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen feststellen zu können. Dadurch, dass wohl die Ausgaben, nicht aber in entsprechendem Masse auch die Einnahmen für das Schulwesen ausgeschieden werden können, findet im Total der Einnahmen und Ausgaben der politischen und der Schulgemeinden von 1899 eine Verschiebung statt, die eine Vergleichbarkeit bezüglich der Totalzahlen am Schlusse der Tabelle I wohl gestattet, bezüglich der einzelnen Güter aber verunmöglicht.

Um die nötige Vergleichbarkeit herzustellen, sind in den Übersichten II und III die Städte Zürich und Winterthur von den Landgemeinden getrennt und, teilweise unter Zuhülfenahme des Urmaterials, jede Abteilung für sich zur Darstellung gebracht. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftungsgüter sind in den Totalzahlen (Total aller Güter und Total der Einnahmen und Ausgaben) enthalten, nicht aber in den Detailzahlen, im Gegensatz zu Tabelle I, wo dieselben auch in den Detailzahlen enthalten sind.

Die Stadt Zürich führt unter dem Titel «Ausserordentlicher Verkehr» ferner Rechnung über die Neubauten. Die daherigen Einnahmen (inklusive Beitrag aus dem ordentlichen Verkehr Fr. 1,447,527 pro 1899), sowie die Bauausgaben (Fr. 4,468,514) sind in den Zahlen inbegriffen. Ferner bestimmt die den Landgemeinden vorgeschriebene Rechnungsweise, dass bei Erstellung von Neubauten die abgeschlossene Baurechnung mit Einnahmen und Ausgaben, Aktiven und Passiven in die ordentliche Gutsrechnung eingestellt werden muss. In den Ausgaben der Gemeindefinanzstatistik sind also Posten enthalten, deren Bestreitung der Zukunft vorbehalten bleibt, welchem Umstand in der Hauptsache die alljährlichen Ausgaben-Überschüsse der zürcherischen Gemeinden zuzuschreiben sind.

Vergleicht man die Tabellen II und III, so ergiebt sich, dass die Totalausgaben speciell in Zürich viel stärker gestiegen sind als auf dem Land, ebenso die Besoldungen, entsprechend auch die Steuereinnahmen.

Gemeindesteuern.

Es giebt *politische* und *Civilgemeindesteuern, Kirchen-* und *Schulsteuern*. Die Armensteuer wird nur von in- und ausserhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern erhoben.

In der Steuererhebung sind die Gemeinden fast ganz autonom mit Ausnahme der in Art. 19 der Verfassung gemachten Einschränkungen, wonach die progressiven Steuern den Gemeinden nicht gestattet sind, ebenso keine Erbschaftssteuer.

Die Gemeindesteuern in den Landgemeinden sind auf Vermögen (nicht Einkommen), Haushaltung und Mann nach dem Verhältnis von Fr. 1 auf Fr. 1000 Vermögen, Fr. 1 auf die Haushaltung und Fr. 1 auf den Mann vom zurückgelegten 20. Altersjahr an zu verlegen.

Der Aufenthalter wird weder in der Niederlassungs- noch in der Heimatgemeinde besteuert. Die juristischen Personen und Aktiengesellschaften haben an ihrem Domizile die Steuer zu entrichten. Im allgemeinen gilt auch für die Gemeindesteuern der Grundsatz, dass bei Berechnung des Vermögens von im Kanton wohnenden Pflichtigen von dem Gesamtwert des Besitztums allfällige Schulden in Abzug zu bringen seien. Die Aktiengesellschaften sind steuerpflichtig für den vollen Wert ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigentums. Durch einen Entscheid des Regierungsrates vom 12. Dezember 1896 sind die Konsum- und Sennereigenossenschaften bezüglich der Besteuerung den Aktiengesellschaften gleichgestellt worden. Gegen diese Ausnahmebestimmung wehren sich die interessierten Kreise. Für das Vermögen von Waisen und anderer arbeitsunfähiger Personen gelten die Bestimmungen des Staatssteuergesetzes.

Für Zürich und Winterthur sind besondere Steuerarten eingeführt (Zuteilungsgesetz vom 9. VIII. 1891): Liegenschaftssteuer der Stadt Zürich etc.

Die Armensteuer wird von Vermögen, Einkommen und Mann bezogen.

Die Stadt erhebt eine Einkommensteuer.

Von jedem Einkommen sind Fr. 1000 steuerfrei; ferner darüber hinaus je weitere Fr. 200 für jedes Kind eines Steuerpflichtigen bis sum Schlusse des Jahres, in welchem das Kind sein sechszehntes Altersjahr zurückgelegt hat.

Von dem übrigen Einkommen sollen, so oft auf tausend Franken Vermögen ein Franken Steuer erhoben wird, entrichtet werden:

Von	jedem	Hundert	bis	auf	Fr.	2000	Einkommen	20	Rp.
»	»	weitern	»	»	»	»	3000	»	25	»
»	»	»	»	»	»	»	4000	»	35	»
»	»	»	»	»	»	»	6000	»	50	»
»	»	»	»	»	»	»	10000	»	75	»
»	»	»	»	über	»	10000	»	100	»	

Dieser Gemeindeeinkommenssteuer unterliegen alle in der Gemeinde wohnenden Personen und alle in derselben domizilierenden Korporationen und Aktiengesellschaften, welche daselbst die staatliche Einkommenssteuer zu entrichten haben; ebenso ausserhalb der Gemeinde wohnende Besitzer von in der Stadt betriebenen Gewerben für einen entsprechenden Teil ihres Einkommens. Vorbehalten

wird bezüglich der Armensteuer die Bestimmung des § 136 des Gesetzes betreffend das Gemeindewesen.

Die Taxation in den Staatssteuerregistern bildet die Grundlage für die Einkommensregister der Gemeinde.

Die Bestimmungen betreffend die staatliche Einkommenssteuer und die Gemeindesteuern im allgemeinen finden entsprechende Anwendung auf die Einkommenssteuer der Gemeinde.

Die im Alter von 20 bis 50 Jahren stehenden männlichen Einwohner, welche nicht in die Feuerwehrcorps eingereiht sind, bezahlen eine nach Klassen zu erhebende jährliche Ersatzsteuer von 2 bis 60 Franken.

Die Stadt bezieht für das Halten von Hunden eine Zuschlagstaxe, welche der Hälfte der durch die kantonale Gesetzgebung bestimmten Taxe entspricht.

Die Stadt Zürich erhebt eine *Liegenschaftensteuer* von allen in ihrem Gebiete befindlichen Gebäuden und Grundstücken nach Massgabe ihres Verkehrswertes.

Bei Gärten und landwirtschaftlich beworbenen Grundstücken ist auf den Ertragswert angemessene Rücksicht zu nehmen.

Von der Steuer sind frei die Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen.

Allfällige weitere Ausnahmen zu gunsten gemeinnütziger Anstalten kann die Gemeinde bestimmen.

Die einfache Liegenschaftssteuer beträgt 20 Rp. von tausend Franken des Verkehrswertes.

Die Steuer wird je nach Bedarf in der Höhe von ein bis fünf Steuereinheiten erhoben, wenn die Vermögenssteuer zu sechs vom Tausend, die entsprechende Einkommens- und Mannssteuer nebst den übrigen Einnahmen zur Deckung des Überschusses der Ausgaben nicht ausreichen.

Genügt die fünffache Liegenschaftssteuer nicht, so ist die Vermögens-, Einkommens-, Manns- und Liegenschaftensteuer gleichzeitig zu erhöhen, wobei 10 Rp. der Liegenschaftensteuer dem Betrage von 20 Rp. der Vermögenssteuer gleich stehen.

* * *

Von der zunehmenden Belastung der Steuerzahler giebt nachstehende Aufstellung des kantonalen statistischen Bureaus einen Begriff.

Zahl der Gemeinden nach den 1889 und 1899 bezogenen Gemeindesteuern.

(Politische, Civil-, Schul-, Armen- und Kirchgemeindequoten und Gemeinden.)

Bezirke	Zahl aller Gemeinden	Gemeinde ohne Steuer	Gemeinden mit Steuern von											
			Bis 1 °/₀₀	1–2 °/₀₀	2–3 °/₀₀	3–4 °/₀₀	4–5 °/₀₀	Bis 5 °/₀₀	5–6 °/₀₀	6–7 °/₀₀	7–8 °/₀₀	8–10 °/₀₀	5–10 °/₀₀	Über 10 °/₀₀
Zürich	40	—	—	—	—	1	4	*5*	5	10	9	8	*32*	3
Affoltern	29	—	—	—	1	7	4	*12*	6	1	4	6	*17*	—
Horgen	21	—	—	—	—	1	8	*9*	6	1	1	4	*12*	—
Meilen	19	—	—	—	—	—	1	*1*	3	8	7	—	*18*	—
Hinwil	50	—	—	—	—	—	3	*3*	4	7	5	12	*28*	19
Uster	40	—	—	—	—	—	1	*1*	7	8	15	9	*39*	—
Pfäffikon	55	—	—	—	—	—	1	*1*	4	15	9	14	*42*	12
Winterthur	84	—	—	1	2	2	3	*8*	6	12	9	26	*53*	23
Andelfingen	38	1	—	1	5	7	14	*27*	3	4	—	3	*10*	—
Bülach	35	—	—	4	2	4	3	*13*	5	3	2	9	*19*	3
Dielsdorf	36	—	—	—	4	7	8	*19*	4	9	2	2	*17*	—
Kanton 1889	**447**	*1*	—	**6**	**14**	**29**	**50**	*99*	**53**	**78**	**63**	**93**	*287*	**60**
(1 Jahr) %	100	*0.2*	—	1.3	3.1	6.5	11.2	*22.2*	11.9	17.4	14.1	20.8	*64.2*	13.4
Zürich	36	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	28	*31*	5
Affoltern	27	—	—	—	—	1	5	*6*	—	4	6	8	*18*	3
Horgen	21	—	—	—	—	—	2	*2*	7	6	2	4	*19*	—
Meilen	19	—	—	—	—	—	1	*1*	—	2	5	11	*18*	—
Hinwil	49	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	15	*21*	28
Uster	40	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	32	*37*	3
Pfäffikon	55	—	—	—	—	—	—	—	1	5	14	20	*40*	15
Winterthur	88	—	—	—	—	1	1	*2*	2	5	8	31	*46*	35
Andelfingen	37	—	1	—	1	3	6	*11*	7	6	5	6	*24*	2
Bülach	35	—	—	—	—	3	5	*8*	7	4	4	7	*22*	5
Dielsdorf	36	—	—	—	—	1	7	*8*	5	10	5	6	*26*	2
Kanton 1899	**438**	—	**1**	—	**1**	**9**	**27**	*38*	**33**	**45**	**56**	**168**	*302*	**98**
(1 Jahr) %	100	—	0.2	—	0.2	2.1	6.2	*8.7*	7.5	10.3	12.8	38.3	*68.9*	22.2

Abgesehen von den direkten Steuern sind die Steuereinnahmen der Gemeinden nicht bedeutend. Erbschaftssteuern beziehen sie keine.

Handänderung: Die Stadt Zürich bezieht die gleiche Gebühr wie der Staat (§ 74 des Zuteilungsgesetzes).

Specielle Einnahmen.

Von den kantonalen Jagdpatenten fällt ihnen die Hälfte des Ertrags zu.

Fischerei: Keine.

Vom Ertrag der kantonalen Wirtschaftspatente und dem Verkauf geistiger Getränke: Ein Viertel.

Hundesteuer: Die Hälfte des kantonalen Ertrages.
Wasserzinse: Keine.
Hausierpatente: Die Gemeinden sind kompetent, bis zum doppelten kantonalen Satz Taxen zu erheben.

Subventionen des Kantons.

Der *Staat* leistet an das Armen-, Schul- und Bauwesen der Gemeinden bedeutende Beiträge. Gemäss einer im Herbst 1900 angenommenen Vorlage giebt der Staat Beiträge an Armengemeinden, welche mehr als 1 ‰ Armensteuer erheben, und zwar an das erste Viertelpromille (über 1 ‰ hinaus) 10 %, an das zweite 30 %, an das dritte 60 %, und was über 1¾ ‰ hinausgeht, übernimmt der Staat ganz. Jedoch kommen hier nur die Ausgaben für eigentliche Unterstützungen in Betracht, nicht aber Verwaltungskosten. Im fernern leistet der Staat während zehn Jahren Beiträge an die jetzt vorhandenen Stammgutdeficite derjenigen Armengemeinden, welche von 1894 bis und mit 1898 insgesamt mehr als 10 ‰ Steuern bezogen. Damit wächst der für Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden ausgesetzte Kredit von Fr. 230,000 auf Fr. 330,000 (nun reduziert auf Fr. 280,000 pro 1902).

Die Kosten für *Flusskorrektionen* (der Gewässer I. Klasse) betrugen mit Einschluss der Passivzinsen Ende 1899 20 Millionen Franken, wovon Bund und Kanton 11.312 Millionen Franken gedeckt hatten. Auf den Gemeinden blieb eine Schuld von 3.924 Millionen Franken, die sie nicht zahlen wollten unter allen möglichen Vorwänden, obschon sie laut Korrektionsgesetz von 1876 ein Drittel der Kosten zahlen sollten. Durch das Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 sind nun diese Verbindlichkeiten der Gemeinden auf 2.2 Millionen Franken reduziert worden.

Der *obligatorische Volksunterricht* ist unentgeltlich. Der Staat übernimmt unter Mitbeteiligung der Gemeinden die hierfür erforderlichen Leistungen, ferner im allgemeinen die bisherigen Leistungen für kirchliche Bedürfnisse (Art. 63 V Verf.). Der Staat besoldet die Geistlichen und unter Mitbeteiligung der Gemeinden die Lehrer im Sinne möglichster Ausgleichung und zeitgemässer Erhöhung der Gehalte.

Die Subventionen an die Gemeinden nehmen beunruhigende Proportionen an; sie haben geradezu ein Interesse daran, schlecht einzuschätzen, um hohe Subventionen vom Staat zu erhalten, vermöge der hohen Steuerquoten, die sie aufweisen können. Im übrigen siehe Nachtrag pag. 609 [1]).

Die **kantonale Aufsicht** *über die Verwaltung der Gemeinden* und ihre Güter steht zunächst dem Bezirksrate zu. Er sorgt dafür, dass das Stammvermögen geäufnet und nicht angegriffen werde; er prüft die Gemeinderechnungen, nach deren Genehmigung durch die Gemeinde in arithmetischer und materieller Richtung, und schreitet notwendigen Falls ein unter Anzeige an die Direktion des Innern, die auch von sich aus einschreiten oder Visitationen vornehmen kann.

[1]) Vom kantonalen statistischen Bureau sind wertvolle Angaben etwas verspätet eingegangen, sie folgen im Nachtrag pag. 609, werden aber in der ebenfalls erscheinenden Separatausgabe hier eingestellt.

Kanton Bern, 1900.

Produktive Aktiva.

	Fr.	Fr.
Liegenschaften und Domänen, inklusive Pfarrhäuser, cirka		[1]) 9,000,000
Waldungen		14,355,342
Kapitalien:		
Domänenkasse	731,911	
Hypothekarkasse, Dotation	20,000,000	
Kantonalbank, Dotation	10,000,000	
Vorschüsse, Eisenbahnbauten (einstweilen fast gänzlich unproduktiv)	[2])11,177,098	
Diverse Verwaltungen (p. 81 der Staatsrechnung)	4,219,808	
Guthaben, diverse (p. 85)	2,040,905	
Kantonalbank, Conto-Corrent	19,954,961	
Wertschriften	9,008,230	
Barschaft	560,561	
		77,693,474
Total produktive Aktiva		101,048,816

Unproduktive Aktiva.

Immobilien	17,730,956	
Mobilien	4,676,865	
Vorschüsse an öffentliche Unternehmen (p. 83)	2,357,705	
Vorschüsse (p. 81) [3])	3,300,000	
Amortisationsconto [4])	2,778,781	
Total unproduktive Aktiva		30,844,307
Total produktive und unproduktive Aktiva		131,893,123

Passiva.

Staatsanleihen (p. 81 u. 85)	Fr. 19,873,560 „ 48,823,440	68,697,000	
Übertrag		68,697,000	131,893,123

[1]) Diese Summe entspricht dem kapitalisierten Reinertrag der

Civildomänen	Fr. 151,635
Pfrunddomänen	„ 14,128
Pfarrhäuser	„ 135,650
Militäranstalten, produktiver Teil	„ 64,000
	Fr. 365,413

[2]) 31. XII. 1901 Fr. 14,413,763.

[3]) Anleihenskosten cirka 2 Millionen Franken, Fr. 661,000 Vorschuss, neues Amthaus, Fr. 395,691 provisorische Buchung, Alkoholzehntel und diverse kleine Vorschüsse, Verwaltung, Justiz, Landwirtschaft.

[4]) Dieser Deficitconto wird successive amortisiert.

		Fr.	Fr.
	Übertrag	68,697,000	131,893,123
Hypothekarkasse Fr.	683,516		
Depots bei der Staatskasse . »	1,518,117		
Passivausstände »	815,494		
Betriebsvermögen (p. 81) . . »	3,072,296		
		6,089,423	
			74,786,423
Aktivsaldo der produktiven und unproduktiven Aktiva			*57,106,700*
Aktivsaldo der produktiven Aktiva über die Passiva			*26,262,393*

Lässt man die Eisenbahnvorschüsse ausser Betracht, so vermindert sich dieser Überschuss um cirka 11 Millionen Franken.

Der Kanton besitzt Fr. 17,554,024 *Fonds zu bestimmten Zwecken* oder mit Abzug der Kantonalbankreserven von Fr. 1,217,911 und der Viehentschädigungskasse von Fr. 1,674,943 Fr. 14,661,170, die sich auf folgende Hauptzwecke verteilen: Inselfonds Fr. 7,700,000, diverse Fonds Fr. 255,000, zusammen Fr. 7,955,000; Ausserkrankenhaus Fr. 1,457,000, Waldau Fr. 2,065,000. Total Fr. 11,477,000, abzüglich Staatsvorschuss[1]) Fr. 2,277,000 für Erweiterung der Irrenpflege netto Fr. 9,200,000. Armenwesen, Erziehungs- und Rettungsanstalten Fr. 2,640,000. Schulwesen Fr. 1,100,000. Fonds für Juragewässerkorrektion Fr. 1,014,151.

Staatsanleihen.

Fr. 48,697,000 1895 3 %.
» 20,000,000 1900 3½ %.

Das 3 % Anleihen der Hypothekarbank von Fr. 50,000,000 von 1897 und das 3½ % Anleihen der Kantonalbank von Fr. 15,000,000 von 1899 sind vom Kanton garantiert.

Steuern.

(Gesetz vom 15. März 1856.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Liegenschaften, besteuert nach dem Katasterwert, nach Abzug der Hypothekarschulden; alle auf steuerbares Grundeigentum versicherten verzinslichen Kapitale.

Steuerfrei: Unbewegliches Vermögen unter 100 Fr.; ½ des Katasterwertes von ausschliesslich der Landwirtschaft dienenden Gebäuden.

Ansatz: Jährlich festgesetzt.
1902: 2½ ‰ für den alten Kantonsteil.
2.1 » für den Jura.

Einkommenssteuer (Gesetz vom 18. März 1865).

Steuerbar: I. Klasse: Arbeitserwerb, Einkommen aus Industrie und Handel, nach Abzug der Gewinnungskosten und von 4 % des unbeweglichen Betriebskapitals, welches nach Massgabe der Vermögenssteuer versteuert wird.
II. Klasse: Leibrenten und Pensionen.
III. Klasse: Einkommen von verzinslichen Kapitalien. Jeder Pflichtige muss sein Einkommen angeben.

Steuerfrei: Einkommen von Kapitalien und Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird; die Einlagen in die Hypothekarkasse.

600 Fr. Einkommen per Steuerpflichtigen in der I. Klasse
100 » » » » » » II. und III. Klasse.

Jährlich festgesetzt. Wenn der Steuerfuss vom Kapital 1 ‰ ist, beträgt derjenige vom Einkommen

		Im alten Kanton	Im Jura
in der	I. Klasse 1.5 %	3.75 % 1902	3.15 %
	II. » 2 »	5 » »	4.2 »
	III. » 2.5 »	6.25 » »	5.25 »

Verwaltungsrechnung.

1899	174,898	Rückschlag gegen	1899	1,024,250	Rückschlag
1900	25,342	Vorschlag »	1900	1,118,685	»
1901	40,683	» »	1901	991,635	»

Infolge von Mehreinnahmen, insbesondere des zunehmenden Ertrags der direkten Steuern ist das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben bis jetzt gewahrt worden, trotz der grösstenteils bis jetzt unrentabeln Anlagen in Eisenbahnbauten.

Finanzreferendum.

Der Volksabstimmung unterliegen: Diejenigen Beschlüsse des Grossen Rates, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.

Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Geldaufnahmen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung 4. VI. 1893. Gesetz über das Gemeindewesen 9. XII. 1852. Gemeindesteuergesetz 2. IX. 1867. Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege 1. V. 1898. Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen 28. XI. 1897.)

Bern unterscheidet *Einwohner-, Burger-* und *Kirchgemeinden.*

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet. Ihnen steht ausschliesslich die Verwaltung

[1]) Dieser Vorschuss wird durch eine Extra-Staatssteuer successive gedeckt.

desselben zu. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Die bisherigen Leistungen der Burgerschaften und der burgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen werden dem Grundsatze nach beibehalten. Alle Korporationen stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Burgerschaften und Korporationen sind berechtigt, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, an die Gemeinde abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Zu den Korporationen gehören auch die sogenannten *Bäuertgemeinden.* Der Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens von 1882 bemerkt darüber:

Der eigentliche Charakter der Bäuertgemeinden des Oberlandes, so wie diese sich jetzt darbieten, ist schwer zu bestimmen. Alle sind ursprünglich reine Rechtsamegenossenschaften gewesen. Eine Anzahl derselben, namentlich die Mehrzahl derjenigen des Amtsbezirks Frutigen, sind es noch jetzt. Die Nutzungsrechte an dem Bäuertgut sind Zubehörden der in Privatbesitz befindlichen Liegenschaften (Feuerstätten) und ändern mit diesen den Besitzer nach den Normen des Privatrechts. Die Bäuertgemeinden der übrigen oberländischen Amtsbezirke haben, die einen mehr, die andern weniger, den angedeutenden Charakter verloren und mit der Entstehung der Burgergemeinden eine Wandlung nach dem Wesen dieser letztern hin erfahren, insofern als jetzt zur Nutzungsberechtigung am Bäuertgut neben einem bestimmten Güterbesitz und Einkauf in den Bäuertsatz (Bäuertgut) noch die Eigenschaft des Ortsburgerrechts erforderlich ist. Einige sogenannte Bäuerten, wie z. B. diejenigen in der Gemeinde Spiez (Niedersimmenthal) sind geradezu reine Burgerschaften. Auf den meisten Bäuertgütern lastet noch die Pflicht zu Unterhaltung von öffentlichen Wegen, Brücken, Schwellen etc., sowie die Pflicht zu Beiträgen an die Unterhaltung von Schulen. Die meisten der Bäuertgemeinden mit municipalem Charakter sind nichts anderes als Schul- und Weggemeinden.

Die *politische Gemeinde* verwaltet sämtliche öffentliche Güter, deren Zweck ein *allgemein* örtlicher ist. Ebenso führt sie da, wo ihr bis jetzt Gemeindegüter, welche einen andern als allgemein örtlichen Zweck haben, wie z. B. burgerliche Armengüter, anvertraut waren, die Verwaltung derselben fort.

Damit der Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt, und jeder Streit darüber möglichst vermieden werde, wurde die Bestimmung sämtlicher Gemeindegüter ausgemittelt und amtlich festgestellt. Insbesondere war von jedem Vermögensbestandteile zu bestimmen, ob er einen allgemein örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe. Bei Gütern, mit teils einem örtlichen, teils einem burgerlichen Zweck, ist dies ebenfalls festzustellen, und zugleich das Mass möglichst genau zu bestimmen, in welchem sie dem einen und andern dieser Zwecke dienstbar sind.

Diese Ausmittlung wurde zunächst den Gemeinden selber überlassen und hatte da, wo nur eine Gemeindekorporation bestand, durch einen Beschluss derselben, mit Genehmigung des Regierungsrates; in Ortschaften hingegen, wo eine Einwohner- und eine Burgergemeinde neben einander bestanden, durch einen *Vertrag* zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates bedurfte. Im Streitfall fiel die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim.

Im fernern bestimmt das Gemeindegesetz:

§ 45. Nach vollendeter Zweckbestimmung werden da, wo sich eine *gemischte Gemeinde* bildet, sämtliche Gemeindegüter von derselben verwaltet. Wo hingegen die bisherige Trennung in Einwohner- und Burgergemeinde fortbesteht, oder allfällig künftig wieder eintritt, da geht die Verwaltung und das Eigentum sämtlicher Gemeindegüter, welche einen allgemein örtlichen Zweck haben, an die (Einwohner-) Gemeinde über, während die bisher von der Burgergemeinde verwalteten Güter mit rein burgerlicher Bestimmung, so wie die ihr zustehenden Stiftungen und Anstalten, in der ausschliesslichen Verwaltung der Burgergemeinde bleiben. Bei Gütern mit gemischtem Zwecke (§ 42) findet da, wo es ohne Schwierigkeit geschehen kann, eine den verschiedenen Ansprüchen entsprechende Kapitalausscheidung statt, oder es bleibt das unverteilt der einen Korporation anheimfallende Gut in dem festzusetzenden Masse gegen die andere im Sinne des § 41 verhaftet.

§ 46. Die Burgergüter behalten auch nach vollzogener Ausscheidung den Charakter von *Korporationsgut,* bleiben deshalb unteilbar und der Oberaufsicht der Regierung unterworfen, und dürfen, sofern sie eine specielle Bestimmung haben, nur dieser entsprechend verwaltet und genutzet werden. — Insbesondere behalten sämtliche *burgerliche Armengüter* ihren Zweck.

§ 47. Der Burgergemeinde und übrigen burgerlichen Korporationen kommt das Recht *nicht* zu, aus irgend einem Grunde behufs ihrer Verwaltung *Steuern* (Tellen) zu erheben. Dagegen ist die Gemeinde — sei sie gemischt oder nicht — berechtigt, wenn der Ertrag der zu der Ortsverwaltung bestimmten Güter zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse nicht ausreicht, für den Mehrbedarf Tellen (mit Ausschluss der gesetzlich untersagten Armentellen) zu erheben, welche von Ortsburgern und Nichtburgern gleichmässig zu beziehen sind.

§ 69. Es steht der Burgergemeinde frei, sich mit der Einwohnergemeinde zu einer *gemischten Gemeinde* zu vereinigen. In diesem Falle bilden sämtliche stimmberechtigte Ortsburger mit den nach den §§ 20 bis 24 Stimmberechtigten in der Gemeinde die Gemeindsversammlung; die Burgergemeinde nimmt an der gesamten Ortsverwaltung Anteil, und sie besteht als besondere Verwaltungsbehörde nur noch fort: *a)* sofern sie sich über die Bildung einer gemischten Gemeinde oder über den Fortbestand derselben auszusprechen hat [1]), *b)* für die Annahme neuer Burger.

§ 71. Spricht die Burgergemeinde sich *gegen* eine *gemischte* Gemeinde aus, oder tritt sie, nachdem sich eine solche gebildet hatte, von dieser Organisation wieder zurück [1]), so wird zu einer *vollständigen Ausscheidung* zwischen ihr und der Einwohnergemeinde geschritten, in der Art, dass sämt-

[1]) Vgl. Art. 69 der Staatsverfassung, wonach sich die Burgerschaft nicht mehr über den Fortbestand einer einmal bestehenden gemischten Gemeinde auszusprechen hat: „Die bestehenden gemischten Gemeinden bleiben in ihrem Bestande. Eine Trennung derselben in Einwohner- und Burgergemeinde ist unstatthaft."

liche öffentliche Angelegenheiten auf die Gemeinde übergehen, und nur die Besorgung der burgerlichen Angelegenheiten des Ortes der Burgergemeinde verbleibt.

§ 72. Als burgerliche Angelegenheit bleibt der Burgergemeinde und den übrigen burgerlichen Korporationen, welche im Besitze davon sind, auch die Verwaltung des *Armen- und Vormundschaftswesens,* jedoch *nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege,* welche in diesem Falle neben der burgerlichen zu organisieren ist.

Nach der bis zum Jahre 1875 vollzogenen Ausscheidung ergaben sich 1900 unter anderem: 126 *gemischte* Ortsgemeinden (fast alle im Jura); 381 Einwohnergemeinden; 177 Schulgemeinden, deren Grenzen nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen; 104 Bäuertgemeinden mit municipalem Charakter (nur im Oberland); dann Gemeinden mit *burgerlichem* Charakter: 126 Burgergemeinden, welche das Armen- und Vormundschaftswesen und die Verwaltung des Burgerguts oder nur letztere zwei Administrationszweige besorgen; 138 Burgergemeinden, welche nur die Verwaltung des Burgerguts besorgen (blosse Nutzungsgenossenschaften); 58 Bäuertgenossenschaften mit burgerlichem Charakter; 6 besondere burgerliche Genossenschaften.

Vermögenslage. Der Bestand der allgemeinen *Ortsgüter* ist in einer grossen Zahl von Gemeinden sehr gering und somit auch der Ertrag an Zinsen; das Netto-Vermögen im Ortsgut sämtlicher Gemeinden des Kantons betrug nach der letzten Zusammenstellung vom Jahr 1890 Fr. 41,821,727 gegen Fr. 41,670,339 im Jahr 1880; es blieb dasselbe also im ganzen ziemlich stabil, obschon im einzelnen erhebliche Veränderungen vorgekommen waren. Von den 41.8 Millionen Franken fallen nahezu die Hälfte allein auf die Gemeinden des Amts Pruntrut (13 Millionen) und die Stadt Bern (6.77 Millionen).

In den Fr. 41,821,727 Ortsgüter sind *nicht* einbegriffen die *Kirchen-, Schul-* und *Armengüter,* ferner die *burgerlichen Nutzungs-* und *Specialgüter,* welche sich nach einer Zusammenstellung der Direktion des Gemeindewesens 1890 auf folgende Summen, abzüglich Passiven, belaufen haben:

Kirchengüter	Fr.	15,980,158
Schulgüter	„	22,273,989
Armengüter, örtliche . . .	„	4,820,930
Armengüter, burgerliche . .	„	16,171,820
Burgerliche Nutzungsgüter .	„	82,654,590
Burgerliche Specialgüter . .	„	12,228,694
	Fr.	154,130,181
Ortsgüter	„	41,821,727
	Fr.	195,951,908

oder per Kopf laut Volkszählung 1888 Fr. 364. 1885 betrug die Summe der genannten Güter 192.49 Millionen Franken. Leider ist pro 1900 bis jetzt keine neue Statistik angefertigt worden, so dass für die Wende des Jahrhunderts eine feststehende Basis fehlt. Es wäre zu wünschen, dass dies noch nachgeholt würde.

Steuern.

Zur Erhebung von Steuern sind diejenigen gesetzlich organisierten Gemeinden berechtigt, welche die Ortsverwaltung oder einzelne Zweige derselben zu besorgen haben.

Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage des Staatssteuergesetzes erhoben, mit gewissen Abweichungen und Ausnahmen. Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Massstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.

Das steuerpflichtige *Grund*eigentum ist für den vollen Betrag seines Schatzungswertes versteuerbar: die darauf haftenden Schulden können von dem Eigentümer *nicht* in Abzug gebracht werden.

Die *Einkommenssteuer* ist an die Gemeinden auch von den Einlagen in die Hypothekarkasse und in die Ersparniskassen zu entrichten im Gegensatz zur Staatssteuer. Von dem Einkommen von verzinslichen Kapitalien (Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien, Depositen), welches Korporationen, öffentliche Anstalten, wie Ersparniskassen u. s. w. und Aktiengesellschaften an der Stelle des Eigentümers dem Staate versteuern, hat der Eigentümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer zu bezahlen.

Gänzlich *steuerfrei* sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen u. dgl., und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten.

Wer seine steuerbaren Kapitalien in das Steuerregister einzutragen unterlässt und wer im Falle der Selbstschatzung steuerbares Einkommen entweder gar nicht oder unvollständig angiebt, hat im Entdeckungsfalle die zweifache der Gemeinde in den letzten zehn Jahren entzogene Steuer zu entrichten. Die Erben der Steuerpflichtigen haften der Gemeinde für diesen Betrag.

Über das *Gemeindesteuersystem* giebt die 1897 erschienene Statistik der Gemeindesteuern vom *kantonalen statistischen Bureau* Aufschluss:

Vermögenssteuer.

Es erhoben:

34	Gemeinden . . .	keine Steuer
15	» . . .	von 0.5—1 ‰
106	» . . .	» 1—2 »
167	» . . .	» 2—3 »
128	» . . .	» 3—4 »
35	» . . .	» 4—5 »
20	» . . .	» 5—6 »
2	» . . .	» 6—7 »
0	Gemeinde . . .	» 7—8 »
0	» . . .	» 8—9 »
0	» . . .	» 9—10 »
1	» . . .	über 10 »

Einkommenssteuer.

Es erhoben:

46	Gemeinden . . .	keine Steuer
13	» . .	weniger als 1 %
47	»	1—2 %
77	»	2—3 »
131	»	3—4 »
108	»	4—5 »
45	»	5—6 »
27	»	6—7 »
10	»	7—8 »
2	»	8—9 »
2	»	9—10 »

Von den 34 Gemeinden, welche keine Vermögenssteuer erhoben, fallen 29 auf den Jura und 5 auf das Seeland. Die höchsten Steueransätze weisen folgende Gemeinden auf:

	vom Vermögen	vom Einkommen
Buchholterberg . . .	21 ‰	6.0 %
Meienried	6.0 »	9.0 »
Walliswyl-Wangen .	6.0 »	9.0 »
Wachseldorn	5.5 »	8.25 »
Rumisberg	5.5 »	8.25 »

Es erhoben vom Vermögen: Anzahl Gemeinden

	Anno 1866	Anno 1897
keine Steuer	213	34
von 0.5—1 ‰	33	15
» 1—2 »	139	106
» 2—3 »	91	167
» 3—4 »	23	128
» 4—5 »	13	35
» 5—6 »	2	20
» 6 und mehr ‰ . .	3	3

Pro 1897 stellt die Gemeindesteuerlast vergleichsweise mit früher folgende Beträge dar:

Erhobene Gemeindesteuer	im ganzen	per Kopf
Pro 1882 . .	Fr. 4,502,850 =	8. 49
» 1893 . .	» 5,993,405 =	11. 20
» 1897 . .	» 7,012,987 =	13. 06

Vergleicht man die Staats- und die Gemeindesteuern von 1897 mit denjenigen von 1893, so erhalten wir folgendes Bild:

Betrag	pro 1893		pro 1897	
	Gesamtsumme	per Kopf	Gesamtsumme	per Kopf
Staatssteuern. .	Fr. 3,435,961	6. 40	Fr. 4,790,838	8. 92
Gemeindesteuern	„ 5,993,405	11. 20	„ 7,012,987	13. 06
zusammen	Fr. 9,429,366	17. 60	Fr. 11,803,825	21. 98

Daraus ergiebt sich die Thatsache, dass die gesamte direkte Steuerlast innerhalb des Zeitraumes von 4 Jahren (1893—1897) von 9.4 auf 11.8 Millionen, also absolut um Fr. 2,374,459 = 25.2 % oder von Fr. 17. 60 auf Fr. 22 per Kopf zugenommen hat.

Die höchste Steuerkraft weisen die Amtsbezirke Bern mit Fr. 10,286 per Einwohner und Biel mit Fr. 6676 per Einwohner auf, die niedrigste die Amtsbezirke Schwarzenburg mit Fr. 2132, Frutigen mit Fr. 2785 und Freibergen mit Fr. 2887. Fasst man den Betrag der erhobenen Steuern ins Auge, so figurieren die Amtsbezirke mit der höchsten Steuerkraft auch mit der höchsten Steuerlast, wie aus nachfolgendem ersichtlich ist. Mit der weitaus grössten Steuerlast erscheinen die Amtsbezirke Bern, nämlich per Kopf Fr. 23. 05 und Biel Fr. 18. 73, mit der geringsten, dagegen die Amtsbezirke Erlach mit Fr. 5. 04, Delsberg Fr. 7. 36, Pruntrut Fr. 8. 20, Freibergen Fr. 8. 34, Saanen Fr. 8. 40, Büren Fr. 9. 12, Frutigen Fr. 9. 19, Trachselwald Fr. 9. 70 und Schwarzenburg Fr. 9. 77 u. s. w.

Stellt man die pro 1897 ermittelte Steuerkraft mit derjenigen von 1893 und 1882 in Vergleich:

	Steuerkraft im ganzen	per Kopf
Pro 1882	Fr. 2,175,641,441	Fr. 4097
„ 1893	„ 2,504,472,386	„ 4718
„ 1897	„ 2,701,160,342	„ 5120

so ergiebt sich für den Zeitraum von 1882—1897 eine Zunahme derselben um Fr. 525,518,901 = 24.2 % oder per Jahr durchschnittlich um 35,034,600; in der Periode von 1882—1893 betrug dieselbe per Jahr 30 Millionen Franken, in derjenigen von 1893—1897 dagegen 49 Millionen Franken per Jahr. Die Zunahme der Steuerkraft in der letzten Periode dürfte zum Teil auch auf die Revision der Grundsteuerschatzungen von 1894 zurückzuführen sein.

Für alle weitern Details verweisen wir auf die bezügliche interessante Arbeit des kantonalen statistischen Bureaus. Es ist zu bedauern, dass pro 1900 nicht neue Erhebungen gemacht werden konnten.

Die öffentlich-rechtlichen *Leistungen der Bürgergemeinden* sind im allgemeinen nicht bedeutend, denn nach Art. 91 der Verfassung ist die öffentliche Armenpflege gemeinschaftliche Aufgabe der organisierten freiwilligen Thätigkeit, der Gemeinden und des Staates. „Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen. Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Vierteil der direkten Staatssteuer erhoben werden.“ Nach dem Armengesetz von 1897 bilden sämtliche Arme, Angehörige des Kantons, welche in einer Gemeinde desselben ihren Wohnsitz haben, den Gesamtarmenetat der betreffenden Einwohnergemeinde. Ausgenommen davon sind die Angehörigen von Burgergemeinden, welche burgerliche Armenpflege führen. — Den Einwohnergemeinden gleichgestellt sind diejenigen *gemischten* Gemeinden, in denen der Ertrag des Burgergutes in erster Linie zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgemeinde verwendet wird. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes hat die Verpflichtung derselben zur Unterstützung ihrer auswärtigen Burger aufgehört, vorausgesetzt, dass nach Bestreitung der

Bedürfnisse der Ortsgemeinde keine Nutzungen zur Ausrichtung an die angehörigen Burger gelangen.

Burgergemeinden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine burgerliche Armenverwaltung führten, können dieselbe neben der örtlichen der Einwohnergemeinde auch fernerhin beibehalten, wenn sie den Nachweis leisten, dass sie ihre sämtlichen *in-* und *auswärts* wohnenden Armen auch fernerhin hinlänglich zu unterstützen vermögen. — Es ist den Burgergemeinden gestattet, aus dem Ertrage des burgerlichen Nutzungsgutes Zuschüsse an die Kosten ihres Armenwesens zu verabfolgen oder das Armengut aus demselben zu dotieren. — Durch Beschluss der Burgergemeinde kann zu jeder Zeit der Übertritt zur *örtlichen* Armenpflege erfolgen.

Das Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen *Vormundschaftspflege* vom 1. Mai 1898 bestimmt: „Die Vormundschaftspflege ist ordentlicherweise eine Angelegenheit der Einwohnergemeinde. — Eine Ausnahme von dieser Regel bilden einzig diejenigen *Burgergemeinden* und *burgerlichen Korporationen* (wie z. B. die Zunftgesellschaften von Bern), welche bis jetzt die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen. Diesen Gemeinwesen steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege in betreff ihrer Angehörigen und gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten; sie können auch zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten."

Ferner Art. 72, siehe oben. Eine erhebliche Entlastung für die Einwohnergemeinden bilden die Burgergüter bloss in einem Teil der sogenannten gemischten Gemeinden, wo noch keine Ausscheidung stattgefunden hat, speciell im Amt Pruntrut.

Andere Einnahmen bilden die Hundetaxen, ferner 10 % der kantonalen Wirtschaftsabgaben für Armen- und Schulzwecke, ebenso 10 % der kantonalen Erbschaftssteuer zur Äuffnung des örtlichen Schulgutes.

Handänderung: —

Kleinverkauf geistiger Getränke: 50 % der Gemeinde.

Wasserrechte: —

Hausierpatente: Taxen wie kantonal.

Jagd: —

Fischerei: —

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Nach dem Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 bezahlt der Staat an die Gemeinden teils 60 % und teils 40 % der reinen Unterstützungskosten. Ausbezahlte Beiträge 1900 Fr. 1,090,590, 1890 Fr. 441,131.

Schulwesen. Primarschulgesetz 1894. Sekundarschulgesetz 1856. Der Staat bezahlt: *a)* bei Primarlehrern eine Zulage an die Besoldung von Fr. 500—800, bei Lehrerinnen eine solche von Fr. 350—500, 1900 Fr. 1,341,321, 1890 Fr. 701,032. *b)* bei Sekundarlehrern (inkl. Progymnasial- und Gymnasiallehrer) die Hälfte der Besoldung, 1900 Fr. 657,953, 1890 Fr. 460,196. *c)* Bei Fortbildungsschullehrern auch die Hälfte, 1900 Fr. 27,500, 1890 Fr. —. Der Staat leistet an Schulhausbauten 5—10 % der Kosten; für Sekundarschulhäuser dürfen nicht mehr als Fr. 5000 bewilligt werden. 1900 Fr. 30,062, 1890 Fr. 15,000.

Kirchenwesen. Kirchengesetz vom 26. November 1875. Besoldungsdekrete vom 26. November 1875 und 6. November 1879. Der Staat besoldet die Geistlichen an anerkannten Kirchgemeinden und öffentlichen Anstalten. 1900 reformierte Kirche Fr. 584,474. 50, katholische Kirche Fr. 139,781. 80, 1890 reformierte Kirche Fr. 572,212. 35, katholische Kirche Fr. 123,272. 80. An Baukosten der Kirchen und Pfarrhäuser 5—10 %. Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen.

Bauwesen. Strassenbaugesetz vom 21. März 1834. Beteiligung an den Baukosten der *Gemeinde*strassen: Je nach Bedeutung der Strassen und finanziellen Verhältnissen der Gemeinden 25—70 % der Gesamtkosten. Ausbezahlte Beiträge: 1900 Fr. 158,345. 15, 1890 Fr. 83,816. Beteiligung an den Baukosten der Staatsstrassen 50—85 % der Gesamtkosten, 1900 Fr. 162,776. 50, 1890 Fr. 150,052.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Wasserbaugesetz vom 3. April 1857. 30—40 %. Ausbezahlte Beiträge: 1900 Fr. 313,016, 1890 Fr. 200,015.

Kantonale Finanzkontrolle.

Alle Gemeinden und Gemeindsbehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselbe durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungsstatthalter ausüben lässt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmässigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, so soll sie von Amts wegen die nötigen Untersuchungen einleiten oder anordnen, und den Fall dem Regierungsrate zu Beschliessung der erforderlichen Massnahmen vortragen. Sämtliche Gemeinderechnungen unterliegen der Passation des Staates.

Der Regierungsrat ist befugt, unfähige oder pflichtvergessene Mitglieder der Gemeindsbehörden und Gemeindsbeamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.

Kanton Luzern.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.
Liegenschaften, allgemeine Verwaltung . .	200,000
Domänen Fr. 31,000 Zins à 3 %, kapitalisiert cirka	1,033,000
Fischerrechte	8,000
Waldungen	474,630
Militäranstalten Fr. 13,000 Zins à 4 % kapitalisiert	325,000
Zinstragende Kapitalien inklusive Dotation Kantonalbank 5.6 Mill. Fr., Einzinserkasse 2 Mill. Fr.	10,742,295
Übertrag	12,782,925

	Fr.
Übertrag	12,782,925
Barschaft	57,430
Unzinstragende Ausstände	501,500
Total produktive Aktiva	13,341,855

Unproduktive Aktiva.

Immobilien, allgemeine Verwaltung	703,750
Strafanstalten	299,600
Polizei	13,650
Militäranstalten, unproduktiver Teil	668,000
Erziehungswesen	855,000
Unproduktive Staatsgüter	1,509,956
Inventarien inkl. cirka Fr. 400,000 Militäreffekten vom Bund mit Fr. 16,461 1901 verzinst, aufgewogen durch unzinstragende Ausstände in den produktiven Aktiva	2,795,443
Total der unproduktiven Aktiva	6,845,399
Total produktive und unproduktive Aktiva laut Staatsrechnung.	20,187,254

Passiva.

Staatsanleihen	11,084,000
Diverse Ausstände Fr. 897,407 und 1,080,448	1,977,855
	13,061,855
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven über die Passiven	*7,125,399*
Überschuss der produktiven Aktiva	*280,000*

Ausserdem führt die Staatsrechnung noch Fr. 5,666,391 *Fonds zu bestimmten Zwecken* auf, oder nach Abzug der Reservefonds der Kantonalbank und der Einzinserkasse Fr. 4,069,391, die sich wie folgt verteilen:

Armenwesen Fr. 804,174, Kranke und Irre Fr. 2,486,016, Schulwesen cirka Fr. 20,000, Kirchenwesen cirka Fr. 20,000, Versicherung Fr. 577,438, Diverse cirka Fr. 160,000.

Aus dieser Aufstellung geht hervor, dass der Kanton ausser dem in der Staatsrechnung aufgeführten Fonds von Fr. 527,340 keine weitern kantonalen Schulfonds besitzt, wohl aber für Armen-, Kranken- und Irrenwesen. Auf Kranken- und Irrenwesen fallen von obigen 4.069 Mill. Fr. allein cirka 2½ Mill. Fr., wovon 1.96 Mill. Fr. auf die Irrenanstalt St. Urban. Die kantonale Armenkasse beträgt Fr. 804,174, die diversen Versicherungsfonds Fr. 577,000. Die 3.3 Mill. Fr. betragenden Fonds für Armen-, Kranken- und Irrenwesen, die direkt zur Entlastung des Staatshaushalts beitragen, sollten eigentlich nach Analogie anderer Kantone in der eigentlichen Staatsrechnung aufgeführt werden, eventuell als besonderer Teil, wie bei Zürich. Ein Teil dieser, 3.3 Mill. Fr. ist übrigens unproduktiv (St. Urban).

Die Vermögensverhältnisse des Kantons sind geordnete, allerdings sind die Einkünfte aus dem Überschuss der produktiven Aktiven so gering, dass der Kanton zu Bestreitung seines Finanzhaushaltes fast nur auf die Einnahmen aus Steuern und Abgaben angewiesen ist.

Staatsanleihen 1900.

3½ % Anleihen vom Jahre 1889	Fr.	1,016,000
3¾ % Anleihen vom Jahre 1890	»	675,000
3½ % Anleihen vom Jahre 1894	»	965,000
3¼ % Anleihen vom Jahre 1895	»	928,000
3½ % Anleihen vom Jahre 1896 bei der Luzerner Kantonalbank	»	1,000,000
4 % Anleihen vom Jahre 1900	»	6,500,000
	Fr.	11,084,000

Steuern.

(Gesetz vom 30. November 1892.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden. Das Grundeigentum wird nach dem Katasterwert versteuert; das bewegliche Vermögen wird vom Pflichtigen angegeben.

Stifte und Klöster, sowie Kirchen, Kapellen und Bruderschaften leisten die Vermögenssteuer durch Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. (Laut § 11 der Staatsverfassung.)

Steuerfrei: Vermögen des Staates. Vermögen von Unverheirateten unter 1000 Fr. Vermögen unter 2000 Fr. von Familien, deren Mitglieder in gemeinsamem Haushalt leben. 20 % des Vermögens von Erwerbsunfähigen oder unter Vormundschaft Befindlichen, wenn dasselbe 6000 Fr. nicht übersteigt.

Ansatz: Alle zwei Jahre festgesetzt. Progressiv:

Für die Vermögen von 1000 Fr. bis 100,000 Fr., einfacher Ansatz. (1902: 1 ‰.)

Für die Vermögen von 100,001 Fr. bis 1,000,000 Fr. wird der Ansatz erhöht um 1/10 ‰ per 100,000 Fr.

Für die Vermögen über 1,000,000 Fr. ist der Ansatz also um 1 ‰ höher als der einfache Ansatz. (1902: 1 ‰.)

Die Steuer wurde bisher nur alle zwei Jahre erhoben; von 1902 an für 2 Jahre je 1 ‰ per Jahr, was einen jährlichen Steuerfuss ausmacht von 0.75 ‰ resp. 1 ‰.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Einkommen aus Liegenschaften, die schon der Vermögenssteuer unterliegen, und erhoben in Form einer proportionalen Steuer auf 20 % des Katasterwertes, ohne Abzug der Schulden. Die Erwerbssteuer von Liegenschaften der Stifte, Klöster, Kirchen, Kapellen und Bruderschaften, soweit sie nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, ist ebenfalls in Form der Katastersteuer zu entrichten. — *Arbeitserwerb*, nach Abzug der Gewinnungskosten und von 4 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen. Dieser Netto-Erwerb wird kapitalisiert, indem sein Betrag mit sechs multipliziert wird. Bei Renten und Pensionen gilt deren zehnfacher Betrag als Steuerkapital.

Steuerfrei: 500 Fr. für einen unverheirateten und 800 Fr. für eine Familie, wenn der Arbeitserwerb oder der Ertrag der Renten und Pensionen 1800 Fr. nicht übersteigt. Bei

höheren Beträgen wird die Steuerbefreiung reduziert um 100 Fr. resp. 150 Fr. für je 300 Fr. Mehreinkommen; die Einkommen über 3000 Fr. bezahlen somit die Steuer auf dem Totalbetrag.

Ansatz: Alle zwei Jahre festgesetzt. Progressiv:

Für die Einkommen und Vermögen von 1 bis 30,000 Fr. einfacher Ansatz. (1902: 1 ‰.)

Für die Einkommen und Vermögen von 30,001 bis 84,000 Fr. wird der Ansatz erhöht um 1/10 ‰ per 6000 Fr.

Für die Einkommen und Vermögen von mehr als 84,000 Fr. ist der Ansatz somit 1 ‰ höher als der einfache Steuerfuss.

Die Einkommenssteuer wird nun ebenfalls alle Jahre erhoben.

Specialsteuern: sind sämtliche vertreten, auch die Hundesteuer, soweit sie die sogenannten Hundszeichen betrifft, dagegen ist der Bezug der Hundetaxen Gemeindesache.

Der Ertrag der *Erbschaftssteuer* ist ein sehr schwacher.

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	116,364	Rückschlag gegen	1899	71,839	Rückschlag.
1900	113,729	» »	1900	162,843	»
1901	169,692	» »	1901	203,131	»

Das Jahr 1900 bildet für Luzern das sechste Deficitjahr seit 1895. Die Erhöhung der niederigen Staatssteuer von 0.75 ‰ per Jahr auf 1 ‰ pro 1902 war daher nicht mehr zu vermeiden.

Finanzreferendum.

Über Gesetze, Staatsverträge und über *Finanzdekrete,* welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 200,000, oder eine neue jährliche wiederkehrende Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 zur Folge haben, findet eine Volksabstimmung statt, wenn binnen vierzig Tagen, von der Bekanntmachung an, wenigstens 5000 Bürger beim Regierungsrate das schriftliche Begehren für eine solche Abstimmung stellen.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Organisationsgesetz vom 8. März 1899, Staatsverfassung von 1875, Steuergesetz vom 30. November 1892.)

Es giebt Einwohnergemeinden, Ortsbürgergemeinden, Korporationsgemeinden und Kirchgemeinden. Jede Gemeinde hat das Recht, ihre Angelegenheiten innert den verfassungsmässigen und gesetzlichen Schranken selbständig zu besorgen.

Den *Einwohnergemeinden* fällt ausser dem Armen- und Kirchenwesen alles zu, sowohl Polizei- als Schulwesen. Die *Ortsbürgergemeinden* bestehen aus denjenigen Bürgern, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, ohne Rücksicht auf den Wohnort. Die nach § 88 der Staatsverfassung stimmberechtigten Ortsbürger, welche in der Gemeinde wohnen, besorgen die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden. Die Ortsbürgerversammlungen der Gemeinden Luzern, Willisau, Sursee, Sempach und Münster wählen einen Ortsbürgerrat von drei bis sieben Mitgliedern zur Besorgung der ortsbürgerlichen Angelegenheiten, oder übertragen diese Besorgung dem Gemeinderate. Auch andere Ortsbürgergemeinden können laut § 90 der Staatsverfassung mit Bewilligung des Grossen Rates für die Besorgung ihrer Angelegenheiten besondere Behörden aufstellen. Wo dieses nicht der Fall ist, bleibt die Besorgung den Einwohnergemeinderäten übertragen. Die Ortsbürgergemeinden haben hauptsächlich das Armenwesen zu besorgen.

Die *Kirchgemeinde* verwaltet die Kirchengüter und erhebt die nötigen Kirchensteuern.

Die *Korporationen* haben öffentlich-rechtlichen Charakter und unterliegen der Staatskontrolle. Es giebt sowohl Real- als Personalkorporationen.

Sie haben mit der allgemeinen Gemeinde- und Kirchenverwaltung nichts zu thun. In jeder Gemeinde, wo sich Korporationsgut vorfindet, besorgen die Genossen desselben die Korporationsangelegenheiten. Die Korporationsgemeinden übertragen die Verwaltung der Korporationsgüter selbstgewählten Verwaltungen. Die Reglemente über Verwaltung und Benutzung des Korporationsgutes sind dem Regierungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Verteilung oder Veräusserung von Korporationsgut ist die Genehmigung des Regierungsrates erforderlich, und bei Verteilung von Allmenden und Waldungen sind die diesfalls bestehenden Gesetze zu beachten. Bei Aufstellung der Korporationsreglemente soll als Grundsatz gelten, dass wegen blosser Abwesenheit eines Bürgers ausser der Gemeinde, wenn sich dieselbe nicht ausserhalb der Schweiz erstreckt, keine Entziehung des Genusses stattfinden soll. Wenn ein Kantonsbürger ein zweites Bürgerrecht ausser dem Kanton besitzt, ist er nur genussfähig, wenn er im Kanton Luzern den Wohnsitz hat[1]).

Die Korporationen tragen an die Lasten der Gemeinden nichts bei, dagegen helfen sie immerhin, das Armenwesen zu entlasten. Armengenössige Korporationsbürger gehen bis zum Betrage der genossenen Armenunterstützung des Korporationsnutzens verlustig; letzterer fällt zunächst an die Ortsbürgergemeinde des Heimatortes und nach Befriedigung derselben an die Ortsbürgergemeinde des Wohnortes, soweit diese eine Unterstützung gewährt hat. Im Anfang des 19. Jahrhunderts sind grosse Verteilungen von Korporationsgütern gemacht worden.

---

[1]) Über die historischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bürger- und Korporationsgüter im Kanton Luzern findet man in einem Entwurf zu einer Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat, der vor cirka 10—12 Jahren vom Gemeindedepartement ausgearbeitet wurde, reiche Anhaltspunkte.

Vermögensstand (Einwohnergemeinden 1898).

	Gemeindevermögen Guthaben	(Polizeiwesen 1898) Schulden	Reines Vermögen	Summarisch 1899 [1])
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mit Stadt Luzern	9,830,232	8,628,361	1,201,871	1,051,117 [1])
Ohne Stadt Luzern	3,103,105	1,294,963	1,808,142	—

Hieraus geht hervor, dass die Vermögenslage der Gemeinden, abgesehen von Luzern, keine ungünstige ist. Dabei fällt in Betracht, dass die Guthaben grösstenteils produktiv sind.

Zum Gemeindevermögen gehört auch das 1898 Fr. 3,482,539 betragende *Schulvermögen*[2]) (im Jahre 1899 Fr. 3,614,810) bestehend aus Kapitalien Fr. 1,774,608, Liegenschaften Fr. 1,557,172, Fahrhabe etc. Fr. 150,759.

Ortsbürger, *Armengut.*

		Fr.	Wovon Stadt Luzern Fr.
1898	Guthaben . .	12,257,118	3,736,850
	Schulden . .	1,075,594	—
	Reinverwögen .	11,181,524	3,736,850
1899	. . . . .	11,545,692	3,903,376
1900	. . . . .	12,789,799	3,935,986

Die Armenhäuser sind inbegriffen. Das produktive Vermögen beziffert sich auf ca. 10 Millionen Franken.

Die *Korporationsgüter* haben direkt, wie oben ausgeführt, mit dem Gemeindehaushalt nichts zu thun.

	Fr.	Wovon Stadt Luzern Fr.
Aktiva 1898 . .	12,365,645	2,849,640
Passiva	618,295	96,358
Reinvermögen . .	11,747,350	2,753,282
1899	11,816,421	2,746,790
1900	11,785,533	2,732,689

Die Liegenschaften, die 1898 allein 9.37 Millionen Franken betrugen, sind sehr nieder gewertet, damit die Korporationen möglichst geringe Staats- und Gemeinde-(Polizei)steuern bezahlen müssen.

Ziemlich bedeutende Korporationsgüter haben (in Millionen Franken) Willisau 0.905, Pfaffnau 0.496, Sursee 0.55, Sempach 0.311, Münster 0.646, Weggis 0.552, Vitznau 0.327, Horw 0.7. Es giebt noch verschiedene Korporationen von bestimmten alten Geschlechtern, und hin und wieder taucht eine Korporation auf, die bisher nicht unter staatlicher Kontrolle war. In neuerer Zeit bilden sich Genossenschaften für *Wasserversorgung* mit privatrechtlichem Charakter, die nicht der öffentlichen Kontrolle unterstehen, z. B. in Hochdorf und Sursee.

Die verschiedenen Vermögen haben sich wie folgt entwickelt:

	Gemeindehaushalt Polizeiwesen	Gemeindehaushalt Schulwesen	Ortsbürger Armenwesen	Korporationen	Total
1893	1.703	3.137	10.033	11.56	26.434
1895	1.827	3.28	10.49	11.84	27.445
1897	1.455	3.64	11.012	11.79	27.624
1899	1.051	3.614	11.545	11.816	28.028
1900	0.689	3.832	11.715	11.785	28.932

Alle Fonds haben eine steigende Tendenz, ausser beim Polizeiwesen, was hauptsächlich den sich mehrenden Ausgaben der Einwohnergemeinde der Stadt Luzern zu verdanken ist. Von 1896—1898 ist das Vermögen für Polizeiwesen von 1.737 auf 1.808 Millionen Franken, ohne Luzern, gestiegen, während der Totalbetrag von 1.655 auf 1.201 Millionen Franken gefallen ist für alle Gemeinden, inklusive Luzern.

Steuern.

Zur Erhebung von direkten Steuern sind berechtigt: *a)* die Einwohnergemeinden für das Polizeiwesen; *b)* die Bürgergemeinden für das Armenwesen; *c)* die Kirchgemeinden für das Kirchenwesen. Der Regierungsrat kann auch andern gesetzlich organisierten Gemeinden eine Steueranlage bewilligen, wenn das Bedürfnis dazu nachgewiesen wird.

An das Polizei- wie an das Armenwesen einer Gemeinde ist steuerbar: *a)* der Kataster, d. h. der Erwerb von allen in der Gemeinde befindlichen Liegenschaften (Grundstücken und Gebäuden); *b)* der persönliche Erwerb (Berufseinkommen, Arbeitsverdienst) aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften oder Genossenschaften, die in der Gemeinde ihr Domizil oder einen Stellvertreter haben oder ein Gewerbe betreiben; *c)* das Immobiliarvermögen oder das Vermögen aus allem im Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz, ohne Rücksicht auf Wohnort oder Heimat des Eigentümers, nach dem wirklichen Verkehrswert; *d)* das Mobiliarvermögen aller unter litt. *b)* aufgezählten Steuerpflichtigen.

Im Armenwesen wird das Mobiliarvermögen an die Heimatgemeinde versteuert.

Die Kirchensteuern werden erhoben wie die Polizeisteuern, mit der Einschränkung, dass niemand gehalten ist, Steuern zu bezahlen für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört.

Zeigt der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das nächstfolgende Rechnungsjahr der Gemeinde einen Ausfall, so ist die Erhebung einer zu dessen Deckung entsprechenden Steuer zu beantragen.

Der für ein bestimmtes Jahr verfallende Korporationsgenuss haftet vorab für die im gleichen Jahre verfallenden Gemeindesteuern. — Wirklich verzinsliche *Hypotheken werden abgezogen,* dies findet nicht statt, wenn der Eigentümer sowohl der Hypothek als der Liegenschaft nicht im Kanton wohnen.

Man unterscheidet somit die *Polizeisteuer* für alle Gemeindesteuerpflichtigen und die *Armensteuer* für die in der Heimatgemeinde oder in einer andern Gemeinde des Kantons wohnenden Ortsbürger und die ansässigen Kantonsfremden. Letztere haben jedoch nur vom persönlichen Erwerb und vom Immobiliarvermögen Armen-

[1]) 1900 Fr. 689,368.

[2]) 1900 Total Fr. 3,832,559 (Kapitalien Fr. 1,863,023; Liegenschaften Fr. 1,803,468; Fahrhabe etc. Fr. 166,068).

steuern zu bezahlen. Die Polizeisteuer hat steigende, die Armensteuer fallende Tendenz, was aus folgender Aufstellung hervorgeht:

	Polizeisteuer in Gemeinden			
	1896	1898	1899	1900
Keine Steuer haben bezogen .	—	—	—	—
Bis und mit 1 ‰	10	7	6	7
1 bis 2 ‰	53	51	33	43
2 „ 3 ‰	34	33	45	36
3 „ 4 ‰	9	14	16	17
4 „ 5 ‰	2	2	7	4

	Armensteuer in Gemeinden			
	1896	1898	1899	1900
Keine Steuer haben bezogen .	8	13	11	13
Bis und mit 1 ‰	43	45	42	43
1 bis 2 ‰	46	38	46	43
2 bis 3 ‰	9	9	6	7
3 „ 4 ‰	2	2	2	1
4 „ 5 ‰	—	—	—	—

Erhobene Steuern in Millionen Franken:

	Polizeisteuer	Armensteuer
1888 . . .	0.939	0.524
1890 . . .	1.005	0.474
1894 . . .	1.173	0.420
1896 . . .	1.197	0.345
1898 . . .	1.316	0.350
1899 . . .	1.620	0.360
1900 . . .	1.420	0.346

Diesen Angaben entsprechen folgende Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden im *Armenwesen:* Totaleinnahmen 1890 Fr. 1,338,062, 1900 Fr. 1,154,214, wovon Steuern 1890 Fr. 487,246, 1900 Fr. 345,043. Totalausgaben 1890 Fr. 1,728,981 gegen Fr. 1,073,496 1900, wovon Unterstützungen 1890 Fr. 596,877, 1900 Fr. 584,407.

Für *Schulzwecke* wurden von den *Einwohnergemeinden* verausgabt 1890 Fr. 274,668, 1900 Fr. 590,948.

Der Grund der abnehmenden Armensteuer liegt wesentlich in der grossen Entlastung der Ortsbürgergemeinden durch den Kanton.

Die *Armenpflege* im Kanton Luzern vollzieht sich nach dem Armengesetz vom 21. November 1889 und nach der Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Kranker vom 15. November 1893. Luzern hat die Eigentümlichkeit, dass der Kanton die *ärztliche Behandlung* armer Kranker bezahlt. An die Armenärzte hat der Staat 1898 ausgegeben Fr. 68,284. Für die *Verpflegung* armer kranker Kantonsangehöriger sorgt während 20 Tagen im gleichen Kalenderjahre die Bürgergemeinde des Wohnorts und für die übrige Zeit die Bürgergemeinde des Heimatortes. Die Verpflegung armer kranker Ausländer oder Schweizerbürger aus andern Kantonen nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und der bezüglichen Staatsverträge ist ausschliesslich Sache der Bürgergemeinde des Wohnortes. Im übrigen liegt die *Pflicht der Armenunterstützung* den Heimatgemeinden ob.

Die *Korporationen* sind sowohl staats- als gemeindesteuerpflichtig. Stifte und Klöster leisten von ihrem Korporationsvermögen in der Regel die Vermögenssteuer mittelst jährlicher Beiträge an das öffentliche Erziehungswesen und für geistliche Zwecke. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich diese Beiträge nach Massgabe des Vermögens. Zu Polizei- und Armensteuern der Gemeinden werden die Liegenschaften der Stifte und Klöster sowie des Staates, soweit diese nicht zu öffentlichen Verwaltungs- oder Staatszwecken beziehungsweise nicht unmittelbar zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, gleich andern Liegenschaften besteuert. — Das Gut der Polizei- und Armengemeinde ist staatssteuerpflichtig. Die Progression ist ausgeschlossen.

Anderweitige Einnahmen. (Anteil an den staatlichen Erträgnissen:) —

Erbgebühren: Der dritte Teil derselben fällt in den Gemeindeschulfonds des Wohnorts des Erblassers.

Handänderungsgebühr: 1/4 %, mit Bewilligung des Regierungsrates 3/4 % vom Kaufs- beziehungsweise Schatzungswert.

Jagd: —

Fischerei: —

Wirtschaften u. Kleinverkauf geistiger Getränke: —

Hundesteuer: Gemeindesache.

Wasserzinse: —

Hausierpatente: Wie kantonale Taxe.

Subvention des Kantons an die Gemeinden. Der Kanton leistet an die Unterstützung der *Armen* nichts. Dagegen bezahlt derselbe die Armenarztkosten. An die Barbesoldung der *Primar- und Sekundarlehrer* und -lehrerinnen zahlt der Staat 3/4, der übrige Viertel der Barbesoldung und Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung fallen zu Lasten der Gemeinden. (Erziehungsgesetz von 1879/98.) Der Staat hat bezahlt an

	1900	1890
Primarlehrer . .	Fr. 294,332,	Fr. 221,326
Sekundarlehrer .	» 48,580,	» 39,731

Die Besoldung des Lehrpersonals der *Kunstgewerbeschule* fällt ganz zu Lasten des Staates, er erhält aber hieran einen Bundesbeitrag. Die daherige Ausgabe belief sich im Jahre 1900 auf Fr. 15,780, im Jahre 1890 auf Fr. 10,225.

Schulwesen. An andere *Fortbildungsschulen* hat der Staat im Jahre 1900 Fr. 9060, 1890 Fr. 1200 beigetragen. Die Beiträge werden alljährlich durch das Budget festgesetzt. Das Gesetz sagt nur, der Regierungsrat sei ermächtigt, Zeichnungs- und Fortbildungsschulen zu gründen und zu unterstützen, er hat aber (abgesehen von der Kunstgewerbeschule) noch keine gegründet.

An *Schulhausbaukosten* hat der Staat im Jahre 1890 Fr. 500 beigetragen, im Jahre 1900 nichts. Solche Beiträge sind durch kein Gesetz vorgesehen; sie werden von Fall zu Fall durch specielle Grossratsbeschlüsse bewilligt.

Kirchenwesen. Der Staat trägt als solcher nichts an die *Besoldung der Pfarrer* bei. Dagegen bezahlt er solche Besoldungen als Kollator einzelner Pfarrpfründen.

Bauwesen. (§ 14 des Strassengesetzes vom 1. Juli 1865.) Der Staat übernimmt bei der Anlage, Erweiterung oder Korrektion von *Gemeindestrassen:* 1. die Projektierungskosten; 2. die Kunstbauten, als: Bau der Brücken und Dohlen über 45 cm. Breite und Höhe, exklusive Lieferung des Materials hierzu; 3. die Lieferung der erforderlichen Strassenmarchsteine und Wegweiser; 4. die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten.

An der *Korrektion* von gemeinschädlich wirkenden Gewässern beteiligt sich der Staat mit Subventionen von 20 bis 30 % der wirklichen Kosten (§ 39 des Wasserrechtsgesetzes vom 2. März 1875), 1900 Fr. 53,049, 1890 Fr. 3908.

Die **kantonale Finanzkontrolle** über die Gemeinden wird von den Bezirksbeamten ausgeübt. Die Regierung besitzt keine direkte Kontrolle, doch sind die Gemeinden im allgemeinen gut verwaltet. Laut Verfassung hat der Regierungsrat die Oberaufsicht über die Gemeinden und Genossenschaften, die öffentlichrechtlichen Charakter besitzen.

Kanton Uri.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.

		Fr.
Liegenschaften	Fr. 43,200	
Waldungen	» 63,000	
		106,200
Kapitalien, diverse Titel (ohne Dotationskapital der Ersparniskasse von Fr. 750,000)		138,165
Barschaft und Guthaben		23,995
		268,360

Unproduktive Aktiva

nach Schätzung des Finanzdepartements cirka	200,000
Total produktive und unproduktive Aktiva	468,360

Passiva.

Staatsanleihen	680,000
Überschuss der Passiva über die produktiven und unproduktiven Aktiva	*211,640*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva	*411,640*

Erwähnt sei der Reservefonds der Ersparniskasse von Fr. 290,000.

Dem Passivüberschuss stehen folgende *Fonds zu bestimmten Zwecken* gegenüber: Schulen Fr. 177,694, Kirchenwesen Fr. 93,051, Krankenwesen Fr. 232,567, Diversi Fr. 7552, Total Fr. 510,864; lauter produktive Kapitalien, welche den oben erwähnten Passivüberschuss reichlich aufwiegen und fast ausschliesslich zur Entlastung des Staatshaushaltes dienen. Die Staatsfinanzen sind somit durchaus geordnete.

Der Passivsaldo nimmt von Jahr zu Jahr ab. 1885 betrug er noch 1.15 Millionen Franken, 1897 Fr. 460,257. Im übrigen vide Ausführungen in Betrachtungen über den Finanzhaushalt der Kantone 1899 (pag. 59 etc.), wonach Uri wohl zu den in einfachen Verhältnissen stehenden, aber keineswegs zu den armen Kantonen gehört. Der Nationalwohlstand hebt sich und würde sich mit einer *bessern Pflege der Alpen* noch mehr heben. Es herrscht im Kanton mehr Wohlhabenheit, als man gewöhnlich annimmt [1]). Die Ausnützung der *reichen Wasserkräfte* des Kantons lässt *auch auf industrielle Entwicklung hoffen.*

Staatsanleihen 1900.

66 Staatsobligationen à Fr. 5000 à 3½ % verzinslich, im Besitze der Ersparniskassa Uri, Anno 1887	Fr. 330,000
70 Staatsobligationen à Fr. 5000. Konversions-Anleihen bei der Ersparniskassa Uri à 3½ % verzinslich, Anno 1891	» 350,000

Steuern.

(Gesetz vom 2. Mai 1886.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, Kirchen-, Schulen-, Spital- und Armenfonds; öffentliche Gemeindegebäude. Hausrat, Arbeitswerkzeug, Bücher, Kleider.

Jedes Vermögen unter 2000 Fr.

Anlage: Progressiv. Beim einfachen Steueransatz von ½ ‰ ist die Anlage festgesetzt wie folgt:

Für die Vermögen von	2,001	bis	30,000 Fr.	0.50 ‰.
» » »	30,001	»	50,000 »	0.60 »
» » »	50,001	»	80,000 »	0.70 »
» » »	80,001	»	100,000 »	0.80 »
» » »	100,001	»	400,000 »	wird der

Ansatz erhöht um 1/10 ‰ per 50,000 Fr. Für die Vermögen über 400,000 Fr. 1½ ‰. Einfacher Steueransatz ½ ‰ für die Vermögen unter 30,000 Fr. (Seit Annahme des Gesetzes immer einfacher Ansatz, nur die Landsgemeinde könnte ihn erhöhen.)

Kopfsteuer.

50 Cts. für die männlichen und volljährigen Kantonseinwohner, wenn der Steueransatz vom Vermögen ½ ‰ beträgt.

[1]) In seinem Rückblick auf die Thätigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Uri vom 27. X. 1901 weist Herr Landammann *Muheim* auf eine Enquete der Gesellschaft über den Stand der Alpen, deren Resultat in zwei Heften niedergelegt ist: „Sie entwickeln ein ungemein klares Bild vom *wenig erfreulichen Zustand* unserer Alpen und weisen mit aller wünschbaren Offenheit darauf hin, was geschehen sollte. Wer immer Hand an das Werk der Alpverbesserung legen und dieselbe rationell, nicht bloss als Flickzeug, durchführen will, der wird in den beiden Heften guten Rat und eine treffliche Wegleitung finden. Gerade gegenwärtig steht die Alpverbesserung wieder auf der Tagesordnung der kantonalen und korporativen Behörden sowohl, als auch der Gesellschaft. Möge sie einmal aus dem *lethargischen Stadium heraustreten und als frische That erwachen.*“

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb nach Abzug der Unkosten und 4½ % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen.

Erträgnisse der Kapitalien für den Überschuss.

Steuerfrei: Einkommen der Dienstboten, die mit ihrer Dienstherrschaft leben, wenn dasselbe 300 Fr. nicht übersteigt. 700 Fr. für jeden Pflichtigen.

Anlage: Wie beim Vermögen. Einfacher Steueransatz ¼ %. Progression wie folgt:

Es bezahlt ein Erwerb:

bis und mit	1,000	Fr.	vom	Hundert	je	Fr.	—.25
von 1,001	bis	2,000	»	»	»	»	»	—.35
» 2,001	»	3,000	»	»	»	»	»	—.45
» 3,001	»	4,000	»	»	»	»	»	—.60
» 4,001	»	5,000	»	»	»	»	»	—.80
» 5,001	»	6,000	»	»	»	»	»	1.—
» 6,001	»	7,000	»	»	»	»	»	1.20
» 7,001	»	8,000	»	»	»	»	»	1.40
» 8,001	»	9,000	»	»	»	»	»	1.60
» 9,001	»	10,000	»	»	»	»	»	1.80
» 10,001 Fr. und darüber							»	2.—

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	23,667	Vorschlag	gegen	1899	2300 Vorschlag.
1900	26,966	„	„	1900	3295 Rückschlag.
1901	10,000	„	„	1901	7031 „

Finanzreferendum.

Ein eigentliches Finanzreferendum giebt es nicht. Art. 52 der Verfassung lautet:

Die Befugnisse der Landesgemeinde sind: Die Bewilligung von direkten Steuern und Staatsanleihen, letztere unter gleichzeitiger Festsetzung des Tilgungsplanes.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 6. V. 1888. Verordnung über das Steuerwesen der Gemeinden vom 24. XI. 1892.)

Jeder Gemeinde steht das Recht zu, eine Ausscheidung in Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde vorzunehmen. Die Einwohnergemeinde besteht aus den stimmfähigen Einwohnern, die Kirchgemeinde aus den stimmfähigen Konfessions- und die Bürgergemeinde aus den stimmfähigen Korporationsgenossen. Das Vormundschafts- und Schulwesen wird der Einwohner-, das Armen- und Spitalwesen der Bürgergemeinde zugeteilt. Die ungetrennten Gemeindeorganisationen, denen alles unterstellt ist, bilden indessen die Regel. Die Bestimmungen für die ungetrennte Gemeindeorganisation gelten, soweit sie anwendbar sind, auch für die Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde und deren Behörden.

Die Dekrete der Gemeinden über Ausscheidung in Einwohner-, Kirch- und Bürgergemeinde und Zuteilung der Gemeindegüter an dieselben bedürfen der Genehmigung des Landrates.

Die Allmenden und das übrige Korporationsvermögen wurden den zwei Gemeinwesen Uri und Ursern als reines Korporationsgut, ohne irgend welche Staatsansprüche, ausgeschieden. Die beiden Korporationen organisierten sich nach eigenem Ermessen. Vorbehalten blieb das staatliche Aufsichtsrecht über ihre organisatorischen und administrativen Rechte und Pflichten. Zur Erlangung des Kantonsbürgerrechts ist der Besitz eines Gemeindebürgerrechts, in Ursern, solange die Armengenössigkeit mit dem Korporationsrechte verknüpft ist, des Korporationsrechtes unerlässlich. Bis 1888 übte die Korporation Ursern auch die Polizei aus; ferner war ihr das Armen- und Vormundschaftswesen unterstellt.

Vermögenslage. Über die Vermögenslage der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden existieren keine amtlichen Angaben.

Die Korporationsgenossen von Uri und Ursern sind in allen Gemeinden nutzungsberechtigt, die zu einer dieser Korporationen gehören. Von den 102 Alpen des Kantons gehören 67 der Korporation Uri, 15 der Korporation Ursern, und bloss 20 sind Eigenalpen. Jeder Korporationsgenosse kann sein Vieh auf die Alpen der Korporation treiben. Deren Zuteilung an die Gemeinden beschränkt sich nur auf die Aufsicht, Bestrafung von Alpfrevel. Die Ausgaben der Korporationen werden aus einer kleinen Sömmerungstaxe bestritten. Die Gemeinden besitzen ein Nutzungsrecht an den Wäldern. Die Korporationsgärten sind direkt den Genossen zugeteilt. Der Gesamtwert der weidbaren Alpenfläche der Korporation Uri wird auf Fr. 3,800,000 geschätzt, jener der Korporation Ursern auf Fr. 820,000.

Über den *Wert der Korporationsgüter* ist nach Mitteilung von zuständiger Seite zu bemerken, dass das Vermögen der Korporationen Uri und Ursern nicht weiter eingeschätzt ist, ausser für die Kantonssteuer. Dieser Massstab (Korporation Uri 5 Millionen Franken, Ursern Fr. 500,000) ist unzutreffend und entspricht bloss dem Zwecke möglichster Billigkeit, indem man die wirtschaftliche und gemeinnützige Bedeutung und den relativ geringen Ertrag der Korporationsgüter für deren Verwaltung im Auge behielt. Der wirkliche Wert des Korporationsgutes ob und unter dem Urnerloch ist schwer zu bestimmen. Für Uri dürfte er mit 10 Millionen nicht weit fehlgehen; für Ursern etwa mit einer Million. Die Korporationen leisten wenig oder nichts an die Gemeindelasten, dagegen sind sie staatssteuerpflichtig, aber nicht gemeindesteuerpflichtig. Die Kirchengüter der Gemeinden reichen für die regelmässigen Bedürfnisse aus; erstere werden durch den kantonalen Diöcesanfonds noch ergänzt (Anteil

Uri's am Vermögen des aufgelösten Bistums Konstanz). Die Geistlichkeit ist im allgemeinen schwach besoldet. Ausserordentliche Werke, wie Kirchenrenovationen, Friedhoferweiterungen u. dgl., werden durch Kollekten, Ehrentagwerke etc. bestritten. Auch dem Armenvermögen der Gemeinden fliessen viele Geschenke zu, so bei Sterbefällen, Teilungen u. s. w.

Zur Entlastung der Armenverwaltung dienen die A Prosche Stiftung, die Fremdenspitäler und die kantonale Erziehungsanstalt für arme Kinder:

	Ende 1899
A Prosches Fideikommiss	Fr. 202,560
Venediger Stiftung Andermatt . .	„ 18,622
Fremdenspital Altdorf	„ 122,587
„ Erstfeld	„ 6,700
„ Wassen	„ 5,139
Ferner das Spital Ursern	„ 81,370
Erziehungsanstalt	„ 130,000

Im Armenwesen gilt das Heimatsrecht.

Das Armenvermögen der Gemeinden betrug 1899 Fr. 898,816. Die 22 politischen Gemeinden besitzen an Schulfonds cirka Fr. 190,000. Der kantonale Primarschulfonds beträgt Fr. 13,000 und die Muheimschen Schulstiftungen belaufen sich auf einen Betrag von Fr. 133,000.

Steuern. Verordnung vom 24. XI. 1892. Wenn die ordentlichen Einnahmen einer Gemeinde zur Bestreitung ihrer Ausgaben und für ungeschmälerte Erhaltung ihrer Kirchen-, Schul- und Armengüter nicht ausreichen, so hat dieselbe durch Erhebung einer Gemeinde-, Armen- oder Kirchensteuer die nötigen Mittel zu beschaffen. Dem Landrat steht die Genehmigung der Steuerbeschlüsse der Gemeinden zu, und es ist derselbe berechtigt, Gemeinden zur Erhebung oder Vermehrung von Steuern anzuhalten, wenn es sich aus den Rechnungsergebnissen von drei aufeinanderfolgenden Jahren ergiebt, dass die Kirchen-, Schul- und Armengüter zur Bestreitung der ordentlichen oder beschlossenen Ausgaben nicht hinreichen. Über Steuerpflicht, Ausmittlung des steuerpflichtigen Vermögens und Erwerbs, Steuerbezug und die Folgen unrichtiger Steuerangabe gelten die Bestimmungen des Staatssteuergesetzes.

Die Steuer ist im Verhältnis von 50 Rp. vom Vermögen, 25 Rp. vom Erwerb und 50 Rp. bis 1 Fr. vom Kopf anzusetzen. *Progression also ausgeschlossen.*

Der Grundbesitz ausser der Gemeinde Wohnender wird gemäss der amtlichen Schatzung taxiert, abzüglich die auf den Liegenschaften haftenden Hypotheken, wenn der Besitzer seinen Wohnsitz im Kanton hat.

Die Steuerpflicht für Armenzwecke ist eine allgemeine für die Einwohner der betreffenden Gemeinde, also auch für diejenigen, welche daselbst nicht armengenössig sind.

Es steht den Gemeinden das Recht zu, für öffentliche Werke auch Fron- oder Ehrentagwerke zu beschliessen oder den Bezug einer Specialsteuer anzuordnen, welche auch auf mehrere Jahre verteilt werden mag. Für letztere bleibt die landrätliche Genehmigung vorbehalten.

Gemeindesteuern in Uri 1900.

	Vermögen	Erwerb	per Kopf 20 jähr. männl.
Altdorf	2½ ‰	1¼ %	2½ Fr.
Erstfeld . . .	2 „	1 „	2 „
Flüelen	1 „	½ „	1 „
Seedorf	1 „	½ „	1 „
Bürglen . . .	½ „	¼ „	50 Ct.
Spiringen . . .	½ „	¼ „	1 Fr.
Unterschächen . .	½ „	¼ „	50 Ct.
Sisikon	½ „	¼ „	50 „
Gurtnellen . . .	½ „	¼ „	50 „
Wassen	½ „	¼ „	50 „
Göschenen . . .	½ „	½ „	50 „
Andermatt . . .	½ „	¼ „	50 „
Seelisberg . . .	30 Ct. „	15 Ct. „	30 „
Bauen	keine Steuer.		
Isenthal	„	„	
Attinghausen . .	„	„	
Schattdorf . . .	„	„	
Silenen	„	„	
Hospenthal . .	„	„	
Realp	„	„	

In diesen Steueransätzen sind alle direkten Gemeindesteuern eingeschlossen. Einzelne Gemeinden haben noch Hundesteuern; die meisten sogenannte Ehrentagwen (Tagwerke) für bestimmte Werke.

Ausser den Steuern wird der Gemeindehaushalt bestritten: aus Staatsbeiträgen an das Schul- und Armenwesen, aus den Erträgen von Gemeindefonds, von Stiftungen. Die Korporationen liefern erhebliche Zuschüsse (meistens durch Lieferung von Holz) an die gesamte Gemeindeverwaltung, da wo dieselbe nicht in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde ausgeschieden ist, was bloss in Erstfeld, Gurtnellen und Andermatt zutrifft.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Armengesetz und Specialbeschlüsse des Landrates. Ausbezahlte Beiträge: 1900 Fr. 14,692, 1890 Fr. 12,000.

Schulwesen. Landsgemeindebeschlüsse, Landratserkenntnisse und Schulordnung. Beteiligung an den Besoldungen: *a)* der Primarlehrer (nebst anderm 70 Rp. per Schulkind). Ausbezahlte Beiträge 1900 Fr. 5416, *b)* der Sekundarlehrer 1900 Fr. 1900, 1890 Fr. 1600, *c)* an Fortbildungswesen

1900 Fr. 1601. Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser: Laut Landsgemeindebeschluss vom 4. Mai 1902 15 bis 25 % der Bau- beziehungsweise Kauf- und Umbaukosten. Gesamtbeitrag des Kantons an das Primarschulwesen pro 1900 Fr. 19,667.

Kirchenwesen. Keine Beiträge des Staates.

Bauwesen. Keine Beiträge, weil keine Gemeindestrassen. Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz und Wuhrverordnung. Ausbezahlte Beiträge 1900 Fr. 8020, 1890 Fr. 1806.

Sonstige Einnahmen. (Anteil an Staatseinkünften.)

Erbschaftssteuer: ein Drittel, zu gunsten der Armenpflege.

Handänderung: Keine.

Jagd: Keine.

Fischerei: Keine.

Wirtschaften und Kleinverkauf: ein Drittel.

Hundesteuer: Keine kantonale Hundesteuer.

Wasserzinse: Keine.

Hausierwesen: extra Taxe, 50 % der kantonalen.

Finanzkontrolle des Kantons. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung, über die Beobachtung der Vorschriften der Korporationen. Die Landsgemeinde bewilligt die direkten Steuern und die Anleihen.

Kanton Schwyz.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.
Kapitalien: Diverse Titel	7,000
Dotationskapital der Kantonalbank	1,500,000
Diverse Guthaben	61,862
Kassa	4,603
Total produktive Aktiva	1,573,465

(Wasserheizung Fr. 717 und Zeughaus Fr. 57,310, total Fr. 58,027 nicht gerechnet.)

Unproduktive Aktiva.	Fr.
Gebäude	533,000
Mobiliar	92,000
Total unproduktive Aktiva	625,000
Total produktive und unproduktive Aktiva	2,198,465

Passiva.	
Staatsanleihen	2,920,000
Diverses	5,407
	2,925,407
Überschuss der Passiva über die produktiven und unproduktiven Aktiva ca.	726,942
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva	*1,351,942*
(oder mit Einschluss obiger Fr. 58,027 laut Staatsrechnung	*1,293,915*)

Schwyz besitzt eine Anzahl *Fonds zu bestimmten Zwecken* im Betrage von Fr. 546,178 pro Ende 1900. Hiervon fallen auf den Brand- und Viehkassafonds cirka die Hälfte mit Fr. 269,549 und Fr. 88,553 auf den Baufonds einer Zwangsarbeitsanstalt. Der Schul- und die Kirchenfonds betragen bloss ca. Fr. 130,000. Die Entlastung der allgemeinen Staatsverwaltung durch die Specialfonds ist somit eine geringe.

Die Lage des Kantons hat sich seit 1885 etwas verbessert. Der Passivsaldo ist von Fr. 1,431,141 um cirka Fr. 130,000 gefallen, mit Einrechnung der Staatsanleihen, die allerdings von Fr. 1,505,000 1885 auf Fr. 2,960,000 1897 und Fr. 2,935,407 1900 gestiegen sind, denen aber Fr. 1,500,000 Dotation der Kantonalbank gegenüberstehen, so dass die eigentlichen Staatsschulden sich thatsächlich doch nicht vermehrt haben.

Staatsanleihen 1900.

Anleihen	von 1889	à 4 %	Fr.	500,000
»	» 1890	à 4 »	»	500,000
»	» 1891	à 3¾ »	»	800,000
»	» 1893	à 3½ »	»	120,000
»	» 1894	à 3¾ »	»	500,000
»	» 1896	à 4 »	»	500,000
			Fr.	2,920,000

Steuern.

(Gesetz vom 10. Oktober 1854.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Grundeigentum besteuert zu ⅞ eines billigen Verkehrswertes.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, der Bezirke, Gemeinden, Armenfonds, Kirchen- und Schulgüter. Landwirtschaftliche Betriebsfonds.

Vermögen unter 1000 Fr.; Vermögen von Witwen und Waisen unter 2000 Fr.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 2 ‰.

Kapitalsteuer.

Steuerbar: Renten und Pensionen von über 100 Fr. mit 10 kapitalisiert.

Ansatz: 1 ‰, wenn der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt; 1902: 2 ‰.

Besoldungen und Arbeitserwerb unterliegen der Steuer nicht.

Kopfsteuer.

1 Fr. für jeden Kantonseinwohner, männlich oder grossjährig, wenn der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt. 1902: 2 Fr.

Die **Specialsteuern** sind unbedeutend. Die Erbschaftssteuer, Handänderungsgebühr, Banknotensteuer existieren nicht. Wirtschaftsabgaben, Wasserzinse sind Bezirkssache, die Hundesteuer Gemeindesache.

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	10,564	Vorschlag gegen	1899	5850	Rückschlag.
1900	17,712	„ „	1900	1500	„
1901	13,023	„ „	1901	2700	„

Finanzreferendum.

Der Volksabstimmung unterliegen alle Finanzdekrete des Kantonsrats, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von mehr als Fr. 50,000 bedingen oder eine neue wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 10,000 zur Folge haben.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 23. Oktober 1898 und 11. März 1900, Steuergesetz von 1854.)

Schwyz unterscheidet zwischen Gemeinden und Bezirken.

Jede Gemeinde gehört zu irgend einem Bezirk. Die Bezirke waren früher zum Teil selbständige, staatsrechtliche Gebilde. Der Bezirksammann ist gleichzeitig eine Art Regierungsstatthalter für das kantonale Polizeiwesen und Vorstand des Bezirks. Der Bezirk Schwyz bildete früher den Kanton Schwyz [1]). Die ehemaligen Staatsgebäude gingen erst in den 70er Jahren an den jetzigen Kanton Schwyz über. Die Gemeinden Gersau, Einsiedeln und Küssnacht bilden gleichzeitig den gleichnamigen Bezirk, und der Bezirksrat derselben besorgt auch die Funktionen eines Gemeinderates. Den Bezirken liegt die Wasserbaupolizei und die Pflicht des Unterhalts ob. Die Auslagen decken sie aus den Bezirkssteuern und den Wirtschaftspatenttaxen.

Die *Korporationen* spielen eine grosse Rolle, sie haben bloss insoweit öffentlichrechtlichen Charakter, als sie dem Aufsichtsrecht des Staates unterliegen. Anders verhält es sich mit den privatrechtlichen Dorfgenossenschaften für Wasserversorgung z. B. in Schwyz; dort ist Eintragung in das Handelsregister notwendig, weil sich die Genossenschaft zu einer Aktiengesellschaft resp. zu einer Erwerbsgesellschaft erweiterte.

Vermögenslage. Die Verfassung gewährleistet die Unverletzlichkeit des Eigentums. Jedem Bezirk, jeder Gemeinde, sowie jeder geistlichen und weltlichen Korporation bleibt auch die Verwaltung und die Befugnis, die Art und Weise der Benutzung und der Verwaltung ihrer Güter selbst zu bestimmen, gesichert. Die Vermögenslage der Bezirke und Gemeinden ist nicht gerade eine günstige.

[1]) Siehe „Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz. Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat etc.“ Schwyz 1870, Druck von Aug. Eberle. Bericht der Verwaltung der gemeinsamen Korporation der Ober- und Unterallmend über die Liquidation des gemeinsamen Korporationsvermögens. Schwyz 1883, Druck von C. Weber & Comp.

Vermögensbestand der Bezirke am 31. Dez. 1900.

Bezirke	Aktiven	Passiven	Mehraktiven	Mehrpassiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Schwyz. .	19,540. 94	176,310. 70	—	156,769. 76
Gersau . .	47,531. 86	96,577. 18	—	49,045. 32
March . .	193,775. 88	—	193,775. 88	—
Einsiedeln.	112,247. 42	435,712. 84	—	323,465. 42
Küssnacht.	4,396. 88	41,700. —	—	37,303. 12
Höfe. . .	4,217. 90	5,998. 01	—	1,780. 11
Total	381,710. 88	756,298. 73	193,775. 88	568,363. 73

Die *Verwaltungsrechnung* der Bezirke pro 1900 hat einen kleinen Ausgabenüberschuss ergeben.

Allgemeine Verwaltung der Gemeinden 1899: 13 Gemeinden wiesen einen Passivsaldo auf von Fr. 1,156,462

Aktivsaldo . . . . . „ 96,690

Gesamtdeficit . . . . . Fr. 1,059,772

Die grössten Deficite haben: Schwyz Fr. 229,797, Arth Fr. 116,877, Einsiedeln Fr. 323,465, Wollerau Fr. 148,311.

Daneben existieren Gemeindefonds in Millionen Franken:

	Ende 1899	Ende 1891	Nebstdem Gebäude und Liegenschaften
Armenvermögen . .	2.084	1.633	0.687
Schulvermögen . . .	0.878	0.804	1.560
Kirchenvermögen . .	2.260	2.061	0.930
Kirchliche Stiftungen	0.239	0.243	—
	5.461	4.741	

Der Betrag der Gemeindefonds hat somit seit 1891 sich um Fr. 720,000 vermehrt.

Der Gemeinderat ist für die Verwaltung der Gemeindegüter der Gemeindeversammlung verantwortlich.

Es giebt bloss Gemeindefonds und dann die Korporationsgüter, aber keine Bürgergüter.

Bedeutend sind die *Korporationsvermögen* im Kanton Schwyz. Der Bestand der *weltlichen* Korporationen und Genosssamen wurde 1894 von amtlicher Seite auf über 15 Millionen geschätzt. Die Korporation Unterallmend besitzt ein Vermögen von cirka Fr. 1,450,000. Sie ist eine der reichsten des Kantons und in der glücklichen Lage, den Genossen jährliche Beträge von mehr als Fr. 100 zu leisten (Barschaft, Holz, Viehweide). Die Korporation Oberallmend ohne Gemeindegenosssamen besitzt 3.4 Millionen. Gleichzeitig besitzen die Gemeindegenosssamen, deren Glieder auch Genossen der Oberallmend sind, noch 1.416 Millionen Franken [1]),

[1]) Ein juristischer Unterschied zwischen Korporationen und Genosssamen besteht nicht. Die verschiedene Bezeichnung hat einzig Bedeutung im Bezirke Schwyz. Die alten Einwohner des-

die Korporationen in Einsiedeln cirka 2.7 Millionen, die Genosssamen in Küssnacht 0.422 Millionen, Gersau 0.255 Mill. Fr. Wollerau und Feusisberg (Genosssamen) 0.657 Mill. Fr. Die Genosssamen und Korporationen in Tuggen 1.3, in Wangen 1.084 Mill. Fr., in Freienbach 0.477, Galgenen 0.4. Das Kapitalvermögen ist in der Regel gering, ausgenommen Küssnacht, wo es den Hauptposten bildet, ebenso in Einsiedeln zu einem Fünftel. Die grosse Korporation Oberallmend hat nur cirka Fr. 29,000 Kapitalien, dagegen Unterallmend gegen 1/2 Mill. Fr. Man kann sich denken, von welcher Bedeutung dieses bedeutende genossenschaftliche Vermögen für das wirtschaftliche Leben des Kantons und seine Bewohner sein muss.

Die Korporationen sind gesetzlich nicht gezwungen, an den Bezirks- und Gemeindehaushalt beizutragen, abgesehen von der Steuer, was geschieht, wurde bei der Ausscheidung der Korporationen vom Staate vertraglich bestimmt.

Eine Zusammenstellung des Departements des Innern über die *Ergebnisse der Gemeindsrechnungen* vom Jahre 1900 zeigt folgendes Resultat:

Einnahmen.

An Steuern	Fr.	422,938
An Subventionen	»	138,339
An Fondszinsen	»	116,804
Ertrag von Liegenschaften	»	22,586
Im Armenwesen	»	85,360
Im Schulwesen	»	9,293
Verschiedenes	»	178,366
Summa	Fr.	973,686

Ausgaben.

Gehalte	Fr.	31,387
Kommissionen	»	13,151
Bureaubedürfnisse und Drucksachen	»	9,297
Einzugskosten	»	4,732
An Beiträgen	»	48,271
Fürs Armenwesen	»	245,423
Fürs Schulwesen	»	193,096
Fondierung	»	42,422
Bauten und Reparaturen	»	89,593
Strassenwesen	»	62,472
Übertrag	Fr.	739,844

selben gehören entweder der Ober- oder der Unterallmendkorporation an. Die in einer Gemeinde wohnenden Oberallmendsmitglieder bilden nun wieder eine eigene von der Oberallmendverwaltung getrennte Organisation, die sogenannte Genosssame Schwyz, Steinen, Ingenbohl u. s. w. Im Laufe der Zeiten wurden diese Genosssamen aus dem Gesamtgut der Oberallmend dotiert und besitzen nun eigenes, von letzterer getrenntes Vermögen. Unter diesen Genosssamen besteht Freizügigkeit, d. h. ein Oberallmendbürger, der von Schwyz nach Yberg zieht, wird Genosssamemitglied in Yberg und verliert seine Ansprüche auf die Genosssame Schwyz.

Im Bezirke March bestand früher auch eine sogenannte allgemeine Landeskorporation, sie wurde aber auf die einzelnen Genosssamen oder Korporationen in der Gemeinde verteilt.

Abgesehen vom Bezirke Schwyz nennt sich eine solche Allmend-, Wald- und Gütergenossenschaft bald Korporation, bald Genosssame.

Übertrag	Fr.	739,844
Feuerlöschwesen	»	11,672
Passivzinsen	»	47,895
Amortisation	»	105,959
Verschiedenes	»	61,023
Summa	Fr.	966,393

Steuerwesen. Man unterscheidet nebst Kantons- noch Bezirks- und Gemeindesteuern. Massgebend für ihre Erhebung ist das Staatssteuergesetz von 1854. Danach besteht eine Vermögens- und eine Kopfsteuer; letztere soll jeweils von jedem ‰ Vermögenssteuer, die erhoben wird, einen Franken betragen. Den Bezirken bleibt der Ertrag der Wirtschaftspatente. Der Regierungsrat setzt letztinstanzlich in den einzelnen Fällen die Höhe der Taxe fest. Das Gesetz bestimmt nur ein Minimum und ein Maximum. Andere indirekte Abgaben beziehen die Bezirke nicht.

Korporationen (Genosssamen) versteuern ihr Vermögen da, wo ihre Verwaltungsbehörde regelmässig ihre Versammlungen hält, einzig für die Erhebung der *Gemeindesteuer* besteht eine Ausnahme bezüglich der Ober- und Unterallmend, indem die Anteilhaber dieser Korporationen so besteuert werden, dass die Verwaltungsbehörde für jeden in der betreffenden Gemeinde wohnenden Genossen von so viel Vermögen die Steuer zu bezahlen hat, als es denselben trifft, wenn das gesamte steuerpflichtige Korporationsgut durch die Gesamtzahl der Genossen geteilt wird. Die Bezirksgemeinde allein kann die Erhebung von Bezirkssteuern und Abgaben beschliessen. 1900 wurden folgende Bezirkssteuern in ‰ erhoben: Schwyz 3/4, Gersau 3, March 1 1/2, Einsiedeln 1 7/10, Küssnacht 2 1/2, Höfe 1.

Die *Gemeindesteuern* sind ziemlich hoch. Es wurden 1899 laut Rechenschaftsbericht pro 1900 bezahlt:

In 1	Gemeinde	1 1/2 ‰		In 1	Gemeinde	5 ‰	
» 3	Gemeinden	2	»	» 1	»	5 1/4	»
» 2	»	2 1/2	»	» 1	»	5 1/2	»
» 6	»	3	»	» 1	»	6	»
» 3	»	3 1/2	»	» 1	»	6 1/2	»
» 2	»	4	»	» 3	Gemeinden	7	»
» 2	»	4 1/2	»	» 2	»	8	»

Die Steuern sind mit den im Durchschnitt cirka 1 1/2 ‰ betragenden Bezirkssteuern zusammen nicht unbedeutend: Wollerau 9 ‰, Einsiedeln 7 2/10 ‰ u. s. w. Dazu kommt noch die Staatssteuer von 2 ‰.

Die Klöster sind steuerpflichtig wie Private, ebenso sind die Korporationen staats-, bezirks- und gemeindesteuerpflichtig.

Die Hypotheken können abgezogen werden bei Kantons-, Gemeinde und Bezirkssteuern; ebenso sind steuerfrei 1/8 des Liegenschaftswertes, die Viehhabe und das landwirtschaftliche Inventar.

Das *Armenwesen* fällt den politischen Gemeinden zur Last. Die Auslagen werden aus dem Ertrag der

Fonds und der Steuern bestritten. Ebenso kommen die Konzessionsgebühren für neu zu errichtende oder den Besitzer wechselnde Wirtschaften dem Schul- und Armenfonds der betreffenden Gemeinde zu. Die Niedergelassenen tragen somit indirekt auch an die Kosten des Armenwesens bei.

Specielle Einnahmen. (Anteil an staatlichen Einkünften.)

Erbschaftssteuer: Besteht keine.

Handänderung: —

Jagd und Fischerei: Werden vom Kanton erhoben.

Wirtschaftspatente, Kleinverkauf: Ertrag an die Bezirke. Die Gemeinden begutachten bloss die Patentgesuche zu Handen des Regierungsrates.

Hundesteuer: 5 Fr. für Gemeinde.

Wasserrechtzinse: Bezirkssache.

Hausierpatente: Kantonssache.

Alkoholmonopol: 90 % an die Gemeinden.

Subventionen des Kantons.

Der Kanton Schwyz zahlt an die Gemeinden für das **Armenwesen:** *a)* 9/20 aus dem Alkoholerträgnis im Verhältnis der Wohnbevölkerung. Im Jahre 1890 Fr. 43,420, im Jahre 1900 Fr. 49,874. *b)* Beiträge an die Kosten der *Versorgung armer Irren* und *Unterbringung von verwahrlosten Kindern* in Besserungsanstalten. Im Jahre 1890 Fr. —, im Jahre 1900 Fr. 5816. *c)* Aus dem Salzregal 1890 Fr. —, 1900 Fr. 4500.

Schulwesen: *a)* 9/20 des Alkoholerträgnisses im Verhältnis der Wohnbevölkerung. Im Jahre 1890 Fr. 43,420; im Jahre 1900 Fr. 49,874. *b)* An die Besoldung der Primarlehrer nichts. *c)* An die Sekundarschulen im allgemeinen: an jede Schule Fr. 100, dann 1/10 an die Besoldung und Fr. 40 bis 100 für ausserordentliche Verhältnisse; im Jahre 1890 Fr. 3300, im Jahre 1900 Fr. 3580. *d)* An Schulhausbauten 3 % der gesamten Baukosten und Fr. 100 bis 500 für ausserordentliche Verhältnisse; 1890 Fr. 352, 1900 Fr. 1363. *e)* An die Lehrerkonferenzen 1890 Fr. 460, 1900 Fr. 630. *f)* An Fortbildungsschulen 1890 Fr. 870, 1900 Fr. 4200.

An das **Kirchenwesen** nichts.

An den *Unterhalt der* **Bezirks- und Gemeindestrassen** im Maximum I. Klasse per laufenden Kilometer Fr. 80, II. Klasse Fr. 60, III. Klasse Fr. 35. Im Jahre 1890 Fr. —, 1900 Fr. 9529. An die Korrektionskosten von Flüssen und Bächen 12 bis 15 % der Kosten, im Jahre 1890 Fr. 6407, 1900 Fr. 7259.

Finanzkontrolle. Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Verwaltung der Bezirke und Gemeinden aus und wacht über die Erhaltung des Vermögens derselben.

Laut Verordnung über den Kommunaluntersuch vom 22. Juni 1864 ist regelmässig alle vier Jahre in sämtlichen Gemeinden des Kantons möglichst gleichzeitig ein Kommunaluntersuch vorzunehmen[1]); in einzelnen Gemeinden, so oft der Regierungsrat es für nötig findet. Der ordentliche Kommunaluntersuch umfasst den ganzen Gemeindehaushalt und hat sein Augenmerk vorzüglich auf das Rechnungs-, Armen- und Vormundschaftswesen, die Fondationen, Waisenladen und vorgeschriebenen Bücher, sowie auf die Amtsverrichtungen der verschiedenen Gemeindebehörden zu richten. Um auch in der Zwischenzeit fortwährend eine gehörige Kontrolle üben zu können, haben die Gemeinderäte alljährlich die Übersicht des Budgets und der Jahresrechnungen, sowie über das Rechnungs-, Armen- und Vormundschaftswesen ihrer Gemeinden die betreffenden Ausweistabellen einzureichen.

[1]) Geschieht nicht regelmässig.

Kanton Obwalden.

Vermögensstatus Ende Mai 1900.

	Fr.
Produktive Aktiva.	
Liegenschaften (meistens Spitalgut)	63,650
Waldungen (Spitalgut)	18,500
Kapitalien (meistens Specialfonds)	490,693
Unverzinsliche Guthaben	36,613
Total produktive Aktiva	609,456
Unproduktive Aktiva.	
Liegenschaften	447,500
Inventarien	115,224
Total unproduktive Aktiva	562,724
Total produktive und unproduktive Aktiva	1,172,180
Passiva.	
Staatsanleihen	15,000
Diversi	3,790
	18,790
Überschuss der gesamten Aktiva über die Passiva	*1,153,390*
(oder mit Einschluss einiger kleiner Fonds von Fr. 20,270 und Kantonalbankreserve von Fr. 180,529)	*1,134,189*
Überschuss der produktiven Aktiva über die Passiva	*590,666*

deren Zinsen aber nur zum geringen Teil zur freien Verfügung der allgemeinen Staatsverwaltung stehen, cirka Fr. 150,000; der Rest kommt den Specialfonds für Schule, Kirche und Spital zu gute, die selbstverständlich die Staatsverwaltung auch entlasten.

Staatsanleihen 1900.

Bei der Kantonalbank zu 4¼ % . . . . . Fr. 15,000

Steuern.

(Gesetz vom 10. März 1870.)

Vermögenssteuer.

Steuerkapital 1900 . Fr. 40,544,860 Vermögen.
» 584,515 Einkommen.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Er-

klärung des Pflichtigen. Renten und Pensionen mit dem 20fachen ihres Betrages kapitalisiert.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, der Kirchen, Schulen, Armenfonds. Öffentliche Gebäude, den Gemeinden gehörend. Jedes Vermögen unter 600 Fr. Vermögen von Witwen und Waisen unter 16 Jahren, wenn der Betrag 1200 Fr. nicht übersteigt. Hausrat, Arbeitswerkzeug. Renten und Pensionen mit einem jährlichen Ertrag unter 150 Fr. Mit Ausländern, die ihr Vermögen meistens im Ausland haben, sind besondere Abkommen zulässig.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. 1902: 30 Cts. %o.

Kopfsteuer.

1 Fr. für jede im Kanton domizilierte volljährige Person, wenn die Vermögenssteuer 1 %o beträgt. 1902: 0.30 Fr.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb, gemäss Erklärung des Pflichtigen, nach Abzug der Unkosten und von 5 % der zur Gewinnung in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die schon der Vermögenssteuer unterliegen.

Steuerfrei: Lohn der Dienstboten, die bei ihrer Dienstherrschaft leben, wenn der jährliche Betrag 300 Fr. nicht übersteigt. Jedes Einkommen unter 500 Fr. Für jeden Pflichtigen, dessen Einkommen 1000 Fr. nicht übersteigt, 400 Fr.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Progressiv nach Kategorien. Wenn der Steueransatz vom Vermögen 0.5 %o ist, so bezahlen die Einkünfte von 500 bis 1000 Fr. eine fixe Taxe, die sich von 0.50 Fr. für 500 Fr. auf 2 Fr. für 1000 Fr. erhebt. Die Einkommen, die mehr als 1000 Fr. betragen, bezahlen 0.5 % für die ersten versteuerten 2600 Fr. und 1 % für den Mehrbetrag. 1902 bezahlen die Einkommen über 1000 Fr. 0.3 % für die ersten versteuerten 2600 Fr. und 0.6 % für den Mehrbetrag.

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	14,002	Rückschlag gegen	1899	21,022	Rückschlag.
1900	4,527	Vorschlag „	1900	14,873	„
1901	16,383	Rückschlag „	1901	26,899	„

Finanzreferendum

existiert keines, dagegen steht der Landsgemeinde zu: Die Bewilligung einer Landessteuer und die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, welche Fr. 15,000, und über wiederkehrende Ausgaben, sofern sie je für einen bestimmten Zweck Fr. 3000 übersteigen.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung von 1902. Steuergesetz vom 3. März 1870.)

Man unterscheidet Einwohner-, Bürgergemeinden und Korporationen (Teilsamen)[1]). Den Bürgergemeinden liegt das Vormundschafts- und Armenwesen ob. Solche, die während der letzten zwei Jahre aus dem Armenfonds Unterstützung genossen und sie nicht restituiert haben, können bei Fragen über Anlegung und Verwendung von Gemeindesteuern, sowie bei Beschlüssen, welche eine Besteuerung zur Folge haben, nicht stimmen. Es giebt Gemeinden, wo Bürgergemeinde und Korporation territorial zusammenfallen, dort verwaltet die Bürgergemeinde die Genossengüter, wo dies nicht der Fall ist, haben die Korporationen eine eigene Verwaltung.

Vermögen. Nach der Verfassung von 1902 wird den religiösen Korporationen, Genossenschaften und Vereinen das Eigentumsrecht sowie die freie Selbstverwaltung ihrer Fonds und Stiftungsgüter garantiert.

Den Gemeinden, Korporationen, Teilsamen und Genosssamen wird die Verwaltung ihres Vermögens und die zweckentsprechende Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet.

Eine Aufstellung der *Gemeindefonds* existiert bis dato nicht. Im übrigen sind die Gemeinden normal und grössere Schulden besitzen sie nicht, ausser Lungern Fr. 100,000 Kirchenschuld. Die Armenfonds betrugen 1891 Fr. 451,666, die Schulfonds 1898 Fr. 308,738.

Die *Korporationsgüter* in Obwalden betragen Fr. 5,150,200, Klöster nicht inbegriffen, eine bedeutende Summe für einen Kanton von 15,260 Einwohnern; d. h. so hoch figurieren sie im Steuerregister; in That und Wahrheit sind sie bedeutend höher im Wert. Direkt müssen die *Korporationen nichts* an die Armen-, Schul- und Kirchenlasten *beitragen,* dagegen bilden sie ein ergiebiges Steuerobjekt und beteiligen sich in freiwilliger Weise an wohlthätigen Institutionen. In den meisten Gemeinden weisen sie das nötige Bau- und Brennholz für die öffentlichen Gebäude in den Korporationswäldern unentgeltlich an. Die Verfassung legt ihnen eine gewisse Unterstützungspflicht an die Einwohnergemeinden auf: Art. 57, Abs. 3, 4 der Verfassung stipuliert analog der bisherigen Verfassung (Art. 71) folgendes: .... „Das Vermögen der Gemeinden, der Teilsamen, Korporationen und Genosssamen, die Schul- und Armenfonds, sowie das Kirchen- und Pfrundgut u. s. w. dürfen nicht verteilt, zweckwidrig verwendet oder wesentlich vermindert werden.

Den Einwohnergemeinden liegen die den ihnen eingeräumten Rechten entsprechenden Pflichten und Beschwerden ob.

Wo hinsichtlich der Kostendeckung für Zwecke der Einwohnergemeinde über die Ausscheidung und Nutzung des Korporations- (Bürgergemeinde-) Gutes sich Anstände erheben, ist die bisherige Verwendungsart und die rechtliche Natur desselben je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse massgebend, sowie im Streitfalle für den Richter wegleitend."

Massgebend für den Richter ist vorab die rechtliche Natur des Genossengutes. Die bisherige Verwendungsart fällt je nach Zulässigkeit der veränderten Verhältnisse in angemessenen Betracht.

[1]) Es giebt deren 14.

Steuern. Art. 18 der Verfassung stipuliert:

Werden zur Deckung der Staats- und Gemeindeausgaben Steuern notwendig, so ist aller im Kanton gelegene Grundbesitz, alles Vermögen und Einkommen, ferner aller Erwerb der Kantonsbürger, Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie der im Kanton erwerbenden Gesellschaften steuerpflichtig. Ebenso kann auch eine Kopfsteuer erhoben werden.

Das Weitere über den Umfang der Steuerpflicht und die Ausnahmen von derselben bestimmt das *Steuergesetz*.

Für Strassen- und Wasserbauten können auch Frondienste angeordnet werden. Das Steuergesetz (Gemeindesteuer) von 1870 schreibt unter anderm vor:

Die ausser ihrer Heimatgemeinde angesessenen Obwaldner sind an ihre Heimatgemeinde nach deren Steuerfuss zu drei Vierteilen armensteuerpflichtig. Dieselben haben an der Armenkasse der Bürgergemeinde ihres obwaldnerischen Wohnortes nach deren Steueransatz einen Vierteil Armensteuer zu entrichten. Letzteres ist der Fall bezüglich der in Obwalden wohnhaften Bürger anderer Kantone und Staaten, sowie bezüglich der alten Landleute von Nidwalden.

Juristische Personen, Stiftungen und Vereine haben, soweit sie überhaupt steuerpflichtig sind, Vermögen und Erwerb der Armenpflege an ihrem hierseitigen thatsächlichen Wohnsitz, beziehungsweise am Orte ihres Geschäftsbetriebes zu versteuern.

Wer in zwei Gemeinden ein Bürgerrecht besitzt, hat seine Armensteuer je zur Hälfte an beide Gemeinden und nach deren Steueransatz zu entrichten.

Wird Ortsbürgergemeindegut von den Ortsbürgern persönlich genutzt und dessen Verwaltung und Unterhaltung nicht aus dem Ertrage besorgt, sondern ist hierfür eine Besteuerung notwendig, so sind die daherigen Ausgaben oder Leistungen von den einzelnen Nutzniessern nach Verhältnis ihres Genusses zu tragen.

Weitere Bestimmungen lauten:

Liegenschaften im Lande nicht selbst angesessener Eigentümer sind für die Gemeindezwecke ebenfalls steuerpflichtig. Ein Abzug darauf haftender Schulden darf nur stattfinden, wenn der Nachweis geleistet wird, dass das fragliche Besitztum im Vergleich zu dem Vermögen des Pflichtigen unverhältnismässig mit Schulden belastet ist, und dass an dessen Wohnorte der Abzug von Passiven ebenfalls gestattet wird.

Die Wirte können bei Bezahlung einer allfälligen Schulsteuer von ihrem Betreffnis Erwerbsteuer $^1/_3$ ihrer im gleichen Jahre fälligen Wirtschaftstaxe in Abzug bringen.

Gemeindesteuer 1901:

	Einwohner-steuer ‰	Kirchen-steuer ‰	Schul-steuer ‰	Polizei-steuer ‰	Strassen-steuer ‰	Armen-steuer ‰	Total ‰
Sarnen . .	0.75	0.20	0.25	—	—	0.80	2.00
Kerns . .	1.40	—	—	—	—	1.00	2.40
Sachseln .	0.80	—	0.40	—	—	0.90	2.10
Alpnach .	—	0.50	0.30	0.50	0.10	0.40	1.80
Giswil . .	0.80	0.40	0.60	—	0.20	1.50	3.50
Lungern .	1.00	—	—	—	—	1.40	2.40
Engelberg	0.30	—	0.70	—	—	1.50	2.50

Die *Landessteuer* ist minim, 1901 30 Cts. ‰, und darf nur für die Korrektion der Wildbäche verwendet werden.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Keine.

Handänderung: Keine.

Jagd und Fischerei: Wird vom Kanton bezogen.

Kantonale Wirtschafts- und Kleinverkaufpatente: Dem Schulfonds der betreffenden Gemeinde.

Kantonale Hundesteuer: Der Einwohnergemeinde.

Hausierpatente: Gemeindetaxe bis 50 % der kantonalen.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. —

Schulwesen. Beteiligung an den Besoldungen der Primarlehrer: Es besteht ein obrigkeitlicher Schulfonds, dessen Ertrag jährlich auf die Gemeinden verteilt wird. Fr. 1500 pro 1900. Im übrigen fallen die Ausgaben für das Schulwesen auf die Gemeinden.

Kirchenwesen. —

Bauwesen. Der Staat baut und unterhält nur die kantonalen Strassen. Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Landsgemeindedekret vom 30. April 1893. 1900 Fr. 39,832.

Finanzkontrolle des Kantons. Der Regierungsrat hat die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden, der Teilsamen, Korporationen und Genosssamen; er trifft die nötigen Vorkehren gegen übeln Haushalt derselben, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Kantonsrat. Eine Prüfung der Gemeinderechnungen findet nicht statt. Der Staat führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen, sowie über die wohlthätigen Stiftungen und gemeinnützigen Vergabungen. Ihm steht das Recht zu, die hierfür nötigen Gesetze und Verordnungen zu erlassen.

Kanton Nidwalden.

Produktive Aktiva.		Fr.
Liegenschaften und Domänen		10,000
Waldungen		63,000
Kapitalien, Titel und Zinsen . . .	Fr. 78,756	
Guthaben: Spar- und Leihkasse .	» 8,126	
Salzrechnung	» 7,142	
Engelbergbahn . . .	» 2,500	
		96,524
Total produktive Aktiva		169,524
Unproduktive Aktiva.		
Gebäude, Mobiliar und Vorräte, laut Brandschatzung		170,000
Total produktive und unproduktive Aktiva		339,524
Passiva.		
Staatsanleihen: (Diöcesanfonds Fr. 25,785; Kantonsschulfonds Fr. 22,415) . .	Fr. 48,200	
Diverse Schulden	» 5,809	
		54,009

Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva über die Passiva *285,815*
Überschuss der produktiven Aktiva *115,515*
Oder laut Staatsrechnung mit Einschluss des Salzvorrates Fr. 1325 . . . . . *116,840*

In obigen Fr. 169,524 produktive Aktiva sind der Diöcesanfonds und der Kantonsschulfonds mit Fr. 52,931, der Wienerfonds mit Fr. 13,456 inbegriffen. Zur Verfügung des *allgemeinen* Staatshaushalts stehen somit bloss die Einkünfte von Fr. 77,327 oder nach Abzug der Passiva Fr. 23,318.

An *Fonds zu bestimmten Zwecken* besitzt der Kanton noch den Alkoholzehntelfonds Fr. 11,833, Legat Kläger Fr. 3251, die im Vermögensstatus nicht aufgeführt sind.

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Vermögenslage von Nidwalden ungünstiger ist als die von Obwalden, es ist fast ausschliesslich auf den Steuerertrag angewiesen.

Steuern.

(Gesetz vom 27. April 1879.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen. Liegenschaften besteuert nach ihrem Katasterwert, ungefähr um 30 % unter ihrem Verkaufswert.

Nettoeinkommen der Aktiengesellschaften, mit 25 kapitalisiert.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Kapellen, Schulen, Armenkassen.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 1½ ‰.

Einkommenssteuer.

Existiert nicht im Kanton.

Kopfsteuer.

Durch das Gesetz vorgesehen für alle Kantonseinwohner, die 18 Jahre alt sind. Die Steuer wird gegenwärtig nicht erhoben.

Verwaltung.

Betriebsrechnung	Fr.			Budget	Fr.	
1899	2476	Vorschlag	gegen	1899	4909	Rückschlag
1900	6532	„	„	1900	1708	„
				1901	870	„

Finanzreferendum.

Ein eigentliches Finanzreferendum giebt es nicht. Der Landsgemeinde kommt zu: die Dekretierung der Landessteuer und die Bewilligung von Anleihen über den Betrag von Fr. 6000, ferner die Erteilung der nötigen Vollmacht an den Landrat für ausserordentliche Ausgaben und Veräusserung von Staatsgut.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 2. IV. 1877. Steuergesetz vom 27. IV. 1879.)

Nidwalden kennt 7 Kirchen- und 4 Filialgemeinden, ferner 11 Bezirksgemeinden für die *politischen* Gemeindeangelegenheiten. Die 16 Schulgemeinden fallen in der Regel mit der Bezirksgemeinde zusammen. Ausserdem kommen in Betracht die *Korporationen.* Wo keine besondern Verhältnisse obwalten, bildet jede Bezirksgemeinde zur Besorgung des öffentlichen Primarschulwesens eine eigene Schulgemeinde. Die stimmfähigen Angehörigen des Armenkreises, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, bilden die *Armengemeinde.* Es sind dies Bürger, die nicht notwendig Genossen einer Korporation sein müssen. Jeder Nidwaldner Bürger gehört zu einer der 6 Armengemeinden.

Vermögen. Eine zusammenhängende Darstellung des *Haushalts der Gemeinden* giebt es nicht. Angaben über die Höhe der Gemeindefonds waren nicht erhältlich. Die Schulgemeinden besassen 1899/1900 ein Schulvermögen von Fr. 670,653, auf denen Fr. 234,341 Bauschulden etc. ruhten. Die eigentlichen Schulfonds betrugen bloss Fr. 150,000. Die *Armengüter* betrugen Fr. 389,193 1890 und Fr. 163,287 1870 nach offiziellen Erhebungen. Der steuerbare Betrag der *Korporationen* erreichte 1900 in Nidwalden bloss die Höhe von Fr. 3,775,100 gegen 5.1 Mill. Franken in Obwalden[1]).

Die Korporationen *leisten direkt nichts* an den Gemeindehaushalt ohne die Steuer. Der Wert der Nutzungen beläuft sich auf Fr. 35—170. Sie wird nur den innerhalb der Korporation wohnhaften Genossen ausgeteilt. Wo Allmenden sind, wird Pflanzland abgegeben, das man verpachten kann. Die Allmenden sind fast überall zur Nutzung verteilt worden nach harten Kämpfen, sie sind daher gut bewirtschaftet. Stans und Buochs waren die ersten Gemeinden, die geteilt haben.

Jeder Gemeinde sowie jeder Korporation bleibt die ausschliessliche Befugnis, ihr Vermögen selbst zu verwalten und zu benutzen, gesichert, sofern diese Verwaltung oder Benutzung weder der Kantonsverfassung noch den Landesgesetzen zuwider ist. Die Korporationsverwaltung soll von derjenigen der politischen Gemeinde getrennt sein. Den Korporationen ist ihre bisherige Gerichtsbarkeit gewährleistet, die Appellation an die kantonalen Gerichte jedoch gestattet (Art. 14 Verf.). Die Korporationen können auch Anträge an die Landsgemeinde stellen.

Steuerwesen. Es werden nach dem Steuergesetz von 1879 Steuern an die Kirchen-, Filial-, Bezirks-, Schul- und Armengemeinde entrichtet.

---

[1]) Die bedeutendsten Korporationen sind: Stans Fr. 900,000 (Nutzen Fr. 140—170), Ennetmoos Fr. 201,600 (Fr. 100), Stansstad Fr. 190,000 (Fr. 90), Buochs-Ennetbürgen-Genossen Fr. 728,400 (Fr. 120), Buochs-Dorfkorporation Fr. 245,400, Ennetbürgen-Bergleute Fr. 141,000, Beckenried Fr. 290,000, Hergiswil Fr. 267,000 (Fr. 100), Emmetten Fr. 294,000 (Fr. 90—100). Die Korporationen wurden 1900 cirka Fr. 620,000 höher geschätzt als 1890.

Gemeindesteueransätze in Nidwalden pro 1901.

Landessteuer 1½ ‰.

Gemeinden	Armensteuer		Schulsteuer		Bezirkssteuer		Kirchensteuer		Filialsteuer		Total	
	pro Fr. 1000	Kopfsteuer	pro Fr. 1000	Kopfsteuer	pro Fr. 1000	Kopfsteuer	pro Fr. 1000	Kopfsteuer	pro Fr. 1000	Kopfsteuer	pro Fr. 1000	Kopfsteuer
	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Stans	1. —	—. 50	1. —	—	—. 30	—	—. 70	—. 35	—	—	3. —	—. 85
Büren	1. —	—. 50	1. 50	—. 75	—	—	—. 70	—. 35	1. 50	—. 75	4. 70	2. 35
Dallwil	1. —	—. 50	—	—	1. —	—. 50	—. 70	—. 35	1. —	—. 50	3. 70	1. 85
Wiesenberg	1. —	—. 50	1. 50	—. 60	—	—	—. 70	—. 35	—	—	3. 20	1. 45
Ennetmoos	1. —	—. 50	2. —	1. —	—. 50	—. 25	—. 70	—. 35	—. 50	—. 25	4. 70	2. 35
Stansstad	1. —	—. 50	2. —	1. —	1. —	—. 50	—. 70	—. 35	2. —	1. —	6. 70	3. 35
Obbürgen	1. —	—. 50	1. 50	75. —	1. —	—. 50	—. 70	—. 35	2. —	1. —	6. 20	3. 10
Kehrsiten	1. —	—. 50	2. —	1. —	1. —	—. 50	—. 70	—. 35	1. —	—. 50	5. 70	2. 85
Buochs	—. 50	—. 25	1. 40	—. 70	—. 30	—. 15	1. —	—. 50	—	—	3. 20	1. 60
Beckenried	—	—	—. 70	—. 35	—. 70	—. 35	1. —	—. 50	—	—	2. 40	1. 20
Wolfenschiessen	1. —	—. 50	1. 50	—. 75	—	—	1. 50	—. 75	—	—	4. —	2. —
Oberrickenbach	1. —	—. 50	1. 50	—. 75	—	—	1. 50	—. 75	1. 50	—. 75	5. 50	2. 75
Altzellen	1. —	—. 50	—. 80	—. 40	—	—	1. 50	—. 75	—	—	3. 30	1. 65
Hergiswil	2. —	1. —	—. 50	—. 25	—. 50	—. 25	1. —	—. 50	—	—	4. —	2. —
Emmetten	—	—	2. —	1. —	—	—	1. 50	—. 75	—	—	3. 50	1. 75
Ennetbürgen	—. 50	—. 25	—. 70	—. 35	1. 30	—. 65	1. —	—. 50	—	—	3. 50	1. 75

Vom beweglichen und dem im Kanton befindlichen unbeweglichen Vermögen aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften, Bruderschaften oder Genossenschaften, welche in der Gemeinde ihr Domizil haben oder ein Gewerbe betreiben; von dem in der Gemeinde liegenden Grundeigentum, dessen Eigentümer ausser dem Kantone wohnen.

Die Gemeinden sind zur Anlage von Kopfsteuern berechtigt. Es soll jedoch der Ansatz für die Kopfsteuer die Hälfte des Vermögenssteueransatzes nicht übersteigen. Diese Kopfsteuer darf von allen Einwohnern des Kantons bezogen werden, welche am Tage des Steuerverfalls das 18. Altersjahr erfüllt haben, abgesehen davon, ob sie sonst steuerbares Vermögen besitzen oder nicht. Hiervon ausgenommen sind solche Personen, welche zur Zeit des Steuerverfalles von einer Armenverwaltung Unterstützung geniessen. Der Schuldenabzug ist gestattet mit Ausnahme von Liegenschaften, deren Besitzer nicht im Kanton wohnen.

Die Steuer an die Armengemeinden haben alle im Kanton wohnhaften Bürger der betreffenden Armengemeinde zu entrichten. Die Nichtkantonsbürger zahlen keine Armensteuer.

Korporationen, Gesellschaften, Bruderschaften und Genossenschaften zahlen die Armensteuer da, wo dieselben ihren ordentlichen Verwaltungssitz haben, die Alpgenossenschaften vom Alpvermögen da, wo die Alp gelegen ist.

Specielle Einnahmen. Erbschaftssteuer: Gemeindesachen. Zu gunsten der Armengemeinde.

Handänderung: —

Jagd und Fischerei: teilweise Gemeindesache.

Kantonale Wirtschaftspatente: ⅓ Staat, ⅓ Armengemeinde, ⅓ Bezirksgemeinde.

Hundesteuer: —

Wasserzinsen: —

Hausierpatente: kantonal.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. —

Schulwesen. Schulgesetz 10. IX. 1879. 1900 Fr. 10,000 und Fr. 700 an Zeichnungslehrer. Von den Fr. 10,000 können Fr. 2500 je nach Bedürfnis für Schulbauten verwendet werden.

Kirchenwesen. —

Bauwesen. Gesetz über die Errichtung von Gemeindestrassen vom 12. Mai 1867. Maximum 50 % Baukosten und 50 % Unterhaltskosten. Korrektionskosten von Flüssen und Bächen: 1900 cirka Fr. 10,300.

Kantonale Finanzkontrolle. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Gemeinde-, Schul-, Armen- und Vormundschaftswesen. Ihm steht das Recht zu, die diesfalls nötigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsgemässen Behörden zu erlassen. Der Regierungsrat führt die Aufsicht über die Gemeinden und Korporationen; er trifft Vorkehrungen gegen übeln Haushalt von Gemeinden und Korporationen. (Rekurs an den Landrat gestattet.)

Kanton Glarus.

Vermögensstatus des Kantons Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.
Liegenschaften	11,950
Waldungen	—
Kapitalien, Titel (inkl. 1½ Millionen Franken Dotation der Glarner Kantonalbank)	2,463,000
Guthaben	1,405,821
Total produktive Aktiva	3,880,771

Unproduktive Aktiva.	Fr.
Landesgebäude laut Angabe der Staatskanzlei .	1,396,000
Mobiliar	545,000
Total unproduktive Aktiva	1,941,000
Total produktive und unproduktive Aktiva	5,821,771

Passiva.	
Staatsanleihen, Obligationen à 4 %	1,000,000
Diversi Schulden (inkl. 2.798 Millionen Franken an Fonds)	3,091,099
	4,091,099
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva über die Passiva	*1,730,672*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva	*210,328*

Diesen stehen gegenüber als eigentliches Staatsgut:

Landeskapitalien . . .	in obigen Aktiva	406,266
Conto Vor- und Rückschläge	nicht inbegriffen	292,458
		698,724

Dadurch ergiebt sich in That und Wahrheit ein Aktivüberschuss von Fr. 2,429,396 resp. Fr. 488,396. Ausserdem fallen noch folgende Fonds zu bestimmten Zwecken in Betracht:

Irren- und Krankenwesen . .	Fr.	1,351,469
Armenwesen	„	73,895
Schulwesen	„	203,640
Kirchenwesen	„	233,529
Total	Fr.	1,862,533

die in dieser oder jener Form zur Entlastung der Staatsausgaben beitragen.

Dazu kommen noch verschiedene

Fonds von	Fr.	136,029
und der Versicherungsfonds von . .	„	2,946,269
	Fr.	3,082,298

die weniger oder gar nicht direkt zur Entlastung der Ausgaben beitragen.

Steuern.

(Gesetz vom 7. Mai 1891. Verordnung vom 23. IX. 1891. Beschluss betr. Aufenthalter vom 23. II. 1898.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Eigentum ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden. Das steuerpflichtige Vermögen wird festgesetzt durch die Steuerkommission, ohne Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Kirchenfonds, Schul-, Armenfonds, oder Vermögen von wohlthätigen Institutionen. Hausrat, Arbeitswerkzeuge und Instrumente. Jedes Vermögen unter 3000 Fr. Die ersten 15,000 Fr. des Vermögens von Witwen, Waisen oder Kranken, falls ihr Gesamtvermögen 40,000 Fr. nicht übersteigt. Unter besonderen Umständen, Krankheit, grosse Kinderzahl, kann eine zeitweilige Steuerbefreiung gewährt werden für einen Maximalbetrag von 10,000 Fr.

Ansatz: Steuerfuss jährlich festgesetzt. Progressiv. Die ersten 25,000 Fr. werden nur für 60 % ihres Betrages besteuert.

Von	1—	100,000 Fr.	einfacher Steuerfuss (1902: 2.5 ‰) wird der Steuerfuss erhöht				
»	100,001—	400,000 »	um	0.10	Fr. ‰	per	50,000 Fr.
»	400,001—1,000,000	»	»	0.10	» »	»	100,000 »
»	1,000,001—2,000,000	»	»	0.10	» »	»	250,000 »
»	2,000,001—4,000,000	»	»	0.10	» »	»	500,000 »

Für die Vermögen über 3,500,000 Fr. ist der progressive Steuerfuss also um 2 ‰ höher als der einfache Steuerfuss (im Jahr 1902: 4.5 ‰).

Einkommenssteuer besteht nicht im Kanton.

Kopfsteuer.

0.50 Fr. für jeden männlichen und grossjährigen Einwohner, wenn der Steuerfuss von der Vermögenssteuer 1 ‰ beträgt (1902: 1 Fr. 25).

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	7,966	Vorschlag	gegen 1899	134,000	Rückschlag.
1900	44,366	„	„ 1900	99,500	„
1901	43,439	Rückschlag	„ 1901	125,500	„

Bis jetzt konnte das finanzielle Gleichgewicht immer noch mit leichter Mühe aufrecht erhalten werden, ausgenommen 1901. Es besteht sogar ein Vortrag von cirka Fr. 300,000 aus Überschüssen der letzten Jahresrechnungen. Aus der von der Regierung angeregten Besteuerung der Aktiengesellschaften ist bis jetzt nichts geworden.

Finanzreferendum.

Ein eigentliches Finanzreferendum giebt es nicht. In die Befugnisse der Landsgemeinde fallen die Festsetzung der zu erhebenden direkten und indirekten Steuern, Verfügungen über Ankauf und Veräusserung von Grundeigentum, sofern dessen Wert Fr. 1000 übersteigt. — Beschlüsse über Anstalten, Bauten und Anschaffungen, deren voraussichtliche Totalkosten den Betrag von Fr. 5000 übersteigen.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung des Kantons Glarus vom 22. Mai/29. Juni 1887, Gesetz über das Gemeindewesen vom 5. Mai 1889, Gesetze über Erhebung von Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern für den Kanton Glarus vom 27. Mai 1877 und Armengesetz von 1878.)

Glarus kennt Wahlgemeinden, Schulgemeinden, Tagwen und Ortsgemeinden, Armengemeinden und Kirchgemeinden.

Die Wahlgemeinde wird aus allen in derselben wohnhaften Kantons- und Schweizerbürgern gebildet.

Die *Ortsgemeinden* bestehen je nach der derzeitigen Einteilung aus einem oder mehrern *Tagwen* und

umfassen gleichzeitig Bürger und Niedergelassene. Die Gemeindeversammlung besteht für alle *rein bürgerlichen* Angelegenheiten lediglich aus den ortsanwesenden stimmberechtigten Bürgern (Tagwenleuten).

Der *Schulgemeinde* gehören an: sämtliche innerhalb der Gemeinde wohnende stimmberechtigte Schulgenossen, einschliesslich der dem betreffenden Schulkreise zugeschiedenen stimmfähigen Kantons- und Schweizerbürger. Sie beschliesst, innerhalb der gesetzlichen Schranken, über die Schulangelegenheiten ihres Kreises, hat die Aufsicht über die *Verwaltung des Schulvermögens* und trifft die ihr durch das Gesetz zustehenden Wahlen.

Die *Armengemeinde* besteht aus der stimmberechtigten, bürgerlichen Einwohnerschaft eines Armenkreises (Tagwenleute). Ihr steht die Oberaufsicht über die Verwaltung des Armengutes und demgemäss die Abnahme der Rechnungen zu.

Die *Kirchgemeinden* umfassen alle innerhalb des betreffenden Kirchgemeinde-Gebietes wohnenden Gemeindebürger und die seit drei Monaten daselbst niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger der betreffenden Konfession. Sie haben die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Vermögen. Die bestehenden Schulgüter dienen mit ihren Zinserträgen vorab zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Schule und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden. Die bestehenden *Armengüter* dienen mit ihren Zinserträgen zur Bestreitung der alljährlich wiederkehrenden Ausgaben für das Armenwesen und dürfen weder diesem Zwecke entfremdet, noch in ihrem Bestande geschmälert werden.

Die Höhe der *Gemeindevermögen* ist aus den Gemeinderechnungen nicht ersichtlich, da die wenigsten Gemeinden eine Kapitalrechnung führen, in welcher sämtliche Aktiven — speciell die Liegenschaften — eingetragen sind.

Einer Darstellung von Ratsschreiber Trümpy entnehmen wir folgende Angaben:

Produktive Aktiven der Gemeinden:	Fr.
Kapitalien	600,000
Wert der Liegenschaften	9,350,000
Wert der Waldungen	6,550,000
Zinstragende Gebäude	170,000
Total der Aktiven	16,670,000
Die gesamten Passiven der Gemeinden betragen	4,488,774
Das Nettovermögen sämtlicher Gemeinden beträgt nach dieser Zusammenstellung oder rund 12 Millionen.	12,181,226

(In den vorerwähnten Passiven ist die aus der Errichtung von Elektricitätswerken in Näfels, Mollis, Netstal und Schwanden entstandene Bauschuld als produktive Kapitalanlage nicht inbegriffen.)

Die Assekuranzsumme sämtlicher Verwaltungsgebäulichkeiten (Gemeindehäuser) und Spritzenhäuser beträgt rund Fr. 700,000, die als *unproduktives* Vermögen in vorstehender Zusammenstellung nicht einbezogen sind.

Herr Trümpy konstatiert, dass die gesamte Gemeindeschuld sich innerhalb der letzten 50 Jahre verdoppelt hat: „Leider fehlen in den Gemeinderechnungen jegliche Anhaltspunkte darüber, wie sich im gleichen Zeitraum die Aktiven der Gemeinden verändert haben. Die blosse Zusammenstellung der Passiven lässt selbstverständlich einen richtigen Schluss über die Vermögensbewegung nicht zu. So viel aber scheint uns sicher, dass einzelne Gemeinden auf dem Punkte angelangt sind, wo das Maximum der Gemeindesteuer und der Ertrag der Aktiven für die Bestreitung der Kosten des Gemeindehaushalts nicht mehr ausreichen, und grössere Leistungen ohne neue Hülfsquellen kaum mehr möglich sind. Im allgemeinen aber flösst die Situation der Gemeinden keine Besorgnis ein, und dürfen die Verhältnisse wohl unbedenklich als gesunde bezeichnet werden."

Die *Armengüter* der Gemeinden betrugen Ende 1900 Fr. 2,056,288.

Der Bestand des *Schulvermögens* der Gemeinden erreichte 1900 die Höhe von Fr. 1,956,029.

Die Gemeinden besitzen bedeutende *Waldungen,* die cirka Fr. 200,000 abgeworfen haben, was ein Kapital von 5 bis 6 Millionen Franken repräsentiert. Die Gemeindewaldungen sind ausschliesslich Eigentum der Bürgergemeinden oder „Tagwen". Der Ertrag der Wälder fliesst aber in die Gemeindekasse, indirekt allerdings in die Schul- oder Armenkasse, soweit nämlich die „Tagwen" Beiträge an etwaige Deficite der Schul- und Armenrechnungen zu leisten haben. Im Vermögen der Schul- und Armengemeinden aber sind keine Waldungen inbegriffen.

Korporationen mit Alpen und Liegenschaften bestehen in den meisten Gemeinden. Mangels einer Liegenschaftsschatzung sind Angaben hierüber nicht erhältlich.

Über den *Gemeindehaushalt* im Kanton Glarus macht Ratsschreiber Trümpy folgende interessante Angaben:

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden pro 1900.

A. Einnahmen.	Fr.
Gemeindesteuer	220,172
Wachtsteuer	28,855
Übertrag	249,027

	Fr.
Übertrag	249,027
Kapitalzinse	24,167
Ertrag der Liegenschaften	277,404
Ertrag der Waldungen	194,959
Ertrag der Gebäulichkeiten	8,337
Tagwenrechts-Antrittsgebühren	2,292
Tagwenrechts-Einkaufstaxen	1,350
Bussen	3,015
Dorfstrassengeld	1,612
Brunnenwesen	29,263
Nicht geleistete Gemeinwerke	1,457
Besondere Gemeindeunternehmungen	42,741
Beiträge aus Specialfonds	4,000
Bundes- und Kantonsbeiträge	48,227
Verschiedenes	18,605
Total	906,456

B. Ausgaben.

Verzinsung der Gemeindeschuld	177,317
Steuern	9,108
Beiträge an Deficite der Schul- und Armengemeinden	45,673
Besoldung der Gemeindepräsidenten	3,051
Kommissionen und Taggelder	19,347
Beamte und Angestellte	83,561
Verschiedene Taglöhne	47,322
Beiträge an Korporationen, Gesellschaften etc.	10,555
Drucksachen, Kanzleibedürfnisse	10,078
Versicherung gegen Unfälle	5,711
Wacht- und Kaminfegerlöhne	32,175
Wahlgemeindekosten	4,172
Unterhalt der Gemeindegebäude und Handwerkerconti	30,530
Strassen und Wege	59,679
Bachkorrektionen und Verbauungen	50,494
Wasserversorgung	15,440
Feuerlöschwesen	25,047
Dorfbeleuchtung	23,767
Waldkultur	38,271
Öffentliche Anlagen	2,592
Friedhöfe und Beerdigungswesen	6,272
Viehprämien	950
Besondere Gemeindeunternehmungen	40,717
Kirchenwesen	4,076
Tagwenrechtsvergütung	34,936
Neubauten und Bodenankauf	88,264
Verschiedenes	21,304
Total	891,409
Total der Einnahmen	906,456
Einnahmenüberschuss	15,047

Eine Vergleichung der Hauptzahlen zwischen 1850 und 1900 ergiebt folgendes Bild:

Einnahmen.	1850 Fr.	1900 Fr.
An Tagwenrechtsauflagen und Sitzgeld der Niedergelassenen	21,123	—
Gemeindesteuern (seit Einführung des Gemeindesteuergesetzes 1877 an Stelle des Sitzgeldes und meistenorts auch an Stelle der Tagwenrechtsauflage getreten)	—	220,172
Ertrag der Liegenschaften und Waldungen	214,698	472,363
Ausgaben.		
Kapitalzinsen (Verzinsung der Gemeindeschuld)	93,446	176,814
Auswanderungsbeiträge	23,172	1,370
Lebensmittelanschaffung (Überschuss der Ausgaben über den Erlös aus verkauften Lebensmitteln)	47,533	—
Verwaltung	33,700	105,312
Deficitsbeiträge für das Schul- und Armenwesen	—	45,673

«Die Vermehrung der Einnahmen fällt in Hauptsache auf die Kapitel Gemeindesteuer und Liegenschaftsertrag, diejenige der Ausgaben auf die Kapitel Verzinsung der Gemeindeschuld, Verwaltung, Bauwesen und Deficitsbeiträge, für Schul- und Armenzwecke.

Zu den vorstehenden Zahlen bemerken wir noch, dass der Mehrertrag der Liegenschaften offenbar nicht einen Mehrwert derselben, sondern dem Mehrbesitz der Gemeinden an Liegenschaften zuzuschreiben ist.»

Steuerwesen.

Zur Deckung solcher bezeichneten Ausgaben, für welche das Tagwensgut bis zu einem den Verhältnissen entsprechenden Betrag aufzukommen hat, kann eine *Gemeindesteuer* erhoben werden, welche aus drei voneinander untrennbaren Gliedern besteht: Haushaltungssteuer, Vermögenssteuer, Kopfsteuer.

Als *Maximum* per Jahr bleibt festgesetzt: Fr. 5 von der Haushaltung, Fr. 1. 50 von Fr. 1000 Vermögen und vom Kopf. Zur Bezahlung der Haushaltungssteuer sind auch verpflichtet: diejenigen, welche in einer Gemeinde wohnen, aber keine eigene Haushaltung führen, wenn sie in der betreffenden Gemeinde Grundeigentum besitzen; ein Gewerbe oder einen Beruf daselbst auf eigene Rechnung betreiben; eine öffentliche oder private Beamtung oder Bedienstung bekleiden; als Tagwensbürger oder Bürgerinnen entweder das Tagwenrecht benützen oder dafür auf entsprechende Vergütung Anspruch machen.

Zur Bezahlung der Vermögenssteuer sind verpflichtet: Alle diejenigen Vermögen, welche auf dem Landessteuerrodel der betreffenden Gemeinde aufgetragen sind, mit Ausnahme des *schon belasteten Tagwens*vermögens, zur Bezahlung der Kopfsteuer die nach kantonalen und eidgenössischen Gesetzen stimmberechtigten Einwohner einer Gemeinde.

Ganz arme Haushaltungen oder vermögens- und verdienstlose Kopfsteuerpflichtige kann der Gemeinderat vorübergehend dispensieren.

Die Gemeinden erheben zur Bestreitung der Bedürfnisse des *öffentlichen Haushaltes,* soweit derselbe Bürger und Niedergelassene zugleich betrifft, nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen *Steuern.*

Die *Schulgemeinde* ist nach Massgabe der bezüglichen Gesetze berechtigt, für ihre Bedürfnisse *Vermögens- und Kopfsteuern* zu erheben. Mit Bezug auf Vermögenssteuern für Schulzwecke sollen für industrielle Etablissemente diejenigen ihrer Inhaber, die nicht ohnehin in der Gemeinde steuerpflichtig sind, mit demjenigen Teile ihres steuerbaren Vermögens, welches das betreffende Geschäft oder ihr Anteil an demselben repräsentiert, in das Steuerregister derjenigen Gemeinde eingetragen werden, wo jenes liegt.

Die *Armengemeinde* hat das Recht, soweit die Zinse des Armengutes und die andern verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, *Armensteuern* nach dem Ansatze von höchstens *einem Franken vom Tausend des Vermögens* zu dekretieren.

Jeder Kantonsbürger hat die Armensteuer in seiner *Heimat*gemeinde zu entrichten. Personen ohne Vermögen, aber mit erheblichem Verdienst, sind nach Massgabe desselben von der Armenpflege zu veranlagen (Armengesetz 1886). Der Regierungsrat entscheidet als Rekursinstanz, ebenso bei Verwandtschaftssteuern.

Zu *Verwandtschaftssteuern* können nur *Eltern* gegenüber ihren Kindern, und umgekehrt, sowie *Geschwister* herbeigezogen werden.

Den *Kirchgemeinden* steht das Recht zu, für ihre Bedürfnisse *Steuern* zu erheben.

Das Steuerkapital des Kantons ist von Fr. 141,400,000 im Jahre 1900 auf cirka Fr. 138,250,000 im Jahre 1901 zurückgegangen. Grund des Rückgangs hauptsächlich Wegzug von Vermögen ausser Landes, so in einem einzigen Posten Fr. 2,500,000.

Leistungen der Bürgergemeinden. Sobald eine Gemeinde Steuern zu erheben im Falle ist, hat der *Tagwen* vorab einen *den Verhältnissen entsprechenden Beitrag* an die Deckung der betreffenden Ausgaben beizuschiessen. Erheben sich Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit derartiger Steuern, über deren Höhe, über das Mass des vom Tagwen zu leistenden Beitrages, über die Frage, ob eine Ausgabe Sache des letztern oder der Gesamtheit der Einwohner sei, so steht der Minderheit das Rekursrecht an den Regierungsrat, eventuell an den Landrat, zu. Schulgemeinden, welche nicht im stande sind, mittelst der Zinse des Schulgutes, zuzüglich einer Vermögens- und Kopfsteuer von 1½ Fr. vom Tausend Vermögen und vom Kopf, die laufenden Bedürfnisse der Primarschule, nach Massgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung, zu befriedigen, sind nach Art. 77 der Verfassung berechtigt, zu verlangen, dass der daherige Ausfall zu drei Vierteilen *aus der* Landeskasse, zu einem Vierteil von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

Wo trotz der Anwendung des Maximalsteueransatzes von 1 ‰ aus der Bestreitung der laufenden Bedürfnisse einer Armengemeinde ein Deficit entsteht, ist dasselbe zur einen Hälfte aus der Landeskasse, zur andern Hälfte von dem oder den betreffenden Tagwen zu decken.

Die *Korporationen* sind staatssteuerpflichtig.

Im Jahre 1900 erhobene Steuern.

Gemeinden	Gemeindesteuer ‰	Kirchensteuer ‰	Schulsteuer ‰	Armensteuer ‰	Total ‰	Haushaltungssteuer	Trifft auf einen Einwohner inklusive Landessteuer
						Fr.	Fr. Ct.
Kerenzen	—	1	1.5	1	3.5	—	13. 15
Bilten	—	—	—	—	—	—	3. 80
Niederurnen	1.5	1	1.5	1	5	5	22. 95
Oberurnen	1.5	1	1.5	1	5	5	11. 70
Näfels	0.2	1	1.5	1	3.7	3	8. 75
Mollis	1	0.45	1.2	0.6	3.2	2.5	32. 70
Netstal evang.	1.5	0.8	1.15	1	4.4	5	30. 15
Netstal kath.		1			4.65		
Riedern evang.	1.5	0.15	1.5	0.4	3.5	5	6. 75
Riedern kath.		1					
Glarus evang.	1.5	0.15	1.5	0.4	3.5	5	67. 55
Glarus kath.		1		1	5		
Ennenda	1.5	0.4	0.75	0.4	3	5	60. 15
Mitlödi	0.8	1	0.35	—	2.1	2.4	48. 90
Sool	1.5	0.8	1.5	1	4.8	5	5. 20
Schwändi	1.5	0.8	1.5	1	4.8	5	5. 45
Schwanden	1	0.8	1.5	0.7	4	3.5	36. 40
Nidfurn	1	0.8	1.5	0.75	4	3.5	7. 35
Leuggelbach	1	0.8	1.5	0.2	3.5	—	33. 90
Luchsingen	0.5	0.8	1.5	0.6	3.4	3	21. 75
Haslen	0.75	0.8	1.5	1	4	2.5	9. 25
Hätzingen	0.7	0.6	1.5	0.1	2.7	2.3	33. 85
Diesbach	0.5	0.6	1.3	1	3.6	2.5	23. 85
Betschwanden	—	0.6	1.5	—	2.1	—	9. 80
Rüti	—	0.6	1.5	0.5	2.6	—	5. 15
Linthal evang.	1.5	1	1.5	1	5	5	14. 20
Linthal kath.		1		1	5		
Engi [1]	—	1	1.5	1	3.5	—	8. 10
Matt [2]	—	1	1.5	1	3.5	—	14. —
Elm [3]	—	—	1	1	2	—	7. 55

[1]) Engi bezieht eine Auflage von Fr. 10. — pro Tagwenrecht.
[2]) Matt „ „ „ „ „ 35. — „ „
[3]) Elm „ „ „ „ „ 5. — „ „
Sonst in diesen 3 Gemeinden keine Gemeindesteuern.

Zu den Gemeindesteuern kommt noch 2.5 ‰ Landessteuer; der Ertrag derselben ist in der Steuerleistung per Einwohner (Schlussrubrik vorstehender Zusammenstellung) inbegriffen.

Die sogenannte „Tagwensgarde“ besteht aus denjenigen Gemeinde*bürgern*, welche im Taglohn Gemeindearbeiten ausführen. Dieselben haben sich für die Ausführung dieser Arbeiten beim Tagwenvogt zu melden. Die Tagwensgarde rekrutiert sich meist aus *vorübergehend* beschäftigungslosen Gemeindebürgern, dann aber besonders auch aus *ältern* Gemeindebürgern, welche aus Gesundheitsrücksichten keiner regelmässigen Beschäftigung mehr nachgehen können und welche dann, um nicht der Armenpflege anheimzufallen, Tagwensarbeit annehmen. Der Lohn des einzelnen Arbeiters variiert zwischen Fr. 3. 50 und Fr. 4. (Siehe auch die Bestimmungen des Regulativs für die Gemeindearbeiten, Sammlung der Gemeindegesetze von Glarus, S. 194.) An Taglöhnen für solche Gemeinde-

arbeiten wurden pro 1900 ausbezahlt: Fr. 17,282. Die Tagwengarde besteht in den meisten Gemeinden.

Specielle Einnahmen. Von der kantonalen Erbschaftssteuer erhält zunächst die Schulgemeinde 5 %, den Rest teilen die Staatskasse und die Armengemeinden.

Handänderung: 1 Fr. per Grundbuchnummer.

Jagd und Fischerei: —

Kleinverkauf gebrannter Wasser: —

Hundesteuer: —

Wasserrechtszinse: —

Hausierpatente: —

Subventionen des Kantons.

Der Staat leistet an die Kosten der Armenpflegen: vollen Ersatz der Kosten für Verpflegung erkrankter, einzelnstehender Kantonsfremder (Aufenthalter) und einen Beitrag von $^2/_3$ an diejenigen für Verpflegung von Niedergelassenen; $^2/_3$ an die Kosten der Anstaltsversorgung von Arbeitsscheuen; Hälfte Kostgeld für diejenigen *gebrechlichen* Personen, welche im Armenhaus der Gemeinde Glarus untergebracht werden; — Beiträge zur Hälfte an Besucher von *Bad- und Kuranstalten,* sofern die Heimatgemeinden in gleichem Masse Unterstützung leisten; — Tragung eines Kostenteils für die Versorgung armer *Geisteskranker,* Blinder und Taubstummer, armer, sittlich verwahrloster und geistesschwacher Kinder, armer, altersschwacher und kranker Personen; — die *Hälfte* an die *Deckung der Deficite* (§ 32); — freiwillige Beiträge an solche Gemeinden, welche zur Versorgung ihrer Armen nicht hinlängliche Mittel besitzen.

Armenwesen. Beiträge für Anstaltsversorgung: 1900 Fr. 61,841, 1890 Fr. 46,187. Beiträge an die Deficite der Armengemeinden: 1900 Fr. 19,539, 1890 Fr. 13,458. Ausserordentlicher Beitrag: 1900 Fr. 1000, 1890 Fr. 1000, zusammen 1900 Fr. 82,380, 1890 Fr. 60,645. Im letzten Jahre vor Einführung der neuen Kantonsverfassung, 1860, betrugen die Gesamtausgaben des Staates für das Armenwesen erst Fr. 39,259, sie haben sich also seither mehr als verdoppelt.

Schulwesen. (Artikel 77 Verf. siehe oben.)

Artikel 78. «An ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.»

Der jährliche Beitrag des Staates an *Sekundarschulen* beträgt Fr. 2000 für jeden Hauptlehrer.

Diejenigen Schulgemeinden, deren Jahresrechnungen bei Erhebung des Steuermaximums mit einem Deficit abschliessen, erhalten einen staatlichen Beitrag von $^3/_4$ der Ausgaben der allgemeinen *Fortbildungsschule,* diejenigen, welche das Steuermaximum nicht beziehen müssen, einen Beitrag von der *Hälfte* der Ausgaben für die allgemeine Fortbildungsschule.

Die Schulgemeinden erhielten folgende Beiträge: Deficitdeckung in 19 Gemeinden: 1900 Fr. 54,298, 1890 Fr. 37,805. Beiträge an Sekundarschulen: 1900 Fr. 52,000, 1890 Fr. 15,000. Beiträge an Fortbildungsschulen: 1900 Fr. 10,795, 1890 Fr. 7164. Zusammen 1900 Fr. 117,093, 1890 Fr. 59,969. Schulhausbauten: 1900 —, 1890 Fr. 6000.

An das **Kirchenwesen** leistet der Kanton keine Beiträge.

Bauwesen. Gesetz vom 4. Mai 1890 über die obligatorische Bildung von Korporationen zum Schutze gegen Flinsen, Erdrutschungen etc. Nach konstanter Praxis wird an solche *Verbauungen,* sofern sie ohne Subvention von seiten des Bundes erfolgen, ein kantonaler Beitrag von einem Dritteil geleistet. Im Falle der Subventionierung durch den Bund leistet der Kanton einen Beitrag von der Hälfte des Bundesbeitrages. 1900 Fr. 20,200, 1890 Fr. 43,800.

Bodenverbesserungen. Die Gemeinden erhalten gleich wie Private Subventionen für Ausführung von Bodenverbesserungsprojekten. Der Beitrag an Gemeinden ist durch Landratsbeschluss auf 20 % der ausgewiesenen Kosten, im Maximum 20 % der Voranschlagssumme festgesetzt, und es wurden hierfür geleistet: 1900 Fr. 2500.

Forstwesen. An die Aufforstungen und Verbaue leistet der Kanton nach bisheriger Praxis seinen Beitrag von 15 bis 25 %. An Gemeinden wurden hierfür Beiträge ausgerichtet: 1900 Fr. 1821.

Civilstandsbeamte. Beitrag an Besoldungen $^1/_3$. 1900 Fr. 2395, 1890 Fr. 1913.

Finanzkontrolle des Kantons.

Der Haushalt der Gemeinden steht unter der Oberaufsicht der Landesbehörden. Dieselben haben dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gemeindevermögen, ausserordentliche Bedürfnisse vorbehalten, ungeschmälert erhalten bleibe und seiner bisherigen Zweckbestimmung nicht entfremdet werde.

Dem Regierungsrat liegt die Oberaufsicht über die Gemeinden ob. Er trifft Vorkehrungen gegen übeln Haushalt.

Kanton Zug.

Vermögensstatus Ende 1900.

		Fr.
Produktive Aktiva.		
Liegenschaften		19,000
Kapitalien:		
Titel	Fr. 1,660,000	
(wovon Fr. 600,000 Guthaben Thalweil-Zug und Fr. 1,060,000 Kantonalbankaktien).		
Guthaben (inkl. Salzregal)	» 10,041	
Guthabenzinsen	» 95,166	
Barschaft	» 7,249	
		1,772,456
Total produktive Aktiva		1,791,456
Unproduktive Aktiva.		
Gebäude		358,100
Mobiliar		53,359
Total unproduktive Aktiva		411,459
Total produktive und unproduktive Aktiva		2,202,915
Passiva.		
Anleihen		1,492,000
Zinsen		22,000
		1,514,000

	Fr.
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva	*688,915*
Überschuss der produktiven Aktiva	*277,456*

Zu erwähnen sind folgende *Fonds zu bestimmten Zwecken:*

Schulfonds	Fr. 140,860
Irrenfonds	„ 36,268
Fonds für bessere Verbindung von Berg und Thal	„ 180,169
Diöcesanfonds	„ 30,820
Viehentschädigungsfonds . . .	„ 56,500
Diverse	„ 9,915
	Fr. 454,532

Die Vermögensverhältnisse des Kantons sind geordnete. Die Einkünfte aus dem Überschuss der produktiven Aktiven sind allerdings unbedeutend. Dagegen besitzt Zug ein sehr ausgebildetes Steuer- und Abgabensystem, das ihm bis jetzt gestattet hat, ohne hohe Staatssteuern und grosse Staatsgüter das finanzielle Gleichgewicht zu wahren.

Staatsanleihen 1900.

Anleihen für die Kantonalbankaktien	3¾ %	Fr. 800,000
Anleihen für Thalweil-Zug	4 %	» 600,000
Anleihen für die Zeughausbaute . .	4 %	» 42,000
Anleihen für die Lorzeverbauung .	4 %	» 50,000

Steuern.

(Gesetz vom 28. Dezember 1896.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, öffentliche Gemeindegebäude, Kirchen-, Schulen-, Armenfonds, wohlthätige Anstalten; Vermögen unter 1000 Fr., im Falle totaler oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit kann diese Befreiung bis auf 6000 Fr. ausgedehnt werden. Arbeitswerkzeug, notwendiger Hausrat, Vieh. Vermögen von Witwen mit Kindern und von Waisen können bis zu einem Betrage von 10,000 Fr. befreit werden. Bei Krankheit kann eine temporäre Steuerbefreiung bis auf 5000 Fr. gestattet werden. Jahresertrag der Ernte.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Progressiv nach Kategorien: von 1000 bis 100,000 Fr. einfacher Ansatz. Von 100,000 Fr. an wird die notwendige Zahl von Kategorien von 100,000 Fr. gebildet, damit der Steueransatz der letzten Kategorie gleich sei dem Doppelten des einfachen Ansatzes, der für die Vermögen von 1000 bis 100,000 Fr. festgesetzt ist (der Ansatz jeder Kategorie ist um ¼ ‰ höher als derjenige der vorhergehenden).

1902 ist der einfache Ansatz 1 ‰. Es werden 4 Kategorien gebildet, von denen die letzte die Teile von Vermögen über 400,000 Fr. umfasst (besteuert zu 2 ‰).

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Jedes Einkommen, mit Ausnahme der Zinsen von Kapitalien, die der Steuer unterliegen, und des Gewinnes aus Wirtschaften, Handel und Gewerbe, welcher einer Patentgebühr unterliegt.

Steuerfrei: 600 Fr. für den unverheirateten Pflichtigen. 900 Fr. für jedes Familienoberhaupt und 200 Fr. für jedes seiner Kinder unter 15 Jahren und die Personen seiner Familie, welchen er Alimente schuldet. Ganze oder teilweise Befreiung bei Krankheit oder Unglücksfall.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Wenn 1 ‰ Vermögen: 1 % Erwerb; wenn 2 ‰ Vermögen: 2 % Erwerb. (Fr. 500 Erwerb Fr. 5 Steuer, Fr. 1000 Erwerb Fr. 12. 50 Steuer.) Progression wie folgt, wenn der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt:

Für die Einkommen von 100 bis 500 Fr. 1 %.
» » » » 100 » 1000 » 1¼ %.
» » » » 1000 » 7000 » wird der Ansatz erhöht um ¼ % per 1000 Fr.
» » » höher als 7000 Fr. 3 %.

1902 ist der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰, und die Einkommenssteuer wurde auf oben angegebener Grundlage erhoben.

Kopfsteuer und Aktivbürgersteuer.

1 Fr. für jeden männlichen Einwohner von 19 Jahren an, 1 Fr. Zuschlag für jeden stimmberechtigten Bürger. Der Steueransatz dieser beiden Steuern wechselt mit derjenigen vom Vermögen (1 ‰ = 1 Fr.), doch darf ihre Summe nie mehr als 3 Fr. betragen.

Specialsteuern.

Wie schon erwähnt, besitzt Zug ausser diesen direkten Steuern fast alle übrigen in der Schweiz üblichen Specialsteuern (siehe pag. 423).

Verwaltungsrechnung.

	Fr.		Budget Fr.	
1899	36,502	Rückschlag gegen	1899	48,935 Rückschlag.
1900	22,854	Vorschlag „	1900	11,620 „
1901	49,847	„ „	1901	45,100 „

Die Regierung hat Mühe, das finanzielle Gleichgewicht zu wahren, trotzdem hat sie bis jetzt von einer Steuererhöhung Umgang genommen, da diese doch keinen Anklang fände, bis einmal Deficite der Staatsrechnung vorliegen. Der Erlass eines Gesetzes über Wasserrechtskonzessionen ist in Sicht, um die kantonalen Einkünfte durch den Bezug jährlicher Wasserkraftgebühren zu vermehren.

Finanzreferendum.

Alle Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates, die nicht dringender Natur sind, sowie jene Finanzdekrete, welche eine einmalige ausserordentliche Ausgabe von wenigstens Fr. 40,000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mindestens Fr. 5000 zur Folge haben, unterliegen der Abstimmung des Volkes, wenn 60 Tage nach Erlass des Gesetzes oder Beschlusses 500 Bürger, deren Stimmberechtigung gemeindeweise amtlich ausgewiesen ist, unterschriftlich die Abstimmung verlangen, oder ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates unmittelbar nach der definitiven Schlussabstimmung ein bezügliches Begehren stellt.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 31. I. 1894. Gesetz betr. das Gemeindewesen vom 20. XI. 1876.)

Organisation. Die Einwohnergemeinde besteht aus allen Gemeindebürgern, welche nicht anderswo niedergelassen sind, und aus allen andern in der Gemeinde niedergelassenen Schweizerbürgern. — Die Ortsbürgergemeinden umfassen alle in einer Gemeinde Heimatberechtigten ohne Rücksicht auf deren Wohnort. Sie sind Gemeinden oder Genossenschaften im Sinne der Verfassung, denen das Eigentum der bürgerlichen Fonds, insbesondere die Gemeindearmenfonds, zustehen. — Die Kirchgemeinden bestehen aus den innert dem betreffenden Pfarrsprengel wohnhaften Personen von gleicher Konfession oder Religionsgenossenschaft. — Wo in einer Gemeinde Korporationsgut vorhanden ist, bilden die Anteilhaber an demselben eine Korporationsgemeinde. Die Ausscheidung zwischen den Bürger-, Kirch- und Einwohnergemeinden erfolgte in den Jahren 1874—1876.

Bei der **Vermögensverwaltung** ist das Vermögen der Einwohnergemeinden, der Bürgergemeinden und der Korporationsgemeinden genau zu unterscheiden. Die Güter der Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden sind ausschliesslich Eigentum derselben. Sie sind dazu bestimmt, die öffentlichen Gemeindsbedürfnisse zu befriedigen. Aus ihrem Ertrage werden die hierauf bezüglichen Ausgaben bestritten. Mit Bewilligung des Regierungsrates können auch aus ihrem Kapitalfonds, wo es dessen Bestand erlaubt, dauernde Anstalten, die das Wohl der betreffenden Gemeinde fördern, gegründet oder unterstützt werden.

Den Korporationen ist sowohl das betreffende Eigentum, als auch die Verwaltung desselben und die rechtmässige, beziehungsweise stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag unter der Oberaufsicht des Staates gewährleistet.

Vermögensbestände der Einwohnergemeinden pro Ende 1899.

Gemeinden	Polizeifonds	Schulfonds	Besondere Fonds	Liegenschaften	Passiven
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zug	18,924	334,713	36,151	256,600	235,690
Übrige Gemeinden .	42,720	291,503	67,248	611,845	229,880
Total	61,644	626,216	103,399	868,445	465,570

Der geringe Betrag der Polizeifonds deutet darauf hin, dass die Vermögenslage der Einwohnergemeinden keine besonders günstige ist.

Vermögensbestände der Bürgergemeinden pro Ende 1899.

Gemeinden	Aktiven				Passiven	
	Bürgerfonds	Armenfonds	Besondere Fonds	Liegenschaften	Bürgerwesen	Armenwesen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zug . . .	84,146	824,876	239,492	370,000	—	—
Übrige Gemeinden	203,293	430,753	61,803	373,074	21,772	—
Total	287,439	1,255,629	301,295	743,074	21,772	—

Angesichts der geringen Passiven ist die Vermögenslage der Bürgergemeinden keine ungünstige. Die Fonds belaufen sich Ende 1899 auf Fr. 1,844,363 oder inklusive Liegenschaften Fr. 2,587,437.

Korporationsgemeinden. Die Steuereinschatzung der Korporationen pro 1900 ergab folgende Summen:

Weltliche Korporationen: Zug Fr. 2,217,925, Oberägeri Fr. 1,126,700, Unterägeri Fr. 1,292,000, Baar Fr. 590,000, Blickenstorf (Baar) Fr. 284,000, Deinikon (Baar) Fr. 70,000, Allenwinden (Baar) Fr. 65,000, Inwil (Baar) Fr. 10,000, Hünenberg Fr. 410,000, Walchwil Fr. 390,000. Total Steuerkapital Fr. 6,455,625.

Klösterliche Korporationen: Fr. 1,821,000.

Im allgemeinen sind die Korporationen gut eingeschätzt. Das Pflanzland ist in der Regel zu Nutzung verteilt. Es kann von den betreffenden Genossen verpachtet werden. In Unterägeri wurde auch Land zu bedingtem Eigentum verteilt. Die Bewirtschaftung ist daher eine gute.

Gesetzlich leisten die Korporationen nichts an den Gemeinde- und bürgerlichen Armenhaushalt, dagegen sind sowohl die weltlichen als geistlichen Korporationen staats-, gemeinde- und armensteuerpflichtig. Dem Staat werfen erstere Fr. 11,000 ab, letztere cirka Fr. 3000.

Der Bürgergemeinde liegt das Armen- und Vormundschaftswesen ob, mit dem die Einwohnergemeinde nichts zu thun hat, ausgenommen im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Verpflegung armer kranker Angehöriger etc.

Nach amtlichen und privaten Berichten ist der Haushalt der Gemeinden im grossen und ganzen ein befriedigender, wenn schon die stets wachsenden Bedürfnisse der Zeit an die Gemeinwesen immer neue Anforderungen stellen.

Steuerwesen.

Die Ausgaben der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, welche nicht aus den ordentlichen Einnahmen und dem Ertrage der betreffenden Gemeindefonds bestritten

werden können, werden durch Gemeindesteuern gedeckt. Diese können im entsprechenden Verhältnisse auf das Vermögen, den Erwerb, das Patent, die Haushaltung und auf den Kopf vom zurückgelegten 19. Altersjahre an verlegt werden. — Für die Gemeindebauten, sowie für die Anlage und Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen, Feuerweihern, welche der Gemeinde zu bestreiten obliegen, für Herstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen und für die Requisitionsfuhren ist die Gemeinde auch befugt, Fronden mittelst Handdiensten oder Fuhrleistungen anzuordnen.

An die Ausgaben für das Armenwesen einer Bürgergemeinde haben alle in der betreffenden Gemeinde und im Gebiete der Eidgenossenschaft wohnenden Gemeindebürger beizusteuern.

An die übrigen Gemeindslasten sind steuerpflichtig: die in der Gemeinde wohnenden Bürger und Niedergelassenen; auswärts wohnende Besitzer von in der Gemeindemarkung gelegenen Liegenschaften und Gebäulichkeiten; die in der Gemeinde domizilierten Korporationen, Aktiengesellschaften, Erwerbsvereine und sonstigen Geschäfte, Familien- und milden Stiftungen für dasjenige Vermögen, für welches sie als solche die Staatssteuer zu entrichten haben; Aktiengesellschaften für den vollen Aktivwert ihres in der Gemeinde gelegenen Grundeigentums.

Als Grundlage für die Erhebung der Gemeindesteuern dienen die Staatssteuerregister; jedoch ist die Anwendung der Progression in Bezug auf das Vermögen hierbei nicht zulässig.

Für Vermögensteile von arbeitsunfähigen Personen und Waisenkindern, welche von der Staatssteuer ganz oder teilweise befreit werden, ist keine oder nur eine rataweise Gemeindesteuer zu bezahlen.

Der Hypothekenabzug ist gestattet.

Einwohnersteuern im Jahre 1900.

Gemeinde	Steueransatz						
	Vermögen	Erwerb	Kopfsteuer	Haushaltung	Wirtspatent	Handelspatent	Diverse Steuern
			Fr.	Fr.			Fr.
Zug . . .	2½ ‰	1.10 % progr.	2. —	—	nach kant. Ans.	nach kant. Ans.	1. — Aktivbürgerst.
Oberägeri .	1¼ ‰	—	1. 25	—	—	—	—
Unterägeri .	2 ‰	—	2. —	2. —	—	—	—
Menzingen .	1.5 ‰	½ d. kant. Taxe	2. —	2. —	⅛ d. kant. Taxe	⅛ d. kant. Taxe	—
Baar . . .	3½ ‰	¾ ‰	3. —	2. —	3/10 » » »	3/10 » » »	—
Cham . . .	2½ ‰	⅝ d. kant. Ans.	2. 50	—	5/16 » » »	5/16 » » »	—
Hünenberg.	1.6 ‰	—	1. 60	1. 60	—	—	—
Steinhausen	1 ‰	—	2. —	1. —	—	—	—
Risch . . .	2.2 ‰	1.2 %	3. 30	5. 50	¼ d. kant. Taxe	¼ d. kant. Taxe	Markt- u. Hausierpat.
Walchwil .	2 ‰	1 %	4. —	4. —	½ » » »	½ » » »	—
Neuheim. .	1.5 ‰	50 Ct. per Hundt.	1. 50	1. 60	—	—	1. 50 Aktivbürgerst.

Bürgersteuern pro 1900.

Gemeinde	Steueransatz
Zug . . .	½ ‰ vom Vermögen.
Oberägeri .	1 ‰ Vermögen und 1 Fr. vom Kopf.
Unterägeri .	1 ‰ Vermögen, 70 Ct. pro Hundert Erwerb 70 Ct. Kopfsteuer.
Menzingen .	1 ‰ Vermögen, Fr. 1.50 Aktivbürgersteuer, Fr. 1. 50 Haushaltungssteuer.
Baar . . .	1 ‰ Vermögen, ½ d. kant. Treffnisses vom Erwerb, 1 Fr. Kopfsteuer, 1 Fr. Haushaltungssteuer; Patent: 1/20 d. kant. Veranlagung.
Cham . . .	—
Hünenberg.	—
Steinhausen	—
Risch . . .	1 ‰ Vermögen, Fr. 1. 50 Kopfsteuer.
Walchwil .	½ ‰ Vermögen, 70 Ct. Kopfsteuer, 70 Ct. Haushaltungssteuer.
Neuheim .	1 ‰ Vermögen, 1 Fr. Kopf- u. 1 Fr. Erwerbsteuer.

Specielle Einnahmen.

Kantonale Erbschaftssteuer: die Hälfte fällt der Einwohnergemeinde zu.

Handänderung: 4 ‰ bei Liegenschaften, 1½ ‰ Erbschaften.

Jagd und Fischerei: —

Wirtschaftspatente und Kleinverkauf: die Gemeinden erheben eigene Patenttaxen.

Hundesteuer: —

Wasserzinse: —

Hausierpatente: Gemeindegebühr bis zur Höhe der kantonalen Taxe.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Gesetz über das Armenwesen vom 8. November 1889. Leistungen 1900 keine.

Schulwesen. Gesetz vom 7. Nov. 1898. Vollziehungsverordnung vom 11. Dezember 1900. Die Beteiligung des

Kantons am Primar- und Sekundarschulwesen beläuft sich auf cirka Fr. 22,000 per Jahr.

Kirchenwesen. Keine Beiträge.

Bauwesen. S. Gesetz über das Strassenwesen vom 10. Nov. 1886. Gesetz betr. Wasserbaupolizei vom 21. Juni 1883.

Finanzkontrolle des Kantons.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und ihrer Güter liegt dem Regierungsrat ob. Zum Behufe dieser Aufsicht sind: *a)* specifizierte Vermögensausweise über die Verwaltung der Gemeindegüter, unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der Gemeinderechnungen durch die Gemeinde abschriftlich dem Regierungsrat einzusenden; *b)* Verträge, die eine Veränderung des Stammgutes durch Veräusserung oder Verpfändung von Gemeindsliegenschaften betreffen, sowie Beschlüsse über Verwendung eines Teiles des Stammgutes, vor ihrer Vollziehung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzusenden.

Der Regierungsrat hat, sobald er eine missbräuchliche oder unordentliche Gemeindeverwaltung entdeckt, unverzüglich mit den zur Abhülfe geeigneten Mitteln einzuschreiten.

Die Rechnungen der Gemeinden werden pünktlich revidiert. Allerdings legen die Korporationsgemeinden keine Rechnungen ab, sie berufen sich dabei auf das Gemeindegesetz und auf einen Kantonsratsbeschluss. Nach der Verfassung aber sind die Korporationsgemeinden ganz gleiche Gemeinden wie die übrigen Gemeinden und sollten auch gleich behandelt werden. Man scheint in dieser Beziehung nicht energisch genug vorgegangen zu sein.

Kanton Freiburg.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Liegenschaften		792,100
Waldungen (nieder geschätzt, haben thatsächlich den doppelten Wert, Ertrag pro 1900 Fr. 277,970)		3,486,468
Verwaltung der Eaux et Forêts		1,000,000
Unternehmung Thusy-Hauterive (im Bau, einstweilen unproduktiv)		3,000,000
Kapitalien:		
Produktive Titel (Banque de l'Etat 21 Millionen Franken)	27,497,348	
Unproduktive Titel	1,507,000	
		29,004,348
Barschaft		414,430
Total produktive Aktiva		37,697,346
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien und Diverses		1,753,495
Mobiliar		1,243,789
Übertrag		2,997,284

	Fr.	Fr.
Übertrag		2,997,284
Kapitalien:	Fr.	
Unrentable Anlagen	2,051,062	
Subventionen und Diverse	4,745,860	
Zu amortisierende Titel	7,710,786	
		14,507,708
Total unproduktive Aktiva		17,504,992
Total produktive und unproduktive Aktiva		55,202,338
Passiva.	Fr.	
Staatsanleihen	50,526,000	
(Januar 1901	1,000,000)	
Diverse	33,098	
		50,559,099
Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva über die Passiva		*4,643,239*
Passivüberschuss der produktiven Aktiva		*12,861,753*

Diese Summe von 12.86 Millionen Franken Passivüberschuss vergrössert sich thatsächlich bis zum Ausbau und zur Rendite des Elektricitätswerkes Thusy-Hauterive um 3 Millionen Franken plus 1.507 Millionen Franken für die unrentabeln Aktien:

Freiburg—Murten	Fr. 600,000
Bern—Neuenburg	„ 172,000
Fabrik Aarberg	„ 10,000
Eisenbahn Palézieux—Châtel St-Denis	„ 200,000
Eisenbahn Châtel—Bulle—Montbovon	„ 520,000
Funiculaire Neuveville—St-Pierre	„ 5,000

Die Produktivität dieser Titel ist für später nicht ausgeschlossen, deshalb figurieren sie einstweilen noch unter den produktiven Aktiven, aber per Ende 1900 hatte der Kanton immerhin einen thatsächlichen Passivüberschuss der produktiven Aktiven von 17¼ Millionen Franken aufzuweisen bei Berücksichtigung der momentan unproduktiven Anlagen von 4.507 Millionen Franken (3 Millionen plus 1.507 Millionen Franken).

Die *Fonds zu bestimmten Zwecken* sind nicht bedeutend. Der Universität wurde s. Z. eine Dotation von 3 Millionen Franken zugeschieden. Der Fonds des Collège St-Michel beträgt Fr. 1,683,256 per Anfang 1901, des Hospice cantonal Fr. 365,520.

Von dem Vermögen der *Institutions hospitalières* per Ende 1900 Fr. 6,038,168 gehören 3.9 Millionen Franken der Burgergemeinde der Stadt Freiburg und städtischen Institutionen, die übrigen Fonds betreffen Bezirks- und Burgerasyle, die kein kantonales Staatsgut bilden.

Die Verzinsung des Überschusses der Passiven über die produktiven Aktiven erfordert eine jährliche Ausgabe von cirka Fr. 650—700,000, die aus den allgemeinen Einnahmen des Fiskus bestritten werden müssen. Das Unternehmen Thusy-Hauterive hat per

Ende 1900 [1]) den Staat 4.185 Millionen Franken gekostet, wovon 3 Millionen Franken in der Staatsrechnung verbucht sind und 1.03 Millionen Franken durch die Staatsbank. Die spätere Inbetriebssetzung und Rentabilität des Unternehmens kann die Finanzlage des Kantons erheblich erleichtern. Betreffend Thusy-Hauterive wird uns von amtlicher Seite bemerkt:

L'Entreprise de Thusy-Hauterive (section des Eaux et Forêts) avait coûté à fin 1900 la somme de fr. 4,185,621 dont fr. 3,000,000 avaient été avancés par l'Etat sur l'emprunt de 1898 et le solde avancé par la Banque de l'Etat.

Pour les fr. 3,000,000 avancés par l'Etat, il est servi un intérêt annuel de 3.75 %.

D'autre part le capital affecté à la première entreprise des Eaux et Forêts s'élève à la somme de fr. 1,100,000 dont il est servi le 5 % d'intérêt à l'Etat.

Le rendement net de l'Entreprise des Eaux et Forêts pour 1900 et 1901 s'est élevé pour 1900 à fr. 153,129. 55, pour 1901 à fr. 157,170. 30.

Staatsanleihen pro 1900.

I. Dette non amortie.

Emprunt de 16 millions 5 % de 1860, 4me série, obligations à primes: Solde au 31 décembre 1900	Fr. 4,000,000. —
Emprunt de 18 millions 3½ % de 1887: Solde au 31 décembre 1900	» 17,264,000. —
Emprunt de 3 % 1892: Solde au 31 décembre 1900	» 16,776,000. —
Emprunt de 12 millions 3½ % de 1899: Solde au 31 décembre 1900	» 11,950,000. —
Divers: Capital d'une rente due aux RR. PP. Cordeliers, calculée à 5 % . . .	» 6,000. —
Dépôt pour cautionnements légaux et divers	» 27,098. 85

II. Dette amortie.

Emprunt 3½ % 1887 fr. 736,000 — moins fr. 200,000 — annulés par décret du Grand Conseil du 16 mai 1895 . . .	» 536,000. —
	Fr. 50,559,098. 85
(April 1902 3¾ %	Fr. 1,000,000. —)

Steuern.

Vermögenssteuer vom Grundeigentum.

(Gesetz vom 20. Sept. 1848 und Dekret vom 21. Nov. 1857.)

Steuerbar: Bebaute und unbebaute Grundstücke nach Abzug der Hypothekarschulden.

Steuerfrei: Staatsgebäude, Kirchen, Schulen, Pfarrgebäude, Spitäler, Armen- und Waisenhäuser; absolut unproduktives Land.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 2.3 ‰ des Katasterwertes.

Steuer vom beweglichen Vermögen.

(Gesetz vom 25. November 1868 und 17. Mai 1894.)

Steuerbar: Kapitalien, die in irgend einem Titel oder Schein bestehen, dessen Schuldner im Kanton domiziliert ist, und die im Register betreffend die Titelsteuer eingeschrieben sind; Kapitalien, die geschuldet sind von einer ausserhalb des Kantons domizilierten Person, und Titel auf den Inhaber, die vom Gläubiger deklariert werden [1]).

Steuerfrei: Aktien von Gesellschaften, die eingeschrieben sind im Register betreffend Besteuerung von Handel und Industrie; Kapitalien, die ausdrücklich steuerfrei sind infolge Gesetz oder Beschluss des Grossen Rates; Einlagen in die Sparkassen bis auf 1200 Fr.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 2.5 ‰.

Verwaltung.

	Fr.		Budget Fr.	
1899	38,389	Rückschlag gegen	96,573	Rückschlag
1900	11,529	„ „	141,420	„
1901	282,440	„ „	111,000	„

Ein **Finanzreferendum** existiert nicht laut Verfassung.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 und Gesetz über die Gemeinden und Pfarreien vom 19. Mai 1894.)

Freiburg kennt bloss die Einwohnergemeinde. Wenn es sich in einer Gemeindeversammlung um Fragen handelt, welche sich beziehen auf den Genuss der *Bürgergüter,* auf Erteilung des *Bürgerrechtes,* auf Prüfung des Voranschlages oder Genehmigung der Rechnungen von *bürgerlichen* Stiftungen, wie Waisenhäuser, Spitäler, Renten, besondere Stiftungen und irgend welche gemeinschaftliche Besitztümer etc., ebenso wenn es sich um Ermächtigung zu Ankäufen oder Verkäufen von Liegenschaften, Veräusserung von Kapitalien, Genehmigung von darauf bezüglichen Anleihen handelt, sind einzig die in der Gemeinde *wohnhaften* im Genusse ihrer bürgerlichen und politischen Rechte stehenden *Gemeindebürger* zur Teilnahme an der Abstimmung berechtigt.

Vermögen. Die *Burgergüter* sind mit Ausnahme von Freiburg überall mit den andern *Gemeindegütern* vermischt. Die Gemeindefonds sind nicht unbedeutend und wachsen beständig an.

Ende	1878	betrugen	sie	Fr. 27,250,836.
„	1881	„	„	„ 28,560,857.
„	1897	„	„	„ 40,231,799.
„	1900	„	„	„ 40,471,793.

[1]) Ende 1901 5—6 Millionen Franken.

[1]) Art. 4, Gesetz vom 17. V. 1894. Les capitaux mobiliers imposables sont divisés en deux classes: *a)* Les capitaux représentés par un titre ou un acte quelconque dont le débiteur est domicilié dans le canton. Ils sont inscrits au registre de l'impôt sur les titres, conformément aux dispositions du chapitre II de la loi du 25 novembre 1868, à l'exception de ceux prévus à l'art. 6. — *b)* Les capitaux dus par une personne domiciliée hors du canton et les titres au porteur.

Ils sont déclarés par le créancier, en conformité des prescriptions du chapitre III de la susdite loi.

Das Departement des Innern giebt darüber folgende Angaben:

Fortune des communes du canton de Fribourg.

Bilan de la fortune, au 31 décembre 1900, des 282 communes que comprend le canton de Fribourg.

ACTIF

Capitaux-titres, redevances actives et soldes en caisse	Fr. 17,502,004. 55
Immeubles bâtis et non-bâtis (selon taxe cadastrale)	» 35,095,168. 81
Mobilier	» 98,000. —
Total de l'actif	Fr. 52,695,173. 36

PASSIF

Dettes hypothécaires et autres	» 12,223,379. 77
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 40,471,793. 59

Ces montants sont répartis comme suit entre les fonds des communes, les fonds des pauvres et les fonds des écoles, car chaque commune du canton possède ces 3 fonds qui sont régis par des lois distinctes.

Etat de la fortune des fonds communaux au 31 décembre 1900.

Capitaux-titres, redevances actives et soldes en caisse	Fr. 7,245,959. 57
Immeubles bâtis et non-bâtis (selon taxe cadastrale)	» 31,721,979. 63
Mobilier	» 65,300. —
	Fr. 39,033,239. 20
Dettes hypothécaires et autres à déduire	» 12,193,648. 46
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 26,839,590. 74

Etat de la fortune des fonds des pauvres au 31 décembre 1900.

Capitaux-titres, redevances actives et soldes en caisse	Fr. 5,659,407. 44
Immeubles bâtis et non-bâtis (selon taxe cadastrale)	» 3,169,528. 93
Mobilier	» 12,500. —
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 8,841,436. 37

Etat de la fortune des fonds des écoles au 31 décembre 1900.

Capitaux-titres, redevances actives et soldes en caisse	Fr. 4,602,480. 80
Immeubles bâtis et non-bâtis (selon taxe cadastrale)	» 203,660. 25
Mobilier	» 20,200. —
	Fr. 4,826,341. 05
Dettes hypothécaires et autres à déduire	» 29,731. 31
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 4,796,609. 74

Les dettes hypothécaires qui grèvent une partie des immeubles de 232 communes du canton s'élevaient, au 31 décembre 1900, à fr. 11,850,600. A cette date, les immeubles de 50 communes étaient encore francs et libres de toutes dettes.

Caisses d'épargne.

Bilan de la fortune, au 31 décembre 1900, des 10 caisses d'épargne approuvées par le Conseil d'Etat, à teneur de l'article 3 de l'arrêté du 12 août 1876.

Montant de l'actif	Fr. 8,487,723. 90
» du passif	» 8,201,339. 35
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 286,384. 55

Institutions hospitalières.

Bilan de la fortune de 17 établissements dont l'existence et les statuts sont reconnus par l'Etat conformément aux articles 1 et 2 de la loi du 24 novembre 1869.

Montant de l'actif	Fr. 7,146,158. 02
» du passif	» 1,107,989. 21
Fortune nette au 31 décembre 1900	Fr. 6,038,168. 81

Weitaus der grösste Teil der oben erwähnten 35.09 Millionen Franken Immobilien ist produktiv. Der Ertrag der Holzschläge belief sich 1900 auf Fr. 1,196,097.

Alp- und Waldkorporationen wie in der innern Schweiz sind in Freiburg nicht bekannt.

Unter der Oberaufsicht des Staates steht allen Gemeinden die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens zu.

Leistungen aus Burgergütern. Das Gesetz von 1894 bestimmt u. a.:

Die *Gemeindegüter* sind vor allem aus zur Bestreitung der örtlichen oder allgemeinen Ausgaben, welche das Gesetz den Gemeinden auferlegt, bestimmt. Die Gemeinderäte können, wenn die Bedürfnisse der Verwaltung es erheischen, die Gemeindenutzungen mit einer Auflage belegen, welche aber die der Unterstützung bedürftigen Gemeindebürger nie treffen darf. In ausserordentlichen Fällen, wo die öffentlichen Interessen es erheischen, kann der Staatsrat zu den Bedingungen, die er bestimmen wird, den Verkauf der liegenden Gemeindegüter verordnen. Ebenso kann er, um die landwirtschaftlichen Fortschritte zu befördern, verordnen, dass unbebautes Land oder des Anbaues fähige Weiden auf dreissig Jahre verteilt werden.

In einer Gemeinde, welche durch Titel beurkundete *Schulden* hat, oder welche im Falle ist, eine Gemeindesteuer zu erheben, ist die Verteilung von Geld untersagt. Wenn gehörig nachgewiesen ist, dass die ordentlichen Hülfsmittel der Gemeinde zur Bestreitung der öffentlichen Auslagen ungenügend sind, oder dass eine bleibende Steuer unumgänglich notwendig wird, kann der Staatsrat, je nach Umständen, die Austeilung der Holzlose und den Genuss der Gemeindebodenteile für diejenigen Gemeindebürger, welche nicht armenunterstützungsgenössig oder nicht dürftig sind, beschränken oder untersagen.

Eine unverteilt lebende Familie bezieht nur einen Nutzungsanteil am Gemeindegut. Ein Genussanteil am Gemeindegut kann für keine andern Schulden gepfändet werden, als für Forderungen von seiten der Gemeinde für Steuern, öffentliche Abgaben und Leistungen.

In den Gemeinden, deren *Schulfonds* weniger als das gesetzliche Minimum beträgt, hat der Schulsäckel Anspruch

auf zwei Teile der Gemeindenutzung. Ebenso können in den Gemeinden, wo das Bedürfnis es erheischt, ein oder zwei Teile der Nutzung in die laufende Armenkasse gelegt werden.

Verwaltung.

Die Direktion des Innern giebt darüber folgende Angaben:

		Fr.
Total des revenus des 282 communes du canton		18,115,847. 01
Dans ce chiffre figurent:	Fr.	
1° Les intérêts des capitaux pour	1,333,155. 89	
2° Le produit des immeubles et des forêts pour	2,896,081. 50	
3° Les impôts et contributions diverses	1,304,551. 62	
4° Les remboursements de capitaux, emprunts, subsides et divers	11,582,058. —	
	18,115,847. 01	
Total des charges communales . .		17,333,920. 78
Ce chiffre se décompose comme suit:		
1° Construction et entretien des bâtiments, routes et cultures, correction rivières et torrents	Fr. 3,424,824. 72	
2° Intérêts et amortissements des dettes	1,549,693. 24	
3° Assistance publique	669,911. 47	
4° Dépenses scolaires	999,734. 45	
5° Administration générale . .	904,066. 27	
6° Placements de capitaux, subventions pour construction, chemins de fer et divers . .	9,785,690. 63	
	17,333,920. 78	
Excédent des revenus sur les dépenses		781,926. 23

Steuerwesen.

Die *ordentlichen* Gemeindesteuern treffen in einem Verhältnis, welches für jeden Fall besonders und zwar derart zu bestimmen ist, dass jede folgende Klasse weniger stark belastet wird als die vorhergehende: alle Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde; ausgenommen sind: diejenigen des Staates und der davon abhängigen Stiftungen und Anstalten, wenn sie unmittelbar einem öffentlichen Dienste gewidmet sind; ferner die Gebäude und Grundstücke, welche ebenfalls unmittelbar einem staatlich anerkannten Kultus oder dem öffentlichen Unterrichtswesen dienen. In den Landgemeinden dürfen die Gebäude weniger hoch besteuert werden als der Boden. Die Hypothekarschulden werden nicht abgezogen. Jedoch sind die dem Staate gehörigen Immobilien, welcher Art sie auch sein mögen, niemals den Steuern für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen unterworfen. — *Steuerpflichtig* sind die im Gemeindesteuerregister im Kapitel der Steuerpflichtigen für die Kantonalsteuern eingeschriebenen Kapitalien; das Einkommen von Handel und Gewerbe; die festen Besoldungen der Beamten und Angestellten in der Gemeinde; die Leibrenten, Pensionen u. s. w.; jede im Gebiet der Gemeinde wohnhafte Haushaltung.

Ausserordentliche Gemeindesteuern sind in erster Linie diejenigen, welche durch das Gesetz vom 24. November 1877 bestimmt sind. Ebenso können Steuern unter der Form eines Kopfgeldes erhoben werden von allen Personen, welche von den ordentlichen, im vorstehenden Artikel vorgesehenen Steuern nicht erreicht werden.

Über die Höhe der Steuern berichtet das Departement des Innern:

Impôts communaux.

Sur 282 communes que comprend le canton, 120 (1897 102) communes seulement ont prélevé, pendant l'exercice 1900, des impôts s'élevant au chiffre total de fr. 510,266. 20, pour subvenir aux charges communales (selon détail ci-après):

Par 1000 francs	Sur les terres Nombre de communes		Sur les bâtiments Nombre de communes		Sur les capitaux Nombre de communes	
	1900	1897	1900	1897	1900	1897
Jusqu'à 100 centimes	35	12	41	20	50	28
De 101 à 150 »	19	20	22	21	16	17
» 151 » 200 »	23	24	23	17	24	13
» 201 » 300 »	37	24	30	7	22	2
» 301 » 400 »	3	16	3	—	1	—
» 401 » 500 »	3	3	1	—	1	—

Un certain nombre de communes ont encore perçu, pendant cet exercice, des impôts sur les branches suivantes:

41 communes ont perçu un impôt sur le commerce et l'industrie de 20 à 80 centimes par franc payé à l'Etat.

30 communes ont perçu un impôt sur les traitements et pensions de 10 à 70 centimes par franc payé à l'Etat.

15 communes ont perçu un impôt sur les successions collatérales de 25 à 80 centimes par franc payé à l'Etat.

65 communes ont perçu un impôt sur les ménages de 1 à 10 francs par ménage non assisté et non atteint par les impôts ci-dessus.

16 communes ont perçu un impôt personnel de 1 à 50 francs par personne non atteinte par les impôts précédents.

21 communes ont perçu un impôt sur les bénéfices communaux de 1 à 25 francs par jouissance communale.

Seit 1897 ist die Steuerbelastung gewachsen, wie aus dem Tableau hervorgeht. Am meisten Steuern werden erhoben im mehr deutschen Bezirk La Singine, und zwar dort in fast allen Gemeinden. Im allgemeinen sind die Gemeindesteuern nicht bedeutend im Gegensatz zur Staatssteuer.

Subventionen des Kantons.

Assistance. Loi du 17 novembre 1869 et 24 novembre 1869. L'Etat ne subventionne pas les communes pour ce qui concerne l'assistance.

Instruction publique. Participation aux traitements. *a)* des instituteurs primaires. Loi du 17 mai 1884, art. 104. 1900 fr. 61,614. 15, 1890 fr. 56,877. 35. *b)* des instituteurs secondaires. Loi du 28 novembre 1874, art. 101. 1900 fr. 37,927. 20. 1890 fr. 23,823. 40. *c)* aux écoles complémentaires ou de perfectionnement. Loi du 17 mai 1884, art. 114. 1900 fr. 1820. 35, 1890 fr. 1547. 05. *d)* aux frais de construction de bâtiments

scolaires. Loi du 17 mai 1884, art. 49. 1900 fr. 6000, 1890 fr. 6000.

Cultes. L'Etat de Fribourg ne subventionne pas les communes pour ce qui concerne les cultes en général.

Travaux publics. Participation aux frais de construction des routes communales. Loi sur les routes du 19 décembre 1863, art. 57, les $^2/_5$ de subside maximum. 1900 fr. 36,285, 1890 fr. 35,000. Aux frais de correction des rivières et des torrents. Loi du 4 octobre 1889 et règlement du 9 juillet 1890. 1900 fr. 18,204. 75, 1890 fr. 15,989. 40.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Gemeinden können selbst Steuern erheben.

Handänderung: —

Jagd und Fischerei: —

Wirtschaftspatente und Kleinverkauf: —

Hundesteuer: Gemeinden können Taxen erheben.

Wasserzinsen: —

Hausierpatente: —

Kantonale Finanzkontrolle. Die vom Staate ausgeübte Vormundschaft ist eine sehr starke. Der Staatsrat überwacht die Verwaltung der Gemeinden und Pfarreien und bewilligt den Verkauf oder die Teilung ihrer Liegenschaften (die Kirchengüter sind nicht mit inbegriffen). Das Gesetz über die Gemeinden vom 19. Mai 1894 enthält z. B. unter anderm folgende Bestimmungen:

(Art. 73.) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Gutheissung des *Staatsrates* unterworfen, wenn sie folgende Gegenstände betreffen: *a)* den Ankauf, Verkauf, Tausch oder die Teilung von Grundstücken oder eine Bürgschaft; *b)* einen Bau, dessen Kostenanschlag für die Stadtgemeinden Fr. 5000 und für die Landgemeinden Fr. 3000 übersteigt; *c)* die Verwendung eines Kapitals von Fr. 1000 und darüber; *d)* ein Anlehen über Fr. 1000; *e)* die Erhebung einer Steuer.

(Art. 74.) Die Beschlüsse der gleichen Versammlung unterliegen der Gutheissung des *Oberamtmanns,* welcher darüber eine Kontrolle führt, wenn sie betreffen: *a)* einen Bau, dessen Kostenvoranschlag Fr. 1000 übersteigt und für Stadtgemeinden unter Fr. 5000 und für Landgemeinden unter Fr. 3000 beträgt; *b)* die Verwendung eines Kapitals oder die Aufnahme eines Anlehens im Belaufe von Fr. 300 bis Fr. 1000; *c)* einen Prozess betreffend ein dingliches Recht, eine Gemeindenutzung, oder eine Bürgerrechtsanerkennung, eine persönliche oder bewegliche Forderung, deren Wert Fr. 300 übersteigt.

(Art. 125.) Die Gemeinden sind in der Regel verpflichtet, ihre Schulden mittelst allmählicher Tilgung zu bezahlen, wofern sie nicht lieber schnellere Mittel dazu ergreifen wollen. Der Staatsrat bestimmt die Anzahl Jahre, innert welchen die Tilgungsabzahlungen gemacht werden sollen.

Im Falle einer *Verspätung in der Rechnungsstellung* kann der Oberamtmann auf die Klage des Gemeinderates hin: *a)* den Säckelmeister absetzen; *b)* ihn mit Hausarrest belegen, unter Bewachung eines auf seine Kosten bei ihm sich aufhaltenden Landjägers, bis seine Rechnungen aufgestellt sind; dieser Hausarrest kann in strenge Haft umgewandelt werden; *c)* dessen Rechnungen durch einen Drittmann, sogar durch eine Kommission, auf Kosten des Säckelmeisters erstellen lassen.

Der Staatsrat ist befugt, den Gemeinderat ganz oder teilweise abzuberufen, und er lässt nötigenfalls zu Neuwahlen schreiten im Falle von: *a)* Nichtbeobachtung der Gesetze, Beschlüsse oder Befehle von Oberbehörden, sowie der Gemeindereglemente; *b)* von Unordnung oder grober Fahrlässigkeit in der Gemeindeverwaltung.

Der Staatsrat kann ferner die Verwaltung der Gemeinde den Händen eines oder mehrerer zeitweiliger Verwalter übergeben: wenn obige Fälle während der gleichen vierjährigen Periode wiederholt vorkommen; wenn eine Gemeinde bedeutende Schwierigkeiten hat, sich selbst zu konstituieren; wenn dieselbe der Pfandnahme beweglicher oder unbeweglicher Güter ausgesetzt, oder wenn ihre Finanzlage gefährdet ist.

Kanton Solothurn.

Vermögensstatus Ende 1900.

	Fr.	Fr.
Produktive Aktiva.		
Liegenschaften		535,448
Waldungen		1,087,685
Unverzinsliche Vorschüsse (thatsächlich unproduktiv).		144,083
Kapitalien inkl. Dotation der Kantonalbank 5 Millionen Franken		6,862,217
Ausstände		91,806
Barschaft		429,703
		9,150,942
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien		1,424,889
Mobiliar inkl. Militäreffekten	810,498	
Salz	9,732	
		820,230
		2,245,119
Total produktive und unproduktive Aktiva		11,396,061
Passiva.		
Staatsanleihen		9,394,000
Diverses		256,974
Total		9,650,974
Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven		*1,745,087*
Passivüberschuss der produktiven Aktiven		*500,032*

Der Gleichartigkeit mit andern Kantonen halber sind die unverzinslichen Vorschüsse u. a. Fr. 109,500 Aktieneinzahlung Solothurn-Münsterbahn in die produktiven Aktiva und Militäreffekten Fr. 60,427, Salzvorrat Fr. 9732 in die unproduktiven Aktiva genommen worden, sonst würde der Passivüberschuss *Fr. 573,956* laut Staatsrechnung betragen.

Diesem Passivüberschuss stehen erhebliche *Fonds zu bestimmten Zwecken* gegenüber von Fr. 5,145,001 oder, abzüglich Versicherungsfonds für Gebäudeversiche-

rung von Fr. 860,037, Fr. 4,284,963. Diese 4.28 Millionen Franken verteilen sich wie folgt: Schulwesen Fr. 2,419,427, worunter allgemeiner Schulfonds des Kantons Fr. 2,354,649 fast ganz produktiv, Kranke und Irre Fr. 1,894,153, wovon Irrenhaus Rosegg Fr. 948,026 (Fr. 717,892 unproduktiv), Kantonsspital Fr. 695,487 (Fr. 263,870 unproduktiv). Kirchenwesen (Pfarrerpensionsfonds) Fr. 218,984, ferner abgesehen von diversen kleinern Fonds der Reservefonds der kantonalen Ersparniskasse cirka Fr. 116,000, der disponibles Staatsgut bildet und dessen Ertrag jährlich vom Kantonsrat bestimmt wird.

Solothurn hat sich im Laufe der 90er Jahre aus einer sehr kritischen Situation (Bankkrach der 80er Jahre) zu durchaus geordneten Verhältnissen emporgearbeitet. Anfang der 90er Jahre betrug der Passivsaldo über Fr. 800,000. (Vergleiche Finanzhaushalt 1899 etc., pag. 71.) Erheblich zu dieser Besserstellung haben, abgesehen von der umsichtigen Finanzverwaltung, die schönen Reinerträge der Kantonalbank beigetragen.

Staatsanleihen 1900.

Anleihen vom 1. Oktober 1888 von Fr. 3,000,000, à 3½ %: Restanz 2707 Obligationen à Fr. 1000	Fr. 2,707,000
Anleihen vom 30. Juni 1889 von Fr. 3,200,000, à 3½ %: Restanz 2887 Obligationen à Fr. 1000	» 2,887,000
Anleihen vom 30. Juni 1894 3350 Obligationen à Fr. 1000, à 3½ %	» 3,350,000
Anleihen vom 31. Dezember 1894 bei der Solothurner Kantonalbank: Obligation vom 8. Februar 1895 mit Cession vom 31. Dezember 1895, à 4.1 %	» 250,000
Anleihen vom 15. März 1896 bei Gleicher, à 4.1 %	» 200,000
	Fr. 9,394,000

Steuern.

(Gesetz vom 17. März 1895.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen. Landwirtschaftliche Grundstücke besteuert zu 70 % ihres Katasterwertes.

Steuerfrei: Staats- und Gemeindevermögen, wohlthätige und im öffentlichen Interesse liegende Anstalten. Vermögen unter 3000 Fr. Die Arbeitsunfähigen können befreit werden bis zu einem Betrag von 7000 Fr. Hausrat, Kleider, Arbeitswerkzeug, Lebensversicherungspolicen im Betrage unter 5000 Fr.

Ansatz: ½ ‰. Progression in Form eines variabeln Prozentes als Zuschlag zum Steuerbetrag, wie er proportional vom Vermögen und Einkommen berechnet worden ist.

Die Steueranteile unter 20 Fr. werden nicht erhöht.
» » von 20 bis 30 Fr. werden erhöht um 10 %.
» » » 30 » 40 » » » » 20 %.
Für Steueranteile zwischen 40 und 140 Fr. wird der Zuschlag erhöht um 10 % per 30 Fr. Steuer.
Die Steueranteile über 200 Fr. werden um 100 % erhöht.

Die so berechnete progressive Steuer stellt eine *einfache Steuer* dar, von welcher der Grosse Rat jedes Jahr den zu erhebenden Teil festsetzt. 1902: 7/10 davon.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Jedes Einkommen irgend welchen Ursprungs, einschliesslich der Kapitalerträge, die schon der Vermögenssteuer unterliegen. Das Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb wird auf 7 bis 9 % des Katasterwertes von bebauten Grundstücken geschätzt.

Steuerfrei: Staat, Gemeinden, wohlthätige und im öffentlichen Interesse liegende Anstalten.

700 Fr. für den unverheirateten Steuerpflichtigen, welches auch der Betrag seines Einkommens sein mag.

900 Fr. für das Familienoberhaupt.

100 Fr. für jedes Kind unter 18 Jahren.

Totale oder teilweise Befreiung bei Krankheit oder Unglücksfällen.

Ansatz: 1 %. Die gleiche Progression wie beim Vermögen. 1902 sind nur 7/10 der normalen Steuer erhoben worden, progressiv berechnet zum Steuerfuss von 1 %.

Specialsteuern.

Solothurn hat wesentliche Einnahmen aus den Specialsteuern, pag. 423, auch die Gebühren kommen alle dem Fiskus zu gute, nicht den Beamten.

Die **Verwaltungsrechnung** hat bis jetzt das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben bewahrt, daher beliebte eine Erhöhung der geringen Staatssteuer von 7/10 der einfachen Staatssteuer (siehe oben) nicht.

	Fr.			Fr.	
1899	10,262	Rückschlag	gegen	98,830	Rückschlag.
1900	57,941	Vorschlag	„	87,458	„
1901	1,241	„	„	86,559	„

Finanzreferendum.

Der Volksabstimmung unterliegen Kantonsratsbeschlüsse betr. Ausgaben von über Fr. 100,000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 15,000; Staatsanleihen von mehr als ½ Million Franken, insofern nicht zu Rückzahlungen bestimmt.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 23. X. 1887. Organisation des Gemeindewesens vom 28. X. 1871.)

Die Verfassung unterscheidet zwischen Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig. — Die Einwohnergemeinde ist die politische Gemeinde und umfasst sämtliche Ortseinwohner. — Die Bürgergemeinde umfasst sämtliche Ortsbürger; die Kirchgemeinde sämtliche in einem Kirchgemeindebezirk wohnenden Konfessionsangehörigen.

Vermögen. Die Vermögen der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden sind nicht unbedeutend, die offi-

zielle Aufstellung über die „Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Solothurn“ giebt darüber Aufschluss (siehe Zeitschrift für schweiz. Statistik 1900).

Diese Darstellung des Gemeindevermögens stützt sich auf das XVII. Steuerregister vom Vermögen in toter Hand, welches nach den Gemeinderechnungen pro 1895 verifiziert und zusammengestellt worden ist. Seitherige Mutationen irgend welcher Art, auch Zuwachs und eventueller Rückgang, sind dabei nicht berücksichtigt. Fonds, deren Zugehörigkeit aus den Gemeinderechnungen nicht festgestellt werden konnte, wurden fallen gelassen, ebenso natürlich alle staatlichen und privaten Fonds oder Stiftungen. In Gemeinden, wo sich eine Kapelle oder ein bezüglicher Fonds befindet, die aber keine selbständige Kirchgemeinde bilden, wurde das daherige Vermögen immerhin unter diesen Titel eingestellt, indem dasselbe keiner andern Gemeinde zugeschrieben werden konnte.

Die Schlusszahlen betrugen:

	Millionen Franken.
Immobilien	30.085
Kapitalien	16.731
	46.816
Schulden	2.6
	44.216

Nach Angaben des Sekretärs des Departements des Innern, von Wartburg, zerlegen sich diese 44.216 Millionen Franken wie folgt:

Bezirke	Einwohnergemeinden		Bürgergemeinden		Kirchgemeinden		Total	
	Gesamtsumme	davon unproduktive Gebäude	Gesamtsumme	davon unproduktive Gebäude	Gesamtsumme	davon unproduktive Gebäude	Gesamtsumme	davon unproduktive Gebäude
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Solothurn (Stadt) .	1,688,984	777,539	6,902,016	886,110	718,967	122,900	9,309,967	1,786,549
Lebern	1,289,010	569,300	3,179,873	107,000	630,533	133,410	5,099,416	809,710
Bucheggberg . . .	1,425,025	310,785	2,530,123	2,100	311,951	93,000	4,267,099	405,885
Kriegstetten . . .	1,091,484	653,184	3,536,156	5,700	749,014	111,500	5,376,654	770,384
Balsthal-Thal . .	1,482,415	228,350	1,562,905	7,300	648,128	92,400	3,693,448	328,050
Balsthal-Gäu . . .	927,074	181,900	1,689,171	4,800	652,333	83,300	3,268,578	270,000
Olten	887,004	379,937	2,971,074	71,800	945,512	100,950	4,803,590	552,687
Gösgen	349,426	148,355	1,327,983	1,851	708,964	87,570	2,386,373	237,776
Dorneck	1,303,321	184,250	633,274	11,300	575,610	79,400	2,512,205	274,950
Thierstein	2,170,182	208,600	571,100	3,643	756,974	95,700	3,498,256	307,943
Total	12,613,925	3,642,200	24,903,675	1,101,604	6,697,986	1,000,130	44,215,586	5,743,934

Es fallen somit an

	Millionen Franken.
Gebäudebesitz auf die Einwohnergemeinden (meistens Schulhäuser)	3.642
Gebäudebesitz auf die Bürgergemeinden (Armenhäuser, Sennhütten etc.)	1.101
Gebäudebesitz auf die Kirchgemeinden (Pfarrhäuser etc.)	1.000
zusammen	5.743

die von den 44.216 Millionen Franken als *unproduktiv* zu bezeichnen sind.

Aus einem Zusammenzug der Verwaltungsrechnungen pro 1898, herausgegeben vom Departement des Innern, geht hervor, dass die Bürgergemeinden nur wenig Steuern zu erheben hatten, d. h. ca. Fr. 33,000 gegen 1 Million bei den Einwohnergemeinden.

Derselben Aufstellung ist zu entnehmen, dass 1860 von 10 Bezirken 4 keine Gemeindesteuern kannten. Später entwickelten sie sich wie folgt: 1860 Fr. 30,893, 1870 Fr. 121,454, 1880 Fr. 415,594, 1890 Fr. 696,334, 1898 Fr. 1,093,265, mit Einschluss der Steuern der Bürger- und Kirchgemeinden.

Die Bürgergüter sind gemeindesteuerpflichtig, aber nicht dem Staat.

Leistungen der Bürgergemeinden. Für die Bestreitung der Armenbedürfnisse sind das Armengut, allfällige besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen. Die bürgerliche Armensteuer wird einzig von den in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Bürgern getragen. Die Niedergelassenen zahlen also keine Steuern für die Kosten der bürgerlichen Armenpflege.

Jede Bürgergemeinde besitzt, mit wenigen Ausnahmen, Wald neben dem Armenfonds, der aus Kapitalien und Allmenden besteht. Reicht der Fonds

nicht aus, so wird nach dem Forstplan Holz geschlagen und verkauft. Es können Bürgernutzen verteilt werden, auch wenn die Armenauslagen noch nicht gedeckt sind. Es ist dies eine Art socialer Ausgleich, damit auch der weniger Bemittelte seinen Nutzen erhält und er ihn nicht hergeben muss, um den Reichen von der Steuerpflicht zu entlasten.

1832 wurden Staatswälder an die Gemeinden abgetreten. In den Gemeinden der Bezirke Lebern (ohne Rüttenen), Balsthal-Thal und -Gäu, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein, welche ehemalige Staatswaldungen benutzen, bezieht unter Vorbehalt der Bestimmungen der Gemeindeforstreglemente der in der Heimatgemeinde wohnende Bürger ein ganzes Bürgerlos, der solothurnische Kantonsbürger, gleichviel aus welchem Bezirk er in die Gemeinde eingewandert ist, ein halbes Los. Kantonsfremde erhalten nichts.

Allmendnutzung beziehen in allen Fällen nur die Bürger.

Es giebt Korporationen, bestehend aus bestimmten Geschlechtern, nur die männlichen Nachkommen haben Anteil (Selzach, Lommiswil). Der Reinertrag wird verteilt; sie stehen nicht unter Staatskontrolle. Es giebt auch einige unbedeutende Korporationen, wo der Nutzungsanteil verkauft werden kann; sie sind gemeinde- und staatssteuerpflichtig.

Über die **Gemeindesteuern** erhielten wir von A. von Wartburg, Departementssekretär, Solothurn, wertvolle Angaben [1]), die wir im Auszug wiedergeben:

Für den Bezug von Gemeindesteuern ist, soweit es die Aufzählung und Begrenzung der Steuerfaktoren betrifft, einzig massgebend der § 78 des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gemeindegesetzes vom 28. Oktober 1871, ergänzt oder interpretiert durch seitherige Specialerlasse und danach nun lautend:

«Der Steuerpflicht unterliegen in billigem Verhältnis untereinander:

a) Sämtliche in der Gemeinde gelegenen Liegenschaften nach deren wahrem Werte, mit Ausnahme der Kirchen, Schulgebäude, der Gebäude der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und der Gebäude des Staates, sofern sie zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Von der Wertung der Liegenschaften ist wenigstens die Hälfte der darauf haftenden Schulden abzuziehen.

b) Das übrige Vermögen der in der Gemeinde wohnenden Personen und Gesellschaften, insofern dasselbe nicht in einer anderen Gemeinde unseres Kantons steuerpflichtig ist.

c) Das Einkommen aus der Berufsthätigkeit.

d) Personen und Haushaltungen.»

[1]) Die Erhebungen des Herrn v. Wartburg sind in extenso im Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung veröffentlicht, Nr. 9 und 10 1902, worauf wir verweisen. Es ist dies die erste systematische Darstellung der Gemeindesteuern von Solothurn.

Zufolge der Vorschriften der zu Recht bestehenden Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887, welche ausdrücklich voneinander unabhängige Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden schuf, sind zu tragen: 1. Die Steuern der Einwohnergemeinden durch die Einwohner der Gemeinden und die Besitzer von Liegenschaften und Geschäftsbetrieben in denselben; 2. die Steuern der Bürgergemeinden durch die im Gebiet der Heimatsgemeinde wohnenden Bürger derselben, und 3. die Steuern der Kirchgemeinden durch die in ihrem territorialen Gebiete wohnenden Konfessionsangehörigen.

Auf dem Boden der Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 78 ff.) wurde vom Departement des Innern im Jahre 1881 das sogenannte *Normalsteuerreglement* aufgestellt. Während bis dahin die Gemeindesteuern meistens auf Grund alter Übung und gestützt auf den jährlich neu aufzustellenden «Steuerplan» auf die verschiedenen Faktoren verlegt wurden, ein bestimmtes, gleichmässig eingehaltenes Verfahren also hierin nicht beobachtet wurde, brachten von da an die Gemeinden das Verfahren und die Grundsätze des Steuerbezuges mehr und mehr unter Benutzung obigen Normalsteuerreglements in feste, dauerhafte Form.

Das Steuersystem des Gemeindegesetzes und dasjenige des Staatssteuergesetzes von 1895 unterscheiden sich in der Hauptsache dadurch voneinander, dass das erstere neben dem Vermögen als solchem nur noch das Einkommen aus dem Ertrag der *Berufsthätigkeit* besteuert, während nach dem Staatssteuergesetz nicht nur das Vermögen als solches, sondern, neben dem Ertrag der Berufsthätigkeit, auch noch der Ertrag des Vermögens als Einkommen zur Steuer herangezogen wird.

Von den 132 solothurnischen Gemeinden haben 105 Gemeinden für den Steuerbezug besondere detaillierte Reglemente aufgestellt und davon 94 durch den Regierungsrat genehmigen lassen. Die übrigen 27 meistens kleinern Gemeinden haben entweder gar keine Steuer (4) oder bedienen sich bei deren Erhebung keiner besonderen Reglemente, indem die Art der Verteilung auf die einzelnen Steuerfaktoren jeweilen durch Gemeindebeschluss am Anfang des Jahres festgesetzt wird. Eine daherige Umfrage bei diesen Gemeinden hat ergeben, dass dabei die Vorschriften des Gemeindegesetzes nicht immer gehandhabt werden. So beziehen z. B. 8 Gemeinden gar keine Steuer vom Einkommen, eine Gemeinde erhebt sogar bei einer Vermögenssteuer von 1.7 ‰ eine Haushaltungssteuer von 16 Fr.

Was die Art und Weise der Steuerberechnung betrifft, ist folgendes zu bemerken:

Die *Liegenschaften (Kulturen und Wald)* werden durchgehends nach der amtlichen Katasterschatzung in Rechnung gebracht und zwar in 86 Gemeinden [1]) mit der vollen Schatzung, in 11 Gemeinden mit 30 %, in 7 Gemeinden mit 50, 25, 20 oder 10 % Abzug, in einer Gemeinde mit 300 Fr. Abzug pro Juchart. Drei Gemeinden gestatten einen Abzug nur auf dem Kulturland, auf dem Wald aber nicht.

Bei den Bürgerwaldungen mit staatlich beaufsichtigter planmässiger Bewirtschaftung ist der Wert des durchschnittlichen Holzbestandes immer in der Katasterschatzung inbegriffen, bei den Privatwaldungen aber nicht. Einzelne Gemeinden tragen diesem Umstande dadurch Rechnung, dass sie entweder eine besondere Schatzung per Juchart aufstellen, oder indem sie ausdrücklich vorbehalten, dass der Holzbestand zu schätzen und dem Katasterwerte des Bodens bei-

[1]) Zudem in 15 Gemeinden ohne Reglement.

zuzählen sei. Sechs Gemeinden erwähnen in ihren Reglementen auch der *Wasserkraft*anlagen als steuerpflichtiger Vermögensobjekte. Es sind dies natürlich Ortschaften mit Industrie.

Die *Gebäude* werden zur vollen Brandassekuranzschatzung berechnet in 84 Gemeinden, zu 90% in 3 Gemeinden, zu 80% in 7 Gemeinden, zu 75% in 2, zu 70% in 7 und zu 50% in 7 Gemeinden.

Von der Schatzung aller Liegenschaften (Land und Gebäude[1]) werden die *Hypothekarschulden* (Grundpfandschulden) ganz abgezogen in 85 Gemeinden[1]), nur zur gesetzlich als Minimum (§ 78 G.-Ges.) vorgeschriebenen Hälfte in 16 Gemeinden, zu mehr als der Hälfte, aber nicht voll, in 4 Gemeinden. — Dabei verlangen 19 Gemeinden, welche im Grundsatz den ganzen Schuldenabzug gestatten, von denjenigen Liegenschaftsbesitzern, welche nicht selbst in der Gemeinde wohnen, einen Ausweis darüber, dass die geltend gemachte Schuldenbelastung auf den bei ihr zu versteuernden Liegenschaften in keinem Missverhältnis stehe zu dem Vermögen, das sie in ihrer Wohngemeinde versteuern, ähnlich dem § 29 der Vollziehungsverordnung zum Staatssteuergesetz, und in einer Gemeinde wird den auswärts wohnenden Liegenschaftsbesitzern, im Gegensatz zu den in der Gemeinde wohnenden, in allen Fällen nur die gesetzlich als Minimum vorgeschriebene Hälfte Schuldenabzug gestattet.

Grosse Verschiedenheit herrscht bezüglich des Begriffes des steuerbaren *beweglichen Vermögens* (§ 78 G.-Ges. „übriges Vermögen"). Während nach 27 Reglementen nur die Gülten (Kapitalien und andere verzinsliche Forderungen) steuerpflichtig erklärt werden, besteuern 78 Gemeinden auch die Beweglichkeiten, wie Waren, Vorräte für Handel und Fabrikation, Maschinen, Vieh, und einige sogar die Haus- und Feldgeräte, und zwar für den ganzen oder teilweisen Betrag ihrer Brandversicherung. Sieben Reglemente zählen speciell auch den Wert von Lebensversicherungspolicen als steuerbares Vermögen auf. In allen Fällen handelt es sich dabei indes immer nur um das *reine* bewegliche Vermögen, also nach Abzug der nicht hypothezierten Schulden, und zwar auch dann, wenn dies im Steuerreglement nicht ausdrücklich enthalten ist. — 21 Reglemente gestatten für *Waisen* oder sonst Erwerbsunfähige im Vermögen Steuerfreiheit bis zum Betrag von 1000 Fr. (2), 2000 Fr. (2), 3000 Fr. (6), 4000 Fr. (1), 5000 Fr. (4), 6000 Fr. (4) oder 10,000 Fr. (2).

Auch in Bezug auf die Berechnung des *Ertrages aus dem Betrieb der Landwirtschaft* weichen die Bestimmungen der verschiedenen Reglemente sehr voneinander ab. In weitaus den meisten Gemeinden (70) wird derselbe berechnet in Prozenten der Katasterschatzung des Landes, welches denselben dient, und zwar selbstverständlich in den Gemeinden, welche das alte Gemeindesteuersystem anwenden, zu tiefern Ansätzen als in den Gemeinden, welche grundsätzlich des Staatssteuersystems sich bedienen. Die Prozent-Ansätze betragen 2% (6), 3% (31), 4% (8), 5% (4), 6% (9), 7% (7), 8% (2), 9% (1), 6—8% (1) oder 8—10% (1). — In 3 Gemeinden beträgt die Steuer *pro Juchart* 30 Cts., in 1 Gemeinde 25 Cts., in 1 Gemeinde 20 Cts. und in 1 Gemeinde 40 Cts. pro tausend Franken Schatzung. — In 29 Gemeinden, welche das eine oder andere System anwenden, wird die Einschätzung des landwirtschaftlichen Ertrags-Einkommens dem Ermessen der Steuerkommission überlassen. In der Bemessung des Existenzminimums herrscht die grösste Verschiedenheit.

[1]) Zudem in 12 Gemeinden ohne Reglement.

Eine *Zusammenstellung,* resp. eine *vergleichende Gegenüberstellung* der relativen, in Promillen des Steuerkapitals ausgedrückten *Steuerbelastung* in den einzelnen Gemeinden ist unmöglich, die Arbeit würde mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Steuervorschriften in den Gemeinden auch materiell bereits wertlos werden und könnte sogar nach verschiedenen Richtungen zu ganz falschen Schlüssen verleiten.

In 62 Gemeinden ist die *Progressivsteuer* eingeführt und zwar in 1 Gemeinde nur für das Einkommen, in 4 Gemeinden für Vermögen und Einkommen verschieden. Es werden für die Progressivsteuer hauptsächlich zwei Systeme angewandt, wovon das eine der Staatssteuer nachgebildet ist.

Alle Gemeinden, welche Steuerreglemente aufgestellt haben, besitzen das System der *Selbsttaxation* der Steuerpflichtigen. In den meisten Fällen ist die Selbsttaxation eine jährlich wiederkehrende. Nur wenige Steuerreglemente sehen eine Selbsttaxation für 2 oder 3 Jahre oder gar für die ganze verfassungsmässige Amtsdauer der Steuerkommission, 4 Jahre, vor. Allerdings sind die Kommissionen an diese Selbsttaxationen nicht zum vorhinein gebunden, sondern vielmehr berechtigt, die ihnen gut scheinenden Änderungen vorzunehmen, gegen welche dann den betreffenden Steuerpflichtigen das Recht der Einsprache und eventuell des Rekurses an den Regierungsrat zusteht. In den meisten Gemeinden muss der Steuerpflichtige, um von solchen Änderungen Kenntnis zu bekommen, nach erfolgter Auskündung der Steuerliste von dieser Einsicht nehmen. Bis jetzt haben erst 14 Gemeinden die Bestimmung des Staatssteuergesetzes, dass Änderungen der Selbsttaxation den betreffenden Pflichtigen amtlich anzuzeigen seien, für sich eingeführt. Falsche, *betrügerische Angaben* in Steuersachen werden in 4 Gemeinden nicht nur mit dem gesetzlichen doppelten Nachsteuerbezug für die letzten 5 Jahre, sondern auch mit Strafverfolgung bedroht nach Analogie des Staatssteuergesetzes. In 21 Gemeinden wird durch das Steuerreglement eine Erleichterung der Steuerzahlung geschaffen durch Verteilung auf *zwei oder mehrere Raten;* anderseits wird aber auch der säumige Zahler in 14 Gemeinden zur Bezahlung von Verzugszins verhalten.

Zur Vermögens- und Erwerbssteuer kommt die besondere *Haushaltungs- und Personalsteuer* hinzu. In 48 Gemeinden wird eine fixe, von dem Steigen oder Fallen des allgemeinen Steuerfusses nicht berührte Taxe bezogen im Betrage von 50 Cts. bis 14 Fr. per Haushaltung.

49 Gemeinden beziehen fixe Personalssteuern und zwar 50 Cts. bis 5 Fr. Nach 39 Reglementen wird für die Person ein *Kapital* eingesetzt und zwar 500 Fr. bis 3000 Fr. 17 Gemeinden belegen die Person gar nicht mit Steuer. In 9 Reglementen werden ausdrücklich auch die volljährigen, nicht haushaltenden Frauenspersonen als personalsteuerpflichtig genannt, wobei jedoch die Steuer immer tiefer bemessen ist als diejenige der Mannspersonen.

Bezüglich des *Fronwesens* ist nicht viel zu sagen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Kontrolle des Staates hierin eine beschränkte ist. Sie äussert sich einzig in der Genehmigung neuer Reglemente. Eine Prüfung der Rechnungsablage findet nicht statt, weil die Fronrechnungen gar nicht dem Regierungsrat einzusenden sind. Es lässt sich nur feststellen, dass laut amtlicher Kontrolle 102 Gemeinden Fronreglemente besitzen und handhaben oder wenigstens früher gehandhabt haben. Es stammen nämlich viele dieser Reglemente aus sehr frühen Zeiten, so 18 aus den 50er und 60er Jahren, 19 aus den 70er und 24 aus den

80er Jahren und nur 41 aus neuerer Zeit. Es ist nun nicht nur wahrscheinlich, sondern nach privater Kenntnisnahme sicher, dass verschiedene Gemeinden ihre alten Reglemente nicht mehr handhaben, überhaupt nicht mehr fronen, sondern zur Veraccordierung der öffentlichen Arbeiten übergegangen sind. Die grosse Mehrzahl der Fronreglemente, namentlich diejenigen ältern Datums, sind nur handschriftlich vorhanden und nur ca. 20 sind gedruckt.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: —
Handänderung: —
Jagd und Fischerei: —
Wirtschaft, Kleinverkauf: —
Hundesteuer: Gemeindetaxe.
Wasserzinse: —
Hausierpatente: 50 % kantonale Taxe Wanderlager, Ausverkauf; doppelte kantonale Taxe Schaustellungen.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Es werden jährlich Fr. 3000 verwendet für Beiträge an Armen- und Hülfsvereine, Naturalverpflegung und Badekuren und an wohlthätige Anstalten. Der Staat trägt die Verwaltungsdeficite des Kantonsspitals, der Irrenanstalt und der Zwangsarbeitsanstalt, 1900 total Fr. 73,904. Ferner verwendet er den Alkoholzehntel von cirka Fr. 18,000 für die Armenerziehungsvereine etc.

Schulwesen. Beteiligung an den Besoldungen: *a.* der Primarlehrer. Schulgesetz vom 3. Mai 1873; Verfassung von 1887, Art. 49, und Gesetz vom 23. April 1899. 1900 Fr. 187,167, 1890 114,555. *b.* der Sekundarlehrer. Gesetze vom 24. Mai 1869 und 24. April 1875. 1900 Fr. 73,100, 1890 58,085. *c.* an Fortbildungswesen. Keine gesetzlichen Vorschriften. 1900 Fr. 21,004, 1890 Fr. 10,976. Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser. Unentgeltliche Aufnahme und Erstellung von Plänen durch die staatlichen Organe, sowie Bauaufsicht durch dieselben.

Kirchenwesen. Ist Sache der Gemeinden.

Bauwesen. Baukosten der Gemeindestrassen: Keine. Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Beitrag des Staates 33—50 %. Bei Bundessubvention in der Regel je 1/3 Staat, Bund und Gemeinde. 1901 cirka Fr. 5200.

Finanzkontrolle des Kantons.

Die Gemeinden und Gemeindebehörden, sowie die gesamte Verwaltung stehen unter Oberaufsicht des Regierungsrates. Im Fall eine Gemeinde sich beharrlich weigert, Anordnungen des Regierungsrates Folge zu leisten, oder durch fortdauernde Verschwendung ihr Vermögen gefährdet, so ist der Regierungsrat berechtigt, nach Gutfinden zweckdienliche Massregeln auf Kosten der Gemeinde anzuordnen, oder ihr die Verwaltung in allen oder auch in einzelnen Teilen zu entziehen; diese letztere Massnahme unterliegt jedoch der Genehmigung des Kantonsrates. Der Oberamtmann soll die eingegebenen Rechnungen mit denjenigen des vorhergehenden Jahres vergleichen und unter anderem untersuchen, ob im allgemeinen die Verwaltung regelmässig geführt und das Vermögen zweckmässig verwendet worden. — Die Gemeinderechnungen sind dem Gemeindedepartement vorzulegen.

Kanton Baselstadt.

Produktive Aktiva.

	Fr.	Fr.
Liegenschaften und Domänen [1]	8,596,235	
Strassenkorrektionen [1]	2,967,961	
		11,564,196
Öffentliche Anstalten:		
Schlachthaus	867,934	
Gaswerk	3,223,790	
Wasserwerk	2,533,703	
Elektricität	2,482,351	
Strassenbahnen	6,150,201	
Kanalisation	1,228,523	
		16,486,502
Kapitalien:		
Bar und Effekten	429,437	
Titel: Bad- und Waschanstalt	15,000	
Birsigthalbahn	10,000	
Kantonalbank-Dotation	5,000,000	
Guthaben Nr. 17, 18, 36 [2]	109,635	
		5,564,072
Total produktive Aktiva		33,614,770

Unproduktive Aktiva.

Gebäude der Verwaltungen, Schulen und Kirchen, rund	40,000,000	
Mobiliar: Versicherungswert des gesamten Staatsmobiliars	10,120,000	
Nr. 5, 6, 14, 15 und 16	212,037	
Total unproduktive Aktiva		50,332,037
Total produktive und unproduktive Aktiva		83,946,807

Passiva.

Staatsanleihen Nr. 1—5 [3]	43,740,000	
Temporäre Anleihen Nr. 16	1,400,000	
Diverse Schulden Nr. 6, 15, 17, 18	1,856,648	
		46,996,648
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven		*36,950,159*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiven		*13,381,878*

oder mit Einschluss der nach Analogie mit andern Kantonen gestrichenen Posten für Inventarien Nr. 5, 6, 14, 15, 16 Total Fr. 212,037, Fr. 13,169,841 laut Staatsrechnung.

Staatsanleihen.

1889	3½ %	Fr. 18,345,000
1894	3½ %	» 3,680,000
1897	3½ %	» 6,715,000
1899	4 %	» 10,000,000
1900	4 %	» 5,000,000
		Fr. 43,740,000
(1901	4 %	» 10,000,000)

[1]) Eine genaue Ausscheidung von produktiv und unproduktiv bei Liegenschaften und Strassenkorrektionen ist fast unmöglich; jedenfalls gehört ein Teil dieser Summen besser zu den unproduktiven Aktiven.

[2]) Die vorgemerkten Nummern sind die laufenden Nummern der Staatsrechnung von 1900.

[3]) April 1901 4 % Anleihen 10 Millionen Franken.

Steuern.

(Gesetz vom 14. Oktober 1897.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Angabe des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Schulen, Institutionen, die der Wohlthätigkeit oder dem öffentlichen Interesse gewidmet sind. — Jedes Vermögen unter 5000 Fr. — Vermögen von Witwen mit minderjährigen Kindern unter 20,000 Fr. — Vermögen von Waisen (minderjährigen) unter 6000 Fr.

Ansatz: Die steuerpflichtigen Vermögen werden in Klassen eingeteilt und zahlen diejenige Steuer, welche der unteren Grenze der Steuerklasse entspricht, der sie angehören.

Die erste Klasse begreift die Vermögen von 5000 bis 8000 Fr.

Von 8,000 bis 20,000 Fr. 3 Klassen von 4,000 Fr. jede.
» 20,000 » 100,000 » 16 » » 5,000 » »
» 100,000 » 400,000 » 36 » » 10,000 » »
» 400,000 » 1,000,000 » 30 » » 20,000 » »
» 1,000,000 » 3,000,000 » 40 » » 50,000 » »
» 3,000,000 Fr. an betragen die Klassen 100,000 Fr.

Steuerfuss progressiv nach Kategorien:

Von 1 bis 50,000 Fr. 1 ‰.
» 50,001 » 100,000 » 1½ »
» 100,001 » 200,000 » 2 »
» 200,001 Fr. und mehr 3 »

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Jedes Einkommen jeglicher Herkunft einschliesslich der Vermögenserträge, die schon der Vermögenssteuer unterliegen.

Steuerfrei: Unverheiratete, deren Einkommen per Jahr 1200 Fr. nicht übersteigt; 6/10, 4/10, 2/10 ihres Einkommens, solange es nicht 1500, resp. 2000, 2500 Fr. per Jahr übersteigt. Verheiratete, Witwer mit unerwachsenen Kindern, wenn ihr Einkommen im betreffenden Jahr 1500 Fr. nicht übersteigt; 6/10, 4/10, 2/10 ihres Einkommens, wenn es nicht 2000, resp. 2500, 3000 Fr. per Jahr übersteigt. Witwen mit unerwachsenen Kindern, wenn ihr Einkommen 2000 Fr. per Jahr nicht übersteigt; 6/10, 4/10, 3/10 ihres Einkommens, wenn es nicht 2500 Fr., resp. 3000, 3500 Fr. per Jahr übersteigt; weibliche Dienstboten, welche im Haushalte der Dienstherrschaft leben.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien:

Von 1 bis 4,000 Fr. 1 ‰.
» 4,001 » 8,000 » 2 »
» 8,001 » 12,000 » 3 »
» 12,000 » 16,000 » 4 »
» 16,001 Fr. und mehr 5 »

Gemeindesteuern. (Gesetz vom 14. X. 1897.) Nur auf Einkommen bis Fr. 800 frei. Einteilung in 17 Klassen mit fixer Steuer z. B. Fr. 8 für Fr. 800; Fr. 6000 für Fr. 300,000 und mehr.

Specialsteuern existieren alle gebräuchlichen und tragen dem Staat bedeutende Summen ein (pag. 423).

Interessant ist nachstehende *Zusammenstellung des Finanzdepartements pro 1900.* (Siehe zweite Spalte.)

Bei den Steuerzahlern zu 4/10, 6/10, 8/10 ‰ und zu 1 ‰ sind inbegriffen Witwen mit unerwachsenen Kindern mit Einkommen von Fr. 2050—2300, 2350—2700, 2750—3000, 3050 bis 3500.

Klasse						Zahl der Steuerpflichtigen	Prozentsatz der Steuerpflichtigen	Steuerbetrag	In Prozenten
	Fr.		Fr.		%			Fr.	
Steuer	5. —	bis 9. 50	9. —	oder 16. —	4/10	4,535	32	28,370. 60	1.15
»	9. 50	» 16. 50	16. —	» 24. —	6/10	2,499	17.65	31,303. —	1.28
»	16. 50	» 24. 50	24. —	» 40. —	8/10	1,448	10.22	30,119. 40	1.24
»	24. 50	» 4,000. —	40. —	»	1	1,961	13.83	66,274. 80	2.71
Einkommen	bis	4,000. —	40. —	» 120. —	1 u. 2	1,979	13.79	145,332. 85	5.94
Steuer	von		120. —	» 240. —	1—3	599	4.22	104,123. 10	4.23
Einkommen	»	8,000. —	120. —	» 240. —	1—3				
Steuer	von		240. —	» 400. —	1—4	274	1.68	86,955. 80	3.54
Einkommen	»	12,000. —	240. —	» 400. —	1—4				
Steuer	von		400. —	»	1—5	876	6.18	1,963,275. 55	79.61
Einkommen	»	16,000. —	400. —	»	1—5				
						14,171	100 %	2,455,755. 10	100 %

Verwaltungsrechnung.

	Betriebsrechnung (ohne Eisenbahn-Umbau) Rückschläge Fr.	Betriebsrechnung (mit Umbau) Rückschläge Fr.		Budget (ohne Eisenbahn-Umbau) Rückschläge Fr.	Budget (mit Umbau) Rückschläge Fr.
1899	932,497	1,641,502	gegen	2,012,348	3,512,348
1900	352,903	1,190,631	„	1,580,245	2,580,245
	Vorschlag				
1901	32,743	1,186,681	„	1,645,552	3,095,552

Infolge enormen Anwachsens der Auslagen für Bau- und Schulwesen bedarf der Kanton durchaus neuer Einnahmsquellen, um das Gleichgewicht zu finden.

Finanzreferendum.

Art. 29 der Verfassung bestimmt:

Gesetze, sowie endgültige Grossratsbeschlüsse, die weder persönlicher noch dringlicher Natur sind, sollen der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von tausend Stimmberechtigten verlangt oder vom Grossen Rate beschlossen wird (fakultatives Referendum). Sie treten in Kraft, wenn binnen sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet dieses Verlangen nicht gestellt wird.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 2. XII. 1889. Gemeindegesetz vom 26. VI. 1876. Gesetz betreffend das Armenwesen vom 25. XI. 1897.)

Da in Baselstadt Staats- und Gemeindeverwaltung, abgesehen von Riehen und Bettingen, miteinander verschmolzen sind, so bleibt über das Gemeindewesen nicht viel zu sagen. Über das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden bestimmt die Verfassung:

§ 20. Die Besorgung der allgemeinen Geschäfte der Gemeinden ist Sache der *Einwohnergemeinden.*

Für die Verwaltung des Bürger- und Korporationsvermögens, die Aufnahme in das Bürgerrecht und *das bürgerliche Armenwesen* bestehen die *Bürgergemeinden.*

§ 21. In der Stadt werden die allgemeinen Geschäfte der Gemeinde durch die staatlichen Organe besorgt, und es besteht keine Einwohnergemeinde. — Für den Fall einer Wiederherstellung der Einwohnergemeinde ist das an den Staat übergegangene Gemeindevermögen urkundlich festzustellen.

§ 22. Durch Gesetz können auch die Geschäfte einer *ländlichen* Einwohnergemeinde den staatlichen Organen übertragen werden. Das an den Staat übergehende Gemeindevermögen soll ebenfalls urkundlich festgestellt werden.

§ 23. Es kann auch durch Gesetz eine Landgemeinde mit der Stadt verschmolzen werden. In diesem Falle bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der betreffenden Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde, sowie der Organe der Bürgergemeinde der Stadt.

Für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel trat an die Stelle des frühern grossen Einwohnergemeinderates der Grosse Rat, an die Stelle eines engern Einwohnergemeinderates der Regierungsrat. Demgemäss übernahmen die Staatsbehörden die Verwaltung des durch den Ausscheidungsvertrag vom 6. Juni 1876 vom Bürgergut geschiedenen und in das Eigentum der Einwohnergemeinde übergegangenen städtischen Vermögens an Aktiven und Passiven.

Zum Zweck der Sicherung des Eigentumsrechts der Einwohnergemeinde gegenüber dem Staat wurde eine Urkunde ausgefertigt, welche ein Inventar des vom Staat übernommenen städtischen Vermögens sowie alles desjenigen enthält, was durch Gesetz vom 18. April 1859 oder schon früher in die Verwaltung des Staates übergegangen ist.

Für die Landgemeinden gilt die Bestimmung:

Das *Bürgergut* besteht aus dem Armengute und denjenigen Vermögensstücken, welche laut Übereinkunft vom 25. Oktober 1875 als Bürgergut erklärt sind. Sofern die über diese Übereinkunft aufgenommenen Protokolle nichts anderes bestimmen, ist der Ertrag desjenigen Bürgerguts, welches nicht Armengut ist, ausschliesslich zu Armenzwecken oder zu allgemeinen Gemeindezwecken zu verwenden.

Zur Verwaltung des *Landarmenhauses,* welches gemeinsames Eigentum der Bürgergemeinden von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen ist, wird unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Regierungsrates eine besondere Kommission bestellt.

Vermögenslage. Die grossen bürgerlichen Fonds tragen indirekt nicht unwesentlich an die Entlastung des *Staatshaushalts* bei, indem sie dem Staate bedeutende Auslagen für Kranken- und Armenwesen ersparen. Sie betrugen Ende 1900:

	Fr.	Hiervon unproduktiv Fr.
Bürgergemeinde	1,110,251	—
Armenamt	821,311	—
Bürgerspital, Kapitalien und Vorräte	6,826,894	—
» Gebäude und Domänen	4,786,195	3,844,600
Waisenanstalt	2,116,502	—
Christoph Meriansche Stiftung (1/3 der Einkünfte dem Staat)	11,916,818	—
Leonhard Paravicinische Stiftung, 31. März 1901	642,093	—
Legat E. Allemandi, 31. März 1901 .	100,201	—
K. Bischoffsches Theaterlegat, 30. April 1901	131,112	—
Zünfte und Gesellschaften	2,875,404	—
Total	31,326,781	3,844,600

Besonders zu erwähnen sind die Universitätsfonds im Betrage von Fr. 1,379,214.

Steuern. Für Baselstadt und Kleinhüningen gilt einfach das Staatssteuergesetz vom 14. Oktober 1897 (siehe pag. 459).

Leistungen der Bürgergemeinde. Die Bürgergemeinde wirkt in erheblichem Mass entlastend für den Kanton, infolge des grossen Spital- und Waisenfonds. Die *bürgerliche* Armenpflege speciell steht nicht unter Mitwirkung und Unterstützung des Staates, wohl aber die allgemeine Armenpflege (im wesentlichen für die Niedergelassenen), zur Zeit durch die Organe des Vereins „Allgemeine Armenpflege" besorgt.

Kantonale Finanzkontrolle. Das Gemeindegesetz bestimmt darüber:

§ 6. Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Erhebung neuer Steuern, die Aufnahme von Anleihen, sowie den Ankauf, den Verkauf oder die Verpfändung von Liegenschaften betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die von der Gemeindeversammlung genehmigte Gemeinderechnung ist dem Regierungsrate alljährlich mitzuteilen.

§ 25. Bericht und Rechnung der Bürgerräte und der Kommission des Landarmenhauses sind alljährlich nach erfolgter Genehmigung durch die Bürgerversammlungen dem Regierungsrate mitzuteilen. Derselbe macht hiervon dem Grossen Rate anlässlich seines jährlichen Verwaltungsberichtes Mitteilung.

Kanton Baselland.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.
Liegenschaften	—
Kapitalien	381,000
Vorschüsse und Ausstände	24,307
Barschaft	13,375
Total produktive Aktiva	418,682

Unproduktive Aktiva.	
Liegenschaften	1,217,850
Mobilien	145,097
Militäreffekten	269,875
Sammlungen	71,000
Total unproduktive Aktiva	1,703,822
Total produktive und unproduktive Aktiva	2,122,504

Passiva. *Keine.*

Die Aktiva werden erheblich vermehrt durch diverse Fonds:	Produktiv
Kirchen- und Schulfonds	Fr. 3,272,773
Höhere Lehranstalten	„ 589,641
Handschinfonds	„ 1,284,911
Verwahrloste Knaben	„ 50,056
(Wehrlinscher Waisenfonds [1])	„ 151,145)
Landarmengut (mit Spital), wovon cirka Fr. 840,000 Gebäude, Mobilien, Vorräte	„ 1,083,691
	Fr. 6,281,072

Dazu kommen noch Fr. 466,000 Guthaben bei der Kantonalbank, ausserhalb deren Reservefonds, bestehend aus den dem Kanton zugefallenen Reingewinnsanteilen der Bank, so dass dem Kanton ohne die produktiven Aktiva die Einkünfte von 6—7 Millionen Franken zu Gebote stehen.

Erwähnt sei noch der Viehseuchenfonds von Fr. 81,107 und diverse kleinere Fonds von Fr. 57,726.

Die Lage der kantonalen Finanzen darf somit als eine durchaus gute bezeichnet werden; demgemäss ist auch die Staatssteuer keine hohe. Zu einem besondern Steuergesetz hat es Baselland noch nicht gebracht. Die Steuergrundsätze sind in den Übergangsbestimmungen der Verfassung niedergelegt. Die Steuerkraft des Kantons ist keine hohe, da die Bevölkerung wohl eine gewisse Wohlhabenheit aufweist, aber nicht reich genannt werden kann.

[1]) Gehört den 7 katholischen Gemeinden des Bezirks Arlesheim, d. h. dem Birseck.

Steuern.

(Verfassung vom 4. April 1892.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen; kantonale Taxationskommission.

Steuerfrei: Das zu Zwecken des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bestimmte Vermögen der Gemeinden, Stiftungen und Korporationen; Vermögen unter 1001 Fr.; Hausrat.

Ansatz: 1 %o. Progressiv.

Für die Vermögen von:
1,001 bis 30,000 Fr. einfacher Steuerfuss (1902: 1 %o).

Bis und mit	Zuschlag	Bis und mit	Zuschlag
45,000 Fr.	10 %	225,000 Fr.	90 %
60,000 »	20 »	250,000 »	100 »
80,000 »	30 »	275,000 »	110 »
100,000 »	40 »	300,000 »	120 »
125,000 »	50 »	350,000 »	130 »
150,000 »	60 »	400,000 »	140 »
175,000 »	70 »	über 400,000 »	150 »
200,000 »	80 »		

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Jedes Einkommen irgend welcher Herkunft, einschliesslich des Ertrags von Vermögen, welche bereits der Vermögenssteuer unterliegen.

Steuerfrei: Wirte für den Gewinn aus dem Wirtschaftsbetriebe, der schon einer Patentgebühr unterliegt; Einkommen vom Vermögen von Gemeinden und Korporationen, soweit sie zu Kirchen-, Schul- und Armenzwecken verwendet werden; Einkommen unter 501 Fr.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Der einfache Ansatz beträgt 0.50 %, wenn der einfache Steuerfuss vom Vermögen 1 %o beträgt.

Die Einkommens- und Erwerbssteuer wird folgendermassen erhoben:

Einkommen bis und mit		Einkommen bis und mit	Zuschlag
500 Fr.	keine Steuer	6,000 Fr.	100 %
500 »	1/2 des einfachen Ansatzes	7,000 »	130 »
700 »	3/4 des einfachen Ansatzes	8,000 »	160 »
3,000 »	einf. Ansatz	9,000 »	190 »
	Zuschlag	10,000 »	220 »
3,500 »	20 %	11,000 »	250 »
4,000 »	40 »	12,000 »	280 »
4,500 »	60 »	über 12,000 »	300 »
5,000 »	80 »		

Obligatorisches Steuerinventar beim Absterben Steuerpflichtiger.

1901 ist ein neues Gesetz betreffend *Besteuerung* der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und anderer Verbände angenommen worden.

Specialsteuern

existieren für Erbschaftssteuer, Handänderung, Hunde, Wirtschaften, Hausierwesen (pag. 423), *Jagd* und *Fischerei* ist *nicht* kantonal.

Die **Verwaltungsrechnung** weist bis jetzt keine Störung des Gleichgewichts auf, obschon sich eine starke Vermehrung der Ausgaben geltend macht.

	Rechnung Fr.		Budget Fr.	
1899 .	21,703	Vorschlag gegen	3,135	Rückschlag
1900 .	13,375	" "	12,000	"
1901 .	10,741	Rückschlag .	96,013	"

Finanzreferendum.

Der Landrat hat die Verfügung über Ankauf, Veräusserung oder Verpfändung von Staatsgütern, wenn der Wertbetrag die Summe von Fr. 1000 übersteigt; ferner die Beschlussfassung über Aufnahme und Erneuerung von Staatsanleihen;

den Entscheid über eine neue einmalige Gesamtausgabe für denselben Gegenstand bis auf den Betrag von Fr. 100,000, sowie über jährliche wiederkehrende einzelne Ausgabeposten bis auf den Betrag von Fr. 10,000, soweit darüber nicht verfassungs- oder gesetzmässige Bestimmungen bestehen;

die Beschlussfassung über Erhebung einer Vermögens-, Einkommens- und Erwerbssteuer bis auf 1 vom Tausend Vermögen, bei höheren Beträgen hat das *Volk* zu bestimmen.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 4. April 1892. Gemeindegesetz vom 14. März 1881.)

Die Gemeinden sind befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze selbständig zu ordnen. Ihrer rechtlichen Stellung nach sind sie politische Gemeinden (Einwohnergemeinden) oder Bürgergemeinden. Jede politische Gemeinde bildet in der Regel auch die Schulgemeinde. (Aus mehrern politischen Gemeinden zusammengesetzte Schulgemeinden bestehen nur 3: Arisdorf-Herzberg, Bukten-Känerkinden-Rümlingen, Zeglingen-Kilchberg.) — Den Bürgergemeinden steht die Verwaltung und Besorgung der rein bürgerlichen Angelegenheiten und die Nutzung ihrer Güter nach Massgabe des Gesetzes ausschliesslich zu. Sie besorgen das Armen- und Vormundschaftswesen.

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde ist in der Regel zugleich Verwaltungsbehörde für die Bürgergemeinde. Die Bürgergemeindeversammlung ist jedoch berechtigt, die Aufstellung einer besondern Verwaltungsbehörde für die Bürgergemeinde (Bürgerrat und Bürgerratsschreiber) zu beschliessen. Letzteres ist bis jetzt nur in 2 Gemeinden geschehen.

Vermögen. Den Bürgergemeinden ist ihr Eigentum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmässige, beziehungsweise stiftungsgemässe Verfügung über den Ertrag desselben gewährleistet. Das Vermögen darf indes in keiner Weise als Privateigentum unter die Bürger verteilt werden. Der Ertrag des Bürgergemeindegutes soll zunächst für des letztern eigene gute Verwaltung und Erhaltung und kann sodann zur Verabfolgung der den Ortsbürgern persönlich zukommenden Nutzungen verwendet werden. — Die Verabfolgung von Brennholz aus den Gemeindewaldungen an die Gemeindebürger ist durch Gesetz betreffend den Bezug des Gabholzes vom 11. April 1870 geregelt, die Nutzung des urbaren Gemeindelandes durch die Bürger, soweit es nicht verpachtet wird, durch blosse Gemeindereglemente, die jedoch der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Über die Vermögenslage der Gemeinden giebt die sorgfältig ausgearbeitete Statistik der Direktion des Innern klaren Aufschluss.

Es betrugen in Millionen Franken:

bei den *Einwohnergemeinden:*

	Aktiven	Passiven	Reines Vermögen	Unprod. Aktiven (Geb. u. Mobil.)	Deficit
auf Ende 1885	2.606	1.247	1.359	1.984	0.625
» » 1890	2.771	1.324	1.447	2.130	0.683
» » 1895	3.042	1.187	1.855	2.378	0.523
» » 1900	3.838	1.676	2.162	2.973	0.813

bei den *Wasserversorgungen:*

auf Ende 1885	0.249	0.247	0.002	—	—
» » 1890	0.506	0.462	0.044	—	—
» » 1895	1.123	1.006	0.117	—	—
» » 1900	1.822	1.485	0.337	—	—

bei den *Schulfonds:*

auf Ende 1885	0.668	0.001	0.667	—	—
» » 1890	0.670	—	0.670	—	—
» » 1895	0.734	—	0.734	—	—
» » 1900	0.782	—	0.782	—	—

bei den *Bürgergemeinden:*

auf Ende 1885	12.672	0.344	12.328	0.511	
» » 1890	12.796	0.273	12.522	0.530	
» » 1895	12.815	0.259	12.556	0.396	
» » 1900	12.944	0.266	12.678	0.352	

bei den *Armenfonds:*

auf Ende 1885	1.615	0.086	1.529	—	—
» » 1890	1.875	0.078	1.797	—	—
» » 1895	2.326	0.090	2.236	—	—
» » 1900	2.598	0.107	2.491	—	—

bei den *Kirchenfonds des Birsecks:*

auf Ende 1885	0.178	—	0.178	—	
» » 1890	0.180	0.001	0.179	—	
» » 1895	0.236	0.002	0.234	—	
» » 1900	0.354	0.008	0.351	—	

bei den besondern Unternehmungen und Specialfonds:

auf Ende 1885	0.179	0.057	0.122	—	
» » 1890	0.203	0.008	0.195	—	
» » 1895	0.302	0.026	0.276	—	
» » 1900	0.368	0.050	0.318	—	

Zusammenfassung *aller Kassen und Fonds* der Gemeinden im gesamten:

auf Ende 1885	18.169	1.982	16.186		
» » 1890	19.005	2.147	16.857		
» » 1895	20.581	2.571	18.010		
» » 1900	22.707	3.588	19.119		

Aus diesen Angaben geht hervor, dass die Fonds sich günstig entwickelt haben, mit Ausnahme der Einwohnergemeinden, ein Umstand, der sich bei diesen in den höheren Steuern ausdrückt.

Der Reinertrag der Gemeindewaldungen ist auf Fr. 300,000—350,000 berechnet. Die Bedürfnisse der Einwohnergemeinden sind im Steigen begriffen. Sie betrugen in Millionen Franken:

	Einnahmen	Ausgaben
1885	0.850	0.821
1890	0.959	0.926
1895	0.990	0.935
1900	1.535	1.489

Gemeindesteuerwesen.

Die politischen Gemeinden sind befugt, soweit die Einnahmen zur Deckung der ordentlichen Ausgaben und der Kosten ausserordentlicher Werke nicht hinreichen, Steuern zu erheben.

Die gleiche Befugnis steht den Bürgergemeinden zu, sofern die Einnahmen des Bürgergutes oder die Einnahmen des Armengutes zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen.

Die Gemeindesteuern können verlegt werden: *a)* auf die Haushaltungen und einzeln stehenden Personen, seien letztere Niedergelassene oder Aufenthalter (Haushaltungssteuer, Personalsteuer, Vorausleistung); — *b)* auf Gebäude und Grundstücke (Kataster); — *c)* auf das Vermögen, soweit es in Fahrhabe (hausrätliche Gegenstände, die zum eigenen häuslichen Gebrauche dienen, ausgenommen) und in Kapitalien besteht; — *d)* auf Einkommen und Erwerb.

Statt der Steuer auf die unter *b* und *c* erwähnten Objekte kann auch eine Steuer vom gesamten Reinvermögen (also mit ganzem Schuldenabzug) erhoben werden.

Die Gemeinden sind befugt, für Gemeindebauten, für Anlage und Unterhaltung von Wegen, Brücken, Wuhren, Feuerweihern, für Erstellung und Unterhaltung von Wasserleitungen und für militärische Requisitionsfuhren von den Steuerpflichtigen statt der Geldleistungen Naturalleistungen (Fronden mittelst Handdienstes oder Fuhren) zu verlangen.

Das Vermögen der Bürgergemeinde mit Ausnahme des Armengutes ist zu gunsten der politischen Gemeinde in seinem wahren Werte steuerpflichtig.

Die Gemeinden (politische Gemeinden und Bürgergemeinden) ordnen ihr Steuerwesen selbständig. Sie erlassen, sofern sie Steuern einziehen müssen, Reglemente betreffend Steuerbefreiungen, Verfahren für Ausmittelung der Steuerobjekte, Folgen der Verheimlichung von Steuerobjekten, Art des Bezuges der Steuer.

Diese Reglemente, ebenso Gemeindebeschlüsse über den Bezug einer einmaligen, nicht jährlich wiederkehrenden Steuer unterliegen der Prüfung und Genehmigung des Regierungsrates.

Für die Gemeindesteuer ist die Progression ausgeschlossen. Steuerpflichtig sind u. a. auch die in der Gemeinde domizilierten Korporationen, Aktiengesellschaften und Genossenschaften und ähnliche Verbände für ihr gesamtes Vermögen und für den aus diesem und aus dem Geschäftsbetrieb gewonnenen Ertrag, nach Specialgesetz vom 1. August 1901.

Die Bestimmung des Schuldenabzugs ist den Gemeinden überlassen. Anfang 1901 bestanden: 91 Gemeinden ohne Schuldenabzug, 38 mit halbem Schuldenabzug, 1 mit $^2/_3$ Schuldenabzug (Arisdorf), 16 mit ganzem Schuldenabzug.

Der Steuerfuss der Gemeindesteuer für 1901 stuft sich in folgender Weise ab (weniger als Fr. 1 vom 1000 Vermögen erheben bloss noch 4 Gemeinden):

		Fr.			Fr.
3	Gemeinden erheben	1. —	3	Gemeinden erheben	1. 70
3	» »	1. 10	6	» »	1. 80
6	» »	1. 20	1	» »	1. 90
7	» »	1. 40	13	» »	2. —
7	» »	1. 50	16	» »	2—3. —
5	» »	1. 60			

Die Summe der Gemeindesteuer steigt von Jahr zu Jahr in ziemlich erheblichen Beträgen, aber nicht allein infolge Erhöhung des Steuerfusses, sondern ebensosehr durch richtigere Taxation und vollständigere Erfassung der Steuerobjekte. — Steuereinzug und Steuereingang zeigen im ganzen langsam eine Besserung. Es betrug in Millionen Franken:

	der Steuerbedarf	der Steuereingang	Steuerausstand in % vom Steuerbedarf
1887 . . .	0.545	0.477	12.39
1890 . . .	0.578	0.510	11.80
1900 . . .	0.735	0.689	6.22

Der Steuereinzug wird am besten besorgt im Bezirk Sissach, dann folgt der Bezirk Liestal, nach ihm schon mit ziemlichem Abstand der Bezirk Arlesheim; am meisten lässt in dieser Beziehung der Bezirk Waldenburg zu wünschen übrig. Die Direktion des Innern bemerkt im Bericht: „Noch grössere Abstände als die Bezirke erzeigen die einzelnen Gemeinden unter sich, und aus den hier berechneten Relativzahlen lassen sich wohl ziemlich zuverlässige Schlüsse ziehen auf die Art der Amtsführung der Kassiere, auf den Stand des Pflichtbewusstseins der Gemeindeangehörigen gegenüber der Gesamtheit und auf den Grad von Ordnung und Pünktlichkeit überhaupt in der Verwaltung der Gemeinden."

Die *Haushaltungssteuer* oder sogenannte Vorausleistung ist nicht unbedeutend. Sie beträgt im Durchschnitt Fr. 7—8 und variiert von Fr. 4—10. Ledige zahlen in der Regel bloss die Hälfte. In wenigen Gemeinden gehört auch zur Armen- und Kultussteuer eine sogenannte *Vorausleistung,* jedoch in kleinerem Betrage, 50 Cts., Fr. 1, Fr. 2.

Armensteuern können erhoben werden wie die Gemeindesteuern; jedoch mit dem Unterschied, dass die Niedergelassenen nur für ihr im Gemeindebann

gelegenes *Grundeigentum* steuerpflichtig sind. Bei Bürgern soll nicht einzig der Liegenschaftsbesitz besteuert, sondern auch das sonstige Vermögen der Ortsbürger (Kapitalien und andere Guthaben), sowie deren Einkommen und Erwerb in billigem Verhältnis belastet werden. Auswärts wohnenden Ortsbürgern darf die Heimatgemeinde bloss für Kapitalien und für Einkommen und Erwerb Armensteuern fordern. Die Armensteuer ist in den letzten Jahren in stetigem Steigen begriffen, obwohl sie in verhältnismässig wenigen Gemeinden, in wenig mehr als einem Drittel derselben, und meist nach ganz mässigen Ansätzen erhoben wird. Es haben Armensteuern erhoben 1890 24, 1895 27, 1900 27 Gemeinden. In jeder Gemeinde wird eine Armenpflege aufgestellt, von den Ortsbürgern gewählt. Mitglieder können auch Nichtbürger sein (Verordnung zum Armengesetz 1859).

Leistungen der Bürgergemeinden. Die Fürsorge für die Armen ist Sache der heimatlichen Bürgergemeinden unter Mitwirkung und Aufsicht des Staates. Jede Bürgergemeinde hat hierfür einen Armenfonds, dessen Zinsertrag und sonstige Einnahmen die Mittel für die Armenunterstützungen liefern. Unter den sonstigen Einnahmen der Armenfonds sind die Armensteuern (siehe oben) und sodann Zuschüsse aus den Bürgergemeindekassen die hauptsächlichsten. An Gemeinden, welche durch Armenlasten unverhältnismässig gedrückt sind, kann der Landrat auf dem Budgetwege Staatsbeiträge bewilligen. Diese Beiträge, erst durch die Verfassung vom 4. April 1892 eingeführt, haben seither jedes Jahr Fr. 10,000 betragen und es participieren daran 26 von 74 Gemeinden.

Die Bürgergemeinden verabfolgen indes ausser den Zuschüssen an die Armenkassen je nach ihren Kräften ausserordentliche Beiträge auch an die Einwohnergemeinden, sobald diese für irgend ein grösseres Werk ausserordentlicher Mittel bedürfen. Eine bindende gesetzliche Vorschrift besteht dafür nicht, aber indem damit erreicht wird, dass die Gemeindesteuer nicht erhöht zu werden braucht, Anleihen vermieden oder niedriger gehalten werden können, bequemen sich die Bürgergemeinden mehr und mehr dazu, solche Beiträge an die Einwohnergemeinden zu geben.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: s. Erbrechtsgesetz vom 20. April 1891.[1])

Handänderungsgebühr: —

Jagdregal: Sache der Gemeinden.

Fischerei: Ebenfalls.

Wirtschaft. Kleinverkauf: —

Kantonale Hundesteuer: Hälfte den Gemeinden.

Wasserzinsen: —

Hausierpatente: Taxe bis 50 % der kantonalen.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Nach § 18, Al. 10 der Verfassung ist die Befugnis des Landrates, Armenbeiträge zu bewilligen, auf die Summe von Fr. 10,000 per Jahr beschränkt. — Beiträge sind ausbezahlt worden: 1890 noch nichts, 1900 Fr. 10,000.

Schulwesen. Verfassung vom 4. April 1892, § 52: «Bis zum Erlass eines neuen Primarschulgesetzes gelten folgende Bestimmungen: 1. Die Bestreitung der Ausgaben für das Primarschulwesen ist Sache der Gemeinden unter Mithülfe des Staates. — 2. Der Staat bezahlt an sämtliche Gemeinden aus der Staatskasse Beiträge von wenigstens Fr. 500 auf jede Lehrstelle und Fr. 100 auf jede Arbeitslehrerinnenstelle. Ferner übernimmt er die Besoldung der Vikare. — 3. An Gemeinden, welche durch Aufbringung der Schulkosten unverhältnismässig gedrückt sind, kann der Landrat auf dem Budgetwege im Sinne von § 18, Al. 10, der Verfassung weitere Beiträge bewilligen. — 4. Der Staat bezahlt an die Lehrerunterstützungskassen einen jährlichen bei Beratung des Voranschlages vom Landrat festzusetzenden Beitrag. — 5. Die Lehrmittel werden den Schülern unentgeltlich verabfolgt. Die Kosten der gedruckten Lehrmittel trägt der Staat. Die Auslagen für die übrigen Schulbedürfnisse, mit Ausnahme derjenigen für die Anstaltsschulen, werden von den Gemeinden zurückvergütet.»

Fortbildungsschulen. Gesetz betreffend das Fortbildungsschulwesen vom 2. Oktober 1882 und Verordnung dazu vom 13. Dezember 1882. Laut § 7 des Gesetzes sorgen für die Lokalitäten, deren Heizung und Beleuchtung die Gemeinden, für eine billige Entschädigung der Lehrer der Staat. Der für diese Entschädigung notwendige Kredit wird alljährlich vom Landrat bei Feststellung des Voranschlages bestimmt; er beträgt zur Zeit Fr. 9000. An den Baukosten der Schulhäuser beteiligt sich der Staat nicht.

Beiträge sind ausbezahlt worden: Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer 1900 Fr. 97,625, 1890 Fr. 23,564. Beiträge zu gleichem Zweck aus dem kantonalen Kirchen- und Schulgut 1900 Fr. 38,524, 1890 Fr. 67,470. Besoldungen der Vikare 1900 Fr. 4330, 1890 Fr. —. Beitrag an die Lehrer-Witwen- und Waisenkasse 1900 Fr. 4000, 1890 Fr. 2000. Beitrag an die Rücktrittsgehalte alter Lehrer 1900 Fr. 862, 1890 Fr. —. Ausserordentliche Staatsbeiträge an die Schullasten der Gemeinden 1900 Fr. 10,000, 1890 Fr. 3000. Staatsbeitrag an die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen 1900 Fr. 14,133, 1890 Fr. 5980[1]). Entschädigung der Lehrer der Fortbildungsschulen 1900 Fr. 9000, 1890 Fr. 6071. Staatsbeiträge an die Besoldung der Sekundarlehrer 1900 Fr. 19,095, 1890 Fr. 4700.

Landratsbeschluss vom 26. Januar 1899 betreffend Staatsbeiträge an die *Sekundarschulen.*

Kirchenwesen. Die Pfarrer in den reformierten Gemeinden des alten Kantonsteils erhalten ihre Besoldung aus den Erträgnissen des dem letztern gehörenden Kirchen- und Schulgutes nach Gesetz vom 26. Juli 1853; allfällige Zulagen sind Sache der Gemeinden. Kirchen und Pfarrhäuser

[1]) Die Gemeinde erhebt 5 % ohne Rücksicht auf den Verwandtschaftsgrad. Der Ertrag fällt, wenn der Erblasser Kantonsbürger war, in den Armenfonds seiner Heimatgemeinde, andernfalls in den Schulfonds des Wohnorts. Er soll kapitalisiert werden.

[1]) 1890 aus dem Kirchen- und Schulgut.

in diesen Gemeinden sind nicht Eigentum der letztern, sondern bilden einen Teil des kantonalen Kirchen- und Schulgutes, werden sonach auch von diesem unterhalten; doch werden die Gemeinden zur Beitragsleistung herangezogen, sofern die Unterhaltungskosten einen grössern Betrag erreichen.

In den 9 katholischen Gemeinden des Birsecks fällt die Besoldung der Pfarrer, sowie der Unterhalt der Kirchen und Pfarrhäuser ganz zu Lasten der Gemeinden, ohne irgend welchen Beitrag des Staates.

Bauwesen. Alle Ortsverbindungsstrassen sind durch das Strassengesetz vom 17. April 1867 als Kantonsstrassen (Staatsstrassen) erklärt, deren Bau und Unterhalt vom Staat besorgt wird. An die Kosten von Neubauten und Korrektionen haben jedoch die Gemeinden Beiträge zu leisten; diese Beiträge sollen laut gesetzlicher Regel die Hälfte der Kosten ausmachen; es werden jedoch in Abweichung von dieser Regel in neuerer Zeit Beiträge von bloss 1/3 bis auf 1/4 herab gefordert.

Die Korrektion der sämtlichen öffentlichen Flüsse und Bäche ist ebenfalls Sache des Staates laut Gesetz vom 9. Juni 1856, doch sind hier die Gemeinden und uferschutzpflichtigen Privaten beitragspflichtig, letztere zur Hälfte, die Gemeinden zu 1/4, so dass zu Lasten des Staates nur 1/4 verbleibt. Von dieser Repartition wird jedoch in neuerer Zeit behufs Entlastung der Gemeinden und der Privaten ebenfalls vielfach abgewichen.

Finanzkontrolle.

Der Regierungsrat führt die Obervormundschaft und die Oberaufsicht über das Armenwesen; er führt die Aufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und über deren gesamten Haushalt; wacht darüber, dass das Vermögen der Gemeinden, besondere Stiftungen mit öffentlichem Charakter inbegriffen, niemals unter die Gemeindebürger zu Eigentum verteilt und dass kein Teil desselben ohne seine Genehmigung veräussert oder verpfändet werde; ebenso darüber, dass die Gemeindewaldungen richtig bewirtschaftet und nicht über ihren Ertrag hinaus genutzt werden.

Kanton Schaffhausen.

Vermögensbestände der kantonalen schaffhausenschen Verwaltungen pro 1900.

(Nach einer Aufstellung der kantonalen Finanzdirektion.)

Name der Fonds	Liegenschaften produktive	Liegenschaften unproduktive	Mobilien unproduktive	Kapitalien unproduktive	Kapitalien und Guthaben inkl. Rezesse, Restanzen produktive	Total Vermögen produktives	Total Vermögen unproduktives	Passiven	Reines Vermögen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kantonskasse	[1] 262,679	666,700	213,186	[2] 66,394 [3] 83,110 [4] 43,144	2,393,326 10,535 —	3,739,075			
				192,648	2,403,861	2,666,540	1,072,535	1,981,565	1,757,510
						8,373,386			
Kirchen- und Schulfonds	[5] 4,340,852	461,532	47,756	—	3,523,245	7,864,097	509,289	187,023	8,186,363
						1,570,359			
Kant. Armenfonds mit Irrenanstalt	—	1,168,486	151,338	—	250,534	250,534	1,319,824	92,086	1,478,273
Kollegienfonds	—	—	—	—	112,466	112,466	—	—	112,466
Stipendiatenfonds	—	—	—	—	74,858	74,858	—	7,638	67,219
Gymnasialfonds	—	—	—	—	56,549	56,549	—	—	56,549
Schwarzsches Legat	—	—	—	—	7,638	7,638	—	—	7,638
Diözesanfonds	—	—	—	—	7,885	7,885	—	—	7,885
Winkelriedfonds	—	—	—	—	46,668	46,668	—	—	46,668
Hagelversicherungsfonds	—	—	—	—	12,900	12,900	—	—	12,900
Viehseuchenfonds	—	—	—	—	28,730	28,730	—	—	28,730
Kaufmännischer Direktorialfonds	—	—	—	—	353,140	353,140	—	—	353,140
	4,603,531	2,296,718	412,280	192,648	6,878,374	11,481,905	2,901,648	2,268,312	12,115,241

[1] Häuser und Grundstücke.
[2] Strassenbaukonto.
[3] Wasserbaukonto.
[4] Feuerlöschkonto.
[5] Waldungen und Pachtgüter.
[6] Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven.

Produktives Bruttovermögen	11,481,905
Unproduktives Bruttovermögen	2,901,648
Summa	14,383,553
Passiven	2,268,312
Reines Vermögen[6]	*12,115,241*
Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven	*9,213,593*

Von den Überschüssen der produktiven und unproduktiven Aktiven kommen noch in Abzug die Passivsaldi der Amortisationskonti, welche im Vermögensstand der genannten Klassen aufgeführt sind:

für Strassenbau der Kantonskasse	Fr. 66,394
für Wasserbau der Kantonskasse	» 83,110
für Feuerlöschwesen der Kantonskasse	» 43,144
Total	Fr. 192,648

Damit reduzieren sich die genannten Überschüsse thatsächlich auf *Fr. 11,922,592* resp. *Fr. 9,020,944.*

Der Winkelriedfonds, der Viehseuchenfonds und der Hagelversicherungsfonds sind eigentlich Staatsgut, keine Garantiefonds.

Die *Brandassekuranzkasse* ist als uneigentliches Staatsgut vom eigentlichen Staatsgut ausgeschieden, woraus sich die Differenz der oben angeführten

Summe des reinen Vermögens von Fr. 12,115,241 zu der laut *Staatsrechnung* bezeichneten Summe von *Fr. 13,485,173* erklärt. In den Passiven der Kantonskasse ist das ganze Vermögen der Brandassekuranzkasse inbegriffen. Die letztgenannte Kasse hat ihr sämtliches, Vermögen Fr. 1,408,450, bei der Kantonskasse zinstragend angelegt à 3¼ %.

Der Kanton Schaffhausen ist bezüglich des Staatsvermögens, im Verhältnis zur Bevölkerung, der reichste Kanton der Schweiz; demgemäss ist die Staatssteuer eine niedrige. **Staatsanleihen** sind keine vorhanden.

Steuern.

(Gesetz vom 23. September 1879.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Unbebauter Boden, besteuert zu 75 % des Verkaufswertes.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, Liegenschaften von Kirchen, Schulen, wohlthätigen Anstalten; Hausrat, Bücher, Arbeitswerkzeug. Ernte des laufenden Jahres.

Jeder Pflichtige hat das Recht auf eine Reduktion von Fr. 4 auf die Steuersumme, die er vom Einkommen und Vermögen schuldet, oder vom Vermögen allein, wenn er kein steuerpflichtiges Einkommen hat.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 1 ‰, seit 1880, dem Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes.

Progression nach Kategorien, in Form eines Zuschlages zu dem Steuerbetrag, proportional vom Vermögen und Einkommen berechnet, oder vom Vermögen allein, wenn kein Einkommen vorhanden ist.

Die ersten 25 Fr. Steuer werden nicht erhöht.

Die folgenden 25 Fr. werden erhöht um 5 % ihres Betrages.

Von 50 bis 100 Fr.	steigt der progressive Zuschlag um 5 % per 25 Fr. Steuer.
» 100 » 300 »	» 5 » » 50 » »
» 300 » 500 »	» 5 » » 100 » »

Die Steueransätze, die mehr als 500 Fr. betragen, werden erhöht um 147 Fr. 50 für die ersten 500 Fr. und um 50 % ihres Betrages für den Mehrbetrag.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb, nach Abzug der Unkosten und 5 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen; Renten und Pensionen.

Steuerfrei: Jeder Pflichtige hat Anspruch auf eine Reduktion von Fr. 4 auf der Steuersumme, welche er vom Vermögen und vom Einkommen schuldet, oder vom Einkommen allein, wenn er kein Vermögen besitzt.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Wenn der Steuerfuss vom Vermögen 1 ‰ ist, beträgt derjenige vom Einkommen 1 %. — 1902: 1 %. Progression identisch wie diejenige bei der Vermögenssteuer und aufs Einkommen nur dann angewendet, falls der Pflichtige keine Vermögenssteuer bezahlt.

Kopfsteuer.

2 Fr. für jeden männlichen volljährigen Einwohner, wenn der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt; eine Erhöhung von 1 ‰ auf der Vermögenssteuer hat eine Erhöhung von 1 Fr. der Kopfsteuer zur Folge.

Infolge des grossen Staatsvermögens war Schaffhausen nicht darauf angewiesen, stark auf *Specialsteuern* zu drücken, deren Ertrag nicht besonders gross ist, pag. 423. Die direkten Steuern, obwohl gering, überwiegen bei weitem.

Aus denselben Gründen ist es dem Kanton bis jetzt gelungen, in der **Verwaltung** (Kantonskasse) günstig abzuschliessen.

	Fr.			Budget Fr.	
1899	36,801	Vorschlag	gegen	15,000	Vorschlag.
1900	30,687	Rückschlag	„	25,300	Rückschlag.
1901	18,229	Vorschlag	„	3,000	„

In neuerer Zeit macht sich ein starker Druck nach Ausgabenvermehrung geltend, so dass der Kanton ohne Verstärkung der Einnahmsquellen kaum mehr auskommen wird.

Finanzreferendum.

Der Volksabstimmung unterliegen auf Verlangen von 1000 und mehr Aktivbürgern alle Beschlüsse des Grossen Rates, welche für einen besondern Zweck eine neue einmalige Gesamtausgabe von mindestens Fr. 150,000 oder eine neue jährliche wiederkehrende Ausgabe von mindestens Fr. 15,000 zur Folge haben.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Revidierte Verfassung 1876. Gemeindegesetz 1892.)

Die Gemeinden zerfallen in Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden. Die Einwohnergemeinden bilden zugleich die Schulgemeinden. Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig.

Die Bürgergemeinde besorgt das Armenwesen, soweit es ihr durch das Gesetz zugewiesen ist, und verwaltet das bürgerliche Armengut, sowie die rein bürgerlichen Stiftungen.

Vermögen. Nach Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1892 hatte überall, wo dies noch nicht geschehen war, eine Ausscheidung des Gemeindevermögens in Einwohner- inkl. Schulgut, Bürgergut und Kirchengut stattzufinden.

Es haben anzusprechen:

a) Die Einwohnergemeinde alles Gemeindevermögen, das nicht der Bürger- oder Kirchgemeinde zugewiesen wird.

b) Die Bürgergemeinde ein den Verhältnissen angemessenes Armengut und die rein bürgerlichen Stiftungen. Das bürgerliche Armengut wird zunächst aus dem bisherigen Gemeindearmengut gebildet, muss aber, wo es in diesem Bestande für die Bedürfnisse unzulänglich erscheint, aus dem Gemeindegut entsprechend ergänzt werden.

c) Die Kirchgemeinde das ihr zukommende Vermögen oder die ihr zukommenden Bezüge.

Die Kirchen und deren Zubehörde (Glocken, Orgeln und dergl.) sind Eigentum der Einwohnergemeinden, bisherige wohlerworbene Rechte vorbehalten.

Die ausgeschiedenen Güter der Einwohner-, Bürger- und Kirchengemeinden sind ausschliesslich Eigentum der betreffenden Gemeinde und werden von derselben selbständig verwaltet. Übersteigt der Ertrag des Einwohnergemeindegutes durchschnittlich die jährlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde, so ist auf Verlangen der Bürgergemeinde der Überschuss an die letztere zu verabfolgen. Über die Verwendung dieser Überschüsse entscheidet die Bürgergemeinde.

Die Einwohnergemeinde ist unter Zustimmung der Bürgergemeinde berechtigt, diesen Überschuss in Form von Naturalleistungen oder Gewährung von Nutzniessungen zu verabreichen.

Die Gemeinden setzen das Alter fest, mit welchem die Bezugsberechtigung am Bürgernutzen für die ortsanwesenden Bürger beginnt. Ebenso bleibt es den Gemeinden freigestellt, Bestimmungen über die Bezugsberechtigung der Ortsbürgerinnen zu treffen.

Die Stammgüter der einzelnen Fonds der Gemeinden sind ungeschmälert zu erhalten und dürfen ihren Zwecken nicht entfremdet werden. Aus den Stammgütern der Gemeinde dürfen, wenn ihr Bestand es erlaubt, Anstalten und Unternehmungen zur Förderung des öffentlichen Wohls gegründet und unterstützt werden.

Einer Aufstellung des Departements für Gemeindewesen sind folgende Angaben in Millionen Franken über den Vermögensstand der Gemeinden entnommen:

	Einwohnergemeinden	Bürger- und Armengut	Schulgut	Kirchengut	Andere Gemeindegüter	Total
1898	10,221	8,858	2,817	2,017	1,248	25,161
1887	10,712	5,523	2,433	1,857	997	21,522

Effektiv unproduktiv von den 25.161 Mill. Fr. ist ca. ein Fünftel. Ein grosser Teil der Güter besteht aus Waldungen, die 1900 Fr. 331,558 netto abgeworfen haben.

Die Tilgung der Gemeindeschulden durch jährliche Amortisation ist Pflicht der Gemeinden. Die jährliche Amortisationsquote soll mindestens 1 % der ursprünglichen Schuldsumme betragen und soll jedes Jahr in das ordentliche Budget aufgenommen werden. Die Schuldentilgungspläne der Gemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Wenn eine Gemeinde für unproduktive Einrichtungen oder für produktive Unternehmungen, deren Verzinsung sich jedoch höher beläuft als der Ertrag derselben, Schulden kontrahiert, so ist sie verpflichtet, auf angemessene höhere Amortisation der Schulden Bedacht zu nehmen.

Steuerwesen.

Die Gemeindebedürfnisse werden zunächst durch die Erträgnisse der Gemeindegüter und nur, soweit diese nicht hinreichen, durch Gemeindesteuern gedeckt. Die Einwohnergemeinde ist nicht berechtigt, Steuern zu erheben, solange an die Bürgergemeinde Erträgnisüberschüsse abgeliefert werden. Das gleiche findet statt bei der Bürgergemeinde, solange den Bürgern Nutzungen verabreicht werden. Die Beschlussfassung darüber, ob mit Rücksicht auf den unbedingt erforderlichen Lebensunterhalt der Abzug eines Existenzminimums im Sinne des Staatssteuergesetzes auch bei der Erhebung der Gemeindesteuer Platz zu greifen habe, bleibt den Gemeinden anheimgestellt. Eine Progression findet nicht statt. Der Vermögenssteuer sind u. a. unterworfen: Die Werte der im Gemeindebann gelegenen Liegenschaften, welche ausserhalb der Gemeinde wohnenden Besitzern angehören, unter Abzug der Schulden im Verhältnis des Gesamtvermögens zu dem betreffenden Grundstück.

Die Personalsteuer ist im Verhältnis der Dauer des Wohnsitzes zu entrichten. Im übrigen gelten für das Gemeindesteuerwesen die Grundsätze der Verfassung und der Steuergesetzgebung. Die Bürgergüter sind gemeindesteuerpflichtig.

Wenn eine Bürgergemeinde Armensteuern zu erheben genötigt ist, so sind sämtliche in der betreffenden Gemeinde wohnhaften Bürger dieser Gemeinde steuerpflichtig.

Die kirchlichen Bedürfnisse, soweit sie durch die Kirchgemeinde zu decken sind, werden aus dem Ertrag des Kirchengutes, und wenn dieses nicht hinreicht, aus Kirchensteuern bestritten, welche von den Kirchgenossen nach den gleichen Grundsätzen wie die Gemeindesteuern zu erheben sind.

Die Steuerquoten gestalten sich 1898 (ohne Armensteuer) wie folgt:

	1898	1887
Keine Steuern	11 Gemeinden	14 Gemeinden
1/2 ‰	3 „	1 Gemeinde
3/4 ‰	— Gemeinde	2 Gemeinden
1 ‰	5 Gemeinden	8 „
1 1/4 ‰	2 „	— Gemeinde
1 1/2 ‰	2 „	— „
1 3/4 ‰	1 Gemeinde	1 „
2 ‰	6 Gemeinden	3 Gemeinden
2 1/4 ‰	2 „	1 Gemeinde
2 1/2 ‰	1 Gemeinde	3 Gemeinden
3 ‰	4 Gemeinden	3 „

Leistungen der Bürgergemeinden: gesetzlich bloss Armenwesen, freiwillig geschieht manches.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Bloss Nachsteuern.

Handänderung: Nur kleine Fertigungsgebühren zu Handen der Gemeinderäte und der Kanzlei.

Jagd und Fischerei: —.

Kantonale Wirtschaftspatente und Kleinverkauf: Die Hälfte den Gemeinden.

Hundesteuern: Nur dem Staate.

Wasserzinse: Nur dem Staate.

Hausierpatente: Wanderlager und Schaustellungen bis doppelte kantonale Taxe.

Die Handänderungsgebühren aus Kauf und Tausch von Liegenschaften sind abgeschafft.

Es bleibt den Gemeinden freigestellt, in der Gemeindeverfassung zu bestimmen, dass alle Sporteln in die Gemeindekasse zu fallen haben.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Gemeindegesetz. Unterstützungen von Kranken aller Art, in Anstalten 1900 Fr. 94,128, 1890 Fr. 59,962. Beiträge an Kranken-, Pflege- und Heilanstalten, Asyle (auswärtige) 1900 Fr. 7021, 1890 keine. Beiträge an gemeinnützige Vereine, Alkoholgegner und Naturalverpflegung 1900 Fr. 3361, 1890 Fr. 1500.

Schulwesen. Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 14. Mai 1876, Art. 48. Schulgesetz für den Kanton Schaffhausen vom 24. Sept. 1879, Art. 136 und 137, 59. Gesetz, die Besoldungen der Lehrer betreffend, vom 22. August 1892. Gymnasiallehrer ganz vom Staat besoldet 1900 Fr. 58,318, 1890 Fr. 55,573. Primarlehrer $^1/_3$ vom Staat 1900 Fr. 112,343, 1890 Fr. 89,189. Sekundarlehrer ganz vom Staat 1900 Fr. 87,251, 1890 Fr. 63,785. Fortbildungswesen 1900 Fr. 5985, 1890 Fr. 2410. Verschiedenes: Stellvertretung von Lehrern, Schule für Schwachsinnige, Musikschule, Verschiedenes 1900 Fr. 5007, 1890 Fr. 2372.

Der Staat zahlt an die Baukosten der Schulhäuser gesetzlich keine Beiträge.

Kirchenwesen. Der Staat besoldet sämtliche Geistliche: es kosten dieselben Fr. 83,421, hieran leisten die Gemeinden Fr. 14,758. Ausgabe des Kantons 1900 Fr. 68,663, 1890 Fr. 67,900.

Bauwesen. Der Staat bestreitet den Bau der Strassen I. Klasse ganz, den Bau der Vicinalstrassen zur Hälfte (II. Klasse), den *Unterhalt beider Klassen* allein auf Staatskosten, 1900 Fr. 25,985.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Totalausgaben pro 1900 Fr. 32,468. Hieran bezahlten die Gemeinden Fr. 9083 und der Bund Fr. 7288. Kanton 1900 Fr. 16,097, 1890 Fr. 17,295.

Finanzkontrolle des Kantons.

Der Regierungsrat wacht über die gesetzliche Verwaltung des Vermögens der Gemeinde und sorgt dafür, dass dasselbe ungeschmälert erhalten bleibt und zweckentsprechend verwendet wird. In ausserordentlichen Fällen kann er Verwendungen aus dem Kapitalbestande bewilligen. Er hat während jeder Amtsperiode in allen Gemeinden mindestens eine Untersuchung des Verwaltungswesens der Gemeinden, im besondern die Prüfung der öffentlichen Bücher, der Archive, Schuldtitel u. s. w. vorzunehmen.

Erzeigt sich eine Gemeinde unfähig, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen, so kann sie auf Beschluss des Grossen Rates vorübergehend unter staatliche Verwaltung gestellt werden. Erstreckt sich die Unfähigkeit nur auf einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, so hat der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen zu treffen. In dringenden Fällen kann der Regierungsrat, bevor der Grosse Rat Beschluss gefasst hat, die staatliche Bevormundung vorsorglich eintreten lassen.

Eine jährliche genaue Prüfung der Gemeinderechnungen existiert nicht, immerhin sind die Rechnungsabschlüsse sowie die Budgets der Gemeinden alljährlich der Gemeindedirektion zur Prüfung und Genehmigung einzusenden.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.

			Fr.
Liegenschaften, wovon Fr. 91,000 Domänen zur Zwangsarbeitsanstalt gehörend			95,000
Waldungen			157,650
Kapitalien:	Titel inkl. Kubelwerk	307,134	
	Legat du Puget . .	[1])179,540	
	Dotation Kantonalbank	2,000,000	
			2,486,674
Total produktive Aktiva			2,739,324

Unproduktive Aktiva.

Staatsgüter	472,600
Total produktive und unproduktive Aktiva	3,211,924

Passiva.

Diverses	83,276
Anleihen für Dotationskapital	2,000,000
Total Passiva	2,083,276
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven	*1,128,648*
Überschuss der produktiven Aktiven . . .	*656,048*

[1]) Momentan noch unproduktiv, bis letzter vorhandene Nutzungsberechtigte gestorben ist.

Die produktiven Aktiven werden vermehrt durch *Fonds zu bestimmten Zwecken:*

Irrenanstalt	Fr.	485,977
Strassenwesen	„	216,713
Bildungswesen (meistens Kantonsschule)	„	176,245
Salzregal	„	139,232
	Fr.	1,018,167

die direkt der Entlastung des Staatshaushalts dienen. Dazu kommen noch Fr. 20,664 diverse kleinere Fonds und 4.307 Millionen Franken Versicherungs- und Pensionsfonds, wovon 3.978 Millionen Franken allein auf die Brandversicherung fallen.

Staatsanleihen 1900.

Dotationsanleihen à 3½ %	Fr.	350,000
» à 4 %	»	1,650,000
	Fr.	2,000,000

(4 % Anleihe wurde pro 30. Juni 1902 zu 3¾ % konvertiert.)

Appenzell A.-Rh. ist bezüglich der Kantonsfinanzen gut situiert.

Steuern.

(Gesetz vom 25. April 1897.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden. Das steuerpflichtige Vermögen wird festgesetzt durch die Landessteuerkommission, ohne Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates und der Gemeinden. Vermögen der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. Alle Vermögen unter 800 Fr.; von Vermögen zwischen 800 bis 2000 Fr. je 400 Fr.; von Vermögen unter Vormundschaft stehender Personen je 1200 Fr.

Anlage: Jährlich festgesetzt. Progressiv gemäss folgendem Massstab:

wenn die Vermögen im Betrage von	1— 10,000	Fr.	1	‰ entrichten,
sollen diejenigen von	10,001— 20,000	»	1.05	» »
» » »	20,001— 50,000	»	1.10	» »
» » »	50,001—100,000	»	1.15	» »
» » »	100,001—200,000	»	1.20	» »
» » »	200,000 u. mehr	»	1.25	» »

Steuerfuss im Jahr 1902: 1½ ‰.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb, gemäss Schätzung der Steuerkommission, nach Abzug der Unkosten und von 4 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien. Renten und Pensionen.

Steuerfrei: Einkommen der Unverheirateten, solange dasselbe nicht 800 Fr. übersteigt. Einkommen der verheirateten Personen, welche weniger als 3 Kinder unter 16 Jahren besitzen, wenn das Einkommen nicht 1200 Fr. übersteigt. Einkommen der verheirateten Personen, welche 3 oder mehr Kinder haben, sowie von Witwern und Witwen mit Kindern unter 16 Jahren, wenn das Einkommen 1500 Fr. nicht übersteigt. 400 Fr. von jedem Einkommen, das 2000 Fr. nicht übersteigt.

Ansatz: Jährlich festgesetzt, gemäss dem Steuerfuss vom Vermögen. Wenn letzterer 1 ‰ beträgt, so beträgt der progressive Steuerfuss vom Einkommen 0.10 % für die Einkommen unter 2000 Fr. — Von 2000 Fr. bis 10,000 Fr. erhebt sich der Steuerfuss auf 0.10 % für 1000 Fr. steuerpflichtigen Einkommens. Die Progression hört bei 10,000 Fr. auf, und der Steuerfuss für höhere Summen beträgt also 1 %. — Im Jahre 1902 beträgt die Progression 0.15 % für die Einkommen unter 2000 Fr. und 1.5 % für die Einkommen, welche mehr als 10,000 Fr. betragen.

Kopfsteuer (Mannssteuer).

Fixe Steuer von 2 Fr. auf jeden grossjährigen männlichen Einwohner, mit Ausnahme der Armengenössigen.

Specialsteuern: *Unbedeutend.*

Keine Handänderungs-, Stempel-, Wirtschaftsgebühren; keine Notensteuer.

Der Kanton ist im Steuerwesen fast nur auf die direkten Steuern angewiesen.

Auffallend ist, dass das *Steuerkapital* des Kantons von 1860—1878 von Fr. 56,848,810 auf Fr. 90,396,580 gestiegen ist, von 1878—1900 aber bloss von Fr. 90,396,580 auf Fr. 99,261,200. Die Periode 1860—1878 war eine Zeit grosser industrieller Entwicklung, während von 1878—1897 infolge grosser Krisen der Status quo allerdings aufrecht erhalten, aber nicht viel verbessert wurde.

Trotz der etwas einseitigen Gestaltung der Einnahmsquellen bewahrt der Kanton das Gleichgewicht in der **Verwaltungsrechnung.**

	Fr.		Budget Fr.	
1899	29,591	Vorschlag gegen	38,134	Rückschlag
1900	22,939	„ „	76,431	„
1901	29,396	. . . . .	42,278	„

Die Ausgaben für Strassenwesen absorbieren allein über 1½ ‰ Landessteuer. Im Gegensatz zu andern demokratisch organisierten Kantonen sind die allgemeinen Verwaltungsspesen seit 1885 bedeutend gestiegen, nämlich von Fr. 24,605 auf Fr. 52,045 1897. Schuld daran trägt zum grossen Teil das kostspielige Kommissionalsystem mit seinen vielen Taggeldern und Reisespesen und die grosse Zersplitterung der Verwaltung. Die Ausgaben für das Bau- und Strassenwesen sind von Fr. 120,887 1885 auf Fr. 211,287 1900 gestiegen[1]).

Ein **Finanzreferendum** existiert nicht. Der Landsgemeinde sind alle Kantonsratsbeschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite zu unterstellen.

[1]) Vergleiche Staatshaushalt des Kantons Appenzell A.-R., von 1835—1897, von Landammann Eugster.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung von 1876. Steuergesetz von 1897.)

Man unterscheidet Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. Die Gemeinden ordnen innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetzgebung ihre Angelegenheiten selbständig. Die **Bürgergemeinde** besteht aus allen in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Gemeindebürgern. Es darf kein Bürgernutzen ausgeteilt werden, solange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden. Die **Kirchgemeinden** umfassen alle Gemeindeeinwohner, welche der evangelisch-reformierten Konfession angehören. Die Gebäulichkeiten und das sämtliche Vermögen der bestehenden Kirchgemeinden sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Über die Verwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens entscheidet die Einwohnergemeinde, mit der Beschränkung, dass dieselben in erster Linie für den Unterhalt der betreffenden Gebäulichkeiten und im weitern zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der bestehenden Kirchgemeinden verwendet werden sollen.

Es giebt in den Appenzeller Gemeinden noch sogenannte *Dorfkorporationen* wie in andern Kantonen, welche die *Wasserversorgung* und auch die Strassenbeleuchtung betreiben. Die Mitgliedschaft ist an den *Hausbesitz* gebunden und nicht an ein Bürger- oder Schweizerbürgerrecht. Die Korporationen sind berechtigt, *Brunnen-* und *Laternengelder,* sowie Abonnementsgebühren für die Hauswasserversorgung der Korporationsgenossen zu erheben. Die Einwohnergemeinde hat mit Wasserversorgung und Strassenbeleuchtung nichts zu thun. Die Dorfkorporationen erfüllen somit einen Teil der Obliegenheiten der politischen Gemeinde. Die Hausbesitzer sind genötigt, der Korporation beizutreten, wenn sie Wasser wollen, obwohl kein gesetzlicher Zwang existiert. Diese Dorfkorporationen sind in ihrem Charakter nach vorwiegend öffentlich-rechtlicher Natur.

Vermögensstand. Nach einer Vermögenstatistik von Ratsschreiber Tobler war der Vermögensstand sämtlicher 21 Gemeinden pro 1. Januar 1901 folgender:

Allgemeines Gemeindevermögen:	Fr.
Fonds	1,384,389
Liegenschaften	1,307,625
	2,692,014
Unproduktives Vermögen	2,363,144
Total produktives und unproduktives Vermögen	5,055,158
Passiven	1,466,576
Überschuss sämtlicher Aktiven über die Passiven	*3,588,582*
Überschuss der produktiven Aktiven	*1,225,438*

Dazu kommen noch:

	Fr.		Fr.
Kirchengüter	3,565,515 [1])	wovon unproduktiv	2,216,000
Schulgüter	5,555,480 [1])	„ „	2,401,467
Armengüter	6,354,667 [1])	„ „	1,447,600
Diverse Güter	910,421 [1])	„ „	81,600
Total	16,386,083	„ „	6,146,667
Allgemeines Gemeindevermögen.	3,588,582	„ „	2,363,144
Total Vermögen	19,974,665	„ „	8,509,811
Überschuss der produktiven Aktiven			*11,464,854*

Die Vermögenslage der Gemeinden von Appenzell A.-Rh. ist im Vergleich zu andern Kantonen keine ungünstige.

Steuern. Die Gemeindesteuern werden nach dem kantonalen Steuergesetz von 1897 erhoben. Sie betrugen 1900 *ohne* Landessteuer von $1^1/_2$ ‰ in ‰:

	Gemeindesteuer	Kirchensteuer		Gemeindesteuer	Kirchensteuer
Urnäsch	9	1/2	Speicher	6	1/2
Herisau	6	0.4	Trogen	$6^1/_2$	1/2
Schwellbrunn	9	1	Rehetobl	10	1/2
Hundwil	$7^1/_2$	3/4	Wald	$12^1/_2$	1
Stein	$7^1/_2$	—	Grub	10	2
Schönengrund	9	2	Heiden	$8^1/_2$	1/2
Waldstatt	$6^1/_2$	1/2	Wolfhalden	$8^1/_2$	—
Teufen	8	—	Lutzenberg	$6^1/_2$	1/2
Bühler	6	1/2	Welzenhausen	10	2
Gais	$4^1/_2$	1/2	Reute	$8^1/_2$	2

Eine besondere *Armensteuer* giebt es nicht. Es herrscht bei der Unterstützung das Heimatsprinzip vor. Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu unterstützen.

Die *Leistungen der Bürgergemeinden* sind thatsächlich mit denen der Einwohnergemeinde verschmolzen, indem die Zinsen der Armen- und Waisenfonds in die Gemeindekasse fliessen. Die Bürger haben bloss über die Verwendung von Bürgergütern zu Bauzwecken zu bestimmen. Das Deficit der Armen- und Waisenverwaltung zahlt die Einwohnergemeinde.

Leistungen des Staates. Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, werden vom Staate mit einem angemessenen Beitrage unterstützt. Die Summe dieser Beiträge soll den Betrag einer Landessteuer von 1 ‰ nicht übersteigen. Jährlich werden cirka Fr. 37,000 bezahlt.

---

[1]) Details siehe Finanzstatistik der Gemeinden von Appenzell A.-Rh. von J. J. Tobler (Zeitschrift für schweizerische Statistik 1902).

Specielle Einnahmen.

Kantonale Personalsteuer: $^2/_3$ fallen den Gemeinden, $^1/_3$ der Staatskasse zu.

Kantonale Erbschaftssteuer: die Hälfte des Ertrags fällt den Gemeinden zu.

Handänderung: bloss kleine Gebühren für die Beamten; keine Handänderungssteuer.

Jagd und Fischerei. } Die unbedeutenden Ein-
Wasserzinse. } nahmen fallen dem Staate zu.

Wirtschaftspatente, Kleinverkauf: Es giebt keine Patenttaxe.

Subventionen des Kantons.

An **Armen-** und **Kirchenwesen** leistet der Kanton nichts.

Schulwesen. Allgemeine Fortbildungsschule 30—50 %, je nach Schülerzahl. Gewerbliche und Töchterschule 25 bis 30 %. (§ 3 des Regulativs für Fortbildungsschulen.) Keine Beteiligung am Bau, nur staatliche Prämie bis auf Fr. 1500 pro neuerbautes Schulhaus. (§ 35 der Schulverordnung.)

Bauwesen. Beteiligung an den Baukosten der Gemeindestrassen keine; der Bau der Strassen ist Sache der Gemeinden (Art. 4 des Strassengesetzes), dagegen übernimmt der Staat den Unterhalt der Strassen I., II. und III. Klasse. Der Unterhalt der Gemeindestrassen lastet auf den Gemeinden.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen bis 25 %.

Finanzkontrolle des Kantons.

Dem Regierungsrat liegt ob: die Überwachung der Verwaltungen der Einwohner- und Bürgergemeinden, mit dem Rechte, dieselben zu prüfen und nach Umständen einzuschreiten. Die 1834er Verfassung hat den Verwaltungen der Gemeinde- und Bürgergüter die *öffentliche Rechnungsablage* im Druck zur Pflicht gemacht. Diese Behörden sind verantwortlich für das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen.

Eine Kontrolle der Gemeinderechnungen durch die Regierung existiert faktisch nicht.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Vermögensstatus Ende 1900.

	Fr.
Produktive Aktiva.	
Kapitalien, Diverse	206,819
Unproduktive Aktiva.	
Immobilien	150,000
Total produktive und unproduktive Aktiva	356,819
Passiva.	
Staatsanleihen Fr. 266,599	
Diverse » 7.296	
	273,895
Überschuss der Aktiven über die Passiven	*82,924*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven	*67,076*

Diesem Passivüberschuss, der Ende 1901 noch Fr. *34,843* betrug, stehen erhebliche Fonds gegenüber.

Krankenwesen	Fr. 22,407
Armen und Waisen (bloss für den innern Landesteil, ohne Oberegg)	» 546,797
Schulwesen	» 58,954
Bauwesen	» 54,045
Landwirtschaft	» 6,991
Total	Fr. 689,194

Von dieser Summe sind unproduktiv höchstens Fr. 10,000 bei Fr. 102,607 der Waisenverwaltung, die in obigen Fr. 546,797 enthalten sind.

Staatsanleihen 1900.	Fr.
Ehinger & Cie. in Basel vom 8. Oktober 1886 à $3^1/_2$ %	30,000
Ehinger & Cie. in Basel vom 26. Oktober 1888 à $3^1/_2$ %	80,000
Bei einem auswärtigen Privaten	20,000
Im Lande selbst	136,599

Steuern.

Zu einem Steuergesetz ist es trotz aller Bemühungen bis jetzt nicht gekommen. Gültig ist die Verfassung vom 24. Januar 1872.

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Unbewegliches Vermögen ohne Abzug der Hypothekarschulden. Die für den mit Hypotheken belasteten Teil der Liegenschaft bezahlte Steuer wird vom Schuldner an den Zinsen abgezogen, welche er seinem Gläubiger schuldet.

Ansatz: Laut Art. 9 der kantonalen Verfassung wird eine Grundsteuer erhoben (seit Jahren 5 ‰ vom Katasterwert, d. h. von $^2/_3$ des taxierten Wertes des Grundstückes).

Laut Art. 26 der Verfassung verteilt der Grosse Rat durch alljährlichen Beschluss diese Steuer, nämlich $3^1/_2$ ‰ für Staatsausgaben und $1^1/_2$ % für Armenausgaben.

Die Steuern ergaben im Jahre 1900 von einem Kataster von Fr. 26,144,595 à 5 % = Fr. 130,723. Hiervon fielen Fr. 91,506 dem Staate zu und Fr. 39,217 dem Armenwesen.

Specialsteuern.

Appenzell I.-Rh. besitzt bloss Hundesteuern, Wirtschaftsabgaben, Hausiertaxen, Jagd- und Fischereipatente.

Die **Verwaltungsrechnung** weist regelmässig Vorschläge auf. Die kantonale Rechnung ist mit der Gemeinde Appenzell ziemlich verschmolzen.

Die Kompetenzen der *Landsgemeinde* betreffend das Finanzwesen beschränken sich laut Verfassung auf Entgegennahme des Berichtes der kantonalen Amtsverwaltungen.

Ein **Finanzreferendum** existiert nicht, da die Landsgemeinde die gesetzgebende Behörde ist. Der Grosse Rat hat Zuständigkeit über: Entscheidung betr. das Mass der Steueranlagen, Festsetzung des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben sämtlicher Landesverwal-

tungen auf je ein Verwaltungsjahr, alljährliche Prüfung der Landesrechnungen und Empfangnahme des durch die Standeskommission vorzulegenden Jahresberichtes.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung von 1872. Bericht über die Amtsrechnungen 1900.)

Der Stand Appenzell I.-Rh. teilt sich in 6 Bezirke, bestehend aus 5 Bezirken des inneren Landesteils und Oberegg. Ausserdem giebt es Schul- und Kirchgemeinden, die territorial nicht immer mit den Bezirken zusammenfallen. Im *Armenwesen* unterscheidet man Bürger des innern Landesteils und Bürger von Oberegg, die in Armensachen ihrer Heimatsgemeinde, d. h. dem innern Landesteil oder Oberegg, zur Last fallen.

Vermögenslage. Das Eigentum jeder Art, gehöre es Privaten, Gesellschaften, vom Staate anerkannten Korporationen und Stiftungen oder Gemeinden, ist unverletzlich. Die Vermögenslage ergiebt sich naturgemäss in der Hauptsache aus der des Kantons. Die Schulgemeinden besassen pro 1900 ein Vermögen von Fr. 123,000, dem aber Barschulden im Betrage von Fr. 124,300 gegenüberstanden. Die Armengüter, im Betrage von cirka Fr. 546,000 pro 1900, kommen nur den innern Landesteilen zu gute. Die Bezirke besitzen keine Armenfonds. Oberegg besitzt einen solchen von Fr. 128,000 1900. Im übrigen belasten die Bezirke 1900 weder eigenes Vermögen noch Schulden, mit Ausnahme von Appenzell mit Fr. 10,000 Vermögen und Oberegg mit Fr. 40,952 Schulden.

Zu erwähnen sind die *Korporationen,* die zusammen ein Vermögen von über zwei Millionen Franken besitzen, wovon die sogenannten *Holz*korporationen allein mit ca. Fr. 2,000,000 an Boden- und Holzwert beteiligt sind. Die Holzkorporationen Schwende und Dorf (Appenzell)-Schwende sind die reichsten mit cirka 1 Million Franken zusammen. An Alpen besitzen die Appenzell I.-Rh. Korporationen für Fr. 225,000 nach der Statistik von Oberförster Kobelt (siehe Schweizerische Alpstatistik, 8. Lieferung). Ausserdem besitzen die Korporationen noch mindestens Fr. 100,000 in Kapitaltiteln, so dass ihr Gesamtvermögen nicht weit von 2½ Millionen Franken sein wird. Oberegg hat daran keinen Anteil.

Die Korporationen bilden für den Staat und die Bezirke kein Steuerobjekt, sie leisten wenig an den Haushalt des Staates und der Bezirke, der verteilte Nutzen ist gering, Fr. 10—20 in Natura, bloss Haslen zahlt Fr. 40 bar. Ausser den verschiedenen Korporationen sind noch die 7 *Rhoden* zu erwähnen, deren Vermögen zusammen Fr. 131,000 betragen wird, die gemäss ihrer alten Bestimmung eine Art von Winkelriedfonds darstellen — einen Unterstützungsfonds in Zeit des Krieges. In Friedenszeiten wird daraus auch den Rekruten ein kleiner Betrag verabfolgt, nachdem sie die Hälfte des Rekrutendienstes bestanden haben.

Steuern. Es giebt nur eine Landessteuer (Grundsteuer 3½ ‰), ferner Bezirks- und Schulsteuern.

Die *Armensteuer* wird vom innern Landesteil separat erhoben, ebenso von Oberegg. Sie wird auch von den Niedergelassenen bezogen. Für den innern Landesteil wird die Höhe vom Grossen Rat bestimmt (in der Regel 1½ ‰ Grundsteuer).

Bezirkssteuern sind in Innerrhoden nicht von grossem Belang, da fast die ganze Verwaltung centralisiert ist. Von den Bezirken werden in autonomer Weise Bezirkssteuern, meistens für Strassenbauten (½—2 ‰), dekretiert. Über die *Schulsteuer* enthält eine Zusammenstellung von Landammann *Dähler* im Bericht der kantonalen Erziehungsdirektion von 1897/1898 detaillierte Angaben (Betrachtungen über Finanzhaushalt, pag. 83). Sie werden vom gesamten Vermögen erhoben, aber nicht vom Einkommen, obschon dies nicht unzulässig wäre. Die Steuer beträgt ½—2 ‰ vom halben oder von zwei Drittel des taxierten Vermögens. Ausserdem wird von einigen Schulgemeinden eine *Handänderungstaxe* bezogen bis Fr. 5, auch *Liegenschaftssteuern* bis Fr. 10 und *Haushaltungssteuern* Fr. 1—4. Der Bezirk Appenzell kennt speciell noch die *Feuerschausteuern* für Beleuchtungswesen und Wasserversorgung[1]). Mit Einschluss der Landessteuer betragen die Vermögenssteuern 6—8 ‰ im Durchschnitt auf ⅔ des Vermögens. An diesem für einen ländlichen Kanton hohen Satz trägt der Mangel der Einkommenssteuer und der indirekten Steuern und Abgaben wesentlich schuld; allerdings werden solche, welche bloss Einkommen besitzen, doch zu einem geringen Grad zum Steuern herangezogen.

Der Staat unterstützt die Schulgemeinden mit Beiträgen.

Specielle Einnahmen.

Erbschaft und Handänderung: —
Jagd und Fischerei: Kantonal.
Wirtschaftspatente: Sache der Bezirke.
Hundesteuer: Bezirkssache.
Wasserzinsen: —
Hausierpatente: Kantonal.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. (Kantonale Verfassung, Art. 9 und Art. 26.) Dasselbe wird für die 5 Bezirke im innern Lande central

[1]) 2 ‰ vom halben Vermögen.

besorgt, in Oberegg gesondert. Die Armensteuer (siehe oben) nebst dem Zins des Armenvermögens und dem Ertrag der Armengüter und der Hundesteuer beläuft sich zur Bestreitung des Armenwesens 1900 auf cirka Fr. 80,000.

Schulwesen. (Schulverordnung vom 29. Oktober 1896, Art. 10.) Beteiligung an den Besoldungen der Primarlehrer: angemessener Beitrag, 1900 Fr. 17,090, 1890 Fr. 17,090. Sekundarlehrer: (1 Reallehrer in Appenzell). (Grossratsbeschluss, Schulverordnung, Art. 50). 1900 Fr. 2200, 1890 Fr. 2200. An Fortbildungswesen: Kanton bezahlt Kosten, 1900 Fr. 1800, 1890 bestanden keine. Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser: (Schulverordnung, Art. 6.) 1/3 der Baukosten ohne Bodenentschädigung und innere Ausstattung, 1900 Fr. 23,192.

Kirchenwesen. Baukosten der Kirchen und Pfarrhäuser: Freiwillige Subventionen je nach Grossratsbeschluss, aber nur an Kirchen, 1900 Fr. 5000.

Bauwesen. (Strassengesetz vom 6. April 1876, Art. 4 und 5.) Beteiligung an den Baukosten der Gemeindestrassen: 1/3 der Baukosten nebst Beiträgen für Unterhalt. Bezirksstrassen.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen: (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Wasserbaupolizei vom 10. April 1892.) Bis 20 % der Verbauungskosten.

Finanzkontrolle des Kantons.

Der Staat übt die Oberaufsicht über das Vormundschaftswesen, sowie über das Armenwesen aus, das vom innern Landesteile und von Oberegg selbständig geführt wird. Er hält eingehende Aufsicht über die Behörden in ihrer Thätigkeit und Haushaltung in den verschiedenen Zweigen des Gemeindelebens. Demselben steht daher in Fällen, wo das Wohl der einzelnen Landesteile oder des Landes es erfordert, das Recht zu, in die Gemeindeangelegenheiten einzugreifen. Namentlich steht ihm auch das Recht zu, die Verteilung der Güter der Nutzungsgenossenschaften unter die einzelnen Nutzungsteilhaber zu verhindern.

Die Standeskommission überwacht insbesondere das Kirchen- und Armenwesen, sowie die Verwaltung der genossenschaftlichen Nutzungsgüter.

Kanton St. Gallen.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.		Fr.
Domänen, Gebäude		809,400
Steinbrüche		6,000
Waldungen		1,369,000
Kapitalien:	Fr.	
Dotation Kantonalbank	7,000,000	
Titel	11,099,494	
Diverse Debitoren u. Guthaben	7,119,490	
Barschaft	641,845	
		25,860,829
	Total	28,045,229

Unproduktive Aktiva.	Fr.
Liegenschaften	4,123,300
Gerätschaften und Mobilien	874,674
Zu amortisierende Ausgaben	3,225,880
Total	8,223,854
Total produktive und unproduktive Aktiva	36,269,083

Passiva.	Fr.	
Staatsanleihen [1]	24,900,000	
Diverse Schulden	2,958,998	
		27,858,998
Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven über die Passiven		*8,410,085*
Überschuss der produktiven Aktiven		*186,231*

Neben den Aktiven der allgemeinen Staatsverwaltung kommen sehr bedeutende *Fonds zu bestimmten Zwecken* in Betracht, die netto Fr. 14,066,418 betragen, was den Überschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven laut Staatsrechnung auf Fr. 22,476,504 erhöht. Von den Fr. 14,066,418 fallen allein 8.55 Millionen Franken auf Kranken- und Irrenwesen, 0.56 Millionen auf Armenwesen, 0.77 Millionen auf Schulwesen und Unterstützungsfonds, 2 Millionen auf Versicherungsfonds und dann diverse kleinere Fonds. Von 8.55 Millionen für Kranken- und Irrenwesen sind ca. 6.57 Millionen unproduktiv. Nach Abrechnung dieser Summe, nebst Fr. 152,000 Kusterhof (unproduktiv) und den Versicherungsfonds reduzieren sich die 14.066 Millionen auf 5.35 Millionen flüssige Kapitalien, von denen 2 Millionen den Kranken- und Irrenanstalten zu gute kommen, 0.56 Millionen dem Armenwesen, 0.77 Millionen dem Unterstützungsfonds für Lehrer und 0.7 Millionen dem Eisenbahnamortisationsfonds und der Rest diversen Zwecken.

Der Zins von 2 Millionen Franken reicht bei weitem nicht aus für den Unterhalt der kantonalen Kranken- und Irrenanstalten.

Auf das Schul- und Bautenwesen üben die Fonds zu bestimmten Zwecken wenig oder keinen entlastenden Einfluss aus. Ihre Bedeutung ist abgesehen vom Kranken- und Irrenwesen doch nicht so gross, wie es auf den ersten Augenblick scheinen könnte.

Es geht aus obigem klar hervor, dass der Kanton St. Gallen zur Deckung seiner Ausgaben in hervorragendem Masse auf die direkten und indirekten Abgaben angewiesen ist.

Staatsanleihen 1900.

Eisenbahnzwecke:	Fr. 2,500,000 à 3 3/4 %	
	» 1,000,000 à 3 3/4 %	
	» 2,000,000 à 3 1/4 %	
	» 5,200,000 à 3 1/4 %	
		Fr. 10,700,000 [1]

[1]) Mai 1901 4 % Anleihe 2 Millionen Franken.

	Übertrag	Fr. 10,700,000
Bankdotation:	Fr. 2,000,000 à 3¾ %	
	» 2,000,000 à 3¾ %	
	» 2,000,000 à 3¼ %	
	» 1,000,000 à 3½ %	
		» 7,000,000
Rheinkorrektion:		
Schweiz. Rentenanstalt	Fr. 500,000 à 3¾ %	
	» 2,000,000 à 3¼ %	
	» 1,000,000 à 3¾ %	
		» 3,500,000
Rheinischer Binnenkanal à 3¾ %		» 500,000
Asylbaute in Wil à 3½ %		» 700,000
Zu amortisierdende Ausgaben der Staatskasse:		
	Fr. 1,500,000 à 3¼ %	
	» 1,000,000 à 4 %	
		» 2,500.000
	Total	Fr. 24,900,000

Steuern.

Vermögenssteuer.

(Gesetz vom 24. Februar 1832.)
(Gesetz betreffend Steuerbefreiung vom 4. IV. 1865.)

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und Erziehungsanstalten. Vermögen unter 210 Fr. Hausrat, Arbeitswerkzeug. ½ des Vermögens von Witwen und Waisen, wenn dasselbe weniger als 21,200 Fr. beträgt; ¼ wenn dasselbe diese Summe übersteigt.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 3.2 ‰.

Einkommenssteuer.

(Gesetz vom 25. März 1863.)

Steuerbar: Arbeitserwerb, nach Abzug der Schulden und eventuell von 4 % der zur Gewinnung in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen. Renten und Pensionen.

Steuerfrei: Wirte für ihr Gewerbseinkommen, das bereits einer Specialsteuer unterliegt. Einkommen unter 800 Fr.

Ansatz: Progressiv. Die steuerpflichtigen Einkommen von 800 bis 10,000 Fr. sind in 19 Klassen eingeteilt, die erste von 200 Fr., die übrigen von je 500 Fr. Die Steuer ist die gleiche für alle Einkommen, die zur selben Klasse gehören, und wird erhoben, wenn die Vermögenssteuer 1 ‰ beträgt, von 1 Fr. für die erste Klasse bis auf 200 Fr. für die neunzehnte; die Einkommen, die mehr als 10,000 Fr. betragen, bezahlen 200 Fr. für die ersten 10,000 Fr. und eine Proportionalsteuer von 2.5 % für den Mehrbetrag. 1902 beträgt die Vermögenssteuer 3.20 ‰, und die Einkommenssteuer ergiebt sich, indem man den oben angegebenen Steueransatz mit 3.2 multipliziert.

Die **Specialsteuern** sind ziemlich ausgebildet (s. pag. 423), dagegen sind *Handänderungen* und *Hundesteuer* lediglich Gemeindesache. Die *Wasserzinsen* tragen bis jetzt sozusagen nichts ein.

Verwaltungsrechnung.

	Fr.			Budget Fr.	
1889	153,279	Vorschlag	gegen	3,000	Vorschlag.
1900	229,524	„	„	77,000	Rückschlag.
1901	190,025	„	„	200,000	„

Wertvolle Darstellungen der Entwicklung der kantonalen Verwaltung existieren von Staatsschreiber Othmar Müller über den st. gallischen Finanzhaushalt von 1837—1897, „Zeitschrift für schweiz. Statistik", 1900, VII. Lieferung; ferner vom Finanzdepartement (Beilage zur Botschaft zum neuen Gesetzesentwurf vom 14. III. 1899 betreffend die direkten Staatssteuern).

Ein **Finanzreferendum** existiert keines. Der Grosse Rat bestimmt laut Verfassung, Art. 55,

alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates und beschliesst nach jeweiligen Gesetzen und Verordnungen die Erhebung der erforderlichen Abgaben und Steuern. Er beschliesst Kredite, Bürgschaften oder Anleihen im Namen des Staates. Er entscheidet über Ankauf und Verkauf von Staatsgütern und über Staatsbauten.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung 16. XI. 1890. Gesetz betreffend das Steuerwesen der Gemeinden 17. XI. 1858. Organisationsgesetz 1. III. 1867. Verordnung betreffend Normativbestimmungen für die Aufstellung von Genossen-Reglementen 8. X. 1875.)

Eine politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Ausserdem giebt es Schul- und Kirchgemeinden und örtliche Korporationen. Die stimmfähigen Bürger einer jeden Ortsgemeinde und die stimmfähigen Anteilhaber am Genossengute einer andern öffentlichen Korporation bilden die Genossenversammlung.

St. Gallen kennt ebenfalls die Dorfkorporationen für Wasserversorgung und andere lokale Bedürfnisse (Wuhranlagen, Weier, Brunnen, Torfausbeutung u. s. w.) wie z. B. Appenzell A.-Rh.

Vermögen. Laut Verfassung ist den Gemeinden und allen öffentlichen Genossenschaften und Korporationen ihr Eigentum, die gesetzliche Verwaltung desselben und die rechtmässige beziehungsweise stiftungsgemässe Verfügung über dessen Ertrag gewährleistet. Ihr Vermögen darf nie als Privateigentum unter die Anteilhaber verteilt werden. Gleich dem Gute der Gemeinden und der öffentlichen Genossenschaften und Korporationen sind Stiftungsgüter zu halten, deren Verwaltung unter amtliche Aufsicht gestellt ist.

Über den finanziellen Stand der politischen Gemeinden ist folgendes zu sagen: Laut Amtsbericht pro 1900 betrug das wirklich vorhandene Fondskapital ohne Immobiliarbesitz Fr. 5,824,929 gegen 1898 Fr. 6,047,390. Diesen stehen gegenüber an Kapitalschulden Fr. 16,109,805 (1898 Fr. 13,303,136) und an Fondsmangel (für die laufende Rechnung verloren) Fr. 1,227,316 (1898 Fr. 1,010,721). Durch Steuern zu deckendes Deficit der Polizeirechnung Fr. 1,420,099, Armenrechnung Fr. 391,840. Die Polizei- und Armen-

steuer betrug durchschnittlich 5.52 °/₀₀ gegen 5.92 °/₀₀ 1898 und 5.65 1897.

Die Ortsgemeinden besassen auf den 30. Juni 1900 an

Genossengut:

Fonds	Fr.	3,832,714
Grundbesitz mit Gebäuden (nicht produktiv)	„	28,751,219
	Fr.	32,583,933
Kapitalschulden	„	3,724,158
	Fr.	28,859,775

Armengut:

Fonds	Fr.	9,960,083
Grundbesitz mit Gebäuden (Armenanstalten und Liegenschaften)	„	8,560,674
	Fr.	18,520,757
Kapitalschulden	„	538,543
	Fr.	17,982,214

Die Schulgemeinden besassen an Vermögen auf den 30. Juni 1900:

Primarschulen	Fr.	18,756,225
Sekundarschulen	„	2,716,218
	Fr.	21,472,443

Die unproduktiven Bestände pro 1900 sind folgende:

Primarschulen:			
Gebäude	Fr.	9,267,060	
Fahrnis	„	790,153	
			Fr. 10,057,213
Sekundarschulen:			
Gebäude	Fr.	297,900	
Fahrnis	„	115,081	
			„ 412,981
			Fr. 10,470,194

Vom Schulvermögen ist somit bloss etwas über 50 °/₀ produktiv.

Das *Total* der Genossen-, Armen- und Schulgüter beträgt *68.31 Millionen Franken* oder per Kopf der Wohnbevölkerung 1900 Fr. 2. 73.

Wenn man in Betracht zieht, dass die Genossengüter nur ganz unbedeutend die Gemeinden entlasten, das Schulgut zur Hälfte unproduktiv ist und die politischen Gemeinden stark verschuldet sind, so begreift man, wenn trotz diesen hohen Beträgen die Steuern hoch sind.

Schwer lasten auf einem Teil der st. gallischen Gemeinden die *Rheinbaukorrektionen*. Die betreffenden 20 politischen Gemeinden beziehungsweise der im Überschwemmungs- und Entsumpfungsgebiet derselben gelegene öffentliche und private Grundbesitz hat an die Rheinkorrektionskosten einen jährlichen Beitrag von 8 Rappen per Are, den sogenannten *Perimeterbeitrag*, zu leisten. Dieser beziffert sich pro Jahr auf rund Fr. 85,000. — Es sind total bis Ende 1900 Fr. 3,990,584 entrichtet worden.

Überdies haben die im Territorium der erwähnten 20 politischen Gemeinden liegenden, früher wuhrpflichtig gewesenen 22 Ortsgemeinden an Stelle der Wuhrpflicht in einem bestimmten Verhältnis an den Kosten der Rheinkorrektion zu partizipieren, und es bezahlten dieselben bis Ende 1900 Fr. 1,631,091. Das sogenannte Deficit der Rheinkorrektionsrechnung, d. h. der noch nicht getilgte Passivsaldo betrug Ende 1900 Fr. 3,312,621. Hieran haben noch zu bezahlen:

der Grundbesitz im Perimenter	Fr.	1,727,115
die wuhrpflichtigen Ortsgemeinden	„	1,577,384
und der Bund, Subventionsrest	„	8,122.

Das sind schwere Lasten; es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die höchstbesteuerten Gemeinden im Rheinthal zu suchen sind.

Steuerwesen. (Gesetz betreffend das Steuerwesen der Gemeinden vom 17. November 1858.)

Zur Erhebung von Steuern sind berechtigt: die politischen Gemeinden, die Ortsgemeinden, die Kirchgenossenschaften, die Schulgenossenschaften, jede anerkannte andere Genossenschaft mit öffentlichen Zwecken. Alle Rechnungsausfälle der politischen Gemeinden, der Kirchen- und Schulgenossenschaften werden zu ⅚ auf das steuerbare Vermögen und Einkommen und zu ⅙ auf die Haushaltungen, auf letztere zu gleichen Teilen, verlegt, immerhin mit der Beschränkung, dass von jeder steuerberechtigten Korporation nicht mehr als Fr. 2 pro Haushaltung bezogen werden darf. Die Rechnungsausfälle der Ortsgemeinden werden vorab aus dem Genossengut oder durch gleichmässige und angemessene Auflagen auf die Nutzungsteile der Genossen gedeckt. Wo diese Auflagen nicht zureichen und Steuern gesetzlich erhoben werden können, sind diese ebenfalls auf Vermögen, Einkommen und Haushaltungen zu verlegen. *Steuerpflichtig* ist alles Vermögen, welches in der betreffenden Gemeinde auf das Staatssteuerregister getragen ist; alles Einkommen, welches jährlich Fr. 1000 und darüber beträgt, und zwar in der Weise, dass, wenn von Fr. 1000 Vermögen Fr. 1 bezogen wird, alsdann von Fr. 1000 jährlichen Einkommens ebenfalls Fr. 1 Einkommenssteuer zu entrichten ist, und von je fernern Fr. 500 Einkommen Fr. 1 mehr; die *Hälfte* des Wertes alles Grundeigentums, welches der Staat, eine auswärtige Gemeinde, Genossenschaft, Stiftung oder ein auswärts wohnender Privater im Umfang der betreffenden politischen Gemeinde besitzt, ohne Abzug der darauf haftenden Pfandschulden. Besitzer von Gebäulichkeiten und Liegenschaften, welche nicht im Kanton wohnhaft sind, haben dieselben im vollen Werte ohne Abzug von Pfandschulden zu versteuern.

Ortsgemeindesteuern (bürgerliche Steuern) dürfen nur erhoben werden, und zwar stets nur mit regierungsrät-

licher Bewilligung: zum Ersatz von unbefugt verbrauchten Kapitalien aus dem Armengut oder von solchen Geldern, welche nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften kapitasiert werden sollen; für Erstellung von Armen- und Waisenanstalten oder für Erwerbung von Liegenschaften an die Armenanstalten; wenn kein oder kein genügliches Genossengut vorhanden ist zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten und anderer gesetzlichen Ausgaben.

Alles steuerbare Vermögen der Ortsgemeinden, Korporationen, Klöster, Familien- und milden Stiftungen, sowie das Grundeigentum von ausser dem Kanton befindlichen Korporationen und Privaten ist steuerpflichtig an die Kirch- und Schulgenossenschaften ihrer Konfession, an letztere jedoch nur insoweit es das Primarschulwesen betrifft.

Zu Bezahlung der Haushaltungssteuer sind verpflichtet: *a)* jede Person, welche allein oder mit Kindern oder mit andern Leuten eigen Feuer und Rauch führt, oder auch, ohne Feuer und Rauch zu führen, familienmässig mit Kindern und Untergebenen zusammen in einem Hause wohnt; *b)* jede andere Person, welche einen Beruf oder einen Gewerb auf eigene Rechnung führt, oder sonst pflichtig ist, die gesetzliche Niederlassung zu haben. Ganz Arme sind von der Entrichtung der Haushaltungssteuer befreit.

Die Polizeisteuer betrug durchschnittlich 1900 3.4 °/₀₀, die Armensteuer 2.12 °/₀₀, zusammen 5.52 °/₀₀. Die einzelnen Gemeinden erzeigen grosse Verschiedenheiten und da und dort eine übermässige Belastung. Die höchsten Polizei- und Armensteuern wurden in den Gemeinden Widnau, Diepoldsau, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Pfäfers, Eschenbach, Goldingen, Wattwil, Krinau, Mosnang, Ganterswil, Bronschhofen und Gaiserwald bezogen. 43 Gemeinden erhoben eine Polizei- und Armensteuer unter 5 °/₀₀, 33 eine solche von 5—8 °/₀₀, 9 eine solche von 8—10 °/₀₀ und 7 eine solche von 10 °/₀₀ und darüber. In 25 Gemeinden wurde eine ausserordentliche Steuer bezogen, zumeist für Strassenbauzwecke. Die Klagen wegen grossen Steuerrückständen bei einzelnen Gemeinden werden immer wiederholt.

Die Zahl der Gemeinden, welche eine Handänderungssteuer beziehen, ist 1900 im ganzen anf 42 angewachsen.

Zu der Polizei- und Armensteuer [1]) kommt noch die nicht unbedeutende Schul- und Kirchensteuer und dann noch die Haushaltungssteuer, so dass die durchschnittliche Steuerlast für Polizei-, Armen-, Schul- und Kirchensteuer sehr wohl auf 10—11 °/₀₀ veranschlagt werden kann. Neben diesen Kommunalsteuern werden von da und dort bestehenden örtlichen, staatlich anerkannten Korporationen (Brunnen-, Strassen-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungskorporationen) noch besondere Korporationssteuern erhoben gemäss Art. 1, 2 und 23 des Gemeindesteuergesetzes.

Der Steuerfuss der einzelnen Schulgemeinden ist sehr ungleich; im allgemeinen ist ein Steigen desselben unverkennbar.

Es betrug 1900 die Schulsteuer von Fr. 100 Steuerkapital in

3	Gemeinden	0 Cts.
3	»	4— 6 »
16	»	10— 20 »
38	»	21— 30 »
53	»	31— 40 »
42	»	41— 50 »
22	»	51— 60 »
11	»	61— 70 »
17	»	71—100 »
2	»	101—110 »

Die drei Gemeinden, die keine Steuer beziehen mussten, sind Oberterzen, Quinten und Bundt, die am höchsten besteuerten Gemeinden waren wie schon seit manchen Jahren kath. Schmitten und kath. Bichwil.

Im Rheinthal und anderswo sind Gemeinden mit über 20 °/₀₀ keine Seltenheit, so Diepoldsau 23.5 °/₀₀, ebenso Widnau; Hemberg (inkl. Strassensteuer) bezog 10.7 Polizei-, 3.3 Armen-, 8.8 katholische Schul- und 14 °/₀₀ katholische Kirchensteuer, Total 36.8 °/₀₀ und mit Einrechnung der Staatssteuer von 3.2 °/₀₀ genau 4 °/₀.

Übersicht der durchschnittlichen [1]) *Gemeindesteuer* (Polizei-, Armen- und durchschnittliche Schul- und Kirchensteuern im Jahre 1900):

°/₀₀	Gemeinden	°/₀₀	Gemeinden
3— 4	1	13—14	9
4— 5	1	14—15	7
5— 6	2	15—16	9
6— 7	2	16—17	8
7— 8	7	17—18	4
8— 9	6	18—19	2
9—10	10	20—21	1
10—11	9	22—23	1
11—12	6	23—24	1
12—13	6	28	1
			93

Die durchschnittliche Gemeindesteuer beträgt somit 10—12 °/₀₀.

Im *Gebührenwesen* sind die Gemeinden autonom, allerdings besteht für den Bezug von Gebühren ein regierungsrätlicher Gebührentarif von 1875. Die Gemeinde bestimmt, ob die Taxe den Beamten oder der

[1]) Letztere Steuer darf, auch wenn die Ortsbürgergemeinde die Armenverwaltung besorgt, nur von der politischen Gemeinde bezogen werden, und zwar von allen Gemeindebewohnern.

[1]) Da die Schul- und Kirchgemeinden sich territorial nicht mit den politischen Gemeinden decken, sind die Ansätze der Schul- und Kirchensteuern für jede politische Gemeinde von Staatsschreiber O. Müller in St. Gallen durchschnittlich berechnet worden.

Gemeindekasse zufliesse, im letztern Falle gegen entsprechende Salarierung der Beamten.

Leistungen der Bürgergemeinden. Sie sind staats- und gemeindesteuerpflichtig.

Die Armensteuern werden von der politischen Einwohnergemeinde wie in Appenzell A.-Rh. getragen. Laut Verordnung über die Aufstellung von Genossenreglementen ist jede Gemeinde und Genossenschaft pflichtig, eine jährliche Leistung für öffentliche Zwecke auszusetzen (pag. 8 Verordnung. Art. 36, Genossen-Reglement).

Specielle Einnahmen.

Kantonale Erbschaftssteuer: 1/3 dem Polizei-, Schul- und Armenwesen.

Handänderungssteuer ist ausschliesslich Sache der der politischen Gemeinden.

Kantonale Wirtschaftspatente und Kleinverkauf: 25 % dem Armen- resp. Polizeifonds der betreffenden politischen Gemeinden.

Hundesteuer: 15 Fr. Gemeindetaxe zu gunsten der politischen Gemeinden.

Kantonale Wasserrechtzinse: Die Hälfte den politischen Gemeinden; (der Einzug wurde 1902 momentan sistiert, wegen einer an den Grossen Rat gerichteten Petition der Wasserwerksbesitzer).

Hausierpatente: Gemeindetaxe für Wanderlager und Schaustellungen bis Höhe kantonaler Taxe.

Die Einbürgerungstaxen der Gemeinden sind zu kapitalisiern und fallen zu 4/8 in das Ortsgemeindegut, zu je 1/8 in die politische Gemeindekasse, den ortsbürgerlichen Armenfonds, den Schulfonds und den Kirchenfonds.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Es basiert die Subvention weder auf einem Gesetz, noch auf einer Verordnung, sondern nur auf einem Beschlusse des Grossen Rates betreffend Budget. Seit 1895 Fr. 15,000. Grossratsbeschluss vom 3. IV. 1857, betreffend Unterstützung notarmer Irren. 1900 Fr. 6655, 1890 Fr. 2690.

Schulwesen. Beteiligung an den Besoldungen: *a)* Der Primarlehrer und *b)* der Sekundarlehrer 1900 Fr. 68,200. *c)* An Fortbildungsschulen 1900 Fr. 15,309. *d)* An kantonale Lehrerpensionskasse 1900 Fr. 20,475, 1890 Fr. 11,400. *e)* An obligatorische gedruckte Lehrmittel für Primarschüler 1900 Fr. 33,000. *f)* Beiträge an die Rechnungsdeficite und Fonds der Schulgemeinden 1900 Fr. 100,000, 1890 Fr. 72,000. *g)* Beiträge an die Sekundarschulen 1900 Fr. 55,000, 1890 Fr. 32,000. Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser 1900 Fr. 38,000, 1890 Fr. 28,000.

Kirchenwesen. Nichts.

Bauwesen. Es bestehen keine diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen, die Beiträge werden vom Grossen Rate auf dem Budgetwege beschlossen. Beteiligung an den Baukosten der Gemeindestrassen: 1900 Fr. 66,200 1890 Fr. 141,929. Der Kanton kennt keine Bezirksstrassen, nur Staats- und Gemeindestrassen.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. 1900 Fr. 372,315, 1890 Fr. 195,700. 1. Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion von 1859. 2. Grossratsbeschluss betreffend Rheinkorrektion und den Rheinthalerbinnenkanal von 1872. 3. Gesetz über die Verbauung der Wildbäche und Rüfen von 1869 mit Nachtragsgesetz 1877. 4. Gesetz über Reglierung des Wuhrwesens der Thur 1869.)

Finanzkontrolle.

Jeder Gemeinderat ist pflichtig, unmittelbar nach erfolgter Genehmigung der Gemeinderechnungen durch die Gemeindeversammlung, eine Abschrift des specifizierten Vermögensausweises dem Regierungsrate einzusenden. Dasselbe gilt von den Verwaltungsräten der Ortsgemeinden.

Örtliche Korporationen, welche unter Staatsaufsicht stehen, sind pflichtig, ihre Reglemente dem Regierungsrate zur Sanktion einzureichen. Beschlüsse der Orts- und Schulgemeinden und Korporationen, nicht aber der politischen Gemeinden über Ankauf, Austausch und Verkauf von Liegenschaften müssen jeweilen vor der gemeinderätlichen Fertigung der Genehmigung des Regierungsrates unterstellt werden. Während jeder dreijährigen Amtsdauer soll sich der Bezirksammann in alle Gemeinden seines Bezirkes verfügen und eine genaue und vollständige Untersuchung aller Protokolle und Rechnungen vornehmen, sowohl der politischen Gemeinde- als der Verwaltungsbehörden. Sobald die Untersuchung in einer Gemeinde vollendet ist, hat er einen Bericht an den Regierungsrat einzusenden, welcher die erforderlichen Weisungen erlässt.

Die Gemeinderechnungen werden von der Oberbehörde geprüft, bedürfen aber keiner diesfallsigen Genehmigung, indem die letztere den Gemeindeversammlungen selbst zusteht. Das Rechnungswesen der Gemeinden und seine Überwachung lässt manchenorts zu wünschen übrig.

Kanton Graubünden.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Liegenschaften (inklusive Fr. 240,000 Waldungen)	480,479	
Militäranstalten	470,430	
Fischanstalt	5,760	
		956,669
Kapitalien, Titel	1,115,200	
Strassen	25,883	
Vorschüsse, Diverse	2,349,912	
Plantahof	30,000	
Barschaft	390,854	
Guthaben, Dotation der Kantonalbank	2,000,000	
Landessteuer	860,218	
		6,772,067
Total produktive Aktiva		7,728,736

Unproduktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Immobilien Gebäude [1])	1,155,800	
Realta [1])	100,000	
Irrenhaus und Konviktbau [1]) . .	551,518	
		1,807,318
Mobiliar und Vorräte (bei allen Kantonen als unproduktiv)		449,763
Total der unproduktiven Aktiva		2,257,081
Total produktive und unproduktive Aktiva		9,985,817
Passiva.		
Staatsanleihen ohne Eisenbahnanleihen von 10 Millionen Franken [2])	7,305,315	
Diverse	1,013,391	
		8,318,706
Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva		*1,667,111*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva		*589,970*

Diese Überschüsse des Staatsvermögens werden erhöht durch die Amortisationsreserve des *Eisenbahnfonds* um Fr. 615,157. Der Fonds besass Ende 1900 in verzinslichen Titeln und Guthaben Fr. 10,868,734, die Passiven betrugen . . . . . „ 10,253,577.

Amortisationsreserve Fr. 615,157.

Betreffend den Eisenbahnfonds bemerkt die Finanzverwaltung von Graubünden:

« Der Kanton baut die Albulabahn nicht selbst. Es ist die Aktiengesellschaft der Rhätischen Bahn, die diesen Bau auf eigene Rechnung ausführt. Der Kanton hat allerdings eine grosse Partie Aktien dieser Gesellschaft erworben, er kann dieselben aber auch wieder verkaufen, sofern er dies thun will. Die alten Aktien der Rhätischen Rahn rentieren gegenwärtig 5.8 %, für die neuen Aktien wird ein Bauzins von 2 % bezahlt. Diese neuen Aktien sind im Laufe des Jahres 1901 voll einbezahlt worden. Der Gegenwert des 10 Millionen Anleihens ist also mobil und verzinslich. »

Der Kanton verfügt über eine Reihe von *Fonds zu bestimmten Zwecken* im Betrage von Fr. 3,481,486. Hiervon betreffen

Fr.	1,229,820	die Irrenanstalt Waldhaus
„	577,802	Stiftungen für Waldhaus
Total Fr.	1,797,622,	ferner
„	1,098,420	Plantahof (landwirtschaftl. Schule).
Fr.	185,683	die Anstalt Plankis (Waisen)
„	18,700	mit Stiftung Caflisch
Total Fr.	204,383.	
Fr.	255,000	Armen- und Hülfswesen.
„	45,000	Schulwesen.

[1]) Auf Grund der Erstellungs- und Anlagekosten.

[2]) Wozu im Januar 1902 noch 12 Millionen Franken 3½ % kamen.

Diese Fonds bilden keine sehr erhebliche Entlastung für den Staatshaushalt. Die Plantastiftung von Fr. 1,098,420 besteht u. a. nur aus Fr. 486,466 produktiven Kapitalien. Die Fr. 1,229,820 des Waldhausfonds sind grösstenteils unproduktiv, dagegen existieren Stiftungen zu gunsten der Anstalt Waldhaus im Betrage von cirka Fr. 580,000.

Die nicht immer günstige Finanzlage Graubündens hat sich seit 15 Jahren bedeutend gebessert. Der mit Einschluss der unproduktiven Aktiven sich ergebende Aktivsaldo ist von Fr. 1,081,998 1885 auf Fr. 1,667,111 1900 gestiegen. Die unproduktiven Aktiven (Gebäude, Inventarien, nicht amortisierter Betrag des Strassennetzcontos) betrugen 1885 Fr. 4,119,569, 1900 Fr. 2,257,081; jetzt ist der Strassennetzconto ganz amortisiert. Die sich nach Abzug der unproduktiven Aktiven ergebende Unterbilanz ist seit 1885 um 1½ Millionen gefallen. Die Specialfonds betrugen 1885 Fr. 323,948, 1900 mit Einschluss der Plantahofstiftung Fr. 3,481,486.

Die eigentlichen *Staatsanleihen* sind von 8.3 auf 5.3 Millionen Franken 1900 gesunken, allerdings ohne Berücksichtigung des *Eisenbahnanleihens* von 10 Millionen Franken, für das ein besonderer Amortisationsfonds existiert.

Der Reingewinn der *Kantonalbank* wird nach der nun vollendeten Amortisation des Strassennetzcontos laut Gesetz gänzlich zur Tilgung der Eisenbahnschuld verwendet, ebenso ein allfälliger Überschuss der Dividende der Rhätischen Bahn für die 5000 Aktien des Kantons über den Zins des bezüglichen Eisenbahnanleihens hinaus. Sobald der Reservefonds der Kantonalbank 2 Millionen Franken erreicht hat, werden die Zinsen des Fonds und die bisher zu dessen Äuffnung verwendeten Beträge dem Eisenbahnfonds zugewiesen nebst 50 % des allfällig auf Graubünden fallenden Anteils einer Bundesbank.

Staatsanleihen 1900.

Obligationen ohne Coupons zu 3—4 % . .	Fr.	473,114
» mit » » 3—4 % . .	»	4,832,200
Für die Kantonalbank » 3½ % . . .	»	2,000,000
Total	Fr.	7,305,314
(Eisenbahnanleihen in Paris vom 1. X. 1897 3 %	Fr.	10,000,000)
(» vom Januar 1902 3½ %	»	12,000,000)

Die Staatsrechnung von 1885 giebt einen interessanten Aufschluss über die Entstehung der *Staatsschuld.* Sie betrug

1805	Fr.	55,000	
1810	„	266,000	
1825	„	880,000	Bernhardinstrasse
1835	„	698,000	
1845	„	1,179,000	Obere Strasse
1855	„	1,857,000	Eisenbahn

1860	Fr.	3,437,000	Eisenbahn
1865	„	4,598,000	Strassennetzconto
1872	„	5,038,000	„
1877	„	6,802,000	„
1882	„	6,575,000	„
1885	„	6,300,000	

Steuern.

(Gesetz vom 28. August 1881.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Steuerpflichtigen.

Steuerfrei: Güter der Kirchen, Schulen, Armenfonds; Vieh, das für die Landwirtschaft dient. Jedes Vermögen unter 1000 Fr. Arbeitswerkzeug bis auf 1000 Fr. Hausrat. Waisen unter 16 Jahren, Arbeitsunfähige, können von der Steuer befreit werden bis zu einem Betrage von 3000 Fr. Fremde Rentiers, die sich in Graubünden aus Gesundheitsrücksichten oder zum Vergnügen aufhalten.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Progressiv nach Kategorien:

Von 1 bis 20,000 Fr. einfacher Steueransatz 1902: 2 ‰.
» 20,000 » 320,000 » Erhöhung des Ansatzes um 1/10 per 30,000 Fr.
» 320,000 Fr. an doppelter Ansatz desjenigen der ersten Kategorie. (1902: 2 ‰.)

Kopfsteuer.

Fixer Ansatz von 1 Fr. auf den volljährigen männlichen Einwohner.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb nach Abzug der Unkosten und eventuell von 4 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die bereits der Vermögenssteuer unterliegen; Renten und Pensionen.

Steuerfrei: Einkommen aus landwirtschaftlichem Betrieb. Jedes Einkommen unter 200 Fr.

Einkommen unter 800 Fr., wenn der Pflichtige kein Vermögen besitzt.

Einkommen unter 700 Fr., wenn der Pflichtige ein Vermögen unter 3000 Fr. besitzt.

Einkommen unter 600 Fr., wenn der Pflichtige ein Vermögen von 3000 bis 5000 Fr. besitzt.

Ansatz: Jährlich festgesetzt. Progressiv nach Kategorien:

Wenn der Steuerfuss vom Vermögen 1 ‰ ist, beträgt derjenige vom Einkommen:

für die Einkommen von 1 bis 800 Fr. 1/4 %
» » » » 801 » 1,500 » 1/2 »
» » » » 1,501 » 2,000 » 1 »

Erhöhung des Ansatzes
Von 2,000 bis 5,000 Fr. Einkommen um 1/2 % per 1000 Fr.
» 5,001 » 7,000 » » » 1/2 » » 500 »
» 7,001 » 12,000 » Ansatz 5 %; für die Beträge über 12,000 Fr. 5 1/2 %.

Im Jahre 1902 war der Steuerfuss vom Vermögen 2 ‰ und derjenige vom Einkommen wurde verdoppelt; letzterer ging von 1/2 % aus, um bei 11 % aufzuhören.

Specialsteuer: So zu sagen keine, bloss Banknotensteuer, dann Hausierpatente (siehe pag. 423). Die übrigen Specialsteuern sind Gemeindesache.

Verwaltungsrechnung.

	Fr.		Budget Fr.	
1899	813,611	Rückschlag gegen	732,590	Rückschlag
	33,634	Vorschlag mit Einrechnung der 1899 bezahlten Steuern.		
1900	860,218	Rückschlag gegen	785,710	»
	4,822	Vorschlag mit Steuern 1900.		
1901	942,125	Rückschlag gegen	830,570	»
	22,125	Rückschlag mit den 1901 einbezahlten Steuern.		

Die Verfassung schreibt vor, dass jedes *Deficit* durch eine *Steuer* zu decken sei. Die *Steuereinnahmen* figurieren infolge dieser Vorschrift nicht in der Verwaltungsrechnung, sondern die Regierung schliesst die Betriebsrechnung *ohne* Berücksichtigung der Steuereinnahme ab, was natürlich ein Deficit giebt. Letzteres wird auf Kapitalrechnung vorgetragen und gedeckt durch den Ertrag der dort verbuchten Einnahmen aus der Landessteuer. Ein Deficit, wie es die Verwaltungsrechnung scheinbar nachweist, existiert somit in That und Wahrheit nicht, denn es *muss* durch die Landessteuer gedeckt werden, deren Höhe sich nach der des Deficits richtet. Seit Mitte der 70er Jahre betrug der Satz stets 2 ‰, ebenso 1897—1902; in der Zwischenzeit von 1890 bis 1896 stieg er wiederholt auf 2.5, 2.8 und 3 ‰. Dieses in der Schweiz ganz eigenartige Verfahren hat für die Finanzverwaltung allerdings den Vorteil der Klarheit, weil sie über die Höhe der zu dekretierenden Landessteuer ganz sicher ist, dagegen erschwert es den richtigen Einblick für Nichteingeweihte in die Staatsrechnung.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Revidierte Verfassung vom 2. Oktober 1892, Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern von 1874, Armen-Ordnung von 1857.)

Der Kanton wird in politischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung in Bezirke, Kreise und Gemeinden eingeteilt.

Die Grundlage der ganzen Verwaltung sind die politischen Gemeinden, ihre Vorstände sind die Organe der Regierung. Die Kreise bestehen aus einer oder mehreren politischen Gemeinden, die Bezirke aus einem oder mehreren Kreisen, beide verwalten vornehmlich nur das Justiz- und Vormundschaftswesen und besitzen meistens kein nennenswertes Vermögen.

Die politische Gemeinde kann ein einheitliches Gebilde sein oder aus Fraktionen bestehen, denen Wälder und Alpen als öffentliches Gut zur Benutzung

zugewiesen sind. Die Nutzungstaxen, die erhoben werden, fallen in die Kasse der politischen Gemeinde. Unter den Mitgliedern der Fraktionen einer und derselben Gemeinde herrscht Freizügigkeit in dem Sinne, dass jedes Mitglied gegen Entrichtung der bürgerlichen Taxen da die Nutzung ausüben kann, wo es wohnt.

Die *politische Gemeinde* ist Verwalterin und Nutzniesserin des vorhandenen, meistens aus Alpen, Waldungen bestehenden Gemeindevermögens. Die *Bürgergemeinde* verwaltet nur noch den Armenfonds resp. das Armenwesen überhaupt und die ausgeteilten Gemeindelöser. Das Deficit der Armenverwaltung der Bürgergemeinde wird von der politischen Gemeinde gedeckt.

Über den staatsrechtlichen Charakter der bündnerischen Gemeinden siehe Abhandlung von Kanzleidirektor Flient: „Die bündnerische Gemeinde in ihrer staatsrechtlichen Struktur". Bündner Monatsblatt 1902, Nr. 1 und 2.

Für religiöse Bedürfnisse sorgen die *Kirchgemeinden* beider Konfessionen, die aber keine Territorialhoheit, wohl aber das Recht zur persönlichen Besteuerung ihrer Angehörigen besitzen und das vorhandene Kirchenvermögen verwalten.

Vermögenslage. Dasjenige Vermögen, das in der Verwaltung und Nutzniessung der politischen Gemeinde steht, wird *Korporationsvermögen* genannt. Es bestehen darüber mehrere Zusammenstellungen.

Eine vom Jahre 1866 mit einem Total von . . Fr. 13,472,000.
Eine andere vom Jahre 1886 mit einem Total von „ 22,830,000.
Eine dritte vom Jahre 1898 mit einem Total von „ 48,970,000.

Der durch diese Zusammenstellung ausgewiesene Zuwachs rührt der Hauptsache nach von den in den Jahren 1870 und 1896 stattgefundenen Neutaxationen der Korporationswaldungen her. Diese nicht unwesentliche Höhertaxation ist in der enormen Steigerung der Holzpreise und in dem durch die Anlage von Strassen und Waldwegen erzielten leichteren Holztransport begründet.

Das *Volksschulwesen* ist Sache der politischen Gemeinden, sie verwalten das Schulvermögen, wählen die Schulräte und bestimmen die Schulzeit, immerhin innert den Schranken der kantonalen Schulordnung. — Reichen die vorhandenen Schulfonds für die Schulbedürfnisse nicht aus, so hat die politische Gemeinde für den Rest aufzukommen. — Da jeder Gemeinde das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung zusteht, so geht die Äufnung der Schulfonds in den verschiedenen Gemeinden sehr ungleich vor sich, immerhin lässt sich im ganzen ein erfreuliches Wachstum dieser Fonds konstatieren. Sie betrugen nämlich (ohne Schulhäuser): 1866 Fr. 1,985,000, 1897 Fr. 3,976,000, 1900 Fr. 4,243,000.

In ähnlichem Verhältnis sind auch die *Armenfonds* geäuffnet worden. Sie betrugen 1866 Fr. 1,485,000, 1890 Fr. 3,619,000.

Die *Kirchenfonds* der evangelischen Gemeinden sind wie folgt vermehrt worden: 1866 Bestand Fr. 1,939,000, 1880 Bestand Fr. 2,538,000, 1898 Bestand Fr. 3,027,000.

Da die Anforderungen, welche die Neuzeit in immer grösserm Masse im Strassen-, Schul-, Armenwesen etc. an die Gemeinden stellt, so reichen vielerorts die Erträgnisse des öffentlichen, also des Korporationsvermögens, zur Bestreitung der laufenden Rechnung nicht aus, und es sind die betreffenden Gemeinden dann genötigt, von dem ihnen in der Kantonsverfassung zugestandenen Recht des Bezuges direkter Gemeindesteuern Gebrauch zu machen.

Sind arme Gemeinden trotz Anwendung eines Gemeindesteueransatzes von drei oder mehr pro Mille für das Vermögen und entsprechender Erwerbs- und Haushaltungssteuern nicht im stande, ihre Aufgaben zu erfüllen, so tritt die Hülfe des Kantons ein.

Derselbe bewilligt nämlich an arme Gemeinden Beiträge an das Schulwesen und übernimmt in besonders dringenden Fällen sogar das ganze ungedeckt bleibende Verwaltungsdeficit. Pro 1900 wurden an arme Gemeinden vom Kanton bezahlt für das Schulwesen Fr. 6000 und Fr. 10,700 für das Armenwesen.

Steuern.

Die Kreise sind berechtigt, ihre politischen und administrativen Angelegenheiten durch allgemein verbindliche Verordnungen zu regeln, und zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben nach billigen und gerechten Grundsätzen *Kreissteuern* zu erheben. Die Kreise haben hauptsächlich für das *Gerichtswesen* zu sorgen. Die Ausgaben werden zunächst aus den Gerichtstaxen etc. bestritten. Kreissteuern kommen daher selten vor. Über das Steuerwesen der *Gemeinden* bestimmt die Verfassung:

Die in billigem Masse zu taxierenden Erträgnisse des Gemeindevermögens sind in erster Linie dazu bestimmt, die Gemeindebedürfnisse zu decken. Die Erhebung von Gemeindesteuern ist subsidiär nach billigen und gerechten Grundsätzen zulässig. Besondere Auslagen, welche einzelnen Gattungen des Privateigentums zu gute kommen, wie solche für Wuhren und Wasserleitungen, können mit Berücksichtigung des denselben gewährenden Nutzens auf diese verlegt werden. Allfällige *Progressivsteuern* der Kreise und Gemeinden dürfen die Progressivansätze des jeweiligen kantonalen Steuergesetzes nicht überschreiten. Die Gemeinden sind nicht befugt, vom Kanton für dessen Liegenschaften, Gebäulichkeiten und staatlichen Einrichtungen jeder Art Steuern zu erheben.

Ferner das Niederlassungsgesetz:

Die Niedergelassenen sind verpflichtet, alle Steuern und Lasten gleich den Bürgern zu tragen, jedoch

dürfen *Steuern* erst dann auferlegt werden, wenn die Erträgnisse des Gemeindevermögens, mit Ausnahme der bereits fest ausgeteilten Gemeindegüter (Gemeindelöser), resp. deren Erträgnisse, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen. Mit obigem Vorbehalt erstreckt sich die Steuerpflicht der Niedergelassenen auch auf die laufenden *Armenbedürfnisse,* nicht aber auf die Äufnung des Armengutes. Die Schulden werden abgezogen. Nach der herrschenden Praxis werden die Ausgaben der Gemeinden erst von den Nutzungstaxen für Viehauftrieb und Holzbezug bestritten. Für Niedergelassene sind sie in der Regel 50 % höher. Erst wenn diese Taxe 50 % des reellen Nutzungswertes für Bürger und 75 % für Niedergelassene erreicht hat, ist die Gemeinde berechtigt, von allen Gemeindeeinwohnern Steuern zu beziehen. Das Korporationsvermögen ist staatssteuer- aber nicht gemeindesteuerpflichtig.

Im übrigen verhält es sich mit den *Steuerverhältnissen in den Gemeinden Graubündens* nach den Angaben des Tit. Departements des Innern folgendermassen. Die Thalgemeinden, welche erhebliche Strassen- und Wuhrlasten zu bestreiten haben, erheben Vermögenssteuer und Erwerbsteuer, welche entweder proportional oder progressiv sein können, sowie Virilsteuer oder Kopfsteuer.

Die kleinen Berggemeinden dagegen mit nur landwirtschaftlicher Bevölkerung decken die Bedürfnisse ihres kleinen Haushalts aus dem Ertrage ihres Gemeindevermögens-Fonds, Wald- und Allmendnutzungen.

Dies ist die Regel, Ausnahmen sind zahlreich. Es giebt Gemeinden, welche grosse Lasten aufweisen, deren grosse Vermögensbestände aber trotzdem Steuerfreiheit gestatten, so Zernez, Klosters. — Umgekehrt sind kleine Gemeinden durch grosse Armenlasten, Brand-Unglück oder Missverwaltung in die Notwendigkeit versetzt worden, Steuerordnungen aufzustellen.

Vermögenssteuer erheben z. B. Safien 4—5 ‰, Cazis 4 ‰, Thusis 3½ ‰, *Chur* 3 ‰, St. Moritz, Samaden, Grono, Ilanz 3 ‰.

Arosa 2.5 %, Davos 2.2 ‰, Rodels, Tartar, Rongellen, Molinis, Pagig, Zizers, Arvigo, Braggio, Selma, S^ta^ Domenica 3 ‰, Bergün, Filisur, Almens, Rothenbrunnen, Masein, Zillis, Felsberg, Remüs, Schleins, Schuls, Sent, Fetan, San Vittore 2 ‰.

Poschiavo, Ardez, Guarda, Lavin, Süs, Tarasp, Bevers, Celerina, Ponte, Pontresina, Malans, Fläsch, Grüsch, St. Peter 1 ‰.

Küblis, Tschappina, Fürstenau, Pratvall, Scharans, Paspels, Tomils, Sils i./D., Haldenstein, Igis, Mastrils, Untervaz, Maienfeld, Luzein, Castasegna, Silvaplana, Sils i./E., Zuoz, Angio, Busen, Canco, Castaneda, Landarenca, Verdabbio, Langwies, Truns, Lumbrein und a. m. erheben eine Vermögenssteuer, die zwischen ½ bis 1 ‰ variieren wird, wovon uns jedoch der Ansatz genau nicht bekannt ist. Einzelne Gemeindesteuergesetze fixieren ein Steuermaximum, so Chur Fr. 1500.

Die meisten dieser Gemeinden erheben zudem eine *Virilsteuer* von Fr. 1 von jedem stimmfähigen Einwohner, einzelne jedoch eine *Personal-* oder *Kopfsteuer,* so Zillis.

Die *Erwerbssteuer* kommt in allen den oberwähnten Gemeinden vor, wo von einem industriellen Erwerb die Rede sein kann, sie schwankt von 0.5 ‰ — Poschiavo — bis 12 ‰ — Samaden. In der Regel ist sie nicht progressiv, sondern proportional, wo sie aber progressiv ist, darf die im kantonalen Steuergesetz normierte Progression nicht überschritten werden.

In sehr vielen Gemeinden wird eine *Haushaltungssteuer* oder Herdsteuer von Fr. 1—5 erhoben, dies gilt namentlich für die ennetbirgischen Gemeinden.

Einzelne Gemeinden beziehen ausser der Vermögenssteuer noch eine *Grundsteuer,* so Almens 2 ‰ Vermögenssteuer und 1 ‰ Grundsteuer. Dabei gilt für auswärtswohnende Güterbesitzer analog der Grundsatz des kantonalen Steuergesetzes, dass die Passiven in Abzug gebracht werden können, sofern der Gegenwert in der Gemeinde versteuert wird.

Specialsteuern, wie: *Wuhrsteuer, Gemeinwerksteuer, Wassersteuer, Brunnensteuer, Flurpolizeisteuer,* welche nur einzelne Gattungen von Vermögen, so den Grundbesitz, Häuserbesitz oder Viehstand betreffen, kommen nicht selten vor.

Die „*Hundesteuer*“ wird von den Kreisen bestimmt, das Minimum ist Fr. 4 pro Hund und pro Jahr, wovon je Fr. 2 der Gemeindekasse zukommt.

Steuern erheben auch die *Kirchgemeinden;* nach Rekursentscheiden des Kleinen und Grossen Rates entspricht es den Grundsätzen der Billigkeit, wenn dabei ⅓ bis ⅔ des Steuerbetrages vom Vermögen und Erwerb, der Rest aber nach der Kopfzahl erhoben wird.

Leistungen der Bürgergemeinde. Die politische Gemeinde ist in erster Linie die Nutzniesserin des Bürgergutes.

Jeder Schweizerbürger kann überdies, mit Ausnahme des Armengutes und der bereits fest ausgeteilten sogenannten Gemeindegüter (resp. Gemeindelöser), gegen Entgelt, einen Mitgenuss am gesamten übrigen Gemeindevermögen beanspruchen, insbesondere an Alpen, Weiden und Wäldern.

Eine Ausnahme von letztern drei Nutzniessungen kann der Kleine Rat gestatten, wenn die Gemeinde aus Gründen des eigenen notwendigen bürgerlichen Bedarfs, sei es der Gesamtheit oder der einzelnen Bürger, und der nachhaltigen Ertragsfähigkeit der

betreffenden Liegenschaften, den Beweis der ganzen oder teilweisen Unzulässigkeit dieser Begünstigungen leistet. Für den dem Niedergelassenen gewährten Mitgenuss an den Gemeinde-Utilitäten kann derselbe zur Zahlung einer billigen, den zu erlangenden Vorteilen entsprechenden Vergütung an die Gemeindekasse angehalten werden.

Im *Armenwesen* herrscht das Heimatsprinzip, dagegen wird das Deficit der Armenverwaltung aus der Gemeindekasse bestritten, die auch von Nichtbürgern gespiesen wird. Das Armenwesen in jedem einzelnen Kreis steht nominell unter der Aufsicht und Leitung des Kreisrats, oder, wo kein solcher besteht, des Kreisgerichts, welchen es jedoch überlassen bleibt, die Verwaltung selbst zu besorgen, oder damit das Kreisamt, einen Ausschuss oder sonstige Kommission zu beauftragen. Artikel 6 der Armenordnung bestimmt:

Jede Gemeinde hat je nach Bedürfnis und Vermögen für Erstellung eines Armenguts und wo ein solches bereits vorhanden, für dessen Äufnung zu sorgen.

Wo kein Armengut vorhanden ist, oder dessen Ertrag zur Armenunterstützung nicht ausreicht, hat die Gemeinde das Fehlende auf anderm Wege, sei es durch Sammeln von Privatbeiträgen in Geld oder Lebensmitteln, sei es durch andere geeignete Hülfsmittel zu ersetzen, wobei vorerst die nächsten Anverwandten des zu unterstützenden Armen zur Beitragleistung nach Massgabe des Bedürfnisses und ihrer Vermögensumstände zu veranlassen sind. Sollten Gemeinden erwiesenermassen auch so noch nicht ihren Armen hinlänglich zu helfen vermögen, so tritt zu ihren Gunsten die Hülfe des Staates ein, und zwar zuvörderst durch Aufnahme freiwilliger Armensteuern.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Gemeindesache (nur für Seitenverwandte).

Handänderung: Gemeindesache.

Kantonale Jagd und Fischerei: —

Kantonaler Branntwein-Kleinverkauf: 10 % des kantonalen Ertrags.

Hundesteuer: Ertrag zwischen Kreis und Gemeinden geteilt.

Wasserzinse: Gemeindesache.

Hausiergesetz: —

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Siehe oben.

Schulwesen. Beteiligung an den Besoldungen pro 1900:
a) der Primarlehrer Fr. 110,185; (Gesetz vom 14. X. 1900).
b) der Sekundarlehrer } Realschulen: an die } Fr. 9800.
c) an Fortbildungswesen } Schulen selbst. }

Kirchenwesen. Keine Beiträge.

Bauwesen. Beteiligung an den Baukosten der:
Gemeindestrassen, gesetzliches Budget Fr. 120,000 für Bau;
Bezirksstrassen, Verbindungsstrassen und Kommunalstrassen: kantonaler Beitrag an den Unterhalt Fr. 43,000 jährlich,
Kommerzialstrassen: kantonaler Beitrag an den Unterhalt Fr. 249,700 jährlich, kantonaler Beitrag an Strassenreparaturen Fr. 35,000 jährlich. (Gesetz über die Unterhaltung von Strassen etc. vom 27. V. 1882.)
Korrektionskosten von Flüssen und Bächen: vom Kanton ausgeführte Verbauungen und Korrektionen Fr. 45,000 jährlich, von den Gemeinden mit eidgenössischer und teilweise mit kantonaler Subvention ausgeführte Verbauungen und Korrektionen pro 1900 Fr. 185,000. (Gesetz über Verbauung der Flüsse etc. vom 7. III. 1870.)

Kantonale Finanzkontrolle.

Der Kleine Rat führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltungen. Gegen ordnungswidrige Gemeindeverwaltungen hat er, sei es auf Beschwerde, sei es von sich aus, einzuschreiten, und kann in dringenden Fällen eine Gemeinde unter zeitweilige Kuratel stellen. Sollte gegen eine solche Verfügung an den Grossen Rat rekurriert werden, so wird er bis zur Erledigung die nötig erscheinenden sichernden Massregeln treffen. Gemeinderechnungen gelangen keine nach Chur, ausser wenn geklagt wird. Wenn eingeschritten werden muss, steht es gewöhnlich schon schlimm. Die Kreispräsidenten sollen die Rechnungen der Gemeinden alle zwei Jahre durchsehen.

Kanton Aargau.

Vermögensstatus Ende 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Liegenschaften und Gebäude		1,344,409
Waldungen (3076 Hektaren)		4,811,183
Pfarrhäuser [1]		4,003,100
Kapitalien:	Fr.	
Titel	13,941,163	
Guthaben	207,649	
Guthaben Muri	104,007	
Barschaft	750,933	
Gotthardsubvention [1]	1,402,000	
Staatsanstalten, Restanzen, Barschaft	116,430	
		15,120,182
Total		26,680,874
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien		7,840,491
Mobilien (inkl. Öl- und Glasgemäldesammlung von 2.66 Millionen Franken)		5,530,994
Staatsanstalten, Vorräte, cirka		100,000
Total		13,471,485
Total produktive und unproduktive Aktiva		40,152,359

[1]) Pfarrhäuser und Gotthardsubvention sind in der Staatsbilanz als unproduktiv aufgeführt. Die Pfarrhäuser sind in Zürich, Bern, Waadt aus den in pag. 415, erster Teil, erwähnten Gründen unter die produktiven Aktiva gezählt, obwohl sie nur in einem sehr geringen Mass abträglich sind (siehe Bemerkung über Zürich). Gotthardsubvention ist nur bedingt produktiv, als zu erwarten steht, dass der Bund beim Rückkauf wenigstens eine geringe Entschädigung wird zahlen müssen. Der Konsequenz halber mussten beide Posten hier in die produktiven Aktiva einbezogen werden.

Passiva.

Staatsanleihen	2,070,000	
Diverses	416,927	
		2,486,927

Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven: *37,665,432*

Aktivüberschuss der produktiven Aktiven: . *24,193,947* gegen *Fr. 18,888,847* der Staatsrechnung mit Einschluss von Fr. 100,000 an Vorräten und Staatsanstalten und Ausschluss von Fr. 1,402,000 Gotthardsubvention und Fr. 4,003,100 Pfarrhäuser.

In diesen Überschüssen sind inbegriffen:

Kantonales Schulgut	1,664,034	
Kantonales Armengut	878,894	
Kantonsschulfonds	181,090	
Amortisationsfonds	39,820	
Liquidationsconto Muri	104,007	
		2,867,845

Die Zinsen gehen in die allgemeine Staatskasse.

Von den Fonds, die *nicht* im Staatsgut inbegriffen sind, betragen Fr. 5,499,449 und kommen auf:

Geistliche Zwecke	Fr. 2,554,463
Krankenwesen . .	„ 1,461,198
Versicherung . .	„ 1,069,749
Schulen	„ 67,895
Diverses	„ 346,144

Das gesamte Nettoaktivvermögen mit Einschluss der unproduktiven Aktiven betrug Ende 1900 Fr. 40,152,759 gegen Fr. 23,677,503 1885, also eine Zunahme von 16.48 Millionen Franken; hiervon fällt auf das produktive Vermögen nur ein geringer Teil. Folgende Hauptzahlen erklären die bedeutende Zunahme des in der amtlichen Bilanz als unabträglich bezeichneten Vermögens:

	1900	1885
Gebäude	Fr. 7,298,200	Fr. 1,386,450
Pfrundgebäude, reformierte und katholische Pfründen .	„ 4,003,100	„ 700,249
Mobilien ohne Staatsanstalten . . .	„ 4,856,414	„ 2,558,806
Total	Fr. 16,157,714	Fr. 4,645,505

Aargau ist betreffend kantonales Staatsvermögen mit Ausnahme von Schaffhausen der reichste Kanton der Schweiz. Er hat 1900 nach Abzug der Passivzinsen cirka Fr. 500,000 Zinsen und Dividenden eingenommen, d. h. fast so viel als der Ertrag der Vermögens-, Erwerbs- und Kopfsteuer zusammen. Dazu kommen noch Fr. 220,000 netto Einnahmen aus den Forsten.

Die bisherige niedrige Staatssteuer ist somit erklärlich.

Staatsanleihen 1900.

1891	Fr.	300,000	3¾ %
1896	»	220,000	3½ »
1897	»	1,000,000	3½ »
1899 (für die Nationalbahnschuld)	»	550,000	4 »

Steuern.

(Gesetz vom 11. März 1865 und Verordnung vom 26. Nov. 1885.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, nach Abzug der Schulden, auf Erklärung des Steuerpflichtigen.

Steuerfrei: Staatsvermögen, Gemeindegüter, welche dem Kultus, der Erziehung und Armenpflege dienen. Vermögen von Witwen, Waisen, Erwerbsunfähigen bis auf 2000 Fr. — 500 Fr. Hausrat per Steuerpflichtigen, und 300 Fr. Arbeitswerkzeuge.

Ansatz: Unbebaute Güter 0.80 %o, Gebäude 0.60 %o, Hausrat 0.30 %o. Bewegliches Kapital, Fonds, die in Handel und Industrie engagiert sind, 1.20 %o. Progression in Form eines variabeln Zuschlages, der dem Steuerbetrag hinzugefügt wird, wie er berechnet worden ist, proportional von Vermögen und Einkommen, oder vom Vermögen allein, wenn der Steuerpflichtige kein steuerbares Einkommen hat.

Die Steuerbetreffnisse

von 1 bis 40 Fr. werden nicht erhöht.
» 40 » 70 » » erhöht um 5 % ihres Betrages.
» 70 » 100 » » » » 10 » » »

Für Steuerbetreffnisse

von 100 bis 500 Fr. wird der Zuschlag um 5 % per 100 Fr. erhöht, von über 500 Fr. um 33 % ihres Betrages. Die auf diese Weise berechnete progressive Steuer stellt eine einfache Steuer dar, von welcher im Jahre 1902 nur ½ erhoben worden ist.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Erwerb der Arbeit, nach Abzug der mit der Gewinnung verbundenen Unkosten und der Zinsen von Vermögen, welches in Handel und Industrie engagiert und bereits der Vermögenssteuer unterworfen ist. Renten und Pensionen.

Ansatz: 1 %. Die ersten 400 Fr. zahlen eine fixe Taxe von 1 Fr. Die gleiche Progression wie bei der Vermögenssteuer ist auf die Einkommenssteuer nur dann anwendbar, wenn der Steuerpflichtige kein steuerbares Vermögen besitzt. Im Jahr *1902* wird nur die Hälfte der Steuer erhoben.

Specialsteuern.

Sie sind ziemlich beträchtlich, namentlich die *Wirtschafts-* und *Wasserzinsabgaben,* die Aargau stark ausgebildet hat. Dagegen fehlen *Handänderungsabgaben* und *Handesteuer.*

Aargau leidet seit 1898 an konstanten Rückschlägen in der **Verwaltungsrechnung.**

	Fr.		Budget Fr.	
1899	47,809	Rückschlag gegen	117,680	Rückschlag.
1900	155,860	„ „	98,600	„
1901	213,543	„ „	201,000	„

Eine Erhöhung der Staatssteuer ist daher angebracht, oder die Revision des Steuergesetzes.

Aargau laboriert an demselben Übel wie andere Kantone: *an zu hohen Spesen in der Bezirksverwaltung.* 1891 wurde anlässlich einer Untersuchung über die Vereinfachung des Staatshaushaltes von der betreffenden grossrätlichen Kommission die Reduktion von 11 Bezirken auf 7 vorgeschlagen, was einer Ersparnis von Fr. 60,000 gleichgekommen wäre. Die Regierung nahm den Antrag nicht auf (siehe Botschaft, 8. April 1891), obwohl sie zwei Jahre vorher in einer Botschaft vom 9. Mai 1889 über die Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben im aargauischen Staatshaushalt unter anderem schrieb:

«Es hat also der Kanton Aargau von den zur Vergleichung herbeigezogenen Schweizerkantonen die allerteuerste Gerichtsverwaltung, und sind die Ausgaben für dieselbe erst noch in neuester Zeit durch das Besoldungsdekret erheblich erhöht worden. Diese teure Verwaltung ist wesentlich bedingt durch die Zahl von 11 Bezirksgerichten mit ihren Richterkollegien und Kanzleien. Wenn man also im Aargau von einer teuern Verwaltung sprechen kann, so trifft dieser Vorwurf nicht die Centralverwaltung, sondern er trifft die teure Verwaltung der 11 Bezirke. Alle Reduktionen im Beamtentum werden wenig fruchten oder eher schaden, wenn man nicht durch Reduktion der Bezirke den noch bleibenden Bezirksbeamten für Administration und Justiz einen grössern Wirkungskreis geben kann».

Aus der ganzen Anregung ist bis jetzt nichts geworden.

Eine offizielle steuerstatistische Erhebung giebt einen interessanten Einblick in die *Vermögensbewegung* im Kanton während den letzten 10 Jahren. Danach stieg das in Gebäuden angelegte Vermögen vom Jahre 1892—1901 von 115 auf 200 Millionen Franken. Der Wert des Grundbesitzes blieb sich bei 210 Millionen gleich. Die Kapitalien mehrten sich von 177 auf 220 und der Wert der Fahrhabe von 50 auf 55 Millionen. Das unter dem Titel Gewerbefonds arbeitende Geld stieg von 90 auf 120 und der reine Erwerb von 25 auf 36 Millionen Franken. Daraus erhellt die Thatsache, dass, mit Ausnahme der Landwirtschaft, alle andern Betriebe teilweise recht erheblich zugenommen haben (Gebäude 74 %). In diese Periode fällt aber eine allgemeine Neuschatzung sämtlicher Gebäude, gleichbedeutend mit einer Höherschatzung. Die Zunahme der Kapitalien um beinahe 25 Prozent ist ein Zeichen steigenden Wohlstandes. Die Vermehrung des Gewerbefonds um 33 und das Anwachsen des reinen Erwerbes um 44 % deutet auf eine blühende Periode der Industrie und des geschäftlichen Lebens hin. Mit diesem allgemeinen ökonomischen Aufschwung geht Hand in Hand die bessere und bequemere häusliche Einrichtung, angedeutet durch eine zehnprozentige Zunahme des Wertes der Fahrhabe. Den Erwerb nicht mitgerechnet, ist das steuerpflichtige Vermögen vom Jahre 1892 von 642 auf 805 Millionen oder um 25½ Prozent gestiegen.

Finanzreferendum.

Der Genehmigung des Volkes sind zu unterstellen: Schlussnahmen des Grossen Rates über eine einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250,000, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25,000. — Beschlüsse, die für ein Verwaltungsjahr den Bezug von mehr als einer halben direkten Staatssteuer anordnen, wobei jeweilen vom Grossen Rate die Verwendung dieses Mehrbedarfes genau zu bezeichnen und zu begründen ist. — Staatsanleihen von mehr als einer Million Franken.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Staats-Verfassung vom 23. April 1885. Steuergesetz über die Verwendung der Gemeindesteuern vom 30. November 1866. Gesetz über die Organisation der Gemeinden vom 26. November 1841.)

Die Gemeinden ordnen und verwalten unter Aufsicht des Staates ihre Sachen selbständig; sie bestehen aus Einwohnergemeinden und Ortsbürgergemeinden. Die Kirchgemeinden sind öffentliche Korporationen. Die Kirchgemeinden sind berechtigt, von den Angehörigen ihrer Konfession zu Kultuszwecken Steuern zu erheben.

Vermögen. Der Gemeinderat verwaltet die Gemeindeeinkünfte, sowie das Orts-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Burgergut. Auf keinen Fall dürfen zur Bestreitung laufender Ausgaben die Gemeinde-, Armen-, Schul-, Kirchen- und Burgerschaftsgüter im Kapitalstock angegriffen werden, und zwar bei persönlicher Verantwortlichkeit des Gemeinderates, der betreffenden Verwalter, und wo diese nicht habhaft wären, der ganzen Gemeinde. Der Gemeinderat ist für die Verwaltung in seiner Gesamtheit, oder einzeln in seinen Mitgliedern, für sich und seine Angestellten haftbar. Das Rückgriffsrecht gegen letztere bleibt ihm jedoch vorbehalten.

Vermögensbestand Ende 1900.

	Aktiva Fr.	Passiva Fr.	Nettovermögen Fr.
Ortsbürgergüter (alles produktiv)	59,077,202	5,490,322	53,586,880
Schulgüter	8,186,954	486,464	7,700,490
Kirchengüter	19,464,614	724,858	18,739,755
Armengüter	10,399,262	107,802	10,291,460
Einwohnergüter . . .	13,924,250	11,634,125	2,290,125
			92,608,710
Besondere Fonds und Stiftungen			5,015,393
			97,624,103

Bei den *Schulgütern* sind 1.423 Mill. Fr. für Gebäude und Liegenschaften enthalten; speciell beim Bezirk Baden, Brugg und Zurzach sind die Gebäude inbegriffen. — Bei den *Kirchengütern* belaufen sich die Gebäude auf 11.401 Mill. Fr. Die *Armengüter* sind grossenteils produktiv, dagegen sind 95 Armenhäuser mit Liegenschaft inbegriffen.

Nachstehendes Tableau giebt einen Begriff vom Vermögensstatus der *Einwohnergemeinden* (enthaltend viele Schulhäuser) in den verschiedenen Bezirken:

Bezirke	Gemeinden mit reinem Vermögensbestand		Gemeinden mit Schuldenüberschuss	
	Anzahl	Fr.	Anzahl	Fr.
Aarau	12	1,317,057	1	8,951
Baden	19	258,415	10	743,594
Bremgarten	19	589,333	5	84,514
Brugg	17	190,785	3	175,700
Kulm	15	120,890	1	9,447
Laufenburg	6	53,325	7	89,055
Lenzburg	14	334,331	4	966,091
Muri	21	559,031	—	—
Rheinfelden	11	437,937	—	—
Zofingen	20	533,700	1	451,797
Zurzach	21	425,718	—	—
Total	117	4,820,522	32	2,529,149

Steuern.

Steuerpflichtig sind mit ihrem Vermögen und Erwerb:

a) für die ortsbürgerliche Verwaltung die in der Ortsbürgergemeinde wohnhaften Bürger derselben (Ortsbürgersteuer);

b) für das Armenwesen einer Ortsbürgerschaft die besteuerbaren Kantonseinwohner (Armensteuer);

c) für die kirchlichen Bedürfnisse einer Kirchgemeinde (Kirchgenossenschaft) die Einwohner des betreffenden Glaubensbekenntnisses (Kirchensteuer);

d) für den öffentlichen Unterricht einer Gemeinde die Bewohner der Gemeinde, beziehungsweise der betreffenden Schulgenossenschaft (Schulsteuer);

e) für alle übrigen Bedürfnisse, Ausgaben und Leistungen einer Einwohnergemeinde und für ihre Verwaltung überhaupt die Bewohner derselben (Gemeindepolizeisteuer).

Für die Steuerpflicht im Armenwesen ist der Wohnsitz im Kanton massgebend.

Sie wird von den im *Kanton* wohnenden aargauischen Ortsbürgern an die Heimatgemeinde geleistet.

Den ausserhalb der Heimatgemeinde im Kanton wohnenden Ortsbürgern ist von dem Betrage der Armensteuer der Wert der Bürgernutzungen abzurechnen, welche die in der Heimatgemeinde befindlichen Bürger beziehen.

Die Gemeindepolizeisteuer, die Schul-, Armen- und Kirchensteuern werden erst erhoben, wenn die Einnahmen aus den entsprechenden Fonds der Einwohnerpolizeikasse, der Schul-, Armen- und Kirchengüter nicht ausreichen.

Im Kanton domizilierte Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb haben zu entrichten:

Für den Reservefonds progressive Gemeindesteuern.

Für die Dividende über 4½ % proportionale Erwerbssteuern. Ist das Kapital nicht mehr vollständig vorhanden oder stehen die Erträgnisse desselben unter 4½ %, so hat eine entsprechende Steuerreduktion stattzufinden.

Für die Liegenschaften die ordentlichen Gemeindesteuern, wobei jedoch die Schatzung derselben vom Kapital in Abzug zu bringen ist. Die Aktionäre der Aktiengesellschaften und Genossenschaften sind für das Kapital ihrer Aktien nur den Gemeinden steuerpflichtig.

Ausgenommen von der Besteuerung sind u. a.:

Die Gemeindegüter, mit Ausnahme der in einer andern Gemeinde gelegenen Liegenschaften.

Das für die Staatssteuer errichtete Steuerverzeichnis ist auch für die Erhebung der Gemeindesteuern massgebend.

Die Gemeinden sind befugt, die Anlage und Unterhaltung von Strassen, Wegen, Brücken, Wuhren, Dämmen, Wasserleitungen u. s. w. mittelst persönlicher Leistungen und Fuhrungen im Gemeindewerk ausführen zu lassen.

Gemeinden, welche die zu regelmässiger Bestreitung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Steuern nicht beschliessen oder nicht erheben, sind dazu durch die Aufsichtsbehörden zu verhalten. Nötigenfalls setzt der Regierungsrat die zu erhebende Steuer fest und sorgt für deren Einbringung.

Für die Bestreitung der *Armenbedürfnisse* sind das Armengut, allfällig besondere Stiftungsgüter, das allgemeine Ortsbürgergut und die Steuerkraft der Ortsbürger in Anspruch zu nehmen.

Denjenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1½ Steuern nicht ausreicht, hat der Staat unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Bürgernutzens Zuschüsse von ¼ bis ¾ an den noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten.

Der Schuldenabzug bei Liegenschaften ist gestattet.

Von den im Jahre 1900 noch bestandenen 241 *Einwohnergemeinden* haben im ganzen an Polizei-, Schul-, Armen- und Kirchensteuern bezogen: 3 Gemeinden bis ½ Steuer; 1 Gemeinde ½—1; 19 Gemeinden 1—2; 66 Gemeinden 2—3; 66 Gemeinden 3—4; 48 Gemeinden 4—5; 17 Gemeinden 5—6; 7 Gemeinden 6—7 und 14 Gemeinden 7 und mehr Steuern.

Von den 255 Ortsbürgergemeinden waren 136 in der Lage, keine *Armensteuern* beziehen zu müssen. Von den übrigen Gemeinden haben bezogen: 43 bis ½ Armensteuer; 44 Gemeinden ½—1; 29 Gemeinden 1—1½; 11 Gemeinden 1½—2; 6 Gemeinden 2—2½; 3 Gemeinden 2½ und mehr.

Einer Aufstellung (die mit den offiziellen Daten etwas differiert) von Friedensrichter Voser in Baden[1]) entnehmen wir folgende Angaben über die Steuerbelastung in den verschiedenen Bezirken, ausgedrückt in Zahlen der einfachen Steuern.

Eine einfache Steuer: 0.6—0.8 Immobilien, 0.3 Hausrat, 1.20 ‰ Kapitalien.

Steuerfaktoren der Gemeindesteuern des Staatssteuerergebnisses in einfachen Steuern ausgedrückt.

Bezirke	Polizeiwesen	Schulwesen	Kirchenwesen	Armenwesen	Ortsbürgerwesen	Gesamtgemeindesteuern
Zofingen	2.05	1.04	0.06	0.13	—	3.28
Baden	2.08	0.46	0.21	0.15	0.04	2.95
Aarau	1.62	1.06	0.10	0.04	—	2.82
Kulm	1.65	1.14	0.28	0.77	—	3.84
Bremgarten	1.27	0.87	0.33	0.47	0.02	2.96
Lenzburg	1.79	0.79	0.14	0.32	—	3.04
Brugg	1.43	1.10	0.08	0.26	—	2.87
Rheinfelden	1.24	0.75	0.06	—	—	2.05
Laufenburg	1.28	0.70	0.12	0.10	—	2.20
Muri	0.94	0.82	0.44	0.58	—	2.78
Zurzach	1.52	0.81	0.31	0.24	0.02	2.90

[1]) Der Kanton Aargau, seine Vermögens- und finanzielle Lage, von Silvan Voser, Baden. (Selbstverlag.)

Leistungen der Bürgergemeinden. Die Fürsorge für die Armen ist Sache der Heimatgemeinden unter Mitwirkung des Staates. Abgesehen vom Armenwesen, existiert kein gesetzlicher Zwang für die Bürgergemeinde, sich am allgemeinen Gemeindehaushalt zu beteiligen.

Specielle Einnahmen.

Kantonale Erbschaftssteuer: 50 % dem Armen- und Schulfonds der Heimatgemeinde, sonst 50 % dem Wohnort.

Handänderung: Gemeindesache.

Jagd: Gemeindesache.

Fischerei: Staatlich.

Katonale Wirtschaftspatente: Gemeinden 50 % der direkten Getränkeabgaben.

Kantonaler Kleinverkauf von Getränken: 50 % Gemeinde.

Hundesteuer: Gemeindesache.

Kantonale Wasserzinsen: —

Hausierpatente: Gemeindetaxe bis Höhe kantonale.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Die Beiträge an das Armenwesen der Gemeinden stützen sich auf Art. 82 der Staatsverfassung, welcher lautet: «Art. 82, 5. Diejenigen Gemeinden, in welchen für die Bestreitung der Armenbedürfnisse der Bezug von 1½ Steuern nicht ausreicht, hat der Staat unter Berücksichtigung der gesamten Steuerverhältnisse und des Burgernutzens Zuschüsse von ¼ bis ¾ an den noch zu deckenden Mehrbedarf zu leisten. 1890 Fr. 16,221, 1900 Fr. 20,783. In diesen Beiträgen figurieren Zahlungen an Armen-, Kranken- und Frauenvereine in den Gemeinden, welche nicht als eigentlicher Beitrag an die Gemeinden, sondern als Beitrag an die freiwillige Armenpflege anzusehen sind.

Schulwesen. (Gesetz für Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 23. Nov. 1898.) An die Besoldungen der Primarlehrer und Arbeitslehrerinnen leistet der Staat, je nach den Steuer- und Vermögensverhältnissen der Gemeinden, Beiträge von 20 bis 50 %. Der jährliche Staatsbeitrag an zweiklassige Fortbildungsschulen beträgt Fr. 900, und bei Fortbildungsschulen mit drei Klassen Fr. 1200. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie die definitiv angestellten Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an den Bezirksschulen, erhalten vom Staat jährliche Alterszulagen: *a.* Nach fünfjährigem Schuldienst im Kanton eine Zulage von 100 Fr. *b.* Nach zehnjährigem Schuldienst eine weitere Zulage von 100 Fr. *c.* Nach fünfzehnjährigem Schuldienst eine weitere Zulage von 100 Fr. — Der jährliche Staatsbeitrag an eine Bezirksschule beträgt 3500—5000 Fr. — Beteiligung an den Besoldungen: *a.* der Primarlehrer 1890 Fr. 191,334. 90, 1900 Fr. 227,989. 30, *b.* der Sekundarlehrer 1890 Fr. 98,149. 50, 1900 Fr. 130,200, *c.* an Fortbildungswesen 1890 Fr. 25,268. 50, 1900 Fr. 45,000. Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser 1890 Fr. 10,000, 1900 Fr. 21,506.

Kirchenwesen. Das Kirchengut ist bis jetzt immer noch aus dem Staatsgut nicht ausgeschieden mit Ausnahme einzelner Gemeinden; daher bestreitet auch der Staat alle Auslagen und lässt sich über «Beitrag an die Gemeinden» wenig sagen. Es wird diesbezüglich auf die Staatsrechnung, Ausgaben der Finanzdirektion, verwiesen.

Bauwesen. Für die Beiträge des Staates an die Gemeinden ist das Baugesetz von 1859 und 1863 massgebend, es wird dann aber der Beitrag, wo er nicht durch das Gesetz voll und ganz fixiert ist, von Fall zu Fall in Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse durch Dekret festgesetzt. Beteiligung an den Baukosten der Gemeindestrassen 1900 Fr. 77,795, 1890 Fr. 30,029, an Brückenbauten 1900 Fr. 26,099, 1890 Fr. 5000.

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. 1900 Fr. 62,042, 1890 Fr. 26,268.

Kantonale Finanzkontrolle.

Die Aufsicht wird zunächst nach den Bestimmungen des Gemeindeorganisationsgesetzes vom Bezirksamt ausgeübt, das alle Rechnungen in bestimmter Frist prüft. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung und die öffentlichen Stiftungsgüter, er entscheidet über streitige Steuer- und Finanzfragen des Gemeindehaushalts. Über Entscheide gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeinwesens gehören, ist der Rekurs an den Grossen Rat zulässig.

Kanton Thurgau.

Vermögensstatus Ende 1900.

		Fr.
Produktive Aktiva.		
Liegenschaften, Domänen ¾ des Verkaufswertes (inkl. Griengruben, exkl. Gebäude)		869,021
Waldungen ¾ des Verkaufswertes		1,926,670
Kapitalien, Titel	Fr. 3,313,771	
Kantonalbank	» 5,000,000	
Unverzinsliche Guthaben	» 331,525	
Barschaft	» 666,484	
		9,311,780
Total produktive Aktiva		12,107,471
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien (Gebäude)	Fr. 3,346,200 [1]	
Mobilien	» 225,757	
» Anstalten	» 1,342,078	
Vorräte	» 26,591	
		4,940,626
Total produktive und unproduktive Aktiva		17,048,097
Passiva.		
Staatsanleihen	Fr. 2,650,000	
Diverse Schulden	» 950,983	
		3,600,983
(Fondsverwaltung)	(Fr. 7,967,260)	(11,568,243)

[1]) Inbegriffen Fr. 1,681,350 diversen Fonds zugeteilt.

	Fr.
Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiva	[1])*5,479,854*
	[2])*7,967,260*
Total	*13,447,114*
Aktivüberschuss der produktiven Aktiva .	*8,506,488*

Rechnet man von dieser Summe die *produktiven* Aktiva der *Fonds zu bestimmten Zwecken* ab, d. h. Fr. 5,738,840, so bleiben für den allgemeinen Staatshaushalt noch die Einkünfte von Fr. 2,767,648.

Die *Fonds zu bestimmten Zwecken* sind wie zum grossen Teil bei Aargau im allgemeinen Staatsgut inbegriffen. Sie betrugen Ende 1900 Fr. 7,967,260, wovon, wie erwähnt, 5.73 Millionen Franken produktiv sind. Von den grössern Fonds seien erwähnt:

Krankenspital	Fr.	1,309,422
Irrenspital	„	1,547,211
Asyl	„	1,358,153
Spitalwesen [3])	Fr.	4,214,786
Schulfonds	„	1,500,000
Hülfs- und Armenfonds	„	342,114

Den Rest bilden Stipendien- und diverse Fonds.

Die Lage der kantonalen Finanzen ist eine durchaus gesunde.

Staatsanleihen 1900.

Anleihen	1. VII. 1893	à 3½ %	Fr. 800,000
„	1. V. 1896	à 3½ %	„ 1,850,000

Steuern. [4])

(Gesetz vom 6. März 1849.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen. Liegenschaften besteuert nach dem Katasterwert auf Grund der Verkaufspreise von 1830 und 1848.

Steuerfrei: Kirchen-, Schul-, Armenfonds; Waisenvermögen unter 1000 Fr. — ½ der Waisenvermögen von 1000 bis 4000 Fr. — Hausrat.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 1¾ ‰.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb nach Abzug der Unkosten und von 4 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die schon der Vermögenssteuer unterliegen. Renten und Pensionen.

Steuerfrei: Dienstboten. Einkommen unter 100 Fr.

Ansatz: Von 100 bis 2600 Fr. sind die Einkommen in 10 Klassen eingeteilt, welche, falls der Steueransatz vom Vermögen 1 ‰ beträgt, 0.35 Fr. bezahlen für die Einkünfte unter 200 Fr., bis 30 Fr. für die Einkommen zwischen 2300 und 2600 Fr. Die Einkommen, die mehr als 2600 Fr. betragen, bezahlen 30 Fr. für die ersten 2600 Fr., — 1½ % für den Mehrbetrag.

Steueransatz pro 1902: 1¾ ‰.

Die **Specialsteuern** sind entwickelt, es kommen fast alle in der Schweiz bekannten Arten vor. (Siehe pag. 423.)

Trotz den etwas düstern Budgets wies Thurgau bis auf die neueste Zeit stets Vorschläge in der **Verwaltungsrechnung** auf:

1899 Fr. 21,825 gegen Budget Fr. 348,149 Rückschlag inkl. Fr. 24,456 Nachtragskredite;

1900 Fr. 52,555 gegen Budget Fr. 264,928 Rückschlag inkl. Fr. 44,388 Nachtragskredite;

Rückschlag 1901 Fr. 116,328, gegen Budget Rückschlag Fr. 251,268.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung von 1869. Gesetz betr. Organisation der Gemeinden etc. 8. November 1874. Gesetz über das Gemeindesteuerwesen 7. Dezember 1858.)

Thurgau unterscheidet Municipalgemeinden, Ortsgemeinden, Bürgergemeinden, Schulgemeinden, Kirchgemeinden. — Die Ortsgemeinde besteht aus den stimmberechtigten Einwohnern der Ortschaften, welche einzeln eine politische Einheit bilden, oder durch Zusammensetzung zu einer solchen vereinigt werden. — Die Municipalgemeinde besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden. — Die Bürgergemeinden verbleiben Trägerinnen des Bürgerrechts und geniessen als solche die Garantie von öffentlichen Korporationen. Es war laut Verfassung jeweilen zu untersuchen, welche Teile der bestehenden Gemeindegüter rein bürgerlichen, welche Teile rein örtlichen Zwecken gewidmet seien, und es hatte die Ausscheidung des reinen Bürgergutes vom Ortsgute stattzufinden. Die Bürgergemeinden bestehen aus denjenigen stimmberechtigten Angehörigen einer Ortsgemeinde, welche in derselben verbürgert sind.

Vermögen. Den Bürgergemeinden bleibt der Besitz, die Verwaltung und Nutzniessung ihres rein bürgerlichen Eigentums gewährleistet. Die sämtlichen Gemeinde- und Korporationsgüter behalten diejenige Bestimmung, welcher sie gewidmet sind, bei. Die Oberaufsicht der Staatsbehörden beschränkt sich auf diejenigen Massnahmen, welche die Erhaltung der Gemeindegüter und die Obsorge für das öffentliche Wohl der Gemeinden und Korporationen mit Notwendigkeit erheischen. — Die gesamte Verwaltung des für das Unterrichtswesen gewidmeten Gemeindevermögens und die Bestreitung der Schulbedürfnisse ging, unter Vorbehalt der Staatsunterstützung, auf die Schuleinwohnergemeinden über.

[1]) Staatsgut.

[2]) Fonds.

[3]) Gebäude, Inventar und zinstragendes Guthaben.

[4]) Gesetz betr. das Steuerwesen vom 15. Februar 1898 ist noch nicht in Vollzug erklärt; wenn dies geschieht, (in ca. 2 Jahren), wird das Gesetz vom 6. März 1849 ausser Kraft erklärt.

Der Gesamtbetrag der Bürgergüter erreichte Ende 1900 die Summe von Fr. 7,192,584,
der Ortsgemeinden Fr. 1,919,146,
der Municipalgemeinden Fr. 979,472,
der Armengüter 1900 Fr. 4,976,030, bestehend aus 123 Kirchspielarmenfonds Fr. 3,389,908 und 135 Ortsarmenfonds Fr. 1,577,122.

Die Schulfonds des Kantons betrugen: 186 Primarschulfonds mit einem reinen Vermögen (exkl. das unproduktive) auf Ende 1900 Fr. 6,506,694, 1890 Fr. 5,767,360, 29 Sekundarschulfonds mit einem reinen Vermögen (exkl. das unproduktive) auf Ende 1900 Fr. 238,571, 1890 Fr. 228,871.15.

Das Vermögen einer sogenannten Einwohnergemeinde (Municipal- und Ortsgemeinde) beträgt somit 2.9 Millionen Franken, oder plus Schulfonds 9.4 Millionen Franken. Die Bürgergüter und die Armengüter der Kirchgemeinden 12.16 Millionen Franken.

Von den Ortsgemeinden sind hauptsächlich zu bestreiten die Auslagen für das Strassenwesen, für den Bau und Unterhalt der Gemeindebrunnen und Wasserleitungen, für Feuerspritzen, Löschgerätschaften und Wassersammler, für Tag- und Nachtwache, für die Gassenbeleuchtung, für das Gemeindevermarkungswesen und für die öffentlichen Landungsstellen.

Von der Municipalgemeinde, die mit einer Ortsgemeinde identisch sein oder aus mehreren Ortsgemeinden bestehen kann, sind die Besoldungen ihrer verschiedenen Beamten und Bediensteten, des Civilstandsbeamten und des Friedhofvorstehers zu bestreiten. Sie hat die Kosten der unentgeltlichen Leichenbestattung zu tragen (Gesetz vom 21. November 1898) und die Polizeiausgaben in allen Teilen ihrer Verwaltung. Von den Bestattungskosten wird die Hälfte vom Staate remboursiert — nach der Vollziehungsverordnung vom 23. Mai 1899 bis zum Maximum von Fr. 18; über den Betrag von Fr. 36 hinaus haben die Municipalgemeinden aufzukommen.

Verwaltung. Kirchspielsarmenfonds.

Zu deckendes Deficit *Ende 1900*	Fr. 237,160
Hiervon von den Kirchgemeinden zu decken .	Fr. 119,736
„ „ „ Ortsgemeinden	„ 117,424[1])

(Die Deficitanteile pro 1900 wurden im Jahre *1901* gedeckt.)

Im Jahre *1900* waren die Kirchspielsarmendeficite pro 1899 zu decken mit . . . . . Fr. 258,165

und zwar

a) von den Kirchgemeinden . .	Fr. 129,083	
hieran wurd. Staatsbeiträge bezahlt	„ 562	
somit waren auf dem Steuerwege zu decken		Fr. 128,521
Übertrag		Fr. 128,521
b) von den Ortsgemeinden . .	Fr. 129,082	
hieran wurden Staatsbeiträge bezahlt	Fr. 1,670	
Beitrg. d. Ortsarmenfonds	„ 35,062	
	„ 36,732	
somit waren auf dem Steuerwege zu decken		„ 92,350
Total		Fr. 220,870

[1]) Die evangelische Kirchgemeinde Sirnach übernimmt vom Deficit ihres Kirchspielsarmenfonds von Fr. 6934.55 laut Gemeindebeschluss zwei Drittel mit Fr. 4623.03 und die beteiligten Ortsgemeinden ein Drittel mit Fr. 2311.52.

Die **Gemeindesteuern** werden nach dem Gesetz über das Gemeindesteuerwesen vom 7. Dezember 1858 erhoben. Die Ausgaben der Orts- und Municipalgemeinden, sowie die ordentlichen Auslagen der Kirch- und Schulgemeinden, die durch Gemeindesteuern gedeckt werden müssen, sind im Verhältnis von Fr. 1 vom Tausend auf das Vermögen, mit Hinzurechnung von 1/3 des verschuldeten Katasterwertes, und von Fr. 1 vom Tausend auf das Einkommen zu verlegen, in der Meinung, dass der dreifache Betrag des Jahreseinkommens als Kapital zu berechnen ist. — Zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der Kirch- und Schulgemeinden (Neubauten, wesentliche Reparaturen, Fondsäufnung etc.) kommt zu dieser Steuer eine Haushaltungssteuer von Fr. 1 hinzu, die unter Vorbehalt des Rekurses bis auf Fr. 3 erhöht werden kann.

Nach dem Gesetz betr. den Bezug einer allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer vom 6. März 1849 sind von der Versteuerung für den Staat ausgeschlossen: die Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengüter der Konfessionsteile und der Kirch-, Schul- und Ortsgemeinden des Kantons — nicht aber die Bürgergemeinden.

Von der Besteuerung für Gemeindezwecke sind ausgenommen (Gesetz über das Gemeindesteuerwesen von 1858): die einem öffentlichen Dienste im Kirchen-, Schul- und Armenwesen etc. gewidmeten Gebäude, mit dem Vorbehalt der an die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Löschgerätschaften zu leistenden Beiträge.

Das noch nicht in Vollzug gesetzte Gesetz betr. das Steuerwesen vom 15. Februar 1898 befreit von der Vermögenssteuer (zu gunsten des Staates): die öffentlichen Kirchen-, Schul- und Armenzwecken dienenden Güter und Stiftungen, das Vermögen der politischen Gemeinden (Orts- und Municipalgemeinden), sowie dasjenige von Vereinen und Stiftungen zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken.

Dasselbe Gesetz befreit von der Pflicht zur Bezahlung von Gemeindesteuern: Das Vermögen der Municipal-, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden, mit Ausnahme der Gebäude für die Feuerpolizei und Nachtwache, sowie der Waldungen und übrigen Liegenschaften. Das Vermögen der Bürgergemeinden ist sonach nicht steuerfrei.

Was die Steuerverhältnisse der Gemeinden betrifft, so giebt darüber wenigstens für das Jahr 1895 eine vom Finanzdepartement veröffentlichte Statistik über die Municipal-, Orts-, Schul- und Kirchgemeinden klaren Aufschluss. Sie variieren bis auf 10 %o. Nach der erwähnten Enquete wurden 1895 an Municipal-, Orts-, Schul-, Armen-, evangelischen Kirchensteuern erhoben:

1—2 %o	in	6 Gemeinden
2—3 „	„	20 „
Übertrag		26 Gemeinden

Übertrag		26	Gemeinden
3—4	‰ in	50	„
4—5	„ „	57	„
5—6	„ „	56	„
6—7	„ „	14	„
7—8	„ „	6	„
8—9	„ „	3	„
		212	Gemeinden.

Die durchschnittliche Steuer betrug daher ohne Landessteuer cirka 5 ‰, ein ziemlich hoher Satz, entsprechend dem geringen Betrag der öffentlichen Güter. Die Höhe der Steuern ist im allgemeinen die gleiche geblieben.

Leistungen der Bürgergemeinden. Aus dem Bürgergute müssen namentlich die Ausgaben für die Bürgergemeindeverwaltung, die Besorgung der der Bürgergemeinde angehörenden Liegenschaften und der Unterhalt der Gebäulichkeiten bestritten werden. Für Steuerpflichtige aus dem Bürgergute Steuern zu bezahlen, ist untersagt. Ohne Zustimmung des Regierungsrates darf weder eine Verteilung von Korporationsgut unter die einzelnen Bürger, noch sonst eine dem Stiftungszwecke zuwiderlaufende Verwendung stattfinden. Die Bürgergemeinden tragen direkt an den Haushalt der Orts- und der Municipalgemeinden (politischen Gemeinden) nichts bei, wohl aber bringen sie gelegentlich freiwillig an grössere Werke sehr namhafte Opfer, z. B. für Bauten, Erstellung von Wasserversorgungen etc. Das Armenwesen ist in erster Linie Sache der Kirchgemeinden. Entsteht in den Rechnungen der Kirchgemeinden für Armenunterstützungen ein Deficit, so wird dasselbe (vgl. §§ 17 und 18 des Armengesetzes) dadurch gedeckt, dass die eine Hälfte desselben von der Kircheinwohnergemeinde (auf dem Steuerwege), die andere Hälfte durch die beteiligten Ortseinwohnergemeinden zu übernehmen ist. Bestehen nun innerhalb einer Ortsgemeinde, seien es konfessionelle, seien es paritätische Bürgerarmenfonds, die unter der Verwaltung der Bürgergemeinden stehen, so sind die Zinsen solcher in erster Linie, also vorgängig einer Steuer der Ortseinwohner, zur Deckung des auf die Ortsgemeinde entfallenden Betreffnisses an der zweiten Hälfte des Deficits der Kirchspielsarmenrechnung zu verwenden. Insofern leisten also auch die Bürgergemeinden etwas für das Armenwesen, aber nur da, wo solche Bürgerarmenfonds bestehen, was nicht in allen Gemeinden der Fall ist.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: —

Handänderung: —

Jagd und Fischerei: —

Kantonale Wirtschaftspatente, Kleinverkauf: bloss 5 % Bezugsprovision für die Municipalgemeinde.

Kantonale Hundesteuer: 50 % der Municipalgemeinde.

Wasserzinsen: —

Hausierwesen: Wanderlager und Schaustellungen bis doppelte kantonale Taxe.

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Gesetz betreffend das Armenwesen vom 15. April 1861. Vollziehungsverordnung des Regierungsrates vom 11. Dezember 1861. (Siehe oben.)

Schulwesen. Unterstützung des Schulwesens der Gemeinden. *a)* Staatsbeiträge an die Primarschulen (gemäss § 17 des *Lehrerbesoldungs-Gesetzes* vom 25. Mai 1897), 1900 Fr. 69,100, 1890 Fr. 35,945. (§ 59 des Unterrichts-Gesetzes von 1875.) *b)* Staatsbeiträge an die Mädchenarbeitsschulen (gemäss § 17 des *Lehrerbesoldungs-Gesetzes* vom 25. Mai 1897), 1900 Fr. 17,020, 1890 Fr. 10,550. *c)* Staatsbeiträge an die Sekundarschulen (gemäss § 19 des *Lehrerbesoldungs-Gesetzes* vom 15. Mai 1897), 1900 Fr. 44,330, 1890 Fr. 34,800. *d)* Staatsbeiträge für das Fortbildungsschulwesen (Massstab: Fr. 1.50 per Unterrichtsstunde an die obligatorischen und die freiwilligen Fortbildungsschulen für die Jünglinge, Fr. 1 für die Töchter-Fortbildungsschulen), 1900 Fr. 35,771, 1890 Fr. 24,279. *e)* Dienst-Alterszulagen zu den Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer (§ 15 des *Besoldungs-Gesetzes* für Lehrer), 1900 Fr. 82,700, 1890 Fr. 36,650. *f)* Beitrag an die Alters- und Hülfskasse der Lehrer, 1900 Fr. 8000, 1890 Fr. 4000. *g)* Beiteiligung an den Kosten der Schulhäuser *10 %—30 %* der Kosten, sowohl bei Neubauten als baulichen Verbesserungen. (Grossratsbeschluss vom 19. November 1900.) 1900 Fr. 50,247, 1890 Fr. 30,551.40. *h)* Staatsbeitrag an die individ. Lehrmittel der Schüler, 1900 Fr. 12,150, 1890 Fr. 9200. *i)* Kapitalbeitrag an neu errichtete Lehrstellen (§ 18 des *Besoldungs-Gesetzes* von 1897), 1900 je Fr. 5000, 1890 je Fr. 3000. (Unterrichts-Gesetz 1875.)

	1900 Fr.	1890 Fr.
Staatliche Subvention f. die Kantonsschule	83,600	68,500
„ „ f. das Lehrerseminar	34,900	24,900

Die Haupteinnahmen der Schulgemeinden bezw. -Rechnungen bestehen in den Erträgnissen der Fonds (Zinsen), Legaten, Geschenken, Staats- und event. Bundesbeiträgen, Bussen und — wo diese zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen — Steuern. Die zu bestreitenden Hauptausgaben betreffen das Schulhaus und die Schulzimmer; Besoldung, Wohnung und Pflanzland des Lehrers; Schulbedürfnisse, Anschaffungen; Verwaltungskosten, Verschiedenes. Die Schulsteuern, sowohl diejenigen für die ordentlichen als für die ausserordentlichen Ausgaben (Bauten etc.), werden nach den bezüglichen allgemeinen Grundsätzen des Gemeindesteuergesetzes (von 1858) erhoben. Die Bürgergüter sind zur Besteuerung für Schulzwecke herangezogen.

Belastung der Gemeinden mit Schulsteuern. Die Summe der in allen Schulgemeinden bezogenen Schul-

steuern betrug 1900 Fr. 540,552, 1890 Fr. 360,440. Der Steuerfuss für die Schulsteuern ist in den einzelnen Gemeinden natürlich ziemlich verschieden, je nach der Höhe des Steuerkapitals und der Fondation, und auch innerhalb einer und derselben Gemeinde ist er bedeutenden Schwankungen unterworfen, je nach dem bloss gewöhnliche Ausgaben und Deficite zu decken sind, oder noch ausserordentliche Ausgaben entstehen. Die Steuern für letztere werden auf eine Reihe von Jahren verlegt. Die niedrigste Schulsteuer betrug anno 1900: 0.3 ‰, die höchste 4 ‰; 3 Schulgemeinden hatten gar keine Schulsteuer. Am zahlreichsten sind die Gemeinden mit 1 ‰ Schulsteuer (52).

Kirchenwesen. Infolge der verfassungsmässigen Trennung von Staat und Kirche leistet der Staat keine Beiträge an das Kirchenwesen.

Bauwesen. Beteiligung an den Baukosten der *Gemeinde*strassen (Kommunikationsstrassen), Unterhaltungskosten, 1900 Fr. 107,641, 1890 Fr. 40,861[1]), (Rückvergütung der Gemeinden Fr. 25 per Kilometer, 1900 Fr. 9771, 1890 Fr. 8479, Subvention für Neubauten, 1900 Fr. 3135; *Bezirks*strassen (Landstrassen), Korrektions- und Unterhaltungskosten: 1900 Fr. 107,350, 1890 Fr. 126,863, Unterhaltungskosten: 1900 Fr. 103,392, (Rückvergütung von Gemeinden Fr. 25 per Kilometer, 1900 Fr. 8035).

Korrektionskosten von Flüssen und Bächen. Nach Abzug der Bundes- und Gemeindebeträge, 1900 Fr. 62,877, 1890 Fr. 79,476.

Die Zahlenangaben betr. Bauwesen (Strassenwesen) pro 1890 basieren auf dem Strassengesetz vom 16. März 1860, diejenigen pro 1900 auf dem Gesetz betr. das Strassenwesen vom 21. Mai 1895, durch welche das erstere aufgehoben wurde.

---

[1]) Nachfolgend der Auszug aus der Rechnung 1900 einer solchen Schulgemeinde, die als „typisch" für Gemeinden mit 1 Primarlehrer, 1 Arbeitslehrerin und 1 Fortbildungschule gelten kann:

Einnahmen:

Vorjähriges Vermögen	Fr.	28,255. 26
An Zinsen	„	1,135. 14
Staatsbeiträge	„	550. —
Steuern	„	1,532. 90
Bussen	„	3. 30
Verschiedenes	„	26. 60
	Fr.	31,503. 20

Ausgaben:

Besoldungen	Fr.	2,082. —
Für Lehrmittel	„	9. 85
Bauten und Reparaturen . . .	„	349. 05
Verwaltungskosten	„	91. 93
Verzinsung u. Abzahl. eines Pass.	„	40. —
An Verschiedenes	„	618. 80
	Fr.	3,191. 63
Bleibt Vermögen	Fr.	28,311. 57
Vorjähriges Vermögen	„	28,255. 26
Rückschlag	Fr.	56. 31
Dazu das letztjährige Deficit mit	„	1,270. 38
Zu deckendes Gesamtdeficit . .	Fr.	1,326. 69

[2]) Inkl. Korrektionskosten Fr. 5938.

Nach dem Strassengesetz von 1895 liegen die Anlage- und Korrektionskosten der Staatsstrassen, inbegriffen die Erweiterung verengter Stellen an solchen, zur Hälfte dem Staat, zur Hälfte den Ortsgemeinden ob. Weitere Beiträge zu bewilligen, bleibt für besondere Fälle dem Grossen Rate vorbehalten. Die Vorarbeiten für Anlage und Korrektion der Staatsstrassen und derjenigen Gemeindestrassen, welche zwei oder mehrere Gemeinden berühren, lässt der Staat auf seine Kosten ausführen. Der Staat sorgt für den Unterhalt der Staatsstrassen; die Ortsgemeinden haben an die Unterhaltungskosten einen jährlichen Beitrag von Fr. 25 per Kilometer an die Staastkasse zu bezahlen. Bei unverhältnismässiger Belastung der Ortsgemeinden durch die Anlage und den Unterhalt der Gemeindestrassen und der öffentlichen Fusswege können ausserordentliche Staatsbeiträge bewilligt werden.

Das an die Stelle des frühern getretene Gesetz betr. die Korrektion und den Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895 bestimmt:

Insofern auf den betr. Grundstücken keine Wuhrpflicht als Reallast haftet, übernimmt der Staat an den grössern Gewässern von der Gesamtsumme der Korrektions- und Unterhaltungskosten in erster Linie die *Hälfte*. Im Falle zu starker Inanspruchnahme der Kräfte der Korporationen kann der Staat bis auf Dreiviertel der Gesamtsumme übernehmen. Der Rest, nach Abzug des eidgenössischen Subventionsbetrages, wird, insofern die Wuhrpflicht einer Bürgergemeinde oder einer Korporation mit besonderem Wuhrfonds obliegt, von dieser ganz, andernfalls mit 25 % von den Ortsgemeinden und 75 % von den Wuhrkorporationen oder Privaten bezogen.

An die Korrektionskosten der kleineren Gewässer leistet der Staat einen Beitrag von 1/3 der Gesamtsumme. Der Rest, nach Abzug einer eidgenössischen Subvention, fällt zur Hälfte der betr. Ortsgemeinde, zur Hälfte den interessierten Grundbesitzern resp. der Wuhrkorporation zur Last. — Der Unterhalt der Bäche liegt in der Regel den Anstössern ob. Bei zu starker Belastung hat die Ortsgemeinde einen Teil der Kosten zu übernehmen. Nötigenfalls werden auch Staatsbeiträge an dieselben verabfolgt. Wo die Wuhrpflicht auf privatrechtlichen Titeln beruht, haben die Wuhrpflichtigen nur Anspruch auf die allfällige eidgenössische Subvention, nicht dagegen auf einen Beitrag von seiten des Staates und der Gemeinden.

Finanzkontrolle.

Die von der Gemeinde genehmigten Rechnungen werden dem Bezirksrat zur Prüfung überwiesen. Die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die öffentlichen Güter hat der Regierungsrat. Eine genauere Prüfung der Gemeinderechnungen findet durch die Regierung nicht statt, ausgenommen die Schulrechnungen und paritätischen Fondsrechnungen, welche durch das Erziehungsdepartement bezw. Kirchendepartement geprüft werden.

Kanton Tessin.

Vermögensstatus pro 1900.

Produktive Aktiva.

Das Finanzdepartement bemerkt: «Unser Kanton besitzt keinerlei produktive Aktiven in Liegenschaften, Wäldern und Kapitalien».

Unproduktive Aktiva.	Fr.
Liegenschaften (zum vollen Wert taxiert) .	2,355,863
Mobilien	623,000
Vorräte	141,271
Salzregal	10,906
Total	3,131,040

Passiva.

Staatsanleihen 3½ % . . . . . [1]	14,155,008
Überschuss der Passiven über die unproduktiven Aktiven	*11,023,968*

Ausser der Staatsschuld von 14.15 Millionen Franken existierten Ende Dezember 1900 noch die Verpflichtungen für Strassenbauten, Flusskorrektionen etc., die vom Grossen Rat beschlossen wurden.

Kantonale Fonds zu bestimmten Zwecken für Schulen, Kirchen, Arme und Kranke besitzt der Kanton keine.

Aus obigen Angaben geht die schwierige Finanzlage des Kantons von selbst hervor. Die Staatsschulden sind von Fr. 9,550,127 1885 auf Fr. 14,155,008 1900 gestiegen, 1898 betrugen sie Fr. 13,726,708. Ende 1891 war die Schuld noch Fr. 9,705,868, sie ist also erst seither in so erheblicher Weise gestiegen. Die Ursache liegt hauptsächlich in den vermehrten Ausgaben für Bauten und Erziehung.

Erziehung:

	Einnahmen	Ausgaben
1885 . .	Fr. 20,467	Fr. 260,140
1891 . .	„ 29,925	„ 295,300
1894 . .	„ 28,238	„ 341,815
1900 . .	„ 60,347	„ 521,302

Bauten:

Die Mehrausgaben betragen: 1885 Fr. 225,971, 1891 Fr. 310,763, 1894 Fr. 798,617, 1896 Fr. 583,037, 1900 Fr. 333,656.

Die Ausgaben für Schulwesen beziehen sich meist auf das staatliche Sekundarschulwesen, das früher in den Händen der Lyceen und Klöster lag. Durch Gründung von staatlichen Sekundarschulen hat sich der Staat eine grosse Last aufgeladen.

Für die *Verzinsung der Anleihen* muss der Fiskus, abgesehen von der Deckung der gewöhnlichen Ausgaben, jährlich eine halbe Million Franken aus den Steuern herausschlagen. Letztere sind denn auch sehr hoch, ebenso sind die Specialsteuern scharf.

[1]) Wovon Fr. 650,217 zinslos.

Steuern. [1])

(Gesetz vom 4. Dezember 1894. Gesetz vom 9. November 1899, amtliche Inventarisation.)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Erklärung des Pflichtigen.

Liegenschaften besteuert nach dem Wert der Steuerausgleichung (al valore di perequazione) von 50 bis 75 % unter dem Verkehrswert.

Steuerfrei: Gebäude des Staates, Schul- und Kultusgebäude, Kirchhöfe, Asyle, Spitäler, Waisenhäuser, landwirtschaftliche Werkzeuge und Maschinen. Hausrat.

Fremde während des ersten Jahres ihres Aufenthalts im Kanton. Fremde, die kein Geschäft betreiben, bezahlen Steuern auf den im Kanton verzehrten Renten.

Ansatz: Jährlich festgesetzt: 1902: 2 ‰.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Jedes Einkommen irgend welchen Ursprungs, einschliesslich der Erträgnisse von Kapitalien, die schon der Vermögenssteuer unterliegen. Das besteuerte Einkommen ist das Netto-Einkommen nach Abzug der Unkosten.

Steuerfrei: ¼ des persönlichen Erwerbs des Pflichtigen, herrührend aus öffentlicher Anstellung, Beruf oder Metier. ¼ des Gesamteinkommens von Familienoberhäuptern, die mindestens vier minderjährige Kinder haben. Die Einkünfte wohlthätiger Anstalten sind steuerfrei. Dekret vom 7. V. 1897.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien. Jährlich festgesetzt, nach dem Steueransatz vom Vermögen. Wenn letzterer 1 ‰ beträgt, so bezahlen die ersten 400 Fr. Einkommen 1 Fr.

Von Fr.	bis Fr.	für die ersten Fr.	zahlt man Fr.	für den Mehrbetrag %
401	800	400	1	¼
801	1,000	800	2	½
1,001	2,000	1,000	4	1
2,001	3,000	2,000	15	1½
3,001	5,000	3,000	30	2
5,001	7,500	5,000	70	3
7,501	10,000	7,500	150	4
10,001	15,000	10,000	250	5
15,001	20,000	15,000	500	6
20,001	und mehr	20,000	800	7

1902 ist der Steueransatz vom Vermögen 2 ‰; die Steueransätze vom Einkommen werden verdoppelt und fangen bei ½ % an, um bis zu 14 % zu gelangen.

Specialsteuern.

Tessin hat eine hohe Erbschafts- und Stempelsteuer, ebenso Wirtschaftspatente. Im übrigen siehe pag. 423.

[1]) Am 1. II. 1902 hat der Grosse Rat ein neues Steuergesetz angenommen, das 1. I. 1903 in Kraft treten soll und nicht wesentlich vom jetzigen Gesetz abweicht. Die Annahme durch das Volk ist noch nicht sicher.

Dank der sehr starken Anziehung der Steuerschraube hält der Kanton das Gleichgewicht in der **Verwaltung** aufrecht.

	Fr.		Budget Fr.	
1899	64,041	Vorschlag gegen	20,258	Rückschlag.
1900	184,344	„ „	67,025	„
1901	26,073	„ „	49,930	Vorschlag.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassungs-Revision vom 20. XI. 1875.)
(Legge organica comunale 15. VI. 1854, Legge organica patriziale 23. IV. 1857.)

Es giebt Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden (Patriziati). Die Bürgergüter sind garantiert. Sie haben eine eigene Verwaltung, Ufficio patriziale, die sie auf den Gemeinderat übertragen können.

Das Patriziat (Corpo patriziale) wird gebildet von den „Patrizi“ oder „Vicini“ einer oder mehrerer vereinigten Gemeinden. Es wird vertreten durch die Bürgerversammlung, Assemblea patriziale, sowie von der Municipalität der Einwohnergemeinde oder von dem Ufficio patriziale. Zur Bürgerversammlung darf nur ein männliches, majorennes Glied einer Familie oder eines Herdes, „fuoco“, kommen. Wo mehrere Individuen konkurrieren, hat das älteste den Vorzug. Auch wer sein Domizil anderswohin verlegt, kann alle Rechte als Bürger ausüben, vorausgesetzt, dass er die Gemeinde- und Patriziatslasten und -steuern bezahlt. Er ist auch verpflichtet, Domizil bei einem Einwohner der Gemeinde zu nehmen.

In vielen politischen Gemeinden bestehen verschiedene Bürgergemeinden, vicinato oder degagna, neben dem Patriziato generale. Es kann vorkommen, dass der Grund und Boden dem Patriziato generale und die Waldungen dem Vicinato gehört. Hie und da fallen die Grenzen der Patriziate nicht mit denen der politischen Gemeinden zusammen. Jetzt ist die bürgerliche und Gemeindeverwaltung meist getrennt, im Gegensatz zu früher.

Das **Vermögen der Patriziate** setzte sich Ende 1899 in Millionen Franken wie folgt zusammen:

	Liegenschaften	Kapitalien	Schulden
Mendrisio	0.337	0.314	0.010
Lugano	1.462	0.065	0.148
Locarno	2.019	0.259	0.199
Vallemaggia	1.317	0.248	0.060
Bellinzona	1.285	0.155	0.173
Blenio	1.332	0.059	0.042
Leventina	1.580	0.245	0.037
	9.332	1.045	0.670

Netto-Vermögen: 9.707.

Zu erwähnen ist, dass die Liegenschaften sehr nieder gewertet sind. Das Departement des Innern bemerkt: La plupart des *communes municipales* ne possèdent d'autres immeubles que les édifices destinés aux services publiques (écoles, administration) et les places et routes publiques, qui ne donnent point de revenus.

Les forêts, alpes, etc., publiques, appartiennent en général aux communes et corporations bourgeoises (Patriziati, Corporazioni borghesi, etc.).

Die Verwaltung der Patriziate lässt vielfach zu wünschen übrig. Besser steht es im Leventinerthal Biasca-Airolo. Kompetente Kenner behaupten, die Nutzungen kommen zu sehr den Reichen zu gute, es sollten noch mehr Nutzungstaxen per Stück Vieh, für Weid- und Waldnutzung aufgestellt werden, dadurch würde der durchschnittliche Bürgernutzen grösser. Vielfach geschieht es allerdings, wobei die Nicht-Patrizier in der Regel die doppelte Taxe bezahlen, oder die Patrizier zahlen gar nichts und bloss die Nicht-Patrizier entrichten eine Taxe. Von kompetenter Seite wird, Ausnahmen abgerechnet, die Güterwirtschaft der Patriziate vielfach als Raubwirtschaft bezeichnet. Die Genossen hatten scheinbar ein Interesse, viel Holz zu schlagen, um den Erlös verteilen zu können. Bundesrichter Soldati suchte umsonst in den Neunzigerjahren die Güterverteilung zu verhindern, die nach Art. 63 der Legge organica patriziale gestattet ist, wenn zwei Drittel der Genossen dafür sind. Einen interessanten Beleg für diese Wirtschaft bildet der Bericht des tessinischen Oberförsters Merz, Relazione sui rimboschimenti etc.

Die *Bürgergemeinden* (Patriziate) leisten wenig. Sie sind gesetzlich zu keinen Leistungen verpflichtet. Sie bezahlen jedoch die Gemeinde- und Kantonssteuer wie die Privaten. Der Nutzen wird verteilt, auch wenn die politische Gemeinde fast bankerott ist. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Armen nichts bekommen und die Reichen infolge der Herabsetzung des Gemeindesteuersatzes entlastet. 8 Monate können viele Familien ihr Auskommen finden, und die übrigen 4 Monate leben sie aus dem Nutzen des Patriziats. In Airolo etc. thut die Bürgergemeinde viel freiwillig, aber in den meisten Gemeinden leisten sie nichts. Viele Patriziate bauen nicht einmal Schonhütten für das Vieh, wenn auch die Verwaltung dafür wäre. Immerhin giebt es jetzt manche Patriziate, welche Schonhütten auf den Alpen erstellen.

Sogar das *Armenwesen* ist Sache der politischen Gemeinden. Armenhäuser kennt man nicht, überhaupt steht es mit dem Armenwesen nicht gut. Man findet, dass die Regierung gegen die Gemeinden viel strenger sein sollte.

Die Patriziate haben somit faktisch einen rein privatrechtlichen Charakter. Die politischen Gemeinden sind in der Regel verschuldet oder mittellos und ganz auf den Ertrag der Steuern angewiesen. Der Rechenschaftsbericht von 1893 weist 4.197 Mill. Franken Aktiva auf, und 9.7 Mill. Franken Passiva. 41 Gemeinden hatten einen Aktiv-, 213 einen Passivsaldo. Seither murde nichts mehr veröffentlicht. Das Departement des Innern schreibt: *Les impôts* constituent *en général* la plus importante (et dans quelques cas la seule, dans le stricte signification du mot) recette des communes municipales. — Il se présente cependant aussi le cas que c'est la *commune bourgeoise,* avec ses revenus, qui subvient partiellement, et parfois totalement aux dépenses des communes municipales.

Das **Gemeindesteuerwesen** regelt sich nach dem allgemeinen Steuergesetz vom 4. Dezember 1894 und deren Modification vom 21. November 1895. Wenn die gewöhnlichen Einnahmen nicht ausreichen, so wird eine Gemeindesteuer erhoben auf dem Vermögen, auf dem Erwerb, ferner eine (Herd-) Haushaltungs- (focatico) und Kopfsteuer (testatico). Der Betrag der Gemeindesteuer wird zu $^7/_{10}$ aus der Vermögens- und Erwerbssteuer gedeckt, nach den Grundsätzen des Staatssteuergesetzes, $^2/_{10}$ aus der Haushaltungssteuer, $^1/_{10}$ aus der Kopfsteuer. Das Einkommen wird nach Abzug von 300 Fr. (mit 5) kapitalisiert. Vermögen und Rendite eines Geschäftsbetriebes wird an dessen Sitz versteuert, auch wenn das Geschäftsdomizil in einer andern Gemeinde liegt. Geschäfte mit Filiale versteuern $^2/_3$ am Hauptsitz und $^1/_3$ am Sitz der Filiale. Wer in einer Gemeinde wohnt, ohne Bürger zu sein, bezahlt in der Heimatgemeinde die Hälfte Herdsteuer. Die Kopfsteuer zahlen alle Einwohner vom 18.—60. Jahr, ohne Unterschied des Geschlechts und zwar dort, wo der Steuerpflichtige mehr als 6 Monate im Jahr gewohnt hat. Die Herdsteuer wird von allen Familien und von den majorennen Personen entrichtet, auch wenn sie keinen eigenen Haushalt haben.

Die Gemeindesteuern sind ungemein hoch, namentlich in Anbetracht der Kopf- und Herdsteuer. Letztere werden als notwendig erachtet wegen der zahlreichen Ausländer, die keinen Grund und Boden besitzen. Die Reichen fürchten, dass sie mehr für ihre Güter steuern müssten, wenn die Kopfsteuer aufgehoben würde, alles würde dann auf den Gütern lasten. Für die Armen bilden sie eine schwere Last, da auch die weibliche Bevölkerung ihr unterliegt und der Familienvorstand für alle über 18 Jahre alten unselbständig erwerbenden Personen die Steuer bezahlen muss. Nachstehende Aufstellung giebt einen Begriff von der Höhe der Steuern pro 1900. Die erste Kolonne giebt die ‰ für die Gemeindesteuer und die Taxe in Franken für die Herd- und Kopfsteuer.

	in Gemeinden	Herdsteuer in Gemeinden	Kopfsteuer in Gemeinden
0—1	1	—	14
1—2	14	1	152
2—3	56	3	77
3—4	48	8	12
4—5	56	21	5
5—6	25	30	1
6—7	19	44	1
7—8	8	47	—
8—9	7	39	—
9—10	8	21	—
10—11	4	25	—
11—12	3	8	—
12—13	5	3	—
13—14	2	7	—
14—15	3	—	—
15—16	—	1	—
16—17	1	3	—
17—18	—	1	—
18—19	—	—	—
19—20	1	—	—
20	1	—	—

Verwaltung. Über die finanziellen Ergebnisse der Gemeinderechnungen giebt nachstehende Aufstellung Aufschluss. Sie beruht auf einer Publikation des Departements des Innern, letztere allerdings in unfertigem Zustand. Auch weiss man nicht, wieviel beim Posten Saldovortrag und Aktivzinsen erstere oder letztere vorwiegen. Der Saldovortrag vom vorigen Jahr wäre von den Überschüssen natürlich *abzuziehen.* Immerhin gewährt die Aufstellung einen Einblick in die Verwaltung der verschiedenen Bezirke, wobei gegenüber andern Kantonen überall die hohe Steuerquote bei den Einnahmen auffällt und bei den Ausgaben die nicht unbeträchtlichen Passivzinsen.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: nur wenn einer ohne Erben stirbt, erbt die Gemeinde.

Handänderung: —

Kantonales Jagdregal: 10 % der Gemeinde.

Fischereiregal: —

Kantonale Wirtschaftspatente: 50 % der Gemeinde.

Kantonale Hundesteuer: --

Wasserzinse: —

Hausierpatente: wie kantonale Taxe. Patente für Hotels die Hälfte der Gemeinde.

	Mendrisio	Lugano	Locarno	Valle Maggia	Bellinzona	Riviera	Blenio	Leventina	Total
Einnahmen.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Saldovortrag und Zinsen . .	42,775	144,015	90,577	11,196	108,138	21,725	15,593	16,114	450,133
Schulwesen	13,915	30,438	17,899	5,871	11,663	2,476	7,017	8,848	98,128
Kultus und Polizei	3,015	6,295	10,395	752	10,594	—	483	299	31,834
Gemeindesteueurn	214,792	523,209	308,231	39,142	230,344	51,706	67,887	75,007	1.510,320
Sanität.	536	18,864	1,599	1,195	1,596	7	2,316	1,233	27,346
Diverses	7,972	29,071	24,593	4,127	7,755	12,015	4,774	7,724	98,031
Total	283,005	751,892	453,294	62,283	370,090	87,929	98,070	109,225	2,215,792
Ausgaben.									
Verwaltung	32,265	80,867	56,087	6,317	37,655	9,698	10,871	12,055	245,817
Passivzinsen	50,863	145,494	94,788	8,011	108,964	21,451	14,800	9,222	453,593
Schulwesen	54,123	130,342	65,025	14,093	46,256	9,024	17,645	25,888	362,396
Sanität	20,311	58,392	25,028	7,454	12,349	5,491	10,814	15,803	155,642
Kultus	21,071	42,769	26,129	11,860	28,044	1,983	3,851	9,527	145,234
Polizei und Strassen	29,460	65,214	34,699	3,374	58,728	41,090	8,327	8,767	249,660
Arme	17,198	35,209	17,302	1,063	12,929	1,203	5,973	2,679	93,557
Arme Geisteskranke	8,075	11,600	3,261	493	416	1,391	879	2,714	28,830
Diverses	11,133	44,607	27,877	5,706	20,072	7,558	8,016	5,040	130,008
Total	244,499	614,494	350,196	58,371	325,413	98,889	81,176	91,695	1,864,737
Überschuss.									
Einnahmen	38,506	137,398	103,098	3,912	44,677	—	16,894	17,530	351,055
Ausgaben	—	—	—	—	—	10,960	—	—	—

Subventionen des Kantons.

Armenwesen. Nichts. Das Departement des Innern bemerkt:

«L'assistance des pauvres est complètement à la charge de la commune d'origine. Toutefois le canton participe à l'assistance des aliénés pauvres en les admettant à l'Asyle cantonal à prix de faveur.»

Schulwesen. Gesetz vom 14. V. 1879. Gesetz vom 4. V. 1882. Gesetz vom 10. V. 1893. Gesetz vom 22. V. 1896. Anteil an den Besoldungen: *a)* der Primarlehrer 1900 Fr. 166,000, 1890 Fr. 77,000; *b)* der Sekundarlehrer 1900 Fr. 215,350, 1890 Fr. 170,000; *c)* der Fortbildungsschulen 1900 Fr. 2000, 1890 Fr. 2000. Das Departement des Innern bemerkt:

«Le canton contribue pour l'instruction première conformément aux art. 122 et suiv. de la loi du 14 V 1879 et du 4 V 1882 et de la loi du 22 V 1896, annexées. Ecoles majeures, voir art. 147 de la loi du 4 V 1882. — Le traitement des *instituteurs secondaires* est tout à fait à la charge de l'Etat. — Le canton pourvoit aux bâtiments des écoles gymnasiales, techniques, normales et commerciales.»

Kirchenwesen. Nichts. Das Departement des Innern bemerkt:

«L'Etat a garanti à l'Administration Apostolique une rente annuelle de 17,000 fr. conformément aux Conventions du 1er sept. 1884 et 23 sept. même année. (V. R. Off. Gén. 1887, t. III, pag. 415-416.) — Il passe en outre une rente annuelle de 6000 fr. au Séminaire de Pollegio. Les autres traitements sont fournis soit par les communes, soit par les paroisses, soit par les fondations spéciales.»

Bauwesen. Gemeindestrassen nichts. Bezirksstrassen 1900 Fr. 135,482.

Flusskorrektionen. 1900 Fr. 98,216.

Das Departement des Innern bemerkt:

«Le canton en général ne participe pas à la construction de *routes communales,* sauf en quelque cas tout à fait exceptionnels. Il accorde des subsides en raison du 20 % des dépenses pour la construction de *routes agricoles,* — sauf distinction. — A la construction de *routes de district* (circolari) venait jusqu'ici alloué un subside du 50 % suivant la loi du 1er II 1873. (R. Off. Gén., t. III, pag. 194.) Par disposition d'un arrêt législatif du 8 janvier dernier ce subside peut être augmenté jusqu'à 75 % des dépenses. — Le *subside pour correction* de rivières, etc., est de 20 %. Loi du 6 V 1885. (R. Off. Gen., t. III, pag. 196.)

En ce qui concerne le *mode de versement* des subsides alloués pour des travaux publics il est en vigueur la loi du 22 novembre 1893 sur la dette publique cantonale. (Bulletin off. 1893, pag. 317.)»

Die **Finanzkontrolle des Kantons** ist nicht einschneidend. Eine genaue Revision der Gemeinde- und Patriziatsrechnungen existiert nicht. Nach dem Gemeindegesetz, Art. 196 und 197, haben Regierung und Bezirksbehörden allerdings die Pflicht, sich vom richtigen Gang der Gemeindeverwaltung zu überzeugen. Seit einigen Jahren hält das Departement des Innern besondere Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen. Übrigens sollten die Commissari (Präfekten) jedes Jahr die Gemeindeverwaltungen durchsehen.

Kanton Waadt.

Vermögensstatus pro 1900.

Produktive Aktiva.		Fr.
Gebäude (inkl. 2.8 Mill. Franken Pfarrhäuser)		5,259,660
Liegenschaften (Wälder)		7,049,246
	Fr.	
Kapitalien: Titel.	1,327,913	
Simplonsubvention .	1,152,000	
Übertrag	2,479,913	12,308,906

	Fr.	Fr.
Übertrag	2,479,913	12,308,906
Guthaben und Steuern der Kantonalbank .	6,271,321	
		8,751,234
Total		21,060,140

Unproduktive Aktiva.

Gebäude (inkl. Kirchen) [1] . . .	6,556,100	
Mobilien und Diverse (talus de route etc.)	2,768,391	
Vorräte u. unproduktive Guthaben [2]	1,067,808	
		10,392,299
Total		31,452,439

Passiva.

Anleihen	19,107,500	
Diverse	85,381	
		19,192,881
Überschuss der Aktiven über die Passiven .		*12,259,558*
Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven		*1,867,259*

Es würde sich ein *Deficit* von 1 Million Franken ergeben, wenn die Pfarrhäuser bei den produktiven Aktiven nicht mitgezählt würden, das sich durch den Wegfall der Simplonsubvention noch vermehrt.

Es kommen ferner in Betracht *Fonds zu bestimmten Zwecken* von Fr. 6,518,623, wovon Gebäude-, Mobiliar- und Phylloxeraversicherung Fr. 6,192,201, so dass für die Entlastung des Staatshaushalts keine nennenswerten Beträge übrig bleiben. Im grossen Ganzen ist der Kanton für die Deckung seiner Ausgaben auf Steuern, Gebühren und Regalien angewiesen.

Staatsanleihen.

1888 . . .	3½ % . . .	Fr. 10,107,500
1899 . . .	4 %	» 9,000,000

Steuern.

(Gesetz vom 21. August 1886.)

Steuer vom unbeweglichen Vermögen.

Steuerbar: Bebauter und unbebauter Boden, besteuert nach dem Katasterwert, nach Abzug der Hypothekarschulden.

Steuerfrei: Liegenschaften des Staates, Kirchen und Friedhöfe der Gemeinden, Spitäler der Gemeinden oder anerkannter juristischer Personen; Liegenschaften, welche durch besondere gesetzliche Bestimmungen befreit sind.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien. Der Steueransatz für die unterste Kategorie des unbeweglichen Vermögens soll stets niedriger sein als derjenige der korrespondierenden Kategorie des beweglichen Vermögens. Die Vermögen in 3 Kategorien eingeteilt. Der jeder derselben zukommende Steueransatz ist durch das kantonale Gesetz festgestellt in der Proportion 1 für die erste Kategorie, 1½ für die zweite und 2 für die dritte.

1. Kategorie	1 bis	25,000 Fr.	Ansatz 1902	1	‰
2. »	25,001 »	100,000 »	»	1½	»
3. »	100,001 Fr. und mehr		»	2	»

[1]) Nach Angaben des Finanzdepartements.

[2]) Pag. 41 und 42 Compte rendu du Département des Finances.

Steuer vom beweglichen Vermögen.

Steuerbar: Alle beweglichen Güter, sei es ihrer Natur nach oder gemäss Gesetzesbestimmung, nach Abzug der Schulden, auf Erklärung des Pflichtigen.

Steuerfrei: Staat, Armenkassen, Spitäler, Gesellschaften und Anstalten, die befreit sind durch Vertrag oder Gesetz. Die ausländischen Rentiers, die nicht im Kanton geboren sind, werden erst nach zwei Jahren Aufenthalt besteuert, und zwar bloss für das bewegliche Vermögen, das sie im Kanton besitzen. Nach zehn Jahren werden sie für ihr ganzes Vermögen besteuert. Bodenprodukte, Pacht-, Mietgelder, Ernten des vergangenen Jahres, die im Besitz des Eigentümers, Nutzniessers oder Pächters geblieben sind. Der Wert des Mobiliars an sich, Kleider, Arbeitswerkzeug, wenn er nicht den Betrag von 5000 Fr. erreicht, oder dieser Betrag, falls der Wert mehr beträgt.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien. Vermögen in 7 Kategorien eingeteilt; der jeder zukommende Steueransatz wird jährlich festgesetzt in der Proportion von 1, 1½, 2, 2½, 3, 3½ und 4.

1. Kategorie	1 bis	25,000 Fr.	1.20	‰
2. »	25,001 »	50,000 »	1.80	»
3. »	50,001 »	100,000 »	2.40	»
4. »	100,001 »	200,000 »	3	»
5. »	200,001 »	400,000 »	3.20	»
6. »	400,001 »	800,000 »	4.20	»
7. »	800,001 und mehr		4.80	»

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb, nach Abzug der Unkosten und 5 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, die schon der Vermögenssteuer unterliegen. Renten und Niessbrauch.

Steuerfrei: Jeder Pflichtige darf von seinem Netto-Arbeitserwerb die Unterhaltskosten der Familie abziehen, und zwar 700 Fr. für ihn und 700 Fr. für seine Frau, jeden seiner minderjährigen Descendenten und jede Person, denen er Alimente schuldet.

Ansatz: Progressiv nach Kategorien. Besteuerte Einkommen in 7 Kategorien eingeteilt, entsprechend denjenigen bei der Steuer vom beweglichen Vermögen. Die Steueransätze vom Arbeitserwerb und von den Renten sind für jede Kategorie mit dem Steueransatz vom beweglichen Vermögen verbunden. Wenn letzterer 1 ‰ beträgt, so ist derjenige vom Arbeitserwerb 0.8 % und von den Renten 1.6 %.

			1902	
			Renten	Arbeitserwerb
1. Kategorie	1 bis	1,250 Fr.	1.92 %	0.96 %
2. »	1,251 »	2,500 »	2.88 »	1.44 »
3. »	2,501 »	5,000 »	3.84 »	1.92 »
4. »	5,001 »	10,000 »	4.86 »	2.40 »
5. »	10,001 »	20,000 »	5.76 »	2.86 »
6. »	20,001 »	40,000 »	6.72 »	3.36 »
7. »	40,001 Fr. und mehr		7.68 »	3.84 »

Die **Specialsteuern** sind stark entwickelt (pag. 423).

Verwaltung 1900.

			Budget.
1899	Fr. 721,997	Rückschlag gegen	Fr. 983,716
1900	„ 234,030	„ „ „	513,526
1901	„ 314,263	„ „ „	294,368

Infolge starker Zunahme der Ausgaben (Bauten, Eisenbahnsubvention) ist der Kanton genötigt, seine

Einnahmsquellen zu verstärken. Die Handänderungsgebühr ist auf 3 % erhöht, ebenso ist 1902 eine Erhöhung der Erbschaftssteuer beschlossen worden.

Finanzreferendum.

« Toute loi ou décret entraînant une dépense extrabudgétaire de plus de fr. 500,000, doit être soumis au vote du peuple.

Le Conseil d'Etat ne contracte aucune dette à la charge de l'Etat sans l'autorisation du Grand Conseil, ténorisée dans une loi ou un décret. »

* * *

Gemeindehaushalt.

(Loi sur les attributions et la compétence des autorités communales du 18 mai 1876, Constitution du 1er mars 1895. Loi sur les impositions communales 19 V 1902.)

Waadt kennt bloss die Einwohner- und Bürgergemeinde.

Vermögenslage. Art. 81 der Verfassung stipuliert: Dans chaque commune, les biens communaux sont la propriété de la bourgeoisie. Ils sont destinés, avant tout, à pourvoir aux dépenses locales ou générales que la loi met à la charge des communes.

Dürftig und unvollständig ist das Material über die *finanzielle Lage der Gemeinden:* Die produktiven Gemeindevermögen betrugen 1895 Fr. 53,076,804, 1896 Fr. 52,106,600, 1897 Fr. 51,956,108 und 1900 Fr. 51,146,059. Der Armenfonds (Bourse des pauvres) beträgt 1895 Fr. 12,355,132, 1896 Fr. 12,536,922, 1897 Fr. 12,647,727, 1900 Fr. 12,994,805. Die Gemeindevermögen sind somit am Abnehmen, während sich bei der Bourse des pauvres eine leichte Steigerung konstatieren lässt. Es wird dies damit erklärt, dass aus dem Gemeindevermögen die Kosten zahlreicher Wasserversorgungen bestritten werden. Da sie aus dem produktiven Teil des Gemeindevermögens ausgeführt wird, so gehen diese Kosten vom produktiven Vermögen ab. Dort, wo die Rentabilität der Wasserversorgungen erwiesen ist, wird sie als produktives Aktivum aufgeführt. Die Steigerung des Armenfonds erklärt sich dadurch, dass das Kapital nicht angetastet werden darf, während es fortwährend durch Dotationen einen Zuwachs erfährt. Die Gemeinde- und Armenvermögen betrugen 1900 Fr. 245 per Kopf. Die Schatzung der Wälder ist ungemein tief, weil nur der Grund und Boden gewertet wird, nicht das Holz. Der Wert ist daher fünf bis sechs Mal höher.

In Gemeinden, welche Steuern erheben und deren Verwaltungsrechnungen in der Regel mit einem Deficit abschliessen, dürfen keine Nutzungen verteilt werden (Verf. Art. 83).

Die Kirchengüter werden vom Gemeinderat verwaltet (loi sur le régime communal 2 VI 1851, 20 V 1880). Die Pfarrhäuser sind kantonales Eigentum.

Leistungen der Bürgergemeinde. Solange Steuern erhoben werden, fliessen alle Zinsen und Einkünfte in die Gemeindekasse.

Armenwesen. Wenn die gesetzlich verpflichteten Verwandten (loi sur l'assistance des pauvres, etc. 24 VIII 1888) keinen Beistand leisten können, haben die Heimatgemeinde und der Staat einzutreten. Die Ausgaben werden bestritten aus der Bourse des pauvres der Gemeinde, der Kirchgemeinde oder der katholischen confrérie.

Die Gemeinden haben 1900 Fr. 662,000 in die caisse des pauvres eingeschossen. Art. 28 des Armengesetzes lautet: Les communes contribuent proportionnellement à leurs moyens aux frais d'entretien de leurs ressortissants pauvres. Eigentliche Armensteuern werden nicht erhoben, ein eventuelles Deficit der Armenkasse zahlt einfach die Gemeindekasse, die u. a. auch von den Steuern der Niedergelassenen gespiesen wird.

Was die Verteilung des Bürgernutzens betrifft, so hat man konstatiert, dass die Gemeinden, die Nutzen verteilen, wirtschaftlich und kulturell eher zurückblieben, weil sie Neuerungen verweigern, die den Bürgernutzen vermindern könnten.

Steuerwesen. (Loi sur les impositions communales 19 V 1902.) Gemeinden mit ungenügenden Einkünften dürfen Steuern, sei es mittels centimes additionnels auf den Staatssteuern oder sonst, erheben, aber nur mit Genehmigung des Grossen Rates auf besonderes Dekret hin, falls in der Gemeinde Opposition gegen die zu erhebende Steuerquote erhoben wird, sonst einfach durch einen Arrêt des Staatsrates. Die Notwendigkeit der Steuer wird erst vom Staatsrat geprüft. Nach fünf Jahren muss ein neues Gesuch gestellt werden.

Jede Gemeindesteuer soll die Immobilien, Mobilien (mit rentes und usufruits) und den Arbeitserwerb treffen.

Art. 7. L'impôt communal sur les immeubles et les trois éléments de la fortune mobilière, ainsi que celui sur les successions et donations, peut être proportionnel ou progressif par catégories.

Dans le second cas, les limites des catégories ne doivent pas être inférieures à celles établies par la loi cantonale, et les taux applicables à chacune d'elles ne doivent pas augmenter plus rapidement que ceux de l'impôt cantonal correspondant. . . .

Die Gemeinden können nebst der gewöhnlichen Immobiliarsteuer mit Hypothekenabzug noch eine zweite proportionale Immobiliarsteuer ohne

Schuldenabzug erheben[1]). Es geschieht dies darum, weil es sonst Gemeinden geben würde, die fast kein Steuerkapital hätten. Gesellschaften steuern an die Gemeinden, wo sie ihren legalen Sitz haben, Succursalen nach Verhältnis des Ertrages und des Inventarbestandes. Die Steuer auf dem Arbeitsertrag wird in der Gemeinde bezahlt, wo der Steuerpflichtige seinen Beruf ausübt oder seine Hauptindustrie.

Die Handänderungsgebühr darf höchstens bis zu 30 Ct. per 1 Fr. vom Staat erhoben werden.

Betreffs Erbschaftssteuer bestimmt das Gesetz:

Art. 16. L'impôt communal sur les successions et donations en ligne directe ne pourra, en aucun cas, dépasser la moitié de celui de l'Etat, et celui sur les successions en ligne collatérale ou entre non parents ne pourra lui être supérieur. — Art. 17. Les droits de mutation réunis de l'Etat et de la commune ne pourront, en aucun cas, et pour aucune catégorie, excéder le tiers de l'actif de la succession.

Als weitere Einnahmen sind der Gemeinde zugewiesen die Billardsteuer und die Gebühren auf dem Detailverkauf von geistigen Getränken und Tabak.

Personal- und Haushaltungssteuer:

Art. 19. Les communes peuvent être autorisées à percevoir: *a)* un impôt de chaque personne majeure résidant dans la commune, à l'exception des femmes mariées non séparées de biens, et des indigents. . . .

b) une contribution de toute personne ne résidant pas dans la commune mais y exerçant, d'une manière suivie, une industrie, un métier, un commerce ou un emploi quelconque. . . .

Von 388 Gemeinden erhoben 1898 782 Steuern, 1900 301, 1901 315. Die Gemeindesteuern sind in 10 Jahren von 2.4 auf 4.36 Millionen Franken gestiegen.

Eine einheitliche Darstellung der *Gemeindesteuern* wie in andern Kantonen existiert nicht. Sie ist auch thatsächlich unmöglich, weil jede Gemeinde ihr eigenes Steuersystem besitzt. Die Gemeinden erheben wie der Kanton eine besondere Steuer auf Immobilien, die 1900 bei den vom Staatsrat genehmigten Steuerquoten durchschnittlich etwas über 1 °/₀₀ betrug, bei Vermögen über Fr. 100,000 stieg sie bis 1½, 2 und 3°/₀₀, kleinere Vermögen unter Fr. 25,000 wurden von 0.3 bis 1 °/₀₀ besteuert. Kapitalien wurden 20 bis 50 °/₀ höher genommen, durchschnittlich zu 1.5 °/₀₀. In der Progression geht der Steuersatz bis zu 5 und mehr °/₀₀. Die Vermögenssteuer schwankte somit von 1 bis 1½ °/₀₀ im Durchschnitt. Dazu kommen noch Haushaltungssteuern von Fr. 2 bis 4 und Personalsteuern.

Sehr verschieden sind die *Einkommenssteuern;* sie werden mit 8 kapitalisiert, d. h. der Arbeiter, die Rentiers mit 16 und in °/₀₀ ausgedrückt. Teilweise finden sich ganz niedere Sätze zu 1 bis 2 °/₀₀ kapitalisiert, dann sehr hohe, 8 bis 24 °/₀₀ vom Arbeitsertrag nicht kapitalisiert. Ein Durchschnitt lässt sich schwer angeben. Eine ganze Anzahl Gemeinden haben Progressivsteuer, z. B. Aubonne, Lausanne, St-Prex, Rances u. s. w., andere kennen bloss das proportionale Verfahren, wie Yvorne, Orbe, Bussigny, Vevey. Die Gemeinden sind darin ganz autonom. Viele, nicht alle Gemeinden, besteuern das Einkommen aus Nutzniessung und Renten bald zum gleichen, bald zum doppelten Satz der gewöhnlichen Einkommenssteuer. Ausserdem ist es den Gemeinden überlassen, sogenannte *Centimes additionnels* zur Staatssteuer zu erheben, sowohl auf der Mobiliarsteuer, als auf Nachlass, Geschenken, Handänderungen; im Gebrauch sind ferner die Hunde-, Luxus-, Verbrauchs-, Automobil-, Velo- und Billardsteuer. Die Steuern sind im Kanton Waadt, namentlich auf dem Lande, mässig.

Nachstehende Aufstellungen geben eine Idee von den verschiedenen bisher in den Gemeinden üblichen Steuersystemen. Einiges wird sich infolge des neuen Steuergesetzes von 1902 daran ändern (siehe Seite 594 und 596):

Es giebt noch andere Systeme; die angeführten dürften einen genügenden Einblick in die zahlreichen Variationen des waadtländischen Gemeindesteuerwesens geben.

Subventionen des Kantons.

Das Departement des Innern teilt darüber folgendes mit:

Assistance. (Loi du 24 août 1888.) L'Etat n'accorde pas de subside direct aux communes.

Instruction publique. (Loi du 9 V 1889, art. 70, 73: Les traitements fixés aux articles précédents sont à la charge des communes. L'Etat vient en aide à celles dont les ressources sont insuffisantes. — Les traitements du personnel enseignant sont, en outre, augmentés suivant les années de service dans la proportion ci-après: fr. 50 à 200 régents, fr. 35 à 150 régentes. — Ces augmentations sont à la charge de l'Etat. Loi du 19 II 1892, art. 4: Les Ecoles secondaires, les Ecoles supérieures de jeunes filles et les Collèges communaux sont à la charge des communes. Toutefois, l'Etat supporte une partie de cette charge en tenant compte de l'importance de l'établissement et des besoins de la localité. Cette part ne pourra excéder la moitié du traitement des maîtres et des maîtresses.) Participaton aux traitements des instituteurs primaires 1900 fr. 321,530, 1890 fr. 249,858; des instituteurs secondaires 1900 fr. 130,000, 1890 fr. 102,903; aux écoles complémentaires ou de perfectionnement 1900 fr. 29,369, 1890 fr. —; aux frais de construction de bâtiments scolaires 1900 fr. 79,955, 1890 fr. 25,941.

Cultes. (Loi du 19 mai 1863, art. 126 à 138, modifiée par la Loi du 2 II 1874 et Décret du 19 mai 1874: Traitement et logement entièrement à la charge de l'Etat.) Participation au traitement des membres du clergé 1900 fr. 527,066, 1890 fr. 464,990; aux frais de construction et d'entretien des

[1]) « Le taux de cette contribution ne pourra, en aucun cas, excéder celui de la catégorie inférieure de l'impôt perçu par la commune sur la fortune immobilière avec défalcation des dettes hypothécaires, ni celui de la première catégorie de l'impôt foncier cantonal. »

1900. **I. Impôts communaux proportionnels sur les immeubles et sur la fortune mobilière.**

Communes	Durée de l'impôt	Sur les immeubles		Sur la fortune mobilière proprement dite	Sur les rentes et usufruits		Sur le produit du travail		En centimes additionnels aux autres impôts perçus par l'Etat				
									Droit de mutation		Impôt de consommation et billards	Luxe	Chiens
		Après défalcation des dettes hypothécaires ‰	Sans défalcation des dettes hypothécaires ‰	‰	Capitalisé par	‰	Capitalisé par	‰	Sur les successions et donations Par franc	Sur les transferts d'immeubles Par franc	Par franc	Par franc	Par franc
	Ans	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.		Fr. Ct.		Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Belmont (Lausanne) . .	2	2. —	—. 70	1. 50	16	2. —	8	1. 50	2. —	—. 30	1. 50	1. 50	1. 50
Nyon	2	1. 50	—	1. 50	16	1. 50	8	1. 50	Collatéraux 1. 25 Ligne directe —. 50 par 100. — imposable	—. 30	—. 40 boissons —. 30 billards	1. 50	1. 50
Orbe	2	1. —	—. 50	1. 60	—	[1])25. 60	—	[1])12. 80	1. 50 par collatéraux —. 30 ligne directe	—. 30	—. 80 boissons —. 80 billards —. 50 tabac	1. —	1. 50

[1]) Nicht kapitalisiert.

Autres contributions annuelles. *Belmont* (Lausanne): Fr. 7 par ménage; fr. 2 par personne n'ayant pas ménage; fr. 10 par piano; fr. 2 par ménage pour l'usage des fontaines communales. *Nyon:* Impôt personnel, fr. 2. 50; 20 centimes par mille francs de valeur en bâtiments ou mobilier assurée contre l'incendie, avec un minimum de 25 centimes par contribuable. *Orbe:* Impôt personnel, de fr. 3 à 100; vélocipèdes fr. 5; non-pompiers fr. 3.

1899. **II. Impôts communaux par catégories sur les immeubles et sur la fortune mobilière.**

Communes	Durée de l'impôt	Sur les immeubles				Sur la fortune mobilière								En centimes additionnels aux autres impôts perçus par l'Etat						
		Après défalcation des dettes hypothécaires		Sans défalcation des dettes hypothécaires		Sur les trois éléments soumis à l'impôt cantonal réunis		Sur la fortune mobilière proprement dite		Sur les rentes et usufruits		Sur le produit du travail		Droit de mutation				Boissons et billards	Luxe	Chiens
		Catégories de	‰		‰	Catégories de	‰	Catégories de	‰	Catégories de	‰	Catégories de	‰	Sur transferts d'immeubles Par franc	Successions et donations à collatéraux Par franc	Successions et donations ligne directe descendante Par franc	Successions et donations ligne directe par catégories Par franc	Par franc	Par franc	Par franc
	Ans	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Aubonne	2	1 à 25,000	—. 80	proportionnel	—. 20	—	—	1 à 25,000	1. 20	1 à 1,250	19. 20	1 à 1,250	9. 60	—. 30	1. 20	—	—	boissons —. 30 billards —. 60	—. 60	—. 50 chiens de garde exonérés
		25,001 à 50,000	1. 10					25,001 à 50,000	1. 50	1,251 à 2,500	24. —	1,251 à 2,500	12. —							
		50,001 à 100,000	1. 40					50,001 à 100,000	1. 80	2,501 à 5,000	28. 80	2,501 à 5,000	14. 40							
		100,001 à 200,000	1. 70					100,001 à 200,000	2. 10	5,001 à 10,000	33. 60	5,001 à 10,000	16. 80							
		200,001 et en sus	2. —					200,001 à 300,000	2. 40	10,001 et en sus	38. 40	10,001 et en sus	19. 20							
								300,001 à 400,000	2. 70											
								400,001 et en sus	3. —											
Mathod	5	1 à 15,000	—. 40	—	—	1,000 à 15,000	—. 80	—	—	—	—	—	—	—. 30	2. —	—. 50	—	—	1. —	1. —
		15,001 à 30,000	—. 50			15,000 à 30,000	1. —													
		30,001 à 50,000	—. 60			30,000 à 50,000	1. 50													
		50,001 à 75,000	—. 80			50,000 à 75,000	2. —													
		75,001 à 100,000	1. —			75,000 à 100,000	2. 70													
		100,001 à 150,000	1. 40			100,000 à 150,000	3. 50													
		150,001 à 200,000	2. —			150,000 à 200,000	4. 30													
		200,001 à 250,000	2. 60			200,000 et en sus	5. —													
		250,001 à 300,000	3. 40																	
		300,001 et en sus	4. 20																	

Autres contributions annuelles. *Aubonne:* Fr. 3 par personne âgée de plus de 20 ans. *Mathod:* De Fr. 8 à 50 par ménage; fr. 3 par personne au-dessus de 18 ans; 50 cts. par tête de gros bétail de 2 ans et au-dessus.

III. Impôts communaux proportionnels sur les immeubles et en centimes additionnels sur la fortune mobilière.

1900.

Communes	Durée de l'impôt à partir de 1901 inclusivement	Sur les immeubles		En centimes additionnels aux autres impôts perçus par l'Etat						
		Après défalcation des dettes hypothécaires	Sans défalcation des dettes hypothécaires	Sur les trois éléments réunis de la fortune mobilière, à forme de la loi d'impôt.	Droit de mutation			Boissons et billards	Luxe	Chiens
					Sur les transferts d'immeubles	Successions et donations en ligne collatérale ou ascendante	Successions et donations en ligne directe descendante			
		°/oo	°/oo	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc
	Ans	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Aigle . . .	3	1. 30	—. 65	1. 30	—. 30	1. 80	—. 50	—. 50 boissons —. 80 billards	2. —	2. —
Villeneuve . .	2	1. —	—. 50	1. —	—. 30	1. 20	—	—. 80	1. —	2. —

Autres contributions annuelles. *Aigle:* Fr. 4 par personne majeure; de fr. 5 à 100 sur les commerçants, les industriels et les professions libérales; de fr. 5 à 20 par jeu de quilles; de fr. 5 à 20 sur les vélocipèdes; fr. 1 par franc perçu par l'Etat sur les automobiles; 40 ct. par mille francs de taxe du mobilier assuré. *Villeneuve:* Fr. 8 par ménage; fr. 3 par personne de 18 ans et en sus non en ménage; de fr. 2 à 50 par les commerçants et les industriels; par vélocipède, fr. 5; par piano, fr. 10; jeu de quilles, de fr. 10 à 20; impôts divers sur les colporteurs, déballeurs et artistes ambulants.

IV. Impôts communaux par catégories sur les immeubles et en centimes additionnels sur la fortune mobilière.

1900.

Communes	Durée de l'impôt à partir de 1901 inclusivement	Par catégories sur les immeubles				En centimes additionnels aux autres impôts perçus par l'Etat						
		Après défalcation des dettes hypothécaires		Sans défalcation des dettes hypothécaires		Sur les trois éléments de la fortune mobilière (Conformément à la loi d'impôt)	Droit de mutation			Boissons et billards	Voitures et chevaux de luxe	Chiens
		Catégories	°/oo	Catégories	°/oo		Transferts d'immeubles à titre onéreux	Successions et donations ligne collatérale ou ascendante	Successions et donations en ligne directe descendante			
						Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc	Par franc
	Ans	Francs	Fr. Ct.	Francs	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.	Fr. Ct.
Bellerive .	3	1 à 25,000	—. 80	1 à 25,000	—. 20	1. —	—. 30	—. 75	—. 50	—. 80	1. —	1. —
		25,001 à 100,000	1. 20	25,001 à 100,000	—. 30			1. —				
		100,001 et en sus	1. 60	100,001 et en sus	—. 40							
Payerne . .	3	1 à 25,000	1. —	proportionnel	—. 30	1. —	—. 30	1. 50	—	pat. A.-B. -. 60 pat. C. -. 70 billards -. 50	1. —	2. —
		25,001 à 100,000	1. 50									
		100,001 et en sus	2. —									

Autres contributions annuelles. *Bellerive:* Fr. 2 par personne dès l'âge de 16 ans inclusivement. *Payerne:* De fr. 1 à 30 par personne majeure; de fr. 31 à fr. 500 par société ou association industrielle ou commerciale, et par grand bazar.

temples et maisons de cure, dépense moyenne de 1891 à 1900 fr. 134,240, et de 1881 à 1890 fr. 75,350.

Travaux publics. (Loi sur les routes du 26 novembre 1888, art. 21: Dans le cas de construction ou de reconstruction d'une route communale, l'Etat peut subventionner les communes. Lorsque la subvention n'excède pas la somme de 2000 francs, le Conseil d'Etat peut l'accorder dans sa compétence; si elle excède 2000 francs, elle ne peut être accordée qu'en vertu d'un décret du Grand Conseil. Dans tous les cas, la participation de l'Etat ne peut excéder les quatre dixièmes de la dépense présumée.) Participation aux frais de construction des routes communales 1900 fr. 104,887, 1890 fr. 35,676; aux frais de correction des rivières et des torrents 1900 fr. 61,058, 1890 fr. 15,600.

Besondere Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Gemeinden können selbst Steuern erheben.

Handänderung: ebenfalls.

Kantonales Jagd- und Fischereiregal: —

Wirtschafts-Patente (Kleinverkauf): Gemeinden können selbst Taxen erheben.

Hundesteuer: ebenfalls.

Wasserzinse: —

Hausierpatente: Kantonal.

Kantonale Finanzkontrolle.

Das Gesetz vom 18. Mai 1876 über die attributions et la compétence des autorités communales (loi modificative du 27 août 1896) stipuliert:

Les comptes des finances de la commune et ceux de la caisse des pauvres, arrêtés par les Conseils communaux ou par les Conseils généraux, sont soumis à l'examen et au visa du préfet, au plus tard le 15 juin de chaque année.

Ferner Art. 64 und 65 der Verfassung:

Le Conseil d'Etat surveille les autorités inférieures et donne des directions sur toutes les parties de l'administration publique, tant cantonale que communale. — Le Conseil d'Etat peut suspendre les Municipalités qui s'écartent de leur devoir, ainsi que celles qui ne peuvent pas être régulièrement constituées. Il pourvoit provisoirement à leurs fonctions, mais il doit, dans la première session ordinaire du Grand Conseil, en référer à cette autorité, qui confirme ou révoque la suspension. La suspension d'une Municipalité ne peut avoir lieu qu'ensuite d'une enquête administrative.

Kanton Wallis.

Vermögensstatus Ende 1900.

	Fr.	Fr.
Actif productif.		
Immeubles	127,583	
Capitaux	1,524,994	
Dotation de la Caisse hypothécaire	1,000,000	
Intérêts à percevoir	24,600	
Espèces en Caisse	327,810	
		3,004,987
Actif improductif.		
Immeubles	1,274,380	
Mobilier [1])	374,235	
Approvisionnement des sels	4,946	
		1,653,561
Total de l'actif productif et improductif		4,658,548
Passif.		
Emprunts de l'Etat	5,051,000	
Emprunt de dotation de la Caisse hypothécaire	1,000,000	
Montant des fonds spéciaux administrés par l'Etat [2])	337,710	
Intérêts des fonds ci-dessus	1,192	
Diverses dettes sans intérêts	76,328	
Total du passif		6,466,230
Excédent du passif sur l'actif productif et improductif		*1,807,682*
Excédent du passif sur l'actif productif		*3,461,243*

Vermöge des sparsamen Haushalts der Walliser Regierung konsolidieren sich die Finanzen des Kantons von Jahr zu Jahr. Der Kanton arbeitet sich allmählich aus einer schwierigen Situation heraus, die er einem frühern Krach zu verdanken hatte. Der Passivüberschuss ist in den letzten 15 Jahren um cirka Fr. 700,000 gefallen, trotz 1 Million mehr Anleihe für die Dotation der Caisse hypothécaire und Fr. 288,000 für den Simplon. Das macht eine Verminderung der Schulden von Fr. 2,000,000 in 15 Jahren. Die verzinsliche Staatsschuld vermindert sich von Jahr zu Jahr um Fr. 120,000.

[1]) Das Finanzdepartement bemerkt:
Dans le Mobilier est comprise une somme de fr. 78,000 portant intérêt, somme représentant la réserve d'habillement neufs déposés à l'arsenal; cet intérêt est payé par la Confédération.

[2]) Les *fonds à destination spéciale* sont peu importants et figurent au passif de l'Etat sous cette dénomination; d'autre part dans l'actif productif est compris un capital devant servir spécialement à la garantie de ces fonds.

Staatsanleihen 1900. — ***Dette publique.***

Dette à l'Intérieur à 4 %	Fr. 1,100,000
Anleihen 1865 à 5 %	» 244,000
» 1876 à 5 %	» 3,419,000
» Dotation Caisse hypothécaire à 3½ %	» 1,000,000
» Subvention du Simplon à 3½ %	» 288,000
	Fr. 6,051,000

Steuern.

(Gesetze vom 28. Mai 1874 und 2. Juni 1875, 18. Mai 1899, 24. Mai 1895, 24. Nov. 1900 [Schuldenabzug].)

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Die im Kanton gelegenen Liegenschaften; Forderungen oder verzinsliche Anlagen, gemäss Erklärung des Pflichtigen. Die Schulden werden abgezogen für die Staatssteuer, aber nicht für die Gemeindesteuer. Die Gebäude werden auf ⅔ ihres Schatzungswertes besteuert. Dieser Schatzungswert steht unter dem Verkaufswerte. Renten und Pensionen mit dem 20fachen Ertrage kapitalisiert, fixe Besoldungen mit dem 10fachen ihres Ertrages für die Staatssteuer, mit dem 10fachen resp. 5fachen ihres Ertrages für die Gemeindesteuer.

Steuerfrei: Vermögen des Staates, Schulen, Armenfonds, keinen Gewinn tragende Gemeindegebäude, Kirchen, Pfarrwohnungen, Pferde, Vieh.

Ansatz: Seit 26 Jahren festgesetzt auf 1½ ‰. Minimalsteuer von 50 Rp. für jeden Steuerpflichtigen. Der Steuersatz kann ohne Volksabstimmung nicht geändert werden.

Einkommenssteuer.

Die Einkommenssteuer existiert nicht im Kanton; sie ist gewissermassen ersetzt durch die Gewerbesteuer. Dies sind fixe Steuern auf dem Gewerbekapital und dem Ertrag jedes zum Gebiet der Wissenschaften und Künste gehörenden Standes, jeder im Lande getriebenen Art von Handwerks-Beruf, Gewerbe oder Handel, z. B. bezahlen in Franken:

	Klasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Advokaten	100	80	60	40	20	—
Unternehmer	5000	1000	500	100	50	20
Schuhverkäufer	100	60	30	20	10	—
Wäscherinnen	10	5	2	—	—	—

etc. Jede denkbare Berufsart ist klassifiziert.

Mit einem kompletern Steuergesetz würde Wallis wesentlich mehr einnehmen. Tessin hat mit 138,638 Einwohnern 1900 cirka Fr. 816,000 an direkten Steuern eingenommen, Wallis mit 114,438 bloss Fr. 530,000 mit Einschluss der Industrietaxen, wovon ca. Fr. 80,000 für Wirtschaftstaxen abzurechnen sind (hôtels et auberges fr. 43,000, cafés et débits de vins, bière et liqueurs fr. 36,000), die in andern Kantonen gesondert erhoben werden.

Bedeutung **Specialsteuern** siehe pag. 423.

Verwaltungsrechnung.

Betriebsrechnung (ohne Simplon Rate)			Budget	Rückschläge
1899	Fr. 30,128	Vorschlag gegen	Fr. 119,340[1]	Fr. 39,340[2]
1900	„ 52,875	„ „	„ 195,602	„ 35,602
1901	„ 31,706	Rückschlag „	„ 187,936	„ 27,936

* * *

Gemeindehaushalt.

(Verfassung vom 26. November 1875. Lois sur le régime communal 2 VI 1880 et 20 IV 1880. Gesetz betreffend die zum öffentlichen Dienst der Gemeinden bestimmten Burgergüter 27. XI. 1877. Gesetz über die Verteilung der Municipallasten 29. XI. 1886.

Die Verfassung von 1875 unterscheidet Einwohner- und Bürgergemeinde. Die Bürgergemeinde kann sich selbst einen Conseil des bourgeois geben. Es hat deren nur 5 oder 6 Gemeinden. Es giebt auch noch zahlreiche Consortages de Montagne privatrechtlicher Natur, sie unterliegen nicht der staatlichen Kontrolle und sind steuerpflichtig, in vielen Gemeinden sorgen sie für das Wasserleitungswesen.

Vermögen. Gemeindeeigentum sind u. a. die Gefängnisse, Hallen, Fleisch-, Waschhäuser und Waschplätze, die für die Verwaltung angewiesenen Magazine und Warenlager, die Strassen, Gassen, Plätze, Schoppen, Wasserleitungen, Quellen, Brunnen, Dämme, Friedhöfe, sowie das ganze Schul- und Gemeindematerial, die Waffen und Feuerspritzen etc.

Die für den Kultus, den öffentlichen Unterricht und den Unterhalt der Armen bestimmten Werte.

Alles übrige burgerliche Eigentum bleibt Eigentum der *Burgerschaft.* Die Lokale der Burgergebäulichkeiten dienen den Schulen und dem öffentlichen Dienst insofern, als sie für den Gebrauch der Burgerverwaltung nicht unentbehrlich sind.

Im Jahre 1899 stellten sich die Burgergüter wie folgt:

Kapitalien	Fr.	1,940,614
Immobilien	„	18,393,171
	Fr.	20,333,785
Passiven	„	535,895
	Fr.	19,797,890
Zu diesen kommen noch cirka . .	„	203,000

Einnahmenüberschüsse der Verwaltungsrechnungen.

Die Totalsumme der Burgergüter betrug somit Ende 1899 cirka 20 Millionen Franken.

Der grösste Teil der Güter besteht aus Wäldern und Alpen; fast alles ist produktiv. In Zermatt, Salvan, Troistorrents treiben Burgergemeinden auch Fremdenindustrie, besitzen Hotels. Ein grosser Teil der Burgergüter in der Rhoneebene sind den Bürgern zur Nutzung gegeben. 90 % der Alpen gehören den Bourgeoisies und Consortages.

Bezeichnend ist, dass Burgerschaften, welche bedeutende, eines bessern Anbaus fähige Grundstücke besitzen, mit Ermächtigung des Staatsrats davon zu Eigentum verteilen oder verkaufen können. Gesetz vom 23. XI. 1870.

Mit dem Vermögensstand der *politischen* Gemeinden steht es nicht gut. Sie haben einen Passivsaldo von Fr. 2,732,872 Ende 1898 aufgewiesen, bei geringem oder keinem Aktivvermögen.

Das *Schulvermögen* der Gemeinden beträgt bloss Fr. 768,536 Ende 1898, wozu noch Fr. 100,000 Specialfonds kommen. Die *Armenfonds* mit Einschluss des Spitalfonds in Sitten betrugen Ende 1900:

Capitaux	Fr.	747,729
Bâtiments	„	207,959
Biens-fonds	„	291,232
	Fr.	1,246,910

Die Kirchengüter werden vom Gemeinderat verwaltet.

Die *Leistungen der Bürgergemeinden* sind, abgesehen von der Besorgung des Armenwesens, nicht bedeutend. Das Gesetz über die Bürgerschaften 23. XI. 1870 bestimmt u. a.: Die Bürgerschaften helfen an den öffentlichen Lasten mittragen durch die Steuern und durch folgende Leistungen:

Die öffentlichen Gebäude, die Plätze und Niederlagsorte stehen sowohl dem Gemeinde- als dem Burgerrate laut Bedürfnis zur Verfügung.

Der Ertrag der Plätze und der Arbeitsstellen ist der Gemeindeverwaltung vorbehalten.

Die Burgerschaften können in einem durch den Staatsrat zu bestimmenden Verhältnis mit ihren Einkünften auch für die Kosten der *Schulen* und des *Unterhalts der Armen* besteuert werden.

In den mit der Dämmung der Rhone und deren Zuflüsse beladenen Gemeinden werden die Burgerschaften mit einer ausserordentlichen Steuer, im Verhältnis zu dem aus der Dämmung für die Burgergüter erwachsenden Mehrwert, beladen.

Art. 9 des Gesetzes über die Gemeindeverwaltung lautet: Les avoirs communs qui, jusqu'à ce jour, étaient ordinairement affectés à un objet d'utilité publique, continuent à reçevoir cette application. Les bois nécessaires à la construction et à l'entretien des bâtiments publics, digues, ponts, fontaines et aqueducs seront tirés des *forêts bourgeoisiales* comme du passé. Des districts de bois seront, autant que possible, affectés à cette destination, ainsi qu'au chauffage des établissements publics, des salles de séances et des écoles.

[1]) Mit Einschluss der Simplon-Subventionen.
[2]) Ohne Simplon-Rate.

Für *Schulzwecke* können von der Bürgergemeinde 10 % des Reinertrags erhoben werden, und für Armenzwecke 20 %, insofern der Municipalsteuerfuss 2 ‰ übersteigt.

Im übrigen wird das *Armendeficit,* obwohl das Heimatsprinzip existiert, von der Einwohnergemeinde gedeckt.

Die oben erwähnten 10 % werden in der Regel bezahlt, die 20 % selten. Die Bürgergüter sind staats- und gemeindesteuerpflichtig.

Die Spitäler burgerlichen Ursprunges sind gehalten, die ihnen von der Gemeinde zugesendeten Kranken gegen eine mässig zu bestimmende Entschädigung aufzunehmen, insofern Platz und Ausstattung es erlauben. Diese Entschädigung fällt weg, wenn die Einkünfte der Anstalt genügen.

Die Nutzungen werden verteilt, auch wenn die Municipalgemeinde Steuern erhebt.

Steuerwesen. Das Gemeindesteuerwesen ist ziemlich kompliziert. Es wird durch das Gesetz vom 29. XI. 1886 über die Verteilung der Municipallasten und die öffentlichen Arbeiten in den Gemeinden regliert. Insofern die Leistungen der Burgerschaften für die öffentlichen Arbeiten, für Schulen und Arme, die Markt- und Hausiergebühren, Zinse etc. nicht ausreichen, dürfen die Municipalitäten Steuern beziehen.

Zu bemerken ist, dass die Municipallasten in zwei Kategorien geschieden werden. Die Ausgaben der *ersten* Kategorie sind u. a.: Kosten für den Bau und Unterhalt der klassifizierten Strassen und Zugänge zu den Bahnstationen; Bau und Unterhalt der Brücken und Flurstrassen; Eindämmung der Rhone, Flüsse und Bäche; Kanalisations- und Entsumpfungsarbeiten; Schutzarbeiten gegen die Lawinen; Bau und Unterhalt der Bewässerungskanäle und der Wasserfuhren der Gemeinde; Unkosten der Flur-, Wald-, Viehgesundheitspolizei und der Verbesserung der Viehrassen; zwei Drittel der Gehalte, Gebühren und des Lohnes, welche an die Beamten und Angestellten bezahlt werden.

Die Ausgaben der *zweiten* Kategorie sind: Bau und Unterhalt der öffentlichen Gebäude, der Gassen, der Pflaster, der Abzugskanäle und der Brunnen; Beleuchtung und Polizei der öffentlichen Gassen, Plätze und Orte, der Wirtshäuser, der Jahr- und Wochenmärkte; Kultus und öffentlicher Unterricht; Wohlthätigkeit und Armenwesen; ein Drittel der Gehalte, des Lohnes und der Gebühren der Beamten und Angestellten, die materiellen Verwaltungskosten im allgemeinen, welcher Drittel in der ersten Kategorie nicht vorgesehen ist.

Insofern die Einnahmen die Bedürfnisse der Verwaltung nicht zu decken vermögen, dürfen die Municipalitäten Steuern erheben. Diese Steuern für die 1. Kategorie sind: *a)* die Kapital- und Einkommensteuer; *b)* die Gewerbesteuer.

Für die 2. Kategorie: *a)* die Kapital- und Einkommensteuer; *b)* die Gewerbesteuer; *c)* die Haushaltungstaxe; *d)* die Hundetaxe.

Die im Kanton gelegenen Liegenschaften zahlen in *beiden* Kategorien die Municipalsteuer. Diese Steuer wird in derjenigen Gemeinde entrichtet, auf deren Gebiet sich die betreffende Liegenschaft befindet; die im Kanton wohnsässigen Eigentümer bezahlen jedoch für die Grundgüter, welche sie in einer andern Gemeinde besitzen, in ihrer Wohnsitzgemeinde die Steuer der zweiten Kategorie. Die Gebäulichkeiten werden für zwei Drittel ihres Wertes besteuert.

Die Rentner, Kapitalisten und diejenigen Personen, die eine Pension, einen Gehalt oder ein Honorar beziehen, haben in ihrer Wohnsitzgemeinde die Steuer für *beide* Kategorien zu bezahlen.

Die Renten und der Reinertrag der Pensionen werden durch 10, die Gehalte und Honorare mit 5 vermehrt und für dieses Kapital besteuert.

Die *Gewerbesteuer* wird gleichfalls, für beide Kategorien, durch Kapitalisierung des Reinertrages eines Handels, eines Gewerbes, einer Kunst oder Profession im Verhältnis pro zwanzig zu Eins berechnet und, wie das allfällige Industriekapital, für den Drittel der kapitalisierten Summe besteuert.

Die auf die *Haushaltungen* zu verteilende Taxe, ohne Unterschied des Vermögens, wird festgesetzt auf 20 bis 25 % des Gesamtbetrages der Steuer, welche für die zweite Kategorie erhoben wird.

Die Steuer für die *Hunde* darf die Hälfte der Staatssteuer nicht übersteigen.

Die Gemeindesteuer *darf in der Regel drei durch Tausend nicht überschreiten.* Der Staatsrat kann ausnahmsweise und nach vorläufiger Einsichtsnahme des Kostenanschlages der Municipalität auf Begehren der Gemeinde einen höhern Steuerfuss bewilligen. Wenn die Steuer *acht durch Tausend* übersteigt, wird die Gutheissung des *Grossen Rates* vorbehalten.

Der Abzug sowohl der Hypotheken- als der Chirographenschulden ist nicht für die Gemeindesteuer gestattet. (Gesetz über Schuldenabzug 1900, Art. 8.)

Infolge der verhältnismässig geringen Leistungen der Bürgergemeinden sind die Gemeindesteuern ziemlich hoch. 1900 zahlte man in 85 Gemeinden 3 ‰ bis 8 ‰, in cirka 20 Gemeinden gar keine Steuer und in den andern 1 bis 3 ‰. Dazu kommt noch eine Haushaltungstaxe von durchschnittlich Fr. 3 bis 6, ausnahmsweise Fr. 7 bis Fr. 12. 4 Gemeinden erhielten 1900 die Erlaubnis, mehr als 8 ‰ Steuer zu erheben, d. h. bis cirka 10 ‰ [1]).

Die durchschnittlichen Steuerquoten der Steueranschläge der Gemeinden, die einen Steuerfuss von 3 ‰ oder mehr haben, betrugen:

	1re catégorie ‰	2me catégorie ‰	Total ‰	Taxe de ménage
en 1896 de	3.97	2.11	6.08	Fr. 5.08
» 1897 »	3.75	1.88	5.63	» 4.74
» 1898 »	3.69	1.77	5.46	» 4.11
» 1899 »	3.52	1.77	5.29	» 4.14
» 1900 »	3.47	1.79	5.26	» 4.77

Dazu bemerkt der Amtsbericht pro 1900:

«Si on compare les chiffres précités de 1900 à ceux des années précédentes, on constate que le taux moyen d'impôt

[1]) Les communes ont le droit de fixer elles-mêmes le taux de l'impôt jusqu'au 3 ‰; du 3 au 8 ‰, elles doivent obtenir l'autorisation du Conseil d'Etat; au-delà, du 8 ‰ l'autorisation du Grand-Conseil est nécessaire.

de 1re catégorie continue à s'abaisser régulièrement, ce qui provient du fait que les dépenses pour le diguement du Rhône et des rivières, et pour la canalisation ne sont plus aussi importantes qu'autrefois. Par contre, nos communes peuvent maintenant consacrer des sommes plus importantes au bien-être et à la santé des contribuables résidentaires, d'où il résulte que l'impôt moyen de 2me catégorie ainsi que la taxe de ménage ont augmenté légèrement. Quant aux taux d'impôt dépassant le 8 pour mille, accordés par le Grand Conseil, nous constatons qu'eux aussi tendent à diminuer.

Les comptes des communes continuent à s'améliorer d'année en année.»

Subventionen des Kantons.

Das Departement des Innern bemerkt darüber:

Assistance. (Loi du 3 décembre 1898.) — L'Etat ne contribue pas aux frais de l'assistance publique proprement dite, lesquels sont à la charge des parents de l'indigent, et, à leur défaut, de la commune d'origine[1]). (Art. 5 et 7 de la loi sur l'assistance.) Toutefois l'Etat supporte les frais des secours occasionnés par des étrangers à la Suisse atteints de maladie et en passage dans une localité (art. 3). Il peut aussi encourager par des subsides les institutions de bienfaisance, orphelinats, asiles, etc. — Dans un certain nombre de communes, les frais de l'assistance sont supportés par des fonds spéciaux administrés par des commissions ou des corporations particulières et ne figurent pas dans les comptes des communes, de sorte qu'il nous est impossible de tirer des renseignements précis à ce sujet.

Instruction publique. (Lois du 4 juin 1873, Loi du 26 mai 1902.) 1900 fr. 23,000. — A l'exception d'une contribution annuelle d'environ fr. 23 à 24,000 qui a figuré pour la première fois au budget de 1897 pour améliorer les traitements du personnel enseignant *primaire,* les communes supportent toutes les autres dépenses. — L'Etat, par contre, fait la plus grande partie des frais pour l'enseignement *secondaire* et *supérieur,* à savoir les écoles normales (séminaires d'instituteurs) et les lycées et collèges classiques de Sion, St-Maurice et Brigue, sans compter une subvention aux écoles, moyennes de Sion, de Martigny et de Monthey et sa participation pour la moitié à l'entretien de l'école professionnelle de Sion.

Cultes. Le Valais vit sous le régime de la séparation de l'Eglise et de l'Etat. Celui-ci ne contribue ainsi en rien aux frais de culte.

Travaux publics. Participation aux frais de construction des routes communales. (Loi du 20 mai 1835, Loi du 4 février 1881.) 1900 fr. 75,000, 1890 fr. 49,000. Aux frais de correction des rivières et des torrents. (Loi du 25 novembre 1896.) 1900 fr. 29,500, 1890 fr. 8000. — Il n'existe pas de routes proprement communales ou de district. Les routes du Canton sont divisées en quatre classes. — Les frais de construction des routes de 1re classe sont supportés par l'Etat et par les districts et communes qui, y ayant intérêt, peuvent être imposés par le Grand Conseil pour une part qui ne peut excéder le tiers de la dépense totale. — Les frais de construction des autres routes sont à la charge de l'Etat des districts et communes. L'Etat y contribue dans les proportions suivantes:

60 % pour les routes de 2e classe
50 % » » » » 3e »
33 % » » » » 4e »

L'entretien des routes de 1re classe est à la charge de l'Etat, sauf dans l'intérieur des villes, bourgs et villages où il est à la charge des communes intéressées. — L'entretien des routes des IIe, IIIe et IVe classes est à la charge des communes à l'exception du salaire des cantonniers qui, pour les routes de IIe classe, est à la charge de l'Etat, et qui, pour les routes de IIIe classe se paie par moitié entre l'Etat et les communes. Le salaire des cantonniers des routes de IVe classe est arrêté d'un commun accord entre le Département des Travaux publics et les communes.

Specielle Einnahmen.

Erbschaftssteuer: Weder vom Staat noch von den Gemeinden erhoben, ebenso Handänderung.

Jagd und Fischerei: Nur staatlich.

Wirtschaftspatente, Kleinverkauf: Wie obenerwähnte Gewerbesteuer.

Hundesteuer: 4 Fr. Maximum = ½ kantonale Taxe.

Wasserzinsen: —

Hausierpatente: 0. 50 bis 25 Franken per Tag.

Finanzkontrolle des Kantons.

Die Gemeinden und Bürgerschaften sind gehalten, Verkäufe, Tausch, Teilung von Liegenschaften, die Veräusserung von Kapitalien oder die Aufnahme von Hypothekaranleihen vom Staatsrat genehmigen zu lassen.

Kanton Neuenburg.

Vermögensstatus 1900.

	Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Immobilien:	Eisenbahnen . . .	7,579,973	
	Domänen	2,467,522	
	Wälder, Reben[1]) .	1,693,883	
			11,741,378

[1]) Immerhin fallen nach amtlicher Mitteilung Arme, die in ihre Heimatsgemeinde zurückgeschickt werden, nicht der Bürgergemeinde, sondern der *Einwohner*gemeinde zur Last. Die Wohlthätigkeitskasse wird verwaltet durch den Einwohnergemeinderat oder Munizipalrat und nicht durch den Bürgergemeinderat. Die Bürgergemeinden können immerhin dem Gesetze gemäss angehalten werden, eine Summe der Wohlthätigkeitskasse zu steuern, in den durch das Gesetz über Bürgergemeinden vom 23. November 1870 bestimmten Fällen. Dieses hindert aber nicht, dass in gewissen Fällen die Bürgergemeinde die Armen erhält, ohne dass die Einwohnergemeinde zu Hülfe kommt, z. B. in Sitten, wo ein armer Bürger, der ins Bürgerspital aufgenommen ist, für seinen Unterhalt die Einwohnergemeinde nichts kostet.

[1]) Die Finanzdirektion bemerkt: Les vignes et forêts dont l'acquisition est récente, sont inventoriées aux prix d'acquisition. Quant à celles possédées depuis longtemps, il en a été fait, il y a nombre d'années déjà, une évaluation qui n'a pas été modifiée, et qui est basse.

Un certain nombre de vignes sont louées à l'Ecole de viticulture, qui paie l'intérêt à 4 % du prix d'évaluation. Quant aux autres, elles rapportent annuellement, en moyenne fr. 12,000 et coûtent comme frais de culture fr. 5500. Le produit net moyen

		Fr.	Fr.
	Übertrag		11,741,378
Kapitalien:	Titel	1,812,326	
	Dotation Kant.-Bank	4,000,000	
	Barschaft	140,810	
	Diverse Guthaben .	1,444,676	
			7,397,812
Diverse Unternehmungen, zum Teil einstweilen unproduktiv			2,021,993
	Total		21,161,183
Unproduktive Aktiva.			
Immobilien:	Häuser	4,002,862	
	Eisenbahnen . . .	1,707,000	
Mobilien		565,079	
Unprodukt. Ausstände u. Baukosten		504,580	
			6,779,521
	Total		27,940,705
Passiva.			
Staatsanleihen [1]		20,429,000	
Diverse Schulden		3,402,022	
		1,472,206	
			25,303,228
Aktivüberschuss der produktiven und unproduktiven Aktiven			*2,637,476*
Passivüberschuss der produktiven Aktiven .			*4,142,045*

Die Fr. 4,142,045 werden bis auf weiteres erhöht durch den Rückkaufspreis der Eisenbahn *Pont-Sagne-Chaux-de-Fonds* Fr. 235,905, ferner durch den einstweilen *unproduktiven* Teil der oben erwähnten diversen Unternehmungen, die aus folgenden Posten bestehen:

Tramways neuchâtelois	Fr.	20,000
Maison de l'Eter	»	6,622
Directe Berne-Neuchâtel, actions	»	810,621
Banque cantonale, Directe Berne-Neuchâtel .	»	259,379
Société d'agriculture, avance	»	1,976
Maison Monsieur, solde	»	13,809
Directe Neuchâtel-Berne, obligations	»	280,000
Gare de La Chaux-de-Fonds	»	607,179
Gare du Locle	»	22,407
Total	Fr.	2,021,993

Die kantonale Finanzdirektion bemerkt darüber: La seule somme comprise sous cette rubrique et dont le rendement immédiat ne soit pas assuré, est celle concernant les actions de la Directe Berne-Neuchâtel. Le versement fait sur ces actions au 31 décembre 1900, était de fr. 800,000, et le compte „Banque cantonale, Directe Berne-Neuchâtel“ contenait le solde de fr. 200,000 qui en a été retiré dès lors et versé à la Directe pour parfaire la prise d'actions de fr. 1,000,000.

Quant aux fr. 235,905 comptés comme productifs, ils représentent le prix de rachat de la ligne (Pont-Sagne-Chaux-de-Fonds) et les dépenses faites dès lors. C'est bien là un actif productif en principe. Il est probable qu'il ne tardera pas à le devenir, en fait, et il le serait déjà actuellement, dans une faible mesure, il est vrai, si la hausse considérable des charbons n'était pas survenue.

Der Passivüberschuss der produktiven Aktiven betrug somit Ende 1900 gegen 6 *Millionen Franken,* der so ziemlich wieder ausgeglichen wird, laut nachstehenden Ausführungen der Finanzdirektion: Il est à remarquer toutefois que la *mine d'asphalte,* dont le rapport net, annuel, est d'environ fr. 200,000 n'est compté que pour *mémoire* dans l'inventaire de l'Etat. En outre, les *divers fonds* appartenant à l'Etat, mais affectés à des buts spéciaux *ne sont pas compris* en réalité dans l'actif productif, puis que ceux y sont mentionnés figurent également au passif. Ces fonds sont les suivants:

Orphelinat Borel:	Capitaux	Fr.	842,391
	Immeubles . . .	„	300,184
Fondation Dubois:	Capitaux . . .	„	462,682
	Immeubles . . .	„	185,996
	Immeuble où est installé l'asile des vieillards .	„	106,855
Asile des vieillards ou sexe féminin .		„	240,112
Fonds pour la création d'un sanatorium		„	13,917
Fonds cantonal des sapeurs-pompiers .		„	100,468
Fonds de réserve pour les épizooties .		„	92,073
Fonds de réserve et de secours des communes fr. 326,702. — Ce fonds constituant une fondation spéciale destinée à venir en aide aux communes et alimentée, pour une certaine part, par les communes elles-mêmes, il est plus correct de la compter seulement pour		mémoire.	
	Total	Fr.	2,344,678

Le canton ne possède pas d'autres fonds spéciaux. Il est à noter cependant que les fonds spéciaux du clergé, géré par celui-ci, sous la surveillance de l'Etat, et dont les revenus servent à payer des dépenses du culte national réformé, possèdent un actif total de fr. 361,720.

Le compte des masses des gendarmes constitue une dette de l'Etat. Il ne doit donc pas être considéré comme un fonds.“

---

est donc de fr. 6500 ce qui, pour le capital de fr. 82,000 représente un beau revenu.

Les forêts rapportent annuellement au minimum fr. 100,000. L'exploitation des bois, l'entretien des chemins et le traitement des gardes forestiers sont budgetés à fr. 37,720. Revenue net fr. 62,280, représentant à peu près le 4 % du capital inventorié de fr. 1,600,000.

[1]) Juni 1902 3½ % Anleihen 6.7 Millionen Franken.

Neuenburg besitzt somit gegenwärtig nur wenig oder kein produktives Aktivvermögen und ist ganz auf den Ertrag der übrigen Finanzquellen angewiesen.

Staatsanleihen Ende 1900.

Emprunts par obligations.

Emprunt de	1877	de Fr.	2,110,000	4½ %	réduit à Fr.		1,517,000
»	1887	» »	1,211,000	3½	» » »		1,031,000
»	1891	» »	1,700,000	3¾	» » »		1,451,000
»	1893	» »	8,500,000	3½	» » »		8,500,000
»	1893	» »	189,000	3½	» » »		189,000
»	1894	» »	2,250,000	3½	» » »		2,250,000
»	1898	» »	300,000	3½	» » »		293,000
»	1899	» »	5,250,000	4	» » »		5,198,000
					Total	Fr.	20,429,000
(Emprunt de	1902	de Fr.	6,700,000	3½ %	. .	Fr.	6,700,000)

Emprunts par titre.

CAISSE D'ÉPARGNE DE NEUCHATEL.

Emprunt de	1872	de Fr.	400,000	2 %	réduit à Fr.		250,885
»	1886	» »	600,000	1	» » »		510,316
»	1888	» »	275,000	2	» » »		154,553
»	1891	» »	150,000	2	» » »		124,251
»	1993	» »	200,000	1	» » »		175,392
»	1897	» »	265,000	3	» » »		256,809
					Total	Fr.	1,472,206

Steuern.

(Gesetz vom 27. Februar 1892.) [1])

Vermögenssteuer.

Steuerbar: Bewegliches und unbewegliches Vermögen, ohne Unterschied, nach Abzug der Schulden, gemäss Angabe des Pflichtigen.

Steuerfrei: Vermögen von 1500 Fr. und darunter. Gesellschaften und juristische Personen, befreit durch Verfassungsbestimmungen, durch Gesetz oder durch specielle Konzessionen. Gemeinden für denjenigen Teil ihres Vermögens, dessen Ertrag der Armenpflege dient; dieser Ertrag wird mit 4 % kapitalisiert. Personen, deren Bedürftigkeit festgestellt ist.

Die Fremden, welche kein Gewerbe und keinen Beruf im Kanton ausüben und welche nicht in demselben geboren sind, unterliegen erst nach Ablauf von zwei Jahren Aufenthalt der Steuer, und zwar bloss für ihr im Kanton befindliches Eigentum. Nach 10 Jahren Aufenthalt unterliegen die Fremden der Steuer in gleicher Weise wie die Kantonsangehörigen.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 2‰ für den Fiskus Fr. 1. 80, und 20 Cts. für die kantonale Volksversicherungskasse.

Einkommenssteuer.

Steuerbar: Arbeitserwerb, nach Abzug der Unkosten und eventuell von 5 % der in Handel und Industrie engagierten Kapitalien, welche bereits der Vermögenssteuer unterliegen. Ertrag von ausser dem Kanton befindlichen Liegenschaften. Renten und Pensionen.

Steuerfrei: 600 Fr. für jeden Steuerpflichtigen für seinen Haushalt. — 200 Fr. für den Unterhalt jedes seiner Kinder unter 18 Jahren. Fälle von Armut ausgenommen, soll diese Steuerbefreiung das zu besteuernde Einkommen nicht unter 50 Fr. hinabsteigen machen.

Ansatz: Jährlich festgesetzt; 1902: 1.20 %.

Die **Specialsteuern** waren bis jetzt nicht vollständig vertreten. Es fehlen namentlich die Stempelsteuern und die Wirtschaftspatente für nicht gebrannte Wasser (s. pag. 423).

Der Kanton hat Mühe, das Gleichgewicht in der **Verwaltungsrechnung** aufrecht zu halten. Das Jahr 1900 schloss mit einem Deficit von Fr. 135,367 ab, gegen Fr. 342,243, wie budgetiert. 1901 Fr. 227,599 Deficit gegen Fr. 548,472 laut Budget.

Das **Finanzreferendum** ist nicht direkt vorgesehen in der Verfassung. Art. 39 bestimmt u. a.:

« Le Grand Conseil vote les impôts, les dépenses, les emprunts, achats et aliénations du domaine public; il arrête le budget de l'Etat, fixe le traitement des fonctionnaires. . . .

Les lois sont soumises à l'adoption ou au rejet du peuple, si la demande en est faite par 3000 électeurs. Il en est de même des décrets qui sont d'une portée générale et qui n'ont pas un caractère d'urgence. Le Grand Conseil ne peut prononcer l'urgence qu'à la majorité des deux tiers des députés qui prennent part à la votation. »

* * *

Gemeindehaushalt.

(Constitution du 21 novembre 1858. Loi sur les impositions municipales (communales) du 29 octobre 1885. Loi sur les communes du 5 mars 1888. Loi sur l'assistance publique du 23 mars 1889.)

Der Sekretär des Departements des Innern, Herr Borel, hat uns in verdankenswerter Weise über das Wesen des Finanzhaushalts der Gemeinde eine einlässliche Darstellung gegeben, die wir wörtlich zum Abdruck bringen. Es geht daraus hervor, dass Neuenburg betreffend Gemeindewesen zu den bestorganisierten Kantonen der Schweiz gehört.

Définition de la commune. La commune réunit sous ce nom, en *administration unique*, la commune de ressortissants (Bürgergemeinde) ou commune proprement dite et la commune d'habitants ou municipalité; elle administre l'ensemble de leurs biens et gère les services publics. (Art. 64 revisé de la constitution.)

Autorités communales. Il y a dans chaque commune les autorités suivantes:

a) Un *Conseil général*; *b)* un *Conseil communal* nommé par le Conseil général; *c)* une *Commission scolaire* nommée par le Conseil général.

Les électeurs communaux *ressortissants* de la commune et habitant son territoire et avec eux, par droit de réciprocité, les électeurs communaux ressortissants des autres communes du canton domiciliés dans la circonscription communale ont, en tout temps, la faculté d'instituer un *Conseil de surveillance et de contrôle de la gestion des biens du Fonds des ressortissants* (art. 66 de la constitution).

[1]) Neues Gesetz in Beratung.

Fortune communale. Les biens des communes sont garantis, spécialement ceux du *Fonds des ressortissants.* Ce fonds est formé de la fortune des *anciennes communes bourgeoises* et de celle de *leurs chambres de charité.* Les biens du Fonds des ressortissants sont inventoriés séparément, de même que ceux des autres fonds spéciaux. Les *revenus seuls* du Fonds des ressortissants peuvent être dépensés. Les dons et legs faits au Fonds des ressortissants sont ajoutés au capital s'il n'en est disposé autrement par les donateurs. Les biens communaux qui ont une destination spéciale ne peuvent en être détournés. (Art. 65 de la constitution.) Les capitaux du Fonds des ressortissants doivent être placés conformément aux prescriptions de l'art. 77 de la loi. Ils ne peuvent être prêtés à la commune sous quelle forme que ce soit. (Art. 78 de la loi.)

Le *Fonds des ressortissants doit l'impôt cantonal* sur son actif productif net et sur celui des fonds spéciaux qui en dépendent après déduction toutefois du capital nécessaire pour l'assistance publique. Il n'est imposé par les communes que comme contribuable externe pour la valeur des immeubles qu'il possède dans d'autres ressorts.

La *fortune de la commune municipale* consiste essentiellement dans les meubles et immeubles affectés aux services publics (collèges, églises, cimetières, etc.), ainsi que dans la valeur des entreprises d'alimentation d'eau, d'éclairage et de production de force.

Situation générale comparée des communes au 31 décembre 1900 [1]).

	1888	1900	Augm.
Actif général .	49,585,871. 59	85,013,193. 32	35,427,321. 73
Passif	19,519,219. 11	42,337,405. 31	22,818,186. 20
Excédent d'actif général .	30,066,652. 48	42,675,788. 01	12,609,135. 53
Actif productif .	33,074,652. 32	60,712,826. 26	27,638,173. 94
Passif	19,519,219. 11	42,337,405. 31	22,818,186. 20
Excédent d'actif productif .	13,555,433. 21	18,375,420. 95	4,819,987. 74

[1]) Les Fonds des ressortissants et les Fonds spéciaux y sont compris.

	Actif productif	Actif total	Passif	Excédent de l'actif total sur le passif	Excédent de l'actif productif sur le passif	Excédent du passif sur l'actif total	Excédent du passif sur l'actif productif
	Mill. fr.	Mill. fr.	Mill. fr.	Mill. fr.	Mill. fr.	Mill. fr.	Mill. fr.
Situation générale des communes municipales au 31 XII 1900.							
Neuchâtel, Locle et Chaux-de-Fonds .	17.720	30.869	30.997	—	—	0.028	13.176
Les 60 autres communes	6.992	13.983	8.552	5.431	—	—	1.559
Totaux	*24.712*	*44.852*	*39.449*	*5.723*	—	—	*14.416*
Situation générale des fonds des ressortissants au 31 XII 1900.							
Neuchâtel, Locle et Chaux-de-Fonds .	4.632	6.612	0.593	6.020	4.039	—	—
Les 60 autres communes	17.921	18.724	1.505	17.219	16.416	—	—
Totaux	*22.553*	*25.336*	*2.098*	*23.239*	*20.445*	—	—
Fonds spéciaux au 31 XII 1900.							
Neuchâtel, Locle et Chaux-de-Fonds .	10.246	11.170	0.667	10.503	9.579	—	—
Les 60 autres communes	3.199	3.652	0.122	3.530	3.077	—	—
Totaux	*12.445*	*14.822*	*0.790*	*14.033*	*12.656*	—	—

Ressources financières. Les communes pourvoient à leurs dépenses: *a)* par les *revenus du Fonds des ressortissants* et des *autres biens communaux; b)* par les *impôts, taxes, redevances* et *droits divers* dont la perception est légalement autorisée (art. 60 de la loi).

Les communes perçoivent un *impôt direct et proportionnel sur la fortune mobilière et immobilière nette* ainsi que sur les *ressources des contribuables.* Le taux de cet impôt ne *peut dépasser le 4‰ sur la fortune et le 4% sur les ressources.* Il est basé sur les chiffres admis pour l'impôt cantonal de l'année précédente.

Elles peuvent également être autorisées à percevoir en outre un impôt payé par les propriétaires sur *le revenu locatif* de leurs immeubles et par les locataires ou fermiers qui les tiennent à bail, sur la valeur du loyer ou du fermage. Quatre communes seulement ont institué l'un ou l'autre de ces impôts. A la Chaux-de-Fonds, ils existent les deux. Les immeubles sont imposés par la commune dans laquelle ils sont situés; leur valeur est déduite de la fortune imposable au domicile.

La plupart des communes ont été autorisées à percevoir *un droit sur les successions collatérales et les donations entre vifs ou pour cause de mort.* Ce droit varie entre le 33 % et le 40 % de celui que perçoit l'Etat.

Impôts communaux 1890 fr. 1,695,218, 1900 fr. 2,319,558.

Droits sur les successions collatérales perçus en 1890 fr. 94,771, 1900 fr. 88,415. (Moyenne de 1890 à 1900 fr. 76,713.65.)

Taux de l'impôt 1890. Le taux de l'impôt sur la *fortune* varie de 0.75 à 4 °/₀₀. Il est inférieur à 1 °/₀₀ dans 2 communes; il est de 1 à 1.95 °/₀₀ dans 29 communes; de 2 à 2.95 °/₀₀ dans 25 communes et de 3 à 4 °/₀₀ dans 8 communes.

Le taux de l'impôt sur les *ressources* varie entre 0.50 et 4 °/₀. Il est inférieur à 1 °/₀ dans 4 communes; il est de 1 à 1.95 °/₀ dans 41 communes, de 2 à 2.95 °/₀ dans 16 communes et de 3 à 4 °/₀ dans 2 communes.

Taux de l'impôt 1900. Dans une localité (Thielle-Wavre) l'impôt n'est perçu que sur la fortune; les ressources en sont exonérées. Dans 53 communes, le taux de l'impôt sur les ressources est inférieur à celui sur la fortune. Dans 9 communes le taux de l'impôt est le même pour la fortune et pour les ressources.

Le taux de l'impôt sur la fortune varie de 0.60 à 4 °/₀₀. Il est inférieur à 1 °/₀₀ dans 2 communes; il est de 1 à 1.95 °/₀₀ dans 13 communes; de 2 à 2.95 °/₀₀ dans 29 communes, et de 3 à 4 °/₀₀ dans 19 communes.

Impôts par tête de population en 1890 et 1900:

Commune de Neuchâtel . . . fr. 23.85 et fr. 30.41
» » Locle . . . . . » 18.75 » » 20.55
» » la Chaux-de-Fonds » 21.19 » » 22.86
Ensemble des communes . . . » 15.56 » » 18.67

Le taux de l'impôt sur les ressources varie entre 0.40 et 4 °/₀. Il est inférieur à 1 °/₀ dans 4 communes; il est de 1 à 1.95 °/₀ dans 30 communes, de 2 à 2.95 °/₀ dans 27 communes et de 3 à 4 °/₀ dans 2 communes.

Recettes spéciales. Droits sur les successions: (Voir ci-dessus). Lods: Entrent dans la caisse de l'Etat. Chasse et pêche: (Canton). Vente de l'alcool au détail: 50 °/₀ de la patente perçue par l'Etat. Taxe sur les chiens: de 5 à fr. 15. Allocations de l'Etat pour l'instruction publique. Patentes de colportage: (Canton). Taxes de déballage: 25 à 50 °/₀ de la taxe d'Etat. Taxes pour représentations: 25 à 50 °/₀ de la taxe d'Etat, plus location des places. Taxes d'exemption du service de sûreté contre l'incendie. Taxes d'abatage du bétail. Contribution des propriétaires de bétail pour les animaux banaux (voir tableau ci-après).

Charges des communes. *Instruction publique* (avec participation de l'Etat).

Assistance. Par décret du 7 avril 1887 portant revision des articles 64 à 70 de la constitution cantonale, le Grand Conseil neuchâtelois *a substitué au principe de l'assistance par la commune d'origine celui de la commune du domicile.* Toute commune assiste donc, sous la surveillance et le contrôle de l'Etat et sous diverses réserves, ceux de ses ressortissants indigents qui habitent son territoire et, par réciprocité, les ressortissants des *autres* communes du canton domiciliés dans le ressort communal. Dépenses nettes d'assistance en 1890 fr. 397,770. 24, en 1900 fr. 450,548. 06.

Les communes pourvoient au service de l'assistance au moyen des revenus nets du Fonds des ressortissants

Tableau comparatif

des principales recettes et dépenses des communes neuchâteloises en 1890 et en 1900.

	1890	1900	Augmentation
Recettes	Fr.	Fr.	Fr.
Intérêts des créances	477,113. 10	985,915. 77	508,802. 47
Bâtiments, Forêts et Domaines (recettes nettes)	605,086. 86	860,056. 65	254,969. 79
Produit des impôts .	1,799,412. 36	2,400,168. 09	600,755. 73
Recettes diverses (eaux, gaz, électricité)	1,025,748. 82	2,433,071. 98	1,407,323. 16
Total des recettes	3,907,361. 34	6,679,212. 49	2,771,851. 15
Dépenses			
Intérêts et amortissement de la dette .	1,189,001. 03	1,771,394. 48	582,393. 45
Assistance publique[1]	395,278. 03	552,338. 23	157,060. 20
Instruction publique (dépense nette)[2] .	733,351. 90	1,064,236. 02	330,884. 12
Travaux publics (dépenses budgétaires)[3]	426,194. 48	606,647. 81	180,453. 33
Frais d'administration	236,003. 66	290,969. 78	54,966. 12
Dépenses diverses .	936,501. 78	2,283,899. 73	1,347,397. 95
Total des dépenses	3,916,330. 88	6,569,486. 05	2,653,155. 17

[1] Ces sommes ne correspondent pas à celles qui figurent dans les tableaux annuels de statistique (Rapport du Département de l'Intérieur). Dans ces tableaux on indique la dépense nette, alors que les chiffres ci-dessus représentent les dépenses brutes.

[2] Déduction faite des allocations de l'Etat.

[3] Les dépenses importantes couvertes par l'emprunt ne sont pas comprises dans ces chiffres.

qui comprend les fortunes réunies de l'ancienne commune bourgeoise et de l'ancienne chambre de charité.

Si les revenus nets du Fonds des ressortissants sont *insuffisants* pour couvrir les dépenses d'assistance, *le déficit* est comblé pour *un cinquième par une contribution de la commune d'habitants* et pour le surplus *par un prélèvement sur le fonds de réserve et de secours* institué dans ce but. (Art. 62 de la loi.)

Dans les communes en déficit, qui sont au nombre de dix, il doit être pourvu à l'augmentation graduelle du Fonds des ressortissants jusqu'à ce que les revenus soient reconnus suffisants pour subvenir aux dépenses d'assistance. La somme affectée annuellement à cette augmentation est égale à la moitié du déficit constaté par les comptes du dernier exercice; elle est fournie dans la proportion déjà indiquée par la commune d'habitants (1/5) et par le fonds de réserve et de secours (4/5). Ces communes doivent *capitaliser en outre un quart au moins du produit de l'impôt sur les successions collatérales et les intérêts de toutes les sommes versées en augmentation du Fonds des ressortissants.* (Art. 63 de la loi.) Pour les années 1899 à 1900, l'augmentation est de fr. 328,013. 48.

Aux termes de l'art. 64 de la loi, le fonds de réserve et de secours indemnise les communes qui ont à payer annuellement, pour l'assistance publique, une somme supérieure à leur dépense moyenne annuelle pour ce service pendant les dix années précédant la promulgation de la loi de 1888, soit 1878 à 1887. Jusqu'à maintenant, 28 communes ont été mises au bénéfice de cette disposition.

Les allocations et indemnités payées aux communes par le fonds de réserve et de secours en vertu des articles 62, 63 et 64 de la loi du 5 mars 1888 se sont élevées en 1890 à fr. 62,399. 19 et en 1900 à fr. 93,319. 60.

Voici les totaux et les moyennes des sommes payées depuis 1890 au 31 décembre 1901, soit pendant les douze premières années d'activité du fonds de réserve et de secours :

Art. 62 fr. 545,722. 37, moyenne fr. 45,476. 86; art. 63 fr. 213,213. 07, moyenne fr. 17,767. 75; Art. 64 fr. 170,417. 81, moyenne fr. 14,201. 48; ensemble fr. 929,353. 25, moyenne fr. 77,446. 10.

Travaux publics. Entretien des rues, places, chemins. Contribution à la construction de nouvelles routes par l'Etat. Entretien et curage des ruisseaux et rivières.

Police locale et sanitaire. Recensement, état civil; police des rues, police champêtre, destruction des animaux nuisibles, service de défense contre l'incendie; éclairage; voirie; inhumations; salubrité publique.

Amortissement des dettes. Les communes *ont l'obligation* de pourvoir à l'amortissement de leurs dettes dans un délai déterminé au moyen des ressources ordinaires du budget. Le délai de remboursement est fixé en tenant compte des circonstances et du but de l'emprunt; il varie entre 20 et 45 ans; ce n'est qu'exceptionnellement qu'il a parfois été porté à 50 ans; ce délai ne peut être dépassé.

Amortissement des dettes communales de 1889 à 1900: Fonds des ressortissants fr. 338,680. 62, Communes fr. 4,604,786. 13, Total fr. 4,943,466. 75.

Augmentation du Fonds des ressortissants. Dans les communes où les revenus du fonds des ressortissants sont insuffisants pour le service de l'assistance, l'excédent des dépenses doit être couvert pour $^1/_5$ par les autres recettes de la commune. La commune doit en outre contribuer à l'augmentation graduelle du Fonds des ressortissants jusqu'à ce qu'il possède un capital reconnu suffisant. De 1889 à 1900, les dix communes en deficit ont ainsi versé à leurs fonds des ressortissants une somme de fr. 132,511. 96.

Participation de l'Etat aux charges communales.

Assistance. Art. 62, 63 et 64 de la loi sur les communes *(voir plus haut).* Loi sur les communes du 5 mars 1888. 1900 fr. 93,319. 60, 1890 fr. 62,399. 19.

Instruction publique.

Ecoles primaires.	1890 Fr.	1900 Fr.
Allocations aux communes pour part de traitements au corps enseignant des communes	137,900	184,900
Supplément de traitements au corps enseignant pour années de service	64,647	112,040
Allocation au fonds scolaire de prévoyance des instituteurs et des institutrices communaux	20,000	20,000
Subvention aux bibliothèques scolaires communales	6,151	6,052
Allocations aux communes pour écoles complémentaires	703	1,129
Matériel scolaire gratuit pour les écoles communales primaires	73,259	70,038
Totaux pour l'enseignement primaire	302,660	394,159
Ecoles secondaires.		
Allocations aux communes pour traitements du corps enseignant secondaire	60,000	114,240
Enseignement professionnel.		
Allocations aux communes pour traitements et matériel d'enseignement	27,699	133,144

Les allocations aux communes, pour l'enseignement professionnel, en 1901, se sont montées à fr. 183,027.

Aux frais de construction de bâtiments scolaires. Loi sur l'enseignement primaire du 27 avril 1889, art. 114. Ensemble pour les douze années 1890—1900 fr. 892,478. 91, soit en moyenne fr. 74,373. 25. La moyenne des 10 dernières années, 1891 à 1900, est de Fr. 80,606. 58.

Cultes. *a)* Participation au *traitement des membres du clergé.* Loi sur les cures ou presbytères et sur les traitements des fonctionnaires ecclésiastiques du 8 mai 1849 et décrets modificatifs des 21 novembre 1865 et 6 novembre 1889. Clergé protestant 1900 fr. 178,756. 50, 1890 fr. 161,645. 30, clergé catholique 1900 fr. 30,565, 1890 26,058. 50. *b)* Aux *frais de construction des temples et maison de cure.* Loi sus-indiquée du 8 mai 1849 et décrets modificatifs. La construction des maisons de cure incombe aux communes, qui ne reçoivent pas, pour cela, de subventions de l'Etat. Mais les communes peuvent abandonner à l'Etat les cures déjà construites, et, dans ce cas, l'Etat se charge dès lors des frais d'entretien de ces bâtiments. (Loi du 8 mai 1849, art. 1er.)

Les dépenses faites par l'Etat, pour entretien des maisons de cure, ont été, en 1900, de fr. 11,484. 23, et en 1890, de fr. 10,830. 02. Les édifices du culte appartiennent exclusivement aux communes, et l'Etat ne paie rien, ni pour leur construction, ni pour leur entretien.

Travaux publics. Participation aux frais de construction: *a)* des routes communales; *b)* des routes de district, des routes cantonales. (Décret du Grand-Conseil du 2 avril 1890.) 1900 fr. 34,175, 1890 fr. 439,222; *c)* aux frais de correction des rivières et des torrents. (Décret du Grand-Conseil du 26 avril 1898.) 1900 fr. 159,750 (crédit voté), 1890 fr. 11,250.

Contrôle financier de l'Etat. L'art. 67 revisé de la constitution.

„Art. 11. Les communes sont sous la surveillance directe du Conseil d'Etat; elles doivent lui soumettre

annuellement leurs budgets et leurs comptes. (Art. 53 et 67 de la constitution.)

„Le Conseil d'Etat organisera au département de l'Intérieur un service administratif spécial chargé de surveiller et de contrôler la gestion financière des communes et de veiller spécialement à la conservation des biens composant les Fonds des ressortissants.

„Art. 12. Le *Conseil d'Etat peut se faire représenter dans toutes les séances des autorités communales* avec voix *consultative*. Il peut suspendre provisoirement une administration communale après une enquête préalable et y pourvoir, sauf à en référer au Grand Conseil à bref délai. (Art. 53 de la constitution.)

Art. 13. Il sera dressé un inventaire estimatif général de la fortune des communes, énonçant d'une manière distincte celle de leurs Fonds de ressortissants. (Art. 65 de la constitution.)

„Tous les changements qui pourront s'opérer dans l'inventaire d'une commune doivent être communiqués au Département de l'Intérieur qui s'assurera périodiquement que la fortune communale constatée à l'inventaire, spécialement celle du Fonds des ressortissants, n'a subi aucune diminution.

Art. 14. Les communes ne peuvent changer en totalité ou en partie l'affectation des édifices et des lieux publics, dans l'intérêt d'un service public quelconque ou d'un établissement privé, sans l'autorisation du Conseil d'Etat.

Art. 5. .... Les communes ne peuvent aliéner, modifier ou hypothéquer les immeubles communaux ni acquérir de nouveaux immeubles sans y être autorisées par le Conseil d'Etat. Elles ne peuvent de même ester en justice sans cette autorisation; ....

„Art. 6. Les communes ne peuvent contracter *aucun emprunt* ou engagement financier, ni décider aucune création ou construction dont l'importance dépasserait la moitié du budget ordinaire de l'année, sans l'autorisation du Conseil d'Etat."

L'inventaire prévu par l'article 13 a été dressé par les conseils communaux à la date du 31 décembre 1888 et revisé par une commission spéciale nommée dans ce but par le Conseil d'Etat.

Cet inventaire a été renouvelé à la date du 31 décembre 1898 et le sera dorénavant tous les dix ans.

Les comptes annuels doivent être accompagnés d'un résumé des inventaires dans lequel sont consignés les changements qui se sont produits en cours d'exercice.

Kanton Genf.

Vermögensstatus Ende 1900. [1])

	Fr.	Fr.
Actif productif.		
Domaines et terrains, Chemins de fers	5,225,000	
Capitaux, titres	1,850,000	
Société d'exploitation des entrepôts	1,650,000	
Fonds spéciaux	243,100	
Total de l'Actif productif		8,968,100
Actif improductif.		
Immeubles	26,700,000	
Mobilier	—	
Total de l'Avoir improductif		26,700,000
Total de l'actif productif et improductif		35,668,100
Passif.		
Dette publique		42,674,200
Excédent du Passif sur l'Avoir productif et improductif		*7,006,100*
Excédent du Passif sur l'Actif productif		*33,706,100*

Der Kanton besitzt keine *Fonds zu bestimmten Zwecken* ausser dem Hospice général Fr. 3,159,542 Ende 1900 und einige Universitätsfonds im Betrage von cirka Fr. 400,000.

Der Überschuss der Passiva über die produktive Aktiva ist von 22 Millionen 1897 auf 33.7 Millionen Franken 1900 gestiegen. Die Finanzlage hat sich somit verschlimmert. Der Vermögensstatus ist der ungünstigste in der Schweiz, zum Glück besitzt Genf eine sehr steuerkräftige Bevölkerung.

Staatsanleihen 1900.

Emprunt 3 % à lots (Amortissement en 66 ans, de 1881 à 1946)	Fr. 19,529,200
Obligations des Entrepôts 3½ % (loi du 10 octobre 1888)	» 900,000
Obligations 3½ % (Amortissement en 66 ans, à partir de 1901)	» 10,000,000
Obligations 3 % Eaux du Mandement (Amortissement en 55 ans, à partir de 1900)	» 245,000
Obligations 4 % (Amortissement en 55 ans, à partir de 1910)	» 12,000,000
	Fr. 42,674,200

Steuern.

Taxe mobilière 31 octobre 1900.

Steuerbar: Bewegliches Vermögen nach Abzug der Schulden von maxima Fr. 50,000, gemäss Schätzung des Pflichtigen Renten und Pensionen, kapitalisiert mit dem 2- bis 18fachen jährlichen Betrag, je nach dem Alter des Beneficianten.

Steuerfrei: Wagen- und Reitpferde, die einer Specialsteuer unterliegen; Tiere, welche für den landwirtschaft-

[1]) Nach Angaben der Finanzdirektion, eine eigentliche Bilanz existiert nicht.

lichen Betrieb bestimmt sind; Sammlungen, Hausrat, Arbeitswerkzeug.

Anlage: Progressiv nach Kategorien.

Fr.	1	bis	5,000	½	‰
»	5,000	»	50,000	1	»
»	50,000	»	100,000	2.25	»
»	100,000	»	200,000	2.5	»
»	200,000	»	300,000	3	»
»	300,000	»	500,000	3.5	»
»	500,000	und	mehr	3.75	»

Fremde, die im Kanton geboren oder niedergelassen sind, ebenso solche, welche ein Geschäft betreiben oder einen lukrativen Beruf, sind der Steuer unterworfen.

(Art. 8. Les étrangers qui sont nés et domiciliés dans le canton, ainsi que ceux qui exercent ou ont exercé dans le canton une profession lucrative, soit personnellement, soit comme intéressés dans une entreprise, sont soumis à la taxe mobilière comme les Suisses.)

Taxe immobilière.

Steuerbar: Bebaute und unbebaute Grundstücke besteuert nach ihrem Totalwert, Abzug der Hypothekarschulden bis Fr. 50,000 per Steuerpflichtigen. Abzug u. a. nicht gestattet bei Hypotheken zu gunsten von Gläubigern, die ausser dem Kanton wohnen, wenn Besitzer der Liegenschaft ausserhalb des Kantons wohnt.

Steuerfrei: Landwirtschaftliche Gebäude, ausschliesslich zu Landwirtschaftszwecken bestimmt; Grund und Boden, der mit Gebäuden überbaut ist (d. h. der die Steuer für bebauten Boden entrichtet). Der Eigentümer, der durch unfreiwillige und fortgesetzte Unterbrechung des Einkommens von wenigstens 6 Monaten einer für gewöhnlich vermieteten Wohnung verlustig geht, kann für das folgende Jahr einen Steuernachlass der auf der genannten Wohnung liegenden Steuer erwirken. Dasselbe gilt für den Eigentümer eines Grundstückabschnittes, der durch Unwetter oder Zufall mindestens ½ seines jährlichen Ertrages einbüsst.

Anlage:

1re	catégorie,	fortune	de	1	à	5,000	francs	0.5 ‰
2e	»	»	»	5,000	à	50,000	»	1 »
3e	»	»	»	50,000	à	100,000	»	1.5 »
4e	»	»	»	100,000	à	200,000	»	1.75 »
5e	»	»	»	200,000	à	400,000	»	2 »
6e	»	»	»	400,000	à	600,000	»	2.25 »
7e	»	»	»	600,000	à	800,000	»	2.5 »
8e	»	»	»	800,000	et	au-dessus		2.75 »

Schatzung der Immobilien *a)* Gebäude vom Besitzer bewohnt: Baukosten oder Verkehrswert, *b)* Miethäuser: Abzug von 10—25 % von dem Bruttobetrag der Miete je nach Zustand des Gebäudes. Nettomiete zu 5 % kapitalisiert. *c)* Terrain für landwirtschaftliche Zwecke: nach Schatzung, *d)* nicht landwirtschaftliche nach Verkehrswert.

Die **Specialsteuern** sind in Genf am besten entwickelt. Sie tragen dem Kanton mehr ein als die direkten Steuern (siehe pag. 423). Ausser den bekannten Specialsteuern fallen in Betracht die Mietsteuer, die Bedienten-, Wagen-, Velocipede- und Billardsteuer.

Ende Oktober 1901 ist die neue *Taxe d'Hôpital* in Kraft getreten, die ca. Fr. 150,000 einbringen soll. Pro 1902 beträgt sie Fr. 2.50 per Person. Die Hauptbestimmungen lauten:

«Les Genevois domiciliés dans le canton, les Confédérés et les étrangers sous permis de séjour ou d'établissement, sont passibles d'une taxe dite d'Hôpital. — La quotité de cette taxe est fixée chaque année par la Loi budgétaire. — Le produit de la taxe est destiné exclusivement à couvrir les frais de l'Assistance publique médicale. — Sont exemptés du paiement de la taxe d'Hôpital: La femme vivant avec son mari et les enfants mineurs vivant avec leurs parents.»

Verwaltung.

	Fr.		Budget Fr.	
1899	323,044	Rückschlag gegen	328,861	Rückschlag
1900	335,630	Vorschlag „	653,435	„
1901	1,094,374	Rückschlag „	1,172,772	„

Den günstigen Abschluss von 1900 hatte Genf bloss einer besonders grossen Erbschaftssteuer zu verdanken, im übrigen ist es durch die bedeutende Ausgabenvermehrung im Bau- und Schulwesen auf neue Einnahmsquellen angewiesen und hat deshalb seine ganze Steuergesetzgebung reformiert. Auch die Revision der Erbschaftssteuer ist geplant.

* * *

Gemeindehaushalt.

(Constitution vom 24. IV. 1847 mit Nachträgen, Règlement sur la comptabilité des communes, 28 IX 1849, Loi sur l'administrationdes communes, 5 II 1849.)

Die Verfassung kennt nur die politische Gemeinde mit einem Conseil municipal. Die Verwaltung der Stadt Genf unterscheidet sich in verschiedener Hinsicht von der der übrigen Gemeinden. Art. 109 der Verfassung lautet unter anderem:

Dans la Commune de Genève, l'Administration municipale est confiée à un Conseil Administratif, composé de cinq membres, élus par l'ensemble des électeurs de la commune.

Le Conseil Municipal de Genève peut voter un traitement aux membres du Conseil Administratif.

Dans les autres communes, l'Administration est confiée à un Maire et à des Adjoints, qui sont élus par l'assemblée des électeurs de la commune.

Les Conseils Municipaux de ces communes peuvent voter aux Maires et Adjoints une indemnité pour l'exercice de leurs fonctions.

Ein weiterer Unterschied bildet die *Finanzverwaltung.* Die Stadt Genf führt eigene Rechnung und Kasse. Bei den übrigen Gemeinden wird das Rechnungswesen vom kantonalen Departement des Innern und der Staatskasse besorgt. Die Staatskasse bildet gleichsam die Bank für die Gemeinden, deren Einnahmen ihr abgeliefert werden. Hat die Gemeinde Zahlungen zu leisten, so stellt sie ein Mandat aus auf ihr Guthaben bei der Staatskasse. Dieses Mandat wird vom Departement des Innern visiert und von der Staats-

kasse eingelöst. Für ihre Einzahlungen werden der Gemeinde jede auf ihrem vom Departement des Innern geführten Kontokorrent kreditiert und für die honorierten Mandate belastet.

Art. 7 des Rechnungsgesetzes lautet:

Les mandats seront délivrés par les Maires sur le Caissier de l'Etat et devront être revêtus du visa du Département de l'Intérieur.

Ce visa sera exprimé en ces termes:

Caisse communale, bon à payer....

Caisse cantonale, bon à payer sur le compte de dépôt....

suivant que la dépense devra être classée dans l'un de ces deux comptes. Les mandats ainsi visés, payables par la *Caisse communale,* seront acquittés par le Caissier sans autre formalité. Ceux qui sont payables par la *Caisse cantonale* ne pourront être acquittés qu'après avoir été visés par le Secrétaire du Département des Finances.

Wichtig ist folgende Bestimmung:

La Direction des Contributions directes est chargée, sous l'autorité et sous la surveillance du Département des Contributions publiques, de faire effectuer par les percepteur des contributions cantonales, pour le compte des communes, et sous déduction des frais, la rentrée:

1° des *contributions communales,*
2° de la *taxe sur les auberges et cabarets,*
3° de la part de l'Etat dans le traitement des gardes champêtres,
4° enfin, des autres recettes communales, dont elle aura été spécialement chargées par les Maires.

Le produit de ces recettes sera versé, au moins tous les mois, dans la Caisse de l'Etat, *au crédit de la Caisse communale.*

Auf diese Weise sind die Gemeinden für die Finanzverwaltung entlastet. Ende des Jahres erhalten die Gemeinden einen Kontokorrent-Auszug vom Departement des Innern, der vom Conseil Municipal bestätigt werden muss.

Das Gemeindegesetz bestimmt ferner:

Aucun *octroi municipal* ne peut être établi ou modifié qu'avec la sanction du Grand Conseil, qui approuve ou rejette la proposition qui lui est faite, sans pouvoir l'amender.

Un *emprunt* ne peut être contracté par une commune qu'en vertu d'une loi.

Les *budgets* des communes sont définitivement arrêtés par le Conseil d'Etat.

Lorsqu'une dépense qu'une loi rend obligatoire pour une commune a été omise dans son budget, le Conseil d'Etat adresse au Conseil municipal la demande qu'elle y soit portée.

Über die Vermögensverhältnisse der Landgemeinden existieren keine amtlichen Angaben. Bedeutend sind die Güter und Fonds nicht.

Das *Armen- und Krankenwesen* ist centralisiert, ersteres durch die Institution des Hospice général, letzteres durch die Institution des Hôpital cantonal, la Maternité, Asile des Aliénés etc. Für Kantonsfremde gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. XI. 1875.

Steuern.

Die gesetzliche Basis bildet Art. 44 des Gemeindegesetzes von 1849.

Lorsque les dépenses d'une commune excèdent ses recettes ordinaires, le Conseil Municipal peut voter par addition au rôle et sur la base des contributions foncière, personnelle, d'industrie ou de toute autre contribution directe portée au rôle la somme nécessaire pour pourvoir à ces dépenses.

Les contributions additionnelles ne peuvent, sauf le cas prévu à l'article suivant, être perçues qu'en vertu d'une loi.

Diese Centimes additionnels sind die einzige Steuer, die von den Gemeinden direkt erhoben werden kann. Daneben participieren sie an den *kantonalen* Steuereinnahmen wie folgt:

20 %	auf den Ertrag der Taxe foncière bâtie.	
20 %	„ „ „ „ „ „	non bâtie.
20 %	„ „ „ „	Hundesteuer.
33⅓ %	„ „ „ „	Aufenthaltsbewilligungen.
75 %	„ „ „ „	Droit d'inscription pour industrie.
50 %	„ „ „ „	Patente.
33⅓ %	„ „ „ „	Naturalisationsgebühren.

Der Staat greift den Gemeinden somit kräftig unter die Arme, da die geringen Steuern (Centimes additionnels) ihre Ausgaben nicht decken würden und sonst wenig Vermögen da ist. Schulfonds haben die Gemeinden überhaupt nicht, für das Armenwesen sorgt das Hospice général.

Aus obiger Aufstellung geht hervor, dass die Einnahmen aus den Centimes additionnels ein Viertel bis ein Drittel der Totaleinnahmen bei den Gemeinden ausmachen, der Rest muss also in der Hauptsache aus dem Anteil an den Staatseinnahmen gedeckt werden. Die Centimes additionnels betragen höchstens 0.5—1 ‰ vom Vermögen, die Gemeinden haben somit vermöge der Hülfe des Staates eher ein sorgloses Dasein, wenn sie auch keines oder wenig Vermögen besitzen.

Nachstehendes Tableau giebt einen Einblick in die hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (ohne Stadt Genf). Es geht daraus hervor, dass die Einnahmen aus den Centimes additionnels ca. 25 % der Totaleinnahmen der Gemeinde bilden, eine geringe Quote im Verhältnis zu andern Kantonen.

Die *Stadt Genf* bezieht die *Taxe municipale de la ville de Genève,* die in Form einer bestimmten Taxe je nach dem Beruf erhoben wird. Man unterscheidet 11 Kategorien nach dem Gesetz vom 8. X. 1888. Die 1. Kategorie, Banquiers, Hoteliers, Grossisten, zahlen Fr. 175—1200 und so geht es durch die verschiedenen Schichten der Bevölkerung hindurch. Eine ähnliche kantonale Steuer besitzen Freiburg und Waadt. Die Taxe municipale wird momentan revidiert. Die Stadt erhebt auch Centimes additionnels.

Communes rurales du canton de Genève.

Communes	Dépenses pour l'instruction publique		Dépenses pour l'entretien des routes communales		Dépenses totales		Montant des emprunts[1] contractés par les communes jusqu'à ce jour	Taux des centimes additionnels 1901	Montant des centimes additionnels	Montant des recettes[2] communales 1901
	en 1891	en 1901	en 1891	en 1901	en 1891	en 1901				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.
Aire-la-Ville	1,103	1,022	200	200	3,469	3,732	1,800	2.45	1,625	4,272
Anières	1,159	1,131	1,000	1,553	5,255	5,356	8,000	1.29	2,594	7,618
Avully	1,235	1,253	790	749	7,867	6,391	—	0.25	455	9,903
Avusy	1,925	1,826	1,706	1,728	11,541	11,203	—	1.80	3,085	12,212
Bardonnex	1,715	2,066	1,254	1,817	11,478	13,353	36,000	1.91	6,385	14,649
Bellevue	1,107	1,062	1,063	1,216	9,910	10,152	80,000	1.15	7,350	10,690
Bernex	1,527	2,375	1,000	1,424	17,721	13,663	58,500	0.50 / 1.40	5,858	15,388
Carouge	7,967	11,748	2,085	8,233	91,388	198,704	1,012,000	—	—	179,228
Cartigny	1,401	1,264	500	500	8,427	7,269	20,000	0.78	1,537	8,122
Céligny	1,387	1,460	1,882	1,373	7,721	7,178	—	0.40	1,834	8,532
Chancy	1,187	1,410	999	600	5,039	6,420	—	0.70	1,065	6,617
Chêne-Bougeries	1,803	2,361	1,841	5,247	22,492	55,985	165,000	0.60	13,153	50,208
Chêne-Bourg	1,753	2,064	699	683	13,491	17,322	70,000	1.56	7,847	19,356
Choulex	1,401	1,378	1,500	1,062	7,252	6,323	—	1.24	4,104	7,589
Collex-Bossy	1,335	1,462	1,035	1,000	6,266	7,123	12,400	1.35	3,355	7,602
Collonge-Bellerive	2,133	2,253	1,600	2,040	16,226	12,143	30,000	0.70	5,140	15,384
Cologny	1,290	1,263	1,341	1,359	18,372	16,075	35,000	0.42	5,318	16,646
Confignon	1,132	1,073	319	771	5,089	6,117	14,000	1.20	1,807	6,467
Corsier	1,131	1,016	550	650	3,963	5,877	2,000	1.24	2,271	6,293
Dardagny	1,996	2,011	1,000	850	11,023	10,806	60,000	0.85	3,217	12,039
Eaux-Vives	8,278	13,570	13,095	41,456	84,738	228,325	991,000	0.90	84,009	187,166
Genthod	1,114	1,327	901	837	12,833	9,485	30,000	0.58	2,258	11,060
Gy	628	919	350	350	5,193	13,300	2,000	1.43	1,419	14,043
Hermance	1,366	1,349	647	1,917	4,536	9,899	16,500	1.32	2,909	13,660
Jussy	1,629	1,614	2,411	2,685	14,501	14,227	30,000	1.10	5,206	15,300
Laconnex	1,142	1,079	264	646	11,321	6,642	14,500	1.90	2,024	5,248
Lancy	1,903	3,757	1,500	5,086	12,066	27,607	120,000	0.92	10,915	28,188
Meinier	1,220	1,181	2,035	1,801	5,383	10,223	6,500	1.13	2,624	10,482
Meyrin	1,528	2,041	1,495	2,200	10,297	12,138	15,000	1.12	5,417	13,160
Onex	1,352	1,099	358	582	5,764	6,823	6,600	1.78	3,381	6,862
Perly-Certoux	1,110	1,048	281	848	11,165	4,950	6,000	1.65	1,591	4,878
Plainpalais	10,231	19,656	30,381	79,327	173,871	812,794	4,140,000	1.01	135,672	801,488
Plan-les-Ouates	1,508	2,137	1,554	2,000	11,713	16,570	65,000	1.26	5,225	16,570
Pregny	1,220	1,294	1,200	2,400	9,670	9,974	—	0.38	5,198	9,974
Presinge	1,150	1,100	1,400	1,273	14,686	7,742	16,000	1.94	5,112	7,742
Puplinge	1,057	978	447	505	6,977	3,574	—	1.16	1,448	3,574
Russin	1,361	1,355	1,358	689	5,175	4,330	—	0.53	899	4,330
Saconnex-le-Grand	1,419	1,604	1,736	1,770	7,378	9,539	10,000	0.80	4,368	9,539
Saconnex-le-Petit	4,072	7,164	5,584	17,948	94,278	117,471	445,000	1.05	57,615	117,471
Satigny	2,157	3,007	3,500	4,491	25,682	30,503	83,000	1.10	10,791	30,503
Soral	1,172	1,439	300	400	9,797	5,051	10,000	1.95	1,913	5,051
Thônex	1,679	1,523	868	1,331	10,086	10,285	35,000	1.32	5,605	10,285
Troinex	1,126	1,343	446	530	4,335	49,209	30,000	0.98	2,834	49,209
Vandœuvres	1,415	1,569	1,473	2,423	12,487	12,042	35,000	0.70	4,812	12,042
Veirier	1,538	1,700	480	706	7,752	8,697	22,000	0.69	3,994	8,697
Vernier	1,607	2,605	2,075	4,025	14,806	17,001	34,000	1.00	9,193	17,001
Versoix	1,928	2,110	1,500	2,850	29,815	36,888	275,000	1.75	23,276	36,888
Total	91,597	121,066	100,003	214,131	900,295	1,916,481	8,042,800	—	477,708	1,868,226

[1]) Un grand nombre de ces emprunts ont subi à ce jour de sérieux amortissements.
[2]) Dans le montant des recettes de chaque commune les centimes additionnels sont compris.

Subventionen des Kantons.

Darüber bemerkt das Departement des Innern:

L'assistance publique, d'une manière générale, n'est pas du ressort des communes; elle appartient, d'une part, à l'Hospice général pour les indigents genevois, d'autre part, à l'Etat pour l'assistance publique *médicale* des genevois et des étrangers du canton. Il existe cependant dans quelques communes, un fonds de bienfaisance, alimenté par des dons volontaires et par un prélèvement sur le produit des naturalisations. (Loi constitutionnelle pour la création d'un Hospice général du 26 août 1868. Loi sur l'organisation de l'Hospice général du 6 février 1869. Loi constitutionnelle modifiant l'organisation de l'assistance publique du 29 octobre 1898. Loi sur l'organisation de l'assistance publique médicale du 21 novembre 1900. Règlement de l'Hospice général de Genève. Lois constitutionnelles des 27 septembre 1868 et 29 octobre 1898. Lois organiques des 6 février 1869 et 21 novembre 1900.)

Instruction. (Loi sur l'instruction publique du 5 juin 1886.) Art. 73. Indépendamment des prestations stipulées aux articles 60, 68, 69 et 70, les communes participent au traitement des fonctionnaires des écoles primaires et complémentaires, dans la proportion suivante:

La ville de Genève pour une somme qui ne peut être inférieure au quart ni supérieure à la moitié de ce traitement, les autres communes pour le quart.

Les augmentations (des traitements) prévues par l'art. 61 sont à la charge de l'Etat.

Les communes paient le tiers du traitement des maîtresses de couture et les deux tiers du traitement des maîtresses et des sous-maîtresses des écoles enfantines.

Culte. Les *membres du clergé* sont payés par l'Etat;

« En ce qui concerne les *temples* et *presbytères,* la plupart des communes possèdent des bâtiments qui servent au culte et au logement du pasteur ou du curé. L'entretien des bâtiments est à leur charge, cependant les communes recourent quelquefois à l'aide financier de l'Etat; chaque cas est examiné en particulier, il n'y a pas de règle pour les subventions. »

Routes. « Les routes sont divisées en routes cantonales et routes communales; la construction, l'entretien et la surveillance des premières sont à la charge de l'Etat (art. 5 de la loi du 15 juin 1895); les routes communales sont à la charge des communes; toutefois une somme de fr. 15,000 est portée annuellement au budget cantonal pour aider les communes dans l'entretien de ces routes (art. 9 et 10 de la loi). »

Nachtrag.

Subventionen an die Gemeinden im Kanton Zürich.

Armenwesen. Gesetz betreffend das Armenwesen vom 28. VI. 1853. § 23: «Der Staat leistet den Gemeinden alljährlich einen Beitrag an die im Laufe des vorangegangenen Jahres für die Armenunterstützung nach Massgabe dieses Gesetzes bestrittenen Ausgaben, . . . mit Rücksicht auf das Verhältnis der Armenausgaben der Gemeinden zu dem Ertrag ihrer Armengüter und die Steuerfähigkeit.» *Ausbezahlte Beiträge:* 1900 Fr. 341,382, 1890 Fr. 147,438.

Schulwesen. Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. VI. 1899. § 75. Der Staat übernimmt von der gesetzlichen Barbesoldung der Primar- und Sekundarlehrer zunächst zwei Drittel. An den letzten Drittel leistet er Beiträge nach Massgabe des Gesamtsteuerfusses und der Steuerkraft der Schulgemeinde oder des Sekundarschulkreises in den letzten fünf Jahren. Zu diesem Ende werden durch den Regierungsrat Klassen aufgestellt, deren höchste nicht den vollen Betrag erhalten, deren niedrigste nicht unberücksichtigt bleiben soll. Wenn eine Gemeinde oder ein Kreis von sich aus die Lehrerbesoldung weiter erhöht, so beteiligt sich der Staat bei dieser Mehrausgabe bis zum Besoldungsbetrage von 1800 Franken für die Primar- und 2200 Franken für die Sekundarlehrer, Alterszulagen nicht inbegriffen, und zwar höchstens mit der Hälfte, mindestens mit einem Zehntel, wobei die vorbezeichnete Klasseneinteilung der Gemeinden und der Kreise massgebend ist. § 76. Um dem Lehrerwechsel in steuerschwachen und mit Steuern *stark belasteten* Landgemeinden entgegenzutreten, werden, bis zum Erlass eines neuen Besoldungsgesetzes, durch den Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates an definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Primarschule staatliche Zulagen zu der gesetzlichen Besoldung ausgerichtet. § 77. Der Staat trägt zwei Drittel der gesetzlichen Besoldung der *Arbeitslehrerinnen.* Die Alterszulagen werden vierteljährlich vom Staate ausgerichtet. § 79. An die *Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel* und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Masse des Bedürfnisses Beiträge, und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20—50 %. — Für Details siehe *Verordnung* betreffend Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 4. X. 1900.

Beteiligung an den Besoldungen: a) der Primarlehrer 1900 Fr. 913,447, 1890 Fr. 606,218 (Lehrern direkt); 1900 Fr. 321,838, 1890 Fr. 179,027 (den Gemeinden an ihren Anteil); *b)* der Sekundarlehrer 1900 Fr. 359,062, 1890 Fr. 263,705 (den Lehrern direkt); 1900 Fr. 90,639, 1890 Fr. 27,050 (den Gemeinden an ihren Anteil). *c)* Handwerks- und Fortbildungsschulen 1900 Fr. 27,130, 1890 Fr. 21,860. *d)* an die Arbeitslehrerinnen 1900 Fr. 113,013 direkt bezahlt. *e)* Vikariatsentschädigungen 1900 Fr. 34,577, 1890 Fr. 14,650. *f)* Ruhegehalte 1900 Fr. 80,705, 1890 Fr. 98,640. *Beteiligung an den Baukosten der Schulhäuser* 1900 Fr. 381,115, 1890 Fr. 50,000. *Diverses:* an bedürftige Primarschüler für Lehrmittel 1890 Fr. 17,610; an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel der Primarschüler 1900 Fr. 56,730; an bedürftige Sekundarschüler 1900 Fr. 13,395, 1890 Fr. 30,360; an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Sekundarschüler 1900 Fr. 29,309; an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Arbeitsschulen 1900 Fr. 8726; an die Kassadefizite der Schulgemeinden 1890 Fr. 29,360. *Total Schulwesen* 1900 Fr. 2,429,686, 1890 Fr. 1,338,480.

Kirchenwesen. Staatsverfassung vom 31. III. 1869, Art. 63, Lemma 5, und Art. 64. Beteiligung an den Besoldungen der Pfarrer 1900 Fr. 472,863, 1890 Fr. 445,746; Ruhegehalte 1900 Fr. 20,667, 1890 Fr. 16,490; Witwen- und Waisenstiftung 1900 Fr. 6984, 1890 Fr. 6408. *Total Kirchenwesen* 1900 Fr. 500,514, 1890 Fr. 468,644.

Baukosten der Kirchen und Pfarrhäuser. Verordnung vom 13. X. 1898. 1900 Fr. 73,500, 1890 Fr. 2875.

Bauwesen. Gesetz betreffend das Strassenwesen vom 20. VIII. 1893 [1]). Neubau und Korrektion der Strassen II. und III. Klasse ist Sache der politischen Gemeinden. An die Baukosten der Strassen II. Klasse leistet der Staat einen Beitrag von mindestens 20 und höchstens 50 %, welcher mit Rücksicht auf die Bedeutung der Strasse und die ökonomischen Kräfte der Gemeinden durch den Regierungsrat festgesetzt wird. An die Baukosten der Strassen III. Klasse und der öffentlichen Fusswege leistet er besonders schwer belasteten Gemeinden Beiträge bis auf 30 %. — Für Details siehe Verordnung betreffend Staatsbeiträge an Strassen vom 16. IV. 1896.

Beteiligung an den Baukosten der Gemeindestrassen: *Neubau:* Beiträge im Sinne von § 13 des Gesetzes 1900 Fr. 11,605 (1890 Fr. 6300 im Sinne von § 9 des Gesetzes); Beiträge an Strassen II. Klasse 1900 Fr. 76,764, 1890 Fr. 51,589; Beiträge an Strassen III. Klasse 1900 Fr. 8326. *Unterhalt:* der Strassen I. und II. Klasse 1900 Fr. 844,965, 1890 Fr. 232,847 (fällt zu lasten des Staates); der Strassen III. Klasse, gemäss § 11 des Gesetzes 1900 Fr. 1450; der Strassen der Stadt Zürich, gemäss § 60 des Gesetzes 1900 Fr. 114,100.

Gewässer-Korrektionen. Gesetz betreffend Korrektion, Unterhalt und Benutzung von Gewässern vom 15. XII. 1901. Art. 9. Von den Gesamtkorrektionskosten kommt der Bundesbeitrag in Abrechnung. Sodann übernimmt der *Staat* von dem verbleibenden Betrag *die sämtlichen Kosten der Vorarbeiten und die Banleitung, sowie 75 bis 90 % der übrigen Baukosten* je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage kommenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. *Den Rest tragen die Gemeinden.* Die Gemeinden sind ihrerseits berechtigt, höchstens die *Hälfte* ihres Betreffnisses auf die bei der Korrektion interessierten *Grundeigentümer,* Wasserwerksbesitzer, Eisenbahnunternehmungen und andere Beteiligte zu verlegen. Die Kosten des *gewöhnlichen* Unterhaltes werden vom Staat, von den Gemeinden oder von den Privaten getragen. Bei Hochwasser kann der Regierungsrat den Gemeinden besondere Staatsbeiträge bis zu 50 % der Kosten bewilligen.

[1]) Für Zürich und Winterthur sind Extraabstimmungen, §§ 57, 58 etc.

Finanzstatistik der grössern Ortschaften.

Stadt Zürich, 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Liegenschaften		23,037,611
Kapitalien, Titel, Guthaben, Barschaft		13,549,368
Öffentliche Werke:		
Gas	9,139,323	
Wasserversorgung	6,208,698	
Elektricitätswerk	3,311,928	
Strassenbahn	7,391,890	
Materialverwaltung	667,137	
Abfuhrwesen	491,465	
Schlachthof	540,767	
		27,751,208
Total		64,338,187

Unproduktive Aktiva.		
Liegenschaften	16,870,040	
Mobilien	1,223,400	
		18,093,440
Total		82,431,627

Passiva.		
Anleihen[1])	75,850,007	
Diverse	6,867,604	
		82,717,611
Passivüberschuss		*285,984*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*18,379,424*

Diesen Passivüberschüssen stehen gegenüber der *Fonds zu bestimmten Zwecken*, Fr. 1,721,003, bestimmt meistens für Pensionen und Stipendien. Zur direkten Entlastung des städtischen Haushalts tragen sie wenig bei.

Anders verhält es sich mit dem *bürgerlichen Fonds*, Fr. 13,242,277, wovon Liegenschaften, Vorräte und Mobiliar 5.6 Millionen Franken betragen.

Über den entlastenden Einfluss des bürgerlichen Fonds auf die allgemeine Stadtverwaltung ist folgendes zu sagen: Beiträge an die allgemeine Verwaltung Fr. 30,166, Armenunterstützungen ca. Fr. 345,000, Steuern des Nutzungsgutes Fr. 46,904.

Die *öffentlichen Werke* werfen der Stadt Zürich nebst Anlagezinsen über eine Million Franken ab. Dabei ist zu bemerken, dass sie ausserdem für Beiträge an die allgemeine Verwaltung mit Fr. 58,500 belastet sind; ferner für Beiträge an den Strassenunterhalt Fr. 173,708. Die Abschreibungen betrugen 1900: Gas 5 % der Bausumme, Wasserversorgung 6 %, Elektricität ca. 7 %.

Die Finanzdirektion der Stadt Zürich macht folgende Bemerkungen zu obiger Aufstellung:

«*Produktive Aktiven.* Der wirkliche Wert übersteigt den Buchwert erheblich. Namentlich die Liegenschaften sind zum grossen Teil weit unter dem Verkehrswert eingestellt; auch der kommerzielle Wert der öffentlichen Werke, ganz besonders des Gas- und des Wasserwerkes, übersteigt bedeutend den durch grosse Abschreibungen stark reduzierten Buchwert. Das nämliche ist zu sagen von den *unproduktiven Aktiven*, die fast ganz aus sehr niedrig geschätzten Liegenschaften bestehen, von denen einzelne, wie aufgegebene alte Schulhäuser, Friedhöfe u. s. w. im Laufe der Jahre verwertbar werden. Man darf behaupten, dass der *wahre Wert der produktiven Aktiven allein reichlich die Passiven deckt.*

«Die *öffentlichen Werke* warfen im Jahr 1901 einen Reingewinn von Fr. 1,073,000 ab. Der Prozentsatz der Abschreibungen war in den letzten Jahren wegen der umfangreichen Neubauten und Erweiterungen nicht gleichmässig. Im Jahr 1901 wurden *abgeschrieben:* am *Gaswerk* 4 %, am *Wasserwerk* 4 % und am *Elektricitätswerk* 6 % der Bausumme, im ganzen Fr. 1,263,000. Die *Strassenbahnen* verzinsen der Stadt nur das Anlagekapital, die Überschüsse werden zur Bildung des Erneuerungsfonds und zu Abschreibungen an den zu amortisierenden Verwendungen benützt, die wegen des hohen Kaufpreises der abgebrochenen Pferdebahn ziemlich hoch sind.»

Der *Preis des Gases* beträgt: Koch- und Motorgas 17½ Rp. der m³, Leuchtgas 25 Rp. der m³.

Der *Preis des elektrischen Stromes*: 30 Rp. die Kilowattstunde für technische Zwecke, 80 Rp. die Kilowattstunde für die Beleuchtung.

Verwaltung 1900.

	Fr.	Wovon:	Fr.	
Einnahmen	*12,606,626.*	Aktivzinsen	1,737,448[1])	
		Städtische Werke	1,036,922[2])	
		Liegenschaften	318,798	
		Steuern	6,080,252[3])	
		Feuerwehrersatzsteuer	106,699	
		Gaswerk	669,287	Reinertrag städt. Werke
		Wasserversorgung	244,616	
		Elektricität	123,018	
		Strassenbahn	—	
			1,036,921	
Ausgaben	*12,923,350.*	Passivzinsen	2,660,976	
		Schulwesen	2,338,127	
		Hoch- und Tiefbau	1,569,638	
		Strassen, Beleuchtung	1,815,044	
			3,384,682	
Rückschlag	*313,724.*			
»	(170,839 1901).			

Steuern.

Der *Steuerfuss* bleibt sich in den Jahren 1900—1902 gleich: 6 ‰ Vermögenssteuer und die diesem Steuerfuss entsprechende Einkommen-(Erwerbs-)Steuer; Liegenschaftensteuer 2 Einheiten, d. h. 40 Rp. von Fr. 1000 Verkehrswert.

[1]) Im Dezember 1901 neues 4 % Anleihen 6 Mill. Franken.

[1]) Inklusive Verzinsung städtischer Werke.

[2]) Wovon Strassenbahn bloss Fr. 217,758. — Zinsen für das von der Stadt vorgeschossene Anlage- und Betriebskapital zu 4¼ %.

[3]) Wobei Liegenschaftssteuer Fr. 351,094.

Steuerverhältnis von Zürich zum Kanton 1900.

	Total kantonale Steuer Fr.	Anteil Stadt Zürich Fr.	
Vermögen	3,693,804	2,280,199	= 60 %
Einkommen . . .	2,826,439	1,826,439	= 65.2 %

gegen 35 % Bevölkerungsquote.

Winterthur 1900.

Produktive Aktiva.

		Fr.
Liegenschaften		4,371,812
Waldungen		2,811,014
Städtische Unternehmungen:		
Gaswerk	Fr. 3,000,000	
Wasserwerk	» 2,510,190	
Elektrische Strassenbahn . .	» 225,867	
Materialien und Gerätschaften	» 510,091	
		6,246,148
Kapitalien und Debitoren		5,568,732
Total produktive Aktiva		18,997,706

Unproduktive Aktiva.

Gebäude (Assekuranzwert)	2,611,000
Bauten, Werke etc.	488,002
Total aller Aktiva	22,096,708

Passiva.

Anleihen	19,887,462
Diverse	2,038,278
	21,925,740
Überschuss der Aktiva	*170,968*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva	*2,928,034*

In den Passiven inbegriffen sind die Fonds zu bestimmten Zwecken Fr. 1,747,990, wovon Schulfonds Fr. 519,041, Zinsausgleichungsfonds für Hypothekaranleihen Fr. 812,108.

Das *bürgerliche* Armengut beträgt Fr. 1,477,081. Die übrigen bürgerlichen Fonds Fr. 306,727. Das Kirchengut Fr. 232,077.

Verwaltung 1900.

	Fr.	Fr.
Einnahmen		*2,407,293*
wovon Steuern	893,287	
Gas- u. Wasserwerk, Reinertrag . .	246,429	
Aktivzinse . . .	463,001	
Güter	117,266	(Netto 84,013)
Förstwesen . . .	206,802	(» 115,187)
Ausgaben		*2,428,817*
wovon Passivzinse (Anleihen)	765,946	(Total 859,805)
Bauwesen, brutto .	321,360	(Netto 265,418)
Schulwesen, brutto .	492,718	(» 307,712)
Rückschlag . . .	*21,524*	

Steuern.

Gemeindesteuer 1901 und 1902.

Vermögenssteuer 6 ‰.
Einkommensteuer 1.2—6 ‰.

Staatssteuer 1900.

Vermögenssteuer	Fr. 342,734	= 9.2 %
Einkommensteuer	» 345,252	= 12.8 %
Aktivbürgersteuer	» 6,600	= 4.4 %

der gesamten Staatssteuereinnahme gegen 5.1 % Bevölkerungsquote.

Amortisationen.

Auf dem *Wasserwerk* werden mit Rücksicht auf die ausserordentlich niedrigen Erstellungskosten nur die Staatsbeiträge abgeschrieben, auf den eigenen Auslagen für das Werk seit längerer Zeit nichts mehr.

Auf dem *Gaswerk* wurden bis jetzt 2 bis 4 %, pro 1901 und folgende Jahre werden 4 bis 6 % abgeschrieben (vergl. Geschäftsbericht pag. 19 und 20).

Einlagen in den Erneuerungsfonds der Strassenbahn Winterthur-Töss per Jahr:

a. Oberbau Fr. 8 für je 1000 Wagenkilometer, Fr. 50 für jede einzelne Weiche oder Kreuzung;

b. Leitungsnetz, Fr. 1. 50 für je 1000 Wagenkilometer;

c. für Wagen 3 % der Anlagekosten pro Jahr.

Der *Gaspreis für Beleuchtung* beträgt 25 Rappen pro m^3 (abzüglich einen Rabatt von höchstens 20 % für grosse Konsumenten). Für Kochgas beträgt der Gaspreis 17½ Rappen pro m^3; Rabatt wird nicht gewährt.

Die *Strassenbahn* ergab pro 1901 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 6658. 95, welche jedoch nicht zu einer 4 %igen Verzinsung des engagierten Kapitals, die Fr. 8904. 90 betragen hätte, hinreichten.

Stadt Bern.

Vermögensstatus 1900.

Produktive Aktiva.

			Fr.
Liegenschaften und Domänen			6,690,755
Kapitalien inkl. Fr. 642,916 einstweilen unrentable Subventionsaktien			5,077,896
Städtische Unternehmungen:			
Gas	Fr. 1,530,227		
Wasserversorgung . . .	» 4,159,937		
Elektricitäts- und Wasserwerk	» 2,024,143		
Schlachthof	» 445,179		
Strassenbahnen	» 1,633,720		
			9,793,206
Schulfonds:			
Primarschulen	Fr. 776,716		
Mittelschulen	» 132,082		
Stiftungen	» 83,927		
	Übertrag Fr.	992,725	21,561,857

		Fr.
Übertrag	Fr. 992,725	21,561,857
Armengut	» 32,112	
Illuminationsfonds	» 71,697	
		1,096,534
Total produktive Aktiva		22,658,391

Unproduktive Aktiva.

Vorschüsse an unabträgliche Unternehmungen	Fr. 7,637,186	
Diverse Vorschüsse, Kursverluste, Theatersubvention	» 1,989,242	
		9,626,428
Öffentl. Gebäude, ohne Schulen	Fr. 1,379,230	
Mobilien	» 382,370	
Primarschulgebäude u. Mobilien	» 2,509,333	
Mittelschulgebäude u. Mobilien	» 2,070,156	
		6,341,089
		15,967,517
Total produktive und unproduktive Aktiva		38,625,908

Passiva.

Anleihen	Fr. 25,366,500	
Diverses	» 650,952	
		26,017,452
Reinvermögen		*12,608,456*
Überschuss der Passiva über die produktive Aktiva		*3,359,061*

Dieser Passivüberschuss wird einstweilen durch obige Aktiva von Transportanstalten um Fr. 640,000 vermehrt, dagegen steht ihm gegenüber Mehrwert von diversem Bauterrain im Betrage von Fr. 3,000,000 laut Schätzung der städtischen Finanzdirektion und kompetenter Personen.

Ferner sind in Betracht zu ziehen *Fonds zu wohlthätigen Zwecken* Fr. 4,268,430 und diverse kleinere Fonds Fr. 135,914. Bei erstern fallen auf das Zieglerspital Fr. 2,712,964 (wovon Fr. 293,000 unproduktiv), Greisenasyl Fr. 884,086 (Fr. 266,050 unproduktiv), Zielersche Waisenanstalt Fr. 340,435, Eggimannstiftung Fr. 174,459.

Verwaltung 1900. [1])

		Fr.	Fr.
Einnahmen *2,822,821*	wovon:		
	Steuern		1,546,002
	Reinertrag städtische Anlagen		438,191
	Aktivzinse der städtischen Werke u. Anstalt Kühlewyl		408,816
	Liegenschaften		178,862
Ausgaben *2,950,719*	wovon:		
	Bauwesen		515,300
	Schulen		732,117
	Passivzinse		651,006
	Armenwesen		212,390
Rückschlag 127,898			

[1]) 1901 Einnahmen Fr. 3,055,016, Ausgaben Fr. 3,364,564, *Rückschlag* Fr. 309,548.

Öffentliche Werke.

		Reinertrag Fr.	Zinsen %	Amortisation des Anlagekapitals %
Gaswerk	1900	264,990	5	2
	1901	288,223	5	6
Wasserversorgung	1900	113,192	4 1/2	1
	1901	132,633	4 1/2	1
Elektricitäts- und Wasserwerk	1900	60,008	4	0.86
	1901	94	4	3.1
Trambetrieb [1])	1900	3,761	4	—
	1901	31,932	4	—
		Deficit.		

Preise: Leuchtgas 25 Cts., Kochgas 20 Cts. per m^3, elektrische Beleuchtung 6.5 Cts. per Hektowatt und per Stunde.

Steuerwesen.

Die Stadt erhebt 1902 an Einkommensteuer:

Einkommen I. Klasse	— 3 %
» II. »	— 4 %
» III. »	— 5 %

Dem Staat lieferte Bern 1900 an Steuern:

	Gesamtertrag im Kanton Fr.	Staatssteuerbetrag in Bern Fr.	
Grundsteuer	2,413,966	[2]) 334,646	= 14 %
Kapitalsteuer	1,303,424	[3]) 354,500	= 27.2 %
Einkommensteuer I. Kl.[4]) Arbeitsertrag	2,088,322	882,771	= 42 %
Einkommensteuer II. Kl. Renten	25,434	10,495	= 42 %
Einkommensteuer III. Kl. Zinsen	635,721	421,125	= 67 %
gegen Bevölkerungsquote 1900			10.9 %

Eine wesentliche Entlastung bilden für die Einwohnergemeinde die Besorgung der *Vormundschafts- und Armenpflege* der Burger durch die *Burgergemeinde* selbst und durch die *burgerlichen Zunftgesellschaften*, die Verpflegung kranker Burger im Burgerspital, die Passantenherberge und endlich die finanzielle Beteiligung an grösseren gemeinnützigen und wirtschaftlichen Unternehmungen (Stadttheater, Eisenbahnunternehmungen u. s. w.).

Ende 1900 hatte die Burgergemeinde ein allgemeines *Nutzungsgut* (produktives Vermögen) von Fr. 12,896,000, das im gleichen Jahr Fr. 274,000 abwarf, ausserdem noch *verschiedene Fonds zu bestimmten Zwecken* im Betrage von 13.123 Millionen Franken: die *Waisenhäuser* Fr. 3,357,000 (wovon ca. 1/4 unabträglich), hierzu Fr. 103,000 Specialfonds, und der *Burgerspital* Fr. 6,768,000 (wovon unabträglich ca. 2 Millionen Franken), Specialfonds Fr. 40,000, burgerliches Armengut Fr. 545,000, die burgerlichen Kirchgemeindearmengüter Fr. 23,000.

Die Stadtbibliothek Fr. 690,000, wovon Fr. 655,000 unproduktiv (Bibliothekgebäude und Sammlungen), die Ochsstiftungen für Künstlerbildung und Archäologie, zusammen Fr. 99,000, die Hortikulturstiftung Fr. 8000, die Meyersche Reise- und Prämienstiftung Fr. 51,000, das naturhistorische Museum Fr. 704,000 (unproduktiv), die Isenschmidstiftung für das naturhistorische Museum Fr. 80,000.

[1]) Trambetrieb: Erneuerungsfonds 1900 Fr. 16,000, 1901 Fr. 500.

[2]) An Grundsteuerkapital Fr. 133,858,470.

[3]) Unterpfändliches Kapital Fr. 141,800,310.

[4]) Einkommensteuer I. Klasse rein (d. h. nach Abzug der Konzessions- und Patent-Gebühren) beträgt im Kanton Fr. 2,086,516. Für die Stadt ist auch der Reinertrag berechnet.

Die *13 Zunftgesellschaften* besitzen zusammen an Armengütern ca. 5 Millionen Franken.

An *Steuern* zahlte die Burgergemeinde — ohne die Zunftgesellschaften — im Jahr 1900 ca. Fr. 54,000, wovon an die Gemeinde ca. Fr. 20,000.

Die Burgergemeinde verausgabte in den letzten Jahren aus dem Ertrag ihres Nutzungsgutes je Fr. 12,000 im Jahr für den Unterhalt der Stadtbibliothek, des naturhistorischen und des bernisch-historischen Museums, zusammen Fr. 36,000 im Jahr; an Beiträgen für gemeinnützige und wohlthätige Bestrebungen verausgabte sie im Jahr 1900 Fr. 22,350 (Münsterbauverein Fr. 10,000, Kunstmuseum Fr. 2000, Gewerbemuseum Fr. 2500 u. s. w.).

An die vor dem Jahr 1889 geborenen Burger werden jährlich noch Nutzungen (sog. Renten) im Gesamtbetrag von ca. Fr. 150,000 ausbezahlt. Diese Nutzungen fallen jedoch mit dem Jahr 1913 dahin, und es kann sodann der Ertrag des burgerlichen Nutzungsgutes in noch höherem Masse als bisher für allgemein burgerliche und städtische Zwecke verwendet werden.

Biel, 1900.

Vermögensstatus.

		Fr.
Produktive Aktiva.		
Liegenschaften (einschliessend das Gas-, Wasser- und Elektricitätswerk und das Schlachthaus)		2,050,676
Kapitalien und Bar	Fr. 5,197,297	
Fonds zu bestimmten Zwecken Schulen, Spital	» 438,986	
		5,636,283
		7,686,959
Unproduktive Aktiva.		
Liegenschaften, Ortsgut, Schulgut und Spitalgut . . .	Fr. 1,523,469	
Mobilien, Spitalgut	» 334,547	
		1,858,016
Total produktive und unproduktive Aktiva		9,544,975
Passiva.		
Anleihen	Fr. 8,240,300	
Diverse	» 675,130	
		8,915,430
Reines Vermögen		*629,545*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva		*1,228,471*

Verwaltung 1900.

	Fr.		Fr.
Einnahmen	*861,724*	wovon Steuern	483,830
		Gemeindeanstalten .	199,450
		Kapital u. Pachtzinse	74,754
Ausgaben	*857,088*	» Passivzinse . . .	233,596
		Bauwesen	130,235
		Schulwesen . . .	276,756
		Armenwesen . . .	40,050

Städtische Steuern pro 1902.

Grundsteuer 3 ‰, Einkommen I. Kl. 4.50 %, II. Kl. 6 %, III. Kl 7.5 %.

Stadt Luzern, 1900.

		Fr.
Produktive Aktiva.		
Liegenschaften, Vorräte		1,919,615
Kapitalien: Titel	527,011	
Diverse	816,706	
		1,343,717
Städtische Werke: Wasser . .	1,349,454	
Gas . . .	1,601,738	
Elektricität .	2,184,769	
Tram . . .	1,904,000	
Diverse . .	483,801	
		7,523,762
Total		10,787,094
Unproduktive Aktiva.		
Liegenschaften, Vorräte		1,395,235
Total produktive und unproduktive Aktiven		12,182,329
Passiva.		
Anleihen [1]	11,699,000	
Diverse	194,966	
		11,893,966
Reinvermögen		*288,363*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*1,106,872*
	(1901	1,669,437)

Die Stadt Luzern besitzt Specialfonds von Fr. 1,297,450, wovon zwei grössere Schulfonds von Fr. 704,727. Der Bestand des *ortsbürgerlichen* Armenfonds ist Fr. 3,935,986 Ende 1900, wovon Bürgerspital u. Zubehörden Fr. 2,664,314, ferner verwaltet der Ortsbürgerrat den Xaverianischen Schulfonds der höheren Lehranstalt im Betrage von Fr. 1,086,733, wovon Xaverianisches Haus und Diverse Fr. 821,046.

Das reine Vermögen der *bürgerlichen Korporation* der Stadt Luzern betrug Ende 1900 Fr. 2,732,689. Der ausgeteilte Nutzen Fr. 80 per Bürger.

Verwaltung 1900. [2])

	Fr.	Wovon:	Fr.
Einnahmen	*1,192,759.*	Steuern	726,745
		Städtische Werke [1]) . .	101,886
		Gebühren	141,854
		Aktivzinsen, Pachtzinsen	136,450

[1]) Im Sommer 1902 wurde ein neues Anleihen von 9 Millionen Franken kontrahiert für Neubau und Ausbau verschiedener Werke, so zum Bau eines Elektricitätswerkes Engelberg im Betrage von Fr. 4,600,000, Ausbau des Gaswerkes Fr. 700,000, Baukosten und Betriebsfonds der städtischen Wasserversorgung Fr. 150,000, Ausbau der Trambahn Fr. 400,000, Erweiterung des Waffenplatzes Fr. 700,000, Bau des linksseitigen Seequais Fr. 380,000, Schulhausbau Fr. 600,000, Strassen- und Hochbauten Fr. 500,000.

[2]) 1901 Einnahmen . . . . . Fr. 3,110,196
Ausgaben . . . . . „ 3,218,403
Rückschlag . . . . . Fr. 108,307

	Fr.		Fr.
Einnahmen	*1,192,759.*		
Ausgaben	*1,335,881.*	Passivzinsen	172,514
		Amortisation	59,156
		Schulwesen	286,185
		Bauwesen	258,007
		Allgemeine Verwaltung .	107,185
Deficit	*143,122.*		

Städtische Werke. *Reinertrag:* Gas Fr. 22,755 (1901 Fr. 27,814); Wasser Fr. 43,247 (1901 Fr. 69,169); Elektricität Fr. 85,845 (1901 Fr. 97,166), Tram (Rückschlag) Fr 49,962 (1901 Fr. 84,736).

Abschreibung städtischer Werke durchschnittlich 2 %.

Gaspreise: 20 Cts. per m³ Kochgas, 25 Cts. per m³ Leuchtgas. Reduktion bei einem Jahresverbrauch von über 2000 m³ 4%, von über 4000 m³ 6 %, von über 10,000 m³ 8 %, von über 20,000 m³ je nach Stadtratsbeschluss.

Städtische Steuern: 1900 3.6 ‰, 1902 4 ‰.

Die *Stadt* Luzern lieferte 1900 an die vom Staat erhobene

Vermögenssteuer von	Fr. 266,379	Fr. 105,920	= *40* %
Einkommenssteuer von	» 123,630	» 65,917	= *53.6* »
		Fr. 171,837	

Einwohner: Kanton 146,519, Stadt 29,255 = *20* %.

Staatssteuerkapital der Stadt Luzern:

Kataster	Fr. 25,026,717
Erwerb	» 54,496,000
	Fr. 79,522,717
Vermögen	» 127,748,036
Total	Fr. 207,270,753

Netto-Ertrag 1900/1901 Fr. 343,674, Hälfte pro 1900 Fr. 171,837.

Stadt Freiburg, 1900.

Produktive Aktiva.

	Fr.	Fr.
Immobilien	607,095	
Kapitalien	1,922,286	
Barschaft, unverzinsliche Ausstände	46,841	
Total		2,576,222
Unproduktive Aktiva . .		939,231
Total produktive und unproduktive Aktiva		3,515,453

Passiva.

Anleihen	3,159,070	
Diversi	406,790	
		3,565,860
Überschuss der Passiva über die produktiven und unproduktiven Aktiva		*50,407*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva		*989,638*

Zu bemerken ist, dass in der Freiburger Bilanz Fr. 2,117,000 unrentable Eisenbahntitel pro memoria aufgeführt sind, worunter Lausanne-Freiburg-Bern und Genf-Versoix Fr. 2,000,000, ferner Freiburg-Murten Fr. 100,000. Unter den Anleihen figurieren Fr. 500,000 für die Subvention der Universität.

Verwaltung 1900.

Einnahmen Fr. 545,427 wovon Fr. 216,679 direkte Steuern.
» 18,632 Gaswerk.
Ausgaben » 539,754 wovon » 97,473 Schulwesen.
ca. » 110,000 Bauten.

Überschuss Fr. 5,673 (1901 *Rückschlag* Fr. 5944).

1901—1902 betrugen Einnahmen und Ausgaben über Fr. 600,000.

Steuern.

1° Impôt communal sur les fortunes: *a)* sur les immeubles à raison de fr. 2. 15 ‰; *b)* sur les capitaux à raison de fr. 2. 10 ‰; *c)* sur les revenus provenant de traitements et de pensions, à raison de 75 cts. par franc payé à l'Etat.

2° Impôt communal sur le commerce et l'industrie: à raison de 85 cents. par franc payé à l'Etat.

3° Impôt communal sur le capital actions de la caisse hypothécaire à fr. 2. 10 ‰ sur fr. 3,000,000.

4° Impôt communal sur les cédules émises par la caisse hypothécaire à fr. 2. 10 ‰. Le rendement de ces deux impôts doit servir au paiement des intérêts de l'emprunt contracté pour la subvention à l'Université.

5° Impôt communal personnel (cet impôt frappe toute personne non atteinte par les impôts ci-dessus mentionnés).

6° Impôt communal sur les successions collatérales, à raison de 80 cts. par franc payé à lEtat.

7° Impôt communal sur les voitures à raison de fr. 1 par franc payé à l'Etat.

8° Impôt communal sur les chiens, à raison de fr. 14 pour ceux habitant la ville et fr. 10 à la banlieue.

Die in Freiburg bezahlten *Staatssteuern* pro 1900 betrugen: Vermögenssteuer Fr. 141,378 = 13.6 %, commerce et industrie Fr. 51,746 = 39.2 %, Bevölkerungsquote 11.5 %.

Stadt Solothurn, 1900.

Stadtkasse.

Aktiva.	Fr.	Fr.
Immobilien, Gebäude	187,900	
Liegenschaften	122,688	
		310,588
Kapitalien, Titel [1]	406,500	
Ausstände	19,367	
Aktivsaldo	7,641	
		433,508
	Total	744,096

Unproduktive Aktiva.

Gebäude	613,239	
Mobiliar [2]	10,509	
		623,748
	Total	1,367,844

[1]) Inklusive Einzahlung Solothurn-Münsterbahn Fr. 140,000.
[2]) Ohne Bibliothek, Sammlungen und Gerätschaften.

Passiva.		Fr.
	Übertrag	1,367,844
	Fr.	
Anleihen	370,000	
Diverse	339,217	
		709,217
Reinvermögen		*658,627*
Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven		*34,879*

Dazu kommen: Schulfonds Fr. 593,932, diverse kleinere Fonds zu bestimmten Zwecken Fr. 181,813, Reservefonds der Stadtersparniskasse Fr. 278,538.

Vermögen der *Bürgergemeinde* 1900 Fr. 7,355,409

Die Bürgergemeinde leistet wenig an die Einwohnergemeinde: 1900 lieferte sie Holz für die Schulen, Fr. 6400.

Steuern.

Steuersatz 1901 und 1902: 2 ‰ mit Progression.

Die Stadt Solothurn lieferte 1900 an Staatssteuern: Vermögenssteuer Fr. 27,883 = 23.6 %, Einkommenssteuer Fr. 52,126 = 26 %, Bevölkerungsquote 10 %.

Verwaltung 1900.

Fr.	Wovon:	Fr.
Einnahmen[1]) *492,709.*	Steuern	252,328
Ausgaben *485,068.*	Schulwesen	67,135
	Bauwesen	153,894
	Zinsen	32,114
	Abzahlung von Schulden	107,000

[1]) Städtische Werke:

Elektricitätswerk:	Anlagekapital	Fr. 185,000
	Anleihen	„ 172,000
	Amortisation cirka	„ 7,000
	Reinertrag	„ 15,000

Stadt Schaffhausen. 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.
Domänen (Güter) Fr. 228,235, Zuchtvieh Fr. 3254, Wälder Fr. 672,831, Gebäude Fr. 578,760, Kapitalien (Titel) Fr. 389,168	1,872,248
Städtische Werke, nämlich: Wasserversorgung Fr. 418,051, Elektricitätswerk Fr. 483,465, Gaswerk Fr. 1,136,857, Wasserwerk Fr. 1,044,112, Strassenbahn Fr. 81,072	3,163,557
Diverse Guthaben	28,292
	5,064,097
Hierzu kommen noch *diverse Fonds zu bestimmten Zwecken*, wovon Steuerreserve-Conto Fr. 250,201, Schuldentilgungsfonds Fr. 123,357, Schulfonds Fr. 419,399, Schulunterstützungsfonds Fr. 57,190, St. Johannseramt Fr. 371,530, Krankenhausfonds Fr. 559,509	1,926,659
Total produktive Aktiva	6,990,756

Unproduktive Aktiva.		
Gebäude Fr. 2,226,400, Güter Fr. 129,914, Orgel im St. Johann Fr. 55,000, Kapitalien Fr. 504,611		2,915,925
Total produktive und unproduktive Aktiva		9,906,681

Passiva.		
Anleihen	Fr. 4,750,000	
Diverse (wovon Fr. 251,798 unverzinslich)	» 685,612	
		5,435,612
Reinvermögen		*4,471,069*

Städtische Werke.

	Anlagekapital im Jahresdurchschnitt		Verzinsung				Schuldentilgung				Erneuerungsfonds				Reinertrag			
	1900	1901	1900		1901		1900		1901		1900		1901		1900		1901	
	Fr.	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
I. Gas	891,450	1,185,325	35,658	4.00	47,413	4.00	11,507	1.29	11,202	0.95	14,914	1.68	11,412	0.96	10,379	1.17	4,990	0.46
II. Elektricitätswerk	402,300	483,475	16,092	„	19,339	„	5,698	1.41	6,314	1.31	18,755	4.67	16,092	3.33	23,162	5.75	22,930	4.74
III. Wasserversorgung	367,350	434,625	14,694	„	17,385	„	5,139	1.40	5,600	1.29	19,659	5.35	24,521	5.65	19,069	5.19	20,000	4.60
IV. Wasserwerk	954,825	1,087,375	38,193	„	43,495	„	12,340	1.29	14,342	1.3	29,783	3.12	38,407	3.53	—	—	—	—
V. Strassenbahn	—	237,150	—	—	9,486	„	—	—	—	—	—	—	13,258	5.59	—	—	—	—
Total	2,615,925	3,427,950	104,637	4.00	137,118	4.00	34,684	1.33	37,458	1.09	83,111	3.17	103,690	3.02	52,610	2.01	47,920	1.4

Gaspreise: Für Kochgas per Kubikmeter 20 Cts.
» Lichtgas » » 25 »
Taxen für *elektrische Kraft- und Lichtabgabe* per Hektowattstunde 6 Cts.

Nachweis des **Überschusses** der *produktiven Aktiven* (inkl. Fonds zu bestimmten Zwecken) über die Passiven *1,555,144*

Lässt man die Fonds zu bestimmten Zwecken aus der eigentlichen Vermögensrechnung weg, so bleibt ein Reinvermögen von *Fr. 2,544,410* und ein Überschuss der *Passiva* über die produktiven Aktiva von *Fr. 371,515.*

Die *Bürgergemeinde* der Stadt besass Ende 1900 ein Vermögen von Fr. 4,138,863, wovon auf das Spitalamt Fr. 2,908,628 fallen. Für Anstalten und Vereine der Einwohnergemeinde wurden Beiträge von bloss Fr. 2160 gestiftet. Steuern wurden bezahlt Fr. 2613.

Verwaltung 1900.

Einnahmen Fr. *832,546*	wovon	Steuern . .	Fr. *663,975*
Ausgaben » *832,546*	»	Bauwesen .	» 201,758
(1901 Vorschlag Fr. 32,550)		Schulwesen .	» 105,007

Ausgaben der Einwohnergemeinde *für das städtische Armenwesen* vide Seite 41 der gedruckten Rechnung (Allgemeiner Unterstützungsfonds) Fr. 1958.

Steuersatz 1900 und 1901/1902.

(Existenzminimum Fr. 500.)

Vom reinen Vermögen 3 ‰.
» » Einkommen 3 %.

Steuerverhältnis von Kanton und Stadt 1900.

	Steuerkapital Vermögen Fr.		Steuerkapital Einkommen Fr.	
Kanton	202,126,102		13,791,276	
Stadt	95,771,606	= 47.4 %	7,918,271	= 58 %.
	Total-Steuerertrag Fr.		**Bevölkerung**	
Kanton	356,835		41,514	
Stadt	Anteil 187,840	= 52.6 %	15,275	= 36.8 %.

Herisau.

(Laut Gemeindefinanzstatistik 1900.)

Produktive Aktiva.

	Fr.	Fr.
Fonds zu bestimmten Zwecken, Wertschriften und Liegenschaften .	1,335,280	
Allgemeines Gemeindevermögen, Wälder und Liegenschaften .	268,176	
		1,603,456

Unproduktive Aktiva.

Fonds zu bestimmten Zwecken, Gebäude	997,541	
Allgemeines Gemeindevermögen, Gebäude	665,561	
		1,663,102
		3,199,517

	Fr.
Übertrag	3,199,517
Passiva, Diversi	157,573
Reinvermögen	*3,041,944*
Überschuss der produktiven Aktiva über die Passiva	*1,445,882*

Der Überschuss des produktiven und unproduktiven Gemeindevermögens mit *Ausschluss* der Fonds zu bestimmten Zwecken über die Passiva beträgt bloss Fr. *776,164* der Überschuss der produktiven Aktiva Fr. *110,603.*

Steuern pro 1900.

Gemeindesteuern 6 ‰, Kirchensteuern 0.4 ‰.

Herisau hat 1900 an Fr. 193,307 kantonale Vermögens- und Einkommenssteuern geliefert *Fr. 61,287* = 31.7 %. Bevölkerungsquote 24.5 %.

Steuerkapital pro 1900 Fr. 28,367,000 Vermögen = 28.6 % des kantonalen Steuerkapitals Fr. 2,354,800 Einkommensteuerkapital.

Betriebsrechnung 1900.

Fr.			Fr.
Einnahmen 495,826	wovon	Steuern	254,418
Ausgaben 490,155	wovon	Schulen . . ca.	130,000
	wovon	Strassen-Bauten ca.	82,000
Überschuss 5,671			

Stadt St. Gallen, 1900/1901.

Produktive Aktiva.

	Fr.	Fr.
Liegenschaften mit Ertrag . . .	593,100	
Militäranstalten	335,000 [1]	
Badanstalt	56,600	
		984,700
Städtische Anlagen:		
Gas- und Wasserwerk . . .	3,927,698	
Elektricitätswerk	2,027,209	
Trambahn	1,450,742	
Schlachthof	1,114,365	
		8,520,014
Kapitalien, Titel, freies Vermögen	1,479,159	
Fonds zu bestimmten Zwecken .	1,706,547	
Barschaft	11,160	
Banken, städtischer Reservekonto, Häusersteuer	638,643	
		3,835,509
	Total	13,340,223

Unproduktive Aktiva.

	Fr.	
Liegenschaften ohne Ertrag . .	813,362	
Militäranstalten und Badanstalten	290,000	
Liegenschaften (gesonderte Betriebsrechnung)	170,400	
Übertrag	1,273,762	13,340,223

[1]) Kapitalien von Fr. 13,453 Zins à 4 %.

	Fr.	Fr.
Übertrag	1,273,762	13,340,223
Diverse	141,848	
	1,415,610	
Mobilien und Materialien	227,066	
Guthaben, unproduktiv	92,658	
		1,735,334
Total		15,075,557

Passiva.

Anleihen	13,487,000	
Diverse	147,645	
		13,634,645
Aktivüberschuss		*1,440,912*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*294,422*

Zieht man in Betracht, dass die Stadt die Steuern vom vergangenen Verwaltungsjahr noch zu gut hat, was einen Betrag von über Fr. 700,000 ausmacht, so stellt sich das Ergebnis noch erheblich günstiger. In der Verwaltungsrechnung pro 1900/1901 figuriert der Steuerkonto mit Fr. 643,340 in den Aktiven der Bilanz.

Die *bürgerliche Genossengemeinde* besitzt bedeutende Fonds und zwar per 30. VI. 1901:

Armen- und Krankenpflege	Fr. 3,889,137
Erziehung und Ausbildung	» 1,154,128
Kunst und Wissenschaft	» 282,878
Freies Vermögen	» 2,531,843
	Fr. 7,857,986
Baufonds	» 490,051
Gebäude (unproduktiv)	» 3,483,674

Die Genossengemeinde zeichnet sich aus durch grosse Liberalität in der Unterstützung aller möglichen Zwecke.

Steuern 1901.

Zur Deckung des Deficits per 30. Juni 1901:
Vermögenssteuer von Fr. 3. 65 von Fr. 1000;
Einkommenssteuer von Fr. 3. 65 von den ersten Fr. 1000 und von Fr. 3. 65 von jeden weitern Fr. 500;
Haushaltungssteuer von Fr. 2;
Häusersteuer von Rp. 2 von jedem Fr. 100 des Assekuranzwertes.

Schuldentilgung.

Zuschlag zur Vermögenssteuer von Rp. 35 von Fr. 1000;
Zuschlag zur Einkommenssteuer von Rp. 35 von den ersten Fr. 1000 und Rp. 35 von jeden weitern Fr. 500.
Total-Vermögenssteuer Fr. 4 von Fr. 1000.
Total-Einkommenssteuer Fr. 4 von jeder Klasse.

Steuerverhältnis zum Kanton.

Kantonales Steuerkapital Fr. 351,800,600
Städtisches » » 136,418,100 = *38.7* % gegen *13.24* % Bevölkerungsquote.

An die vom Kanton erhobene *Vermögenssteuer* von Fr. 1,139,583 leistete die Stadt Fr. 444,094 = *39* %.

An die Einkommenssteuer (Fr. 551,575) Fr. 325,066 = *58.8* %.

Verwaltung 1899/1900 bezw. 1900/1901.

		Fr.
Einnahmenüberschüsse		78,939. 72
Steuern		749,321. 40
		828,261. 12
Ausgabenüberschüsse	Fr. 680,174. 31	
Deficit vom Vorjahre	» 21,934. 42	
		702,108. 73
		126,152. 39
Übertrag auf:		
Amortisationskonto	Fr. 53,973. 45	
Reservekonto für Handänderungssteuern	» 29,549. —	
		83,522. 45
	Vorschlag	*42,629. 94*

Ertrag 1900/1901 der städtischen Anlagen: [1])

	Zins 4 % Fr.	Reinertrag Fr.	Total Fr.
Gaswerk	49,374	50,000	99,374 —
Wasserwerk	97,036	10,000[2])	107,036. —
Elektricitätswerk	66,350	—	66,350. —
Trambahn	15,994	3¾ %	15,994. —
			288,754. —

[1]) Dem Vorstand der technischen Betriebe verdanken wir folgende Angaben:

Gaspreis: 5 Sommermonate (1. März bis 30. Sept.) 18 Cts.
7 Wintermonate (1. Okt. bis 28. Febr.) 27 „

Elektrische Beleuchtung: Die Konsumtaxe, die dem Stromverbrauch entspricht, beträgt für die Hektowattstunde (100 Wattstunden oder Voltampères) Fr. 0.7.

Nach Schluss des Rechnungsjahres werden an den Gesamtbeleuchtungskosten den Abonnenten je nach Stromverbrauch Rückvergütungen von 2½—20 % gemacht.

Die Kosten für Stromabgabe zu Kleinmotoren werden als Jahresabonnement für 10 Stunden tägliche Betriebszeit festgesetzt wie folgt: Für Motoren von ½ Pferdestärke Fr. 250, für Motoren von 1 Pferdestärke Fr. 420, für Motoren von 2 Pferdestärken Fr. 750, für Motoren von 3 Pferdestärken Fr. 1050, für Motoren von 4 Pferdestärken Fr. 1300. Abonnenten, die ihre Motoren nur stundenweise benützen, können hiefür elektrischen Strom beziehen auf Grund einer Konsumtaxe von 4.5 Cts. per Hektowattstunde, wobei die gleiche Rabattskala in Anwendung kommt.

[2]) Einnahmen aus Betriebsüberschuss.

Ertrag der städtischen Anlagen 1901/1902:

	Gaswerk Fr.	Wasserwerk Fr.	Elektricitätswerk Fr.	Trambahn Fr.
Amortisation	79,912	91,853	53,355	14,185
Abschreibungen	105,145	27,797	8,299	*) 14,893
Zins Anlagekapital	53,596	98,353	76,897	51,765
Beitrag an Gem.-Kasse	65,000	10,000	—	—
Anlagekapital	*2,158,858*	*3,036,257*	*1,981,454*	*1,418,542*

Gaswerk. Die auf Amortisationskonto geschriebenen Beträge werden vom Kapitalkonto nicht abgerechnet und daher die Zinsenlast dadurch nicht reduziert. (Forts. auf folgender Seite.)

*) 0.8 % in den Erneuerungsfonds. 0.36 % in den Reservefonds.

		Fr.
	Übertrag	288,754
Dazu Zuschüsse für Deficit der Trambahn		35,633. —
Schlachthaus und Absonderungshaus	Fr. 44,368	—

Chur, 1900.

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Liegenschaften und Waldungen		1,968,384
Kapitalien: Titel	396,600	
Kontokorrent-Guthaben	1,894,445	
Bar	250,868	
		2,541,913
	Total	4,510,297
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien		566,130
Mobilien Fr. 133,651, Guthaben Fr. 170,000		303,651
Total produktive und unproduktive Aktiva		5,380,078
Passiva.		
Anleihen	Fr. 3,426,240	
Diverse	» 525,760	
		3,952,000
Reinvermögen		*1,428,078*
Überschuss der produktiven Aktiven über die Passiven		*558,297*

Es sind noch zu erwähnen der Schulfonds Fr. 311,535, diverse Fonds Fr. 315,738.

Verwaltung 1900.

Einnahmen	664,526	
	214,923	Steuereingang.
	879,449	wovon Licht- u. Wasserwerke 224,233
Ausgaben	882,034	203,510
		Reinertrag 20,723

Schulwesen Fr. 80,268. Bau- u. Strassenwesen Fr. 110,688. Allgemeine Verwaltung Fr. 61,843. Polizeiwesen, Armen- und Krankenwesen und Schlachthaus Fr. 143,233 (letzteres ca. Fr. 6000 netto Gewinn).

Städtische Steuer: Seit mehreren Jahren 3 ‰.

Amortisation und Abschreibung wurden in den letzten Jahren verhältnismässig hoch bedacht, weil die Stadt vor einem Neubau des Gaswerks steht.

Wasserwerk. Betreffend Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals siehe Gaswerk.

Elektricitätswerk. Laut Gemeindebeschluss müssen sämtliche Betriebsüberschüsse zu Abschreibungen und Amortisation verwendet werden.

Trambahn. Der Abschluss pro 31. Dezember 1900 ergab für die politische Gemeinde einen Zinsverlust von Fr. 22,633. 64, pro 1901 einen solchen von Fr. 32,053. 60. Diese Erhöhung des Verlustes beruht in der Hauptsache auf anormalem Stromverlust, dem nunmehr durch bauliche Umänderung der Kontaktleitung entgegengetreten wird.

Die Stadt Chur lieferte 1900 an die vom Kanton erhobenen

Fr. 31,684	Kopfsteuer	Fr. 3,214 =	ca. 10 %
» 623,514	Vermögenssteuer	» 103,852 =	» 16.7 »
» 222,922	Einkommenssteuer	» 79,924 =	» 36 »

Einwohner 1900: Kanton 104,183, Chur 11,532 gleich 11 %.

Lausanne, 1900.

Produktive Aktiva.		Fr.
Liegenschaften		7,857,220
Kapitalien und Guthaben		5,762,241
Städtische Werke: Gas	Fr. 1,734,373	
Wasser	» 1,282,087	
Elektricität	» 2,727,208	
		5,743,668
		19,363,129
Unproduktive Aktiva		4,636,920
Total		24,000,049
Passiva [1]		25,869,782
Passivüberschuss		*1,869,733*
Überschuss der Passiva über die produktiven Aktiva		*6,506,653*

Die Caisse communale verwaltet auch die Bourse des pauvres, Kapital Fr. 1,780,000, diverse Fonds für Wohlthätigkeit im Betrage von Fr. 432,000.

Im übrigen bemerkt das tit. Stadtpräsidium:

Cet *excédent du passif* ne donne pas une idée exacte de la situation, vu que les immeubles sont portés à l'inventaire au prix de la valeur cadastrale en vertu des règlements sur la comptabilité communale. Or,

1° en ce qui concerne les immeubles bâtis, on peut affirmer, sans exagération, qu'ils sont taxés *25 % en dessous de leur valeur vénale;* leur revenu locatif après déduction des frais d'entretien est de 5.75 %;

2° en ce qui concerne les immeubles non bâtis: vignes, terrains vagues, etc., sis aux abords immédiats de la ville, la taxe cadastrale ne représente *pas le 50 % de la valeur vénale,* ainsi que cela a été constaté par les ventes faites ces dernières années;

3° en ce qui concerne les forêts, l'on ne fait rentrer dans la taxe cadastrale que le prix du sol, il en résulte que notre domaine forestier qui est porté à l'inventaire pour fr. 1,355,000 a produit en moyenne pendant ces 5 dernières années du 10½ %, en sorte que pour être dans la vérité on pourrait *tripler le prix de la taxe* et mettre en chiffre rond pour les forêts fr. 4,000,000 au lieu de fr. 1,300,000.

Autre remarque: la dotation des services industriels mentionnée plus haut, indique la situation au 31 décembre 1900. Or, le service des eaux et le service de l'électricité

[1]) Lausanne hat im Juni 1901 eine 4%-Anleihe von Fr. 5,000,000 aufgenommen, ferner im Juli 1902 eine 3½ %-Anleihe von Fr. 10,000,000 zum Zwecke der Vollendung industrieller städtischer Anlagen Wasser, Elektrizität, Bau von Brücken, Gefängnissen, Schulen, Arbeiterwohnungen.

étant encore aujourd'hui en voie d'organisation ont subi et subiront encore d'importantes modifications.

Pour le service des eaux, la dotation qui était de fr. 1,282,087 se trouve être à fin décembre 1901 de fr. 4,407,000 et celle du service électrique qui était de 2,727,208 à fin 1900 est au 31 décembre 1901 de fr. 6,126,000. Ces augmentations ont correspondu à l'émission d'un nouvel emprunt de fr. 5,000,000 dans le courant de l'année 1901.

Comptes de 1900.

	Fr.	Fr.
Intérêts actifs	280,148. —	
Impôts	1,251,023. —	
Services industriels[1]	148,812. —	
Domaines, forêts et abattoirs	660,055. —	
Recettes diverses, perceptions de police, etc.	399,362. —	
Recettes totales		2,739,400. —
Intérêts passifs	883,676. —	
Domaines, etc.	270,789. —	
Travaux	431,100. —	
Ecoles	571,799. —	
Divers	650,891. —	
Dépenses totales		2,808,255. —
Déficit		68,855. —

Comptes de 1901.

	Fr.	Fr.
Intérêts actifs	509,066. 51	
Impôts	1,477,536. 09	
Services industriels[2]	104,925. 29	
Domaines, forêts et abattoirs	680,329. 06	
Recettes diverses, perceptions de police, etc.	380,622. 25	
Recettes totales		3,152,479. 20
Intérêts passifs	1,162,921. 51	
Domaines, etc.	316,154. 22	
Travaux	502,137. 89	
Ecoles	611,657. 19	
Divers	677,039. 66	
Dépenses totales		3,269,910. 47
Déficit		117,431. 27

L'amortissement de la dette communale et les amortissements industriels ont été de fr. 220,250 en 1900 et de fr. 183,000 en 1901.

Steuern pro 1901.

Impôt foncier sur la taxe cadastrale après défalcation des dettes hypothécaires 1.60, 2.40 et 3.20 °/oo. — Impôt foncier sur la taxe cadastrale sans défalcation des dettes hypothécaires 0.80 °/oo. — Impôt mobilier 1.60, 2.40 et 3.20 °/oo.

Centimes additionnels aux impôts perçus par l'Etat dans la commune: Mutations, vente, cessions et partages 30 centimes par franc perçu par l'Etat. — Mutations, successions et donations: succession en ligne directe *50 centimes* par franc perçu par l'Etat; pour les autres successions *fr. 1* par fr. 1. — Impôts sur les boissons et patentes 0.60 centimes par franc. — Impôt sur les billards 0.60 centimes par franc. — Impôt sur les chiens 1 franc par franc. — Impôt sur le luxe 1 franc par franc. — Impôt sur les loyers 2 et 3 °/o.

[1]) Dont fr. 130,296 pour le gaz et 18,515 pour le service des eaux, électricité.

[2]) Produit du service du gaz seulement.

Steuerkapital.

Fortune mobilière . . . . . Fr. 159,962,350.
Fortune immobilière, sans défalcation des dettes hypothécaires . . . . . » 167,545,300.
Montant des dettes défalquées . . . » 75,023,565.

Produit de l'impôt *cantonal* mobilier, fr. 1,325,168. Part de la *ville* fr. 387,694, soit le *29.3* °/o.

Produit de l'impôt *cantonal* sur les revenus (Produit du travail, Rentes et usufruits) fr. 381,995. Part de la ville fr. 122,399, soit le *32.04* °/o.

La population du canton de Vaud était en 1900 de 279,152 habitants; celle de la Commune de Lausanne de 45,486 habitants, soit le *16.3* °/o.

Ville de Vevey.

Résumé du bilan au 31 décembre 1900.

Actif productif.	Fr.	Fr.
Immeubles productifs: bâtiments	815,800	
» » fonds de terre	345,071	
Place de débarquement et débarcadère	62,733	
Créances et comptes en banque et solde de compte, argent en caisse	1,147,354	
Total de l'actif productif		2,370,958
Actif improductif.		
Immeubles	1,625,981	
Frais d'emprunt à amortir et divers (42,596)	65,830	
Routes de Plan en construction	19,180	
Actions de chemins de fer	[2])445,000	
Total de l'actif improductif		2,155,991
Total productif et improductif		4,526,949

[1]) *Services industriels Lausanne.*

Zinsen wurden belastet 1900 1901
Service du gaz . . . . . 4 % 4 %
„ des eaux . . . . 4 „ 4 % et 4¼ „
„ de l'électricité . . 4 „ 4 „ „ 4¼ „
Amortisation Gaswerk 1900 Fr. 60,000, 1901 Fr. 50,000.
1900 et 1901 bâtiments . . . . . 1 %.
1900 „ 1901 appareils de fabrication . 4 „
1900 „ 1901 canalisations . . . . . 2 „
1900 „ 1901 appareils d'éclairage public 2 „
1900 „ 1901 outillage . . . . . 5 „
1900 seulement compteurs . . . . . 10 „
1900 seulement gazomètre.

Wasser- und Elektricitätswerk: Noch keine bestimmte Regel.
Preise: Leuchtgas 25 Cts. per Meter. Kochgas 20 Cts. per Meter. Elektrisches Licht 70 Cts. per Kilowatt. Für Motorkraft 24 Cts. per Kilowatt.

[2]) Der Syndic von Vevey bemerkt: Les actions de chemin de fer seront amorties partiellement dans les bilans futurs si dans 5 ou 6 ans elles n'ont reçu aucun dividende. Les actions Vevey-Chardonne-Pèlerin et celles Vevey-Chexbres, seront, à mon avis, productives dans quelques années.

Passif.	Fr.	Fr.
Emprunts	3,817,245	
Divers, soldes de comptes . . .	334,357	
		4,151,602
Excédent de l'actif total sur le passif		*375,347*
Excédent du passif sur l'actif productif . . .		*1,780,644*
La fortune nette de la *Bourse des Pauvres* s'élève à		*1,089,493*

Administration communale en 1900.

Recettes		557,747
dont: Intérêts	53,441	
Impôts (1901: Fr. 483,857) .	339,849	
Bâtiments et Domaines . . .	42,342	
Dépenses		560,236
dont: Intérêts	151,328	
Instruction	141,587	
Entretien des rues, routes, quais, bâtiments, fontaines . . .	72,307	
Déficit		*2,489*
(1901 Boni		107,454)

Steuern 1900, 1901, 1902.

A. Impôts directs.

1° Impôt foncier, après défalcation des dettes hypothécaires.

Par mille francs.

Fr. 1.40	pour la	1re	catégorie,	de Fr.	1	à	25,000
» 2.10	»	»	2me	»	»	25,001	à	100,000
» 2.80	»	»	3me	»	»	100,000	et	au-dessus.

Sans défalcation des dettes hypothécaires:

Soixante-dix centimes par mille francs de la taxe cadastrale des immeubles situés dans la commune.

2° Sur la fortune mobilière.

Cet impôt sera perçu sur les divers éléments suivants de la fortune mobilière:

a. Fortune mobilière (capitaux).

Par mille francs.

Fr. 1.60	pour la	1re	catégorie,	de Fr.	1	à	25,000
» 2.40	»	»	2me	»	»	25,001	à	100,000
» 3.20	»	»	3me	»	»	100,001	à	400,000
» 4.—	»	»	4me	»	»	400,001	et	au-dessus.

b. Rentes et usufruits.

Par mille francs.

Fr. 24.—	pour la	1re	catégorie,	de Fr.	1	à	1,250
» 36.—	»	»	2me	»	»	1,251	à	5,000
» 48.—	»	»	3me	»	»	5,001	à	20,000
» 60.—	»	»	4me	»	»	20,001	et	au-dessus.

c. Produit du travail.

Par mille francs

Fr. 12.—	pour la	1re	catégorie,	de Fr.	1	à	1,250
» 18.—	»	»	2me	»	»	1,251	à	5,000
» 24.—	»	»	3me	»	»	5,001	à	20,000
» 30.—	»	»	4me	»	»	20,001	et	au-dessus.

Pour l'impôt foncier et pour l'impôt mobilier, les catégories supérieures sont au bénéfice du taux des catégories inférieures pour les fractions de fortune imposable dans ces catégories.

B. En centimes additionnels aux impôts perçus par l'Etat dans la Commune.

1° Droit de Mutation. a) 30 centimes par franc sur le droit de mutation perçu sur les transports de propriété immobilière par contrat à titre onéreux et par vente forcée; *b)* 25 centimes par franc touché par l'Etat sur les successions et donations en lignes directes; *c)* 1 fr. 60 par franc sur le droit de mutation perçu sur les successions et donations.

2° Patentes de billards et impôts de consommation, tabacs. 1 fr. 50 par franc pour les impôts et les patentes des billards; 60 centimes par franc pour les impôts et les patentes sur les boissons; 60 centimes par franc pour les impôts et les patentes pour la vente en détail du tabac.

3° Impôt sur le luxe. 1 fr. 50 par franc perçu par l'État.

4° Impôt sur les chiens. 2 fr. par franc perçu par l'État.

C. Autres contributions annuelles.

I.

Un impôt de *10 francs* par an pour chaque piano.

II.

Un impôt de *5 à 200 francs* par an, payable par toute personne majeure domiciliée dans la Commune.

Sont exemptées les personnes notoirement pauvres, ainsi que les femmes mariées non séparées de bien.

Une même contribution de *5 à 200 francs* par an, sera perçue de toute personne physique ou morale non domiciliée dans la commune, mais y exerçant une profession, une industrie, un métier, un commerce ou un emploi quelconque.

Stadt Neuenburg, 1900.

(Nach Angaben des kantonalen Departements des Innern.)

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Immobilien	647,685	
Kapitalien (Titel, Kasse etc.) .	1,185,490	
		1,833,175
Städtische Werke: Wasser . .	2,268,125	
Elektricität .	2,378,919	
Gas . . .	695,692	
		[1])5,342,736
		7,175,911
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien	3,879,306	
Mobilien und Diverse	2,126,840	
		6,006,146
Total		13,182,057

[1]) 1901 5.667 Millionen Fr. Amortisation der betr. Anleihen: 0.6—0.7 % für Wasser, 0.55 % für Gas, 1.31 % für Elektricität. Verzinsung des Anlagekapitals 1899 bis 1901: 3½ %, 4 % und 5 % für Wasser, 3½ %, 4 % und 6 % für Gas, 3½ und 5 % für Elektricität.

Netto benefice:	Wasser	1901 Fr. 42,979	(1900 Fr. 19,614)
	Gas	1901 „ 27,196	(1900 „ 32,593)
	Elektricität	1901 „ 42,170	(1900 „ 27,786)

Betreffend Abschreibung wird uns bemerkt: La question de l'amortissement industriel est à l'étude. — L'autorité communale propose de porter une partie des bénéfices de 1900 et 1901 en comptes d'attente pour le renouvellement des machines, canalisations, etc.

		Fr.
	Übertrag	13,182,057

Passiva.

Anleihen[1])	Fr. 12,619,000	
Diverse	» 1,533,037	
Total		14,152,037
Passivüberschuss		*969,980*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*6,976,126*

Zu erwähnen sind folgende Fonds, die oben nicht inbegriffen sind:

Fonds des ressortissants . .	Fr. 4,486,604
Fonds de la succession Pury .	» 5,685,086
Andere Fonds spéciaux . .	» 2,900,855

Verwaltung 1900.

	Fr.	Wovon:	Fr.
Einnahmen	1,590,034.	Aktivzinsen	[2])306,723
		Steuern	657,042
		Liegenschaften, Gebäude	43,450
		Wälder	86,640
		Städtische Werke (Gas, Wasser)	52,207
		Elektricität . . .	—
Ausgaben	1,541,003.	Passivzinsen	[3])381,651
		Liegenschaften, Gebäude	63,539
		Wälder	30,541
		Schulwesen (ohne Fachschulen)	319,015
Überschuss	*49,031.*	Bauten	199,049

Steuern 1901.

3 °/oo Vermögen, 2.4 °/o Zinsen und Arbeitsertrag.

	Steuerkapital Fr.	Staatssteuer Fr.	Quote des Totalbetrags
Vermögen	173,950,000	347,900	34.8 °/o
Einkommen	6,307,500	75,690	21.6 °/o
Bevölkerung			16.5 °/o

Chaux-de-Fonds, 1900.

(Nach Angaben des kantonalen Departements des Innern.)

		Fr.	Fr.
Produktive Aktiva.			
Immobilien		577,350	
Kapitalien (Titel, Kasse etc.) . .		283,520	
			860,870
Städtische Werke:	Wasser . .	2,406,384	
	Elektricität .	2,533,106	
	Gas . . .	1,456,302	
		[4])	6,395,792
			7,256,662

[1]) April 1902 neues 3½ °/o Anleihen Fr. 2 Millionen.

[2]) Inklusive Zinsen succession Pury, fr. 247,305 et fr. 19,582 Fonds des ressortissants.

[3]) Nach Abzug der Zinsen für Anleihen städtischer Werke. Amortissement de la dette en 1900 fr. 155,400.

[4]) 1901 ca Fr. 250,000 höher.

	Fr.
Übertrag	7,256,662

Unproduktive Aktiva.

Immobilien	Fr. 4,141,612	
Mobilien und Diverse . .	» 1,575,056	
		5,716,668
Total		12,973,330

Passiva.

Anleihen	Fr. 11,406,750	
Diverse	» 540,810	
Total		11,947,560
Aktivüberschuss		*1,025,770*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*4,790,901*

In Betracht fallen folgende Specialfonds:

Fonds des ressortissants (bürgerl. Armenfonds)	Fr. 957,380
Andere Fonds spéciaux	» 787,864

Verwaltung 1900.

	Fr.	Wovon:	Fr.
Einnahmen	2,902,825.	Aktivzinsen	[1]) 309,954
		Steuern	[2]) 774,005
		Öffentliche Werke (Gas, Wasser, Elektricität)	1,298,671
Ausgaben	2,852,870.	Passivzinsen . . .	[3]) 619,415
		Schulwesen	329,597
		Bauten	231,447
		Öffentliche Werke . .	1,133,819

Vorschlag 49,955.

Öffentliche Werke: Verzinsung 4 °/o. — Abschreibung und Einlage in den Erneuerungsfond:

Wasser	Fr. 16,304	(1900 Fr. 24,353)
Gas	» 24,709	(1900 » 31,472)
Elektricität	» 33,846	(1900 » 30,394)

Nettonutzen: Wasser 1901 Fr. 64,143 1900 Fr. 55,309
Gas 1901 » 104,540 1900 » 109,543
Elektricität 1901 » — 1900 » —[4])

Dieser Nutzen würde erzielt ohne Berücksichtigung der Amortisation der auf den öffentlichen Werken lastenden Anleihen, dagegen nach Abzug der Zinsen des Anlagekapitals (ca. 4 °/o 1900 Fr. 243,725, 1901 Fr. 259,125), der Abschreibungen und der Einlagen in den Reservefonds.

Steuern.

3 °/oo sur fortune et 2.80 °/o sur ressources, 4½ °/o sur revenus d'immeubles, ½ °/o et ¼ °/o sur loyers.

[1]) Y compris les intérêts du Fonds des ressortissants, fr. 37,319, et ceux des capitaux engagés dans les entreprises des eaux, de l'électricité et du gaz (fr. 95,942 + fr. 92,940 + fr. 56,842).

[2]) En 1901 fr. 838,537.

[3]) Y compris les intérêts et l'amortissement des emprunts contractés pour les entreprises. industrielles.

Amortissement de la dette en 1900 fr. 158,500.

[4]) Die Stadtverwaltung bemerkt: Si le service d'électricité n'accuse aucun bénéfice c'est que l'excédent des recettes a été affecté à l'amortissement d'un certain nombre de dépenses pour travaux d'extension qui sans cette affectation eussent accru d'autant le capital attribué à ce service.

	Steuerkapital Fr.	Bezahlte Staatssteuer Fr.	
Vermögen	102,023,500	204,000 =	20.4 %
Einkommen	10,041,600	120,500 =	34.2 %
Bevölkerungsquote			28.5 %

Locle 1900.

(Nach Angaben des kantonalen Departements des Innern.)

Produktive Aktiva.	Fr.	Fr.
Immobilien		699,412
Kapitalien (Titel, Kasse etc.)		514,624
Städtische Werke: Wasser	384,047 (1901 565,082)	
Elektricität	1,690,235 (1901 1,708,599)	
Gas	—	
		2,074,282
	Total	3,288,318
Unproduktive Aktiva.		
Immobilien	1,160,243	
Mobilien	265,702	
		1,425,945
	Total	4,714,263
Passiva.		
Anleihen	4,631,000	
Diverse	166,939	
Total		4,797,939
Passivüberschuss		*83,676*
Überschuss der Passiven über die produktiven Aktiven		*1,509,621*

Der Fonds des ressortissants beträgt fr. 575,776. Dito andere Fonds spéciaux (Hospiz und diverse) fr. 529,373.

Verwaltung 1900.

	Fr.	Wovon:	Fr.
Einnahmen	853,644.	Aktivzinsen der Gemeinde [1]	117,764
		Steuern [2]	270,871
		Service des Eaux	10,996
		Elektricität	155,192
Ausgaben	870,044.	Passivzinsen [3]	268,670
		Schulwesen	208,923
		Bauwesen	43,217
		Service des Eaux [4]	13,824
		Service de l'électricité	122,973
Deficit	*16,400.*		

[1]) Y compris les intérêts du Fonds des ressortissants, fr. 15,743. 42, et ceux des capitaux engagés dans les entreprises des eaux et de l'électricité (fr. 8,818. 90 + fr. 62,662. 75).

[2]) En 1901 fr. 278,667.

[3]) Y compris le service de la dette du Fonds des ressortissants, fr. 11,050, ainsi que l'intérêt et l'amortissement des emprunts contractés pour les services industriels.

Amortissement de la dette en 1900:

Commune	fr. 68,525
Fonds des ressortissants	» 4,775
Total	fr. 73,300

[4]) Période de construction.

Öffentliche Werke: Verzinsung 4 %. Schuldentilgung 1900 Fr. 20,500, 1901 Fr. 24,500. Einlage- und Erneuerungsfonds [1]): 1901 und 1900 je Fr. 5000, bloss für elektrische Anlagen, 1902 Fr. 10,000. Nettonutzen nach Verrechnung von 4 % Zinsen, aber ohne Abschreibung auf dem Anlagekapital: Wasser 1901 Fr. 9722, (1900 Deficit Fr. 2827, Bauperiode), Elektricität 1901 Fr. 38,817, 1900 Fr. 32,218. Bei Verrechnung der Abschreibung würde der Nettonutzen bloss Fr. 14,318, resp. Fr. 11,719 betragen.

Steuern 1900 und 1901.

4 %oo sur fortune, 2.50 % sur ressources.

Impôt locatif 4 % dans la 1re zone et 3 % dans la 2me zone.

	Steuerkapital Fr.	Bezahlte Staatssteuer Fr.	
Vermögen	30,889,000	61,770 =	12.5 %
Einkommen	3,544,300	42,500 =	12 %
Bevölkerungsquote			10 %

Stadt Genf 1900.

Valeurs productives.	Fr.	Fr.
Immeubles à l'exception de bâtiments pour l'enseignement		2,509,295
Capitaux, Caisse	693,843	
Dépôts à terme	1,668,000	
Débiteurs divers	2,021,924	
Hospice général	47,228	
Portefeuille	2,100,600	
Diverses avances	947,216	
		8,478,811
		9,988,106
Services productifs:		
Service des Eaux	5,734,967	
Forces motrices	7,112,910	
» de l'Eclairage électrique	3,180,776	
» du Gaz	5,855,444	
Abattoirs et Halles	2,079,025	
Divers	176,950	
		24,140,072
Total		34,128,178
Valeurs improductives.		
Bâtiments pour l'enseignement	6,015,000	
Divers	34,130,779	
Travaux en cours d'exécution	5,014,466	
Comptes Débiteurs sur exercices budgétaires	29,266	
		45,189,511
		79,317,689

[1]) Valeur de ce fonds au 31 décembre 1900 fr. 21,168, y compris les intérêts capitalisés et déduction faite des prélèvements déjà opérés. — Une partie des dépenses d'extension de l'entreprise sont portées chaque année au compte d'exploitation plutôt qu'à celui de premier établissement.

		Fr.
	Report	79,317,689
Passif.	Fr.	
Emprunts	43,889,500	
Divers	5,317,876	
		49,207,376
	Fortune nette	*30,110,313*
Excédent du Passif sur l'Actif productif		15,079,198

L'intérêt de ces capitaux est fixé à 3.5 %. — Pour le service des *eaux* les *amortissements* sont à intérêt simple c'est-à-dire par fractions égales au nombre d'années: soit en 25 ans pour les pompes et turbines; id. 50, id. pour les barrages, les canalisations et conduites d'alimentation; id. 100, id. pour les bâtiments, digues, etc. — Pour le service du *gaz et d'éclairage électrique:* les amortissements se calculent à intérêts composés sur la base de 2 % soit en 30 ans. — Pour le service de *force motrice:* sur la base de 1.2 % soit 40 ans.

Les amortissements entrent en compte à la comptabilité municipale et suivent la marche des amortissements ordinaires qui se font sur la base de 1.2 % soit en 40 ans. — Les services *d'éclairage électrique et du gaz* présentent un amortissement *supplémentaire* de 0.8 % représentant la différence entre le taux de 2 % (amortissement en 30 ans) et le taux 1.2 (amortissement en 40 ans réellement effectué par la caisse municipale). — Le service de *force motrice* n'a pas fait d'amortissement jusqu'au 31 décembre 1900, ville seule. Il est prévu pour 1901 un amortissement de 1.2 % sur un capital de 6,725,389 fr. 40 dépenses au 31 décembre 1900.

Impôts 1901.

Taxe municipale 8 X 1888 [1]) (taxe industrielle).

Sont soumis à cet impôt communal: 1° Les sociétés — compagnies d'assurances — entreprises industrielles. — 2° Les *sociétés* — compagnies d'assurances ou autres — négociants — industriels qui font des opérations dans la commune de Genève par l'entremise d'agents établis ou au moyen de bureaux d'adresse. — 3° Toutes les personnes possédant un commerce, exerçant une industrie ou une profession quelconque dans la commune de Genève et cela quel que soit le lieu de leur domicile. — Toutefois, les *personnes salariées* habitant une autre commune ne seront soumises qu'à la moitié de la taxe annuelle. — 4° Les *rentiers* — capitalistes habitant la commune de Genève et jouissant d'un revenu de fr. 1000 et au-dessus. — 5° Les *propriétaires,* quel que soit le lieu de leur domicile, qui possèdent dans la commune de Genève un ou plusieurs immeubles d'un revenu de fr. 1000 et au-dessus. Les contribuables sont divisés en onze catégories par exemple. 1re catégorie Banques. Les spectacles, 12 classes, fr. 175-1200, 3e catégorie architectes, avocats, médecins, etc., 10 classes, fr. 30-600, 9e catégorie fonctionnaires employés jouissant d'un salaire ou gain annuel de fr. 2000 et au-dessus, 17 classes, fr. 5-400, 10e-11e catégorie, 29 classes, rentiers et propriétaires fr. 5-2000.

Mit Erlaubnis des Staatsrats können noch *centimes additionnels* bezogen werden.

---

[1]) Am 1. Januar 1903 tritt ein neues Gesetz in Kraft mit folgenden Ansätzen:

Taxe professionnelle fixe. Les contribuables sont divisés en cinq catégories. 1re catégorie: Etablissements de crédit, banques, compagnies industrielles, compagnies d'assurances, sociétés anonymes et en commandite dont le capital dépasse 100,000 fr., banquiers, agents de change. 1re classe (maximum) 1200 fr., 7e classe (minimum) 200 fr.

2e catégorie: Hôtels, restaurants, brasseries, cafés et débits de boissons, spectacles, casinos, bals et autres établissements de plaisir, pensions d'étrangers, cercles et sociétés avec restaurants, pensions bourgeoises avec et sans logis, logeurs. 1re classe 1200 fr., 12e classe (minimum) 50 fr.

3e catégorie: Marchands et négociants en gros et en détail, fabricants et industriels en tous genres, entrepreneurs de toutes les parties du bâtiment et de tous genres de travaux; entrepreneurs de transports, d'éclairage et de toutes espèces de services publics ou privés.

Loueurs de chevaux, de voitures et d'objets quelconques. Commissionnaires de roulage et de marchandises, courtiers, représentants de commerce d'agents de change, de compagnies d'assurance; agents d'affaires, arbitres de commerce, régisseurs, etc. etc. Sociétés coopératives dont le capital ne dépasse pas 100,000 fr. 1re classe 1000 fr., 12e classe 20 fr.

4e catégorie: Architectes, ingénieurs, géomètres, avocats, notaires; huissiers, médecins, chirurgiens, dentistes, vétérinaires, hommes de lettres, journalistes, compositeurs de musique, musiciens, peintres, sculpteurs, professeurs et maîtres particuliers non fonctionnaires, maîtres de dessin, de peinture, de musique, de danse, d'escrime, etc., externats, maisons d'éducation, sages-femmes. 1re classe 700 fr., 14e classe 20 fr.

5e catégorie: Petits commerçants en détail et petits industriels exploitant leur commerce ou travaillant pour le compte sans employés ni ouvriers; logeurs sans employés; masseurs, garde-malades, déménageurs, ramoneurs. 1re classe 50 fr., 11e classe 3 fr.

Taxe sur le revenu. Sont soumis tous les contribuables qui jouissent d'un revenu annuel supérieur à 1000 fr.

1° Taxe sur le revenu professionnel:

Revenu de	1,001	à	2,000	fr.	une taxe de	0.25	%
„ „	2,001	à	3,000	„	„ „ „	0.30	„
„ „	6,001	à	7,000	„	„ „ „	0.50	„
„ „	7,001	à	8,000	„	„ „ „	0.60	„
„ „	11,001	à	15,000	„	„ „ „	1.00	„
„ „	31,001	et au-dessus		„	„ „	1.50	„

2° Taxe sur le revenu provenant des traitements et salaires:

Revenu de	1,001	à	2,000	fr.	une taxe de	0.25	%
„ „	2,001	à	3,000	„	„ „ „	0.45	„
„ „	5,001	à	6,000	„	„ „ „	1.05	„
„ „	9,001	à	10,000	„	„ „ „	1.85	„
„ „	12,001	à	13,000	„	„ „ „	2.45	„
„ „	15,001	et au-dessus		„	„ „	3.00	„

3° Taxe sur le revenu de la fortune mobilière et immobilière:

Revenu de	1,001	à	2,000	fr.	une taxe de	0.45	
„ „	2,001	à	3,000	„	„ „ „	0.50	„
„ „	6,001	à	7,000	„	„ „ „	0.70	
„ „	7,001	à	8,000	„	„ „ „	0.80	„
„ „	11,001	à	15,000	„	„ „ „	1.20	„
„ „	23,001	à	27,000	„	„ „ „	1.50	„
„ „	36,001	à	41,000	„	„ „ „	1.80	„
„ „	55,001	et au-dessus		„	„ „	2.20	„

Administration 1900.

	Recettes Fr.	Fr.	Dépenses Fr.	Fr.
Administration	.	.	.	86,270
Intérêts de capitaux et amortissement	217,369	.	.	1,653,167
Part de la Ville dans le produit de divers impôts cantonaux	71,211	.	.	.
Part de la Ville sur la part revenant au canton sur le monopole fédéral de l'alcool	52,835			
Centimes additionnels	238,114			
		579,529		
Contributions communales directes (Taxe municipale)	.	780,112		10,125
Services industriels:				
Administration générale	.	.	153,793	
Service des Eaux Coulouvrenière	1,035,023	.	311,563	
» d'énergie électrique (Usine de Chèvres)	630,635	.	285,378	
» d'éclairage électrique	894,558	.	486,615	
» d'éclairage et de chauffage par le gaz	2,218,737	.	1,566,281	
		4,778,953		2,803,630
Services publics:				
Abattoir et marché au bétail	187,337	.	51,479	
Service des Halles et Marchés	123,831	.	17,107	
» de la Voirie	41,626	.	703,666	
		352,794		772,252
Services publics (Convois funèbres, Cimetières, Etat Civil)	.	123,313	.	119,938
Instruction publique, etc	.	209,531		1,043,773
Théâtres, Concerts	.	700	.	191,045
Propriétés municipales	.	469,578	.	458,868
Eclairage de la Ville	.	2,726	.	168,359
Police et Surveillance	.	24,100	.	35,988
Secours pour les incendies	.	1,009	.	42,066
Divers	.	521	.	82,641
Insuffisance de recettes	.	145,256		
		7,468,122		7,468,122

Services industriels.

Amortissements 1900.

Eaux	Fr. 302,788. 10	= 5.3 %
Forces motrices	» 15,679. 60	= 0.22 %
Eclairage électrique	» 61,551. 50	= 2.18 %
Gaz	» 130,427. 10	= 2.21 %
	Fr. 510,446. 30	

Bénéfice net, amortissements et intérêts déduits:

Eaux	Fr. 243,493. 55
Eclairage électrique	» 249,482. 25
Gaz	» 333,817. 40

Prix:

Eaux le m³	0.0290
Gaz le m³	0.16492
Eclairage électrique le kilowatt	0.38

Resumé.

Nachstehende Zusammenstellung resümiert die gesetzliche Basis und die Höhe der Subventionen des Bundes an die Kantone (pag. 428).

	Verfassung Art.	Bundesgesetz oder Bundesbeschluss	Verordnung	Höhe der Subvention (Wortlaut laut Gesetz oder Verordnung)	Bestimmt durch[1]	Art der Subvention und gesetzlicher Budgetbetrag	Gewöhnlich ausbezahlt %
Strassen und Brücken	23	—	—	Ermessen des Bundes.	—	Fakultativ.	—
Verbauungen und Korrektionen	24 (Revidiert.)	22. Juni 1877.	8. März 1879.	Max. 40 % Kosten, Ausnahme 50 %. Beitr. über Fr. 50,000 entscheidet Bundesversammlung.	B.-G.	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	40
Grosse Schäden, Naturereignisse	24 (Revidiert.)	„	„	Unbestimmt.	—	„ „ „ „	—
Forstpolizei	24 (Revidiert.)	24. März 1876.	8. Herbstmonat 1876.	Neue Waldungen 30—70 % Kosten, Aufforstungen 20 bis 50 % Kosten.	B.-G.	„ „ „ „	50—60 40—50
Besoldung höherer Forstbeamten	24 (Revidiert.)	5. Dezember 1892.	—	*Bis* 33⅓ % Kosten.	B.-G.	„ „ „ „	25—33⅓
Wildhut	25	28. Brachmonat 1878.	11. März 1879.	33⅓ % Kosten.	B.-G.	„ (Fr. 10,000 für 1878)[2].	—
Fischerei	25	21. Dezember 1888.	3. Juni 1889.	*Bis* 50 % Kosten.	B.-G.	„ ohne bestimmten Budgetbetrag.	50
Stipendien	2	22. Dezember 1893.	10. Juli 1894.	*Bis* Fr. 600 per Jahr.	B.-G.	Fakultativ „ „ „	Höhe kantonale Leistung.
Landwirtschaftlicher Unterricht	2	„	„	*Bis* 50 % Kosten.	Verord.	Obligat. „ „ „	
Wandervorträge und Kurse	2	„	„	Unbestimmt.	—	„ „ „ „	
Versuchsstationen	2	„	„	*Bis* 50 % Kosten.	Verord.	Fakultativ „ „ „	
Prämien, Pferdezucht	2	„	„	Fr. 60—280.	Verord.	Obligatorisch (Fr. 200,000).	—
„ Zuchtstiere und weibliche Zuchttiere	2	„	„	Höhe Beiträge Kantone.	B.-G.	„ (Fr. 400,000.	—
„ Zuchtfamilien und Zuchtbestände	2	„	„	Unbestimmt.	—	„	[3] —
„ Eber und Ziegenböcke	2	„	„	Höhe kantonale Leistung.	Verord.	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	—
Bildung von Viehzuchtgenossenschaften	2	„	„	Fr. 100—300.	Verord.	„ „ „ „	—
Bodenverbesserungen	2	„	„	In der Regel Höhe d. kant. Leistung wie Bundesbeitrag, Max. 40 % Kosten, Ausnahme 50 %.	B.-G.	„ „ „ „	15—40
Massregeln gegen landwirtsch. Schäden	2	„	„	*Bis* 50 % Kosten.	B.-G.	Fakultativ „ „ „	wie Kanton.
Hagel- und Viehversicherung	2	„	„	*Bis* Höhe kant. Leistung.	B.-G.	Obligat. „ „ „	
Landwirtschaftliche Ausstellungen	2	„	„	Unbestimmt.	—	„ „ „ „	—
Landwirtschaftliche Statistik	2	„	„	Unbestimmt.	—	Fakultativ „ „ „	—
Gewerbliche und industrielle Berufsbildung	2	27. Juni 1884.	17. November 1900.	*Bis* Hälfte der Leistungen der Kantone etc., je nach Finanzlage des Bundes.	B.-B.	Obligat. (Fakultativ: Wandervorträge, Preise von Arbeiten. Fr. 150,000 Minimum, eventuell höher, wenn Finanzlage des Bundes es erlaubt.	Hälfte kantonale Leistung.
Kommerzielle Bildung, Handelsschulen	2	15. April 1891.	„	*Bis* Hälfte Leist. Kant. etc.	Verord.	Obligatorisch	50
Kaufmännische Vereine	2	„	„	Unbestimmt resp. Bundesbeschluss v. 27. Juni 1884.	—	„	35
Stipendien	2	„	„	Unbestimmt	—	Fakultativ	—
Warensammlungen, Museen	2	„	—	Unbestimmt	—	„	—
Weibliche Berufsbildung	2	20. Dezember 1895.	—	Unbestimmt	—	Obligat. ohne bestimmten Budgetbetrag.	Hälfte kantonale Leistung.

[1]) B.-G. = Bundesgesetz, B.-B. = Bundesbeschluss, Verord. = Verordnung. — [2]) Auch für Schuss- und Versicherungsprämien. — [3]) Nur an Kantone, die Prämien für Zuchtstiere und weibliche Zuchttiere nicht voll erhoben haben.

Tabelle VII. **Eidgenössische Besoldungen [1]. (Typische Beispiele.)**

	I Fr. 6000—8000	II Fr. 5000—7000	III Fr. 4000—5500	IV Fr. 3500—4500	V Fr. 3000—4000	VI Fr. 2000—3500	VII Bis Fr. 2500
Bundeskanzlei	Beide Vizekanzler [2]	Kanzleisekretär für Drucksachen.	Übersetzer, Unterregistrator.	Adjunkt d. Sekretärs, Materialverwalter.	Kanzlisten I. Kl.	Kanzlisten II. Kl., Weibel.	Hülfspersonal, Weibelgehülfen.
Politisches Departement	Departementssekretär	Adjunkt, Chef der Auswanderung.	Kanzleisekretär.	Sekretäre für Naturalisation, Auswanderung, Registrator.	Kanzlisten I. Kl.	Kanzlisten II. Kl.	Hülfspersonal.
Inneres	Direktoren: Statistisches Bureau, Gesundheitsamt, Landesmuseum, eidg. Bauten, Oberforstinspektor, Staatsarchivar.	Adjunkte, Chef des hydrom. Bureaus, Ingenieure I. Kl., Direktoren: Landesbibliothek, meteorologische Centralanstalt.	Sekretäre, Übersetzer, Ingenieure II. Kl., Statistiker I. Kl., Unterarchivar, Bauführer I. Kl., Kanzleichef eidg. Bauten, Architekten.	Statistiker II. Klasse, Bauführer II. Kl., Sekretär und Assistent Landesmuseum, Sekretär-Kanzlist eidg. Bauten.	Kanzlisten I. Klasse, Zeichner I. Kl., Gehülfen I. Kl. statist. Bureau, Gehülfen Landesbibliothek, Gehülfen Staatsarchiv.	Kanzlisten II. Kl., Gehülfen II. Kl., Zeichner II. Kl. d. Oberbauinspektorats, Zeichner d. eidgen. Bauten, Hauswarte.	Hülfspersonal: Kopisten, Ausläufer, Abwarte.
Justiz- und Polizei-Departement [3]	Abteilungschef, Direktoren: Versicherung, [2] geistiges Eigentum.	Sekretäre: Bundesanwaltschaft, Versicherungsamt, Polizeiwesen, Adjunkt.	Sekretäre, techn. Experten II. Kl., Amt für geistiges Eigentum.	Kanzleisekretär, Registrator, Experten III. Kl. für geistiges Eigentum.	Kanzlisten I. Klasse.	Kanzlisten II. Kl.	Hülfspersonal.
Finanz-Departement	Departementssekretär, Banknoteninspektor, Staatskassier, Chefs: Finanzkontrolle, Wertschriften.	Münzdirektor, Staatsbuchhalter, Adjunkten: Finanzbureau, Finanzkontrolle.	Revisoren I. Klasse, Adjunkt der Banknotenkontrolle, Gehülfe der Wertschriftenverwaltg.	Revisoren II. Klasse, Registrator, Buchhalter der Münzverwaltung, Liegenschaftsverw. Thun.	Kanzlisten I. Kl., Revisor d. Banknotenkontrolle, Gehülfen der Staatskasse.	Kanzlisten II. Kl., Revisionsgehülfen der Finanzkontrolle, Münzzähler, Münzmechaniker.	Hülfspersonal, Liegenschaftsverwalter in Herisau, Kopisten.
Zollverwaltung, Zoll	Oberzolldirektor.	Oberzollinspektor, Oberzollsekretär, Chef der Handelsstatistik, Zollgebietsdirektoren.	Revisoren I. Kl. der Oberzolldirektion, Sekretäre, Zolleinnehmer I. Ranges, Kassiere.	Kanzleisekretäre, Revisoren II. Klasse, Zolleinnehmer II. Ranges, Grenzwachtchef	Kanzlisten I. Kl. und Zollgehülfen I. Klasse, Einnehmer an Nebenzollämtern I. Ranges.	Zollgehülfen II. Kl. Kanzlisten II. Kl.	Zollaufseher, Einnehmer an Nebenzollämtern II. R., Hülfspersonal, Kopisten, Abwarte
Alkoholverwaltung	Direktor. [2]	Adjunkt, Techniker, Chemiker, Buchhalter.	Hauptrevisor, Übersetzer, Assistent des Chemikers.	Kansleisekretäre, Revisor, Archivar, Kreiscontroleure.	Kanzlisten und Gehülfen I. Kl., Rektifikationsleiter.	Kanzlisten und Gehülfen II. Kl.	Hülfspersonal: Kopisten, Heizer, Küfer, Abwarte.
Handels-, Industrie u. Landwirtschafts-Departement	Abteilungschefs, Fabrikinspektoren.	Abteilungssekretäre, Adjunkte I. Klasse.	Kanzleisekretäre, Übersetzer, Kulturtechniker.	Adjunkte II. Klasse, Registratoren.	Kanzlisten I. Klasse.	Kanzlisten II. Kl.	Hülfspersonal.
Eisenbahn-Departement	Direktoren [2], Departementssekretär.	Inspektoren, I. Kontrollingenieure und Betriebsbeamte, Adj. d. Dep.-Sekret.	II. Kontrollingenieure u. Betriebsbeamte, Mathematiker, Tarifbeamte I. Kl.	Statistiker, Registrator, Tarifbeamte II. Klasse.	Kanzlisten I. Klasse.	Kanzlisten II. Kl.	Hülfspersonal.
Post-Departement	Oberpostdirektor.	Oberpostinspektor, Kursinspektor, Kreispostdirektoren, Oberpostcontrol.	Adjunkte, Sekretäre I. Klasse, Controleure, Traininspektoren, Mat.-Verw.	Sekretäre und Revisoren II. Klasse.	Kanzlisten I. Klasse und Gehülfen.	Kanzlisten II. Kl., Gehülfe d. Wertzeichenkontrolle, Hauswart.	Hülfspersonal, Magazinier, Packer, Ausläufer bei der Oberpostdirektion.
Telegraphenverwaltung	Direktor.	Adj. u. Stellvertreter d. Direktion, Chef d. techn. Bureaus.	Sekretäre, Revisoren I. Kl., Adjunkte der Kreisinspektoren.	Sekretäre und Revisoren II. Klasse d. Direktion.	Kanzlisten und Gehülfen I. Klasse.	Kanzlisten und Gehülfen II. Klasse.	Hülfspersonal, Abwarte bei d. Tel.-Direktion, Ausl.

Postbureaux:

Bureauchefs, Bureaux I. und II. Kl., Postverwalter	Fr. 4800
Commis	„ 1800—3700
Posthalter, Bureaux III. Klasse	„ 1500—3700
Postkondukteure	„ 1500—2700
Postablagehalter, Brief-, Paket-, Mandatträger etc.	„ 1200—2500

Beamte u. Angestellte der fahrenden Bureaux beziehen hierfür eine weitere Entschädigung.

Telegraph und Telephon:

Telephonchefs I. Klasse	Fr. 5500
Bureaux-Dienst-Chef I. u. II. Kl. u. Telephongeh. I. Kl.	„ 4800
Telegraphisten, Bureaux I. u. II. Kl., Telephongeh. II. Kl.	„ 1800—3700
Aufseherinnen der Telephon-Bureaux I. und II. Kl.	„ 2500
Telephonistinnen, Bureaux I. und II. Kl.	„ 1200—2100
Beamte der Telegraphen- u. Telephonbureaux III. Kl.	„ 1000 [4]

1) Laut B.-G. 2. VII. 1897 Amtl. S. n. F. XVI, pag. 272. Für weitere Details sei auf die Vollziehungsverordnungen verwiesen, so Postverwaltung 30. XII. 1897 Amtl. S. XVI, pag. 379, Telegraph Bd. XVI, pag. 440, Zoll pag. 581. *Bundesangestellte dürfen keine Nebengeschäfte treiben*, was die meisten Kantone nicht verbieten. — 2) Laut Beschlüssen der Bundesversammlung erhalten der erste Vizekanzler, der Direktor des Versicherungsamtes, der Direktor der Alkoholverwaltung und der Direktor der technischen Abteilung des Eisenbahndepartements eine Jahresbesoldung von je Fr. 10,000, der Vizedirektor des Versicherungsamtes eine solche von Fr. 9000. — 3) Neues Org.-Ges. vom 16. Dez. 1901. — 4) Hierzu kommen für die Bureaux III. Klasse noch die Depeschenprovision und für den Telephondienst eine Entschädigung, die nach dem Verkehr berechnet wird.

Allgemeine Bemerkung: Es ist hervorzuheben, dass die Besoldungsmaxima einer grossen Anzahl von Beamtungen nicht die obere Grenze der Besoldungsklasse erreichen, in die sie eingeteilt sind, immerhin neigen die Besoldungsansätze mehr der obern Grenze zu.

Tabelle VIII.

Kantonale Besoldungen 1902. (Typische Beispiele.)

Kantone	Regierungsrat	Departements-sekretär	Kanzlisten	Staatsschreiber	Staatsbuchhalter	Staatskassier	Kantonsbaumeister Kantonsingenieur	Landesweibel (fast überall freie Wohnung)	Erster Kantonsförster
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich [1]	7000 P [2] 7500	4000—6000 (5200—5600)	1800—3500	5000—7000 (7000)	4000—6000 (5600)	4000—6000 (6000)	5000—7000 (7000)	1600—2500 (2500)	4500—6500 (6500)
Bern	6500 P 7000	4000—4500	bis 3000 (Ausn. 3500)	5000	5000—6000	4500—5500	4000—5000 (Ing. 5000—6000)	2400	5500
Luzern	5000 P 5300	2800—3200	2000—2200	4200	3000—3200	4000—4500	3000—3500 (Ing. 4000—5000)	1400—1600	3000
Uri	P 400	—	—	2500—3000 [3]	—	2500	Ing. 4600	1000—1200 [4]	3600
Schwyz	1000 [5] P 600	—	—	2800—3000 [6]	—	—	—	1300—1400	3000
Obwalden	P 400	—	—	1800—2100 [6]	—	550	Ing. 3600	600	3600
Nidwalden	P 500	—	—	1500—2800 [6]	—	400	300	1100	3000
Glarus	800 [7] P 1200	—	—	4000	—	Ca. 3500	Ca. 6000	1700	Ca. 4800
Zug [8]	P 400	—	—	2600	—	1500	Ing. 5000	1400	3000
Freiburg	6000 P 6200	1800—3000	1200—1800	3800	Ca. 5000	Ca. 3500	Ing. 6000	1200	3500
Solothurn	4000	2000—2100	1440—2000	3000	3000	3000	4000	1500—(2200)	4000
Baselstadt	8000 P 8500	3500—5000	2500—3500	5000—6500	4000—5000	5000—7000	6500—9000	1800—2400 [9]	—
Baselland	3800 P 4000	1600—2400	1000—1600	3600	2800	3400	3600—4200 (Ing. 3600)	1000—1600	3600
Schaffhausen	3600 P 4000	2200—2400	1500—2500	3500	Max. 3300	Max. 3600	2500—4500	1600—1800	4000
Appenzell A. Rh.	Total 10,000	—	2400—3000 [10]	4500 [11]	—	—	4500	1500	3500
Appenzell I. Rh.	„ 1200	—	—	1600 [11]	—	—	—	1000 [4]	3000 [7]
St. Gallen	6000 P 6400	3500—4000	2000—2800	5400	—	5000	5000—6000	—	5000
Graubünden	4000 P 4200	2500—3000	1800—2500	2800—3500	2800—3500	2700—3400	3500—4300	1800—2100	3000—4000
Aargau	5000 P 5500	3200	2000—2400	4500	4000	4000	5000	2000	4700
Thurgau	4000 P 4200	2000—2500	1500—2200	3200	2900	3200	Ing. 4000	1700	3000—3500
Tessin	4000	2800	Ca. 2400	2900	2800	3300	3900	1300 (exkl. Wohnung)	3400
Waadt	7000	3500—5000	1700—2700	4000—5500	3500—5000	—	3500—5000	1500—2300	3500—5000
Wallis	3500 P 4000	1000—1800		1600—2000	1400—1800	2600—3000	3000	1200	3000
Neuenburg	8000	2500—3500	—	4500—5000	4000	4500	Ing. 5500	—	4600
Genf	5000 P 6000	4000—5000	1400—3600	4800	—	5500	5000 (Ing. 7000)	2450	—

[1]) Zahlen in ( ) bedeuten die 1901 bezahlten Besoldungen. — [2]) Präsident. — [3]) Mit Sporteln. — [4]) Mit Sporteln und freier Wohnung Fr. 2000—2400. — [5]) Finanzdirektor. — [6]) Verschiedene Landschreiber — [7]) Und Taggelder. — [8]) Neues Gesetz in Beratung. — [9]) Und Amtskleidung. — [10]) Versehen zum Teil Arbeit der Departementssekretäre. — [11]) Und freie Wohnung.

Schweizerische und badische Steuern. [1]

Baselstadt 1901.

I. Arbeiter.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Taglohn		2. 50	3. 75	5. —	7. 50.
Jahresverdienst	750	1125	1500	2240	5000.
Einkommensteuer	Staat —.	Gemeinde —.			
Total	—	8. —	18. —	48. —	120. —.

II. Kapitalien (Rentiers).

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Rentenbetrag	2,500	5,000	12,500	50,000.
Vermögen	50,000	100,000	250,000	1,000,000.
	Staat —.	Gemeinde —.		
Total	75. —	177. 50	625. —	3,565. —.
Einkommensteuer	Staat —.	Gemeinde.		
Total	—	—	—	—
Gesamtbetrag	90. —	237. 50	885. —	5,665. —.

III. Landwirte.

	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaftswert	25,000	50,000	125,000.
Ertrag	1,000	2,500	5,000.
Vermögenssteuer	20. —	45. —	165. —.
Den angegebenen Liegenschaftswert als Reinvermögen betrachtet.			
Staat —.	Gemeinde —.		
Total	—	—	—
Einkommensteuer Staat —.	Gesamtbetrag —.		
Total	8. —	45. —	120. —.
Gesamtbetrag	28. —	90. —	285. —.

IV. Gewerbe, Handel.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebskapital	12,500	25,000	62,500	125,000.
Einkommen (Benefice)	750	1,875	6,250	12,500.
Vermögenssteuer	12. —	20. —	65. —	165. —.
Betriebskapital als Reinvermögen angenommen.				
Staat —.	Gemeinde —.			
Total	—	—	—	—
Einkommensteuer: Staat —.	Gemeinde —.			
Total	—	25. 50	187. —	440. —.
Gesamtbetrag	12. —	45. 50	252. —	605. —.

[1]) Siehe Zusammenstellung pag. 451.

Ortschaft Binningen 1901. [1]) [2])

I. Arbeiter.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Taglohn	2. 50	3. 75	5. —	7. 50	—
Jahresverdienst	750	1125	1500	2250	5000.
Einkommensteuer:	Staat 0.50 ‰.	Gemeinde 1.20 ‰.			
Total	7. —	18. 70	25. 50	37. 65	105. —.

II. Kapitalien (Rentiers).

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögen	50,000	100,000	250,000	1,000,000.
Rentensteuer:	Staat 1 ‰.	Gemeinde 2.40 ‰.		
Total	180. —	380 —	1,100. —	4,900. —.
Einkommensteuer:	Staat 0.50 ‰.	Gemeinde 1.20 ‰.		
Total	34. —	76. —	280. —	1,280. —.
Gesamtbetrag	214. —	456. —	1,380. —	6,180. —.

III. Landwirte.

	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaftswert	25,000	50,000	125,000.
Ertrag	1,000	2,500	5,000.
Grundsteuer:	Staat 1 ‰.	Gemeinde 2.40 ‰.	
Total	85. —	180. —	487. 50.
Einkommensteuer:	Staat 0.50 ‰.	Gemeinde 1.20 ‰.	
Total	14. 25	42. 50	105. —.
Gesamtbetrag	99. 25	222. 50	592. 50.

IV. Gewerbe, Handel.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebskapital	12,500	25,000	62,500	125,000.
Einkommen (Benefice)	750	1,875	6,250	12,500.
Gewerbesteuer:	Staat 1 ‰.	Gemeinde 2.40 ‰.		
Total	42. 50	85. —	231. 25	487. 50.
Einkommensteuer:	Staat 0.50 ‰.	Gemeinde 1.20 ‰.		
Total	7. —	30. 85	146. 30	400. —.
Gesamtbetrag	49. 50	115. 85	377. 55	887. 50.

Gemeindesteuer Einkommen Fr. 700—1000 Degression.

[1]) Die Progression für die Gemeindesteuer ist durch Verfassungsvorschrift ausgeschlossen; für kleinere Einkommen ist Degression statthaft. Für die Staatssteuer beginnt die Progression bei Vermögen von über Fr. 30,000 und bei Einkommen von über Fr. 3000.

Bei der Gemeindesteuer kommt für jeden Steuerpflichtigen zu seinem Gesamtsteuerbetrag ab Vermögen und Einkommen noch die sogenannte *Vorausleistung* hinzu, die in den Tabellen nicht hat eingefügt werden können. Sie beträgt:

für *Binningen:* Fr. 10. — bei Steuerpflichtigen mit Haushaltung;
„ „ 5. — für Einzelstehende;
„ *Birsfelden:* „ 8. — bei Steuerpflichtigen mit Haushaltung;
„ 6. — für Einzelstehende;
„ 4. — für Aufenthalter.

[2]) *Birsfelden* siehe pag. 641.

Ortschaft Schaffhausen 1901.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Taglohn . . 2. 50	3. 75	5. —	7. 50
Einkommensteuer		Jahresverdienst 750. —	1,125. —	1,500. —	22. 50
Staatsbetrag . . .	1 % [1]	7. 50	11. 25	15. —	22. 50
Gemeindebetrag . .	3 % [2]	[3]) 22. 50	33. 75	45. —	67. 50
Total	netto	Nach Abzug des Exist.-Minim. 11. —	26. —	41. —	71. —
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Rentenbetrag 2,500. —	5,000. —	12,500. —	50,000. —
Vermögenssteuer [4])		Vermögen 50,000. —	100,000. —	250,000. —	1,000,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1])	51. 05	106. 90	293. 80	1,395. 50
Gemeindebetrag . .	3 ‰ ohne „ [2])	150. —	300. —	750. —	3,000. —
Total	. . .	—. —	—. —	—. —	—. —
Einkommensteuer [5])					
Staatsbetrag . . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Gemeindebetrag . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Total	. . .	—. —	—. —	—. —	—. —
Gesamtbetrag	netto	*182. 05*	*287. 90*	*1,024. 80*	*4,376. 50*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Liegenschaftswert [6]) . .	25,000. —	50,000. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Ertrag [6])	1,000. —	2,500. —	5,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1])		18. 75	38. 95	108. 60
Gemeindebetrag . .	3 ‰ ohne „ [2])		56. 25	112. 50	281. 25
Total	. . .		75. —	151. 45	389. 85
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	½ ‰ [7])		9. 38	18. 75	46. 87
Gemeindebetrag . .	1.5 ‰		28. 14	56. 25	140. 61
Total	. . .		37. 52	75. —	187. 48
Gesamtbetrag	netto		*93. 52*	*207. 45*	*558. 33*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Betriebskapital 12,500. —	25,000. —	62,500. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Einkommen 750. — (Benefiz)	1,875. —	6,250. —	12,500. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1])	12. 50	25. 25	74. 20	168. 80
Gemeindebetrag . .	3 ‰ ohne „ [2])	37. 50	75. —	187. 50	375. —
Total	. . .	50. —	100. 25	261. 70	543. 80
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	1 %	7. 50	18. 75	62. 50	125. —
Gemeindebetrag . .	3 %	22. 50	56. 25	187. 50	375. —
Total	. . .	30. —	75. —	250. —	500. —
Gesamtbetrag	netto	*61. —*	*156. 25*	*492. 70*	*1,024. 80*

[1]) Ab: Fr. 4 Existenzminimum. — [2]) Ab: Fr. 3 × 5 = 15 Existenzminimum. — [3]) Bei Staat und Gemeinden *müssen* das Existenzminimum nicht gleich sein. — [4]) Die Progression beginnt bei Fr. 26 Steuerbetrag. — [5]) Einkommen aus Kapital giebt keine Steuer. — [6]) Die *Liegenschaften* werden alle 5 Jahre von der kantonalen Steuerkommission eingeschätzt. Von der auf diese Weise erhaltenen Schatzungssumme werden nur 75 % in den Steuerkataster eingestellt. Als *Einkommensteuer aus Liegenschaften* (Gebäude ausgenommen) wird die Hälfte der so berechneten Liegenschaftssteuer eingesetzt, also in den vorliegenden Fällen ¾ ‰ der ganzen Schatzungssumme. — [7]) Die Progression der Staatssteuer ist jeweilen auf der ersten Zeile mit inbegriffen.

Ortschaft Neuhausen 1901.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Taglohn . . 2. 50	3. 75	5. —	7. 50
Einkommensteuer		Jahresverdienst 750. —	1,125. —	1,500. —	2,250. —
Staatsbetrag . . .	1 % [1]	7. 50	11. 25	15. —	22. 50
Gemeindebetrag . .	2.75 % [2]	20. 65	30. 95	41. 25	61. 90
Total	netto	13. 15	27. 30	41. 25	69. 40
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Rentenbetrag 2,500. —	5,000. —	12,500. —	50,000. —
Vermögenssteuer [3]		Vermögen 50,000. —	100,000. —	250,000. —	1,000,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]	51. 05	106. 90	293. 80	1,395. 50
Gemeindebetrag . .	2.75 ‰ ohne „ [2]	137. 50	275. —	687. 50	2,750. —
Total	. . .	188. 55	381. 90	981. 30	4,145. 50
Einkommensteuer [4]					
Staatsbetrag . . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Gemeindebetrag . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Total	. . .	—. —	—. —	—. —	—. —
Gesamtbetrag	netto	*173. 55*	*366. 90*	*966. 30*	*4,130. 50*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Fr.	Fr.	Fr.
		Liegenschaftswert [5] . .	25,000. —	50,000. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Ertrag [6]	1,000. —	2,500. —	5,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]		18. 75	38. 95	108. 60
Gemeindebetrag . .	2.75 ‰ ohne „ [2]		51. 55	103. 10	257. 80
Total	. . .		70. 30	142. 05	366. 40
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	½ ‰ [7]		9. 38	18. 75	46. 87
Gemeindebetrag . .	1.375 ‰		25. 77	51. 55	128. 90
Total	. . .		35. 15	70. 30	175. 77
Gesamtbetrag	netto		*90. 45*	*197. 35*	*527. 17*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Betriebskapital 12,500. —	25,000. —	62,500. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Einkommen 750. — (Benefiz)	1,875. —	6,250. —	12,500. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]	12. 50	25. 75	74. 20	168. 80
Gemeindebetrag . .	2.75 ‰ ohne „ [2]	34. 40	68. 75	171. 90	343. 75
Total	. . .	46. 90	94. —	246. 10	512. 55
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	1 %	7. 50	18. 75	62. 50	125. —
Gemeindebetrag . .	2.75 %	20. 65	51. 55	171. 90	343. 75
Total	. . .	28. 15	70. 30	234. 40	468. 75
Gesamtbetrag	. . .	*60. 05*	*149. 30*	*465. 50*	*966. 30*

[1]) Ab: Fr. 4 Existenzminimum. — [2]) Ab: Fr. 2¾ × 4 = 11 Existenzminimum. — [3]) Die Progression beginnt bei Fr. 26 Steuerbetrag. — [4]) Einkommen aus Kapital giebt keine Steuer. — [5]) Liegenschaften mit 75 % versteuert. — [6]) Siehe Schaffhausen. — [7]) Die Progression der Staatssteuer ist jeweilen auf der ersten Zeile mit inbegriffen.

Ortschaft Thayngen 1901.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Taglohn . . 2. 50	3. 75	5. —	7. 50
Einkommensteuer		Jahresverdienst 750. —	1,125. —	1,500. —	2,250. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ [1]	7. 50	11. 25	15. —	22. 50
Gemeindebetrag . .	1.25 ‰ [2]	8. 37	14. 05	18. 75	28. 10
Total	netto	6. 87	16. 30	24. 75	41. 60
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Rentenbetrag 2,500. —	5,000. —	12,500. —	50,000. —
Vermögenssteuer [3]		Vermögen 50,000. —	100,000. —	250,000. —	1,000,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]	51. 05	106. 90	293. 80	1,395. 50
Gemeindebetrag . .	1.25 ‰ ohne „ [2]	62. 50	125. —	312. 50	1,250. —
Total	. .	113. 55	231. 90	606. 30	2,645. 50
Einkommensteuer [4]					
Staatsbetrag . . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Gemeindebetrag . .	—	—. —	—. —	—. —	—. —
Total	. . .	—. —	—. —	—. —	—. —
Gesamtbetrag	netto	*104. 55*	*222. 90*	*597. 30*	*2,636. 50*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Fr.	Fr.	Fr.
		Liegenschaftswert [5] . .	25,000. —	50,000. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Ertrag [6]	1,000. —	2,500. —	5,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]		18. 75	38. 95	108. 60
Gemeindebetrag . .	1.25 ‰ ohne „ [2]		23. 45	46. 90	117. 20
Total	. . .		42. 20	85. 85	225. 80
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	1/2 ‰ [7]		9. 38	18. 75	46. 87
Gemeindebetrag . .	0. 625 ‰		11. 72	23. 45	58. 60
Total	. . .		21. 10	42. 20	105. 47
Gesamtbetrag	netto		*54. 30*	*119. 05*	*222. 27*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Betriebskapital 12,500. —	25,000. —	62,500. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Einkommen 750. — (Benefiz)	1,875. —	6,250. —	12,500. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰ + Progr. [1]	12. 50	25. 75	74. 20	168. 80
Gemeindebetrag . .	1.25 ‰ ohne „ [2]	15. 65	31. 25	78. 10	156. 25
Total	. . .	28. 15	57. —	152. 30	325. 05
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	1 ‰	7. 50	18. 75	62. 50	125. —
Gemeindebetrag . .	1.25 ‰	8. 35	23. 45	78. 10	156. 25
Total	. . .	15. 85	42. 20	140. 60	281. 25
Gesamtbetrag	. . .	*35. —*	*90. 20*	*283. 90*	*597. 30*

[1]) Ab: Fr. 4 Existenzminimum. — [2]) Ab: Fr. 1¼ × 4 = 5 Existenzminimum. — [3]) Die Progression beginnt bei Fr. 26 Steuerbetrag. — [4]) Einkommen aus Kapital giebt keine Steuer. — [5]) Liegenschaften mit 75 % versteuert. — [6]) Siehe Schaffhausen. — [7]) Die Progression der Staatssteuer ist jeweilen auf der ersten Zeile mit inbegriffen.

Ortschaft Rorschach 1901

mit 8.4 °/₀₀ Gemeindesteuer (3.4 °/₀₀ Polizei- und Armensteuer und 5.0 °/₀₀ Schulsteuer). [1])

	Steuersatz °/₀₀				
		I. Arbeiter.			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Taglohn . . 2. 50	3. 75	5. —	7. 50
Einkommensteuer		Jahresverdienst 750. —	1,125. —	1,500. —	2,250. —
Staatsbetrag . . .	3.2	—. —	6. 40	12. 80	22. 40
Gemeindebetrag . .	8.4	—. —	8. 40	16. 80	25. 20
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	4. —	18. 80	33. 60	51. 60
	Steuersatz °/₀₀	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögenssteuer		50,000. —	100,000. —	250,000. —	1,000,000. —
Staatsbetrag . . .	3.2	160. —	320. —	800. —	3,200. —
Gemeindebetrag . .	8.4	420. —	840. —	2,100. —	8,400. —
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	584. —	1,164. —	2,904. —	11,604. —
	Steuersatz °/₀₀	**III. Landwirte.**			
			Fr.	Fr.	Fr.
		Liegenschaftswert	25,000. —	50,000. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Ertrag	1,000. —	2,500. —	5,000. —
Staatsbetrag . . .	3.2		80. —	100. —	400. —
Gemeindebetrag . .	8.4		210. —	420. —	1,050. —
Total	.		290. —	580. —	1,450. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	3.2		6. 40	35. 20	163. 20
Gemeindebetrag . .	8.4		8. 40	33. 60	75. 60
Haushaltungssteuer .	.		4. —	4. —	4. —
Total	.		18. 80	72. 80	242. 80
Gesamtbetrag	.		*308. 80*	*652. 80*	*1,692. 80*
	Steuersatz °/₀₀	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Betriebskapital 12,500. —	25,000. —	62,500. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Einkommen (Benefiz) 750. —	1,875. —	6,250. —	12,500. —
Staatsbetrag . . .	3.2	40. —	80. —	200. —	400. —
Gemeindebetrag . .	8.4	105. —	210. —	525. —	1,050. —
Total	.	145. —	290. —	725. —	1,450. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	3.2	—. —	12. 80	243. 20	800. —
Gemeindebetrag . .	8.4	—. —	16. 80	92. 40	193. 20
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	4. —	33. 60	339. 60	997. 20
Gesamtbetrag	.	*149. —*	*323. 60*	*1,064. 60*	*2,447. 20*

[1]) Die in vorstehender Tabelle notierten Ansätze sind überall als *voll*steuerpflichtige *Netto*-Ansätze, nach bereits erfolgter Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (Hypothekarlasten etc.) und ohne Berücksichtigung von Steuerprivilegien (Witwen und Waisen) angenommen. Ebenso ist vorausgesetzt, dass es sich um niederlassungspflichtige und daher haushaltungssteuerpflichtige Steuersubjekte handle. — Bei den „Rentiers" ist der zum *25*fachen Betrag kapitalisierte Rentenbetrag als *Vermögen* in Anschlag gebracht, unter Wegfall von Einkommen. *Haushaltungssteuer* kommt noch dazu.

Ortschaft St. Gallen 1901

mit 7.3 ‰ Gemeindesteuer (4.0 ‰ Polizei- und 3.3 ‰ Schulsteuer).[1])

	Steuersatz ‰				
I. Arbeiter.					
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Taglohn . . 2. 50	3. 75	5. —	7. 50
Einkommensteuer		Jahresverdienst 750. —	1,125. —	1,500. —	2,250. —
Staatsbetrag . . .	3.2	—. —	6. 40	12. 80	22. 40
Gemeindebetrag . .	7.3	—. —	7. 30	14. 60	21. 90
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	4. —	17. 70	31. 40	48. 30
II. Kapitalisten (Rentiers).					
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögenssteuer		5,000. —	100,000. —	250,000. —	1,000,000. —
Staatsbetrag . . .	3.2	160. —	320. —	800. —	3,200. —
Gemeindebetrag . .	7.3	365. —	730. —	1,825. —	7,300. —
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	529. —	1,054. —	2,629. —	10,504. —
III. Landwirte.					
			Fr.	Fr.	Fr.
			Liegenschaftswert . . . . 25,000. —	50,000. —	125,000. —
Vermögenssteuer			Ertrag . . . . . 1,000. —	2,500. —	5,000. —
Staatsbetrag . . .	3.2		80. —	160. —	400. —
Gemeindebetrag . .	7.3		182. 50	365. —	912. 50
Total	.		262. 50	525. —	1,312. 50
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	3.2		6. 40	35. 20	163. 20
Gemeindebetrag . .	7.3		7. 30	29. 20	65. 70
Haushaltungssteuer .	.		4. —	4. —	4. —
Total	.		17. 70	68. 40	232. 90
Gesamtbetrag	.		*280. 20*	*593. 40*	*1,545. 40*
IV. Gewerbe, Handel.					
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
		Betriebskapital 12,500. —	25,000. —	62,500. —	125,000. —
Vermögenssteuer		Einkommen (Benefiz) 750. —	1,875. —	6,250. —	12,500. —
Staatsbetrag . . .	3.2	40. —	80. —	200. —	400. —
Gemeindebetrag . .	7.3	91. 25	182. 50	456. 25	912. 50
Total	.	131. 25	262. 50	656. 25	1,312. 50
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	3.2	—. —	12. 80	243. 20	800. —
Gemeindebetrag . .	7.3	—. —	14. 60	80. 30	168. 90
Haushaltungssteuer .	.	4. —	4. —	4. —	4. —
Total	.	4. —	31. 40	327. 50	972. 90
Gesamtbetrag	.	*135. 25*	*293. 90*	*983. 75*	*2,285. 40*

[1]) Die in vorstehender Tabelle notierten Ansätze sind überall als *voll*steuerpflichtige *Netto*-Ansätze, nach bereits erfolgter Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (Hypothekarlasten etc.) und ohne Berücksichtigung von Steuerprivilegien (Witwen und Waisen) angenommen. Ebenso ist vorausgesetzt, dass es sich um niederlassungspflichtige und daher haushaltungssteuerpflichtige Steuersubjekte handle. — Bei den „Rentiers" ist der zum *25fachen* Betrag kapitalisierte Rentenbetrag als *Vermögen* in Anschlag gebracht, unter Wegfall von Einkommen. *Haushaltungssteuer* kommt noch dazu.

Ortschaft Radolfzell 1901.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200 —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	1.8 %	2. 25	3. 60	6. 30	11. 70
Total	. .	4. 75	7. 60	15. 05	27. 95
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
Rentensteuer		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 ‰ [1]	35. 20	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80 [2]	4000 — 150. 40 = 3849. 60	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2½ % 17. 50	2½ % 57. 50	2½ % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	1.8 %	12. 60	41. 40	145. 80	684. —
Total	. .	30. 10	98. 90	348. 30	1729. —
Gesamtbetrag	. .	*105. 30*	*249. 30*	*724. 30*	*3233. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
Grundsteuer		Ertrag	800. —	2,000. —	4,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰		30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	6 ‰		120. —	240. —	600. —
Total	. .		150. —	300. —	750. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 800 = 175 [3]		Von 2000 = 750	Von 4000 = 2500
Staatsbetrag . . .	Progressiv		2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	1.8 %		3. 15	13. 50	45. —
Total	. .		6. 65	32. 25	107. 50
Gesamtbetrag	. .		*156. 65*	*332. 25*	*857. 50*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
Gewerbesteuer		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	6 ‰	60. —	120. —	300. —	600. —
Total	. .	75. —	150. —	375. —	750. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 600 = 125	Von 1500 = 500	Von 5000 = 3500	Von 10,000 = 9000
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	1.8 %	2. 25	9. —	63. —	162. —
Total	. .	4. 75	21. 50	150. 50	387. —
Gesamtbetrag	. .	*79. 75*	*171. 50*	*525. 50*	*1137. —*

[1]) Gesetzlicher Höchstbetrag für sämtliche Gemeinden des Landes 0.88 ‰. — [2]) Am Einkommen aus Rente darf Rentensteuer und Umlage für Gemeinde und eventuell Kirche in Abzug kommen, der Rest ist zur Einkommensteuer beizuziehen. — [3]) Hier wird angenommen, dass die Liegenschaften verpachtet sind und dem Landwirte nach Abzug der Lasten ein reines Einkommen von 800 Mark übrig bleibt, oder dass der Ertrag aus dem Landwirtschaftsbetrieb einschliesslich des Mietwertes der Gebäude 800 Mark betrage.

Ortschaft Arlen 1901.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	1.5 %	1. 88	3. —	5. 25	9. 75
Total	. .	4. 38	7. —	14. —	26. —
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
Rentensteuer		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 ‰ [1]	35. 20	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80 [2]	4000 — 150. 40 = 3849. 50	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2.5 % 17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	1.5 %	10. 50	34. 50	121. 50	570. —
Total	. .	28. —	92. —	324. —	1615. —
Gesamtbetrag	. .	*103. 20*	*242. 40*	*700. —*	*3119. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
		Ertrag [3]	800. —	2,000. —	4,000. —
Grundsteuer		Steueranschlag	175. —	750. —	2,500. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰		30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	5 ‰		100. —	200. —	500. —
Total	. .		130. —	260. —	650. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv		2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	1.5 %		2. 63	11. 25	37. 50
Total	. .		6. 13	30. —	100. —
Gesamtbetrag	. .		*136. 13*	*290. —*	*750. —*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
Gewerbesteuer		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	5 ‰	50. —	100. —	250. —	500. —
Total	. .	65. —	130. —	325. —	650. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	500. —	3500. —	9000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	1.5 %	1. 88	7. 50	52. 50	135. —
Total . .	. .	4. 38	20. —	140. —	360. —
Gesamtbetrag	. .	*69. 38*	*150. —*	*465. —*	*1010. —*

[1]) Siehe Bemerkung 1 bei Radolfzell. — [2]) Siehe Bemerkung 2 bei Radolfzell. — [3]) Siehe Bemerkung 3 bei Radolfzell.

Ortschaft Singen 1901.

	Steuersatz				
		I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	2.25 %	2. 81	4. 50	7. 88	14. 63
Total	. .	5. 31	8. 50	16. 63	30. 88
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Rentensteuer					
Staatsbetrag . . .	1 %oo	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 %oo	35. 20	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80	4000 — 150. 40 = 3849. 60	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2.5 % 17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	2.25 %	15. 75	51. 75	182. 25	855. —
Total	. .	33. 25	109. 25	384. 75	1900. —
Gesamtbetrag	. .	*108. 45*	*259. 65*	*760. 75*	*3404. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
			Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
			Ertrag	800. —	2,000. —	4,000. —
Grundsteuer			Steueranschlag	175. —	750. —	2,500. —
Staatsbetrag . . .	1.5 %oo			30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	7.5 %oo			150. —	300. —	750. —
Total	. .			180. —	360. —	900. —
Einkommensteuer						
Staatsbetrag . . .	Progressiv			2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	2.25 %			3. 94	16. 88	56. 25
Total	. .			7. 44	35. 63	118. 75
Gesamtbetrag	. .			*187. 44*	*395. 63*	*1018. 75*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Gewerbesteuer		Steueranschlag 125. —	500. —	3,500. —	9,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 %oo	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	7.5 %oo	75. —	150. —	375. —	750. —
Total	. .	90. —	180. —	450. —	900. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2 % 225. —
Gemeindebetrag . .	2.25 %	2. 81	11. 25	78. 75	202. 50
Total	. .	5. 31	23. 75	166. 25	427. 50
Gesamtbetrag	. .	*95. 31*	*203. 75*	*616. 25*	*1327. 50*

Ortschaft Markelfingen 1901.

	Steuersatz				
		I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	0.60 %	0. 75	1. 20	2. 10	3. 90
Total	. .	3. 25	5. 20	10. 85	20. 15
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
Rentensteuer		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.60 ‰	24. —	48. —	120. —	480. —
Total	. .	64. —	128. —	320. —	1280. —
		Einkommen 2000 — 64 = 1936 [1]	4000 — 128 = 3872	10,000 — 320 = 9680	40,000 — 1280 = 38,720
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	0.60 %	4. 20	13. 80	48. 60	228. —
Total	. .	21. 70	71. 30	251. 10	1273. —
Gesamtbetrag	. .	*85. 70*	*199. 30*	*571. 10*	*2553. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
		Ertrag	800. —	2,000. —	4,000. —
Grundsteuer		Steueranschlag [2]	175. —	750. —	2,500. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰		30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	2 ‰		40. —	80. —	200. —
Total	. .		70. —	140. —	350. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv		2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	0.60 %		1. 05	4. 50	15. —
Total	. .		4. 55	23. 25	77. 50
Gesamtbetrag	. .		*74. 55*	*163. 25*	*427. 50*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Gewerbesteuer		Steueranschlag 125. —	500. —	3,500. —	9,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	2 ‰	20. —	40. —	100. —	200. —
Total	. .	35. —	70. —	175. —	350. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	0.60 %	—. 75	3. —	21. —	54. —
Total	. .	3. 25	15. 50	108. 50	279. —
Gesamtbetrag	. .	*38. 25*	*85. 50*	*283. 50*	*629. —*

[1]) Siehe Bemerkung 2 bei Radolfzell. — [2]) Siehe Bemerkung 3 bei Radolfzell.

Ortschaft Konstanz.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	1.95 %	2. 44	3. 90	6. 83	12. 68
Total	. .	4. 94	7. 90	15. 58	28. 93
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
Rentensteuer		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Staatsbetrag . . .	1 %00	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 %00	32. 50	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80	4000 — 150. 40 = 3849. 60	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2.5 % 17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	1.95 %	13. 65	44. 85	157. 95	741. —
Total	. .	31. 15	102. 35	360. 45	1786. —
Gesamtbetrag	. .	*106. 35*	*252. 75*	*736. 45*	*3290. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
Grundsteuer		Ertrag	800. —	2,000. —	4,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 %00		30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	6.5 %00		130. —	260. —	650. —
Total	. .		160. —	320. —	800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 800 = 175		Von 2000 = 750	Von 4000 = 2500
Staatsbetrag . . .	Progressiv		2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	1.95 %		3. 41	14. 63	48. 75
Total	. .		6. 91	33. 38	111. 25
Gesamtbetrag	. .		*166. 91*	*353. 38*	*911. 25*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
Gewerbesteuer		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 %00	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	6.5 %00	65. —	130. —	325. —	650. —
Total	. .	80. —	160. —	400. —	800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 600 = 125	Von 1500 = 500	Von 5000 = 3500	Von 10,000 = 9000
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	1.95 %	2. 44	9. 75	68. 25	175. 50
Total	. .	4. 94	22. 25	155. 75	400. 50
Gesamtbetrag	. .	*84. 94*	*182. 25*	*555. 75*	*1200. 50*

Ortschaft Reichenau.

	Steuersatz	I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	9 ‰	1. 13	1. 80	3. 15	5. 85
Total	. .	3. 63	5. 80	11. 90	22. 10

	Steuersatz	II. Kapitalisten (Rentiers).			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Rentensteuer					
Staatsbetrag . . .	1 ‰	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 ‰	35. 20	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80	4000 — 150. 40 = 3849. 60	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2.5 % 17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	9 ‰	6. 30	20. 70	72. 90	342. —
Total	. .	23. 80	78. 20	275. 40	1387. —
Gesamtbetrag	. .	*99. —*	*228. 60*	*651. 40*	*2891. —*

	Steuersatz	III. Landwirte.		
		Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert . . . . 20,000. —	40,000. —	100,000. —
		Ertrag . . . . . 800. —	2,000. —	4,000. —
Grundsteuer				
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	3 ‰	60. —	120. —	300. —
Total	. .	90. —	180. —	450. —
		Steueranschlag von 800 = 175	Von 2000 = 750	Von 4000 = 2500
Einkommensteuer				
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	9 ‰	1. 58	6. 75	22. 50
Total	. .	5. 08	25. 50	85. —
Gesamtbetrag	. .	*95. 08*	*205. 50*	*535. —*

	Steuersatz	IV. Gewerbe, Handel.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Gewerbesteuer					
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	3 ‰	30. —	60. —	150. —	300. —
Total	. .	45. —	90. —	225. —	450. —
		Steueranschlag von 600 = 125	Von 1500 = 500	Von 5000 = 3500	Von 10,000 = 9000
Einkommensteuer					
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	9 ‰	1. 13	4. 50	31. 50	81. —
Total	. .	3. 63	17. —	119. —	306. —
Gesamtbetrag	. .	*48. 63*	*107. —*	*344. —*	*756. —*

Ortschaft Wollmatingen.

	Steuersatz				
		I. Arbeiter.			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Taglohn . . 2. —	3. —	4. —	6. —
		Jahresverdienst 600. —	900. —	1200. —	1800. —
Einkommensteuer		Steueranschlag 125. —	200. —	350. —	650. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2 % 4. —	2.5 % 8. 75	2.5 % 16. 25
Gemeindebetrag . .	1.5 %	1. 88	3. —	5. 25	9. 75
Total	. .	4. 38	7. —	14. —	26. —
	Steuersatz	**II. Kapitalisten (Rentiers).**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Rentenbetrag 2,000. —	4,000. —	10,000. —	40,000. —
Rentensteuer		Kapitalisiert 40,000. —	80,000. —	200,000. —	800,000. —
Staatsbetrag . . .	1 ‰	40. —	80. —	200. —	800. —
Gemeindebetrag . .	0.88 %	35. 20	70. 40	176. —	704. —
Total	. .	75. 20	150. 40	376. —	1504. —
		Einkommen 2000 — 75. 20 = 1924. 80	4000 — 150. 40 = 3849. 60	10,000 — 376 = 9624	40,000 — 1504 = 38,496
Einkommensteuer		Steueranschlag 700. —	2300. —	8100. —	38,000. —
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2.5 % 17. 50	2.5 % 57. 50	2.5 % 202. 50	2.75 % 1045. —
Gemeindebetrag . .	1.5 %	10. 50	34. 50	121. 50	570. —
Total	. .	28. —	92. —	324. —	1615. —
Gesamtbetrag	. .	*103. 20*	*242. 40*	*700. —*	*3119. —*
	Steuersatz	**III. Landwirte.**			
			Mark	Mark	Mark
		Liegenschaftswert	20,000. —	40,000. —	100,000. —
Grundsteuer		Ertrag	800. —	2,000. —	4,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰		30. —	60. —	150. —
Gemeindebetrag . .	5 ‰		100. —	200. —	500. —
Total	. .		130. —	260. —	650. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 800 = 175		Von 2000 = 750	Von 4000 = 2500
Staatsbetrag . . .	Progressiv		2 % 3. 50	2.5 % 18. 75	2.5 % 62. 50
Gemeindebetrag . .	1.5 %		2. 63	11. 25	37. 50
Total	. .		6. 13	30. —	100. —
Gesamtbetrag	. .		*136. 13*	*290. —*	*750. —*
	Steuersatz	**IV. Gewerbe, Handel.**			
		Mark	Mark	Mark	Mark
		Betriebskapital 10,000. —	20,000. —	50,000. —	100,000. —
Gewerbesteuer		Einkommen (Benefiz) 600. —	1,500. —	5,000. —	10,000. —
Staatsbetrag . . .	1.5 ‰	15. —	30. —	75. —	150. —
Gemeindebetrag . .	5 ‰	50. —	100. —	250. —	500. —
Total	. .	65. —	130. —	325. —	650. —
Einkommensteuer		Steueranschlag von 600 = 125	Von 1500 = 500	Von 5000 = 3500	Von 10,000 = 9000
Staatsbetrag . . .	Progressiv	2 % 2. 50	2.5 % 12. 50	2.5 % 87. 50	2.5 % 225. —
Gemeindebetrag . .	1.5 %	1. 88	7. 50	52. 50	135. —
Total	. .	4. 38	20. —	140. —	360. —
Gesamtbetrag	. .	*69. 38*	*150. —*	*465. —*	*1010. —*

Ortschaft Birsfelden 1901.[1])

I. Arbeiter.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Taglohn	2. 50	3. 75	5. —	7. 50	—
Jahresverdienst	750	1125	1500	2250	5000.
Einkommensteuer: Staat 0.50 %. Gemeinde 1 %.					
Total	4. 20	16. 50	22. 50	33. 25	95. —.

II. Kapitalien (Rentiers).

	Fr.	Fr,	Fr.	Fr.
Vermögen	50,000	100,000	250,000	1,000,000.
Rentensteuer: Staat 1 %. Gemeinde 2 %.				
Total	160. —	340. —	1,000. —	4,500. —.
Einkommensteuer: Staat 0.50 %. Gemeinde 1 %.				
Total	30. —	68. —	260. —	1,200. —.
Gesamtbetrag	190. —	408. —	1260. —	5,700. —.

III. Landwirte.

	Fr.	Fr.	Fr.
Liegenschaftswert	25,000	50,000	125,000.
Ertrag	1,000	2,500	5,000.
Grundsteuer: Staat 1 %. Gemeinde 2 %.			
Total	75. —	160. —	437. 50.
Einkommensteuer: Staat	0.50 %.	Gemeinde	1 %.
Total	13. 25	37. 50	95. —.
Gesamtbetrag	88. 25	197. 50	532. 50.

IV. Gewerbe, Handel.

	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebskapital	12,500	25,000	62,500	125,000.
Einkommen (Benefice)	750	1,875	6,250	12,500.
Gewerbesteuer: Staat 1 %. Gemeinde 2 %.				
Total	37. 50	75. —	206. 25	437. 50.
Einkommensteuer: Staat 0.50 %. Gemeinde 1 %.				
Total	4. 20	27. 25	133. 90	375. —.
Gesamtbetrag	41. 70	102. 25	340. 15	812. 50.

Gemeindesteuer Einkommen Fr. 700—1000 Degression.

Ortschaft Kreuzlingen 1901.

I. Arbeiter.

	Steuersatz	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Taglohn		2. 50	3. 75	5. —	7. 50	—
Jahresverdienst		500	700	1300	1900	5000.
Einkommensteuer:						
Staatssteuer	1¾ %	1. 75	3. 50	10. 50	28. —	115. 50.
Gemeindesteuer[2])	4.25 %	6. 37	8. 92	16. 58	24. 22	63. 75.
		8. 12	12. 42	27. 08	52. 22	179. 25.

[1]) Siehe Anmerkung 1 bei Binningen.

[2]) *Ohne* Kirchensteuer aber *mit* Armensteuer.

II. Kapitalisten.

		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Vermögenssteuer:		50,000	100,000	250,000	1,000,000
Staatssteuer	1¾ %	87. 50	175. —	437. 50	1750. —.
Gemeindesteuer	4.25 %	212. 50	425. —	1062. 50	4250. —.
		300. —	600. —	1500. —	6000. —.

III. Landwirte.

		Fr.	Fr.	Fr.
Vermögenssteuer:				
Liegenschaftswert[1])		25,000	50,000	125,000.
Ertrag		1,000	2,500	5,000.
Staatssteuer	1¾ %	43. 75	87. 50	218. 75.
Gemeindesteuer	4.25 %	106. 25	212. 50	531. 25.
		150. —	300. —	750. —.
Einkommensteuer:				
Staatssteuer	1¾ %	7. —	52. 50	115. 50.
Gemeindesteuer	4.25 %	12. 75	31. 87	63. 74.
		19. 75	84. 37	179. 24.
	Total	169. 75	384. 37	929. 24.

IV. Handel und Gewerbe.

		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betriebskapital		12,500	25,000	62,500	125,000.
Einkommen		(750)	(1,875)	(6,250)	(12,500)
		700	1,600	6,200	12,500.
Vermögenssteuer:					
Staatssteuer	1¾ %	21. 88	43. 76	109. 40	218. 80.
Gemeindesteuer	4.25 %	53. 12	106. 24	265. 62	531. 20.
		75. —	150. —	375. 02	750. —.
Einkommensteuer:					
Staatssteuer	1¾ %	3. 50	17. 50	147. —	312. 38.
Gemeindesteuer	4.25 %	8. 92	20. 40	79. 05	159. 37.
		12. 42	37. 90	226. 05	471. 75.
		87. 42	187. 90	601. 07	1,221. 75.

Ortschaft Lörrach 1902.[2])

I. Arbeiter.

	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Taglohn	Mk. 2	Mk. 3	Mk. 4	Mk. 6
Einkommensteuer: Staat progressiv. Gemeinde 1.80 %.				
Total	4. 75	7. 60	15. 05	27. 95

II. Kapitalien (Rentiers).

	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Rentenbetrag	2,000	4,000	10,000	40,000.
Kapitalisiert	40,000	80,000	200,000	800,000.
Rentensteuer: Staat 1 %. Gemeinde 0.88 %.				
Total	75. 20	150. 40	376. —	1504. —.
Einkommensteuer: Staat progressiv. Gemeinde 1.8 %.				
Total	30. 10	98. 90	348. 30	1729. —.
Gesamtbetrag	110. 05	256. 90	739. 35	3260. 95.

[1]) *Sofern er nicht verschuldet.* Der verschuldete Katasterwert zahlt keine Staatssteuer. 1/3 des verschuldeten Katasterwertes zahlt Gemeindesteuern.

[2]) Die Staats- und Gemeindesteuern belaufen sich für eine Besoldung von Mk. 4000 Gemeinde-Umlagen Mk. 45. —, Staatssteuern Mk. 62. 50, Total Mk. 107. 50. Für eine Besoldung von Mk. 6000, Gemeinde-Umlagen Mk. 81. —, Staatssteuer Mk. 112. 50, Total Mk. 193. 50.

III. Landwirte.

	Mk.	Mk.	Mk.
Liegenschaftswert	20,000	40,000	100,000.
Ertrag	800	2,000	4,000.
Grundsteuer:	Staat 1.5 %o.	Gemeinde 6 %o.	
Total	150. —	300. —	750. —.
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.8 %o.	
Total	6. 65	32. 25	107. 50.
Gesamtbetrag	156. 65	332. 25	857. 50.

IV. Gewerbe, Handel.

	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Betriebskapital	10,000	20,000	50,000	100,000.
Einkommen (Benefice)	600	1,500	5,000	10,000.
Gewerbesteuer:	Staat 1.5 %o.	Gemeinde 6 %o.		
Total	75. —	150. —	375. —	750. —.
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.8 %.		
Total	4. 75	21. 50	150. 50	387. —.
Gesamtbetrag	79. 75	171. 50	525. 50	1137. —.

§ 86 der Gemeindeordnung sagt:

Wenn das *Gewerbesteuerkapital* einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Fünfzehntel des gesamten umlagepflichtigen Steuerkapitals in der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Beizug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismässig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, dass ihr Gewerbesteuerkapital nur in einem ermässigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde. Die Ermässigung darf nicht unter 60 % des vollen Gewerbesteuerkapitalbetrages herabgehen.

Ortschaft Grenzach (Baden) 1902.[1])

I. Arbeiter.

Taglohn	Mk. 2	Mk. 3	Mk. 4	Mk. 6.[2])
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.47 %.		
Total	4. 34	6. 94	13. 89	25. 80.

II. Kapitalien (Rentiers).

	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Rentenbetrag	2,000	4,000	10,000	40,000.
Kapitalisiert	40,000	80,000	200,000	800,000.
Rentensteuer:	Staat 1 %o.	Gemeinde 0.88 %o.		
Total	75. 20	150. 40	376. —	1504. —.
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.47 %.		
Total	29. 77	99. 25	357. 30	1588. —.
Gesamtbetrag	104. 97	249. 65	733. 30	3092. —.

[1]) Aus den Gemeindesteuern werden auch die Auslagen für Schul- und Armenwesen bestritten und besondere Umlagen nicht erhoben.

[2]) Es ist zu bezahlen für eine Besoldung von 4000 Mark Staatssteuer Mark 62. 25, Gemeindesteuer Mark 36. 75, und für eine Besoldung von 6000 Mark Staatssteuer Mark 112. 90, Gemeindesteuer Mark 66. 15.

III. Landwirte.

	Mk.	Mk.	Mk.
Liegenschaftswert	20,000	40,000	100,000.
Ertrag	800	2,000	4,000.
Grundsteuer:	Staat 1.5 %o.	Gemeinde 4.90 %o.	
Total	128. —	256. —	640. —.
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.47 %.	
Total	6. 08	29. 77	81. 75.
Gesamtbetrag	134. 08	285. 77	721. 75.

IV. Gewerbe, Handel.

	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Betriebskapital	10,000	20,000	50,000	100,000.
Einkommen (Benefice)	600	1,500	5,000	10,000.
Gewerbesteuer:	Staat 1.5 %o.	Gemeinde 4.90 %o.		
Total	64. —	128. —	320. —	640. —.
Einkommensteuer:	Staat progressiv.	Gemeinde 1.47 %.		
Total	4. 34	19. 85	138. 95	357. 30.
Gesamtbetrag	68. 34	147. 85	458. 95	997. 30.

Hauptbestimmungen über die Besteuerung von anonymen Gesellschaften (soweit von den Kantonen erhältlich).

Zürich. Bei Berechnung des steuerpflichtigen *Einkommens* darf der Abzug für die Verzinsung des Betriebs- beziehungsweise Aktien- oder Genossenschaftskapitals und der versteuerten Reserven höchstens 5 % betragen. Als *Unkosten* dürfen weder die Haushaltungskosten noch die an die Verwaltungsorgane und Angestellten der Aktiengesellschaften und anderer Korporationen ausgerichteten Tantièmen abgerechnet werden.

Von der Besteuerung der sogenannten *Konsumtionsdividende* (Rückvergütungen auf Warenbezügen) wird einstweilen abgesehen.

Der Taxation für den vollen Wert des Grundeigentums, also ohne Abzug von Schulden, sind lediglich die *Aktiengesellschaften* zu unterwerfen.

Die *Reserven* der Aktiengesellschaften und anderer Korporationen sind in ihrem ganzen Umfang zu besteuern. Ort der Besteuerung ist das rechtliche Domizil der Korporation.

Bern. Gesellschaften unterliegen der gewöhnlichen Grund- und Einkommenssteuer (ohne Progression). Aktionär ist für Titel von steuerpflichtigen schweiz. Gesellschaften steuerfrei.

§ 1. Die Einkommenssteuer haben zu entrichten:

. . . 3) alle innerhalb des Kantons sesshaften oder zum Geschäftsbetrieb in demselben autorisierten Unternehmungen aller Art (Erwerbs-, Handels-, Aktien-Gesellschaften, Korporationen, juristische Personen, Stiftungen u. s. w.).

§ 3. Von der Einkommenssteuer ist befreit:

1) Das Einkommen von Kapitalien oder Grundstücken, von welchen die Vermögenssteuer entrichtet wird, und das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer, sei es im Kanton oder innerhalb der Schweiz, bezahlt haben.

Die Konsumgesellschaften werden wie andere Erwerbsgesellschaften besteuert.

Luzern. Gesellschaften versteuern als Vermögen bloss Reservefonds und Ertrag über 3 % des Aktienkapitals. Die Aktionäre versteuern ihre Aktien wie andere Titel. Beides progressiv.

Uri. Progressive Vermögens- und Erwerbs-Besteuerung der im Kanton betriebenen Gesellschaften. Im Kanton wohnhafte Aktionäre steuerfrei für Aktien der im Kanton betriebenen Gesellschaften.

Art. 2. Der *Vermögenssteuer* ist unterworfen:

a) alles innerhalb und ausserhalb des Kantons befindliche, bewegliche und unbewegliche Eigentum und Guthaben eines im Kanton wohnenden Bürgers, Niedergelassenen oder gesetzlichen Aufenthalters, *einer im Kanton bestehenden Gesellschaft, Genossenschaft, geistlichen oder weltlichen Korporation, Stiftung oder Aktiengesellschaft,* der Bezirke und Gemeinden.

Art. 5. Handels- und Fabrikationsgeschäfte irgend welcher Art, die im Kanton betrieben werden und auf Aktien oder Anteilscheinen beruhen, haben die Totalsumme ihres einbezahlten Aktienkapitals, den Reservefonds und die übrigen Vermögensteile als Einheit zu versteuern, wogegen die im Kanton wohnhaften Eigentümer solcher Aktien oder Anteilscheine dieselben bei ihrer persönlichen Besteuerung in Abzug zu bringen berechtigt sind (vorbehältlich die Gemeindesteuern).

Aktien und Anteilscheine von Unternehmungen irgend welcher Art, welche ausserhalb des Kantons betrieben werden, dürfen von herwärtigen Eigentümern bei der Steuer nicht in Abrechnung gebracht werden.

Art. 10. Der *Erwerbssteuer* ist unterstellt: der Erwerb und das Einkommen aller im Kanton befindlichen Bürger, Niedergelassenen, gesetzlichen Aufenthalter, *Gesellschaften, Genossenschaften, geistlichen und weltlichen Korporationen, Stiftungen und Aktiengesellschaften,* welche sich aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus jedweder Berufsart, Beamtung, Anstellung, Pfründe u. dergl ergeben, wess Namens der Erwerb und das Einkommen auch sein mögen.

Art. 12. Der Erwerb eines Geschäftes, das aus einer Mehrzahl von Teilhabern oder auf Aktien beruht, ist samthaft zu versteuern, und es wäre somit eine Teilung des Erstern auf die einzelnen Teilhaber zu Steuerzwecken unstatthaft.

Art. 13. Erwerbsgesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich regelmässig auf einen Teil des Kantons erstreckt, haben ihr Vermögen und ihren Erwerb im Verhältnis der auf Urner Gebiet liegenden Betriebsstrecke zur Gesamtlänge der Letztern zu versteuern.

Für die Gemeinden gelten dieselben Bestimmungen betreffend Aktiengesellschaften.

Schwyz (Gesetz vom 19. X. 1890) besteuert die Specialfonds der Aktiengesellschaften, ausserdem die Aktien nach Ertrag und Tageskurs.

Obwalden. Betreffend die Besteuerung der *Aktiengesellschaften* kennt Obwalden keine besondere Bestimmung.

In einem einzigen Falle, wo eine Aktiengesellschaft zur Steuer herangezogen wurde, ist für die *Vermögenssteuer* alles Vermögen nach Abzug der Passiven berechnet worden. Das Aktienkapital darf jedoch nicht als Passivum in Abzug gebracht werden.

Bei Berechnung der *Erwerbssteuer* dürfen die Passivzinsen, die Unkosten, Betriebsausgaben, sowie 5 % des Betriebskapitals vom Einkommen in Abzug gebracht werden. — Die Aktien von im Kanton sich befindenden Gesellschaften müssen versteuert werden.

Nidwalden. Beschluss von 1895:

Gesellschaften irgend welcher Art, die im Kanton ihr Domizil haben oder ein Gewerbe betreiben, und welche auf Aktien oder Anteilscheinen gegründet sind, haben die Totalsumme ihres einbezahlten Aktienkapitals, den Reservefonds und die übrigen Vermögensteile nach dem wirklichen Werte als Einheit aus der Gesellschaftskasse zu versteuern.

Zweiggeschäfte derartiger auswärtiger Gesellschaften haben denjenigen Teil des Gesellschaftsvermögens hier zu versteuern, der auf die Gründung und den Betrieb der hiesigen Zweiggeschäfte verwendet wurde oder wird.

Aktien und Anteilscheine von Unternehmungen irgend welcher Art, welche ausserhalb[1]) des Kantons betrieben werden, sind nach dem wirklichen Werte zu versteuern. Als wirklicher Wert gilt der 20fache Betrag der Dividende des betreffenden Titels im vorangegangenen Jahre. Eine Aktie im Nominalwerte von Fr. 500, die Fr. 30 Dividende resp. 6 % ergiebt, ist somit im Kapitalwerte von Fr. 600, eine andere, die nur Fr. 10 oder 2 % ergiebt, im Werte von Fr. 200 zu versteuern u. s. w.

Steuern sind von Aktiengesellschaften an diejenigen Gemeinden zu entrichten, in welchen sie ihr Gewerbe betreiben. Beschluss vom 6. IV. 1898.

Glarus. Das Steuergesetz von 1873 enthält keinerlei Specialbestimmungen über die Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften. *Gesetzlich* ist heute einzig die Besteuerung des Aktienbesitzes des einzelnen *Kantonseinwohners;* jeder Aktionär versteuert seine Aktien wie die übrigen Vermögensteile, die Gesellschaft als *Ganzes* ist lediglich zur Versteuerung des Immobilienbesitzes pflichtig. Der ausserhalb des Kantons wohnende Aktionär einer Gesellschaft, die im Kanton Glarus ihren Sitz oder Geschäftsbetrieb hat, wird hierorts in keiner Form zur Besteuerung herbeigezogen.

Zug. Besteuerung des Aktienkapitals, Reservefonds etc. (Erst bei Vermögen über Fr. 100,000 progressiv). Aktionäre steuerfrei. Aktien ausserkantonaler Geschäfte vom Aktionär zu versteuern.

---

[1]) Auch „innerhalb des Kantons" laut Mitteilung der Finanzdirektion.

Die anonymen Gesellschaften bezahlen nicht Erwerb-, sondern Patentsteuer gemäss § 65 des Steuergesetzes und § 3 der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1897.

Die Besteuerung der *Konsumgenossenschaften* vollzieht sich ganz gleich wie diejenige der Aktiengesellschaften, und zwar sowohl punkto Vermögen als Patentsteuer. Arbeiten sie nicht auf Geschäftsgewinn, so findet die Patentierung nach Massgabe des Geschäftsumsatzes statt.

Die bezüglichen kantonalen Steueransätze sind für die *Einwohner- und Kirchgemeinden* verbindlich. Die Bürgergemeinden können die anonymen Gesellschaften nicht besteuern, dagegen die Aktien der Aktionäre, welche Bürger sind.

Freiburg. Vermögensbesteuerung der Gesellschaft, nicht des Aktionärs. Die Steuerverwaltung bemerkt:

Les sociétés par actions sont soumises au droit commun, c'est-à-dire qu'elles paient l'impôt sur les immeubles, les capitaux et les revenus. Les intérêts perçus pour les créances hypothécaires et les comptes courants créanciers sont toutefois déduits dans la fixation du revenu imposable. En vertu de l'art. 2 de la loi du 19 mai 1881, la *caisse hypothécaire* est admise à porter en déduction de ses recettes l'intérêt à 5 % de son capital-actions (3,000,000).

La même exception est applicable à la banque cantonale pour les créances inscrites au registre de l'impôt sur les titres.

Pour établir le revenu, il est, en outre, déduit:

a) le 4 % de la valeur immobilière évaluée dans la fixation du capital industriel et atteint déjà par l'impôt sur les fortunes;

b) les frais d'entretien du contribuable, d'après l'échelle ci-après:

si le revenu net n'excède pas fr. 1500 les $^5/_{10}$
» » » » » » » 3000 » $^4/_{10}$
» » » » » » » 5000 » $^3/_{10}$

(art. 3 de la loi du 22 mai 1869).

De plus, le droit fixe établi par le tarif.

Les établissements de crédit ne sont pas soumis à l'impôt sur les capitaux pour les effets de commerce, gardances de dam, titres chirographaires créés en leur faveur, le revenu produit par ces valeurs étant porté chaque année au compte de profits et pertes de l'établissement.

Les *impôts communaux* et de paroisse sont perçus des sociétés par actions en utilisant les registres de l'impôt de l'Etat et d'après un taux de ‰ autorisé par le Conseil d'Etat, suivant les besoins du budget de la commune ou de la paroisse, lorsque les ressources ordinaires sont insuffisantes.

Solothurn. Progressive Vermögens- und Einkommensbesteuerung der Gesellschaft allein, die Aktionäre bloss für Aktien und Dividenden ausserkantonaler Gesellschaften besteuert.

§ 2. Steuerpflichtig sind:

b) die im Kanton bestehenden Korporationen, Genossenschaften, Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften; ferner die im Handelsregister eingetragenen Vereine und die Stiftungen.

Verordnung. § 5. Gesellschaften, welche in anderen Kantonen Zweigniederlassungen besitzen, sind der hierortigen Steuer im Verhältnisse des Geschäftsbetriebes in unserem Kanton unterstellt.

Aktiengesellschaften haben als Vermögen das Gesellschaftskapital, den Reserve- und ähnliche Fonds (z. B. Erneuerungsfonds) zu versteuern. Ist den Bilanzposten nicht der in § 24 bezeichnete Schatzungs-Massstab zu Grunde gelegt, so sind entsprechende Zuschläge zu machen.

§ 25. Der Anteil eines Steuerpflichtigen an dem Vermögen einer im Kanton domizilierten und besteuerten Genossenschaft, Kollektiv-, Kommandit- oder Aktiengesellschaft, bestehend in einer gemachten Einlage oder in Aktien, ist von dem Total der Habschaft desselben als steuerfrei in Abrechnung zu bringen.

Dieser Abzug ist unstatthaft, wenn die betreffende Genossenschaft oder Gesellschaft ausserhalb des Kantons domiziliert und der hierortigen Steuerpflicht nicht unterworfen ist.

Konsumgenossenschaften sind steuerpflichtig, auch für denjenigen Gewinn, der den Genossenschaftern in irgend einer Form zufällt.

Die Gemeinden unterliegen hinsichtlich der Besteuerung der Aktiengesellschaften keinen andern Beschränkungen als denjenigen gegenüber jeder andern Person. In der letzten Zeit finden die Grundsätze des Staatssteuergesetzes mehr und mehr Anwendung. Danach wird die Aktiengesellschaft besteuert, dagegen der in der Gemeinde wohnende Aktionär nicht.

Baselstadt. Gesetz vom 17. X. 1889. Nachtrag 1901. Besteuerung der Gesellschaften nach Vermögen und Ertrag. Aktionäre steuern nach allgemeinem Steuergesetz. Die Kapitalsteuer der anonymen Erwerbsgesellschaften wird für das einbezahlte Kapital von Anderthalb vom Tausend, für das nicht einbezahlte Kapital von drei Achtel vom Tausend, *Ertragssteuer* auf dem Reingewinne von Anderthalb vom Hundert berechnet.

Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reingewinne einschliesslich allfälliger Zuweisungen an Reserve- oder Amortisationsfonds berechnet; Anteile am Reingewinne, welche statuten- oder vertragsgemäss den Leitern, Angestellten oder Arbeitern der Gesellschaft zukommen, fallen bei dieser Steuer ausser Berechnung. — Die Ertragssteuer von Gesellschaften, welche in den *Land*gemeinden Niederlassung haben, fällt in die Kasse der betreffenden Einwohnergemeinde. — Bei Gesellschaften, welche neben der Niederlassung im Kanton auch eine solche *ausserhalb* des Kantons besitzen, tritt eine dem Umfange der auswärtigen Niederlassung entsprechende Minderung des Steuerbetrages ein.

Baselland. *Gesetz betreffend die Steuerpflicht der Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften* und ähnliche Verbände, vom 1. August 1901. Die Hauptbestimmungen für Gemeinde- und Staatssteuer lauten:

Als *Vermögen* soll versteuert werden: *a)* das *Grundeigentum* (Gebäude und Grundstücke mit ihren Teilen und Zubehörden, Wasserkraft, maschinelle Einrichtungen und Anlagen u. dgl.), und zwar zum wirklichen Werte; *b)* die

Fahrhabe (Rohmaterial, Warenvorräte, Mobilien, Maschinen und Geräte); *c) Kapitalien und Guthaben* (Reservefonds und ähnliche Specialfonds).

Von der Summe der Vermögensobjekte (*a—c*) werden die *Schulden* in Abrechnung gebracht; in Bezug auf die Hypothekarschulden gelten jedoch die Vorschriften des Steuerreglements der betreffenden Gemeinde.

Das Aktien- bezw. Genossenschaftskapital ist nicht steuerpflichtig, darf aber auch nicht als Schuld von den Aktiven in Abzug gebracht werden.

Als *Einkommen* und *Erwerb* soll der nach Abrechnung der Geschäftsunkosten verbleibende Ertrag aus dem Vermögen und aus dem Geschäftsbetrieb versteuert werden. — Gratifikationen, Tantiemen, Zuteilungen an den Reservefonds dürfen bei Ausmittlung des steuerbaren Ertrages nicht in Abzug gebracht werden und Abschreibungen auf Vermögensobjekten nur insoweit, als sie geschäftsmässig begründet sind. Im weitern dürfen nicht in Abzug gebracht werden Zinse oder Gewinne, welche Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereine als Jahresertrag oder Gewinn unter die einzelnen Aktionäre, Mitglieder oder Anteilhaber verteilen.

Bei der *Staatssteuer* werden sowohl die Vermögens- als die Einkommenssteuer nach der in Ziffer 3 und 4 von § 57 der Verfassung vom 4. April 1892 aufgestellten Skala *progressiv* berechnet; von der Summe der Vermögensobjekte werden sämtliche Schulden in Abrechnung gebracht.

Schaffhausen. Progressive Vermögensbesteuerung der Gesellschaften; Aktionäre bloss für Aktien ausserkantonaler Gesellschaften, Einkommen der Gesellschaften laut Steuergesetz.

Konsumgesellschaften: Wie andere Geschäfte.

Appenzell A.-Rh. Reservefonds der Gesellschaften (progressiv) unterliegt der Vermögenssteuer. Einkommen der Gesellschaften (progressiv) unterliegt der Einkommenssteuer. Aktionäre versteuern wie gewohnt.

Appenzell I.-Rh. Gesellschaften unterliegen einfach der Grundsteuer.

St. Gallen. Anonyme Gesellschaften (Aktiengesellschaften und Genossenschaften ohne persönliche Haftbarkeit) haben an Einkommenssteuern 5 % an den Staat und 1 % an die Schulgemeinde vom Reingewinn zu entrichten.

Vermögenssteuern haben diese Gesellschaften an den Staat keine zu leisten; an die Polizei- und Schulgemeinden nur dann, wenn sie Liegenschaften besitzen; in diesem Falle haben die Gesellschaften die Hälfte des Wertes ihrer Liegenschaften ohne Abzug allfällig darauf haftender Hypotheken an die bezeichneten Gemeinden als Vermögen zu versteuern.

Nach vorstehend erwähnten Bestimmungen werden auch alle Konsumgenossenschaften beziehungsweise -vereine besteuert.

Graubünden. Vermögen von Gesellschaften progressiv steuerbar. Aktionäre versteuern bloss ausserkantonale Titel. Progressive Erwerbssteuer für Gesellschaften.

Die juristischen Personen werden in gleicher Weise eingeschätzt und besteuert wie die Privatpersonen. Ebenso auch die Konsumgesellschaften.

Aargau. Gesellschaften versteuern proportional als *Vermögen:* einbezahltes Aktienkapital; ferner Reservefonds (für Staat und Gemeinde), als *Erwerb:* Dividenden über 4½ % (Staat und Gemeinde).

Aktionäre sind für ihre Titel gemeindesteuerpflichtig.

Ausserdem Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften, sowie Kredit- und Genossenschaften eine *Patentgebühr a)* 0.6 ‰ vom Aktienkapital und Reserve-Amortisationsfonds; *b)* 0.2 ‰ von den anvertrauten Geldern. Die Gebühr muss minimum Fr. 20 betragen.

Die *Konsumgesellschaften* zahlen die ordentliche Steuer ohne Patentgebühr.

Thurgau. Die Aktiengesellschaften haben ihr ganzes Aktienkapital nebst Reservefonds als Vermögen zu versteuern. Sind dieselben im Besitz von Liegenschaften, welche als reines Liegenschaftenvermögen versteuert werden, so ist der betreffende Betrag am Aktienkapital plus Reservefonds in Abzug zu bringen.

Als Einkommen muss versteuert werden der Reinertrag abzüglich 4 % vom versteuerten Vermögen.

Die Konsumgesellschaften werden in gleicher Weise besteuert.

Gemeindesteuer. ⅓ der Passiven sind als Vermögen zu versteuern. Das Einkommen wird verdreifacht. Der betreffende Betrag ist dann als Vermögen zu versteuern, z. B. Fr. 30,000, Passiven = Fr. 10,000 und Fr. 1000 Einkommen = Fr. 3000 steuerbarem Vermögen. Im übrigen wie beim Bezug der Staatssteuer.

Tessin. Proportionale allgemeine Vermögenssteuer von 0.1 ‰ per Steuerkontingent auf Aktien- und Reservekapital für Gesellschaften. Proportionale Erwerbssteuer für Gesellschaften 2½ %, wenn Vermögenssteuer 1 ‰ (5 ‰ 1901). Aktionäre zahlen die gewöhnliche Vermögens- und Erwerbssteuer (progressiv).

Die Steuer für die Geschäftsfilialen wird für die Staatssteuer am Geschäftssitz bezahlt, für die Gemeindesteuer am Sitz der Filiale.

Waadt. Besteuert das Vermögen der Gesellschaften über das Aktienkapital hinaus (Reserven etc.), für Einkommen und Grundsteuer keine Ausnahme, überall Progression. Für Aktionäre keine Ausnahme.

Wallis. Les sociétés par actions ne paient aucun impôt direct, la loi frappe les actions entre les mains

de leur porteur s'il est domicilié en Valais, le montant de ses actions étant considéré comme un capital.

Les sociétés paient, par contre, la patente industrielle, si elles exercent un commerce ou une industrie.

Les sociétés de consommation paient la patente industrielle; il n'est pas fait d'exception en leur faveur.

Neuenburg. Gesellschaften zahlen proportionale Erwerbssteuer. Aktionäre proportionale Vermögens- und Erwerbssteuer.

Genf. Gesellschaften zahlen bloss Taxe immobilière.

* * *

Verkehrssteuern, direkte.

Handänderung.

Zürich. Gesetz vom 14. XII. 1873 betreffend Notariatswesen bis auf

Fr.	500	von der Verkaufssumme	1	Fr.	
„	501— 5,000	je Fr.	10	mehr vom Hundert	
„	5,001—15,000	„ „	15	„ „	„
„	15,001—50,000	„ „	20	„ „	„
„	50,001 u. mehr	„ „	25	„ „	„

plus kleinere Gebühren.

Die gleichen Ansätze gelten auch für die *Grundversicherungen*.

Bern. Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien 1878. *a)* Wirkliche Handänderung von Liegenschaften 6 °/₀₀ des Übernahmspreises, Minimum Fr. 1, bei Handänderung infolge Noterbenrecht oder ehelichem Erbvertrag 3 °/₀₀. *b)* Errichtete Grundpfänder 2½ °/₀₀ der versicherten Kapitalsumme, Minimum Fr. 3.

Luzern. Gesetz betreffend die Handänderungsgebühren 30. XI. 1897. 5 °/₀₀ von der Kaufsumme resp. Katasterschatzung, wovon Hälfte dem Kanton, Hälfte der Einwohnergemeinde. Diese kann extra 5 °/₀₀ erheben mit Einwilligung der Regierung. *Gebührenfrei:* Kaufsummen von Fr. 1000, Handänderung zwischen Eltern, Kindern, Grosseltern, Grosskindern und Geschwistern, ferner infolge Zwangsverwertung durch Hypothekargläubiger, bei Güterzusammenlegungen etc.

Obwalden. Gesetz betreffend Handänderungen um Liegenschaften 1882. Fr. 1—4 eventuell noch Vergütung an die Mitglieder der Schatzungskommission je Fr. 1. 50—3.

Nidwalden. Verordnung vom 26. VIII. 1875. 1.2 °/₀₀, Ertrag der Armenverwaltung.

Glarus. Keine.

Zug. Gesetz über Handänderung von Liegenschaften 15. V. 1856.

	Kantonale Hypothekenkanzlei	Gemeindebehörde
	1 °/₀₀	4 °/₀₀
infolge Erbschaft	½ „	1½ „

Freiburg. Loi sur les droits d'enregistrement 1882.

¼ °/₀ zinslose Schuld- und Depotscheine, Wechsel und Mandate, falls nach 6 Monaten fällig oder wenn sie vor Gericht produziert werden müssen. Cession von Aktien und Obligationen.

½ °/₀ Schuld- und Depotscheine (verzinslich), Aktien betreffend Gesellschaftskapital etc.

1 °/₀ Verkauf von Mobilien, Austausch von Immobilien.

1½ „ Verkauf von Immobilien, Änderung am Kataster.

2—10 °/₀ Handänderung von Mobilien und Immobilien infolge Erbschaft.

Solothurn. Gesetz ..... ½ °/₀ des Preises bei Käufen, beim Tausch nur die Differenz, bei Schenkung 70 °/₀ der amtlichen Schatzung. Zwangsweise Verwertung von Liegenschaften gebührenfrei.

Baselstadt. Gesetz vom 11. XII. 1882, abgeändert durch Gesetz vom 22. VI. 1891. 2 °/₀ von Käufen. Beim Tausch jeder Kontrahent 2 °/₀, Transaktionen von Konkursmassen 1 °/₀; zwischen Eltern und Kindern, von gemeinnützigen Anstalten steuerfrei.

Baselland. Gesetz vom 16. V. 1837. Verfassung Art. 57. ½ °/₀, ausgenommen bei Fallimentsmassen, Verkäufen von Eltern an Kinder.

Schaffhausen. Keine.

Appenzell A.-Rh. und **I.-Rh.** Keine.

St. Gallen. Gemeindesache. Gesetz betreffend den Bezug einer Handänderungssteuer für Gemeindezwecke der politischen Gemeinden 17. V. 1887. ½ °/₀ Maximum; *gebührenfrei:* Expropriationsfälle, öffentliche und gemeinnützige Institute, bei Güterzusammenlegungen, bei Erwerb aus der Konkursmasse.

Graubünden. Keine.

Aargau. Tarif zur Hypothekarordnung 26. IX. 1898. Für Zufertigung von Grundeigentum und für Pfandrechtsbestellungen:

	bis Fr.	200	Fr.	1. —		
von Fr.	201— 1,000	„	—.	40	von jedem Fr.	100
„ „	1,000—30,000	„	—.	20	„ „ „	100
	über 30,000	„	—.	10	„ „ „	100

Gemeindesache.

Thurgau. Gesetz vom 23. V. 1850. 0.4 °/₀ für Kauf und Tausch von Liegenschaften. Frei: Erwerb des

Staates oder der Gemeinden, beim Konkurs, bei Rückkauf innerhalb 3 Jahren.

Tessin. Gesetz vom 10. V. 1873. *a)* Legge fondamentale 21 marzo 1855 e relativo regolamento 4 dicembre 1856. *b)* Legge d'assestamento finanziario 10 maggio 1873. *c)* Legge 9 novembre 1899 sull'inventario obbligatorio e relativo regolamento 26 aprile 1900.

Waadt. Loi sur l'impôt pour 1900: 2 %; für 1901: 3 % bei Verkäufen von Immobilien oder 2 % vom Mehrwert beim Tausch. *Gebührenfrei:* Erwerb durch die Gemeinden für das allgemeine Wohl etc., bei Konkursen.

Wallis. Keine.

Neuenburg. 4 % für Verkäufe von Terrain.

Im übrigen sind folgende Angaben von Belang: «Les droits de mutation soit *lods* sont dûs sur tous les transports d'immeubles, terrains, bâtiments, etc.

Aucune loi de principe n'a été élaborée sous la république, au sujet des lods. Cette matière est régie par le Code des lods, datant de 1842. Ce code n'est que la reproduction, sous aucun changement, de la brochure publiée en 1842 sous ce titre: «Directions de M. le Commissaire général à MM. les Notaires du pays pour les relations de lods.» — Les actes législatifs postérieurs à 1842 ont apporté quelques modifications à ce code. Les plus essentiels de ceux promulgués sous la république sont les suivants. — Loi du 21 novembre 1851, sur la réduction de 6 à 4 % du taux du lods. — Décret du 16 juin 1853 concernant la réduction des lods à 2 % en ce qui concerne les maisons nouvellement construites. — Loi du 14 février 1883, exemptant du droit de mutation les échanges de terrain, arrondissant la propriété foncière.»

Genf. Gesetz vom 9. XI. 1887. Droits de transcriptions: 1 % von Immobilien, 1/4 % bei Rückkauf innerhalb 3 Monaten, 1/2 % in 2 Jahren, 1/4 % beim Tausch vom ganzen Wert, bei ländlichen Gütern 1 ‰, 1 % vom Mehrwert der getauschten Liegenschaft.

Bei Rückkäufen innerhalb mässiger Frist findet meistens eine Rückvergütung statt.

Stempel.

Zürich. Gesetz vom 28. XII. 1863. Dem Formatstempel unterliegen die Ausfertigungen der Behörden. Dem Fixstempel die Obligationen, Aktien, Policen, Ursprungsscheine, Gesundheitsscheine 5—20 Cts. Ferner laut *Gesetz betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren* vom 31. V. 1896, Obligationen und verzinsliche Prämienlose 0.05 ‰ der Kaufsumme (mindestens 10 Cts. per Geschäft), Aktien, Genuss- und Anteilscheine 0.05—1 ‰, je nach Lieferung 2 Monate bis sofort, unverzinsliche Prämienlose 10 ‰.

Bern. Gesetz vom 2. V. 1880. Formatstempel 15 bis 120 Cts.

Wechsel und indossementsfähige Anweisungen:

10 Cts. 50—100 Fr.
15 „ 200—400 „
5 „ für je 200 „

Obligationen, Aktien und Verträge mit bestimmtem Hauptwert: 10 Cts. 50—100 Fr.
20 „ 100—200 „
10 „ für jede weitern 100 Fr.

Luzern. Gesetz vom 6. XII. 1897. *Fester Stempel:* Zins- und Dividendencoupons, Checks, Sichtanweisungen (im Kanton ausgestellt) 10 Cts. Frachtbriefe über 20 Fr. Wert 20 Cts. Quittierte Rechnungen über Fr. 20 10 Cts.

Formatstempel: 5—40 Cts. Eingaben, Verschreibungen, Auszüge etc.

Wertstempel: Wechsel, im Kanton ausgestellt oder zahlbar bis Fr. 400 10 Cts.
401— 600 20 „
601—1000 30 „
jedes weitere Tausend oder Bruchteile 20 Cts.
Eigenwechsel bis Fr. 1000 10 Cts.
„ 2000 20 „
„ 3000 30 „ Maximum Fr. 3.
Aktien und Obligationen 2 ‰.

Uri. Kein zusammenhängendes Gesetz, bloss verschiedene ältere Landbuchartikel.

Schwyz. Formatstempel 10—40 Cts. oder Marke 10—40 Cts.

Stempelpflichtig sind Eingaben, Auszüge, Verschreibungen, Obligationen, Wechsel.

Zug. Gesetz vom 28. XII. 1896. Taxen 10—60 Cts. per 1/8 bis ganzen Folienbogen. Plakate 10 Cts. Spielkarten 20 Cts.

Freiburg. 16. V. 1882. Formatstempel 20—100, Eingaben 50—150 und mehr, gerichtliche Akten je nach Umfang.

Fixstempel. 10—20: Affichen, Checks, Spielkarten, Lettres de voiture.

Wertstempel proportional: Wechsel, Obligationen, Cédules etc.

Baselstadt. 8. VI. 1899. *Formatstempel* 20—40 Cts. Fester Stempel 10 Cts. Interimsscheine, Frachtbriefe, Schuldverschreibungen 20—120 Fr. 200—2000, jedes weitere Tausend 60 Cts.

Aktien 50 „ 50— 500
100 „ 500—1000
1 Fr. für jedes weitere Tausend.

Bordereaux, Verkauf von Wertpapieren für Patentgeschäfte 10 Cts. bis Fr. 1,100
20 „ „ 1,100— 5,500
50 „ „ 5,500—11,000
jedes weitere 10,000 50 Cts. mehr; für Termin- und Prämiengeschäfte das Doppelte.

St. Gallen. Gesetz 3. IV. 1893. Nur für Staat. *Fester Stempel:* 5 Cts.: Frachtbriefe. 10 Cts.: Checks, Interimsscheine von Aktien, Sparkassenscheine, Obligo unter Privaten, Plakate, Kartenspiele.

Wertstempel: Obligationen, Aktien: 5 Cts. per Fr. 100; Wechsel: 20 Cts. per Fr. 1000.

Formatstempel: 10 Cts. Quartformat, 25 Cts. Halbfolio, 50 Cts. Ganzfolio.

Aargau. Gesetz vom 27. XI. 1885 und 1. IV. 1886. Formatstempel 10—40 Cts. Wertstempel: Im Kanton zahlbare Wechsel, Checks, Obligationen, Aktien cirka 0.2 °/₀₀, Sparkassenbüchlein von Fr. 1000 an cirka 0.1—5 °/₀₀, Inventarien 0.3 °/₀₀.

Thurgau. Gesetz vom 23. V. 1850. Formatstempel 5—30 Cts. und für die gleichen Eingaben Stempelmarken 5—30 Cts. gestattet. Stempelfrei: Rechnungen, Quittungen, Wechsel, Eingaben in Armen-, Waisen- und Militärsachen, Kundgebungen der Behörden.

Tessin. Existiert eine Menge von Verordnungen und Tarifen.

Waadt. Siehe Tarife im Stempelgesetz vom 11. XI. 1889. Dimensionsstempel 20 Cts. bis 1 Fr. Für Wertpapiere, Obligationen, Eingaben 25 Cts. für Fr. 500 Wert bis Fr. 10 für Fr. 20,000, mit Zuschlägen von 50 Cts. per weitere Fr. 1000. Wechsel 25 Cts. per 1000 Fr. u. s. w.

Wallis. Gesetz vom 11. III. 1875. Fester Stempel: Gerichtsakten, Auszüge, Journal der Geschäfts-, Gewerbs- und Handelsleute 80 Cts. per Bogen.

Wertstempel für Wechsel 10.25 bis 200 Fr., 0.50 bis 500 Fr., von 500 Fr. auf 1.00 °/₀₀, 2 °/₀₀ für Obligationen, Aktien, Mietverträge, Policen etc., 4 °/₀₀ Kaufakten, Servitute, Inventare.

Genf. Wertstempel 0.5 °/₀₀, Banknoten, Aktien, Handelspapiere, in Genf ausgestellt und zahlbar (Wechsel auf das Ausland gezogen ausgenommen), Bordereaux ca. 50 Cts. per Fr. 10,000, Aktien und Obligationen 3/8 °/₀—3/4 °/₀ je nach Dauer der Gesellschaft, unter 10 Jahren bis über 20 Jahre.

Format- oder Dimensionsstempel 30—150 Cts.

Fixer Stempel: 10—50 Cts. Checks, Frachtbriefe, Policen, gerichtliche Akten.

* * *

Aufwandsteuern.

Hundesteuer.

Zürich. Gesetz 20. VIII. 1893. Fr. 16, für jeden weitern Hund Fr. 4 mehr. Hälfte Staat, Hälfte Gemeinde. Fr. 1 für jedes Zeichen, bei Wiederholung 50 Cts.

Bern. Gesetz über die Hundetaxe, 4. XII. 1868; Verordnung 21. VII. 1869. Fr. 5—10 zu gunsten der Einwohnergemeinde.

Luzern. Gesetz betreffend die Hundetaxen, 7. VI. 1869; Verordnung 3. IX. 1869. Fr. 3, Gemeinden können bis Fr. 15 gehen. Ertrag zu gunsten der Gemeinden.

Uri. Keine kantonale Steuer.

Schwyz. Gesetz betreffend das Halten von Hunden, 30. XI. 1878. Fr. 5 der Gemeinde.

Obwalden. Gesetz vom 28. IV. 1889. Sache der Einwohnergemeinde und Ortsbezirke (Fr. 1—10).

Nidwalden. Keine Steuer.

Glarus. Beschluss betreffend Erhebung einer Hundesteuer, 22. V. 1887. Fr. 4—6 der Gemeinde.

Freiburg. Fr. 6.

Zug. Gesetz über die Staatsauslagen 1896. Kanton Fr. 4, Gemeinden Fr. 3—6.

Solothurn. Gesetz betreffend die Hundesteuer, 20. II. 1898; Verordnung 15. III. 1899. Fr. 10 dem Kanton, Fr. 5 den Einwohnergemeinden, falls speciell beschlossen.

Baselstadt. Gesetz vom 26. I. 1888. Fr. 15 und Fr. 1. 50 Zeichengebühr.

Baselland. Gesetz betreffend das Halten von Hunden, 3. IX. 1877. Fr. 10, Zuschlag für jeden weitern Hund Fr. 5. Hälfte dem Staat, Hälfte der Gemeinde. 50 Cts. für ein Hundezeichen.

Schaffhausen. Verordnung 7. X. 1891; Beschluss 1. II. 1900. Fr. 15 (für einzelne Hunde auf einsamen Höfen Fr. 5), für jeden weitern Hund Fr. 25. Ertrag dem Kanton.

Appenzell A.-Rh. Gesetz betreffend die Hundesteuer, 25. IV. 1897. Fr. 6, für jeden weitern Hund Fr. 10—15. 1/3 dem Staat, 2/3 der Gemeinde.

Appenzell I.-Rh. Verordnung vom 22. XI. 1900. Fr. 2, für jeden weitern Hund Fr. 4, jedoch ist es den Bezirken überlassen, eine höhere Taxe durch Gemeindebeschluss zu bestimmen, d. h. 2—5 beziehungsweise 4—10 Fr.

St. Gallen. Gesetz betreffend das Halten von Hunden, 28. XI. 1876. Fr. 15 der Gemeinde.

Graubünden. Kreis- und Gemeindesache.

Aargau. Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde, 30. XI. 1871. Fr. 10 der Gemeinde.

Thurgau. Gesetz betreffend die Besteuerung der Hunde, 14. V. 1876; Verordnung 7. VII. 1876. Fr. 10 bis 15. Hälfte dem Staat, Hälfte der Municipalgemeinde.

Tessin. Gesetz 13. XI. 1899. Fr. 10, für einzelne Hunde auf einsamen Höfen Fr. 4. 1/5 der Gemeinde, 4/5 dem Staat.

Waadt. Gesetz 5. XII. 1899. Fr. 10.

Wallis. Fr. 8. Die Gemeinden noch extra bis zur Hälfte der kantonalen Taxe.

Neuenburg. Dekrete: 11. II. 1861; 26. X. 1886; 1. IX. 1892. Fr. 10—15. Reduktion auf Fr. 5 zulässig für einsame Höfe. Ertrag den Gemeinden.

Genf. Gesetz 9. XI. 1887. Fr. 12. 4/5 verschiedenen Instituten, 1/5 der Gemeinde.

* * *

Wirtschaftsabgaben.

Zürich. Gesetz betreffend Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken, 31. V. 1896. Gasthöfe und Speisewirtschaften, 20 Klassen, Taxe Fr. 100—2000 (auf dem Lande Ermässigung bis Fr. 50 möglich) mit Einschluss Abgaben Kleinverkauf geistiger Getränke. Hôtels garnis, Konditoreien, Kostgebereien, 10 Klassen, Fr. 50—500. Kaffee-Temperenzwirtschaften, 6 Klassen, Fr. 50—200.

Ertrag: 75 % dem Kanton, 25 % den Gemeinden.

Patentdauer: Kalenderjahr. Polizeistunde: Gemeindesache (8 Stunden Nachtruhe). Sonntags bis 11 Uhr vormittags geschlossen.

Kleinverkauf: Wein, Bier, Most Fr. 20—200; gebrannte Wasser Fr. 10—400.

Bern. Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, 19. IV. 1894. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht Fr. 200—2000, Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht Fr. 200—2000, beide mit Einschluss Patent für Kleinverkauf; Pensionswirtschaften Fr. 100—600, Konditorenwirtschaften Fr. 50 bis Fr. 300, Kaffeewirtschaften, Volksküchen Fr. 5 bis Fr. 200, alle vier ohne Einschluss Patent Kleinverkauf. Gewisse Reduktionen vorgesehen.

Ertrag: 90 % dem Kanton, 10 % den Gemeinden für Armen- und Schulzwecke.

Patentdauer: 4 Jahre. Polizeistunde 12 Uhr.

Kleinverkauf:

a) Grosshändler von Wein und Bier	Fr.	50—10(
b) Grosshändler v. gebrannten Wassern	„	400—60(
a) und *b)*	„	450—60(
c) Fabrikanten nicht monopolpflichtiger Wasser	„	50—20(
d) Konditoreien, Droguerien mit gebrannten Wassern	„	50—10(

Ertrag: 50 % dem Kanton, 50 % der betreffende Einwohnergemeinde.

Luzern. Gesetze über die Wirtschaften, 22. XI. 1883 23. X. 1886, 3. III. 1897. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht Fr. 300—6000, Wein- und Speisewirtschaften (Restaurants) Fr. 200—3000, Bier- und Mostwirtschaften Fr. 100—1000, alle drei mit Einschluss Kleinverkauf gebrannter Wasser; Kaffeewirtschaften Fr. 5—40; Konditorenwirtschaften Fr. 50—500; Temperenzwirtschaften Fr. 5—40. (Sommer-Etablissements eventuell Reduktion bis auf ein Drittel.) Ausserdem alle Wirte eine Taxe im Maximum von 5 ‰ des Erwerbsteuerkapitals.

Ertrag: dem Kanton.

Patentdauer: 1—5 Jahre. Polizeistunde 11 Uhr Sonntag vormittags geschlossen (Verordnung 3. XII 1887).

Kleinverkauf gebrannter Wasser je nach Kategorie und Klasse Fr. 50—500.

Uri. Gesetz über das Wirtschaftswesen und der Kleinverkauf geistiger Getränke, 4. V. 1884, 5. V. 1889 6. V. 1894.

Tavernenwirtschaften	Fr.	10—50(
Speisewirtschaften	„	10—50(
Verkauf geistiger Getränke über die Gasse	„	20—10(
Gelegenheitswirtschaften per Tag . .	„	2— 5(

Ertrag: 2/3 dem Kanton, 1/3 der betreffenden Gemeinde.

Patentdauer: 4 Jahre. Polizeistunde 11 Uhr (ausgenommen Bahnhofrestaurationen und Hotels bei Ankunft von Reisenden. Von der Polizeistunde sind auch ausgenommen die gesetzlich erlaubten Tänze, Gemeinde-Kirchweihe und Nachkirchweihetage, Vereinsfeste und Gesellschaftsessen).

Schwyz. Wirtschaftsgesetz 11. VIII. 1899. *a)* Gasthäuser Fr. 60—1200, *b)* Speisewirtschaften Fr. 50 bis Fr. 800, bei diesen beiden Kleinverkauf inbegriffen; *c)* Gewerbsmässige Wohnungsvermieter Fr. 20—80; *d)* Kleinverkauf geistiger Getränke Fr. 40—200; Kleinverkauf von selbsterzeugten Getränken Fr. 5—30. Für *a)* und *b)* noch einmalige Konzessionsgebühr für neue Wirtschaft von Fr. 300—800. Bei Kauf oder Tausch Fr. 100—300.

Ertrag: den Bezirken (Ausnahme Art. 11).

Patentdauer: Kalenderjahr. Polizeistunde 11½ Uhr, mit Ausnahmen.

Obwalden. Wirtschaftsgesetz 22. I. 1876.

Tavernenwirtschaften	Fr. 20—300
Badewirtschaften und Pensionen	„ 20—300
Speisewirtschaften (mit Branntwein)	„ 20—200
„ (ohne „)	„ 10—100
Sommerwirtschaften	„ 10—100
Bierwirtschaften	„ 5— 45
Kaffeewirtschaften	„ 5— 25
Ausserdem Patent *Getränkehandel*	„ 15—100

Ertrag: dem Schulfonds der betreffenden Gemeinde.

Patentdauer: 1 Jahr. Polizeistunde 11 Uhr, mit Ausnahmen.

Glarus. Gesetz über die Wirtschaften und den Kleinverkauf von geistigen Getränken, 7. V. 1893. Kleinverkauf gebrannter Wasser Fr. 5—50.

Zug. Wirtschaftsgesetz 11. XII. 1882. Tavernen- und Speisewirtschaften Fr. 50—300 ohne Kleinverkauf.

Ertrag: dem Kanton.

Patentdauer: 4 Jahre.

Dekrete betreffend den *Kleinverkauf* und den Ausschank von gebrannten Wassern, 9. V. 1888, 22. IX. 1890. Ausschank an Ort und Stelle Fr. 5—25; Kleinverkauf über die Gasse Fr. 15—150 (bei Wirtschaften auch für Ausschank).

Ertrag: 50 % dem Kanton, 50 % den Einwohnergemeinden.

Freiburg. Gesetz 28. IX. 1888. Hotelwirtschaften 15 % vom Mietwert, Fr. 200—1200, Dauer 10—30 Jahre; Café-Restaurants 25 % vom Mietwert, Fr. 200 bis Fr. 1200, Konfiserien mit feinen Weinen Fr. 50 bis Fr. 100, Temperenzwirtschaften Fr. 5—20, die drei letzten mit einer Dauer von 5 Jahren.

Fabrikationsgebühr nichtmonopolpflichtiger Getränke: Patent Fr. 20 + Fr. 1—5 per Hektoliter.

Kleinverkauf: Wein und Bier Fr. 50—100; destillierte Getränke Fr. 50—200.

Dauer 1 Jahr. Polizeistunde 10½ Uhr.

Solothurn. Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken, 9. II. 1896.

Gasthöfe	Fr. 150—300
Speise- und Schenkwirtschaften	„ 100—200
Konditoreien und Kaffeewirtschaften	„ 50—100

Bei allen gebrannte Wasser inbegriffen.

Die „ehehaften" Wirtschaften zahlen bloss für Kleinverkauf und Ausschank gebrannter Wasser Fr. 30 bis Fr. 60.

Ertrag: dem Kanton.

Patentdauer: 3 Jahre. Polizeistunde 12 Uhr.

Kleinhandel mit geistigen Getränken: Wein und Bier Fr. 100—150; gebrannte Wasser Fr. 200—300.

Ertrag: dem Kanton.

Baselstadt. Wirtschaftsgesetz 19. XII. 1887. Tavernen- und Pintenwirtschaften Fr. 200—2000; Pinten ohne geistige Getränke Fr. 50—300, wenn gemeinnützig; Marketenderwirtschaften Fr. 5—20 für Inhaber von Basler Wirtschaften, bis Fr. 500 für fremde Unternehmer; Wein- und Bierverkauf im kleinen Fr. 50 bis Fr. 300; Fabrikswirtschaften Fr. 50—300; Branntweinausschank an Ort und Stelle Fr. 30—100 für Wirte und Konditoreien; Kleinverkauf über die Gasse Fr. 100—500.

Ertrag: In der Stadt dem Kanton, in den Landgemeinden 50 % dem Kanton, 50 % der Einwohnergemeinde.

(Neues Gesetz in Beratung.)

Baselland. Gesetz 18. III. 1889. Tavernen-Schenkwirtschaften Fr. 75—1000, Dauer 1 Jahr; Gelegenheitswirtschaften per Tag Fr. 3—20; Eigengewächswirtschaften per Kalender-Monat Fr. 10—20, Dauer 1 Monat; Kaffeewirtschaften per Jahr Fr. 10—50.

Ausschank und *Kleinverkauf* gebrannter Wasser:

a) Wirte für Ausschank an Ort und Stelle	Fr. 5— 50
„ „ Kleinverkauf über die Gasse	„ 5—100
„ „ Ausschank und Kleinverkauf	„ 10—150
b) Zwischenhändler	„ 50—200

Ertrag: dem Kanton.

Schaffhausen. Gesetz 28. XI. 1887. Gastwirtschaften Fr. 100—1000, Speise- und Schenkwirtschaften Fr. 100 bis Fr. 300, bei beiden Kleinhandel geistiger Getränke inbegriffen; Konditoreien Fr. 20—50; Kleinverkauf von Wein und Bier Fr. 20—100; gebrannte Wasser Fr. 50—200.

Ertrag: Hälfte Staat, Hälfte Gemeinden.

(Neues Gesetz in Beratung.)

Appenzell A.-Rh. Bloss Alkoholsteuer.

Appenzell I.-Rh. Polizeiverordnung vom Oktober 1894, neuer Art. 19 vom 15. XI. 1901 für *Wirtschaften.* Jahrestaxe Fr. 20—100, ausserdem bei neuen Wirtschaften einmalige Taxe von Fr. 100—500 zu gunsten der Bezirke.

Kleinverkauf gebrannter Wasser kantonal.

Patentdauer: Maximum 30 Jahre.

St. Gallen. Gesetz 22. IX. 1888. Tavernenwirtschaften und Kuranstalten Fr. 300—2000, Speisewirtschaften Fr. 200—1000, bei beiden Kleinverkauf geistiger Getränke inbegriffen, bei Patenterneuerung bloss die Hälfte; Temperenzwirtschaften Fr. 10—50. Ausserdem *Kleinverkauf* über die Gasse Fr. 20—100; Verkaufssteuer für gebrannte Wasser Fr. 10—100.

Ertrag: 75 % dem Kanton, 25 % der betreffenden politischen Gemeinde (Armen- resp. Polizeifonds).

Patentdauer: 5 Jahre, ausgenommen Saisonpatente. Kleinverkauf 1 Jahr.

Graubünden. Verordnung vom 8. VI. 1888 betreffend Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern. Gebühr Fr. 20 bis Fr. 200.

Ertrag: 90 % dem Kanton, 10 % der betreffenden Gemeinde.

Patentdauer: 1 Jahr.

Aargau. Gesetze: 14. XII. 1853, 7. IX. 1861. Tavernenwirtschaften Fr. 80—250, Badwirtschaften Fr. 60 bis Fr. 250, Speisewirtschaften Fr. 100—250, Bier- und Pintenwirtschaften Fr. 60—180, Sommerwirtschaften Fr. 20—150, ehehafte Wirtschaften keine Gebühr, Kleinverkauf geistiger Getränke inbegriffen; Kaffeewirtschaften Fr. 10—50. Ausserdem Getränkeabgabe nach Klasseneinteilung gemäss Verbrauchungsberechnung (per Mass Wein 3—15 Cts., Bier 2 Cts., Most 2 Cts., gebrannte Wasser 20 Cts.); unterste Klasse mindestens Fr. 50.

Ertrag: Getränkeabgabe 50 % dem Kanton, 50 % der Einwohnergemeinde.

Patentdauer: 2 Jahre.

Kleinverkauf: Fr. 10 Patent, plus Verkaufssteuer Fr. 20—30 per Hektoliter. (Gesetz wird revidiert.)

Thurgau. Tavernenwirtschaften Fr. 80, Patenterneuerungstaxe Fr. 40; Speisewirtschaften Fr. 60, Patenterneuerungstaxe Fr. 30; Konditoreien Fr. 40, Patenterneuerungstaxe Fr. 20; bei allen Kleinhandel gebrannter Wasser inbegriffen.

Ertrag: dem Kanton minus 5 % Bezugsprovision an die betreffende Municipalgemeinde.

Kleinhandel: Patenttaxe für gebrannte Wasser Fr. 10. Ertrag wie oben verteilt.

Patentdauer: 1 Jahr.

Tessin. Decreto sulle vendita al minuto delle levande spiritose, 30. XI. 1887. Kleinverkauf Fr. 3—100.

Patentdauer: 1 Jahr.

Wirtschaftsdekret vom 15. V. 1901. Hotels, Gasthäuser Fr. 10—200. Wirtschaften und Schankstellen Fr. 5 bis 10. *Patentdauer* 4 Jahre. Ertrag: Hälfte der Gemeinde.

Waadt. Gesetze: 29. V. 1888 und 8. IX. 1893[1]). Verkauf und Konsum nichtdestillierter Getränke Fr. 40 bis Fr. 1000, destillierter Getränke Fr. 60—1000, beide an Ort und Stelle genossen oder ausserhalb; nichtdestillierte Getränke im Kleinverkauf Fr. 50—500; destillierte Getränke im Kleinverkauf Fr. 70—1000; Konfiserien Fr. 40.

Patentdauer: 4 Jahre.

Wallis. (Loi des finances 1875.) Gasthöfe I. Klasse (5 Kategorien) Fr. 100 bis Fr. 1000; Gasthöfe II. Klasse (4 Kategorien) Fr. 30 bis Fr. 100; Restaurants Fr. 20 bis 200; alle drei nach dem Finanzgesetz; Kaffeewirtschaften Fr. 20—100.

Erhöhung der Taxen für *Bierfabrikation und -handel,* Gesetz vom 25. XI. 1901.

Taxen für Brauereien: je nach Umsatz; Gewerbesteuer Fr. 100 und Fr. 2000 statt bisher Fr. 50—400. Die Geschäfte, in denen Bier vertrieben wird, werden mit einem Zuschlagspatent belegt, das einfach den Betrag verdoppelt, den die Wirte, welche Bier und Wein ausschenken, dem Staate zu zahlen haben. (Betrag Fr. 20 und Fr. 400.) Grossverkäufer von Bier, ausländischer oder inländischer Herkunft, werden ebenfalls mit einer Gebühr von Fr. 20 bis Fr. 400 belegt, wie die Wein-Engroshändler von einheimischem Wein. Für den Handel mit ausländischem Wein zahlen sie Fr. 100—600.

Neuenburg. Loi sur les patentes, etc., 2. IV. 1890. Produzenten von monopolpflichtigem Alkohol Fr. 50 bis Fr. 300; Ausschank an Ort und Stelle Fr. 50—200; Wirtschaften und Hotels Fr. 15—75. Nur für gebrannte Wasser.

Ertrag: 50 % dem Kanton, 50 % den Gemeinden.

Genf. Taxe municipale für Genf[1]): Hotels Fr. 175 bis Fr. 1000; Pensionen Fr. 50—800; Restaurants-Cafés und Cafés II. Rangs Fr. 30—600; Wirtschaften und Cafés III. Rangs Fr. 30—250. Taxe municipale für Carouge: Marchands de vins etc. Fr. 50—800. Taxe municipale ausserhalb Genf und Carouge; Wirtschaften, Débits de vins Fr. 36—144.

---

[1]) In Revision begriffen.

* * *

Hausierhandel. Taxen per Monat.

(Nach einer Zusammenstellung des Vororts des schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, mit einigen Abänderungen.)
p. J. = per Jahr. — p. W. = per Woche. — k. T. = kantonale Taxe.

Kantone	Feilbieten im Umherziehen			Wanderlager, Ausverkäufe, Versteigerungen			Einkaufen und Austauschen		
	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen
		Fr.			Fr.			Fr.	
Zürich [1] Ges. 17. VI. 1894. Ver. 22. VI. 1894.	5	1— 15 3— 30 6— 60 12—120 30—300	—	—	50—500	bis kant. T.	—	2—10	—
Bern Ges. 24. III. 1878. Ver. 13. XI. 1896.	—	1—200	wie k. T., pro rata Zeit	—	20—200	wie k. T., pro rata Zeit	—	1—20	—
		p. J. | p. ½ J.						p. J.	
Luzern Ges. 25. XI. 1890. Ver. 24. VI. 1892 u. 28. XII. 1892	6	300 | 150 220 | 110 160 | 80 100 | 50 40 | 20 30 | 15	—	—	10—300	wie k. T.	—	2—50	—
Uri Ver. 25. XI. 1897.	4	50 35 25 15	—	—	20—300 Wanderlag. 100—300 Warenlag. und Ausverkäufe (in billig. Verhält. zu Grösse u. Wert)	wie ½ k. T. für Warenlager	—	6	—
		p. 6 M.			p. 6 M.			p. 6 M.	
Schwyz [4] Ver. 27. VII. 1887.	5	50—300 30— 80 15— 50 6— 30 2— 20	—	—	50—300	—	—	6—50	—
								p. W.	
Obwalden Ges. 30. IV. 1899.	4	50—80 35—60 25—40 15—30	—	—	50—150 (Ausverkäufe) 100—300 (Wanderlager)	bis 50 % k. T.	—	1—5	—
Nidwalden Ver. 30. XI. 1898.	2	60—100 30	—	—	150—300	—	—	—	—
		3 M. | 6 M. | 12 M.			p. Tag				
Glarus [2] Ges. 8. V. 1892.	I. II. III.	20 | 30 | 40 8 | 12 | 20 6 | 8 | 12	—	I. II. III.	35 20 10	—	—	—	—
					p. M.			p. J.	
Zug Ges. 22. VIII. 1901. Ver. 18. I. 1902.	5	5—200	bis k. T.	—	10—500	bis k. T.	—	10—50	b. k. T.
			p. Tag			p. Tag			
Freiburg Ges. 29. XI. 1900. Ver. 13. XI. 1901.	7	200—300 150—200 100—150 60—100 3 1—2 1—3 p. 3 M.	Prozentuale Zuschläge	5	300—500 200—300 150—200 100—150 10	Zuschlag 2—4 % der festen Gebühr	—	Siehe 1. und 2. Kol. Feilbieten im Umherziehen	—
Solothurn [3] Ges. 16. VII. 1899. Ver. 30. XI. 1899.	5	1— 15 5— 50 20— 70 50—160 100—200	—	—	25—300 } Wander- 80—400 } lager 25—400 Ausverk.	bis ½ k. T.	—	1—10 * bis 1 Jahr an Lumpensammler u. Sandverkäuf.	—
Baselstadt Ges. 13. XI. 1882. Ges. betr. Ausverkäufe 11. X. 1900.	—	2—100	—	—	bis 300 Teilausverkäufe Fr. 20—200, Totalausverkäufe keine Taxe	—	—	* 2—100 für die übrigen 2—100 p. M.	—
		p. 3 M.			p. 3 M.			p. 3 M.	
Baselland Ges. 2. IV. 1877 und 15. XI. 1880. Ver. 30. VI. 1881.	5	120—240 60—120 30— 60 15— 10 6	—	—	150—300	—	—	6—50	—

[1]) Die Gebühr für die Bewilligung des Ausverkaufs, der Versteigerung oder des Feilbietens eines Wanderlagers ist in der Verordnung bloss zu Fr. 15—300 angesetzt, statt Fr. 50–500 laut Gesetz. — [2]) Nichtkantonseinwohner bezahlen das Doppelte obiger Taxen. — [3]) Es geibt noch Tagespatente nach Art. 8 der Vollziehungsverordnung. — [4]) Neues Gesetz in Beratung.

Kantone	Feilbieten im Umherziehen			Wanderlager, Ausverkäufe, Versteigerungen			Einkaufen und Austauschen		
	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Klassen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen
		Fr.			Fr.			Fr.	
Schaffhausen . . . Ges. 11. X. 1898.	—	2—100	—	—	10—1000 (Ausverkauf und Wanderlager) 10—200 p. Tag (freiwillige Warengant)	bis k. T., berechnet nach der Zeit	—	2—50	—
Appenzell A.-Rh.[1] . Ges. 28. IV. 1901.	4	8— 15 15— 30 30— 50 50—200	—	—	50-400 | 20-200 p.W. (Ausverkäufe) 5-100 p.Tag | 40-200 p.W. (Wanderlager und Versteigerung)	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. . . Ver. 7. II. 1899.	4	5 8 11 15 } Nichtkantonsbürger doppelte Taxe	—	—	50—200 p. W. Wanderlager p. 14 Tage Ausverkäufe	—	Specialisierter Tarif	1—10	—
St. Gallen . . . . Ges. 28. VI. 1887. Ver. 7. IX. 1887. Nachtragsges. vom 23. XI. 1894.	4	1— 10 10— 20 20— 40 40—200	—	—	25—1000 (freiwilliger Ausverkauf) 10—200 p. Tag (Versteigerung)	bis k. T.	—	1—100	—
Graubünden . . . Ges. 31. V. 1899.	5	3— 10 5— 15 7— 25 10— 40 25—100	wie k. T., per Tag berechnet (zu 25 Tagen der Monat)	5	20— 40 30— 60 50— 80 80—120 120—200 (Ausverkauf und Wanderlager) p. Tag 10— 20 15— 30 20— 40 30— 60 50—100 (Versteigerungen)	wie k. T., per Tag berechnet	5	3— 10 5— 15 7— 25 10— 40 25—100	wie k. T., per Tag berechnet
Aargau . . . . . Ges. 21. VI. 1879 u. 12. VI. 1899. Ver. 12. VI. 1899.	6	100—300 75—150 40— 80 25— 50 10— 25 3— 10	Doppelte kant. Maximaltaxe (Verhältnis zur Zeit)	—	60—300 p. Tag 6—10	Doppelte kant. Maximaltaxe (Verhältnis zur Zeit)	—	1—10	—
Thurgau . . . . Ges. 3. X. 1898.	Specialisierter Tarif	3—100	—	—	50—400 (Ausverkauf) 100-300 | 5-50 p.Tag (freiwillige Warengant) 200-500 | 10-50 p.Tag (Wanderlager)	bis k. T. (Verhältnis zur Zeit)	Specialisierter Tarif	2—8	—
		1 M. | 3 M. | 6 M. | 12 M.							
Tessin . . . . . Ges. 23. XII. 1895.	4	50 | 100 | 150 | 250 25 | 50 | 75 | 125 15 | 30 | 50 | 75 10 | 20 | 30 | 50	bis k. T. (Verhältnis zur Zeit)	—	—	—	—	—	—
Waadt . . . . . Ges. 5. V. 1899. Ver. 8. XII. 1899.	4	300 150 40 6	—	—	wie Hausieren	—	—	p. 20 Tage 50 (Photographen etc.) 16 (Kesselflicker etc.)	—
Wallis . . . . . Ges. 26. XI. 1900.	6	150—200 80—120 50— 80 30— 50 10— 20 2— 5	1-25 p. Tag nach Bedeutung der Industrie und Bevölkerungszahl der Gemeinde	—	wie Hausieren	—	—	—	—
Neuenburg . . . . Ges. 24. I. 1888. Ver. 17. V. 1901.	3	150 60 30	—	3	300 180 90	Ganze k. T. bei über 14tägiger Déballage, halbe k. T. bei kürzerer Dauer	3	150 60 30	—
Genf	5 Kategorien zu 3 Klassen	50, 30, 20 40, 25, 18 30, 20, 15 20, 10, 6 10, 5, 2	—	4 Kategorien zu 3 Klassen	150, 40, 25 100, 30, 20 80, 20, 15 30, 15, 7	—	—	—	—

[1]) Über die Klassifikation der Hausierartikel entscheidet alljährlich der Regierungsrat.

Hausiergewerbe. Taxen per Monat.

p. J. = per Jahr. — p. W. = per Woche. — k. T. = kantonale Taxe.

Kantone	Hausierhandwerk		Künstlerische Produktionen und Schaustellungen	
	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen
	Fr.		Fr.	
Zürich	1—10	—	5—300	bis k. T.
Bern	1—20	wie k. T., pro rata Zeit	5—100	wie k. T., pro rata Zeit
Luzern	p. J. 5—100	—	p. J. 5—100	—
Uri	20 p. Tag 3—10 (Zahnärzte etc.)	—	20 p. Tag oder Aufführung	3—20 (Theater, Musikproduktion)
Schwyz	p. 6 M. 6—50	—	p. 6 M. 6—50	2—50
Obwalden	p. W. 2—8	—	p. Tag oder Aufführung 2—20	—
Nidwalden	3 p. 3 T. 18 p. 6 T. (oper. Gewerbe)	—	—	—
Glarus[1]	3 M. | 6 M. | 12 M. 6 | 8 | 12	—	* die ersten 10 Vorstellungen, für weitere Fr. 1 1 p. Tag *2 p. Tag (Schauspieler)	—
Zug	5—30	bis k. T.	5—50 p. T.	bis k. T.
Freiburg	3 Klassen 20 5 2	p. Tag 1 0.50 0.20	3 Klassen, p. Tag 10 5 2	p. Tag 2 1 1
Solothurn	2—30	—	3 Klassen, p. Tag 1— 4 5—20 5—80	bis doppelte Taxe
Baselstadt	2—100	—	bis 30 p. Tag	—
Baselland	2—7	—	5—25 p. Tag	bis 1/2 T.
Schaffhausen	2—50	—	30—200 2—20 p. Tag	—
Appenzell A.-Rh.	2—6 p.W.	—	1—2 p. Tag 2—4 p. W.	bis auf Fr. 6 per Tag
Appenzell I.-Rh.	1—5	—	—	1—10 p. Tag (Bezirkskasse)
St. Gallen	1—200	—	5—300	bis k. T.
Graubünden	1—10	wie k. T., p Tag berechnet	5—100 4—75 14 Tage 2—50 8 Tage 1—10 p. Tag	wie k. T., p. Tag berechnet
Aargau	10—50 5—10 60—300 (Photogr.) oder 4—10 p. Tag	Doppelte k. T. (Verhältnis zur Zeitdauer)	p. M. | p. T. 60—300 | 4—10 60—300 | 5—10 10— 30 | 1— 5	Doppelte k. T. (Verhältnis zur Zeitdauer)
Thurgau	Specialis. Tarif 3—15	—	Specialisierter Tarif 40—150 5—20 p. Tag	bis k. T. (Verhältn. zur Zeit)

1) Nichtkantonseinwohner haben das Doppelte obiger Taxen zu bezahlen.

Kantone	Hausierhandwerk		Künstlerische Produktionen und Schaustellungen	
	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen	Kantonale Patenttaxen	Gemeindetaxen
	Fr.		Fr.	
Tessin	—	—	2 Klassen 1 M. | 3 M. | 6 M. | 12 M. 30 | 70 | 100 | 150 20 | 40 | 60 | 100	wie k. T., p. Tag berechnet
Waadt	2 Klassen 50 | 16 } p. 20 Tage	—	3 Klassen 25 per Aufführung 200 | 80 20 p. Tag | 12 p. Tag	—
Wallis	3 Klassen 20 30 6 M. 15 6 M.	—	3 Klassen *10-20 | 100-200 †5-10 | 50-100 †3- 5 | 30- 50 * p. Aufführung † Täglich.	für Theater und Cirkus 10—20 p. Aufführung 100—200
Neuenburg	—	—	Specialisierter Tarif 1—100 p. Tag	bis Hälfte k. T.
Genf	—	—	—	—

Regalien.

Jagd.

Zürich. Gesetz 26. XI. 1882. Flug- und allgemeine Jagd. Patent Fr. 70 p. a., allgemeine Jagd Fr. 40. Hälfte dem Staat, Hälfte den Gemeinden zu gute. Schwimmvögel, Januar-Februar, Fr. 15.

Bern. Gesetz vom 29. V. 1832. Gewöhnliche Jagd Fr. 16. Hochwild Fr. 32. Schnepfen etc. Fr. 4.

Luzern. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz 7. VI. 1882, revidiert 8. II./12. VIII. 1898. I. Klasse, 1. September bis 15. Dezember, Fr. 45, II. Klasse, 1. Oktober bis 15. Dezember, Fr. 40. Per Hund Fr. 5, überdies für nicht im Kanton niedergelassene Jäger Fr. 3 kantonale Hundetaxe und Fr. 12 als Ersatz für Hundesteuer der Gemeinden. (Neues Gesetz in Beratung.)

Uri. Vollziehungsverordnung 17. VIII. 1876, 24. V. 1887. Flug- und allgemeine Jagd, 1. September bis 15. Dezember, Fr. 5, ohne Stempel. Per Hund Fr. 2. Nicht niedergelassene Ausländer zahlen Fr. 5 per Tag. Patent höchstens 5 Tage.

Schwyz. Vollziehungsverordnung 14. I. 1887. Hochwildjagd Fr. 20, allgemeine Jagd Fr. 10, mit 1 Hund Fr. 15, mit 2 und mehr Hunden Fr. 30, ohne Stempel. Nicht im Kanton wohnende Jäger ausserdem Fr. 5 Hundetaxe. Schwimmvögel, Januar-Februar, Fr. 15.

Obwalden. Vollziehungsverordnung 11. IX. 1876. Niedere Flugjagd Fr. 3—4, allgemeine niedere Jagd Fr. 5 bis 12, Hochwildjagd Fr. 12—30, ganze Jagd Fr. 20 bis 40. Per Hund Fr. 5.

Nidwalden. Verordnung vom 6. VIII. 1876. Gewöhnliche Jagd Fr. 5, Hochwildjagd Fr. 15. Ausserdem per Hund Fr. 5.

Glarus. Vollziehungsgesetz 1876, 5. X. 1889. Alle Jagdarten Fr. 10.

Zug. Gesetz 30. V. 1901. Patent Fr. 40, wovon 1/3 den Gemeinden.

Freiburg. Gesetz 10. V. 1876 und 23. V. 1890. Allgemeine Jagd Fr. 60, plus Fr. 10 per Hund. Niedere Jagd Fr. 30, plus Fr. 10 per Hund. Jagd auf den Seen Fr. 15, Gibier de Montagne Fr. 10, plus Fr. 10 per Hund. Fuchsjagd Fr. 20.

Solothurn. Gesetz 19. VII. 1899. Allgemeine und Flugjagd Fr. 60, allgemeine Jagd Fr. 50. Ferner Fr. 2 Kanzleigebühr. Ausserkantonale Jäger noch Fr. 10 Hundesteuer. Achttägige Jagdkarten Fr. 16.

Baselland. Vollziehungsverordnung 27. VIII. 1892. Alle Jagdarten Fr. 10. Die Jagden sind Gerechtsame der Einwohnergemeinden, Pacht oder Patent. Pacht auf dem Wege der Versteigerung für 6 Jahre. (Patentsystem bloss in 2 Gemeinden.)

Baselstadt. Verordnung vom 10. Februar 1877. Reviersystem. Verpachtung durch die Gemeinden. Jagdgast Fr. 10.

Schaffhausen. Vollziehungsverordnung 3. V. 1893. Allgemeine Jagd Fr. 40, Flugjagd Fr. 30.

Appenzell A.-Rh. Verordnung vom 15. Mai 1894. Allgemeine Jagd für Kantonseinwohner 20 Fr., für Nichtkantonseinwohner 40 Fr., für die Hochwildjagd Zuschlagstaxe 10 Fr.

Appenzell I.-Rh. Verordnung 4. IX. 1876. Allgemeine Jagd Fr. 15, inklusive Hochwildjagd Fr. 25. Nichtkantonseinwohner das Doppelte.

St. Gallen. Vollziehungsverordnung 11. VII. 1884. Allgemeine Jagd Fr. 30, Flug- und Hochwildjagd Fr. 45, Schwimmvögel, Januar-Februar, Fr. 15.

Graubünden. Jagdgesetz, Mai 1901. Jahrespatent Fr. 12, Nichtkantonseinwohner Fr. 40, Ausländer Fr. 100.

Aargau. Gesetz 23. II. 1897. Verordnung 16. VI. 1897. Pachtsystem. Ertrag der Versteigerung der Pachten den Gemeinden. Dauer der Pacht 8 Jahre.

Thurgau. Verordnung des Regierungsrates 6. IX. 1897. Allgemeine Jagd Fr. 35, mit Einschluss der Flugjagd Fr. 50, plus eine Hundesteuer für Angehörige von Kantonen, die eine solche beziehen.

Tessin. Verordnung 28. VII. 1876. Fr. 6. 10 % des Ertrags den Gemeinden.

Waadt. Gesetz 5. XII. 1899. Ohne Hund Fr. 25, 1—5 und mehr Hunde Fr. 30—300, Zuschlag Fr. 2. 50, auf dem See Fr. 30.

Wallis. Jagdgesetz 28. V. 1877. Finanzgesetz 28. V. 1874. Patent Fr. 10—30, über Fr. 10 für fremde Jäger.

Neuenburg. Gesetz 19. IV. 1895. Fr. 20, für Nichtkantonseinwohner ausserdem Fr. 10 per Hund.

Genf. Gesetz 9. XI. 1887. Patent Fr. 20.

* * *

Fischerei.

Zürich. Verordnung 13. III. 1899. System: Patent und Verpachtung. Fr. 5—40 je nach Gerätschaft. Fr. 25—200 Minimalansätze für Versteigerung von Patenten für Treib- und Schwebenetz. Land- und Trachtgarne. Fischfang in öffentlichen fliessenden Gewässern verpachtet.

Bern. Verordnung 28. VI. 1892. System: Patent und Verpachtung durch öffentliche Versteigerung. Bis Fr. 15 Angelfischen, Fr. 10—100 Fischen mit andern Gerätschaften. Verpachtung.

Luzern. Verordnung vom 12. November 1899. Schleifpatent mit *einer* Angel 30 Fr. pro Jahr. Patent zum Fischen mit Gerätschaften Fr. 60 pro Jahr.

Uri. Verordnung 25. V. 1891. Fr. 15, Angelrute in fliessenden Gewässern. Fr. 30, Fischen auch mit andern Gerätschaften (Gehülfe Fr. 12).

Schwyz. Vollziehungsverordnung 8. II. 1890. Fr. 10, Fischen mit Angelrute in fliessenden Gewässern. Fr. 20, Fischen mit andern erlaubten Gerätschaften (Gehülfe Fr. 10).

Obwalden. Verordnung 15. IV. 1890. Fr. 3—10, Angelfischerei in fliessenden Gewässern. Fr. 20—50, für alle Fangarten (Gehülfe Fr. 8).

Die Fischerei in den öffentlichen Gewässern bildet ein staatliches Regal; das Recht zur Ausübung wird auf je 10 Jahre pachtweise vergeben.

Nidwalden. Verordnung vom 29. V. 1878. Fr. 10, Angelfischerei. Fr. 30, Gerätschaften.

Glarus. Gesetz betreffend Fischereipatente, 7. V. 1899. Fischen mit Netzen und Garnen Fr. 20, Fischen mit der Schleppschnur Fr. 5.

Zug. Verordnung 28. X. 1891. Patent- und Pachtsystem, besonderes Reglement für Rötel- und Balchenfang. Taxe per Fangzeit Fr. 18—20 per Schiff. Angeln Fr. 10—12 per Person. Specielles Konkordat betreffend Zugersee mit Schwyz. Luzern, 28. XII. 1892.

Freiburg. Gesetz 20. V. 1890. Pachtsystem, öffentliche Versteigerung bis auf 10 Jahre. Konkordat mit Waadt für Murtensee, 9. III. 1892. Fr. 100 für alle Gerätschaften. Fr. 15 ohne grosse Netze. Neuenburgersee vide Waadt.

Solothurn. —

Baselstadt. Verordnung vom 19. Januar 1878. Verpachtung durch die Gemeinden. Fischerkarten Fr. 5.

Baselland. Verordnung 5. X. 1889. Sache der Einwohnergemeinde. Fischweiden verpachtet.

Schaffhausen. Verordnung 20. VIII. 1890. Verpachtung auf 4 Jahre durch öffentliche Versteigerung. Regierungsrat kann Angelpatente abgeben.

Appenzell A.-Rh. Verordnung vom 12. Mai 1896. Beruht auf Pachtsystem, welches sich volkswirtschaftlich bewährt.

Appenzell I.-Rh. Verordnung 11. VI. 1898. Fr. 50, Angeln in Verbindung mit Streifgarn.

St. Gallen. Vollziehungsverordnung 29. IV. 1896. Pacht- oder Patentbetrieb; Patenttaxen von Fr. 12, Fr. 30 und Fr. 100, je nach der Fangart. Gehülfen Fr. 20, je für 1 Jahr. Pacht durch Versteigerung auf 5—10 Jahre.

Graubünden. Neues Gesetz.

Aargau. Verordnung 11. XI. 1889. Verpachtung auf 8 Jahre durch öffentliche Versteigerung. Für Angeln an Werktagen besondere Patente vorgesehen.

Thurgau. Verordnung 1890. Ober- und Unterseepatente. Thur, Sitter, Murg, Pacht. Fr. 5, plus Fr. 2. 50 für Gehülfen. — Für Ober- und Untersee Patente à Fr. 5 und Fr. 2. 50, plus Stempeltaxe (20 Cts.).

Tessin. Gesetz 19. V. 1894. Verordnung 28. XII. 1894. Fr. 1—5 p. a. Ertrag Hälfte der Municipalgemeinde.

Waadt. Konkordat mit Neuenburg und Freiburg betreffend Neuenburgersee, 1. II. 1900: „Fr. 100, I. Kl., tous les engins à l'exception de la ligne traînante. Fr. 15, II. Kl., à l'exception des grands filets et de la ligne traînante. Fr. 30, III. Kl., à la ligne traînante exclusivement.“ Ertrag zu je $^1/_3$ unter die Konkordatskantone verteilt.

Wallis. Gesetz 23. V. 1894. Verpachtung in öffentlicher Versteigerung, wenigstens 10 Jahre und Patenterteilung. Fr. 50—500 mit Körben oder Flechtnetzen in der Rhone. Fr. 10—50 übrige Wasserläufe. Fr. 20 bis Fr. 80 mit Netzen im Genfersee, je nach Grösse (Gehülfe Fr. 3—5). Fr. 5—20 mit Netzen in der Rhone, je nach Grösse (Gehülfe Fr. 2). Nicht gewerbsmässiges Angeln ohne Patent gestattet. Fr. 10 bis Fr. 15, Fischfang mit der Leine. Fr. 2—20, Krebsfang.

Neuenburg. Ligne flottante Fr. 25, bassins du Doubs. Angeln frei. Neuenburgersee vide Waadt.

Genf. Fr. 20, fliessende Gewässer. Fr. 10, See.

Wasserrechtzinse.

(Soweit Angaben erhältlich.)

Zürich. Gesetz vom *15. Dezember 1901.* Fr. 6 per Jahr und Pferdekraft. Das Wasserrecht kann vom Regierungsrat als erloschen erklärt werden, wenn 6 Jahre unbenützt (siehe ferner § 51).

Bern. —

Luzern. Gesetz 2. III. 1875. Verordnung 13. XII. 1878. Fr. 1—4 per effektive Pferdekraft p. a. 10 Jahre Revision.

Uri. Verordnung vom 27. X. 1891. Bis Fr. 6 per Pferdekraft.

Obwalden. Gesetz 9. April 1877. Fr. 50—3000 Aversal oder jährliche Gebühren. Fr. 5—300 p. a.

Nidwalden. —

Schwyz. Keine Gebühr. Abgabe Sache der Bezirke.

Glarus. Keine.

Zug. Keine.

Freiburg. Keine.

Solothurn. Gesetz 3. IV. 1892. Fr. 3—6 p. a. per Pferdekraft. 10 Jahre Revision. Kanzleigebühr Fr. 5—10 für Bewilligung des Rechtes.

Baselstadt. —

Baselland. Gesetz 9. VI. 1856. Fr. 50—1000 Aversal plus Fr. 5 Zins p. a. per konzessionierte Pferdekraft.

Schaffhausen. Fr. 4 per Pf. im Rhein und in der Wuttach.

Appenzell A.-Rh. Kabelwerk auf 50 J. Fr. 1500 bis 5000 p. a.

Appenzell I.-Rh. Keine.

St. Gallen. Gesetz 1. I. 1894. Per Pferdekraft einmalige Gebühr von Fr. 5—15 und jährlicher Wasserzins von Fr. 2—5, worüber Regulativ vom 5. X. 1900; je zur Hälfte dem Staat und der politischen Gemeinde. Bleichereien, Badanstalten etc. begünstigt, eventuell gänzlich befreit.

Graubünden. Keine.

Aargau. Gesetz 28. II. 1856. Verordnung 26. XI. 1896. Fr. 6 p. a. Zuschlag von Fr. 2 für ausserhalb des Kantons verwendete Kraft.

Thurgau. Keine.

Tessin. Gesetz 17. V. 1894. Dekret 20. I. 1900. Fr. 5—30 per Pf. Konzessionsgebühr. Fr. 1—5 per Pf. Jahreszins, über 5000 Pf. Reduktion bis 50 Ct. gestattet. 2—5 Ct. per Pf. per km. für elektrische Überführung. Konzession erlischt, wenn innerhalb 3 Jahren nicht benützt.

Waadt. Gesetz 18. II. 1901. Verordnung 26. IV. 1901. Dauer der Konzession Maximum 50 Jahre. Fr. 20 fixe Taxe. Fr. 1—6 per Pf. Verfall der Konzession, wenn innerhalb 3 Jahren keine Benützung.

Wallis. Gesetz 27. V. 1898. Konzessionsdauer 99 Jahre nicht übersteigend. Vom Staatsrat erteilt. Fr. 1 bis 5 p. a. oder Fr. 2—8, falls die Kraft über den Kanton hinausgeführt wird. Fr. 100—1000 für Konzessionserteilung. Fr. 50—500 für Konzessionsübertragung. Falls die Konzession durch eine Gemeinde erteilt wird, so erhält der Staat eine Stempelgebühr von Fr. 20—500.

Neuenburg. Gesetz 29. XI. 1869. Dekret 21. XI. 1890. Fr. 0. 50—2 p. a. Bei Konzessionen an Gemeinden erhält der Staat die Hälfte des Nutzens des Gemeindebetriebs. Konzessionen werden vom Grossen Rat erteilt. Verfall der Konzession, wenn innerhalb 2 Jahren keine Benützung erfolgt. Bei vierjährigem anhaltendem Unterbruch des Betriebes ist der Verfall der Konzession zulässig.

Genf. —

Statistisch-volkswirtschaftliche Gesellschaft zu Basel.

Vorträge gehalten im Wintersemester 1901—1902.

7. Oktober 1901, Herr Dr. Julius Landmann: *Das Berner Bankhaus Malacrida* (1702—1720).

4. November 1901. Herr W. Speiser: *Über die Schwankungen des Pariserkurses.*

2. Dezember 1901. Herr Professor Dr. Stephan Bauer: *Die Lohnverhältnisse des schweizerischen Eisenbahnpersonals.*

6. Januar 1902. Herr Professor Dr. H. Boos: *Der Zug nach der Stadt, zur Kritik der Statistik.*

3. Februar 1902. Herr Dr. Hermann Blocher: *Zur gegenwärtigen Lage der Baumwollindustrie der Schweiz.*

24. März 1902. Herr W. Speiser: *Massnahmen betreffend die Silberscheidemünzen.*

5. Mai 1902. Herr Dr. Traugott Geering: *Die handelspolitische Notwendigkeit und die sozialpolitische Tragweite des neuen Zolltarifs.*

Die Kommission besteht zur Zeit aus folgenden Herren: W. Speiser, Präsident; Direktor Buchmann, Verwalter; Dr. Traugott Geering, Sekretär; Professor Dr. Stephan Bauer; Dr. Alfred Geigy; Professor Kinkelin und Nationalrat Kœchlin.

Mitgliederzahl 137, gegenüber 145 im Vorjahre.